J. germ.
77

Hagemann

<36632019330018

<36632019330018

Bayer. Staatsbibliothek

Jurispr. p. Rr

J. germ. 77

Handbuch

des

Landwirthſchaftsrechts.

Von

Dr. Theodor Hagemann,

Oberappellationsrath in Celle.

Hannover

bei den Gebrüdern Hahn.

1807.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seinem

verehrten Freunde

dem

Herrn Albrecht Thaer,

Königl. Preuſſiſchem Geheimenrathe, Erbherrn auf Mögelin
u. ſ. w.

als

Denkmal

der

wärmſten Hochachtung und freundſchafts-
vollſten Ergebenheit

gewidmet.

V o r r e d e.

Das von dem Herrn Geheimenrath T h a e r in C e l l e errichtete und mitten in ſeinem Flor, zum Bedauern aller Freunde nützlicher Anſtalten, durch die Ortsveränderung deſſelben, wieder erloſchene O e c o n o m i ſ c h e - I n ſ t i t u t, gab die erſte Veranlaſſung zur Entſtehung dieſes Werks *). An die Hülfswiſſenſchaften der Landwirthſchaftskunde, die auf dieſer Anſtalt gelehrt wurden, wollte ich die O e c o n o m i ſ c h e - j u r i s p r u d e n z anreihen und, mit meines verehrten Freundes Zuſtimmung, die Grundſätze derſelben den angehenden Oeconomen in einzelnen Stunden mündlich vortragen. Dazu hatte ich ſchon einige Vorbereitungen getroffen, als die, für die hieſigen Lande höchſt unglückliche franzöſiſche Occupationsperiode — im An-

*) T h a e r Annalen des Ackerbaues, B. 1. Jahrgang 1805. S. 245.

fang Junius 1803 — eintrat, welche, neben ſo vielen andern nüzlichen und der Ausführung nahen Anſtalten und Verbeſſerungen, auch die Aufhebung des hieſigen Thärſchen-Inſtituts, wahrſcheinlich früher, als vielleicht ſonſt geſchehen ſeyn würde, herbeiführte.

Der Plan des Werks war indeß entworfen. Ich hatte verſchiedene Materialien dazu geſammelt, die ich nachher weiter ausführte, zuſammenſtellte und zu dem gegenwärtigen Ganzen vereinigte. Die Methode und Anordnungsart der Materien habe ich aber für kein weſentliches Stück dieſes Buchs gehalten, vielmehr geglaubt, daß der etwannige Werth deſſelben von der Vollſtändigkeit, Deutlichkeit und Richtigkeit der Grundſätze ſelbſt; mithin von der materiellen Bearbeitung abhängen müſſe. Auf Partikulargeſetze iſt zwar dabei, ſo weit es mir möglich war, Rückſicht genommen; aber ich habe mich doch vorzüglich an das gemeine Recht und allgemeine Principien gehalten.

Bei dem großen Umfange der Materien würde es inzwiſchen immer ein zweckwidriger und nicht wohl ausführbarer Verſuch geblieben ſeyn, wenn ich ſie einzeln, auch nur einigermaßen, hätte erſchöpfen wollen. Gewiſſe Grenzen mußte ich mir daher bei Bearbeitung der landwirthſchaftlichen Rechtskunde vorzeichnen, und ich ſuchte es wenigſtens zu vermeiden, ſie bedeutend zu überſchreiten. Hierin liegt auch der Grund, warum ich mich in Abſicht der rechtlichen Natur der verſchiedenen Arten der Land- und ſonderlich der Bauer-

güter und einiger andern Rechtsmaterien, namentlich in der Lehre von den Verträgen und Contracten, auf allgemeine Grundzüge, und in Hinſicht der leztern beſonders nur auf Vorſichtsregeln, beſchränken zu müſſen glaubte. In der von mir angeführten Literatur kann man jedoch weitere Auskunft finden, wenn man ſich über den einen oder andern Gegenſtand ausführlicher unterrichten will.

Von Mängeln iſt dieſe Arbeit gewiß nicht frei. Ich fühle dies ſelbſt ſehr lebhaft. Aber, wenn einſichtsvolle Landwirthe, für welche das gegenwärtige Werk zunächſt mitbeſtimmt iſt, hin und wieder darin Belehrung finden, ſo halte ich meine darauf verwendeten Bemühungen doch nicht für ganz verlohren. Ausſtellungen und Verbeſſerungen werde ich dankbar annehmen und bei einer neuen Auflage — falls ſie dies Buch erlebt — gern benutzen.

Sollte man übrigens eine Sammlung angemeſſener Muſter über landwirthſchaftliche Contracte, Verträge und damit verwandte Gegenſtände, vorzüglich in Hinſicht auf zweckmäßige rechtliche Formen und Cautelen, wünſchen und zur Vollſtändigkeit dieſes Werks nüzlich achten, ſo bin ich geneigt, dergleichen in einem beſondern Bande annoch künftig zu liefern.

Die Verfertigung des vollſtändigen Regiſters hat der hieſige geſchickte, durch verſchiedene Schriften bereits rühmlich bekannte, Juſtizcanzleiauditor, Herr Doctor Friedrich Ziegler, gütigſt übernommen.

Die, durch meine Entfernung vom Druckorte veranlaſſten, erheblichſten Auslaſſungs- und Druckfehler ſind am Ende von mir angezeigt.

Geſchrieben Celle im Lüneburgiſchen, am 14ten März 1807.

Theodor Hagemann.

Inhalt des Landwirthſchaftsrechts.

Einleitung.

§. 1 u. 2. Verhältniſſe der Menſchen im Staate. Rechte und Pflichten. Rechtsgelehrſamkeit.
— 3. Naturrecht und poſitive Rechte.
— 4. Staatsrecht, Privatrecht. Perſonen- Sachen- Proceßrecht. Land- Stadt- und Dorfrechte.
— 5. Colliſion mehrer Entſcheidungsquellen.
— 6. Allgemeines und beſondres Recht. Nebentheile der Rechtsgelehrſamkeit. Schriftſteller.
— 7. Landwirthſchafts- Oeconomie- Haushaltsrecht.
— 8. Quellen deſſelben.
— 9. Nutzen des Haushaltsrechts.
— 10. Schriftſteller.

Allgemeiner Theil.

Von den perſönlichen Rechten und Verhältniſſen der verſchiedenen Klaſſen der Landbewohner.

Erſter Abſchnitt.

Von den Dörfern und Dorfsfluren überhaupt.

§. 11. Urſprung der Dörfer. Entſtanden früher als Städte.

§. 12. Juriſtiſcher Begriff eines Dorfs. Flecken; Marktflecken. Fleckenrecht.

— 13. Verſchiedene Arten von Dörfern: Reichsdörfer; Amts- und Cammerdörfer; Junkerndörfer; Kirch- Pfarr- Filialdörfer. Bauerſchaften.

— 14. Lagerbücher. Dorfſtatuten. Bauerköhren. Dorfordnungen.

— 15. Dorfsflur. Dorfsacht. Hegefeld. Landwehre. Feldmark. Flurbücher. Flurſchützen.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Perſonen, welche in weltlichen Aemtern auf dem Lande ſtehen.

Erſtes Kapitel.

Von den landesherrl. Beamten und adlichen Gerichtshaltern.

§. 16. Beamten, Obrigkeiten. Benennung, Anſetzung und Pflichten derſelben.

— 17. Anſtellung der Gerichtsverwalter; ihre Geſchäffte und Rechte. Erſtattung untergeſchlagener Depoſitengelder. Befugniſſe des Gerichtsherrn bei der Anſetzung und Entlaſſung derſelben.

Zweites Kapitel.

Von den Dorfsſchulzen, Amtsgeſchwornen u. ſ. w.

§. 18. Amts- und Gerichtsunterbedienten. Anſetzungsbefugniß derſelben. Gohgräfen. Hausvoigte.

— 19. Erb- und Lehnſchulzen. Schulzenlehn.

— 20. Subjecte, welche zu dieſem Amte fähig und tauglich ſind.

— 21. Dienſtverrichtungen der Dorfsſchulzen, Bauermeiſter und Amtsgeſchwornen.

— 22. Sie haben keine Gerichtsbarkeit und Gerichtsregiſtratur.

— 23. Untervoigte. Gerichts- Frohndiener. Schließer. Gefangenwärter. Dienſtverrichtungen derſelben. Torfmeiſter. Feuergeſchworne. Nachtwächter.

Drittes Kapitel.

Von den Gemeindevorſtehern und Gemeindegeſchwornen.

§. 24. Gemeindevorſteher, Heimbürgen, Rathleute, beſorgen die Angelegenheiten der Commune. Wahl und Tüchtigkeit derſelben.

— 25. Amtsverrichtungen der Gemeindegeſchwornen. Werden als Curatoren der Gemeinde betrachtet.

— 26. Beſtellung eines Syndicus. Beſichtigungen und Taxationen, welche die Gemeindevorſteher verrichten.

Viertes Kapitel.

Von den Aerzten, Wundärzten und Hebammen auf dem Lande.

§. 27. Die Anſtellung derſelben geſchiehet vermöge der Oberlandespoliceyaufſicht. Quackſalber und Geſundheitszerſtöhrer. Hebammen beſtellt die Gerichtsobrigkeit, ohne Concurrenz des Ortsgeiſtlichen.

Fünftes Kapitel.

Von den auf dem Lande wohnenden Forſt- und Jagdbedienten.

§. 28. a. Forſthoheit. Forſtbeamten, Obere und Untere.

— 28. b. Aufſicht der obern Forſtbeamten in Dienſtſachen. Obliegenheiten der untern Forſtbedienten. Forſtverbrechen und Waldfrevel. Pfandgeld für die Forſtbedienten.

— 28. c. Forſtſachen. Unterſchied von Jagd- und Wildſachen. Jägereibediente. Schießgeld. Jägerrecht.

— 28. d. Gerichtsſtand in Civilſachen. Behörden in Dienſtſachen.

Dritter Abſchnitt.

Von den Perſonen, welche in geiſtlichen Aemtern auf dem Lande ſtehen.

Erſtes Kapitel.

Von den Predigern.

§. 29. Prediger, Pfarrer, Eingepfarrte, Pfarrkinder, Kirchſpielsverwandte. Pfarrecht. Conſiſtorial- und Patronatpfarren.

§. 30. Amtsgeſchäfte der Prediger. Pflichten derſelben.
— 31. Rechte der Prediger. Pfarreinkünfte. Stolgebühren. Benutzung der Pfarrevenüen.
— 32. Strafe der Stöhrer gottesdienſtlicher Handlungen. Freiheit der Prediger von öffentlichen und Gemeindelaſten. Gerichtsſtand.

Zweites Kapitel.

Von den Schulmeiſtern, Küſtern und Organiſten.

§. 33. Wahl und Beſtellung derſelben.
— 34. Ihre Hauptpflichten. Schulunterricht. Schulbeſuche der Prediger.
— 35. Rechte der Schullehrer. Schulzwang. Befreiung von Perſonalunpflichten. Nebengewerbe derſelben.
— 36. Glöckner. Todtengräber.

Drittes Kapitel.

Von den Kirchenvorſtehern, Juraten und Altariſten.

— 37. Adminiſtration der Kirchengüter und Revenüen. Wahl, Beſtellung und Tüchtigkeit der Juraten.
— 38. Amtspflichten derſelben. Subſtanz des Kirchenvermögens.
— 39. Armenweſen. Kirchencommiſſarien.

Vierter Abſchnitt.

Von den Perſonen, welche ohne öffentliches Amt auf dem Lande leben.

Erſtes Kapitel.

Von dem auf dem Lande wohnenden Adel.

§. 40. Der Adel iſt eine bürgerliche Erfindung. Veränderungen in der Staatsverfaſſung und deren Einfluß auf den Adel. Freigebohrne und Unfreie. Heerbann, Ritter. Ritterbürtige. Niederer Adel. Ritterwürde. Miniſterialen. Stehendes Militair.

§. 41. Hoher und niederer Adel. Geburtsadel. Briefadel. Alter und neuer Adel. Ahnen.
— 42. Perſönliche Vorrechte des Adelſtandes. Entſtehung der dinglichen adlichen Rechte.
— 43. Aufzählung der perſönlichen Vorrechte des Adelſtandes.
— 44. Beſondere Vorrechte des alten Adels.
— 45. Unächte perſönliche Vorrechte des Adelſtandes.

Zweites Kapitel.

Von den Handwerkern auf dem Lande.

§. 46. Enſtehung des Grundſatzes: daß nur in Städten Handwerker zu dulden. Städtiſches Gewerbe.
— 47. Welche Gewerbe zu den Landhandwerkern zu zählen ſind. Beſchränkte Rechte derſelben. Dorfkrämer und Höker.
— 48. Vieh- und Thierärzte. Viehverſchneider.

Drittes Kapitel.

Von den Bauern, deren Urſprunge und verſchiedenen Arten.

§. 49. Landmann. Bauer, im juriſtiſchen Sinne.
— 50. Zuſtand der Bauern in ältern Zeiten. Hörigkeit. Veränderungen des Bauernzuſtandes.
— 51. Freie und leibeigene Bauern. Reichsfreie, Gutsherrſchaftsfreie Bauern.
— 52. Strengere und gelindere Leibeigenſchaft. Entſtehungsarten derſelben. Aufhebung der Leibherrſchaft.
— 53. Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Leibeigenſchaftsnexus. Beſatzungsrecht. Bedemund. Buſengeld. Dienſtzwang. Sterbefall.
— 54. Perſönlich freie Bauern. Cammer- und Edelmanns-Bauern. Pachtbauern. Landſiedel.
— 55. Groſse und kleine Bauern. Vollſpänner; Halbſpänner. Groſsköther. Kleinköther. Brinkſitzer. Beibauer. Neubauer. Gemeinheitsvortheile und Beſchwerden.

Viertes Kapitel.

Von den Hausgenoſſen der Landbewohner.

Erſter Titel.

Von den Altentheils- oder Auszugsleuten.

§. 56. Altvaterrecht. Altentheilsleute ſind keine eigentlichen Gemeindeglieder. Uebergabe der Güter vertritt die Stelle der Erbfolge.

— 57. Altentheil, Leibzucht. Wer ſolche fordern und deren Größe beſtimmen kann. Iſt eine Reallaſt. Eigenes erworbenes, oder vorbehaltenes Vermögen des Leibzüchters.

Zweiter Titel.

Von den Dienſtboten und Geſinde.

§. 58. Eigentliches Dienſtgeſinde. Verwalter. Veranlaſſungen des heutigen Geſindeweſens.

— 59. Miethgeld, Geſindepfennig. Geſindeordnungen.

— 60. Wiedervermiethung. Rechte und Verbindlichkeiten der Herrſchaften und Dienſtboten. Züchtigungsrecht. Endſchaft des Dienſtcontracts.

Dritter Titel.

Von Häuslingen und Miethsleuten.

§. 61. Einlieger. Häuslinge. Handfröhner.

— 62. Recht zu deren Aufnahme. Policeyrückſichten bei der Reception derſelben.

— 63. Schutzgeld. Handdienſte. Dienſtgeld der Häuslinge. Sie haben keinen Antheil an den Gemeindvortheilen und Laſten.

Fünftes Kapitel.

Von den Hirten.

§. 64. Nothwendigkeit der Hirten. Befugniß, einen eigenen Hirten zu halten. Gemeinde- und Privathirten. Sind dem Geſinde beizuzählen.

§. 65. Annahme uud Lohn der Hirten. Pflichten derſelben.

Sechſtes Kapitel.

Von den Fuhrleuten.

— 66. Oeffentliche und Privatfuhrleute. Ihre Obliegenheiten. Müſſen die ordentlichen Straßen halten. Ausweichungsrecht in engen Päſſen und Hohlwegen.

Siebentes Kapitel.

Von den Gaſtwirthen und Krügern.

— 67. Gaſtwirthe. Krüger. Stallwirthe. Conceſſion zur Anlegung eines offenen Kruges.
— 68. Verpflichtungen der Gaſtwirthe. Schuldigkeit, den Schazu erſtatten, welchen die Gäſte im Wirthshauſe erlitten haben. Erbkrüge. Pachtkrüge. Freie Krüge.

Achtes Kapitel.

Von den verſchiedenen Privilegien der Landbewohner.

— 69. Grund derſelben.
— 70. Teſtamentserrichtung auf dem Lande.
— 71. Vorrechte, in Beziehung auf die Landwirthſchaft.
— 72. Privilegien, welche aus der Einfalt und Rechtsunwiſſenheit der Bauern hergeleitet zu werden pflegen.

Beſonderer Theil.

Von den landwirthſchaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten, in näherer Beziehung auf Güterbeſitz, Wirthſchaft, Ackerbau und Viehzucht.

Erſtes Buch.

Von den verſchiedenen Arten der Landgüter; deren Theilen und damit verknüpften Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt.

Erſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen der Landgüter im Allgemeinen.

§. 73. Begriff eines Landgutes. Vollſtändige und unvollſtändige; freie und pflichtige Landgüter. Arten derſelben. Landwirthſchaftsfähigkeit.

Erſtes Kapitel.

Von den Allodial- und Lehngütern.

§. 74. Begriff eines Allodialgutes. Allodien ſind älter als die Lehen. Unterſchied von Stamm- und Fideicommißgütern.

— 75. Allgemeine Stammgutseigenſchaft in ältern Zeiten. Deren Abkommen durch den Gebrauch des römiſchen Rechts. Beweis derſelben. Natur der Stammgüter.

— 76. Lehn. Lehnsverbindung. Lehnsnexus. Beneficien. Urſprung der Lehnsverfaſſung und deren Ausbreitung. Gegebene und aufgetragene Lehen.

— 77. Weſentliche Stücke eines Lehns. Gewöhnliche Eigenſchaften derſelben. Eigentliche und uneigentliche Lehen. Infeudation. Inveſtitur. Ritterlehen. Bürgerliche und Bauerlehen.

— 78. Nachſuchung der Belehnung und Lehnsmuthung. Erwerb des Lehns durch Verjährung.

§. 79. Rechte des Vaſallen, des Lehnsherrn, der Agnaten und Mitbelehnten am Lehn. Verluſt des Lehns. Felonie. Lehnsemende.

Zweites Kapitel.

Von den Domainen- und Cammergütern.

§. 80. Staatsgüter. Domainengüter. Cammergüter. Chatoulgüter.
— 81. Beſchaffenheit der Staats- und Domainengüter. Cammergüter, deren Urſprung. Verwendung der Cammerrevenüen.
— 82. Adminiſtration der Cammergüter und Gefälle.

Drittes Kapitel.

Von den Rittergütern.

§. 83. Herrengüter. Dominicalgüter. Curtis. Allgemeinheit des Grundſatzes: frei Mann, frei Gut.
— 84. Rittergüter. Steuerpflichtigegüter. Charakter eines Rittergutes. Canzleiſäſſige, Schriftſäſſige Güter. Rittermatrikeln. Landtagsfähige Güter.
— 85. Vollſtändige uud unvollſtändige, große und kleine Rittergüter. Beſchloßte Edelleute. Vorzüge der alten Burgſitze.
— 86. Lehn- oder Allodialrittergüter. Landſaſſiat.

Viertes Kapitel.

Von den Sattel- und Freihöfen.

§. 87. Rechte und Freiheiten der Sattelhöfe. Befreiung vom Hof- und Herrendienſt.
— 88. Freigüter. Freihöfe. Freiheit von gutsherrlichen Dienſten und Abgaben. Beweis der Immunität. Eingeſchränkte Dispoſitionsbefugniß.

Fünftes Kapitel.

Von den Geiſtlichen- Pfarr- und Kirchengütern.

— 89. Kirchengüter zum unmittelbaren Gebrauche des Gottes-

dienſtes, zum religiöſen Gebrauche und zum kirchlichen Aufwande. Oberaufſicht über die Kirchengüter. Veräuſſerung derſelben. Verjährung.
§. 90. Kapellen. Erhaltung derſelben und der geiſtlichen Gebäude. Filialkirchen. Patronatrechte.
— 91. Kirchenſtühle. Erb- und Perſönlichekirchenſtühle. Familienſtühle. Löſung und Beweinkaufung derſelben.
— 92. Kirchhöfe, deren Anlage und Unterhaltung. Policeyaufſicht über die Todtenäcker und Begräbnißgewölbe.
— 93. Verſchiedene Arten der geiſtlichen Güter und Einkünfte.

Sechſtes Kapitel.

Von den Gemeindegütern, deren Benutzung, Aufhebung und Theilung.

§. 94. Gemeinde, Gemeinheit, Univerſitas, als moraliſche Perſon betrachtet. Syndicus. Gemeindecaſſe. Dorfsſtatuten. Bauernköhren. Gemeinheitsgerichtsbarkeit. Gemeindebeſchlüſſe.
— 95. Gemeindevermögen. Patrimonium der Gemeinde, arca communis. Benutzung des Gemeindevermögens. Begriff eines wirklichen Gemeindegliedes.
— 96. Verwaltung der Gemeindegüter. Gemeinderechnung und deren Ablage. Oberaufſicht der Landespolicey über die Benutzung und den Gebrauch der Gemeindegüter.
— 97. Gemeindegüter werden den Gütern der Minderjährigen gleichgeachtet. Veräuſſerung und Verpfändung derſelben. Jus ſingulorum.
— 98. Gemeinweiden, Viehweiden, Allmanden. Sind nicht ſtets ein Eigenthum des Landesherrn, oder deſſen Rentkammer. Entſtehung der Ackerſtreifen. Umfang einer Feldmark.
— 99. Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten. Generelle und ſpecielle Theilung. Verkoppelung. Ein jeder muß bei der leztern das Seinige in quali et quanto wiedererhalten. Rechtlicher Begriff der Gemeinheiten und Allmanden. Grundeigenthum derſelben und wem es im Zweifel zuſtehet.

§. 100. Rechtsfragen und Streitigkeiten, welche vor, während und nach der Aufhebung der Gemeinheiten entſtehen, und welche Behörden darüber zu entſcheiden haben. Vermeſſungen, Schätzungen des Bodens, Entwurf einer geometriſchen Charten, der Bonitirungsregiſter und des Abtheilungs-Plans.

— 101. Befugniß zur Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten. Verſchiedenheit der Verhältniſſe und Grundſätze, wonach ſie gefordert und eingerichtet wird.

— 102. Wirkliche Gemeindeglieder haben eine Stimme bei der Frage: ob getheilt werden ſoll? Zwang iſt unzuläſſig. Inwiefern der Widerſpruch der einzelnen Gemeindeglieder rechtliche Attention verdient.

— 103. Art und Maßſtab der Abtheilung. Verſchiedenheit der Meinungen über dieſen Gegenſtand. Die Viehzahl giebt den richtigſten Maßſtab an die Hand. Allgemeines Principium des Theilungsfußes.

— 104. Subjecte, welche zur Theilnahme an einer aufzuhebenden Gemeinheit berechtigt ſind. Drei Hauptclaſſen derſelben. Sie müſſen vorzüglich bei der Abtheilung gehört werden.

— 105. Theilungs- uud Separationsplan. Theilungsprotocoll. Theilungsreceß. Rectificirung der Theilung.

Siebentes Kapitel.

Von den Bauergütern.

Erſter Titel.

Von den Bauergütern im Allgemeinen.

— 106. Urſprung der Bauergüter. Waren anfangs Leihen auf Willkühr. Einwirkungen des perſönlichen Zuſtandes der Bauern auf den Güterbeſitz und Gütergenuß derſelben.

— 107. Nachgiebigkeit der Gutsherrn. Ueberlaſſung der Güter an die Bauern als Pacht- Zins- Meiergüter u. ſ. w.

Abſchaffung der drückendſten Rechte der Leibherrſchaft. Probenächte der deutſchen Bauermädchen.
§. 108. Abnahme der gutsherrlichen Willkühr in Abſicht der Entſetzung und Belaſtung ihrer Bauern. Der Gutsherr bleibt Grundeigenthümer und der Bauer bekommt ein erbliches Benutzungsrecht.
— 109. Rechtlicher Begriff eines Bauergutes. Große Mannigfaltigkeit der Natur und Beſchaffenheit derſelben.

Zweiter Titel.

Von den verſchiedn. Gattungen der Bauergüter.

§. 110. Cammer= Edelmanns= Kirchen= und Klöſterbauergüter. Vollhöfe. Halbhöfe. Köthergüter. Wohnungen der Brinkſitzer, Neubauer. Veranlaſſung zu verſchiedenen Benennungen der Bauergüter. Der bloße Name hat keinen Einfluß auf ihre rechtliche Beſchaffenheit.
— 111. Bauerlehen. Zins= und Erbenzinslehen.
— 112. Erbenzins= oder wahre Emphyteutgüter. Nutzbares Eigenthum und Beſchaffenheit derſelben.
— 113. Eigentliche deutſche Zins= und Erbenzinsgüter. Grundzinspflicht.
— 114. Meiergüter.
— 115. Schillingsgüter.
— 116. Erbpachtgüter. Erbleihen.
— 117. Laßgüter.
— 118. Landſiedeleigüter.
— 119. Meierdings= Probſtdings= Voigtdings= Freidings= und Hägergüter.
— 120. Curmedialgüter.
— 121. Ackergüter. Kotſaſſengüter. Brinkſitzereigüter.
— 122. Wüſte Bauergüter.
— 123. Scharfrichterei= Waſenmeiſterei= Cavillereigüter. Henkerlehn. Galgenlehn.

Zweiter Abſchnitt.

Von den zu den Landgütern gehörenden Theilen und Gerechtigkeiten.

Erſtes Kapitel.

Von den Aeckern.

§. 124. Ackerbau. Deſſen Beförderung durch die Landwirthſchaftspolicey. Wiſſenſchaft der Ackercultur. Ableitung des Wortes Acker.

— 125. Feld- und Ackermaße. Kornmaße. Verſchiedene Namen und Benennungen der Aecker.

— 126. Benutzung der Aecker. Wechſelfeldwirthſchaft. Brach- oder Dreiſchfelder. Brachrecht. Feldrecht. Die Sömmerung, das Sömmern.

— 127. Freiäcker, pflichtige, ſteuerbare Aecker. Novaläcker. Urbare und wüſte Aecker.

— 128. Landübliche Feldbeſtellungs- und Benutzungsart. Einwirkungen der Landwirthſchaftspolicey auf verbeſſerte Ackercultur und Ackerwerzeuge.

— 129. Zeitpunkt der Ackerbeſtellung in Hinſicht auf verſchiedene davon abhängige Rechtsgeſchäfte und Gerechtſame. Beſtellung fremder Aecker. Das Aehrenklauben, oder Aehrenleſen.

— 130. Anſtalten zur Beförderung und Begünſtigung des Ackerbaues.

Zweites Kapitel.

Von den Wieſen.

§. 131. Gemeinde, gemeinſchaftliche, Privatwieſen. Einige haben blos Heurecht, oder Gartenrecht. Grumtwieſen. Matten.

— 132. Offne und geſchloſſene Wieſen. Schonungszeiten der Wieſen. Ein- und zweimalige Wieſenſchur. Wieſenbehütung.

§. 133. Erlaubte und unzuläſſige Umſchaffung der Wieſen in Aecker, Gärten, Holzanpflanzungen.

— 134. Abwäſſerungscanäle. Aufnahme des Waſſers. Wieſenwäſſerung. Wäſſerungsordnung.

Drittes Kapitel.

Von den Gärten.

— 135. Befugniß zur Anlage eines Gartens. Gartenland. Gartenfeld.

— 136. Verſchiedenheit der Gärten. Obſtgärten. Baumſchulen, Sicherung der Gärten. Fußangeln. Selbſtſchüſſe.

— 137. Benutzung und Einrichtung der Gärten. Bäume auf der Grenzlinie. Ueberfall der Baumfrüchte. Baumpflanzung auf fremdem Boden. Bäume, welche dem Nachbar ſchädlich ſind.

— 138. Weinberge und Weingärten. Recht der Weinpreſſen (Kelter).

Viertes Kapitel.

Von den Torfmooren, Holzungen, Lehm- Steinkohlen- Mergelgruben u. ſ. w.

§. 139. Torfläger ſind Zubehörungen des Grundeigenthums und kein Real. Ausnahmen. Benutzungsrecht der Torfmoore.

— 140. Stein- und Braunkohlenläger gehören nicht zum Bergregal. Der Grundeigenthümer benuzt ſie; aber die landesherrliche Policeygewalt kann ſich dabei wirkſam zeigen. Torf- und Steinkohlenordnungen.

— 141. Stein- und Marmorbrüche. Kalk- Schiefer-, Kreide- Sand- Thon- Lehm- Porcellan- und Walkererde-Gruben. Mineral- Theer- Pech- und Schwefelquellen. Die Regalität derſelben läßt ſich nicht allgemein behaupten. Anlegung neuer Kalk- Gips- und Ziegelbrennereien. Oberaufſicht des Landesherrn.

— 142. Waldungen. Forſten. Gehölze. Beſtandener und un-

beſtandener Forſtgrund. Forſtregal. Oberforſtpolicey. Forſt- und Waldrechte.

Fünftes Kapitel.

Von den Gewäſſern, Inſeln, Alluvionen, Avulſionen und Ueberſchwemmungen.

§. 143. Landſeen und Quellen. Oeffentliche und Privatflüſſe. Flußnutzungen. Gebrauch des fließenden Waſſers.
— 144. Inſeln, inwiefern ſie den Eigenthümern der benachbarten Ufer zufallen. Gebrauch der Ufer. Leinpfad.
— 145. Erwerbung der Alluvionen, oder des Anwachſes. Grundſätze von Avulſionen, oder Abbrüchen. Verlaſſenes Strombette. Inundation.
— 146. Grundſätze, welche bei Ueber- und Wegſchwemmungen gelten. Sachen, welche durch Waſſerfluthen ab- und fortgeriſſen werden.

Sechſtes Kapitel.

Von der Ausweiſung öder, oder ungebaueter Grundſtücke.

§. 147. Bewilligung der Ausweiſung iſt eine natürliche Befugniß des Grundeigenthümers und kein Recht der Landeshoheit.
— 148. Zuläſſigkeit der Ausweiſungen. Rechtmäßiger Widerſpruch der Berechtigten.
— 149. Die Ausweiſung ſelbſt iſt eine richterliche Handlung. Der Grundherr erhält den Canon. Ausgewieſene Plätze aus einer Gemeinheit nehmen die Natur des Hauptgutes an, dem ſie beigelegt werden.

Siebentes Kapitel.

Von den bei den Landgütern befindlichen Dienſtbarkeitsrechten.

— 150. Servitut. Dienſtbarkeit. Prädialſervituten. Berechtigtes und leidendes Grundſtück. Allgemeine Rechtsſätze von den Servituten.

§. 151. Entſtehungsurſachen der Dienſtbarkeiten, durch Vertrag, lezten Willen, Verjährung und richterliche Verfügung.
— 152. Verſchiedene Gattungen der Dienſtbarkeiten.
— 153. Holzgerechtigkeit. Holzungsgerechtigkeit. Was unter Backholz, Fallholz, Lagerholz, Pollholz, Spechtholz, Urholz, Pollſoorenholz, Leſeholz, Windfallholz u. ſ. w. zu verſtehen iſt. Das Beholzungsrecht iſt der Oberforſtpolicey unterworfen. Gemeſſene und ungemeſſene Holzgerechtigkeit. Beſchränkungen in der Ausübung derſelben. Hartes und weiches Holz. Freier Axthieb.
— 154. Verpflichtungen, welche nach deutſchen Rechten, im Thun beſtehen.
— 155. Bann, Bannrechte. Erwerbungsgrund derſelben. Schauanſtalten. Linnenleggen.
— 156. Bierzwang. Branntweinszwang. Weinbann und Bannwein. Mühlenzwang. Zwangkrüge. Zwangbacköfen. Zwangſpielleute. Zwangbleichen.
— 157. Endſchaft der Servituten und Bannrechte.

Achtes Kapitel.

Von den Pertinenzen und Zubehörungen.

— 158. Hauptſache. Acceſſoriſche Sache.
— 159. Welche Dinge als Pertinenzſtücke anzuſehen ſind. Entſtehungsgrund derſelben. Beweis der Pertinenzqualität.
— 160. Gutspertinenzen. Unerlaubte Abreiſſung ſolcher Stücke. Reunionsklage. Erlaubte Zertrennung, Diſmembration der Höfe.

Neuntes Kapitel.

Von den Grenzen der Landgüter.

— 161. Verſchiedene Arten der Grenzen. Beſtimmte und unbeſtimmte Grenzen.
— 162. Natürliche und künſtliche Grenzzeichen.
— 163. Grenzſcheidungsklage. Eigenthums- und Negatorien-

klage. Augenſchein. Riſſe. Grenzen ſtagnirender Seen und Teiche. Grenzen bei Flüſſen und Bächen.
§. 164. Verjährung der Grenzen. Grenzverrückung.

Dritter Abſchnitt.

Von der Befriedigung und Sicherung der zu den Landgütern gehörenden Theile.

Erſtes Kapitel.

Von den Planken, Zäunen, Hecken und Gräben.

§. 165. Befriedigungsrecht des Eigenthümers. Abhaltung des Viehes von fremden Grundſtücken.
— 166. Die Art der Befriedigungen iſt der Regel nach eine Sache freier Willkühr. Die Befriedigungen müſſen auf eigenen Grund und Boden geſezt werden. Gemeinſchaftliche Befriedigungen.
— 167. Lebendige Hecken. Heckenrecht. Zurückweichung mit der Hecke auf zwei Fuß. Wegſchneidung und Einbinden der Zweige. Binnenhecken, Auſſen- und Grenzhecken.
— 168. Gräben. Abzugsgräben. Grenzgräben. Der Aufwurf.

Zweites Kapitel.

Von den Deichen und Uferbefeſtigungen u. ſ. w.

— 169. Deiche. Dämme. Urſprung der Bedeichung. Deichweſen.
— 170. Oberdeichaufſicht und Rechte, welche mit derſelben verknüpft ſind.
— 171. Seedeiche. Landdeiche. Sommer- und Winterdeiche. Auſſendeiche. Binnendeiche. Nothdeiche. Schaardeiche.
— 172. Deichband. Deichacht. Rechtlicher Begriff eines Deichbandes. Natürlicher und bürgerlicher Deichband. Deichcaſſe. Deichrolle.
— 173. Deichbau. Deſſen Unterſchied vom Strom und Uferbaue. Unterhaltung der Strombahn, der Strom- und Ufermunimente.

§. 174. Deichlaſt. Deichpflicht. Kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land. Subſidiariſche Verbindlichkeit zur Uebernahme der Deichlaſt. Spadenrecht. Grundſtücke, welche von der Deichlaſt frei ſind.

— 175. Ordentliche und auſſerordentliche Deichlaſt. Gemeine Hülfe. Nothhülfe. Kappſtürzungen.

— 176. Entſchädigung, wegen abgetretener Grundſtücke, zum Beſten der Deichsanſtalten. Ausgedeichte Ländereien.

— 177. Vor- und Auſſendeichsland. Adquiſition deſſelben. Deichelerde.

— 178. Schleuſſen. Siele. Hauptwaſſerzüge und Schleuſſengräben. Bau und Unterhaltung derſelben.

— 179. Anlagen und Vorrichtungen an den Ufern.

— 180. Deichgräfen. Deichrichter. Deichgeſchworne. Deichſchau.

Vierter Abſchnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der verſchiedenen Arten der Landgüter inſonderheit.

Erſte Abtheilung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Rittergüter.

Erſtes Kapitel.

Von den Rechten der Rittergüter überhaupt.

§. 181. Weſentliche und zufällige Realrechte der Rittergüter. In wie fern Stand und Religion auf den Beſitz derſelben Einfluß haben.

— 182. Steuerfreiheit. Steuern. Entſtehungsgrund der Steuerfreiheit der Ritter- Geiſtlichen- und Cämmereigüter.

— 183. Befreiung der Rittergüter von Conſumtionsſteuern, Acciſe, Licent. Stempelpapierfreiheit. Einſchränkungen der Steuerfreiheit. Ritterpferds- Donativ- Präſentgelder. Gehülfsſteuern.

— 184. Freiheit von der gewöhnlichen Einquartierung und den Militairlaſten. Ausnahme in Kriegszeiten.

§. 185. Zoll- Acciſe- Licent- Abzugsfreiheit. Vereinzelung adlicher Güter.
— 186. Landtagsfähigkeit. Landſtandſchaft. Rittermatrikeln. Art der Ausübung des Stimmrechts auf ritterſchaftlichen Verſammlungen. Verbindlichkeit der Beſchlüſſe für abweſende Rittergutsbeſitzer. Nationalperſonal- Repräſentationsrecht der Landſtände.
— 187. Patronatrecht. Zoll- Wegegelds- Geleitsrecht. Fährgerechtigkeit. Holzflößungsrecht.

Erſter Titel.

Von dem Forſt- und Jagdrechte.

— 188. Forſthoheit. Waldbenutzungsrecht.
— 189. Abholzungsrecht. Beſchränkungen deſſelben. Waldnießbrauchsrecht. Verkauf auf dem Stamme. Laßreiſer. Stubben, oder Stucken. Saamenkörner. Tannäpfel.
— 190. Holzculturrecht. Befugniß, Zuſchläge und Schonungen anzulegen. Nähere Beſtimmungen, unter welchen ein Zuſchlag angelegt werden kann. Widerſpruch der Weideberechtigten, gegen die Anlage der Gehäge.
— 191. Eichelleſe und Maſtung. Unbefugter Widerſpruch des Jagdberechtigten gegen das Einſammlen der Eicheln und Buchnüſſe.
— 192. Maſtung. Volle, halbe, viertel, Faſel-, Sprangmaſt. Nachmaſt. Fehmſchweine. Fehmgeld. Schonung der Maſthölzer mit der Viehweide. Anfang und Ende der Schonungszeit.
— 193. Maſtungsgerechtigkeit. Beſtimmte, oder unbeſtimmte Anzahl der Maſtſchweine. Schonung der maſttragenden Bäume.
— 194. Geringere Waldnutzungen. Trüffeln. Windfälle. Brenn- und Bauholz gegen einen Forſtzins.
— 195. Kohlenbrennereien. Pottaſchenſiedereien. Kienruß- und Aſchenbrennereien. Borkenſchälen. Harzreiſſen.
— 196. Holzmarken. Märkerrecht. Holzgräfen. Holzgerichte. Umfang und Competenz derſelben.

§. 197. Forſtgerichtsbarkeit iſt eine Zubehörde der niedern Gerichtsbarkeit. Forſt- und Waldfrevel. Grobe Forſtverbrechen und Holzdiebſtähle gehören vor dem peinlichen Richter.
— 198. Jagdgerechtigkeit. Deren Unterſchied von der Jagdhoheit oder Oberjagdpolicey. Befugniſſe der leztern in Jagdſachen.
— 199. Veranlaſſungen zur Regalität der Jagden.
— 200. In Ermangelung beſonderer Landesgeſetze und Obſervanzen iſt keine Jagdart ein Regal. Einſchränkung der Regalität. Freie Pürſch. Bauern dürfen in der Regel nicht jagen.
— 201. Verſchiedene Eintheilungen der Jagd. Junge Thiere ſtehen mit den Alten in einer Klaſſe.
— 202. Gnadenjagd. Beſtandjagd.
— 203. Vor- und Mitjagd. Beide haben die Vermuthung wider ſich.
— 204. Klapperjagd. Koppeljagd. Umfang und Ausübung derſelben.
— 205. Rechte des Jagdherrn. Wildſtälle. Salzlecken. Hägezeit. Jagdgerichtsbarkeit. Zweigrecht. Anlage von Faſanerien. Thierparke.
— 206. Wildfolge. Ausübung und Gebrauch derſelben.
— 207. Vogelfang. Geflügel und Federwildprett. Vogelheerde. Falkenfang.
— 208. Erſtattung des Wildſchadens. Schreckanſtalten. Wildſteuer.

Zweiter Titel.

Von dem Fiſchereirechte und der Fiſchereigerechtigkeit.

§. 209. Das Recht, zu fiſchen, gehört zu den Flußnutzungen. Alle in dem Fiſchwaſſer lebenden Thiere gehören zur Fiſcherei. Fiſchereigeſetze. Fiſchottern und Biber. Schottangeln, Setzangeln, Fiſchkörbe.

§. 210. Wilde und zahme Fiſcherei. Der Fiſcherei verderbliche Anlagen und Anſtalten ſind unerlaubt. Fang der ausgetretenen, oder ausgeworfenen Fiſche. Gemeinſchaftliche Fiſcherei. Koppelfiſcherei. Fiſcherei in fremden Gewäſſern. Vorbehalt ſeltener Fiſcharten. Fiſcherei in Mühlengräben und Kolken.

— 211. Fiſchereifrevel. Fiſchdiebſtahl.

Dritter Titel.

Von der Brau- und Branntweinsgerechtigkeit.

§. 212. Recht zu brauen. Iſt ein eigenes Gewerbe der Städte geworden. Das Bierbraurecht des Adels hängt von der Landesverfaſſung ab. Nöthiger Tiſchtrunk. Keſſelbier.

— 213. Branntweinbrennerei iſt ein Zweig der Landwirthſchaft. Das Recht, Brennereien anzulegen. Beſondere Aufſicht der Landespolicey über die Branntweinbrennereien. Provincialgeſetzgebungen über dieſen Gegenſtand.

Vierter Titel.

Von der Krug- Wirthshaus- und Hökereigerechtigkeit.

§. 214. Die Anlage eines Wirthshauſes, Kruges oder einer Schenke iſt keine Sache freier Willkühr.

— 215. Die Erlaubniß zur Anlage eines neuen Kruges iſt ein Annexum der zuſtändigen niedern Policey an dem Orte. Hin und wieder iſt die Conceſſionsertheilung ein Cammerregal. Bloße Gutsherrſchaft, oder adliche Freiheit giebt kein Recht zur Conceſſion. Widerſpruch gegen die Anlage eines Kruges. Bier- und Branntweinsſchank.

— 216. Conceſſion zum Hoken- und Victualienhandel auf dem Lande. Anſetzung der Wundärzte, Hebammen. Handwerker, Hausſchlächter. Conceſſionen darf der Adel, zum Abbruch des ſtädtiſchen Gewerbes, nicht ertheilen. Judenaufnahme. Judenſchutz. Anlegung der Apotheken

auf dem Lande. Conceſſion zum Lumpenſammeln, Keſſelhandel u. ſ. w. Linnenleggen.

Fünfter Titel.

Von der Mühlengerechtigkeit.

§. 217. Die Anlage einer Waſſer-Mühle iſt von dem Eigenthume des flieſſenden Waſſers abhängig.

— 218. Die Befugniß, Mühlen anzulegen, iſt an ſich kein Hoheitsrecht. Wiederherſtellung verfallner Mühlen. Mühlenanlagen zum Gewerbe und zum Privatgebrauch. Abgang an Mahlgäſten giebt kein Widerſpruchsrecht.

— 219. Mühlenanlage an gemeinſchaftlichen Bächen und Gewäſſern. Windmühlen. Der freie Windzug darf nicht gehemmt werden. Wind, ob er der Herrſchaft gehört. Waſſermangel. Staurecht.

— 220. Legung und Ausbeſſerung des Fachbaums. Erb- oder Zehrzoll.

— 221. Sicherheit der Mühlen gegen Gewaltthätigkeiten. Pflichten der Müller. Mahlmetze. Mühlenſchau. Mehlhandel.

Sechſter Titel.

Von der Patrimonialgerichtsbarkeit.

— 222. Urſprung der Erbgerichtsbarkeit. Sie iſt ein deutſches Inſtitut. Beweis der Zuſtändigkeit derſelben. Unterſchied vom Dienſtzwange. Auspfandung.

— 223. Ausübung der Gutsgerichtsbarkeit durch den Gerichtsherrn ſelbſt, oder einen beſonders beſtellten Gerichtshalter. Umfang der Erbgerichtsbarkeit. Mit den vollen Patrimonialniedergerichten iſt die Policeyaufſicht verbunden. Verluſt derſelben durch groben Mißbrauch. Nachtheile der Patrimonialgerichtsbarkeit.

— 224. Hohe, obere, oder Criminalgerichtsbarkeit. Niedere, oder Civilgerichtsbarkeit. Blutbann. Fraiſchherrſchaft. Geſchloſſene und ungeſchloſſene Gutsgerichte. Zucht- Werk- und Arbeitsanſtalten. Adliche Güter ohne Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 225. Umfang der niedern Gerichtsbarkeit und Einſchränkungen derſelben.
— 226. Zaungerichte. Gerichte binnen Zauns.
— 227. Pfalgerichte.
— 228. Dorfs- und Feldgerichte. Straßengerichte.

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bauergüter.

Erſtes Kapitel.

Von der Dienſtpflicht der Bauern überhaupt.

§. 229. Grund und Entſtehung der Dienſtpflicht. Landesfrohnen. Gutsherrliche Frohnen. Gemeinheitsdienſte. Altgermaniſche Dienſtpflicht. Dienſtreceſſe und Herkommen in Dienſtſachen.
— 230. Spann- und Handdienſte. Gemeſſene und ungemeſſene Dienſte. Ordentliche und auſſerordentliche Dienſte.

Erſter Titel.

Von den Territorial- oder Hoheitsdienſten.

— 231. Verſchiedene Benennungen der Hoheitsdienſte. Unterſchied von den Herren- und Gemeinheitsdienſten.
— 232. Territorialdienſte haben die Eigenſchaft einer Naturalſtaatsabgabe. Concurrenz der Landſtände zur Auflegung neuer Hoheitsdienſte. Spann- und Handhoheitsdienſte. Vertheilung der Territorialdienſte. Verbindlichkeit zur Ableiſtung derſelben. Exemtionen von dieſen Dienſten.
— 233. Arten der Hoheitsdienſte. Hofdienſte. Militairdienſte. Aufgebot. Landſturm. Kriegerfuhren. Schanzarbeiten. Caſernenbau. Straßenbau. Jagdfolgen. Verfolgung der Räuber- und Diebesbanden. Burgfeſte. Gefangenwachen. Inquiſitionskoſten.

Zweiter Titel.

Von den gutsherrlichen Frohndienſten.

§. 234. Hofdienſt. Herrendienſt. Schaarwerk. Verſchiedenheit des Herrendienſtweſens in Deutſchland. Quellen des Dienſtweſens.
— 235. Allgemeine Regeln von den Frohndienſten.
— 236. Real= und Perſonalfrohnen. Ob urſprünglich alle Frohnen auf der Perſon gehaftet haben?
— 237. Mannigfaltigkeit der Herrendienſte. Ackerfrohnen. Erndtedienſte. Baufrohnen. Burg= und Burgfeſtdienſte. Baudienſte bei erweiterten, oder vergrößerten Gutsgebäuden.
— 238. Forſtfrohnen. Gemeſſene Frohnen. Die leztern ſind im Zweifel zu vermuthen.
— 239. Handfrohnen. Haushalts= und Wirthſchaftsdienſte.
— 240. Jagdfrohnen. Hundelagergeld. Jagdlager.
— 241. Mannsfrohnen. Mühlendienſte.
— 242. Spannfrohnen. In wie fern die Spannfröhner auch Handdienſte verrichten müſſen. Reiſefuhren. Zuſammenſpannen der Dienſtleute.
— 243. Ungemeſſene Frohndienſte. Sind der Willkühr des Dienſtherrn nicht überlaſſen. Auf neu adquirirte Grundſtücke erſtreckt ſich dieſe Dienſtpflicht nicht. Streitigkeiten in Dienſtſachen. Botenlaufen.
— 244. Wachfrohnen. Weiberfrohnen.
— 245. Dienſtfreiheit. Aufforderung zum Naturaldienſt, wenn ein bloßes Dienſtgeld erlegt iſt. In welchen Fällen es bei der Entrichtung des Dienſtgeldes gelaſſen werden muß.
— 246. Die Dienſtpflichtigen können den Dienſt in natura abliefern, wenn ſie das Dienſtgeld nicht weiter erlegen wollen. Abſtellung der Naturalherrendienſte. Sind die Dienſte dem Herrn unnütz, entbehrlich und unbrauchbar geworden, ſo kann er, ſtatt derſelben, kein Dienſtgeld fordern. Dienſtreceſſe.

Dritter Titel.

Von den Commun= oder Gemeindedienſten.

§. 247. Grund der Gemeinheits= oder Reihedienſte. Sie liegen auf der ganzen Societät.

— 248. Verſchiedene Arten der Gemeindedienſte, nach ihren Zwecken. Unterhaltung der Gemeindewege. Richtewege. Feldwege.

— 249. Inwiefern Rittergutsbeſitzer, Prediger und Schuldiener zu den Reihedienſten verbunden ſind. Immunität von dieſen Dienſten. Verjährung dieſer Dienſtpflicht.

— 250. Dienſte, Behuf Erbau= und Unterhaltung der geiſtlichen Gebäude. Pfarrfrohndienſte. Pfarrfhuren. Immunität durch Verjährung.

Zweites Kapitel.

Von der Zins= und Zehntpflicht der Bauern.

— 251. Zins. Zinspflicht. Gutsherrliche Abgabe.

— 252. Grundzinsarten. Vorbehaltener und auferlegter Zins. Entſtehungsgrund beider Zinsgattungen.

— 253. Geld= Natural= Fruchtzinſen. Bedeutung des Wortes: partim in den Zinsbriefen. Rauchhuhn. Canon.

— 254. Der Zins iſt eine Abgabe von dem Fruchtgenuſſe des gutsherrlichen Grundeigenthums. Er darf nicht geſteigert und erhöhet werden. Streitigkeiten über die Qualität und Quantität des Zinſes. Verwandlung in Geldzins.

— 255. Rutſcherzins. Vorrechte des Gutsherrn, wegen des rückſtändigen Zinſes.

— 256. Erwerb und Verluſt des Zinsrechtes. Remiſſion des Grundzinſes, wegen eingetretener Unglücksfälle. Durch den bloßen Nichtgebrauch gehet das Recht, Zinſen zu fordern, nicht verlohren.

— 257. Zehntrecht. Zehntherr. Zehntpflichtige. Geiſtliche= und weltliche Zehnten. Veranlaſſungen zur Einführung der Zehnten.

§. 258. Allgemeine, beſondere und Particularzehnten. Blutzehnten.
— 259. Fruchtzehnten. Groſser und kleiner. Krautzehnten. Aus Grundſtücken, die Gartenrecht haben, gehet kein Zehnte. Anbau der Gartenfrüchte auf zehntbarem Lande.
— 260. Naturalzehnten. Noval= Neubruchszehnten.
— 261. Sackzehnten. Regel für den Naturalzehnten.
— 262. Schleppzehnten. Streuzehnten. Fliegende und ſtehende Zehnten.
— 263. Erwerbungsgrund der Zehnten.
— 264 — 266. Die Zehnten haften unmittelbar auf den Früchten; mittelbar auf dem Lande. Allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen dem Zehntherrn und den Zehntpflichtigen.
— 267. Befreiung von Zehnten, inwiefern ſie Beweis erfordert. Erlangung der Zehntfreiheit.

Drittes Kapitel.

Von den Eigenthums= erblichen Benutzungs= und ſonſtigen Rechten und Verbindlichkeiten der Bauern an ihren Gütern.

§. 268. Beſchaffenheit und Form, unter welchen den Bauern die Güter überlaſſen ſind, — Colonat — iſt ſehr verſchieden.
— 269. Hauptgattungen, worunter ſich die rechtlichen Verhältniſſe der meiſten Bauergüter bringen laſſen. Claſſification der Bauergüter.
— 270. Die Dispoſitionsbefugniſſe der Bauern über ihre Güter richten ſich nach den verſchiedenen Graden des Erb= oder Eigenthumsrechts, welches ſie erlangt haben.
— 271. Beſchränkte Befugniſſe der Bauern an ſolchen Gütern, die in gutsherrlicher Abhängigkeit ſtehen.
— 272. Erbfolge in gutsherrlichen Bauerhöfen. Anerbenrecht. Köhrrecht. Abfindung. Ablobung. Allodium bei den Bauerhöfen.
— 273. Interimswirthſchaft. Interimswirth. Er hat den vollen deutſchen Nieſsbrauch des Colonats.

§. 274. Eigenſchaften des Interimswirthes. Rechte und Verbindlichkeiten deſſelben.
— 275. Ende der Interimswirthſchaft.
— 276. Umfang des Colonatrechtes. Befugniſſe, welche daraus entſpringen.
— 277. Pflichten des Coloni. Weinkauf.
— 278. Tradition, Uebergabe des Gutes, Bemeierung. Nothwendigkeit, darum nachzuſuchen. Principalgutsherrſchaft. Pflicht, die Höfe zu beſetzen.
— 279. Allodium des Hofes. Beiſtücke. Colonatvortheil. Voraus.
— 280. Entſetzung, Expulſion, Abmeierung. Gerechte Urſachen dazu. Sind der ſtrengſten Auslegung zu unterwerfen. Wirkung der Entſetzuug in Abſicht der Ehefrau und Kinder des Coloni. Abmeierungsproceß. Retentionsrecht des Gutsmannes. Auf den Todtſchlag Land austhun.

Zweites Buch.

Von den die Viehzucht betreffenden und damit in Verbindung ſtehenden Rechten und Verbindlichkeiten.

Erſtes Kapitel.

Von dem Rechte, allerlei Arten des Viehes zu halten.

§. 281. Viehzucht und Ackerbau können ohne einander nicht beſtehen. Viehzuchtspolicey.
— 282. Eintheilung der Thiere. Wilde Thiere. Freier Thierfang. Jagdbare Thiere. Wolfsgruben. Schlageiſen. Zahmgemachte Thiere. Zahme oder Hausthiere. Rechtliche Beſtimmung einer Heerde. Thiervermächtniſſe.
— 283. In wie weit es, nach der natürlichen Freiheit, erlaubt iſt, alle Arten von Vieh zu halten. Schuldigkeit zum Viehhalten. Anlage von Menagerien.
— 284. Bienen. Anlegung neuer Bienenſtände. Bienenrecht. Raubbienen. Junge Bienenſchwärme. Waldbienenſtand. Seidenbau.
— 285. Haltung des zahmen Federviehes. Feldtauben. Gänſe und Enten. Beſchädigungen durch das Federvieh.

§. 286. Horn- und Rindvieh. Erſatz des durch daſſelbe verurſachten Schadens. Unerlaubte Beſchädigung des Viehes. Recht zur Noxädedition.

— 287. Hunde. Erſatz des Schadens, den ſie anrichten. Gemeine Hunde. Jagdhunde. Das Todtſchießen derſelben.

— 298. Das Recht Pferde, Schafe, Schweine u. ſ. w. zu halten.

— 289. Einrichtungen zur Verbeſſerung und Erhaltung der Viehzucht. Beſchäler, Zuchtochſen u. ſ. w., welche von den Gemeinden unterhalten werden.

Zweites Kapitel.

Von dem Weiderechte und der Weidegerechtigkeit.

§. 290. Fütterung des Viehes auf dem Stalle, und Nahrung auf beſtimmten Weidediſtricten. Weiderecht.

— 291. Ausſchließliches Weiderecht auf eigenen Beſitzungen.

— 292. Weidegerechtigkeit. Hütungsgerechtigkeit. Ausſchließliche, oder gemeinſchäftliche, Real- oder Perſonalhütungsgerechtigkeit.

— 293. Alleinige Weidegerechtigkeit einzelner, oder einer Commune.

— 294. Weidegerechtigkeit auf Wieſen.

— 295. Weidegerechtigkeit auf Aeckern. Stoppelhütung. Weide auf Lehden, Haiden und in Mooren.

— 296. Weidegerechtigkeit in Wäldern und Gehölzen. Beſtimmung der Zuſchlagsquoten bei Anlegung und Eröffnung der Schonungen.

— 297. Weidegerechtigkeit, wenn die Art des Weideviehes beſtimmt, oder unbeſtimmt iſt.

— 298. Hütungsgerechtſame bei beſtimmter, oder unbeſtimmter Anzahl des vorzutreibenden Viehes. Durchwinterungsprincip. Beſtimmung des Winterfutters. Saugvieh.

— 299. Das Vieh muß unter der Aufſicht eines Hirten auf die Weide gebracht werden. Schmiervieh.

— 200. Koppelweiderecht. Koppelweidegerechtigkeit. Arten der Koppelweide.

§. 301. Jus compascendi.
— 302. Jus compascui.
— 303. Jus compasculationis reciprocum. Es wird entweder als Servitut, oder als Precarium ausgeübt.
— 304. Behütung der Gemeinweide. Einſchränkungen der gemeinen Weidebenuzung. Erhöhung und Vergrößerung des Viehſtandes bei dem Ueberfluſſe der gemeinen Weide.
— 305. Verminderung des Viehſtandes, wenn die gemeine Weide durch Zufall verringert wird.
— 306. Verſchiedene Namen und Benennungen der Weidebenuzung.

Drittes Kapitel.

Von der Triftgerechtigkeit.

— 307. Triftrecht. Triftgerechtigkeit. Viehtriebsgerechtigkeit muß mit dem Viehe in einem Zuge fort verrichtet und ausgeübt werden.
— 308. Breite der Viehtriften. Der Berechtigte iſt nicht ſchuldig, die Trift zu umzäunen. Der Eigenthümer kann die Wehrungen eingehen laſſen. Ausnahme bei beengten Viehtriften.
— 309. Rechtliche Beſchaffenheit der Triftgerechtigkeit.

Viertes Kapitel.

Von dem Schäfereirechte und der Schäfereigerechtigkeit.

— 310. Das Recht, Schafe zu halten, das Schäfereirecht und die Schäfereigerechtigkeit.
— 311. Befugniß, eine Schäferei anzulegen. Mehrere Schäfereien an einem Orte.
— 312. Die Schäfereigerechtigkeit ſezt einen beſondern Rechtstitel voraus. Befugniß, die Schafe in verſchiedene Haufen zu theilen. Aufnahme fremder Schafe. Koſtſchafe. Setzſchäfer. Die Schäferei darf an keinen andern Ort einſeitig verlegt werden. Saatbehütung mit dem Schafviehe.

§. 313. Schafhalten der Dorfseinwohner. Princip der Durchwinterung bei mehrern Schäfereien an einem Orte. Befugniß, einen eigenen Schäfer zu halten. Eintreibung der Dorfsſchafe in die Heerde des Schäfereiherrn.

— 314. Gemeſſene und ungemeſſene Schäferei. Inwiefern die Sauglämmer bei einer gemeſſenen Schäferei mitgezählt werden.

— 315. Die Schäfereiherren ſind an die landesherrlichen Schäfereiordnungen und Policeyverfügungen gebunden.

— 316. Pferchrecht. Hordenſchlag. Wechſelpferch.

Fünftes Kapitel.

Vom Pfändungsrechte.

— 317. Zweck der Pfändungen. Pfändung iſt eine erlaubte Privatſelbſthülfe.

— 318. Zuläſſigkeit und Rechtmäßigkeit der Pfändung. Ausnahmen in Abſicht der Poſten, Staffetten und Couriers.

— 319. Die Pfändung muß auf friſcher That und an dem Orte der Beeinträchtigung geſchehen. Exceſſe bei der Pfändung.

— 320. Gegenſtände der Pfändung. Pfändung einer ganzen Heerde. Fütterungskoſten.

— 321. Anzeige der geſchehenen Pfändung bei dem Richter. Widerſetzung bei der Pfändung. Pfandſtall. Aufſtallung des Viehes bei dem Pfänder ſelbſt.

— 322. Gerichtliches Verfahren über die geſchehene Pfändung. Zurücklieferung des Pfandes vor und nach ausgemachter Sache. Wartung der gepfändeten Thiere.

— 323. Vortheile der Pfändungen und rechtliche Wirkungen derſelben.

— 324. Gegen= oder Schutzpfandung. Pfandkehrung.

Drittes Buch.

Von den wichtigſten, bei der Landwirthſchaft vorkommenden, Contractsverbindlichkeiten.

Erſtes Kapitel.

Von Verträgen überhaupt.

§. 325. Verbindlichkeit der Verträge nach deutſchem Rechte.
— 326. Erforderniſſe eines jeden Vertrages.
— 327. Fähigkeit zur Willenserklärung. Verträge zwiſchen Eltern und Kindern. Verträge moraliſcher Perſonen und öffentlicher Caſſen.
— 328. Objecte der Verträge.
— 329. Verträge über die Handlung eines Dritten; über eine fremde Sache.
— 330. Von der Acceptation eines Verſprechens.
— 331. Form der Verträge. Schriftlicher Aufſatz. Unterſchrift. Beſiegelung.
— 332. Real- und Perſonalverträge. Verbindlichkeit der Erben aus Verträgen.
— 333. Scheinverträge.
— 334. Verſchiedene Mittel, eingegangene Verträge zu verſtärken.
— 335 u. 336. Bedingte, aufſchiebende und aufhebende Verträge.
— 337. Unnütze, unerlaubte, unmögliche Bedingungen.
— 338. Beabſichtigter Endzweck eines Vertrags — modus — Bewegungsgrund eines Vertrags.
— 339. Zeitbeſtimmung zur Erfüllung eines Vertrages.
— 340. Erforderniß zur Anſtellung einer Klage auf die Erfüllung des Contracts.
— 341. Erſtattung des Schadens, wegen nicht geleiſteter Erfüllung.
— 342. Gewährleiſtung bei Verträgen.
— 343. Correalverbindlichkeit.
— 344 — 346. Aufhebungsarten der Verträge.

Zweites Kapitel.
Von Tractaten und Punctationen.

§. 347. Begriff der Tractaten.
— 348. Verbindlichkeit präparatoriſcher Verträge.
— 349 Punctationen, deren Rechtsverbindlichkeit.

Drittes Kapitel.
Von Gutsanſchlägen und Gütertaxen.

— 350. Gutsanſchläge. Verſchiedene Arten derſelben.
— 351. Gutsbeſchreibungen. Ertrags- oder Nutzungsanſchlag. Zweck derſelben. Ob ſie zu garantiren ſind?
— 352. Grundanſchlag. Er muß wahr und richtig ſeyn. Gewährsmängel können darauf gegründet werden.
— 353. Begriff und verſchiedene Arten der Taxationen.
— 354. Obliegenheiten e. ernannten Commiſſarii bei Taxationen.
— 355. Tüchtigkeit und Glaubwürdigkeit der Taxanten. Anzahl derſelben und deren Beeidigung.
— 356. Zweck aller Schätzungen. Vertheilung der Taxatoren in Schürzen, oder Klaſſen.
— 357. Schätzung über Gegenſtände beſonderer Künſte oder Wiſſenſchaften. Stimmenmehrheit der Kunſt- und Werksverſtändigen.

Viertes Kapitel.
Vom Kaufe und Verkaufe der Landgüter.

— 358. Begriff des Kaufscontracts. Fähigkeit zur Schließung deſſelben.
— 359 u. 360. Vorſichten, welche der Käufer zu beobachten hat.
— 361. Vorſichten, auf welche der Verkäufer Rückſicht nehmen muß.
— 362. Gegenſtände des Kaufhandels. Verkauf der Halmfrüchte.

§. 363. Kauf in Bauſch und Bogen. Zubehörungsſtücke und Acceſſionen.
— 364. Beſtimmung des Kaufſchillings. Zahlungsarten. Schlüſſel-Heerd-Weinkaufsgeld.
— 365. Verbindlichkeiten des Käufers und Verkäufers aus dieſem Vertrage.
— 366. Der einſeitige Rücktritt iſt unerlaubt.
— 367. Vorbehalt des Eigenthums.
— 368. Commiſſoriſcher-Vertrag.
— 369. Vorkaufsrecht. Reukauf.
— 370. Gewährleiſtung.
— 371. Wiederkaufscontract.
— 372. Pfandnutzungs- antichretiſcher Verſatzcontract.

Fünftes Kapitel.

Von Pacht- und Verpachtung der Landgüter.

— 373. Begriff des Pachtcontracts. General- Particularpacht.
— 374. Vorſichten, welche der Verpächter und Pächter bei dem Contracte zu berückſichtigen haben.
— 375. Gegenſtände des Pachtcontracts.
— 376. Verbindlichkeiten des Verpächters.
— 377. Verbindlichkeiten des Pächters. Eiſernvieh-Contract. Holländerei- Schafpacht.
— 378. Relocation.
— 379. Nebenverträge und Clauſeln zum Vortheil des Verpächters.
— 380. Nebenverträge und Clauſeln zum Vortheil des Pächters.
— 381. Nebenverträge zum Vortheil beider Theile.
— 382. Verpachtung in Bauſch und Bogen, oder nach einem Anſchlage.
— 383. Pachtbedingungen.
— 384. Abfaſſung einer Punctation und des förmlichen Pachtcontracts. Uebergabe der Pachtſtücke und deren Abnahme.

Sechſtes Kapitel.

Von Entrepriſe- und Lieferungscontracten.

§. 385. Gegenſtände einer Entrepriſe. Ein oder mehrere Unternehmer.
— 386 u. 387. Rechte und Verbindlichkeiten aus dieſem Contracte für den Entrepreneur und Beſteller.
— 388. Rechtliche Folgen der Nichterfüllung des Contracts.
— 389. Lieferungscontracte. Inwiefern ein Gutsverwalter dieſelben für den Principal verbindlich ſchließen kann.
— 390. Haupt- und Unterlieferanten. Lieferungsſocietät.
— 391. Verbindlichkeit aus einer übernommnen Lieferung.

Siebentes Kapitel.

Von Viehhandelscontracten.

— 392. Viehhandel überhaupt. Fehlerhaftes Vieh. Offenbare und verſteckte Mängel. Wandlungs- und Intereſſenklage.
— 393. Regeln von der Redhibition, oder Wandlung. Dauer der Klage.
— 394. Cardinalfehler, Hauptmängel, nach Verſchiedenheit der Thierarten.
— 395. Allgemeine Regeln wegen der Hauptfehler.
— 396. Zeitfriſt zur Garantie der Hauptmängel. Beweismittel, deren Daſeyn zu zeigen.
— 397. Geringe Fehler, die nicht in die Augen fallen. Aeſtimatoriſche Klage. Dauer und Beweis derſelben.
— 398. Ein vollſtändiges Verzeichniß aller Viehmängel läſſt ſich nicht aufſtellen. Beiſpiele ſolcher Fehler.

Achtes Kapitel.

Von der Abſonderung des Lehns oder Colonats vom Erbe.

§. 399. Fälle, wo die Separation des Lehns, oder Colonats vom Erbe ſtattfindet.

§. 400. Gegenſtände, worauf es dabei hauptſächlich ankommt.
—401. Allgemeine Vermuthung für oder wider die Lehnseigenſchaft eines Pertinenzſtücks. Edition der Lehnsurkunden.
— 402. Vergütung neuer Adquiſitionen. Abtretung derſelben.
— 403. Maßſtab der Vergütung.
— 404. Erſtattung der Meliorationen, inſofern ſie die
— 405. vermehrte Ergiebigkeit des Gutes, oder die
— 406. Abwendung beſorglicher Schäden betreffen.
— 407. Vergütung der Gebäude auf den Lehngütern.
— 408. Ausmittlung des Werthes derſelben, und wie die Bezahlung geſchehen muß.
— 409. Uebrige Gegenſtände, welche zum Allodio gehören.
— 410. Lehnsdeteriorationen und deren Erſtattung.
— 411. Früchte des Sterbejahres. Deren Vertheilung.
— 412. Natural- Induſtrial- und Civilfrüchte.
— 413. Paſſivſchulden des lezten Vaſallen. Allodialſchulden.
— 414 u. 415. Lehnsſchulden.
— 416. Nothwendige Lehnsſchulden.
— 417. Subſidiariſche Lehnsſchulden.
— 418. Vergütung der vom lezten Vaſallen bezahlten Lehnsſchulden.
— 419. Rechte der Gläubiger nach Beſchaffenheit der Lehnsſchulden.
— 420. Retentionsrecht der Landerben wegen der Allodialanſprüche und Lehnsverbeſſerungen.

Viertes Buch.

Von einigen beſondern, mit der Landwirthſchaft in Verbindung ſtehenden Rechten.

Erſtes Kapitel.

Vom Baurechte.

§. 421. Befugniß zum Bauen. Bauzwang.
— 422. Verſchiedene Einſchränkungen der natürlichen Baufreiheit. Policeyrückſichten beim Bauen.

§. 423. Bau auf fremdem, oder gemeinſchaftlichen Boden. Fremde Baumaterialien.
— 424. Verſchiedene Arten der Bauſtreitigkeiten.
— 425. Streitigkeiten über Bauaccorde und Contracte.
— 426. Streitigkeiten nach vollbrachtem Baue.
— 427. Streitigkeiten über angefangene und im Werke begriffene Baue.
— 428. Mittel, ſchädliche und nachtheilige Bauanlagen zu verhindern.

Zweites Kapitel.
Vom Rechnungsrechte.

— 429. Verbindlichkeit der rechnungsführenden Verwalter. Cautionsleiſtung derſelben.
— 430. Schuldigkeit zur Rechnungsablage.
— 431. Der Caſſenherr kann ſie in einem ſchleunigen Rechtsverfahren fordern.
— 432. Monita. Quitung. Streit über einzelne Punkte aus einer geſtellten Rechnung. Executiviſches Verfahren gegen den Rendanten.
— 433. In wie fern der Rechnungsführer für die Reſtanten zu haften hat.
— 434. Fälle, wo der Rechnungsſteller, aus einer abgelegten und quitirten Rechnung, noch in Anſpruch genommen werden kann.
— 435. Fortſetzung.
— 436. Fortſetzung und Schluß.

Einleitung.

§. 1.

Das Verhältniß der Menſchen im Naturzuſtande und derer, welche im Staate leben, iſt nicht gleich. Sobald eine bürgerliche Geſellſchaft ſich für einen gemeinſchaftlichen Zweck unter eine höchſte Gewalt vereinigt, entſpringen aus dieſem Verhältniſſe, der lokalen Beſchaffenheit ihres Aufenthalts, ihrer Einrichtung, Lebensart, Beſchäftigung, ihrer Sitten und Gebräuche, beſondere Rechte und Pflichten, oder Verbindlichkeiten, zu deren Beobachtung ſich die Geſellſchaft entweder ſelbſt anheiſchig macht, oder die ſie ſich von dem Oberhaupte, im allgemeinen Sinne des Worts, auflegen läſſt und die man daher, weil ſie oftmals die natürlichen Rechte einſchränken, im Gegenſatze mit dieſen, poſitive, bürgerliche Rechte oder Geſetze nennt. Der Inbegriff der natürlichen und bürgerlichen Geſetze oder Rechte zuſammengenommen, iſt überhaupt die Rechtsgelehrſamkeit.

§. 2.

Der Inbegriff von Geſetzen, Rechten oder Rechtswahrheiten bildet aber an und für ſich noch keine Wiſſenſchaft. Nur nach und nach, da die Vereinigung der Menſchen in bürgerliche Geſellſchaften eine ſteigende

Vermehrung geſezlicher Vorſchriften erforderlich gemacht hatte, erhob ſich die Kenntniß der Rechte und Geſetze zu einer eigenen Wiſſenſchaft, die man, von andern gelehrten Kenntniſſen abgeſondert, in einem gewiſſen Zuſammenhange, ſchriftlich oder in mündlichen Vorträgen, deutlich und vollſtändig darzuſtellen ſuchte. Der weite Umfang dieſer Kenntniſſe, die Schwierigkeiten, ſie zu erlernen und practiſch anzuwenden, machte eine wiſſenſchaftliche Bearbeitung derſelben nothwendig. Rechtswiſſenſchaft iſt daher die Wiſſenſchaft der geſezlichen Vorſchriften, in ſofern ſie ſich auf Zwangsrechte beziehen, und ihrer Anwendung auf vorkommende einzelne Fälle. Wer ſie gründlich verſtehet, heißt Juriſt, Rechtsgelehrter.

§. 3.

Die geſammte Rechtswiſſenſchaft beruhet theils auf der Geſezgebung der Vernunft, oder auf ſolchen Grundſätzen, welche in Abſicht der äuſſern Verhältniſſe der Menſchen gegen einander ihre Beſtimmung erhalten haben; theils auf Geſetzen, die durch ein Factum der Willkühr, oder durch poſitive Sanction derjenigen, die das Recht haben, ſie feſtzuſetzen, entſtanden ſind. Der Inbegriff jener macht das Naturrecht, der Inbegriff dieſer aber das poſitive Recht aus. Die poſitiven Rechte entſpringen entweder aus einem Vertrage — Vertragsrechte, oder aus einer Vorſchrift der geſezgebenden Gewalt eines Staates, welche von den Unterthanen deſſelben befolgt werden ſoll, Geſetze im eigentlichen Sinne. Beſchränken ſich die leztern blos auf gewiſſe Klaſſen der Unterthanen, oder nur auf einzelne

Perſonen, ſo nennt man ſie ſinguläre Rechte, Privilegien. Erklärt die geſezgebende Gewalt ihren Willen ausdrücklich, ſo iſt es ein geſchriebnes Geſetz; ertheilt ſie ihn aber allgemein oder ſtillſchweigend, ſo entſpringt hieraus das ungeſchriebene, Gewohnheitsrecht, Herkommen. Die Vertragsrechte verbinden übrigens blos die moraliſchen oder einzelnen Perſonen, welche mit einander den Vertrag geſchloſſen haben; die Geſetze im engern Sinne hingegen alle, welche gegen die geſezgebende Gewalt in dem Verhältniſſe der Unterthanen ſtehen.

§. 4.

Beziehen ſich die Geſetze auf Rechte und Verbindlichkeiten, die zwiſchen den Unterthanen und dem Regenten, als Landesherrn, obwalten, ſo entſpringt daraus das Staatsrecht. Betreffen ſie aber die Rechte und Verbindlichkeiten Einzelner gegen Einzelne, ſo ſind ſie der Gegenſtand des Privatrechts. Das leztere betrifft entweder blos perſönliche Gerechtſame (Perſonenrecht), oder das Eigenthum im ausgedehnteſten Sinne — Sachenrecht —, oder die Art, ſein Recht vor Gericht geltend zu machen, (Proceßrecht). Alle poſitiven Geſetze äuſſern aber ihre Wirkung nur innerhalb der Territorialgrenzen der geſezgebenden Gewalt und erſtrecken ſich nicht darüber hinaus. Es giebt daher ſo viele poſitive Rechte, als es Staaten giebt. Deutſchland inſonderheit iſt aus mehrern Staaten oder Territorien componirt. Einige Geſetze gelten in allen ehemaligen Reichslanden, wenigſtens der Regel nach; andere beſchränken

ſich auf ein beſtimmtes Territorium. Jene nennt man gemeine Rechte; dieſe Provincial- Particular- Territorial- oder Landrechte — und inſofern ſie nur an einem einzelnen Orte, in einer Stadt, einem Dorfe gelten, Localrechte, Stadtrechte, Dorfrechte. Ein großer Theil der leztern beruhet urſprünglich auf Vertrags- und Gewohnheitsrechten. Das gemeine in Deutſchland geltende Recht hat theils ausdrücklich, theils ſtillſchweigend geſezliche Kraft erhalten, und es gehören dahin: die deutſchen Reichsgeſetze, in ſofern deren Anwendbarkeit, durch die mit der Reichsverfaſſung geſchehene Veränderung, nicht aufgehoben iſt; das römiſche Recht, das longobardiſche Lehnrecht und das päbſtlich-canoniſche Recht. Die verbindliche Kraft der drei leztern hängt von der Beſchaffenheit ihrer Annahme ab, und ſie werden daher auch recipirte Rechte genannt.

§. 5.

Unter den verſchiedenen in Deutſchland geltenden poſitiven Rechten tritt zuweilen der Fall ein, daß ſie ſich entweder geradezu widerſprechen, oder doch in ihren Vorſchriften von einander abweichen. Bei einem ſolchen Widerſpruche, oder einer Colliſion mehrer Entſcheidungsquellen, hat man die Regel: das ſpeciellere Recht gehet dem generellen, und das jüngere Geſetz dem ältern vor. Daher haben:

erſtlich, die Vertragsrechte den Vorzug vor den Geſetzen im engern Sinne, oder: unter den Paciſcenten gilt dasjenige, was ſie verabredet haben und

wodurch das, was ſonſt nach den Geſetzen unter ihnen gelten würde, abgeändert iſt. Nur dürfen die Vertragsrechte keinem durchaus gebietenden oder verbietenden Geſetze entgegen ſeyn; weil die beiden lezteren durch keine Willkühr der Paciſcenten abgeändert werden können.

Zweitens, bei Geſetzen von gleicher Verbindlichkeit, aber von ungleichem Alter, geht das jüngere dem ältern vor, wenn lezteres mit dem erſtern im Widerſpruche ſtehet und eine Abänderung des ältern Geſetzes enthält.

Drittens, ſtehen die Land- oder Provincialrechte mit den Localrechten — Stadtrechte, Dorfrechte, rechtsgültiges Herkommen an einem Orte — im Widerſpruche; ſo gehen leztere den erſtern vor.

Viertens haben die Provinzialrechte den Vorzug vor den gemeinen Rechten, und unter den leztern gehen die einheimiſchen den fremden [recipirten] Rechten vor; weil die leztern nur als Hülfsrechte aufgenommen ſind, das heißt, nur in ſofern verbindliche Kraft haben, als es an einheimiſchen nähern Entſcheidungsquellen fehlt.

§. 6.

In ſo fern ſich die Wiſſenſchaften des poſitiven Staats- und Privatrechts nicht etwa auf dieſe oder jene beſondre Art von Rechtsgeſchäften, Handlungen, oder perſönlichen Verhältniſſen, einſchränken, enthalten ſie ein allgemeines Recht. Bei dem großen Umfange

dieſer drei genannten, vorzüglich wichtigen, Rechtstheile hat man indeß längſt die Nothwendigkeit gefühlt, ſie zu trennen und jeden beſonders wiſſenſchaftlich zu bearbeiten. So ſind die beſonderen Rechte oder Rechtstheile entſtanden, die man, in ſofern ordentlicher Weiſe auf den Academien keine eigenen Vorleſungen darüber gehalten werden, Nebentheile der poſitiven Rechtswiſſenſchaften zu nennen pflegt. Die ſpeciellen Rechtstheile können ſich nun entweder auf gewiſſe perſönliche, beſondern Ständen anklebende, Verhältniſſe und die davon abhängenden Privatrechte und Verbindlichkeiten; oder auf die eine und andere Art von Privatgeſchäften und Handlungen beziehen. Zu jenen gehört: das Kriegsrecht, Privatfürſtenrecht, Adelsrecht, Dorf- und Bauernrecht, Judenrecht; zu dieſen aber: das Kirchenrecht, peinliche Recht, Lehnrecht, Seerecht, Handlungsrecht, Wechſelrecht, Handwerksrecht, Policeyrecht, Cameralrecht *). Durch die beſondere wiſſenſchaftliche Be-

*) Schriften: Eine allgemeine Einleitung in die Jurisprudenz überhaupt enthält: Hugo Lehrbuch eines civiliſtiſchen Curſus, Berlin 1799. 8. Eine Ueberſicht der einzelnen Theile unſerer geſammten Rechtskunde geben: Dabelow Einleitung in die deutſche poſitive Rechtswiſſenſchaft, Halle 1793. 8. Eiſenhart die Rechtswiſſenſchaft, nach ihrem Umfange, ihren einzelnen Theilen und Hülfswiſſenſchaften; Helmſtedt, 2te Auflage 1804. 8. Hufeland Inſtitutionen des geſammten poſitiven Rechts, 2te Aufl. Jena 1803. Tafinger Encyclopädie und Geſchichte der Rechte in Deutſchland. Tübingen

arbeitung einiger der genannten Rechtstheile hat man die Lücken zu ergänzen geſucht, welche der mündliche academiſche Unterricht in den Haupttheilen der Rechtswiſſenſchaften übriggelaſſen hatte. Aber auſſer dieſen ſpeciellen Rechtswiſſenſchaften und Nebentheilen der Jurisprudenz laſſen ſich, nach den verſchiedenen Bedürfniſſen, noch mehrere andere Materien, in Rückſicht auf alle dieſelben betreffenden, in den Haupttheilen der Rechtswiſſenſchaft

1800. 8. — Anleitungen zur populären Jurisprudenz, oder für ſolche, die keine eigentlichen Juriſten, aber doch Männer von Einſichten und Bildung ſind, mit Rückſicht auf beſondere Landesgeſetze, geben: Jacobi Anleitung zur Kenntniß der Rechte in auſſergerichtlichen Handlungen. Celle 1772. 8. Lange Einleitung in die bürgerliche Rechtsgelehrſamkeit, für die, ſo keine Rechtsgelehrte ſind. Schwerin, I. — IV. Theil, 1781 — 84. (Nimmt auf Meklenburg. Recht Rückſicht.) Beyträge zur populären Rechtsgelehrſamkeit 1r u. 2r Band; Nürnb. 1783 — 84. 8. Tittmann allgemeiner Unterricht über die Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in wohleingerichteten Staaten. Leipzig 1800. 8. Unterricht über die Rechte und Verbindlichkeiten der Einwohner Churſachſens; Leipzig 1800. 8. Verſuch einer Einleitung in die Geſetze, für die, die keine Rechtsgelehrten ſind, beſonders in Abſicht auf churſächſiſche Unterthanen. Leipz. 1775. 8. Weidemann Verſuch einer Darſtellung der gemeinen Rechte und Landesordnungen für den Landmann des Churfürſtenthums Braunſchweig-Lüneburg. Hannover 1796. 8. Woltär Grundſätze der Rechtsgelehrſ. für die, die keine Juriſten ſind. Halle 1785. 8. (Nimmt auf das Preuſſiſche Recht Rückſicht) u. a. m.

zerſtreut vorkommenden, Rechtsgrundſätze beſonders darſtellen und behandeln, und ſo dürfte denn auch das Landwirthſchafts- und Oeconomie-Recht, oder die öconomiſche Jurisprudenz, wol noch eine ausführlichere Entwickelung verdienen.

§. 7.

Das Landwirthſchafts- Oeconomie- oder Haushaltsrecht beſteht, allgemein genommen, in dem Inbegriffe der Rechte und Verbindlichkeiten, oder Rechtswahrheiten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß auf die Landwirthſchaftsführung haben *). Die Gegenſtände deſſelben ſind daher von großem Umfange, und in ſofern daſſelbe die verſchiedenen Arten und Rechte der Landgüter; die Verhältniſſe der Guts- oder Gerichtsherren und der Bauern; die beſondern Rechte und Privilegien derſelben; die Gerichts- und Policeyverfaſſung auf den Dörfern; die mit der Landwirthſchaft in engerer Verbindung ſtehenden Contracte u. ſ. w. betrifft, greift das Oeconomierecht in verſchiedene Haupt- und Nebentheile der Rechtswiſſenſchaften, namentlich in das römiſche und deutſche Privatrecht, in das Dorf- und Bauernrecht, in das Cameral- und Policeyrecht ein. **)

*) Von dem Landwirthſchaftsrechte, ſowohl in Beſtimmung der Formen, als des Eigenthums und der Gewerbe, ſ. m. von Seutter Darſtellung der höhern Landwirthſchaft. Lübeck 1801. S. 85.

**) Landbeamten iſt vorzüglich: Fredersdorfs Anleitung zur Landpolicey, Pyrmont 1800, zu empfehlen.

§. 8.

Zu den Quellen deſſelben gehören: Receſſe und Verträge, Zinsbücher, Erbregiſter, Grenz- und Lagerbücher, Dorfſtatuten oder ſogenannte Bauernköhre; rechtliche Gewohnheiten und Obſervanzen, Feld- Dorf- und Mark-ordnungen, Provincialgeſetze, das Juſtinia-niſch-römiſche Geſetzbuch u.ſ.w. *)

§. 9.

Der Nutzen einer wiſſenſchaftlichen Darſtellung der zum Landwirthſchaftsrechte beſonders gehörenden Materien, in einem eigenen Werke, läſſt ſich kaum bezweifeln. Beamten, Gerichtshalter, Beiſitzer höherer Gerichte und Advocaten gebrauchen unſtreitig in ihren Geſchäften und Berufsarbeiten mancherlei öconomiſche Kenntniſſe **). Aber auch dem Landwirthe, der zwar Wiſſenſchaften und Einſichten, aber doch nicht gerade

*) Runde deutſches Privatrecht. §. 74.

**) Kaestner de ICto oeconomo. Lips. 1740. Freiberg Abhandl., daß einem Rechtsgelehrten die Kenntniß der Landwirthſchaft unentbehrlich ſey. Dresden 1772. Wolf de historiae natural. et oeconomices cum jurisprudentia consortio. Lips. 1783. 8. Weber Einleitung in das Studium der Oeconomie. Frankf. 1804. Kap. 3 u. 4. Deſſen Handbuch der öconomiſchen Literatur; Frankf. 1803. 2 Bände. von Boſe Wörterbuch der Landwirthſchaft, 2. B. Leipz. 1806.

juriſtiſche beſitzt, wird eine ausführlichere Entwickelung der Rechtsverhältniſſe und juriſtiſchen Grundſätze, welche bei der Landwirthſchaft, bei Gütertaxen und Anſchlägen, Braugerechtigkeiten, Zehnten, Bau- und Grenzſachen, Aufhebung der Gemeinheiten, Weidegerechtigkeiten, Ausweiſungen auf dem Lande, Kauf und Verkauf, Pachtung und Verpachtung der Landgüter, Meliorations- und Deteriorationsfällen, Abſonderung des Lehns vom Erbe, Dienſtverpflichtungen der Bauern, Pfändungen, Viehhandel u. ſw. häufig vorkommen, zur eignen Belehrung, nicht unwillkommen ſeyn können.

§. 10.

Schriften: v. Rohr vollſtändiges Haushaltungsrecht,*) neue Ausgabe. Leipz. 1734-38. 4. und Gutſchmidſche Ausgabe, ebend. 1754. von Eichmann Nachricht von einem Entwurfe des Haushaltrechtes, in den Duisburg. gel. Anz. von Benekendorf Oeconomia forensis, VIII Theile. Berlin 1775-84. 4. Ein Auszug vom Verf. III Theile, Berlin 1788-89. 4. Leyser ius georgicum. Lips. 1741. F. Klingner Samml. zum Dorf- und Bauernrechte, IV Theile, Leipz. 1749-55. 4. Gabkens Grundſätze des Dorf- und Bauernrechtes. Halle 1780. 8. Heumann initia iuris Politiae, pag. 268 seqq. ab Hohenthal Liber de Politia, p. 217 seqq. Fiſchers Lehrbegriff

*) Eine kurze, aber treffende Beurtheilung dieſes Werks findet man in Runde Beyträgen zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände. B. 2. Gött. 1802, S. 5.

ſämmtlicher Cameral- und Policeyrechte, III Bände; Frankf. 1785. 8. von Berg Handbuch des teutſchen Policeyrechts, 2te Aufl. VI Theile. Hannover 1801 — 1806. 8. Frank Syſtem der landwirthſchaftlichen Policey, III Theile, Leipz. 1789 — 91. 8. Fredersdorf pract. Anleitung zur Landpolicey aus allgemeinen Grundſätzen. Pyrm. 1800. 8. u. a. m.

Allgemeiner Theil.

Von den perſönlichen Verhältniſſen und Rechten der verſchiednen Klaſſen der Landbewohner.

Erſter Abſchnitt.

Von den Dörfern und Dorfsfluren überhaupt.

§. 11.

So lange Deutſchlands alte Bewohner nur von der Jagd und Viehzucht lebten, gab es unter ihnen weder Dörfer, noch Städte. Ihre Wohnungen waren Höhlen, die im Winter mit Strauchwerk und Miſt bedeckt wurden, oder Hütten, welche aus zuſammengelegten und mit Erde bedeckten Baumſtämmen beſtanden und die eben ſo geſchwind erbauet als abgebrochen werden konnten, wenn ſie es, wie doch nicht wahrſcheinlich iſt, der Mühe werth gehalten haben ſollten, ſie bei der Veränderung ih-

rer Wohnungen abzubrechen. In ihrem damaligen nomadiſchen Zuſtande verließen ſie, wie alle herumziehenden Horden und Hirtenvölker, dann ihren Wohnplatz, wenn die Jagd und Weide nicht mehr hinreichten, ſie und ihre Heerden zu ernähren. Ganze Stämme, oder einzelne Familien, ſuchten alsdann, unter ihrem Oberhaupte, neue Nahrungs- und Wohnplätze. Späterhin, da die Menſchenzahl ſich vergrößerte, lehrte ſie theils die Sorge für ihren beſſern Unterhalt, theils die Bekanntſchaft mit den Römern und Galliern, den Ackerbau treiben. An ein Eigenthum der Felder war aber in jenen frühern Zeiten, wo die Ländereien noch keinen Werth haben konnten und für jeden, der Land anbauen wollte, Ueberfluß vorhanden war, wol noch nicht zu denken. Mit dem zunehmenden Ackerbaue, wodurch unſere Vorfahren eigentlich erſt civiliſirt wurden und aus dem nomadiſchen Leben heraustraten, entſtand nach und nach das Privateigenthum der Ländereien; aber auf eine anfangs gewiß kaum merkbare Weiſe. Dieſes, und in ſpätern Zeiten der Einfluß der Geiſtlichkeit, bewog ohne Zweifel die freien Familien, ihr Eigenthum mehr zuſammenzuziehen und ſich an dem zur Landwirthſchaftsführung tauglich und bequem geachteten Orte, in der Mitte ihrer Beſitzungen, anzubauen, daſelbſt ihren beſtändigen Wohnſitz zu nehmen und für ſich zu wohnen *). Hatte der freie Mann leibeigene Knechte, ſo ließ er auch dieſe mit ihren Familien um ſeine Wohnung bauen. Sie dienten in jenen unruhigen Zeiten zur

*) Von dem Urſprunge der Benennungen und Namen vieler heutigen Dörfer ſ. m. Hannöv. Magazin; Jahr 1797, St. 17.

Sicherheit ſeiner Perſon und Güter; ſie mußten ihm in ſeinen landwirthſchaftlichen Geſchäften beiſtehen; ſein Acker- Haus- und anderes Geräthe verfertigen; ſeine Bauwerke befördern und diejenigen Ländereien, welche der Herr nicht ſelbſt bewirthſchaften konnte oder wollte, entweder für ſich, gegen einen jährlichen Zins, Pacht, Dienſte und andere Abgaben, oder, wie es in jenen Zeiten wol allgemein der Fall geweſen iſt, unmittelbar für ihren Herrn, bearbeiten und ihm die Früchte derſelben einliefern. Aus dieſen zuſammengebaueten, zur fortdauernden Landwirthſchaftsbetreibung eingerichteten, Wohnungen entſtanden die Dörfer im heutigen Verſtande *). An Städte war damals noch nicht zu denken. Die Deutſchen hielten ſie für große Gefängniſſe, oder mit Garn umſtellte Höhlen. Manches Dorf, mancher Hof, oder eine Burg, war ehemals, der Privatdefenſion und Sicherheit wegen, mit Umzäunungen, Gräben und Wällen umgeben. Allein dieſe waren darum noch keine Städte im heutigen Verſtande, obgleich aus ihnen, wenn ſie zur Handlung bequem lagen, oder eine geiſtliche Stiftung darin errichtet war, in der Folge ſehr häufig eine Stadt hervorging. Erſt in viel ſpätern Zeiten, da die innerlichen Kriege und Befehdungen Deutſchland verheerten, ſuchten die Landbewohner, Künſtler, Handwerker und Kaufleute hinter Wällen und Mauern Schutz und Sicherheit, bildeten eine Gemeinheit, und trieben, unter der Aufſicht eines ordentlichen Stadt-

*) Schmidts Geſchichte der Deutſchen; B. 1, Kap. 1. 2. und Buch 2, Kap. 11.

magiſtrats, bürgerliche Nahrung und Gewerbe *). Städte entſtanden alſo viel ſpäter, als Dörfer.

§. 12.

Unter einem Dorfe, im juriſtiſchen Sinne, verſtehet man eine aus mehreren unbefeſtigten Wohnungen beſtehende Gemeinheit, die mit keinem Stadt- und bürgerlichen Nahrungsrechte verſehen iſt, und den Landbau, der beſonders in Ackerbau und Viehzucht beſteht, als ihr Hauptgewerbe treibt. In dem weſentlichen Begriffe eines Dorfes wird nichts verändert, wenn daſſelbe auch mit einem Graben und Walle umgeben, oder mit Thoren verſehen ſeyn ſollte, welche Ausnahme von der Regel überhin äuſſerſt ſelten vorkommen wird. Ein Ort, worin zwar der Landbau getrieben wird, der aber doch mit einigen Arten von bürgerlichen Gewerben beſonders verſehen iſt, wird übrigens ein Flecken und inſofern ein Markt darin gehalten wird, Marktflecken genannt. Das Fleckenrecht iſt jedoch nicht von gleichem Umfange, und der Inbegriff deſſelben muß aus den Privilegien und dem Herkommen beurtheilt werden. **)

§. 13.

In Deutſchland giebt es verſchiedene Gattungen von Dörfern. Sie ſind theils unmittelbare, theils mittelbare, je nachdem ſie entweder unmittelbar unter Kaiſer und Reich ſtanden, oder der Landesherrſchaft unterworfen

*) Runde deutſches Privatrecht, §. 424. Danz Handbuch des deutſchen Rechts, §. 423 ff. Eiſenhart Anleitung zum Stadt- und Bürgerrechte, §. 5 ff.

**) Danz a. a. O. §. 423 u. 431. Weſtphal deutſches Privatrecht, Th. 1. n. g. S. 105.

ſind. Jene, welche auch freie Reichsdörfer genannt wurden, ſind von reichsfreien Leuten bewohnt, welche zwar Glieder des Reich, aber keine Reichsſtände waren. Es fanden bei ihnen weder landesherrliche, noch gutsherrliche Dienſte und Abgaben ſtatt. Sie gaben blos Reichsſteuern, ſtellten ihr Contingent zur Reichsarmee, waren von der Landeshoheit befreit und übten über ihre Dorfsgemeinden ſelbſt landesherrliche Gewalt aus; aber in ihren Privatverhältniſſen und Geſchäften befolgten ſie lediglich die gemeinen Rechte. Dieſe reichsfreien Dörfer ſind urſprünglich theils Ueberbleibſel von ehemaligen kaiſerlichen Cammerbauern, theils von unvergebenen Graf- und Herrſchaften geweſen *). Durch den Reichsfrieden mit Frankreich ſind ſie aber aufgehoben und der Landeshoheit unterworfen worden **). Ihre ehemalige Exiſtenz gehört alſo gegenwärtig nur noch zu den ſtaatsrechtlichen Antiquitäten. Die mittelbaren Dörfer werden, in Abſicht auf Unterthänigkeit, in Amtsdörfer und Gerichtsdörfer, wovon die leztern auch adliche oder Junkerndörfer genannt werden, abgetheilt. Jene gehören unmittelbar unter das landesherrliche Amt; dieſe hingegen ſind der Gerichtsbarkeit eines Guts- oder Gerichtsherrn unterworfen. Haben mehrere zugleich die

*) Jenichen Abhandl. von Reichsdörfern und reichsfreien Leuten. Leipz. 1748. von Dacheröden Verſuch eines Staatsrechts, Geſchichte und Statiſtik der freien Reichsdörfer. Leipz. 1785. Von den Immediatdörfern im Preuſſiſchen: Krug Statiſtik, S. 27.

**) Reichsdeputations-Hauptſchluß vom 25. Februar 1803. §. 2. hinter Leiſt Lehrbuche des deutſchen Staatsrechts, Anl. VIII.

Gerichtsbarkeit über ein Dorf, ſo wird es ein Gemeinſchaftsdorf genannt. In Anſehung der kirchlichen Verfaſſung ſind die Dörfer entweder Kirch- und Pfarr- oder Filialdörfer, und in ſofern ein Dorf mit keiner Kirche verſehen iſt, heißt es hin und wieder eine Bauerſchaft, Kirchſpielsdorf *). Die ſogenannten Freidörfer ſind ſelten. **)

§. 14.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der mittelbaren Dörfer und deren Bewohner ſind zu beurtheilen: nach den Verträgen, welche ganze Gemeinden, oder einzelne Glieder derſelben, mit ihren Guts- und Gerichtsherren errichtet haben; nach den ſich hierauf gründenden Erb- Saal- Lager- Flur- und Hebebüchern ***); nach den Dorfſtatuten, Bauernrechten oder Bauernköhren, welche größtentheils die Policeyverfaſſung eines Dorfs zum Gegenſtande haben, von den Gemeinden ſelbſt verfaſſt und entweder von dem Landes-

*) Von der ſchicklichſten Anlegung eines Dorfs, ſ. m. Krünitz Encyclopädie, Artikel: Dorf.

**) Siebenkees Beyträge zum deutſchen Rechte, Th. 3, Nro. 4.

***) Sie enthalten eine Beſchreibung von den Unterthanen, ihren Gütern, Rechten und Beſchwerden. Sollen ſie vollen Glauben verdienen, ſo müſſen ſie unter öffentlicher Auctorität, mit Zuziehung aller Intereſſenten, verfertigt und von leztern die darin verzeichneten Rechte und Obliegenheiten freiwillig anerkannt ſeyn. Die Edition derſelben kann keinem Intereſſenten verſagt werden. Canz de probabilitate iuridica, §. 166. Claproth Rechtswiſſenſchaft, §. 52. Bülow und Hagemann pract. Erörter. Bd. 1, Nro. 14.

herrn beſtätigt, oder in dem Herkommen gegründet ſind; nach den landesherrlichen Geſetzen, welche die öffentliche Verfaſſung der Dörfer und die Landwirthſchaft überhaupt betreffen und Dorf- Commun- Greben- Schulzen- Ackerordnungen u. ſ. w. genannt werden; nach den Hofrechten und Hofſprachen, und endlich nach dem Herkommen und den Gewohnheitsrechten, welche leztern die Hauptquellen der verſchiedenen Dorf- und Bauernrechte enthalten *).

§. 15.

Ein jedes Dorf hat ſeine Aecker, Ländereien, Wieſen, Weiden u. ſ. w. Der ganze Bezirk, welcher das Dorf nebſt allen Feldern, Wieſen, Gärten, Weiden, Gewäſſern, Holzungen und allem, was ſonſt dazu gehört, in ſich begreift, heißt Dorfsflur, Dorfsacht, Hegefeld, Dorfmark, Landwehre, Feldmark **) u. ſ. f. Die Beſchreibungen derſelben nennt man Flurbücher. Die Abſicht ſolcher Bücher beſtehet hauptſächlich darin, daß die Grenzen des Dorfs überhaupt und das Eigenthum der dazu gehörenden unbeweglichen Grundſtücke und Gerechtſame in völlige Gewißheit kommen. Oft erſtreckt ſich der Endzweck derſelben noch weiter, in ſofern

*) Runde d. Privatrecht, §. 74 ff. Danz a. a. O. §. 74 ff.

**) a Pufendorf Tom. 2. obſ. 36. Unter der Dorfsflur, dem Hegefelde u. ſ. w., im engern Sinne, werden gewöhnlich die Ackerländereien und Wieſen; unter der Dorfsacht, Mark aber die übrigen Zubehörungen an Weide, Mooren, Holzungen u. ſ. f. verſtanden.

darin die auf jedem Grundſtücke ruhenden Laſten oder Befreiungen mit verzeichnet ſind. Der Vortheil und Nutzen, welchen dergleichen Beſchreibungen bey Grenz= Juriſsdictions= Jagd= und Weideſtreitigkeiten haben, iſt unverkennbar, wenn ſie auf eine legale Weiſe, mit Sorgfalt und Genauigkeit, errichtet ſind *); denn in der Regel erſtreckt ſich die Gerichtsbarkeit, die Jagdgerechtigkeit, die Hut und Weide nicht über die Mark oder Flur hinaus. Wer eine Extenſion derſelben behauptet, muß ſeine, durch Vertrag, Conceſſion, oder Verjährung erlangte, Befugniß erweiſen **) —. Zur Bewachung und Bewahrung der Grenzen, der Felder und Früchte, werden oft von der Obrigkeit gewiſſe Perſonen angeſtellt, oder beſtätigt, welche man Flurſchützen, Feldſchützen, Flurhüter nennt. Sie haben gewöhnlich das Recht, Alle, welche Felder, Gärten und Wieſen beſchädigen, zu pfänden. ***)

*) Die Flurbücher werden meiſtens nach der Art der Erb= und Lagerbücher verfertigt. Wie ſolche gehörig einzurichten ſind, lehren: von Juſti in der Staatswirthſchaft, B. 2. §. 81. Bergius Policey= und Cameral=Magazin, Th. 2. S. 237.

**) Gabke Grundſätze des Dorf- u. Bauernrechtes; §. 113 f.

***) von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 256. (unten §. 317 ff.)

Zweiter Abſchnitt.

Von den Perſonen, welche in weltlichen Aemtern auf dem Lande ſtehen.

Erſtes Kapitel.

Von den landesherrlichen Beamten und adlichen Gerichtshaltern.

§. 16.

Ein jeder, der ſich zu mehrern Dienſten von einerlei Art gegen den Staat verpflichtet hat und mithin ein öffentliches Amt verwaltet, wird Beamter, im weitern Sinne des Worts, genannt; und in ſofern die Staatsbeamten hiedurch eine Gewalt über andere Menſchen auszuüben haben, heißen ſie Obrigkeiten. Die obrigkeitlichen Geſchäfte auf dem Lande, ſowohl in Juſtiz- Policey- als auch in andern, das landesherrliche Intereſſe betreffenden Sachen, werden durch beſonders angeſtellte Amtleute, die den Titel: Droſten, Oberamtmann, Amtmann, Amtſchreiber, Amtsverwalter, Landvoigt u. ſ. w. führen, beſorgt. Bloße Oeconomie-Beamten ſind, als Pächter landesherrlicher Domanialgrundſtücke, der Regel nach keine obrigkeitlichen Perſonen und Staatsbeamten, wenn ihnen nicht etwa obrigkeitliche Geſchäfte, z. B. die Aufſicht über das Policeyweſen, mit aufgetragen ſind. Die Ernennung und

Beſtellung der Beamten in den herrſchaftlichen Aemtern geſchieht in der Regel von dem Landesherrn, und iſt hiebei die bei Dienſtbeſetzungen eingeführte Verfaſſung eines jeden Landes beſonders zu beobachten.

Die Berufsgeſchäfte der Beamten auf dem Lande ſind von großem Umfange und von der äuſſerſten Wichtigkeit. Man kann ſicher behaupten, daß von ihrer Amtsführung das Wohl und die Glückſeligkeit vieler Amtseingeſeſſenen zunächſt abhängt. Ihr Beruf verpflichtet ſie, eine unparteiiſche, prompte, von Eigennutz, Nebenabſichten und Leidenſchaften völlig freie Juſtizpflege zu befördern; für die Gewerbe und den Nahrungsſtand ihrer Amtsunterthanen zu ſorgen und die Hinderniſſe derſelben möglichſt zu entfernen; die Policey gehörig zu verwalten, damit Uebelthaten und Verbrechen verhütet oder doch vermindert werden, die verübten aber nicht unentdeckt und unbeſtraft bleiben; für die Conſervation der landesherrlichen Hoheits- und andern Gerechtſamen zu wachen, ohne die wohlerworbenen Rechte und Befugniſſe der Unterthanen zu kränken; bei vorkommenden Rechtsgeſchäften die geſezlichen Vorſchriften genau zu befolgen; auf das Depoſiten- und Vormundſchafts-, ingleichen auf das Hypothekenweſen die ſorgſamſte Achtſamkeit zu wenden; das obrigkeitliche Anſehn überhaupt mit Klugheit, ohne Uebermuth, zu erhalten; die Bittenden mit ihren Geſuchen gefällig zu hören, ſich ihnen nicht zu entziehen, oder ſie mit leidenſchaftlicher Härte und tadelhafter Anmaßung zurückzuweiſen *) u. ſ. w. Zu allen dieſen und vielen andern Amtsverrich-

*) Weppen Briefe eines Beamten über das Juſtizweſen auf dem Lande. Gotha 1800. 8.

tungen der Beamten ſind unſtreitig Kenntniſſe und Wiſſenſchaften mancher Art, inſonderheit aber Thätigkeit, Rechtſchaffenheit und Leidenſchaftsloſigkeit erforderlich, und es ſollten daher billig die Beamtenſtellen nur ſolchen Subjecten anvertrauet werden, welche die ihnen obliegenden richterlichen und obrigkeitlichen Geſchäfte *) völlig ausfüllen können und wollen.

§. 17.

Ein großer Theil der vorhin erwähnten Amtspflichten liegt auch den Juſtiziarien, Gerichtsverwaltern, oder welchen Titel ſie ſonſt führen, ob. Ihnen iſt von ſolchen Gerichtsherren, welchen die Patrimonialgerichtsbarkeit zuſtehet (§. 222 ff.), die Ausübung des Richter- und Obrigkeitsamtes übertragen. Sobald ſie daher auf daſſelbe und eine richtige Protocollführung gehörig beeidigt und auf die Weiſe als öffentlich beſtallte Richter und Obrigkeiten angenommen ſind, muß man ſie für Staatsdiener und zugleich für wahre Repräſentanten des Gerichtsherrn halten **). Es findet daher in Rechtsſachen

*) Zu einer pflichtmäßigen Amtsführung giebt Fredersdorf [in ſeiner Anweiſung für angehende Juſtizbeamten und Unterrichter, B. 1-3. Lemgo 1772—74. 4to.] eine zweckmäßige Anleitung, und überhaupt ſollte dieſes Werk, wegen ſeiner vorzüglichen Brauchbarkeit, keinem Beamten unbekannt ſeyn. — Von dem Amte und der Geſchicklichkeit der Unterrichter ſ. m. von Maſſow Anleit. zum pract. Dienſt der Königl. Preuſſ. Regierungen. Berlin 1792, S. 335 ff.

**) Von dem Verhältniſſe eines Gerichtsverwalters gegen den Gerichtsherrn und den Staat überhaupt; ingleichen von den Nachtheilen der in vielen Beſtallungsinſtructionen vorkommenden rechtswidrigen, unanſtändigen und

kein Recurs von ihnen an leztern ſtatt; der Gerichtsherr hat keine Oberaufſicht über die Juſtizpflege derſelben und er darf ſich daher niemals in ſtreitige Rechtsſachen miſchen, oder gar vorſchreiben wollen, wie der Juſtiziarius die Sache anſehen, behandeln und entſcheiden ſoll. *) In bloßen Policeyſachen kann indeß derſelbe, beſonders wenn ſie eilig ſind und der Gerichtshalter entfernt iſt, ſelbſt eine Verfügung treffen. Dagegen würde es aber immer eine unbefugte Anmaßung des Gerichtsherrn bleiben, wenn er ſich eine Gerichtsbarkeit über ſeinen Gerichtshalter zueignen, oder ihn nach den Verhältniſſen eines Liedlöhners behandeln wollte. Macht ſich derſelbe eines rechtswidrigen Betragens ſchuldig, ſo gehört die Unterſuchung, Abſtellung und Ahndung vor den unmittelbar vorgeſezten höhern Richter. Mit dem Tode des Gerichtsherrn endigt ſich das Richteramt eines Gerichtsverwalters nicht **). Eine willkührlich, ohne vorgängige oberrichterliche Unterſuchung und Entſcheidung, geſchehene Dienſtentlaſſung deſſelben iſt rechtswidrig und, wenn ſie auch in dem Beſtallungsbriefe feſtgeſezt ſeyn ſollte, der Juſtizpflege durchaus nachtheilig und ſchon in dieſer Hinſicht unzuläſ-

das Richteramt herabwürdigenden Clauſeln, liefert Runde in den „Beyträgen z. Erläuterung rechtlicher Gegenſtände, B. 2. Nro. 1.“ ſcharfſinnige und treffende Bemerkungen, die jeder Gerichtsherr bei den zu entwerfenden Dienſtinſtructionen für ſeinen Juſtiziarius beobachten und zum Muſter nehmen ſollte. von Berg Policeyrecht, Th. 4, S. 65 ff.

*) Bülow und Hagemann practiſche Erörterungen, B. 2, Nro. 29.

**) Glück im Commentar über die Pandecten. §. 208.

ſig *). Doch verordnen hin und wieder Provincialgeſetze, z. B. in Churſachſen, das Gegentheil. Was bei der Anſtellung der Gerichtshalter zu beobachten iſt, ergeben die Geſetze und Verfaſſungen eines jeden Landes. Nur zur Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit kann, ſchon gemeinen Rechten nach, kein Gerichtsherr, ohne Vorwiſſen ſeines Oberrichters, einen Gerichtshalter beſtellen **). Vor der erfolgten eidlichen Verpflichtung auf das Richter- und Actuarienamt, darf niemand, ohne Nichtigkeit, ein richterliches Geſchäft vornehmen und ausfertigen. Hat der Gerichtsherr bei der Anſtellung ſeines Gerichtsverwalters, in Hinſicht auf deſſen Rechtskenntniſſe, Tüchtigkeit, Prüfung, Beeidigung und Beſtätigung die geſezlichen Vorſchriften beobachtet, ſo iſt er nicht einmal in Subsidium verbunden, für den Schaden zu haften, welchen ſein Gerichtsverwalter bei Ausübung der Rechtspflege aus Vorſatz, Unachtſamkeit, Uebereilung oder Nachläſſigkeit veranlaſſt hat. Ueberträgt er hingegen, ohne Prüfung, Beeidigung und Beobachtung der deßhalb vorhandenen Geſetze, gleich anfangs einem unfähigen, untauglichen Subjecte das Richteramt für ſich allein, oder läſſt er es demſelben, auch bei kundgewordener Untüchtigkeit ferner, ohne dem Oberrichter davon die nöthige

*) Runde a. a. O. §. 11 u. 12. Verſuch über die Frage: ob ein Herr ſeinen verpflichteten Beamten ohne Urſache ſeiner Dienſte entſetzen oder entlaſſen könne? Regensburg 1791. Kind Quaest. for. T. 2. n. 36. u. T. 3. n. 61. Häberlin Staatsarchiv, Heft 14. S. 223.

**) Peinliche Gerichtsordnung, Artikel 2. Glück a. a. O.

Anzeige zu thun, oder billigt er endlich gar das Verſehen, die Nachläſſigkeit und Verſchuldung ſeines Gerichtsverwalters; ſo iſt er unſtreitig verpflichtet, den von ſeinem nicht zahlungsfähigen Beamten der Partei verurſachten Schaden zu erſtatten. Uebrigens muß aber der Gerichtsherr für die, von ſeinem Juſtiziarius untergeſchlagenen, vergriffenen und veruntreuten Depoſitengelder in subsidium haften; weil hierbei vorzüglich auf den Gerichtsherrn das Vertrauen der Sicherheit geſezt wird; ihm eine ſpecielle Aufſicht über das Depoſitenweſen obliegt und er ſich ſelbſt gegen Regreßklagen, durch eine Cautionsbeſtellung des Gerichtsverwalters, ſichern kann. *)

Zweites Kapitel.

Von den Dorfsſchulzen, Amtsgeſchwornen u. ſ. w.

§. 18.

Die Natur der Sache bringt es ſchon mit ſich, daß die Beamten und Gerichtsobrigkeiten nicht alle, in ihrem Gerichtsbezirke vorfallenden, geringern Geſchäfte ſelbſt beſorgen und die gute Ordnung und Policey in jedem Dorfe perſönlich aufrecht erhalten können. Es müſſen daher zur Erreichung dieſer Zwecke gewiſſe Amts- oder Gerichtsunterbedienten angeſtellt werden, welche nach der Verſchiedenheit eines jeden Landes, Amtes oder Ortes,

*) Bülow und Hagemann pract. Erörter. Bd. 4. Nro. 50.

Gohgräfen, Hausvoigte *), Dorfsſchulzen, Bauermeiſter, Amtsgeſchworne, Voigte, Richter u.ſ.f. genannt werden. Die Wahl und Beſtellung ſolcher Unterbedienten kommt in der Regel der Obrigkeit zu, welche an dem Orte die völlige niedere Gerichtsbarkeit auszuüben hat. Die Gemeinde ſelbſt concurrirt gewöhnlicher Weiſe nicht bei der Wahl eines Dorfſchulzen, denn er iſt ein Unterbedienter des Gerichts, der über die Gemeinde die nächſte Aufſicht führen ſoll. Indeß kann an dem einen oder andern Orte durch Obſervanz das Gegentheil hergebracht ſeyn, welchem alsdann nachzugehn iſt. **) Iſt die niedere Gerichtsbarkeit in einem Dorfe getheilt, ſo ſezt jeder Gerichtsherr entweder ſeinen eigenen Schulzen, oder ſie beſtellen den Geſchwornen gemeinſchaftlich, oder ſie alterniren bei der Wahl deſſelben, oder es hat hierbei der Gerichtsherr den Vorzug, welcher in dem Gemeinſchaftsdorfe die meiſten Gerichtsunterthanen hat. Man muß daher auf das Herkommen eines jeden Orts ſehen. Stehet der Gemeinde das Recht zu, den Dorfſchulzen zu wählen und zu ernennen, ſo hat dennoch die Gerichtsobrigkeit die Befugniß, die Tüchtigkeit und Fähigkeit des ernannten Subjects zu prüfen und, wenn ſich deſſen Unfähigkeit und Untauglichkeit zu dieſem Amte ergiebt, die Beſtätigung zu verſagen und die Wahl eines Andern zu fordern.

*) Bei den Aemtern, wo ſich Gogräfen und Hausvögte befinden, deren Amt von größerem Umfange iſt, werden die Bauermeiſter gewöhnlich an ſelbige gewieſen.

**) Struben rechtl. Bedenken; Th. 5. Nro. 23.

§. 19.

Auſſer den von der Gerichtsobrigkeit zu beſtellenden Dorfsſchulzen, giebt es auch an manchen Orten ſogenannte Erb- und Lehnſchulzen, welchen das Schulzenamt mit den, ſtatt der Beſoldung, dazu gelegten Ländereien förmlich zu Lehn gegeben iſt. Es ſind Bauernlehen und Mannlehen; ſie pflegen immer nur auf eins der Kinder vererbt zu werden und vom Zins- und Frohndienſte ganz, oder zum Theil, befreiet zu ſeyn. *)

§. 20.

Zu Dorfſchulzen, Voigten und Amtsgeſchwornen müſſen nur Männer von bekannter Rechtſchaffenheit, untadelhaftem Lebenswandel und einigen Kenntniſſen, wenigſtens im Leſen, Schreiben und Rechnen, angeſtellt werden, wenn ſie ihr Amt, das im Hauptwerke lediglich in die Dorf- und Landwirthſchaftspolicey einſchlägt, mit Nutzen verrichten ſollen. Rathſam iſt es, auf anſäſſige Leute bei der Wahl zu ſehen und Niemanden dazu zu beſtellen, der ein beſonderes Handelsgewerbe auf dem Lande treibt, weil gerade hierüber die Amtsunterbedienten die nächſte Aufſicht führen müſſen. Gezwungen kann niemand zur Uebernahme eines ſolchen Amts werden, be-

*) Daß dergleichen erbliche Dienſte nicht immer zur Beförderung der Policey auf dem Lande gereichen, iſt von ſelbſt einleuchtend. Am gründlichſten handelt von den Lehn- oder Freiſchulzen v. Kamptz von den Schulzenlehn im Mecklenburg. in Zepernicks Miſcell. z. Lehnrechte, B. 4. Nro. 1. Man ſehe auch noch Weſtphal deutſches Privatrecht, Th. 1. S. 243. und Hellbach Wörterbuch des Lehnrechts. Leipzig 1803. S. 176 u. 283.

ſonders wenn ſein eigener Haushalt und ſein Gewerbe darunter leiden ſollten. Erforderlich iſt es aber, daß der Dorfsſchulze eidlich verpflichtet und mit einer umſtändlichen Instruction über den Umfang ſeiner Amtsverrichtungen verſehen wird. Wenn er beſtellt und vereidet iſt, muß ſolches der Gemeinde von Gerichtswegen bekannt gemacht und ſelbige angewieſen werden, ihn als ihren Dorfsſchulzen zu achten und dafür zu erkennen. Mit dieſem Dienſte iſt meiſtens ein kleiner Gehalt verbunden, welcher aus der Gemeinde-Caſſe oder vom Gerichtsherrn bezahlt wird, und oft genießen die Schulzen auch noch einige andere geringe Vortheile, z. B. die Freiheit von Dienſten u. ſ. w., wobei es jedoch auf die Obſervanz eines jeden Orts oder Gerichts anzukommen pflegt. *)

§. 21.

Die Dienſtverrichtungen der Dorfsſchulzen, Amts- oder Gerichtsgeſchwornen ſind ſich begreiflich nicht an allen Orten gleich. Zu den allgemeinen Pflichten derſelben gehört indeß, daß ſie die, ihnen von Gerichtswegen ertheilten Befehle verrichten und zur Ausführung bringen müſſen, z. B. die Citationen und Inſinuationen beſorgen; Verbrecher zur Haft bringen, die Verordnungen der Gemeinde bekannt machen, und dergleichen. Es liegt ihnen ferner ob, dem Gerichte ſolche Vorfälle ſchleunig anzuzeigen, wo deſſen Verfügungen nöthig ſind, z. B. Diebſtähle, Ermordungen, gefährliche Schlägereien, Brandſtiftungen, Feuersbrünſte u. ſ. w. Sie müſſen darauf

*) Klingners Sammlung, Th. 1. K. 4.

achten, daß die Policeygeſetze und Gerichtsanordnungen gehörig beobachtet werden und daher die Contravenienten zur Beſtrafung anzeigen; auch bei Ein- Umquartirungen und Durchmärſchen das Nöthige verrichten. Sie müſſen die Dienſtpflichtigen zu Hoheits- Herren- und Reihediensten beſtellen laſſen, und darüber ordentliche Regiſter führen, damit niemand vor andern beſchweret wird. Sehr oft haben ſie auch die Mitaufſicht über die Gemeindeſachen, und ſie ſind daher verbunden, die Dorfsgrenzen nachzuſehen, die Gerechtſame der Gemeinde aufrecht zu erhalten, für die zweckmäßige Verwendung der Gemeindegüter und Einkünfte zu ſorgen, die Anlagen und Nebenausgaben der Gemeinde, nach dem Contributions- oder ſonſt herkommlichen Fuße, zu repartiren, die öffentlichen Abgaben einzunehmen, zu berechnen und gehörigen Orts abzuliefern u. ſ. f. *)

§. 22.

Da die im §. 18 erwähnten Perſonen, der Regel nach, nur bloße Gerichts- oder Amtsunterbedienten ſind, die überall keine Gerichtsbarkeit, keinen Gerichtszwang, keine Befugniß, öffentliche Urkunden und Protocolle abzufaſſen, und keine Gerichtsregiſtratur haben: ſo können ſie auch gültiger Weiſe kein gerichtliches Teſtament aufnehmen, keine gerichtlichen Hypotheken ertheilen, oder für ſich gültig beſtellen laſſen; keine Contracte beſtätigen und nichts

*) Von den Obliegenheiten der Dorfsſchulzen handelt ausführlich Krünitz in der Encyclopädie, Artikel: Dorfobrigkeit. Stein Anweiſung für Dorfs-Schuldheißen. Landshut 1801. 8.

gerichtlich beglaubigen *). Wer das Gegentheil behauptet, muß daher allezeit die Ausnahme von der Regel erweiſen und die Befugniß der Amtsunterbedienten zu dergleichen gerichtlichen Handlungen darthun. An manchen Orten pflegen jedoch die Gogräfen und Hausvoigte, im Auftrage des Amts oder Gerichts, die Eheſtiftungen der Landleute zu entwerfen, die Inventuren und öffentlichen Auctionen zu beſorgen u. ſ. w., wobei überhaupt faſt alles auf dem Herkommen eines jeden einzelnen Amtes oder Gerichtes beruhet.

§. 23.

Auſſer dieſen befinden ſich bei den Aemtern und Gerichten noch verſchiedene andere geringere Bedienten, welche Untervoigte, Gerichts- oder Frohndiener, Schließer, Gefangnenwächter oder Wärter u. ſ. w. genannt werden **). Die Untervoigte und Gerichtsdiener haben meiſtens die Aufwartung an den Gerichtstagen; ſie müſſen die Gerichtsſachen von einem Beamten zum andern bringen; die Inſinuationen verrichten und documentiren; die Vollſtreckung der gerichtlichen Befehle beſchaffen; auf die vorfallenden Wrugen und ſtraffälligen Handlungen achten und ſolche zur Anzeige bringen, u. dergl. mehr. Die Schließer, Gefangnenwärter oder Wächter müſſen die Gefangenen,

*) Das Gegentheil vertheidigt, unter gewiſſen Umſtänden, Gabke a. a. O. §. 19 f.

**) Eine zweckmäßige Inſtruction für Amtsdiener ſtehet im Archive des Criminalrechts, B. 5. St. 3. Nro. 3.

auf den Befehl des Gerichts, feſſeln; die Schlöſſer an denſelben täglich nachſehen und das Verdächtige anzeigen; die Gefangenen ſelbſt viſitiren und nicht ohne gehörige Vorſicht hinauslaſſen; ihnen die gehörige Atzung ohne Abzug und Verkürzung reichen, und Niemanden, ohne Erlaubniß und Vorwiſſen des Gerichts, zu ihnen laſſen, noch die Gefangenen eigenmächtig zuſammenſetzen. Sie müſſen ferner die Schließgeſchirre nach dem Inventario in Acht nehmen und den Abgang derſelben ſofort melden; ſie müſſen die Gefängnißthüren und Schlöſſer wohl verwahren und Niemandem die Schlüſſel dazu anvertrauen; inſonderheit aber, wenn die Gefangenen krank werden oder den Richter zu ſprechen wünſchen, es ohne Aufſchub melden, auf Feuer und Licht ſorgfältig achten und jeden verdächtigen Umſtand augenblicklich anzeigen u. ſ. w. Gewöhnlich müſſen dieſe Leute auch die Gerichtszimmer heitzen und reinigen, und das Gericht gebraucht ſie bei nothwendig gewordenen Executionen oder Auspfändungen.

Endlich giebt es bei den Aemtern und Gerichten hin und wieder auch Policeydiener, Torfmeiſter, Wege- Brücken- Feuergeſchworne und, faſt in jedem Dorfe, Nachtwächter *), deren Dienſtverrichtungen größtentheils ſchon aus den Namen derſelben abzunehmen ſind. Mit der Wahl und Beſtellung dieſer Perſonen wird es verſchieden gehalten. Meiſtens ſetzt die Ortsobrigkeit ſie an.

*) Zur Bezahlung derſelben müſſen auch die Beſitzer adlicher Höfe beitragen. von Berg juriſt. Beobachtungen, Th. 2. Nro. 21.

Drittes Kapitel.

Von den Gemeindevorſtehern und Gemeinde-geſchwornen.

§. 24.

Diejenigen Perſonen, welchen die Beſorgung der geſellſchaftlichen Angelegenheiten der Dorfsgemeinheit übertragen iſt, heißen Gemeindevorſteher, Gemeindegeſchworne, an andern Orten auch Heimbürgen, und inſofern die Gemeinde ſehr groß, mithin eine vermehrte Anzahl zur Beſorgung ihrer Angelegenheiten erforderlich iſt, hin und wieder auch Vier- Viertelsmänner, Zwölfer, Dorfsälteſte u. ſ. w *). In kleinen Flecken werden ſie Rathmänner, Rathleute genannt. Sie beſorgen die Angelegenheiten der Gemeinde, verwalten die Gemeindegüter, und es pflegt ihnen auch wol ein Theil, ſonderlich der Landwirthſchafts-Policey, anvertrauet zu ſeyn. Da ſie die Geſchäfte der Gemeinde beſorgen, ſo werden ſie auch in der Regel von den Mitgliedern derſelben gewählt. Gewöhnlich präſentirt die Gemeinde dazu zwei bis drei Subiecte der Ortsobrigkeit, welche alsdann den tüchtigſten ausſucht, beſtätigt und mit dem gewöhnlichen Dienſteide belegt. Zur Tüchtigkeit ſolcher Vorſteher wird erfordert, daß ſie von anerkannter Rechtſchaffenheit, von einem unbeſcholtenen Lebenswandel, mit unbeweglichen Gütern angeſeſſen, und im Leſen

*) Gabke a. a. O. §. 21 ff. und §. 35.

und Schreiben erfahren ſind, weil ihnen die Adminiſtration der Gemeindegüter überlaſſen wird. Unfähige Subjecte darf der Gerichtsherr nicht beſtätigen; und wenn ſie ihr Amt vernachläſſigen und nicht dienſtmäßig verrichten, muß er ſie abſetzen und die Gemeinde zu einer neuen Wahl auffordern und anhalten *). Wenn aber der Gerichtsherr die Wahl der Gemeindevorſteher behauptet, ſo muß er ſein Recht dazu erweiſen, weil die Regel und Natur der Sache ihm entgegen iſt. Uebrigens kann Niemand dieſes Gemeindeamt, ohne erhebliche Urſachen, ablehnen. **)

§. 25.

Ihre Amtspflichten und Verrichtungen, wofür ſie aus der Gemeindecaſſe jährlich etwas gewiſſes erhalten, beſtehen im Allgemeinen darin: das Beſte der Gemeinde zu beſorgen und allen Schaden von derſelben möglichſt abzuwenden. Inſonderheit aber müſſen ſie die Gerechtſame der Gemeinde aufrecht zu erhalten ſuchen und alſo auch die Urkunden derſelben wohl verwahren; die Gemeindegüter beſtens verwalten, die Einkünfte zum Nutzen der Gemeinheit verwenden, derſelben davon zu gehöriger Zeit Rechnung ablegen ***); auf Feuer und Licht, Maas und Gewicht ſehen, Unordnungen in der Gemeinde ſtillen und davon dem Gerichte Anzeige thun u. ſ. w. Da übrigens die Gemeinden die Rechte der Minderjährigen haben und die Vorſteher als deren Curatoren betrachtet werden müſ-

*) Struben rechtl. Bedenken. Th. 5. Nro. 23.

**) Thibaut Pandectenrecht. §. 221.

***) Derſelbe a. a. O. §. 222.

ſen; ſo iſt Behutſamkeit erforderlich, wenn man ſich mit ihnen in ein Rechtsgeſchäft einlaſſen, oder bei ihnen, Namens der Gemeinde, ein Anlehn machen, oder ein derſelben ſchuldiges Capital zurückzahlen will *). Bei allen ſolchen Gemeindegeſchäften hat man die Gerichtsobrigkeit anzugehen, welcher die Oberaufſicht über die Verwaltung der Gemeindevorſteher zukömmt, damit ſie keinen, der Gemeinde ſchädlichen, Unterſchleif machen und begehen. **)

§. 26.

Zur Führung eines Rechtsſtreites in einer Gemeindeangelegenheit, wo es auf die Erhaltung oder Vertheidigung der Rechte und Befugniſſe der ganzen Commune ankommt, muß die Gemeinde ſelbſt ihre Einwilligung ertheilen und dazu auf legale Art einen Syndicus beſtellen ***). Das Amt eines Vorſtehers der Gemeinde iſt dazu nicht hinlänglich, ob ſie gleich gerade hierbei daſſelbe am meiſten zu mißbrauchen pflegen †). Nur in ganz geringfügigen Gemeinde-Proceßſachen, wo es nicht der

*) Gmelin von Aufſätzen über Verträge und von Schuld- und Pfandverſchreibungen. Tübingen 1790. §. 118.

**) Nicht blos die ganze Gemeinde, ſondern auch einzelne Mitglieder derſelben können die Ablegung der Gemeinderechnungen fordern. Günther rechtl. Bemerk. Th. 1. Helmſt. 1802. Nro. 18.

***) Von Gemeindebeſchlüſſen ſ. m. Bülow und Hagemann practiſche Erörterungen; B. 3. Nro. 25. und Günther a. a. O. Nro. 22. Vergl. §. 94. Ueber die Verbindlichkeit der Gemeindeglieder, zu den Proceßkoſten beizutragen, ſ. m. a Pufendorf Tom. 3. observ. 111.

†) Fredersdorf Landpolicey, S. 373.

Mühe werth iſt, einen Syndicus zu wählen und zu beſtellen, oder wenn der Gegenſtand das ihm anvertrauete Adminiſtrationsamt der Gemeindegüter, z. E. die Einklagung eines Schuldpoſtens, der rückſtändigen Gemeindegefälle u. dergl. betrifft, kann der Vorſteher, im Namen der Gemeinde, zugelaſſen werden. Da man übrigens an den wenigſten Orten ſogenannte Dorfsſchöppen *) antrifft, ſo pflegen die Geſchwornen auch zu deren ſonſtigen Geſchäften, z. B. bei Beſichtigung todtgefundener Körper und deren Aufnahme, bei Taxationen eingetretener Feldſchäden, Pachtübergaben, und was ihnen ſonſt in Gemeindeangelegenheiten von der Gerichtsobrigkeit beſtimmt und anbefohlen wird, gebraucht zu werden.

Viertes Kapitel.

Von den Aerzten, Wundärzten und Hebammen auf dem Lande.

§. 27.

Die Gerichtsobrigkeit iſt, vermöge der ihr obliegenden Policeyaufſicht, verbunden, für geſchickte Aerzte, Wundärzte und Hebammen zu ſorgen, deren Rath und Beyſtand ſich die Unterthanen auf dem Lande in ihren Krankheiten bedienen können. Sie darf in ihrem Gerichtsbezirke keine Quackſalber, Medicinverkäufer und Geſundheitszerſtöhrer

*) Man ſ. davon Gabke a. a. O. §. 30 ff.

dulden. Die Anſetzung, Prüfung und Beſtimmung des Geſchäftskreiſes der Landärzte und Wundärzte hängt von der Medicinalverfaſſung eines jeden Landes ab, die ein Zweig der Oberlandespolicey iſt; ingleichen die Taxe für die Bemühungen derſelben, und die Aufſicht der Aerzte über die Apotheker, Arzneimittel, Wundärzte und Hebammen *). Die leztern werden in der Regel, da deren Anſtellung ein bloßer Policeygegenſtand iſt, von der Orts- und Gerichtsobrigkeit beſtellt und eidlich verpflichtet. Der Ortsgeiſtliche hat dabei keine Concurrenz, wenigſtens ordentlicher Weiſe nicht, obgleich Leyſer **) — ſonderbar genug — die Hebammen für geiſtliche Perſonen hält. Allein mit bloßen Policeyſachen haben die Geiſtlichen nichts zu thun, und ſie concurriren alſo bei der Beſtellung einer Wehemutter mit dem Ortsbeamten nicht anders, als wenn ihnen beſondere Geſetze oder Obſervanzen eine Mitwirkung einräumen ***). Mit Recht erkundigt ſich aber die Obrigkeit, nach den moraliſchen Eigenſchaften einer zur Hebamme in Vorſchlag gekommenen Perſon, bei dem Prediger.

*) Fredersdorf Anweiſung Th. 1. Abſchn. 1. §. 6. Deſſelb. Landpolicey Hauptſt. 3. von Berg Policeyrecht, Th. 2. S. 68 — 100. und S. 158 ff. Schmidtmüller Handb. der Staatsarzeneikunde, für Policey- und Juſtizbeamte. Landshuth 1804. 8.

**) ad Schilter, p. 76.

***) von Berg a. a. O. S. 162. Struben [rechtl. Bedenk. Th. 2. Nro. 78] glaubt, daß die Obrigkeit kreißenden Frauen keine Hebammen, welche einer andern Religion zugethan ſind, aufdringen könne.

Fünftes Kapitel.

Von den auf dem Lande wohnenden Forſt= und Jagdbedienten.

§. 28. a.

Aus der Forſthoheit (§. 142), als einem Theile der Landeshoheit, oder eines landesherrlichen Regals, entſpringt das Recht, zum Nutzen und Beſten des Forſtweſens, Forſtbedienten und Forſtbeamten zu ernennen *), ihnen einen gewiſſen Rang und Character beizulegen, die Aufſicht und Beſorgung der Forſtſachen aufzutragen und überhaupt, neben ihrer Gehaltsbeſtimmung **), die Rechte und Verbindlichkeiten eines jeden derſelben feſtzuſetzen. Die Befugniß eines Privatforſtherrn, Förſter, Forſt= Holzknechte, Aufſeher u. ſ. w. anzuſtellen, fließt aus dem Eigenthumsrechte über den Wald ***), womit aber das Recht, Rang und Charakter zu bewilligen, in der Regel nicht verknüpft iſt (§. 188 ff.). Die landesherrlichen Forſtbedienten ſind öffentliche Beam=

*) von Berg Policeyrecht B. 3. S. 354. Pietſch Forſt= und Jagdrecht §. 30 ff.

**) An Accidenzen dürfen die Forſtbedienten nur dasjenige fordern, was in den Landesgeſetzen, Beſtallungen und rechtsgültigen Obſervanzen darüber beſtimmt iſt. In den meiſten Forſtordnungen ſind aber Windfälle, Windbrüche, die Stubben oder Stuken, Waldgräſerei u. ſ. w. davon ausgenommen. Pietſch a. a. O. §. 35.

***) Böhmers auserleſene Rechtsfälle, Num. 120.

ten und Staatsdiener. Ihre Beſtallung und Ernennung hängt von der Verfaſſung eines jeden Landes ab und ſie werden in höhere und geringere, oder in Ober- und Unterbediente abgetheilt. Zu jenen rechnet man: die Oberforſtmeiſter, Forſtmeiſter, Oberförſter; zu dieſen die Förſter — reitende und gehende — Wald- Hegereiter, Forſtknechte, Holzwärter, Forſtläufer u.ſ.w.

§. 28. b.

Die Dienſtverrichtungen der obern Forſtbedienten ſind in den Beſtallungsbriefen, Dienſtinſtructionen, Forſtordnungen, oder in dem Herkommen feſtgeſetzt *). Inſonderheit haben ſie die Verpflichtung auf ſich, ihre Untergebenen zur genauen Erfüllung ihrer Dienſtobliegenheiten anzuhalten, die Nachläſſigen ernſtlich und nachdrücklich zu warnen und, wenn keine Abänderung erfolgt, gehörigen Orts wider ſie Beſchwerde zu führen. Die untern Forſtbedienten ſind ſchuldig, die Anordnungen der obern zu befolgen und ihnen, als Vorgeſetzten, in Dienſtſachen, Gehorſam zu leiſten. Vorzüglich müſſen die Unterbedienten dafür ſorgen, daß dem Forſtweſen wirklicher Nutzen geſchafft und aller Nachtheil davon entfernt wird. Es erfordert daher ihre Dienſtpflicht, für die Aufrechterhaltung der dem Forſtherrn in dem Walde zuſtehenden Gerechtſame zu wachen; auf die Holzdiebereien Achtung zu haben; die Forſtverbrecher oder Waldfrevler anzuzei-

*) Beck von der forſtlichen Obrigkeit, Kap. 6.

gen *), zu pfänden **) und, nöthigen Falles, in Verhaft zu nehmen ***); über die Holzhauer, Holzfuhrleute, Holzträger, Köhler u. ſ. f. eine genaue Aufſicht zu führen; die Holzkultur zu befördern, mithin verödete und leere Waldplätze zu beſaamen, zu bepflanzen u. ſ. w. †)

§. 28. c.

In einigen Ländern ſind die Forſtſachen von den Jagd- und Wildſachen ††) getrennt; in andern Provinzen beſorgen aber auch die Forſtbedienten entweder ganz, oder zum Theil, alle das Wild und die Jagd betreffenden Angelegenheiten. Iſt erſteres, ſo dürfen ſich die Forſtbedienten in Jagdſachen nicht einmiſchen, ſogar oftmals kein Schießgewehr tragen, und umgekehrt haben auch alsdann die Jagdbedienten in Dingen, die das Forſt-

*) Jede Art von Selbſthülfe, auſſer der Pfändung, oder eine eigenmächtige Beſtrafung iſt aber unerlaubt; denn die Forſtbedienten haben keine Gerichtsbarkeit, und es iſt geſezwidrig, wenn ſie Leute, die Schaden im Walde thun, beſchädigen, ſchlagen oder ſtoßen. Pietſch a. a. O. §. 34.

**) unten §. 317 ff. Wegen des den Forſtbedienten zu entrichtenden Pfandgeldes kommt es auf Landesgeſetze und Obſervanzen an. Stryk de iure pignorandi, cap. 5. n. 18. Carpzov P. 2. const. 27. def. 5. Krünitz Encyclopädie, Th. 24, S. 684 ff.

***) Dieſes kann jedoch nur bei wichtigern Forſtverbrechen, oder wenn der Frevler ein unbekannter, fremder Menſch iſt, oder keine pfändungsfähige Sachen mit ſich führt, geſchehen.

†) Pietſch a. a. O. §. 33.

††) unten §. 198 ff.

weſen eigentlich angehen, nichts zu ſagen. Was von der Anſtellung der Forſtbedienten geſagt iſt, gilt auch von den Jagdbeamten, welche der Landesherr, vermöge der ihm zuſtehenden Jagdhoheit (§. 189) *), anzuſetzen und zu ernennen befugt iſt. Sie ſind entweder obere, z. B. Ober-Land-Jägermeiſter, Jägermeiſter, Wildmeiſter; oder untere Jagdbedienten, z. B. Jäger, Jagdknechte, Wildaufſeher u. ſ. w. Ihre Dienſtverrichtungen beſtimmen die Jagdordnungen, Inſtructionen, Eidesformeln u. ſ. w., und in Abſicht der Dienſtverhältniſſe und Subordination findet eben dasjenige ſtatt, was vorhin von den Forſtbedienten angeführt iſt. Auſſer der Beſoldung genießen die Jagdbedienten, als Accidenz, auch noch ein Schießgeld — als Erſatz des Pulvers und Bleies — und das ſogenannte Jägerrecht, welches z. B. in dem Geräuſche, Wannen- und Möhrbraten, Hirſch- und Rehgehörne u. ſ. w. beſtehet; wobei jedoch das Meiſte auf die Jagdgeſetze, Obſervanzen und beſondere Verabredungen ankommt.

§. 28. d.

Die auf dem Lande wohnenden Forſt- und Jagdbedienten ſind als ſolche keine Mitglieder der Gemeinde. Sie concurriren daher in der Regel weder zu den Gemeindevortheilen, noch Beſchwerden, wenn ſie dazu kein beſonderer Grund berechtigt und verpflichtet, z. B. der Beſitz eines Bauerngutes. An der gemeinen Hut und Weide ſtehet ihnen indeß meiſtens ein Theilnehmungsrecht zu (§. 95, Note 2). In Dienſtſachen ſind die untern

*) von Berg a. a. O. S. 376 ff.

Forſtbedienten den Oberforſtämtern und die untern Jagdbedienten dem Jagd-Departemente; die höhern Forſt- und Jagdbedienten aber gewöhnlich dem Domainenkammercollegoi, zu deſſen Reſort die landesherrlichen Forſt- und Jagdſachen zu gehören pflegen, unterworfen. In andern perſönlichen Sachen ſtehen die obern Forſt- und Jagdbeamten unter den höhern Landesgerichten; die untern hingegen unter dem Gerichtszwange der landesherrlichen Aemter *), worunter das ihnen anvertraute Forſtrevier gehört.

Dritter Abſchnitt.

Von den Perſonen, welche in geiſtlichen Aemtern auf dem Lande ſtehen.

Erſtes Kapitel.

Von den Predigern.

§. 29.

Prediger, Pfarrer ſind diejenigen Perſonen, welchen die Seelſorge einer Gemeinde, mit dem ausſchließlichen Rechte anvertrauet iſt, das Lehramt und andere Mi-

*) Im Churbraunſchweigſchen ſind jedoch die reitenden Förſter, wenn ſie ſtudirt haben, den höhern Juſtizcollegien in Privatſachen unmittelbar unterworfen. von Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 1. N. 28.

niſterialhandlungen, innerhalb der Pfarr- oder Kirchſpielsgrenzen, zu verrichten. Alle zu einer ſolchen Gemeinde gehörigen Perſonen werden Eingepfarrte, Pfarrkinder, Kirchſpielsverwandte genannt. Der Inbegriff der beſondern ausſchließlichen Rechte des Pfarrers in Abſicht des Lehramtes und Kirchendienſtes bei einer Gemeinde macht das Pfarr-Recht aus. Die Kirchenſprengel oder Pfarreien haben ſich erſt ſeit der Zeit gebildet, als den Predigern ein Bann- oder ausſchließliches Recht in Anſehung der ihnen anvertrauten Gemeinden eingeräumt iſt. Urſprünglich hatte jede Gemeinde das Recht, ihren Prediger ſelbſt zu wählen. Aber nach der Reformation iſt dieſes Wahlrecht meiſtens auf die proteſtantiſchen Landesherrn übergegangen, die es ihren Konſiſtorien nachmals anvertrauet haben, inſofern nicht einzelne Kirchenpatrone das Wahlrecht erlangt, oder hergebracht haben. Daher entſpringt der Unterſchied und die Abtheilung in Conſiſtorial- und Patronat-Pfarren. Die Vocation ſtehet aber in der Regel der Gemeinde noch fortdauernd zu, und ſie giebt, durch den ſogenannten Vocationsſchein nach abgelegter Probepredigt, ihre Zuſtimmung zu dem denominirten Prediger zu erkennen. Ihr Widerſpruch verdient nur dann rechtliche Rückſicht, wenn ſie mit Grunde etwas erhebliches wider die Perſon, den Wandel oder die Lehre des deſignirten Predigers anzuführen vermag. Uebrigens gehört es heut zu Tage zu den ſeltnen Fällen, wenn Landgemeinden ihr urſprüngliches Wahlrecht conſervirt haben ſollten. Von den Fähigkeiten und erforderlichen Eigenſchaften zum Predigtamte, ingleichen von der Ordination und In-

troduction der Prediger kann hier nicht gehandelt werden *).

§. 30.

Zu den allgemeinen Pflichten der Prediger gehört, daß ſie ihre Amtsgeſchäfte ſelbſt mit Fleiß und Treue unausgeſetzt verrichten und keine ihrer Amtsverrichtungen vernachläſſigen; auch ihre Gemeinde bei Epidemien und anſteckenden Krankheiten nicht verlaſſen und, wenn ſich ſolche äuſſern, die Obrigkeit davon ſogleich benachrichtigen. Sie müſſen, wenn ſie in ihren öffentlichen Vorträgen ermahnen oder ſtrafen, Niemanden aus Privatrückſichten, durch unanſtändige, beleidigende und verächtliche Worte oder Wendungen, der Gemeinde kenntlich machen und den Irrenden oder Fehlenden dadurch nicht alle Achtung rauben. Ihr öffentliches und häusliches Betragen müſſen ſie ſtets ſo einrichten, daß es der Gemeinde Vorbild und Muſter ſeyn kann. Alle, die gemeine Wohlfahrt, oder das Beſte ihrer Gemeinde betreffenden, Einrichtungen und Anordnungen müſſen ſie nicht zu hindern, ſondern durch faßliche Erklärungen, Ermahnungen und Zurechtweiſungen zu befördern und überhaupt das Vertrauen zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen zu erhalten und zu vermehren ſuchen. Da ſie durch ihr Amt verpflichtet ſind, alle ihre Pfarrkinder zu moraliſch guten Menſchen zu bilden, ſo dürfen ſie ſich auch in eigener Vervollkommung ihrer Kenntniſſe und Einſichten durch keine Nebenbeſchäftigun-

*) M. ſ. darüber Schnaubert Kirchenrecht der Proteſtanten, §. 87. 212; und vom Patronatrechte, §. 339 ff. Schlegel Churhannövr. Kirchenrecht, Th. 2, S. 294 ff.

gen, die eigentlich weltlichen Perſonen obliegen, zurückſetzen und vernachläſſigen. Selbſt bei der Gewinnung und dem Verkaufe ihrer landwirthſchaftlichen Producte ſollte billig die Würde ihres Amtes nie vergeſſen werden *).

§. 31.

Zu den Rechten der Prediger gehört, auſſer den gottesdienſtlichen Handlungen, wozu ſie in ihrer Parochie ausſchließlich befugt ſind:

I. das ausſchließliche Recht, alle Miniſterialgeſchäfte, z. B. Taufen, Aufgebote, Trauungen, Begräbnißhandlungen, innerhalb ihrer Pfarrgrenzen und bei ihren Eingepfarrten zu verrichten. Nur mit ihrer Einwilligung, oder durch ſpecielle Diſpenſation der geiſtlichen Behörde, darf hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

II. die mit ihrem Amte verfaſſungsmäßig verknüpften Beſoldungen, Einnahmen und Vortheile zu genießen und ſich in dieſem Genuſſe ſowohl gegen die Eingepfarrten, als gegen fremde Stöhrer, durch gerichtliche Hülfe zu erhalten. Dieſe Pfarreinkünfte beſtehen theils aus ſtändigen, theils aus zufälligen Einnahmen. Zu jenen gehört die fixe baare Beſoldung, der Genuß der Pfarrwohnung, der Pfarrländereien, Wieſen, Hölzer, Torfmoore, der Pfarrmeier und Pächter **), Zins- Pacht- und Laudemialabgiften, der Zehnten, der Op-

*) Wieſe Handb. des Kirchenrechts, §. 383. Schnaubert a. a. O. §. 79. Schlegel a. a. O. Th. 2. S. 379 ff. und 395 ff.

**) Von den Pfarrmeiern ſ. m. Schlegel Kirchenrecht, B. 5. S. 280 ff.

fer- oder Vierzeiten- und Quartalsgelder, der Naturalabgaben: an Brodten, Schinken, Schultern, Eiern, oder deren Geldſurrogate u. ſ. w. Zu den leztern hingegen werden alle, mit den vorhinerwähnten Miniſterialhandlungen, als Stolgebühren*), verknüpfte Accidentien oder Pfarramtsgebühren gezählt. Beide Arten von Pfarreinkünften haben ihren Grund in den Kirchenordnungen und Landesgeſetzen, oder ſie beruhen auf dem beſondern Herkommen einer jeden Pfarre und pflegen in den Pfarrmatrikeln genau beſtimmt zu ſeyn, wonach ſich denn auch jeder Pfarrer zu richten hat. Was aber an milden Gaben, oder durch Vermächtniſſe an die Kirche ſelbſt kommt, darauf darf der Prediger keinen Anſpruch machen. An den Pfarreinkünften hat der jedesmalige Prediger nur die Rechte eines Nutznießers. Daher braucht er auch der Regel nach das Vermögen der Pfarre, z. B. die Wohnung, Gebäude, Befriedigungen u. ſ. w., nicht auf eigene Koſten in Bau und Beſſerung zu erhalten **). Die Amtseinnahme iſt aber ſein völlig freies Eigenthum und er kann darüber für ſeine Perſon Verträge und Vergleiche eingehen, die jedoch, wenn ſie zur Schmälerung derſelben gereichen, ſeinen Nachfolger nicht anders

*) Grellmann Geſchichte der Stolgebühren und geiſtl. Accidenzen, Gött. 1785. 8.

**) Was an den Pfarrgebäuden nicht durch einen diſcreten Gebrauch abgenutzt, ſondern aus Nachläſſigkeit oder Vorſatz, durch den Prediger oder die Seinigen, ruinirt iſt, muß derſelbe auf eigne Koſten herſtellen laſſen. Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, Bd. 1, Nro. 59.

verbinden, als wenn ſie mit Vorbewußt und Einwilligung des Conſiſtoriums errichtet ſind; weil jeder Prediger nur ein Dienſtzeit- oder Lebtagsintereſſe an den Pfarreinkünften hat. Aus eben dieſem Grunde darf er auch keine, die Pfarr-Rechte betreffenden, Proceſſe anfangen oder gegen ſich führen laſſen, ohne Einwilligung des Conſiſtoriums, welches zur Ausführung ſolcher Rechtshändel einem Rechtsverſtändigen beſondern Auftrag zu ertheilen pflegt. Da übrigens die Prediger von den Pfarrpertinenzen nur den Nießbrauch haben, mithin die Subſtanz ſelbſt nicht angreifen dürfen; ſo können ſie aus den Pfarrhölzern und Torfmooren nur in der Maaße das, über ihre eigenen Haushalts-Bedürfniſſe, vorhandene Holz u. ſ. w. verkaufen, als ihren Nachfolgern vollkommen hinlängliche Feurung übrig bleibt *). Wie viel Holz aber jedes Jahr gehauen und wie viel Torf geſtochen werden kann, ohne Abbruch der Subſtanz, muß in ſtreitigen Fällen nöthigenfalls durch Oeconomie- und Sachverſtändige ausgemittelt und beſtimmt werden. Wo beſondere Geſetze es nicht verbieten, da kann der Prediger auch die Pfarrwohnung, oder die darin überflüſſigen Zimmer, vermiethen.

§. 32.

Die Prediger und Kirchendiener haben auch noch beſondere Schutz- und Sicherheitsrechte wider Beleidigungen. Wer ſie während der Ausrichtung einer Miniſte-

*) Boehmer ius paroch. Sect. 5. c. 2. 24. Schlegel hannöv. Kirchenrecht, B. 5. S. 239.

rialhandlung ſtöhrt, unterbricht, injurirt, oder gar davon abhält, wird härter beſtraft. *) Sie genießen die Freiheit von perſönlichen, öffentlichen und hin und wieder auch von den Gemeinheitslaſten, z. B. von der Contribution, gewöhnlichen Einquartirung, Hirtenlohn u. ſ. w. (§. 249). Inſonderheit aber haben ſie für ihre Perſon, Frau und Kinder, auch in Abſicht ihres Geſindes, dem Herkommen nach, in perſönlichen Sachen, worin ſie Beklagte ſind, oder wenn ſie als Gutsherren von den Pfarr- und Kirchenmeiern und Cenſiten belangt werden, einen befreieten Gerichtsſtand und ſtehen unter den Conſiſtorien. In Real- und Lehnsſachen, ingleichen wegen gröberer Verbrechen, die nicht zu den Amtsvergehungen gezählt werden können, worauf vielmehr eine Strafe ſtehet, die nur der weltliche peinliche Richter dictiren kann, tritt der ordentliche, gewöhnliche Gerichtsſtand ein. **)

*) Bülow u. Hagemann pract. Erört. B. 1. Nro. 6.

**) Schnaubert a. a. O. §. 80. Glück im Commentar, §. 196. Schlegel a. a. O. S. 140 u. 362. — Von den Rechten der Kirchendiener in Benutzung und Theilungen der Gemeinheiten ſ. m. Schlegel churhannövriſches Kirchenrecht, B. 5. S. 268 ff. (unten §. 104). Von den Immunitäten derſelben, Schlegel a. a. O. S. 306 ff.

Zweites Kapitel.
Von den Schulmeiſtern, Küſtern und Organiſten.

§. 33.

Diejenigen Perſonen, welche den Religionsunterricht in den Schulen auf dem Lande verrichten, heißen Cantoren, Schulmeiſter, Küſter, Organiſten. In ſofern ihre Hauptbeſchäftigungen in dem Unterrichte der Schuljugend beſtehen, haben ſie die Eigenſchaft der Kirchendiener erhalten und ſie genießen die Rechte der Geiſtlichen, z. B. den befreieten Gerichtsſtand *). Zu den Schul- Küſter- und Organiſtendienſten werden entweder von den Superintendenten, oder von den Patronen, bei Patronatſtellen; oder auch von der Gemeinde ſelbſt, wie es die Geſetze oder das Herkommen mit ſich bringen, tüchtige Subjecte gewählt **), den Conſiſtorien präſentirt und von ſolchen, wenn ſie geprüft und fähig gefunden ſind, confirmirt und eidlich verpflichtet. Bei dem Wahlrechte, ſonderlich der Gemeinden, ſtehet den Conſiſtorien die Oberaufſicht zu, und ſie können daher eine illegal geſchehene Wahl caſſiren, oder, wenn ſie auf ein untaugliches Subject gefallen iſt, eine andre vorſchreiben. Kann die Gemeinde ſich nicht über die Wahl des Küſters oder

*) Schnaubert a. a. O. §. 265.

**) Schlegel a. a. O. Th. 2. S. 335 ff. a Pufendorf Tom. 2. obſ. 202. Schmidt Abhandl. pract. Rechtsmaterien, B. 2, Nro. 18.

Schullehrers vereinigen, ſo ernennt das Conſiſtorium, für diesmal ſtatt der Gemeinde, Jemanden zu dieſem Amte.

§. 34.

Zu den Hauptpflichten derſelben gehört ein fleißiger Unterricht der Schuljugend, ſowohl in den Religionswahrheiten, als auch in andern nothwendigen Kenntniſſen, als: Schreiben, Rechnen u. ſ. w. Sie ſind daher in Rückſicht ihrer Amtsführung, aber nicht in andern Dingen und Geſchäften *), der beſondern Aufſicht der Superintendenten und Prediger unterworfen, welche ſolche durch öffentliche Prüfungen, Schulviſitationen und Schulbeſuche thätig ausführen. Inſofern ihnen, auſſer dem Unterrichte, noch andere Verrichtungen, welche zur Vervollkommung des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes gereichen, oder bei den Miniſterialhandlungen des Predigers erforderlich ſind, übertragen ſeyn ſollten, müſſen ſie auch dieſe gehörig verrichten. So haben die Schullehrer auf dem Lande als Cantoren das Vorſingen und Anſchreiben der Geſangnummern in der Kirche zu verrichten; als Organiſten die Orgel zu ſpielen, ſolche rein zu ſtimmen, in gutem Stande zu erhalten und nicht jeden, ohne Unterſchied, darauf ſpielen zu laſſen; als Küſter für die Reinlichkeit der Kirche, des Kirchhofes, der Kirchengefäße und Geräthſchaften, desgleichen für die Ruhe und Ordnung in und vor der Kirche zu ſorgen und, bei

*) In Amtsverrichtungen iſt der Küſter der Diener des Predigers, und leztern daher Achtung und Folgſamkeit ſchuldig. Aber in andern Dingen darf ſich der Prediger keine Herrſchaft über den Küſter anmaßen. Gabke a. a. O. §. 53.

4

Krankheiten oder Abweſenheiten des Predigers, eine Predigt in der Kirche zu verleſen u. ſ. f.; endlich als Glöckner zur rechten Zeit zum Gottesdienſt zu läuten, die Betglocke anzuziehen, die Thurmuhr in Obacht zu nehmen und dergleichen.

§. 35.

Zu den Rechten der Landſchulmeiſter gehört es, die verfaſſungsmäßige Beſoldung, Einkünfte, Accidenzen und ſonſtigen Gebühren zu fordern und zu genießen. Sie können auch mit Grunde von den Eltern der Kinder, welche in dem ihnen beigelegten Schulſprengel wohnen und dem Schulzwange unterworfen ſind, die Bezahlung der gewöhnlichen Schulgelder verlangen, wenn ſolche ihre Kinder in eine benachbarte, vielleicht bequemer liegende, Landſchule zum Unterrichte ſchicken *). Sie ſind ferner von den gewöhnlichen Perſonalunpflichten befreiet, haben den Mitgenuß der gemeinen Hut und Weide und genießen hin und wieder noch einige andere geringere Vortheile und Befreiungen. Da indeß an vielen Orten ihre Dienſteinkünfte ganz unzulänglich ſind, ſo pflegt ihnen, unter gewiſſen Einſchränkungen, ein angemeſſenes Nebengewerbe, auch wohl die Betreibung eines Handwerks, geſtattet zu werden, wenn ſie das Meiſterrecht darin erworben haben **).

*) Schlegel a. a. O. Th. 2. S. 289 ff. Bülow und Hagemann pract. Erörter. Bd. 3. Nro. 72.

**) Kees Handb. des proteſtantiſchen Kirchenrechts, §. 33. Schlegel a. a. O. Th. 2. S. 381.

§. 36.

Auſſer den Schullehrern giebt es auf dem Lande noch andere im Kirchendienſte ſtehende Perſonen, deren Geſchäfte blos in mechaniſchen Arbeiten und Verrichtungen beſtehen, z. B. Glöckner, Kirchenvoigte, Kirchenvorſteher, Bälgentreter, Gevatter= Hochzeits= und Leichenbitter, Todtengräber *) u. a. m. Alle dieſe Diener der Kirche ſtehen blos in ihren Dienſtverhältniſſen, aber nicht für ihre Perſon, unter der geiſtlichen Gerichtsbarkeit **). Mit der Wahl und Beſtellung derſelben wird es verſchieden gehalten; ſie hängt aber meiſtens von der Ortsobrigkeit, mit Zuziehung des Predigers, ab.

Drittes Kapitel.

Von den Kirchenvorſtehern, Juraten, und Altariſten.

§. 37.

Die Kirche kann ihre Güter und ihr Vermögen, welches zu den allgemeinen Bedürfniſſen derſelben beſtimmt und zum Beſten einzelner kirchlichen oder religiöſen Inſtitute

*) Von dem Amte derſelben ſ. m. Schlegel a. a. O. Th. 2. S. 428.

**) In wie fern überhaupt der, unſchicklich ſo genannte clerus minor auf den privilegirten Gerichtsſtand Anſpruch machen kann, muß aus der beſondern Verfaſſung eines jeden Landes entſchieden werden. Wieſe a. a. O. §. 385. Schlegel a. a. O. Th. 1. S. 145 f.

zu verwenden iſt, nicht ſelbſt verwalten. Zur Verwaltung der Kirchengüter müſſen daher beſondere Beamten angeſtellt werden, welche verſchiedene Namen führen. Gehet ihr Amt blos auf die Adminiſtration der Kirchengüter, die Erhebung und Berechnung der Kirchenrevenüen und Gelder, ſo heißen ſie Kirchenvorſteher, Juraten, Kirchväter, Kaſtenvoigte u. ſ. w. Beſchränkt ſich hingegen ihr Amt nur auf den Dienſt des Altars bei der Communion und auf die Einſammlung der Klingelbeutel-Gelder *), ſo werden ſie Altariſten genannt. Oft ſind beide Aemter mit einander verbunden. Zu einem ſolchen Amte dürfen nur gewiſſenhafte, fähige, angeſeſſene und vorſichtige Männer gewählt werden. Das Recht, ſie zu wählen, iſt eigentlich ein Geſellſchaftsrecht, und hin und wieder, wo es hergebracht iſt, wird daſſelbe auch von der Gemeinde ausgeübt. Aber an den meiſten Orten haben die Obrigkeiten oder die Patrone, mit Zuziehung der Superintendenten, oder der Prediger jedes Orts, das Wahlrecht erworben, weßhalb auf die beſondere Verfaſſung hierbei Rückſicht zu nehmen iſt. **) Vermöge der, den Conſiſtorien zuſtehenden, Oberaufſicht in Kirchenſachen kann von denſelben die Wahl eines andern Subjects gefordert werden, wenn es dabei illegal zugegangen, oder ein untaugliches gewählt iſt. Gewöhnlich werden dazu Mitglieder aus der Gemeinde gewählt, die dieſes Amt, ohne erhebliche Weigerungs-

*) Gabke a. a. O. §. 59 ff. Klingners Samml. Th. 1. Kap. 7 u. 8.

**) Schlegel a. a. O. Th. 2. S. 416.

urſachen, nicht ablehnen können *). Iſt bei der Wahl nichts zu erinnern, ſo werden ſie auf ihre Amtsführung beeidigt.

§. 38.

Ihre Amtspflichten beſtehen in folgendem: Sie müſſen auf die Erhaltung der Kirchengüter, deren Verbeſſerung und Vermehrung, ſorgfältig bedacht ſeyn; den Ertrag derſelben zweckmäßig verwenden; Kircheninventarien, wo ſolche fehlen, geſetzmäßig errichten und das ſpäter erworbene Eigenthum der Kirche in die vorhandenen eintragen; bei Verpachtungen der Kirchen-Grundſtücke und Ausleihung der Kirchencapitale die ihnen unmittelbar vorgeſetzte Obrigkeit befragen; die Kirchengelder nur unter gehöriger Sicherheitsſtellung ausleihen und die unſicher gewordenen bei Zeiten einziehen; die Kirchen-Documente ſorgfältig verwahren; die Rückſtände der Kirchengefälle einfordern; die Kirchengelder weder an ihre Obern verleihen, noch in ihren Nutzen verwenden; die an den Kirchengebäuden entſtandenen Mängel anzeigen, aber die Herſtellung und den Bau derſelben nicht ohne vorgängige Genehmigung ihrer Vorgeſetzten unternehmen; die ordentlichen und verfaſſungsmäßigen Ausgaben beſtreiten; zur gewöhnlichen Zeit förmliche und richtige Rechnungen ablegen u. ſ. f. Da die Kirchenvorſteher den Vormündern der Unmündigen, den Geſetzen nach, gleichgeſtellt werden, ſo dürfen ſie auch über die Subſtanz des Kirchenvermögens und der Kirchengüter durchaus nicht eigenmächtig disponiren, und ſie müſſen überhin,

*) Böhmer ius paroch. Sect. 6. cap. 2. §. 26.

wenn ſie keine unverſchuldete Immobilien beſitzen, die als- dann der Kirche ſtillſchweigend verpfändet ſind, eine ange- meſſene Caution beſtellen, damit der, aus Vorſatz oder Nachläſſigkeit, veranlaſſte Schaden der Kirche erſtattet werden kann. In wie weit übrigens die Patrone und Gerichtsherren, oder die Gemeinden ſelbſt, bei der Auf- ſicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens mit con- curriren, muß aus der Verfaſſung und dem Herkommen eines jeden Orts beſtimmt werden. *)

§. 39.

Die weltlichen Obrigkeiten auf dem Lande haben von jeher an der Direction der Kirchenangelegenheiten einigen Antheil gehabt. Manche Sachen können nur durch ihre Mitwirkung ausgeführt werden, und den Conſiſtorien iſt es ſelbſt nicht einmal möglich, eine unmittelbare Aufſicht über die Angelegenheiten aller Landeskirchen zu führen. Es iſt daher den Superintendenten und Beamten oder Ge- richtsherren die nächſte Aufſicht, unter der Oberdirection des Conſiſtoriums, über die Kirchen und kirchlichen Ange- legenheiten ihres Diſtricts, wohin auch das Armen- weſen gehört, anvertrauet worden. Sie werden in die- ſer Hinſicht Kirchencommiſſarien genannt, und man kann ſie als perpetui commissarii der Conſiſtorien anſehen. **)

*) Wieſe a. a. O. §. 446. Schlegel a. a. O. Th. 2. S. 416 ff.

**) Schlegel a. a. O. Th. 2. S. 459. Von den Verrichtun- gen der weltlichen Beamten und ihren Obliegenheiten, in Kirchen- Schul- und Armenſachen, handelt aus- führlich Fredersdorf in der Anweiſung für Juſtiz- beamte; Theil 3, Abſchnitt 1.

Vierter Abſchnitt.
Von den Perſonen, welche ohne öffentliches Amt auf dem Lande leben.

Erſtes Kapitel.
Von dem auf dem Lande wohnenden Adel.

§. 40.

Der Adel, inſofern derſelbe, nach heutigen Rechtsbegriffen, in einem erblichen Vorzuge beſtehet, womit der Vorrang und gewiſſe andere Vorrechte vor den übrigen Klaſſen der Staatsbürger verknüpft ſind, iſt eine bürgerliche Erfindung und Einrichtung. In dieſer Hinſicht giebt es von Natur keinen Adel. Er iſt ein bloßes willkührliches Inſtitut der Staatsverfaſſung, hat ſich in ihr nach und nach gebildet, und die Veränderungen, welche jene trafen, haben von jeher auf den Adel ſelbſt vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß gehabt und ihn mit verändert. *)

Schon die älteſten Geſchichtſchreiber über Deutſchlands Verfaſſung machen den Unterſchied zweier Stände

*) Die, ſeit dem Jahre 1789, in Frankreich vorgefallenen Begebenheiten und Veränderungen liefern davon ein auffallendes Beiſpiel.

bemerklich: den der Freien und Leibeigenen, oder der Freigebohrnen und Unfreien *). Jene beſaßen, ſchon vor der Entſtehung der fränkiſchen Monarchie, Landeigenthum, hatten ihr Geſinde und erſchienen in den Volksverſammlungen. Diejenigen, welche unter ihnen ein großes, ausgedehntes Grundeigenthum beſaßen, hatten aber mehr Anſehn und Gewicht in ihren Nationalzuſammenkünften, als die kleinern Gutsbeſitzer. Alle waren zwar völlig freie, unabhängige Männer und zum Nationalkriegsdienſt, oder zum Heerbanne, verpflichtet; aber aus jenen wurden doch vorzüglich die Heerführer, Herzöge, gewählt. Die fränkiſche Monarchie, welche ſpäterhin ſich auch über Deutſchland ausbreitete, änderte an den herkommlichen Rechten und Verfaſſungen der Gutsbeſitzer nichts. Indeß ward doch, da das freie Eigenthum ſich ſchon immer mehr vereinzelt und zertheilt hatte, nun beſtimmt, wer eigentlich — jeder nämlich, der drei Hufen Land beſaß — zum Nationalkriegsdienſt verbunden ſeyn ſollte **), und aus der Klaſſe der großen Gutsbeſitzer wählten die fränkiſchen Könige ihre Staatsbeamten, die Herzöge, Land- Mark- und andere Grafen. Alle, welche die Pflicht auf ſich hatten, das Vaterland zu vertheidigen, nannte man im Mittelalter milites — Ritter, — und wer ſo bemittelt war, den Kriegsdienſt zu Pferde verrichten und ſich und ſeine Nachkommen blos der kriegeriſchen Lebensart widmen zu können, war nebſt

*) Meiners Geſchichte von der Ungleichheit der Stände unter den vornehmſten europäiſchen Völkern. Th. 1. S. 168 f.

**) Schmidts Geſchichte der Deutſchen. Th. 1. S. 540.

allen ſeinen Nachkommen von Ritterart, von ritterbürtigem Geſchlechte *). Wer ſich dazu zählte und zählen konnte, verachtete das ſtädtiſche Leben, hielt ſtädtiſche Beſchäftigungen für ſchimpflich und lebte daher auf dem Lande, ſeinen Burgen und Sitzen. Mit dieſem Stände blieben, ſelbſt nachdem der Heerbann in Verfall gerathen und die höchſte Stufe des Flores der Ritterſchaft, welche ſie im Mittelalter erreicht hatte, erloſchen war, manche Rechte und Vorzüge verknüpft, welche noch heutzutage dem niedern Adel zuſtehen. Nur die von Ritterart konnten in jenen Zeiten, da die Lehnsverfaſſung ſich noch nicht völlig entwickelt und über alle Arten und Klaſſen von Freigebohrnen ausgebreitet hatte, Lehen, womit der Kriegsdienſt verbunden war, erwerben; ſie hatten, ungeachtet der ihnen obliegenden Vaſallenpflichten, als Ritter, eine Art von Privatkriegsrecht und daher die Befugniß, beveſtigte Burgen und Schlöſſer zu beſitzen und andere Freigebohrne wieder als Vaſallen anzunehmen; ſie machten ihre Streitigkeiten — Fehden — mit dem Degen aus; ließen ſich nur von ihres Gleichen richten; es beſtand unter ihnen eine Art von Genoſſenſchaft, die man Schildesamt nannte, und zur Ritterwürde konnten nur Perſonen von Ritterart und zwar dann erſt gelangen, wenn ſie bei einem Ritter die Lehrlingszeit, als Schildknappen, Waffenträger, Junker und Knechte, ausgehalten hatten; endlich waren ſie für ihre Perſon und Güter, des Nationalkriegsdienſtes wegen, von allen Abgaben und Steuern befreiet, und es galt damals

*) Runde deutſches Privatrecht, §. 331 u. §. 337 ff., wo vom Adel ausführlich gehandelt wird.

der Grundſatz: frei Mann, frei Gut. Als indeß die Lehnsverfaſſung ſich mehr entwickelt, ausgebreitet und der Grundſatz aufgehört hatte, daß nur Ritterbürtige Lehen, worauf der Kriegsdienſt haftete, erwerben könnten; das Privatkriegsweſen, mit dem allgemeinen Landfrieden, ſein Ende erreichte; aus dem freien Adel zum Theil ein dienender und, nachdem die Herzöge, Grafen u. ſ. w. ihre Länder erblich zu beſitzen anfingen, ein beherrſchter Adel entſtanden war; die Juſtizverfaſſung ſich geändert hatte und in beſtändigen Gerichtshöfen die Privatſtreitigkeiten entſchieden wurden; ferner mit der Ausbildung der Landeshoheit Steuerſyſteme entſtanden; das Lehnweſen immer mehr an ſeinem Werthe verlohren; das ſtehende Militair dem Adel die Vertheidigung des Vaterlandes gleichſam aus den Händen gewunden und damit den vorherigen Ritterdienſt und das ehemalige Ritterweſen unnütz und entbehrlich gemacht hatte: da mußten begreiflich auch die vormaligen Rechte und Verhältniſſe des Adels, durch die veränderten Zeitumſtände und Verfaſſungen, manche Erſchütterungen und Veränderungen erfahren. Indeß ſind doch aus jenen Zeiten dem Adel noch mancherlei, theils perſönliche, theils dingliche, Rechte und Vorzüge *) übrig geblieben, von welchen jene hier, dieſe aber im §. 181 u. ff. abgehandelt werden ſollen.

*) Man ſ. eine leſenswerthe Schrift hierüber von Poſſe über die Rechte des deutſchen Adels, in vorzüglicher Rückſicht auf die Eintheilung derſelben in perſönliche und dingliche. Roſtock 1802. 8.

§. 41.

Der Adel iſt entweder hoher oder niederer. Jener hatte ſeinen Grund in dem einer Familie zuſtehenden Sitz- und Stimmrechte, wegen eines Reichslandes auf der allgemeinen Reichsverſammlung, oder in der erblichen Reichsfürſtenwürde. Dieſer enthält einen Inbegriff von erblichen Vorzügen, womit der Rang, zwiſchen den Perſonen des hohen Adels und des Bürgerſtandes, verbunden iſt. Im Mittelalter nannte man die zu dem leztern gehörigen Perſonen militꝫes, militaris ordines, Ritterbürtige, Schildbürtige. Seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts fingen die Rittermäßigen an, ſich nobiles, Edelleute, Edelmann zu nennen. Dieſer niedere Adel iſt entweder Geſchlechts- Stamm- Geburts- oder Briefadel. Jener iſt der, welchen ein adlicher Vater ſeinen aus rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern, durch die Erzeugung, mittheilt. Dieſer wird durch ein Privilegium — Adelsbrief — erlangt und auf die ehelichen Nachkommen des erſten männlichen Erwerbers übertragen. Die älteſten Adelsbriefe gehören in das 13te Jahrh. und haben darin ihre Veranlaſſung gefunden, daß die Kaiſer Friedrich I. und II. bloßen Freigebornen die Ritterwürde ertheilten, zu welcher vorhin nur diejenigen gelangen konnten, die von Ritterart waren, oder von Rittermäßigen abſtammten*). Der Geburtsadel theilt ſich in den alten urſprünglichen Geſchlechtsadel und in den neuern Ge-

*) Klüber de nobilitate codicillari. Erlangen 1788. §. 14 u. 15. Runde Beiträge; Th. 1, Nro. 19.

ſchlechtsadel. Jener iſt von den Ritterbürtigen des Mittelalters, welche ſich von den übrigen Freigebornen abſonderten und ausſchließlich eine ritterliche, das iſt kriegeriſche, Lebensart führten, erworben und auf ihre Nachkommen vererbt worden, ohne den Zeitpunkt angeben zu können, wann und wo die Familie den Uradel erhalten hat *). Dieſer hingegen hat ſeinen Urſprung einer beſondern Verleihung zu danken, iſt ſo auf die Erben fortgepflanzt und kann von vielen Familien, ſeinem Urſprunge nach, mit diplomatiſcher Gewißheit nachgewieſen werden. Beide Gattungen des Adels ſind in Abſicht der Ahnenprobe entweder alter Adel, Stifts- Ritter- Landtagsfähiger Adel, oder neuer Adel. Jener muß durch die Ahnenprobe erwieſen werden, die zu gewiſſen Aemtern, in Stiftern, Ritterorden und auf Landtagen erforderlich iſt. Die niedrigſte Stufe pflegt der vierſchildige Adel zu ſeyn, d. h. wobei adliche Großeltern, von väterlicher und mütterlicher Seite, erwieſen werden müſſen. Zu dem neuen Adel rechnet man alle Adlichen, welche die erwähnte Adelsprobe, von väterlicher und mütterlicher Seite, nicht führen können; wenn ſie gleich ſonſt auf der einen Seite bis ins Mittelalter hinauf adliche Ahnen **) zu deduciren vermögen. Uebrigens kann der Adel durch infamirende Handlungen,

*) Runde a. a. O. §. 364 u. 375 ff. In jenen Zeiten gab es ſelbſt noch keine Geſchlechtsnamen. Wiarda über deutſche Vornamen und Geſchlechtsnamen. Berlin 1800. 8. S. 101.

**) Unter dem Worte „Ahnen“ verſtehet man die Voreltern und Aſcendenten.

durch ausdrückliche und stillſchweigende Entſagung, z. B. durch niedrige Handthierungen, Handwerkstreibung, Krämerey u. ſ. w. verlohren werden *).

§. 42.

Unter den perſönlichen Vorrechten des Adelſtandes verſtehet man ſolche rechtlichen Vorzüge, die ihm wegen der adlichen Eigenſchaft der Perſon zuſtehen und daher, auch ohne den Beſitz unbeweglicher Grundſtücke, ausgeübt werden können. Da aber in den verſchiedenen Staaten Deutſchlands, über die Vorrechte des Adels, eine große Verſchiedenheit eintritt, ſo läßt ſich darüber nur wenig allgemein Gültiges behaupten **). Im Mittelalter waren die Rechte des Adels insgeſammt perſönlich und die adliche Qualität der Perſon wirkte unmittelbar auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen. Als aber mit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, theils durch kaiſerliche Privilegien, theils durch Landesgeſetze und das Herkommen, adliche und Rittergüter auch in bürgerliche Hände kommen konnten ***), da mußten auch diejenigen adlichen Rechte, welche aus dem eigenthümlichen Beſitze des Gutes ſelbſt entſpringen und alſo mit demſelben verknüpft waren; oder die doch nur wegen deſſelben ausgeübt wurden, auf die nicht-adlichen Beſitzer begreiflich mit übergehen und damit zugleich der Be-

*) Runde a. a. O. §. 371.

**) Schmidt fortgeſetzte Beiträge zur Geſchichte des Adels. S. 38 ff.

***) Weber über die Rittergüter. §. 13.

griff von adlichen dinglichen Rechten entſtehen *). Uebrigens ſollen hier blos die perſönlichen Vorrechte, welche dem alten und neuen Adel gemein, oder nur dem alten Adel eigen ſind, kürzlich ausgezeichnet werden, und mithin gehören die dem hohen und niedern Adel gemeinſchaftlichen Vorzüge — die deutſchen Stammgüter- und Familien-Fideicommiſſe, die unter dem Adel eingeführten Rechte der Witwen und Töchter, die Erbverträge, Erbverbrüderungen, Primogenituren, Succeſſionsordnungen und andere, den Adel betreffenden, Privatrechte — **) nicht zu meinem Zwecke.

§. 43.

Wenn gleich einige dem Adel zuſtehende perſönlichen Vorzüge in einigen Ländern demſelben nicht mehr ganz eigen und mit andern Honoratioren gemein; andere auch nicht ganz unbeſtritten, oder doch, nach beſondern Landesgeſetzen und Verfaſſungen, verſchieden ſind; ſo kann man gleichwol im Allgemeinen zu den perſönlichen Vorzügen, welche dem alten und neuen Adel gemein ſind, folgende zählen:

1. den höhern Titel und Rang, den jeder Adliche vor Perſonen bürgerlichen Standes hat, wenn die leztern ihnen nicht durch ein Staatsamt gleichgeſezt ſind. Dieſer Vorzug folgt aus dem Range des Adels vor dem Bürgerſtande von ſelbſt und iſt in den Reichsgeſetzen ***)

*) Poſſe a. a. O. S. 61 ff. und unten §. 181 ff.

**) Runde a. a. O. §. 585 ff. 648. 662.

***) Reformation guter Policey v. J. 1530. art. 14, und v. J. 1548, art. 11.

begründet. Der perſönliche, Dienſt- oder Chargenadel iſt nichts weiter als ein Rang, vermöge deſſen Jemand auf beſtimmte Zeit dem Adel gleich geachtet wird, und mithin kein wahrer Adel *). Der ſogenannte Doctoradel hat längſt ſeinen Werth verlohren und glänzte nur noch in den ehemaligen Reichsſtädten. **)

2. das Recht, in Privat- und Familienangelegenheiten, ſich ſelbſt und ſeinen Nachkommen Geſetze vorzuſchreiben; ***)

3. die Befreiung von den gewöhnlichen, nicht auſſerordentlichen perſönlichen, oder ſolchen Steuern, die nicht auf die Grundſtücke oder deren Ertrag gelegt ſind †). Verſchiedene Particulargeſetze verordnen indeß das Gegentheil.

4. die Zoll- Geleits- und Abſchoßfreiheit ††). Allein auch hierunter weichen die Provincial-Geſetze und Verfaſſungen ſehr von einander ab.

5. das Recht, ein adliches Wappen zu führen †††). Wappen ſind an ſich von den Siegeln verſchieden. Da

*) Klüber de nobilitate codicillari. §. 4.

**) Runde a. a. O. §. 420 f.

***) Von den Grenzen der Autonomie nach der jetzigen Staatsverfaſſung ſ. m. Danz Handb. des d. Rechts, §. 61.

†) Poſſe a. a. O. S. 74 f.

††) Lobethan's Recht des Adels; Leipz. 1796. §. 62. Runde a. a. O. §. 324. Poſſe a. a. O. S. 76.

†††) Runde a. a. O. §. 386 ff.

aber in Deutſchland das Schreiben und Beſiegeln der Urkunden gebräuchlicher wurde, ließen auch die Ritter ihr Wappen in die Siegel ſetzen. Der Gebrauch, ſolche Familien- oder Geſchlechtswappen zu führen, entſtand bei dem Adel erſt im 13ten und 14ten Jahrhundert und man hielt ſeit der Zeit die Figur, welche der Ritter vormals im Schilde führte, für eben ſo erblich, als den ehemaligen Schild ſelbſt. Das Recht, Wappen mit Schild und Helm zu führen, ſtand daher dem Adel ausſchließend zu, man betrachte es ſogar als einen Theil des Vermögens, gab es zu Lehn und diſponirte darüber durch Verträge und Teſtamente *). In der Folge ſind aber auch bürgerlichen Perſonen, zum Behuf ihrer Siegel, hin und wieder vom Kaiſer und Landesherrn Wappen ertheilt worden. Da übrigens die Geſchlechtswappen, wovon das Recht, ein Pettſchaft oder Siegel zu haben, ſich von ſelbſt unterſcheidet, zu den Ehrenvorzügen einer Familie gehören, ſo kann ſie auch Niemand, der nicht zur Familie gehört, eigenmächtig annehmen, und ſie gehen mit der Ehre und dem Adel ſelbſt verlohren.

6. der Vorzug eines befreiten Gerichtsſtandes, vermöge deſſen ſie unter den obern Landesgerichten in allen perſönlichen Sachen ſtehen. Der Grund dieſes Vorrechts liegt in dem altdeutſchen Grundſatze, wonach jeder nur von ſeines Gleichen gerichtet werden konnte. Auch der in den Städten wohnende Adel hat dieſen Vorzug, ſo

*) Hagemann vom Wappenlehn, in deſſ. kleinen juriſtiſchen Aufſätzen, Th. 1. S. 42 ff.

lange er kein bürgerliches Gewerbe treibt *), oder in den Statuten nicht das Gegentheil verordnet iſt.

7. Alle Vorrechte, die in den Landesgeſetzen und Privilegien dem Adel namentlich und ausſchließlich beigelegt ſind **), z. B. Ritterſchaftsuniformen zu tragen.

8. Die ſtille Beerdigung und das Trauergeläute. In ſo fern es den Adlichen auf ihren Gütern zukommt, gehört es zu dem Umfange der Patronatrechte. Haben die Adlichen kein Patronatrecht, ſo beruht es auf Landesgeſetzen und Herkommen ***).

9. Das Recht der Haustaufe, Haustrauung und Diſpenſation vom Aufgebote. Hierbei kommt jedoch faſt alles auf die beſondern Landesgeſetze, Kirchenordnungen und das Herkommen an †).

§. 44.

Zu den, dem alten Adel eigenen Vorrechten, wobei die Würde eines Grafen, Freiherrn u. ſ. w. nicht in Betracht kommt, gehören:

1. das Recht, bei den ſonſt üblichen, jetzt beinahe vergeſſenen, Turnieren zugelaſſen zu werden. Wer zu Turniergeſellſchaften oder Spielen gelaſſen werden wollte, mußte eine gewiſſe Anzahl Ahnen beweiſen können, und dann war er von turniermäßigem Adel. Dieſe

*) a Pufendorf observ. 27. Tom. 1.

**) Poſſe a. a. O. S. 113 ff.

***) Riccius vom Adel, S. 494. a Pufendorf animadvers. 40. Schlegel Kirchenrecht, B. 3. S. 160.

†) Riccius a. a. O. S. 478. Schlegel a. a. O. S. 353 ff.

Ritterſpiele kamen mit dem Ritterweſen aus Frankreich nach Deutſchland, waren im 13ten Jahrhundert im höchſten Flor, und erloſchen mit der neuern Kriegsverfaſſung gänzlich; denn die heutigen Caruſſel und Ringelrennen, wobei freilich auch nur alte ächte Geſchlechtsedelleute zugelaſſen zu werden pflegen, gehören zu den ephemeren Hoffeſtlichkeiten *).

2. das Recht, zu den Ritterorden zu gelangen. Darunter ſind indeß nur die geiſtlichen Ritterorden, der deutſche — der im Jahr 1190 durch Bremer und Lübecker Kaufleute, zum Zweck der Krankenpflege und Vertilgung der Ungläubigen, errichtet — und der Johanniter- oder Maltheſer-Orden — welcher im Jahr 1048 von neapolitaniſchen Kaufleuten aus Amalfi geſtiftet iſt — zu verſtehen. In dieſe Orden werden nur die Altadlichen, wenigſtens in Deutſchland, aufgenommen, die 16 Ahnen darthun können **).

3. das ausſchließliche Recht auf gewiſſe Kirchenpfründen ***). In vielen Hoch- und Domſtiftern können nur ſolche Edelleute zu Präbenden gelangen, welche 16 Ahnen haben; in manchen aber auch die, welche nur 4 oder 8 Ahnen beweiſen können. Das Erforderniß des alten Adels bei den deutſchen Hoch- und Domſtiftern iſt eigentlich dem gemeinen Kirchenrechte und den

*) Runde a. a. O. §. 397.

**) Danz a. a. O. §. 398 ff.

***) Nach verſchiedenen Provincialgeſetzen können auch nur die Töchter des alten Adels zu Stiftsfräulein- oder Conventualinnen-Stellen gelangen.

Abſichten des päbſtlichen Stuhls entgegen geweſen; allein es wird durch Statuten, Privilegien und ſelbſt durch den weſtphäliſchen Frieden und die Wahlcapitulationen begründet. Die Wichtigkeit dieſes Vorrechs iſt indeß durch den neuſten Frieden mit Frankreich und die darauf erfolgten Indemniſationen und Seculariſationen faſt ganz erloſchen *).

4. das Recht, zu den höhern Hofchargen und zu gewiſſen Staats- Kriegs- und landſchaftlichen Aemtern und Bedienungen zu gelangen; z. B. zu Präſidenten- und Beiſitzerſtellen in den höchſten Gerichten, zu Lands-raths- Schatzraths- Deputirten-Stellen u. ſ. w.

5. das ausſchließliche Recht, adliche und Ritterlehen zu erwerben **). In vorigen Zeiten war bloße Freigebohrenheit zum Kriegs- oder Ritterdienſt nicht genug; vielmehr war die Leiſtung deſſelben ein Vorrecht der Ritterbürtigen, und daher konnten auch blos Freigebohrne zu keinen Ritterlehen gelangen. Heut zu Tage iſt aber bloße Freigebohrenheit zur Lehnsfähigkeit hinreichend, und es können daher auch Bürgerliche adliche Lehne erwerben und beſitzen, wenn ſie nicht durch beſtimmte Particular-Lehnrechte davon ausgeſchloſſen werden ***).

*) Reichsdeputationshauptſchluß vom 25. Febr. 1803. Häberlin Staatsarchiv St. 46.

**) Poſſe a. a. O. S. 110 ff.

***) Runde a. a. O. §. 404.

§. 45.

Zu den unächten perſönlichen Vorrechten des Adels muß man hingegen rechnen:

1. das Vorzugs= oder gar ausſchließliche Recht, welches, ſonderlich dem alten Adel, hin und wieder in Erlangung der Civil= und Militairämter hat beigelegt werden wollen *). Wo nicht etwa Geſetze, Verträge mit den Landſchaften, oder rechtliches Herkommen, dem Erbadel ein Vorrecht vor dem Bürgerſtande, zu den höhern Staatsämtern beilegen, da iſt die Willkühr des Landesherrn bei Beſetzung ſolcher Stellen, mit Neuadlichen oder Bürgerlichen, durchaus unbeſchränkt.

2. daß der Adliche, im Fall eines begangenen Verbrechens, gelinder zu beſtrafen, als andere; daß er von der Specialinquiſition befreiet und ſeinem Verſprechen, bei adlichen Treuen und Glauben, bey Cavalierparole, ein höherer Grad der Glaubwürdigkeit beizulegen, oder wol gar einer eidlichen Zuſage gleich zu achten ſey, ſind Behauptungen, die keiner Widerlegung bedürfen **).

3. die Wohlthat der Competenz, vermöge welcher den verſchuldeten Adlichen ſo viel gelaſſen werden ſoll, daß ſie nothdürftig leben können. Dieſes Vorrecht ent=

*) Sehr gründlich und richtig behandelt dieſen Gegenſtand Biſchoff in ſ. Handbuche der deutſchen Canzley-Praxis Th. 2. §. 94. Vergl. Rehberg über den deutſchen Adel. Götting. 1803. Kap. 1.

**) Runde a.a.O. §. 396.

ſpringt aber aus einer offenbar unpaſſenden Anwendung des römiſchen Rechts und kann daher nur durch beſonderes Provincialrecht und gültiges Herkommen begründet werden *). Dahingegen kann den, in Concurs gerathenen, Vaſallen und Adlichen die Ausübung blos perſönlicher Rechte, welche kein Einkommen gewähren und keine Ausgabe aus der Maſſe erfordern, nicht verſagt werden **), z. B. Dienſtvergebung, Präſentation zu einer erledigten Pfarre, Ertheilung einer Afterlehnsexpectanz u. ſ. w.

Zweites Kapitel.

Von den Handwerkern auf dem Lande.

§. 46.

In den älteſten Zeiten Deutſchlands, wo die kunſtmäßige Verarbeitung roher Materialien noch ſehr unvollkommen ſeyn mußte, mochten wol meiſtens nur Knechte und Weiber die unentbehrlichſten Geräthſchaften verfertigen. Als man aber zu einem etwas höhern Grade von Cultur gekommen war, legten ſich mehrere Perſonen, ſelbſt von freier Geburt ***), auf Künſte und Handwerke. Sie

*) Dabelow ausführl. Entwickelung der Lehre vom Concurſe. Halle 1801. S. 506.

**) Derſ. a. a. O. S. 713. unten §. 185. Leiſt Staatsrecht §. 44.

***) Walch de homine proprio iuris civitatis experto, §. 3. Danz a. a. O. §. 468. Ortloff Recht der Handwerker; Erlangen 1803. § 9. ff.

zogen nachmals, im 11ten und 12ten Jahrhundert, in die Städte, trieben darin ihre Geſchäfte, und fingen an, kleinere Innungen, oder Geſellſchaften, zu errichten, die ſich im 13ten Jahrhundert ziemlich allgemein in förmliche Zünfte und Gilden ausbildeten. In der Folge ward, aus policeylichen und politiſchen Rückſichten und um den Nahrungsſtand im Lande in gehörige Uebereinſtimmung zu bringen, der Grundſatz: daß auf dem platten Lande nur Landwirthſchaft, Viehzucht und Ackerbau; in den Städten aber Kaufmannſchaft und Handwerke getrieben werden ſollten, allgemein als richtig angenommen. Wie die Städte reicher und mächtiger wurden, führte man nach und nach den Zunftzwang*) ein, der ſich nicht immer blos auf die Stadt ſelbſt einſchränkte, ſondern auch, durch landesherrliche Bewilligung des Meilenrechtes, der Bann- und Zwangmeilen, auf die benachbarten Dörfer alſo erſtreckte, daß vermöge deſſelben, auf den, in dem zugeſtandenen Meilenumfange belegenen, Dorfſchaften entweder gar keine, oder doch nur ſehr wenige Handwerker geduldet werden durften. In den ältern, vorzüglich Niederdeutſchland betreffenden, Landesgeſetzen, Gildebriefen und Privilegien, iſt es daher oft wiederholt und feſtgeſetzt, daß in den Dörfern keine Handwerker und Krämer gelitten werden ſollen **).

*) Fricke Grundſätze des Rechts der Handwerker, §. 76. Runde a. a. O. §. 417 u. 467.

**) von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 428 ff. Ortloff a. a. O. §. 97 ff.

§. 47.

Da es indeß für die, von den Städten oft weit entfernten, Landbewohner eine unerträgliche Beſchwerde geweſen ſeyn würde, wenn ſie alle zur Landöconomie erforderlichen Bedürfniſſe und Geräthſchaften aus entlegenen Städten ſich hätten verſchaffen ſollen, ſo mußten wenigſtens ſolche Handwerker auf dem Lande geduldet werden, die der Landmann, bei ſeiner Wirthſchaftsführung, nicht entbehren konnte. Bei der Beſtimmung der Frage: welche Handwerker dahin zu rechnen ſind? iſt man verſchiedener Meinung *). Ohne Zweifel muß man aber, auſſer den Müllern (§. 221), wenigſtens die Rademacher, Leinweber, Schuhflicker, Schneider, Zimmermeiſter und Grobſchmiede, zu den unentbehrlichſten Landhandwerkern rechnen. Indeß kommt hierbei alles auf Particulargeſetze und Localbeſtimmungen an, aus welchen auch beurtheilt werden muß: ob der Landmeiſter zur Verfertigung eines Meiſterſtücks und zur Gildegewinnung in der nächſten Stadt verpflichtet iſt; ob von jeder Art nur ein Meiſter auf dem Lande ſeyn; ob er Geſellen halten, Lehrburſchen auslernen; für Auswärtige und auf den Kauf arbeiten darf, oder nicht? u. ſ. w. Für die Erlaubniß und Conceſſion, auf dem Lande ein Handwerk zu treiben, pflegt ein gewiſſes Nahrungs- und Gewerbegeld entrichtet werden zu müſſen, und hin und wieder haben auch die Gerichtsherrſchaften bei Anſetzung der

*) Guden von den Grenzen der ſtädtiſchen und Landhaushaltung. Gött. 1772. Fredersdorf Anleitung zur Landpolicey; S. 207.

Dorfhandwerker gewiſſe Rechte und Befugniſſe *). Die Aufſicht über die Landhandwerker ſtehet der ordentlichen Ortsobrigkeit zu **).

Die Dorfkrämer und Höker ſind übrigens auf dem platten Lande weit weniger nöthig; vielmehr dem ſtädtiſchen Gewerbe meiſtens dadurch ſchädlich, daß ſie für auswärtige Kaufleute die Landproducte, gegen eine geringe Proviſion, aufkaufen und die Commiſſionärs derſelben machen, wobei der fremde Kaufmann, zum Nachtheile der Einheimiſchen, einen bedeutenden Vortheil ziehet ***).

§. 48.

Die auf dem Lande wohnenden Vieharzte und die Perſonen, welche das Viehſchneiden verrichten, können zwar nicht als Handwerker betrachtet werden. In ſo fern aber die Behandlung und Heilung der Viehkrankheiten und das Schneiden des Viehes ein ſehr wichtiger Gegenſtand für die Landwirthſchaft iſt, darf ſich Niemand, ohne die erforderlichen Kenntniſſe und Fertigkeiten zu beſitzen und die nöthige Conceſſion von der Behörde hierzu erhalten zu haben, damit beſchäftigen †). Daß der,

*) Klingners Samml. zum Dorf= und Bauernrechte. Kap. 20. §. 71.

**) Fredersdorf Anweiſung für Juſtizbeamte; Th. 3. S. 506.

***) Hannöv. Anz. Jahrg. 1755. St. 78.

†) von Berg Policeyrecht, Th. 3. S. 312. Die Viehhirten als Thierärzte zu gebrauchen, hat Vieles gegen ſich. M. vergl. Neue allgem. deutſche Bibliothek B. 32. S. 327.

durch die Unwiſſenheit und Nachläſſigkeit ſolcher Subjecte wirklich entſtandene und veranlaßte, Schaden von ihnen erſetzt werden muß, leidet keinen Zweifel.

Drittes Kapitel.

Von den Bauern, deren Urſprunge und verſchiedenen Arten.

§. 49.

Wer ſich mit dem Landbaue beſchäftigt, heißt Landwirth, und in ſo fern er auſſer den Städten wohnt, Landmann. Bauer, im juriſtiſchen Sinne, wird nur derjenige genannt, welcher ein Bauerngut, oder Bauernländerei, beſitzt und bewirthſchaftet (§. 106 ff.). Der Stand der Bauern iſt zwar der niedrigſte, aber dennoch ſind ſie wirkliche Mitglieder des Staats, und zugleich die zahlreichſte und nützlichſte Volksklaſſe *).

§. 50.

Der Urſprung der deutſchen Bauern, in ſo fern man ſie als Landbauer betrachtet, datirt ſich von dem Zeitpunkte an, da unſere Vorfahren aufhörten, Nomaden zu ſeyn, und anfingen, die Viehzucht mit dem Ackerbaue zu vertauſchen. Der altfreie deutſche Mann beſchäftigte ſich aber

*) Garve über den Charakter der Bauern und ihr Verhältniß gegen den Gutsherrn und den Staat. Breslau 1796. Weſtphal deutſch. Privatr. Th. 1. Nro. 26.

nur mit Landesangelegenheiten, mit Krieg und Jagd, und ließ ſeinen Acker durch Knechte und Leibeigene, die der Krieg, der Handel, oder eigener Wille ihm zugeführt hatten, beſtellen *). In der Folge, da der Ackerbau immer mehr zunahm, trennte ſich der große Landeigenthümer von ſeinen Leibeigenen, ſetzte ſie aus und gab ihnen Wohnung und Ländereien, wofür ſie ihm trockne Früchte, Vieh und dergl. liefern und Dienſte leiſten mußten. Deſſen ungeachtet blieben ſie in der völligſten Abhängigkeit von ihrem Herrn; ſie wurden ſelbſt als eine Sache angeſehen, und es ſtand dem Gutsherrn frei, das einer Familie in Cultur gegebene Gut nach Willkühr wieder einzuziehen, unter eigene Bewirthſchaftung zu nehmen, oder gegen einen höhern Preis andern zu überlaſſen **). War letzteres der Fall, ſo befanden ſie ſich, wegen dieſes Verhältniſſes gegen den Herrn, in der Hörigkeit, Behörigkeit, welche auch ohne ſtrenge Leibeigenſchaft ſtattfinden konnte ***). In ſpätern Zeiten, wo es an Leibeigenen zu fehlen anfing, ſetzten die großen Landeigenthümer dergleichen Zinsleute, Landſiedel, Pächter u. ſ. w. an, welche allein eigentliche Bauern-

*) Schmidts Geſchichte der Deutſchen, Th. 1. S. 360 u. Th. 2. S. 141.

**) Anton über die Rechte der Herrſchaften auf ihre Unterthanen. Leipzig 1791. Deſſen Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft, 2 Theile. Görlitz 1799 u. 1800. Beneke Grundſätze des Meierrechts Th. 1. Hannov. 1791. in der Einleitung. Ein vollſtändiges Verzeichniß der, von dieſer Materie handelnden, Schriftſteller liefert Geſenius in ſ. Meierrechte B. 1. Wolfenb. 1801. S. 182 ff.

***) Krauſe Einleit. in die Geſchichte des d. Reichs S. 126. Runde a. a. O. §. 538. Not. s.

Ländereien inne hatten und cultivirten, ohne gerade immer zu dem Stande der Knechte und Unfreien zu gehören. Ueberhin waren in allen Theilen von Deutſchland die freien Eigenthümer kleiner Ländereien, die nur in wenigen Hufen beſtanden und wovon alſo an Bauern nichts vergeben werden konnte, wenn der Beſitzer ſelbſt ſeinen Unterhalt daraus ziehen wollte, zerſtreuet und in großer Anzahl vorhanden *), bis ſie, in den unruhigen Zeiten des Mittelalters, von ihren mächtigen Burgnachbaren um ihre Freiheit gebracht und in deren Leibeigenſchaft und Dienſtbarkeit, oder in eine beſondere Hörigkeit, gezwungen wurden **). In jenen Zeiten retteten faſt nur die kleinern Landbewohner ihre Freiheit, welche Burg- und Schloßherren zu Nachbaren hatten, die entweder nicht mächtig genug waren, ſie zu unterdrücken, oder es nicht wollten. Mancher freie Gutsbeſitzer mochte auch damals wol noch vom Glücke ſagen, wenn er ſeinen Hof, gegen Uebernahme von Zinſen und Pflichten, nur behalten und ſich damit Sicherheit verſchaffen konnte. Nach ältern und neuern Unterſuchungen über die Entſtehung und urſprüngliche Beſchaffenheit des Bauernſtandes in Deutſchland iſt übrigens ſo viel gewiß geworden, daß ſeit den früheſten Zeiten daſelbſt freie und leibeigene Bauern geweſen ſind; daß die Anzahl der letztern aber bei weitem die größere ***) und, wenn gleich ihr Zu-

*) Meiners Geſchichte der Ungleichheit der Stände Th. 1. S. 150 ff.

**) Meiners a. a. O. vierter Abſchnitt. Kamps von den Hofhörigen; Osnabr. 1792.

***) Danz Handb., §. 483 u. 484.

ſtand nicht durchaus ſo knechtiſch wie bei den Römern war, er doch in jeder Hinſicht, vorzüglich im Mittelalter, überaus hart und drückend geweſen iſt *). Erſt nach vielen Veränderungen, da durch die Ausbreitung der chriſtlichen Religion viele Leibeigene an Stifter, Kirchen und Klöſter verſchenkt, oder von ihren Herren auf dem Todtenbette, zum Heil ihrer Seele, in Freiheit geſetzt wurden; da durch die Kreutzzüge und innerlichen Kriege der Adel oft in Geldnoth kam, deſſen Wohlſtand vermindert und das Land entvölkert wurde; die Städte entlaufene Bauern aufnahmen; das römiſche Recht in Gang kam; die Reformation und beſonders der ausgebrochene Bauernkrieg und noch mehrere andere Urſachen eine mildere Behandlung der Bauern rathſam und nothwendig machten, und endlich die Regierungen in dieſem Stande die Stütze ihrer Macht und die Pflanzſchule ihrer ſtehenden Heere kennen lernten: erſt da kamen die Bauern, wenn gleich in einigen Ländern mehr, in andern weniger, zu dem Grade von Freiheit und Eigenthum, worin ſie ſich jetzt befinden **). Iſt nun aber zwiſchen dem ehemaligen und heutigen Zuſtande derſelben die unverkennbarſte Verſchiedenheit anzutreffen, ſo folgt daraus, daß man jenen nicht mehr zum Maßſtabe der Rechte und Verbindlichkeiten

*) Runde a. a. O. §. 484. Sartorius Geſchichte des deutſchen Bauernkrieges. Berlin 1795. Schmidts Geſchichte der Deutſchen, Th. 3. S. 180. u. Th. 4. S. 550.

**) Spittler Geſchichte des Fürſtenth. Calenberg, 1. Th. S. 105 ff. Meiners a. a. O. ſiebenter Abſchnitt. Runde a. a. O. §. 485.

der Bauern gebrauchen *), daß man aber auch dieſen nur in ſo weit anwenden kann, als er mit dem Beſitzſtande, den Local- und Particularverfaſſungen und Geſetzen eines jeden Landes, Amtes, oder Ortes übereinſtimmt und denſelben angemeſſen iſt. (§. 106 ff.)

§. 51.

In Rückſicht des perſönlichen Zuſtandes theilt man die Bauern in freie und leibeigene. Von jenen giebt es zwei Gattungen. Einige ſind perſönlich frei, aber wegen ihres Güterbeſitzes, auſſer den Staatslaſten, noch zu gewiſſen gutsherrlichen Dienſten und Abgaben verpflichtet, und dieſe Klaſſe macht den größern Theil der heutigen Bauern aus **). Andere genießen, neben der perſönlichen, auch die Freiheit von gutsherrlichen Dienſten und Laſten. Zu den letztern gehörten die Reichsfreien Bauern und einige Freibauern in verſchiedenen Provinzen, die aber nur ſehr ſparſam ſich erhalten haben ***). Leibeigene Bauern ſind ſolche, welche nicht nur wegen des Beſitzes der Güter gewiſſe Laſten zu tragen haben, ſondern auch vermöge eines, auf ihrer Perſon haftenden Eigenthumsrechtes

*) Von den practiſchen Folgen dieſes Grundſatzes ſ. man Runde a. a. O. §. 484. Dabelow Syſtem des Civilrechts, §. 91.

**) Runde a. a. O. §. 483.

***) Gabke Grundſätze des Bauernrechts, §. 79 ff. Danz Handbuch, §. 523. Rathlef Geſchichte der Grafſchaft Hoya, Th. 3. S. 118 f. (§. 88.)

gewiſſe Obliegenheiten zu erfüllen ſchuldig ſind *). Man nennt ſie hin und wieder Gut- und Bluteigene.

§. 52.

Die Leibeigenſchaft iſt in den Ländern und Provinzen, wo ſie noch ſtatt hat, ſehr verſchieden **). Die Macht der Leib- oder Erbherren iſt aber inſonderheit in den Staaten, wo man auch die Leibeigenen als Unterthanen und Mitglieder des Staats zu betrachten angefangen hat, ſehr beſchränkt worden. Nie war zwar die deutſche Leibeigenſchaft ein römiſcher oder indiſcher Sclavenzuſtand ***), aber einzelne Herren haben doch ihre Macht und Gewalt über ihre Leibeigenen oft grauſam genug ausgeübt. Heut zu Tage ſind die gewöhn-

*) Runde a. a. O.

**) Ein Verzeichniß der Länder, wo ſie ſtattfindet, liefern Runde a. a. O. §. 538; und Fiſcher im Cameralrechte, §. 1121. Beſonders in den Wendiſchen Ländern herrſcht ſie zum Theil noch in ihrer vollen Stärke. Merkel „die Letten in Liefland.“ Leipzig 1800. 8. Wichelhauſen Züge von Moskwa. Berlin 1803. S. 254 ff. — In den Herzogthümern Schleswig und Holſtein iſt die Leibeigenſchaft erſt neuerlich, durch eine Königl. Verordnung vom 19. December 1804, aufgehoben und hoffentlich wird dieſes Inſtitut bald aller Orten unter die juriſt. Alterthümer gezählt werden können. Auch in Rußland hat man angefangen, den erblich gehörigen Bauern die Freiheit zu ertheilen und ſie, gegen Entrichtung des Obroks — Bauernzinſes — in freie Ackerbauern umzuſchaffen. Storch Rußland unter Alexander I. B. 5. Liefer. 14. Nov. 1804. Nro. 14. Häberlin Staats-Archiv, Nro. 52.

***) Runde a. a. O. §. 537. Weſtphal deutſch. Privatrecht, Th. 1. Nro. 31.

lichſten Entſtehungsarten der Leibeigenſchaft: Heirath, Geburt und Addiction oder freiwillige Ergebung. Wenn ein vorhin freies Weib einen leibeigenen Mann heirathet, ſo wird ſie ebenfalls der Leibeigenſchaft unterworfen. Kinder, von leibeigenen Eltern erzeugt, werden durch die Geburt leibeigen; die ehelichen Kinder folgen dem Vater, die unehelichen aber der Mutter. Freiwillige Ergebung in die Leibeigenſchaft geſchiehet ausdrücklich, durch den Ergebebrief, oder ſtillſchweigend, wenn ſich Jemand an ſolchen Orten Jahr und Tag wohnhaft niedergelaſſen hat, wo die Luft eigen macht *). Die vor der Addiction erzeugten Kinder verliehren dadurch den Stand der Freiheit nicht. Die bloße Annahme eines der Leibeigenſchaft unterworfenen Hofes macht in der Regel den Annehmer nicht ſtillſchweigend leibeigen, vielmehr muß ſolches verabredet werden, wo beſondere Geſetze oder Herkommen es nicht ſchon mit ſich bringen **). Ihr Ende erreicht die Leibeigenſchaft durch allgemeine Landesaufhebungs-Geſetze ***), durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Freilaſſung, durch richterliches Erkenntniß, wegen grober Exceſſe des Leibherrn; endlich durch Verjährung. Die bloße Entſetzung vom Hofe verſchafft aber keine perſönliche Freiheit dem entſetzten Leibeigenen.

*) in der Pfalz. Danz Handb. §. 316.

**) Oeconomia forens. Tom. V. §. 415 f.

***) z. B. in Schwediſch-Pommern. Königl. Verordn. vom 10. Jun. 1806.

§. 53.

Zu den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Verhältniſſe der Leibeigenſchaft entſpringen, können folgende gezählt werden:

1. Es hängt von der bloßen Willkühr des Leibherren ab, wie lange der Leibeigene den Hof behalten ſoll, den er cultivirt, und er muß ohne Widerſpruch gehorſam ſeyn, wenn der Herr ihm den Hof nehmen, ſolchen einem andern einthun und den bisherigen Beſitzer deſſelben zu andern Geſchäften gebrauchen will. Dieſes iſt an allen Orten, wo ſtrenge Leibeigenſchaft herrſcht und wo das volle Eigenthum des Hofes dem Leibherrn zukommt, der Fall, und leidet nur da eine Ausnahme, wo den Leibeigenen ein Erbrecht an der Stelle eingeräumt iſt, und wo ſie ſich mithin blos in der Hörigkeit, Hofhörigkeit befinden *).

2. Kein Leibeigener kann willkührlich den Hof verlaſſen oder die Cultur deſſelben einſeitig aufgeben, wenn er darauf ſeinen und der Seinigen nothdürftigen Unterhalt findet. Daher hat auch der Herr die Befugniß, den flüchtigen Leibeigenen zurückzufordern, welche das Beſatzungsrecht, Abfolgung, Abforderung genannt wird.

3. Die Kinder der Leibeigenen können, ohne des Herrn beſondere Einwilligung, keine andere Lebensart ergreifen, als worin ſie erzeugt ſind und ſich weder unter dem Vorwande des Studierens, noch der Erlernung

*) Danz Handbuch, §. 546.

einer Kunſt, Profeſſion, des Soldatenwerdens u. ſ. w. der Unterthänigkeit entziehen.

4. Ohne Vorwiſſen und Bewilligung des Leibherrn darf ſich kein Leibeigener, er ſei männlichen oder weiblichen Geſchlechts, verehlichen, und für die Einwilligung muß überhin ein Stück Geld, Geflügel u. ſ. f. bezahlt werden, welches Bedemund, Frauenzins, Hemdſchilling, Buſengeld, Buſenhuhn *) u. ſ. w. genannt wird. (§. 107)

5. Zur gehörigen Erfüllung ihrer ſchuldigen Verrichtungen können ſie durch angemeſſene, nicht unmenſchliche, körperliche Strafen und Züchtigungen genöthigt werden, welches der Dienſtzwang genannt wird. Dieſer begreift aber weder Civil= noch Criminal=Gerichtsbarkeit in ſich.

6. Sind ſie in der Regel zu ungemeſſenen Dienſten verpflichtet, wo nicht durch Geſetze, Verträge oder Gewohnheitsrechte Einſchränkungen gemacht ſind. Die Zins= und Dienſtlaſt derſelben haftet zum Theil blos auf ihrer Perſon.

7. Aus dem Nachlaſſe eines verſtorbenen Leibeigenen gebühret dem Herrn das mortuarium, welches man Hauptrecht, Baulebung, Sterbefall u. ſ. w. nennt. Dieſe Abgabe iſt ſehr verſchieden, und beſtehet bald in der Hälfte, dem dritten oder vierten Theile des Nachlaſſes; bald in dem beſten Stücke Vieh — Beſt=

*) Vom Buſenrechte vergl. m. Götting. hiſtor. Magazin, B. 5. S. 508. Hannöv. Magazin, J. 1800. St. 73.

haupt — oder dem beſten Kleide — Gewandfall, welches der Leibherr aus der Verlaſſenſchaft wegnehmen kann.

8. Uebrigens ſind auch die Leibeigenen Mitglieder des Staats; ſie genießen den Schutz der Geſetze, und in allen übrigen Stücken, welchen die Befugniſſe des Leibherrn nicht im Wege ſtehen, die Privatrechte der übrigen freien Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft. Sie haben daher das Recht, über ihr erworbenes Vermögen unter den Lebendigen und auf den Todesfall zu disponiren; das Recht der Ehen, Vormundſchaften, der väterlichen Gewalt u. ſ. w. Jedoch iſt die leztere, wie Nro. 3 bemerkt worden, ſehr beſchränkt, und ſind die Eltern überdem noch verbunden, ihre Kinder, auf Verlangen, vorzüglich der Herrſchaft in Dienſt zu geben, wenn ſie deren Hülfe nicht ſelbſt durchaus bedürfen *).

§. 54.

Die perſönlich- oder leibfreien, oder doch wegen ihrer Beſitzungen zu Dienſten und Abgaben verpflichteten, Bauern ſind, in Abſicht der Gutsherrſchaften, entweder Immediat-, herrſchaftliche, Kammer-, Amtsbauern; oder Mediat-, Patrimonial-, Junkern-

*) Von der Leibeigenſchaft handeln umſtändlich Runde a. a. O. §. 536—558. Fiſcher a. a. O. §. 1114—1165. Ein ziemlich vollſtändiges Regiſter, der hiſtoriſchen, ſtaatswiſſenſchaftlichen und juriſtiſchen Schriften über die Leibeigenſchaft, ſ. m. bei Geſenius a. a. O. S. 189—210. Von der Unterthänigkeit in Mecklenburg: von Ferber Grundzüge zur Werthſchätzung der Landgüter in Mecklenburg, §. 20.

bauern, Hinterſaſſen; oder Stifts-, Kirchen-, Kloſter-, Pfarrbauern u. ſ. w., je nachdem ſie die Landesherrſchaft, die Edelleute, oder geiſtliche Corporationen zu ihrem Gutsherrn haben, welchen ſie die bäuerlichen Präſtanda zu leiſten ſchuldig ſind. Auch nach der Beſchaffenheit der Güterarten und deren Verſchiedenheiten; der Dienſte und der Abgaben, führen die Bauern verſchiedene beſondere Namen, z. B. Pacht-, Zins-, Frohnbauern, Meier, Landſiedel, Häger u. ſ. f. Alle dieſe Bauern ſind übrigens der höchſten Gewalt des Staats unterworfen, und müſſen, auſſer ihren Dienſten und Abgaben als Gutsleute, auch als Unterthanen dem Staate ſteuern und dienen *).

§. 55.

Nach der Beſchaffenheit und Größe der Beſitzungen und in Rückſicht der ſich danach richtenden Beſpannung werden ſie in große und kleine Bauern eingetheilt. Zu jenen rechnet man diejenigen, welche nach der Beſchaffenheit ihrer Hofsländereien, Wirthſchaft und Behuf der Dienſte Zugvieh, Pferde oder Ochſen, halten müſſen, und ſie werden an vielen Orten vorzugsweiſe Bauern genannt **). Zu dieſen zählt man ſolche Bauern, deren Beſitzungen nicht ſo groß ſind, um darauf allein mit Vortheil Zugvieh zu halten. Die erſtern werden wiederum, nach der Größe ihres Ackergutes und der Beſpannung, verſchieden eingetheilt und benannt. Wer ein volles

*) Runde a. a. O. §. 187 ff.

**) Geſenius a. a. O. B. 2. S. 43 ff. und unten §. 283 u. 304.

Ackergut *) beſizt, worauf wenigſtens vier Pferde gehalten werden müſſen, heißt: Vollſpänner, Ackermann, Baumann, Vollmeier, Vollhüfner; wer dreiviertel eines ganzen Bauernhofes hat, wird Dreiviertel-Spänner-Hüfner-Meier u. ſ. w. genannt; wer die Hälfte eines ſolchen Gutes beſizt, heißt: Halbſpänner, Halbhüfner, Halbmeier; wer endlich nur ein Viertel eines Hofes hat, heißt: Viertelmeier, Großköther, und wer noch weniger beſizt, wird Kleinköther genannt. Oftmals beziehen ſich dieſe Benennungen auch auf die verſchiedenen Arten der Spanndienſte, welche die Gutsleute mit 4, 3, 2 oder 1 Pferde ihren Gutsherren zu leiſten verbunden ſind. Da indeß in den meiſten Ländern kein allgemeines Acker- und Landmäß vorhanden iſt; mancher Vollhof weniger, als der Halbhof, und umgekehrt mancher Halbhof mehr als ein Vollhof beſizt; hierunter auch in jedem Lande, Amte, ja einzelnen Dorfe eine große Verſchiedenheit ſtattfindet: ſo hängt es gänzlich von dem Ortsgebrauche ab, zu beſtimmen, wie viel Land erforderlich iſt, um den Bauer in die eine oder in die andere Klaſſe zu ſetzen. Dieſes Herkommen iſt eben ſo mannichfach, als es die Benennungen der Bauern in Hinſicht dieſes Verhältniſſes ſelbſt ſind. Auſſer den eigentlichen Bauern trifft man aber in einigen Dörfern, unter den Einwohnern, auch noch ſogenannte

*) An vielen Orten beſtehet ein volles Ackergut aus vier Hufen Landes, die Hufe zu 30 Morgen gerechnet. Aber an vielen andern Orten iſt das Verhältniß anders. a Pufendorf Tom. 2. obs. 185. Bülow u. Hagemann pract. Erörter. B. 3. Nro. 43. Geſenius a. a. O. B. 2. S. 32 ff.

Brinkſitzer, Hinterſättler, Kathner, oder welchen Namen ſie ſonſt führen, an. Man verſtehet darunter ſolche Leute, die blos ein Wohnhaus, nebſt Garten und zuweilen auch etwas Land, beſitzen *). Von ihren Wohnungen — Koten, Katen — werden ſie hin und wieder auch Köter genannt. Sie gehören an vielen Orten eigentlich nicht zu den alten urſprünglichen Dorfseinwohnern, und haben ſich erſt ſpäter angebauet und angeſiedelt. In ſo fern ſie, wie dies bei den alten Brinkſitzereien und Kothhöfen meiſtens der Fall iſt, nach und nach Ländereien und Wieſen, mithin ein Zins- und dienſtpflichtiges Bauergut erworben haben, muß man ſie den ordentlichen Dorfseinwohnern und Gemeindegliedern beizählen **). Von dieſen ſind indeß die Neubauer, Beibauer oder neuen Anbauer ***) in einer Dorfſchaft zu unterſcheiden; deren Rechte und Verbindlichkeiten lediglich aus dem Anſetzungscontracte und der erhaltenen Conceſſion zum Neubau, oder aus den Verträgen mit der Gemeinde und ſonſtigen Rechtstiteln beſtimmt und beurtheilt werden müſſen.

Uebrigens ſind alle Einwohner eines Dorfs, welche ein Bauerngut, es mag groß oder klein ſeyn, darin be-

*) Wie vielen Nachtheil dergleichen Brinkſitzer und Anbauer den alten Einwohnern bringen können, zeigen die Zelleſchen Cammerausſchreiben vom 29. März 1697 u. 8. Mai 1699., in Corp. Const. Luneb. cap. 5. p. 130 seq.

**) a Pufendorf Tom. 4. obs. 108. M. ſ. jedoch Geſenius a. a. O. S. 50. (§. 95.)

***) von Berg Policeyrecht, Th. 3. S. 262 ff. Deſſelben juriſt. Beobachtungen, Th. 2. Nro. 4. Geſenius a. a. O. §. 6. S. 44 ff.

ſitzen, wahre Mitglieder der Gemeinde. Sie genießen in der Regel, nach der Größe und dem Umfange ihrer Beſitzungen, die Gemeinheitsvortheile, und tragen dagegen, nach eben dieſem Verhältniſſe, auch zu den öffentlichen und Gemeinheitslaſten bei, wenn kein anderes Verhältniß, bei der Concurrenz zu den Gemeinheitsvortheilen und Beſchwerden, durch Geſetze, Verträge, rechtsgültige Obſervanzen, oder rechtskräftige Entſcheidungen feſtgeſetzt iſt. (§. 95, Note 2.) Der actuelle Beſitzer eines ſolchen Bauerngutes wird gewöhnlich der Wirth genannt, der aber zuweilen nur Interimswirth iſt *).

Viertes Kapitel.

Von den Hausgenoſſen der Landbewohner.

Erſter Titel.

Von den Altentheils- oder Auszugsleuten.

§. 56.

Die Wirthſchaftsführung auf einem Bauerngute macht perſönliche Leibesſtärke und Kraft des Wirthes und der Wirthin erforderlich. So wie überhaupt Geſundheit und

*) Man ſ. hiervon die vortreffliche Abhandlung des jüngern Runde von der Interimswirthſchaft. Göttingen 1796. 8.

Leibesſtärke auf verſchiedene Rechtsgeſchäfte Einfluß haben, oder hatten *); ſo zeigt ſich eben dies bei den Bauerngütern. Ein kranker, gebrechlicher, leibesſchwacher Mann kann keinen gutsherrlichen Bauernhof annehmen, und ein alter ſchwach gewordener Wirth dem Gute nicht mehr vorſtehen **). Ob unſere Vorfahren jemals ſo grauſam-unmenſchlich waren, ihre abgelebten Greiſe, als unnütze und läſtige Glieder des Staats, zu tödten? bedarf hier eben ſo wenig einer hiſtoriſchen Unterſuchung, als der Glaube, daß das Altvaterrecht, nach Annahme der chriſtlichen Religion, an die Stelle jenes Todtſchlagens getreten ſey ***). Zur Verſorgung alter und leibesſchwacher Wirthe, die dem Hofe nicht mehr vorſtehen können, findet ſich ein weit näherer und natürlicherer Grund, wenn man auch von der Pflicht der Kinder, ihre alten Eltern zu ernähren, ganz abſehen könnte, darin: daß der abgehende Wirth entweder ein Eigenthum an dem Gute, oder doch ſeine jüngeren Jahre, ſeine Kräfte und Anſtrengungen zum Nutzen und Beſten deſſelben aufgeopfert hat und folglich mit Recht fordern kann, daß er im Alter nicht verſtoßen werde, oder Noth leide. Solche Wirthe, welche wegen Alters, Ablauf der Regierungsjahre, oder anderer Leibesſchwachheiten den Hof einem der

*) Z. B. bei Veräuſſerungen, Teſtamenten, Lehnsabtretungen u. ſ. w. Fiſcher Cameral- und Policeyrecht, B. 1. §. 58.

**) Daher muß es dem Gutsherrn erlaubt ſeyn, den Colonus zur Uebergabe zu zwingen, wenn er aus Schwäche dem Hofe nicht länger vorſtehen kann. Runde's: ſchätzbares Werk von der Leibzucht, §. 6.

***) Fiſcher a. a. O. §. 62.

Kinder, dem Anerben, oder an andere, mit Vorbehalt der Leibzucht, abgetreten haben, heißen Altentheiler, Altentheils-Auszugsleute, Altväter, und die geweſenen Wirthinnen, Altmütter. Inſofern ſie denn noch in der Wohnung und an dem Tiſche des jungen Wirthes bleiben, ſind ſie Hausgenoſſen deſſelben. Mit der Uebergabe des Hofes hört zwar der Altentheiler nicht auf, Unterthan und Mitglied der bürgerlichen Geſellſchaft zu ſeyn; aber er tritt doch dadurch aus den bisherigen Verhältniſſen mit der Gemeinde, und kann, in Rückſicht der wahren Gemeinheitsvortheile und Beſchwerden, in der Regel nicht weiter als eigentliches Gemeindeglied betrachtet werden, weil die Ueberlaſſung der Güter die wirkliche Stelle der Erbfolge vertritt, allezeit die Tradition des Eigenthums der Güter in ſich faßt und die ganze Handlung in einem unwiderruflichen Geſchäfte beſtehet *).

§. 57.

Alles, was der Altvater oder die Altmutter aus der Stelle zu ihrer Alimentation oder lebenslänglichen Verſorgung erhalten, wird der Altentheil, Leibzucht, Auszug genannt. Die Leibzucht ſelbſt beſtehet gewöhnlich in der Benutzung einer beſondern, zum Hofe gehörigen, Leibzuchtskote; in dem Genuſſe gewiſſer Ländereien, Gärten und Wieſentheile; oder in der Wohnung, freien Beköſtigung, Ausfütterung einer Kuh u. ſ. w., wenn die Altentheilsleute bei dem Hofsannehmer wohnen bleiben. Die Größe des Altentheils richtet ſich nach den Geſetzen und Herkommen;

*) Danz Handbuch, §. 521. Klingners Samml. Th. 1. Kap. 20.

meiſtens aber beruhet die Beſtimmung derſelben auf einer beſondern Verabredung, wozu allezeit bei Höfen, die von einem Gutsherrn abhängen, die gutsherrliche Einwilligung erforderlich iſt; damit die Auslobung des Altentheils den Kräften der Stelle gemäs eingerichtet wird. Zu hohe, dem Ertrage der Colonie unangemeſſene, Leibzuchtsforderungen und Zuſagen kann der Gutsherr moderiren und überhaupt ſeine Einwilligung zur Abtretung des Hofes verſagen, wenn der Wirth ſelbſt im Stande iſt, denſelben fernerhin noch zu bewirthſchaften. Auch der Interimswirth fordert mit Recht die Leibzucht für ſich und ſeine Gattin, wenn er gleich kein eigenes Vermögen in die Stelle gebracht, aber ſie doch erhalten und eine gute Wirthſchaft, während der Verwaltungsjahre, darauf geführt hat. (§. 273 f.) Schreitet aber ein Leibzüchter zur andern Ehe, ſo können weder der aufgeheirathete Ehegatte, noch die auf dem Altentheile erzeugten Kinder, der Regel nach, auf die Leibzucht, oder eine Abfindung aus dem Hofe, Anſpruch machen *). Durch begangenen Ehebruch verliert die Ehefrau eines Gutsmannes ihren Anſpruch auf die Leibzucht; aber einer Leibzüchterin, welche ſich nach des Mannes Tode und dem Ablaufe des Trauerjahrs hat ſchwängern laſſen, kann der Altentheil nicht genommen werden. Von den zur Leibzucht beſtimmten, jedoch zum Hofe gehörigen, Pertinenzen muß der Leibzüchter, in der Regel, die darauf ruhenden öffentlichen Beſchwerden tragen; er darf keine Schulden darauf machen, und ſie fallen, nach dem Tode des Leibzüchters,

*) Runde von der Interimswirthſchaft, §. 79—82.

an den Hof zurück und werden wieder damit verbunden. Da übrigens der Hofsbeſitzer weder die vom Leibzüchter gemachten Schulden zu bezahlen, noch deſſen Verſprechen zu erfüllen verbunden iſt, wenn er gleich der Sohn deſſelben ſeyn ſollte; ſo verſtehet es ſich auch von ſelbſt, daß der Hofsbeſitzer auf das erworbene eigene Vermögen des Leibzüchters, oder was ſich derſelbe, bei Abtretung des Hofes, als ſein Eigenthum reſervirt hat, keinen ausſchließlich rechtlichen Anſpruch zu machen hat. In Ermangelung beſonderer Verträge und Geſetze kann daher der Leibzüchter hierüber frei disponiren, und in Ermangelung einer ſolchen Disponſation fällt das erworbene oder ſonſtige freie Vermögen an deſſen nächſte Inteſtaterben *).

Zweiter Titel.

Von den Dienſtboten und Geſinde.

§. 58.

Dienſtboten, Dienſtgeſinde, ſind ſolche Perſonen, die ſich vermöge des Dienſtcontracts auf eine be-

*) Die verſchiedenen, von der Leibzucht handelnden, Schriftſteller ſ. m. in Geſenius Meierrechte, S. 136 — 140. Gabke a. a. O. §. 106 ff. Vorzüglich iſt zu empfehlen: Runde, die Rechtslehre von der Leibzucht, oder dem Altentheile. Oldenburg 1805. 8. Uebrigens muß der ausgelobte Altentheil als eine, auf jeden Beſitzer des Hofes übergehende, Reallaſt betrachtet und mithin auch, bei erfolgter Expulſion oder Abmeierung des eigentlichen Coloni, von

ſtimmte oder unbeſtimmte Zeit anheiſchig gemacht haben, gegen Koſt und Lohn, oder andere, beiden gleichzuſchätzende, Emolumente geringere häusliche Dienſte und Geſchäfte zu verrichten. Heutzutage begreift man unter dem Dienſtgeſinde gewöhnlich nur Knechte und Mägde, welche jedoch, nach der Art ihrer Geſchäfte, verſchiedene beſondere Benennungen führen. Diejenigen, welche ſich zur Verrichtung geiſtiger, wiſſenſchaftlicher oder zu ſolchen Geſchäften verbindlich gemacht haben, wozu ein höherer Grad von Kenntniſſen erforderlich iſt, z. B. Oeconomie-Verwalter *), gehören zu den Hausgenoſſen **), aber nicht in die Klaſſe der Dienſtboten und des Geſindes.

In den älteſten Zeiten Deutſchlands gab es keine Menſchenklaſſe, die um Geld und Lohn diente. Frau und Kinder beſorgten die häuslichen Geſchäfte. Als aber die Deutſchen mit den Römern bekannt geworden waren und mehrere Bequemlichkeiten des Lebens kennen gelernt hatten, mußten die Leibeigenen, welche für ihren Herrn nicht etwa ein beſonderes Gut zu bebauen und darauf ihre

dem neuen Annehmer des Hofes dem Altentheiler präſtirt werden. Bei Erbgütern leidet dies um ſo weniger Zweifel, weil der Inhaber derſelben nicht ſchuldig iſt, Krankheits oder Schwachheits halber, wie es bei gutsherrlichen Bauergütern der Fall iſt, den Erbhof und die Erbgüter abzutreten und zu übergeben. Runde von der Leibzucht, §. 6 und 33.

*) Von den Obliegenheiten derſelben wird im Preuſſ. Landrechte, Th. I. Tit. 14. §. 109 ff., gehandelt.

**) Zu dieſen gehören auch die Kinder, auf deren Verhältniſſe gegen die Eltern es aber hier nicht weiter ankommt. In wie fern ſie von letztern einen Lohn fordern können, ſ. m. Bülow u. Hagemann, B. 2. Nro. 55.

Wohnung und Haushaltung hatten — Casati, glebae adſcripti — alle häuslichen Dienſte verrichten, und man belegte ſie, zum Unterſchiede von jenen, mit dem allgemeinen Namen Gasindi. Je mehr ſich der Luxus in Wohnungen, Geräthſchaften u. ſ. w. ihrer Herren nach und nach vergrößerte, deſto drückender und härter war ihr Zuſtand, ob er gleich noch immer gelinder war, als der eines römiſchen Sclaven *). Im mittlern Zeitalter hielten die Ritter, zu ihrer kriegeriſchen Beſchäftigungen, eigene Schildknappen, Edelknechte, und die vom hohen Adel und andere, Dienſtleute — Miniſterialien **) — die ebenfalls zu häuslichen Dienſten, nur auf eine glänzendere und bequemere Weiſe, als das gemeine Dienſtgeſinde, verbunden waren. Erſt mit dem allmähligen Verſchwinden der Leibeigenſchaft (§. 50) und da man in den Städten, welche im 11ten und 12ten Jahrhundert aufkamen, beſſere und wohlfeilere Arbeiten und Geräthſchaften erhalten konnte, weil ſich die meiſten Künſtler und Handwerker darin aufhielten, ſcheint die Anzahl der Leibeigenen, welche man ſonſt zu dergleichen häuslichen Dienſten gebrauchte, ſich immer mehr und mehr vermindert zu haben. Bei dem gegenwärtigen Zuſtande dieſer dienenden Menſchenklaſſe kann man vollends von ihren ehemaligen, längſt erloſchenen, Verhältniſſen heut zu Tage überall keinen Gebrauch mehr machen, ſelbſt

*) Schmidts Geſch. der Deutſchen, Th. I. S. 361. 545. Dorn Abhandlung des Geſinderechts. Erlang. 1794. 8. §. 39 ff.

**) Von der Miniſterialität und Dienſtpflicht des niedern Adels gegen den höhern, ſ. m. Runde a. a. O. S. 352—362.

nicht an denen Orten, wo noch ein Zwang (§. 53. Nro. 8) zur Dienſtleiſtung *) angetroffen wird.

§. 59.

Die wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten, zwiſchen der Herrſchaft und dem Geſinde, werden durch den Dienſtcontract begründet, und er erhält blos durch die gegenſeitige Einwilligung ſeine verbindliche Kraft, wenn nicht etwa durch beſondere Geſetze oder Gewohnheitsrechte die Vollkommenheit des Dienſtvertrages von der Gebung und Annahme des Miethgeldes, Miethpfennigs abhängig gemacht iſt. Zunächſt kommt es, bei der Beſtimmung der rechtlichen Verhältniſſe zwiſchen Herrſchaft und Geſinde, auf dasjenige an, was unter ihnen beſonders verabredet iſt; dann aber hat man inſonderheit auf die Geſindeordnungen und localen Obſervanzen Rückſicht zu nehmen. Indeß laſſen ſich doch folgende allgemeine Rechtsgrundſätze vom Dienſtcontracte aufſtellen:

§. 60.

Jeder kann durch den Miethcontract ſeine Dienſte einem Andern verdingen, der die Befugniß hat, über ſeine Perſon und Kräfte frei zu disponiren. Daher dürfen Kinder, die in der väterlichen und elterlichen Gewalt ſind, ingleichen Minderjährige, ſich nicht ohne Einwilligung der

*) Vom Dienſtzwange und Zwangsgeſinde ſ. Dorn a. a. O. §. 50 ff, deſſen Werk überhaupt die neueſte und vollſtändigſte Unterſuchung über die Rechte der Herrſchaft und des Geſindes enthält. Klingners Samml. Th. I. Kap. 13.

Eltern und Vormünder vermiethen. Der Dienſtvertrag ſelbſt wird ausdrücklich oder ſtillſchweigend errichtet, und hat der leztere beſonders bei der Wiedervermiethung ſtatt. Die ſtillſchweigende Wiedervermiethung dauert ſo lange, bis in den geſezlich oder herkömmlich beſtimmten Terminen, von der einen oder andern Seite, eine ausdrückliche Dienſtkündigung erfolgt iſt, und dann muß der Dienſt noch bis zum nächſten Dienſtverlaſſungsziele ausgehalten werden. Hat ſich Jemand an zwei oder mehrere Herrſchaften zugleich vermiethet, ſo behauptet diejenige den Vorzug, an welche die Vermiethung zuerſt geſchehen iſt. Hiernächſt iſt im allgemeinen

1. das Geſinde ſchuldig, der Herrſchaft überhaupt Gehorſam und Achtung zu beweiſen, auch allen Schaden möglichſt abzuwenden und die erlaubten Befehle, ſowohl des Hausherrn als der Hausfrau, ohne Widerrede zu vollziehen. Insbeſondere iſt es verpflichtet, alle vorkommenden häuslichen Verrichtungen, wenn im Dienſtvertrage nicht etwa nur die eine oder andere Art derſelben ſtipulirt iſt, inſofern ſie weder unanſtändig, noch der körperlichen Kraft des Geſindes unangemeſſen ſind, mit Fleiß, Treue und Sorgfalt zu vollbringen. Es iſt ferner verbunden, den Schaden, welcher bei ſeinen Dienſtverrichtungen nicht aus einem eigentlichen, unabwendbar geweſenen Zufalle, ſondern aus Vorſatz, oder nur aus einer gewöhnlichen Nachläſſigkeit entſtanden iſt, zu erſetzen. Endlich darf es, da der Dienſtvertrag zu einer beſondern Treue verpflichtet, nichts zum Nachtheil der Herrſchaft und deren Familie unternehmen, derſelben nichts entwenden; auf

deren Credit und Namen, ohne beſondern Auftrag, nichts ausnehmen oder kaufen und überall keine Veruntreuungen bei Ausrichtung der Dienſtgeſchäfte begehen *). Uebrigens genießt es gewöhnlicher Weiſe den Gerichtsſtand der Herrſchaft und wird in der erſten Klaſſe der Gläubiger ſeines Herrn befriedigt, wenn es in deſſen Koſt und Lohn geſtanden iſt. Dahingegen iſt

2. die Herrſchaft ſchuldig, dem Dienſtgeſinde, während der Dienſtzeit, entweder in Gelde oder in Natur, wie es verabredet worden, Unterhalt zu geben und demſelben den gebührenden Lohn, zur rechten Zeit, zu verabreichen. Ob die Herrſchaft Weihnachts- und Neujahrsgeſchenke zu geben ſchuldig iſt? hängt von der Landes- und Orts-Geſindeverfaſſung, oder von einer beſonderen Verabredung und Zuſage ab. Lohn kann der Dienſtbote, wenn er nicht darauf Verzicht geleiſtet hat, von der Herrſchaft fordern, und wenn deßhalb nichts verabredet iſt, ſo tritt eine billige richterliche Beſtimmung ein **). Verhindert aber eine, nicht etwa vorübergehende kurze, ſondern anhaltende Krankheit den Dienſtboten, die ſchuldigen Dienſte zu leiſten, ſo kann er den vollen Lohn nicht fordern ***). So wenig die Herrſchaft auch den Schaden zu erſetzen hat, den das Geſinde im Dienſte an ſeinem Körper

*) Daher wird auch der Hausdiebſtahl beſonders hart geahndet. Christ. Aug. Günther de furto domestico. Lips. 1785.

**) Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. S. 372.

***) Struben a. a. O. S. 248.

erleidet, ſo muß dieſelbe doch den Schaden erſtatten, welchen ſie den Sachen des Geſindes zugefügt hat. Aus den, von den Dienſtboten eingegangenen, Verträgen wird die Herrſchaft nicht anders verbindlich, als wenn ſie ihnen dazu beſondern Auftrag gegeben, oder doch wenigſtens ſolche Geſchäfte ſchon öfters genehmigt und gutgeheiſſen hat *). Für die unbefugten und bei Ausrichtung der Dienſtgeſchäfte einem Dritten ſchädlich gewordenen Handlungen des Geſindes haftet die Dienſtherrſchaft nur dann, wenn ſie einem, ihr als untauglich und unfähig bekannt geweſenen, Dienſtboten ein Geſchäft anvertrauet, oder die unerlaubte ſchädliche Handlung deſſelben geſehen und nicht verhindert, oder ſelbige nachher gutgeheiſſen und gebilligt hat **). Nach dieſen Grundſätzen muß auch die Frage beurtheilt werden: ob ein Herr für die von ſeinen Dienſtboten veranlaſſte Feuersbrunſt ***), wodurch ein Dritter in Schaden gebracht iſt, zu haften ſchuldig ſey? Uebrigens wird der Dienſtherrſchaft noch ein mäßiges **Züchtigungsrecht**, vorzüglich wider ſolche rohe Leute beigelegt, bei welchen der Zweck des Dienſtcontracts, ohne den Gebrauch deſſelben, nicht füglich zu erreichen iſt †). Allein aus der Natur des Miethcontractes, wo

*) Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 2. Nro. 51.

**) Z. E. der Herr vertrauet einem Kutſcher Pferde an, die er nicht leiten kann. L. 8. §. 1. D. ad leg. Aquil. L. 27. §. 11. eod. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 21.

***) Struben a. a O. Th. 1. B. 179. Quiſtorp Beiträge z. Erläuterung verſchiedener Rechtsmaterien, Nro. 14.

†) Glück im Commentar, §. 121. Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. Nro. 39.

keine Particulargeſetze dafür ſprechen, folgt daſſelbe ſo wenig, als aus der heutigen Beſchaffenheit der Geſindeherrſchaft und Gewalt. Auch gehört es unſtreitig, weil hierbei die Schranken der Mäßigung ſo leicht überſchritten werden können, zu den Regeln der Sittlichkeit und Klugheit, ſich der Züchtigung eines Dienſtboten ſo lange, als möglich, zu enthalten, weil es keiner Herrſchaft an Rechtsmitteln, wobei durchgehends eine blos ſummariſche Verfahrungsart eingeführt iſt, fehlet, widerſpenſtiges und halsſtarriges Geſinde beſtrafen und zur gebührenden Ordnung anhalten zu laſſen. Endlich erreicht

3. der Dienſtcontract ſeine Endſchaft, ordentlicher Weiſe, durch die beiden Theilen erlaubte, zur rechten Zeit *) geſchehene, Aufkündigung und den Ablauf der Dienſtzeit; auſſerordentlicher Weiſe hingegen, durch Heirath, anhaltende Krankheit, große Nachläſſigkeit **), Unkunde des Dienſtboten in den Arbeiten, wozu er ſich anheiſchig gemacht hat, Grobheit und üble Sitten, Grauſamkeit oder hartes Betragen der Herrſchaft und andere ähnliche Urſachen mehr ***).

*) Von der Verpflichtung des Dienſtherrn gegen den unzeitig, ohne hinlängliche Urſachen, entlaſſenen Dienſtboten ſ. man von Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 25.

**) Struben a. a. O. Th. 5. S. 203.

***) Eine vollſtändige Ausführung der obigen Sätze findet man bei Dorn a. a. O. Krünitz Abhandl. das Geſindeweſen nach Grundſätzen der Oeconomie und Policey. Berlin 1799. Fiſcher Lehrbegr. des Cameralrechts, B. 1. §. 1321 ff.

Dritter Titel.

Von den Häuslingen und Miethsleuten.

§. 61.

Zu den Hausgenoſſen der Bauern gehören ferner die Häuslinge, Einlieger, oder Miethsleute. Man verſtehet darunter ſolche Leute, die keine Bauernländerei haben, ſondern bei den Landleuten auf ihre eigene Hand miethsweiſe ſitzen und vom Tagelohn, Spinnen und Weben leben, oder ſonſt ein Handwerk und Gewerbe auf dem Lande treiben *). Sie unterſcheiden ſich alſo von den an manchen Orten ſogenannten Häuslern, Brinkſitzern, Köthnern, Handfröhnern **) u. ſ. w., welche zwar gar keinen, oder ſehr wenig Acker; vielmehr nur eine kleine Wohnung und etwas Gartenland beſitzen, und gewöhnlich zu Handdienſten verbunden ſind. (§. 55.)

§. 62.

Solche Häuslinge darf kein Bauer und Gutsmann ohne Einwilligung des Guts- und Gerichtsherrn aufnehmen, und gewöhnlich ſind durch Policeygeſetze gewiſſe Regeln feſtgeſetzt, welche bei deren Aufnahme beobachtet werden müſſen, ehe ihre Einnahme geſchehen kann; denn die Ortspolicey muß allerdings von dem vorherigen Lebenswandel, dem Vermögen und Nahrungsquellen der-

*) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 3. Nro. 47.

**) Von dieſen handelt Weſtphal im d. Privatrechte, Th. 1. S. 256.

ſelben unterrichtet ſeyn, ehe ſie einen Wohnſchein ertheilt, damit ſich in den Dörfern keine Diebe und Bettler feſtſetzen. Es iſt überhaupt nicht rathſam, wenn ſich kein reichlicher Unterhalt für ſie an einem Orte findet, die Zahl derſelben zu vermehren, zumal die meiſten Häuslingsfamilien an dem Orte wohnen zu bleiben pflegen, wo ſie ſich niedergelaſſen haben und oftmals dem Dorfe beſchwerlich fallen. Nach geendigtem Miethcontracte ſtehet es ſonſt in ihrer Willkühr, an einen andern Ort zu ziehen. Die von der Ortsobrigkeit bewilligte oder verſagte Wohnungserlaubniß iſt ein Gegenſtand der Policey, und den Gutsherren ſtehet es frei, ob ſie auf ihren Höfen und Vorwerken *) Häuslinge dulden wollen, oder nicht.

§. 63.

Als Unterthanen müſſen die Häuslinge die ihnen obliegenden öffentlichen Abgaben und Beſchwerden, z. E. Nahrungs- und Gewerbeſteuer u. ſ. f. tragen und für den obrigkeitlichen Schutz ein gewiſſes Schutzgeld entrichten. An den meiſten Orten haben ſie auch den Gutsherren, auf deren Höfen ſie wohnen, Handdienſte zu leiſten, die gewöhnlich halb ſo viel, als der Kötherdienſt betragen, oder ſtatt derſelben ein gewiſſes Dienſtgeld zu erlegen. Für Mitglieder der Gemeinde, in Hinſicht der aus der Gemeindeverbindung fließenden Vortheile und Beſchwerden, kann man ſie durchaus nicht achten und ſie haben daher keinen Antheil an den Gemeinheitsnutzungen,

*) Von dem Gerichtsſtande derſelben, Bülow und Hagemann a. a. O. Nro. 51. von Ende juriſt. Abh. Th. 1. Nro. 17.

der Beſtellung eines Syndicus, der Hirtenwahl u. ſ. w. Dahingegen ſind ſie aber auch nur zur Concurrenz ſolcher Gemeindeanſtalten und deren Beſchwerden verbunden, von welchen ſie ſelbſt Vortheil ziehen, z. B. zu den Pfarrlaſten. Indeß beruhet hierbei faſt alles auf Localgeſetzen und rechtlichem Herkommen *).

Fünftes Kapitel.

Von den Hirten.

§. 64.

Da ein jeder den Schaden zu erſetzen verbunden iſt, welchen ſein zahmes Vieh einem andern zugefügt hat, daſſelbe aber nicht immer in ſicherm Gewahrſame gehalten werden kann, ſo folgt daraus die Nothwendigkeit, einen Hirten zu halten, von ſelbſt (§. 299). Die dazu angeſtellten Perſonen führen, nach den verſchiedenen Arten des ihrer Aufſicht anvertraueten Viehes, auch verſchiedene Namen und Benennungen. Man theilt ſie in Gemeinde- und Privathirten, je nachdem ſie von der ganzen Gemeinde, oder von Privatperſonen gehalten werden. Jene nehmen gewöhnlich die Gemeindevorſteher, mit Einwilligung der Gemeinde an, wenigſtens muß die leztere, da alle Mitglieder derſelben ihn lohnen und bei der An-

*) Klingners Sammlung zum Dorf- und Bauernrechte. Kap. 19. Gabke a. a. O. §. 99 ff. Bülow u. Hagemann pract. Erörter. B. 4. Nro. 19.

nahme eines neuen Hirten, wegen ihres ihm anzuvertrauenden Viehes, intereſſirt ſind, mit ihren Einwendungen gegen das Subject gehört werden *). Privathirten dürfen nur diejenigen halten, die mit eigener Weide verſehen ſind. Das ſächſiſche Landrecht **) giebt dieſe Befugniß jedem, der wenigſtens drei Hufen Landes hat. Aber an den meiſten Orten iſt es den einzelnen Gemeindegliedern, und zwar aus ſehr gegründeten Policeyrückſichten, nicht erlaubt, einen beſondern, eigenen Hirten zu halten ***), wenn ſie ihre Berechtigung dazu nicht erweiſen können; oder die Lage der Höfe, die geringe Ergiebigkeit der gemeinen Weide, die Entfernung oder zerſtreuet liegende Beſchaffenheit der Weideplätze und andere Localverhältniſſe, die Anſtellung eines gemeinſchaftlichen Hirten unthunlich machen †). Die Hirten, nur dann und wann mit Ausnahme der Schäfer ††), ſind dem Geſinde beizuzählen. Sie erlegen daher, in der Regel, kein Schutz- und Dienſtgeld †††), und unter gewiſſen Umſtänden (§. 60) iſt die Gemeinde oder Dienſtherrſchaft für den, von ihrem Hirten einem Dritten verurſachten, Schaden einzuſtehen verbunden.

*) Können die Gemeindevorſteher und die Gemeindeglieder ſich über die Wahl eines anzunehmenden Hirten nicht vereinigen, ſo müſſen von ihnen zwei Subjecte der Obrigkeit vorgeſchlagen werden, welche ſodann einen wählt und beſtellt.

**) Lib. 2. Tit. 34.

***) Gabke a. a. O. §. 526.

†) M. ſ. z. B. Corp. Const. Luneb. cap. p. 1103.

††) Gabke a. a. O. §. 524.

†††) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 47.

§. 65.

Bei der Annahme eines neuen Hirten iſt es erforderlich, ihm die Weidediſtricte und deren Grenzen, durch ſeinen Vorgänger oder die Gemeindevorſteher, gehörig anweiſen zu laſſen, damit Streitigkeiten und Irrungen mit den benachbarten Weideintereſſenten vermieden werden. Zu den Pflichten der Hirten gehört es, auf die ihnen anvertrauete Heerde ſowohl, als auf die Weidegrenzen zu achten, damit ſich Fremde keine, der Gemeinde ſchädlichen, Eingriffe *) darin erlauben, und ſie ſind auch verbunden, den aus eigenem Vorſatze oder eigener Nachläſſigkeit, durch Ueberſchreitung der ihnen angewieſenen Weidegrenzen, oder an dem Viehe ſelbſt, verurſachten Schaden zu erſtatten **). Das Miethgeld der Hirten wird meiſtens aus der Gemeindecaſſe bezahlt. Den bedungenen Lohn bringt entweder die Gemeinde auf, und alsdann hat der Hirte nicht nöthig, ſich an die Reſtanten verweiſen zu laſſen; oder ein jeder, der Vieh hält, muß davon wöchentlich etwas Gewiſſes geben, welches der Hirte ſelbſt einſammelt. Von dieſem Hirtenlohn kann ſich in der Regel Niemand ausſchließen, der Vieh hält. Hin und wieder ſind jedoch die Prediger und Schuldiener, entweder überhaupt, oder auf eine beſtimmte Viehſtückzahl, davon befreiet, und die Gemeinde muß ſie übertragen. Dies bleibt jedoch ſtets Ausnahme von der Re-

*) Dieſe müſſen ſie durch eine erlaubte Pfändung, oder durch eine ungeſäumte Anzeige bei den Gemeindevorſtehern, abzuwenden ſuchen. Von den Obliegenheiten der Hirten ſ. m. Münters Weiderecht, §. 167 ff.

**) Sächſiſches Landr. Lib. 2. art. 48. 51. 54. Klingner a. a. O. Th. 2. Cap. 4. §. 22.

gel, weil die Hirten dem Geſinde beizuzählen ſind. Selbſt der Guts- und Gerichtsherr kann ſich, der Regel nach, von dem Beitrage zum Hirtenlohne nicht ausſchließen *). Uebrigens ſtehen die Dorfshirten unter der Ortspolicey, und wenn ſie ſelbſt Vieh halten, ſo müſſen ſie auch davon die öffentlichen Abgaben, z. B. Viehſchatz, Viehcontribution, entrichten.

Sechstes Kapitel.

Von den Fuhrleuten.

§. 66.

Unter den Fuhrleuten verſtehet man ſolche Perſonen, welche ſowohl Menſchen als Waaren, für ein bedungenes Geld, von einem Orte zum andern auf der Achſe fortſchaffen. Sie ſind entweder öffentliche, wohin z. B. die Poſt-, Land- und obrigkeitlich angeſtellten Miethkutſcher gehören, oder Privatfuhrleute. Die Fuhrleute verbinden ſich durch den Fuhrcontract zu der verabredeten Fortſchaffung von Perſonen, oder Sachen, und ſie ſind aus dieſem Contracte, für jeden Schaden, den ſie ſelbſt oder ihre Fuhrknechte aus Vorſatz, oder durch vernachläſſigte Aufmerkſamkeit andern zugefügt haben, zu

*) Gabke a. a. O. §. 533. Leyser ius georgic. Lib. 2. c. 8.

haften und denſelben zu erſtatten verbunden *). Wenn ſie die ihnen anvertraueten Sachen unterſchlagen, verfälſchen u. ſ. w., ſo ſind zwar die ſtrengen Grundſätze, die von dem eigentlichen Diebſtahle gelten, nicht anzuwenden **); indeß verfährt man doch, wegen ſolcher dem Commerz höchſt nachtheiligen Handlungen, des gemißbrauchten guten Glaubens und des höhern Grades des Vorſatzes, gegen dergleichen ungetreue Fuhrleute ſchärfer, als bei andern Arten von Veruntreuungen und Verfälſchungen, und iſt ſolches auch in verſchiedenen Particulargeſetzen ausdrücklich vorgeſchrieben ***).

Die Fuhrleute dürfen übrigens keine verbotenen Wege, zum Nachtheil der Gehölze, Ländereien und Wieſen †) nehmen, ſondern ſie müſſen die offnen Wege und Straßen halten; auch dürfen ſie keine verbotenen Waaren führen und die Zoll-, Weggelds- und andern Abgaben nicht verfahren. In Hinſicht des Ausweichungsrechtes bringt es ſchon die Natur der Sache mit ſich, daß der Fuhrmann, welcher einen Hohlweg bergan befährt,

*) von Zangen was für eine Klage wider einen Fuhrmann ſtattfinde, welchem die zum Transport bedungenen Sachen weggekommen? Gießen 1798. 8.

**) Böhmer ad Art. 170. §. 3. C.C.C. Kleinſchrod Abhandlung aus dem peinl. Rechte, Th. 2. Nro. 8. §. 8. S. 107.

***) Wagners Samml. der Br. Lüneb. Landesordn. Th. 2. S. 104. Alles dieſes gilt größtentheils auch von den Schiffern.

†) Ehedem behaupteten ſogar die Fuhrleute das Recht, von dem Felde, bei welchem ſie vorbeifuhren, ſo viel zu nehmen, als ſie zu einem Futter brauchten, welches ihnen aber wol nirgends wird eingeräumt ſeyn.

zurück muß, wenn ihm ein den Berg hinab fahrender Wagen begegnet; daß ferner das leichtere Fuhrwerk dem ſchwerern weichen, und ein jeder Fuhrmann dem andern die halbe Spur laſſen muß, wenn ſie einander begegnen und gleich-ſchweres, oder leichtes Fuhrwerk führen *). An manchen Orten iſt es auch herkömmlich, daß ein jedes, in das Dorf hineingehende, Fuhrwerk dem herauskommenden weichen muß. Nur die Poſtfuhrleute, ſie mögen die ordinaire oder extra Poſt führen, haben faſt in allen Ländern den Vorzug, daß ihnen alle Fuhrleute, ohne Ausnahme, weichen müſſen **).

Siebentes Kapitel.

Von den Gaſtwirthen und Krügern.

§. 67.

Derjenige, welcher Reiſende und Fremde in ſeinem Hauſe für Geld bewirthet und beherbergt, heißt ein Gaſt-

*) Schon im Sachſenſpiegel, B. 2. Artik. 59, finden ſich dieſe Beſtimmungen.

**) Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Fuhrleute ſ. m. Münters Frachtfahrer-Recht; Hannov. 1798. 8. von Rohr Haushaltungsrecht, S. 1585 ff. Mehrere Schriftſteller hat von Zangen a. a. O. S. 19—33 angeführt. — Die actio de recepto findet wider Privatfuhrleute keine Anwendung. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. Nro. 71. Thibaut Syſtem des Pandectenrechts, §. 1077. Mackeldey disp. quatenus actio de recepto contra aurigas etc. competat. Helmst. 1806. — Was Fuhrleute bei hohlen Wegen und engen Päſſen, ingleichen beim Ausweichen zu beobachten haben, beſtimmt ſehr gut das Preuſ. Landrecht, Th. 2. Tit. 15. §. 25 ff.

wirth, und inſofern er blos Bier und Brannteweín verſchenkt und verſellet, wird er Krüger genannt. Beſtehet ſein Gewerbe darin, daß er fremdes Vieh für Geld in ſeine Stallungen aufnimmt, ſo iſt er ein Stallwirth. In ältern Zeiten gab es in Deutſchland keine Gaſthöfe und Wirthshäuſer. Man beherbergte die Fremden aus Gaſtfreundſchaft. Späterhin legte man aber zur Bequemlichkeit des Handels und der Reiſenden Gaſthöfe an, und in neuern Zeiten ſorgt die Policey für dergleichen Anſtalten, damit Fremde für Geld die nöthige Bequemlichkeit erhalten. Das Recht, offne Krüge und Wirthshäuſer zu halten, wo Jedermann einkehren, Bier, Brannteweín und andere Bedürfniſſe für Geld erhalten kann, gehört heut zu Tage nicht mehr zu den Gegenſtänden freier Willkühr. Zur Anlegung eines Wirthshauſes und zur Einnahme von Bier und Brannteweín zum feilen Verkauf an Jedermann, iſt vielmehr allemal eine beſondere Conceſſion erforderlich. Da über die Krüge und Wirthshäuſer eine Policeyaufſicht ganz beſonders nöthig iſt *), damit z. B. die Wirthe die Fremden nicht überſetzen, ihnen die nöthige Bequemlichkeit geben, keine Bettler und Vagabonden beherbergen, das gehörige Maaß und Gewicht gebrauchen, keine verbotenen Artikel verkaufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit erhalten u. ſ. w., ſo kann nur derjenige die Conceſſion zur Haltung eines offnen Kruges, der Regel nach, ertheilen, wer an dem Orte die völlige niedere Gerichtsbarkeit und die

*) von Berg a. a. O. Th. 1. S. 349. Th. 2. S. 236, und Th. 3. S. 437. Siebenkees Beitr. zum deutſch. Rechte, B. 2. S. 113 ff.

damit verbundene Policeyaufſicht hat (§. 214). Auf dem platten Lande wird daher die Erlaubniß zur Haltung eines offnen Kruges und Wirthshauſes entweder vom Landesherrn, oder deſſen Cammer-Collegio, oder von der Patrimonialgerichtsherrſchaft ertheilt *). Die Conceſſion zur Anlegung eines Kruges oder Wirthshauſes gehört an ſich nicht zu den Regalien; doch kann ſie durch Bann- und Zwangsrechte **), welche einem an dem Orte bereits vorhandenen Kruge zuſtehen, eingeſchränkt ſeyn (§. 156).

§. 68.

Die Gaſtwirthe ſind verbunden, Reiſende und Fremde mit ihren Sachen aufzunehmen, und können dazu, wenn ſie es aus Eigenſinn und unerheblichen Urſachen verſagen, obrigkeitlich angehalten werden. Sie müſſen ferner ihre Gäſte und deren Sachen gegen Beleidigungen und Gewalt ſchützen, und ſich zu dem Ende allenfalls obrigkeitliche Hülfe erbitten. Was der Gaſt verzehrt hat, müſſen ſie, auf deſſen Verlangen, einzeln und ſtückweiſe ſpecificiren; denn kein Gaſt braucht ſich eine Rechnung im Sacke gefallen zu laſſen; dagegen kann aber auch der Wirth, wenn ſeine rechtmäßige Zehrungsrechnung nicht bezahlt wird, die Sachen des Gaſtes zurückbehalten. Inſonderheit ſind aber die Gaſt- und Stallwirthe, welche als ſolche, d. i. wegen ihres Gewerbes, Gäſte und Vieh beherbergen, für den geringſten Schaden einzuſtehen und ſolchen zu erſetzen verbunden, welchen ſie ſelbſt, ihre

*) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 3. Nro. 49.

**) Runde a. a. O. §. 576 ff.

Dienſtboten und Hausgenoſſen, oder auch fremde Leute an den, von ihren Gäſten ins Wirths= oder Stallhaus gebrachten Sachen, verurſacht haben. Wenn daher der Gaſt erweiſen kann, daß er die ihm geſtohlnen, beſchädigten, oder zu Grunde gerichteten Sachen wirklich in das Wirthshaus eingebracht hat, ſo muß der Wirth den Schaden erſetzen; ausgenommen, wenn er erweiſen kann: daß der Reiſende ſelbſt den gewöhnlichen Grad der Achtſamkeit verſäumt hat, mithin ſelbſt Schuld an dem Schaden geweſen iſt; oder daß der Schaden durch einen unvermutheten Zufall entſtanden iſt, den der Wirth weder abwenden, noch widerſtehen konnte, z. B. Einfall der Feinde, Brand in des Nachbars Hauſe, gewaltſamer Einbruch der Diebe u. ſ. w., oder endlich, wenn er dem Gaſte, vor deſſen Aufnahme, erklärt hat, daß er für nichts einſtehe und jeder ſeine Sachen ſelbſt gut verwahren und in Acht nehmen müſſe. Durch die bloße Uebergabe des Schlüſſels zum Zimmer wird aber der Wirth von dieſer Verbindlichkeit nicht befreiet *).

Uebrigens müſſen die Wirthe, je nachdem ſie Erb= oder Pachtkrüge beſitzen, gewiſſe Abgaben für die Wirthſchaftsgerechtigkeit, z. B. Conceſſions=, Recognitions=, Nahrungs=, Pachtgelder u. ſ. w. erlegen, worüber ſich nichts allgemein Gültiges beſtimmen läßt **).

*) Glück im Commentar, §. 485 ff. Thibaut Syſtem des Pandectenrechts, §. 1076. a Pufendorf Tom. 4. obs. 150.

**) Fiſcher Lehrbegriff des Cameralrechtes, B. 3. §. 584 ff. Von freien Krügen ſ. man Pufendorf Tom. 2. obs. 133.

Achtes Kapitel.

Von den verſchiedenen Privilegien der Landbewohner.

§. 69.

In den Geſetzen ſind den Landbewohnern verſchiedene Vorzüge und Privilegien beigelegt, die ihren Grund theils in der weniger zahlreichen geſellſchaftlichen Verbindung auf dem Lande, als in den Städten; theils in der Begünſtigung des Landbaues überhaupt, und endlich in einer vorausgeſetzten Einfalt und Unwiſſenheit des eigentlichen Bauernſtandes haben. Dieſe, zu den perſönlichen *) Vorrechten gehörenden, Privilegien können entweder allen Landbewohnern gemein, oder nur den Bauern allein beigelegt ſeyn. Die erheblichſten derſelben ſollen hier ausgezeichnet werden.

§. 70.

Wenn Jemand, der auf dem Lande ſeine weſentliche Wohnung hat, er ſey Adlicher, Geiſtlicher, Bauer, Fremder oder Einheimiſcher, ein Teſtament errichten will, ſo braucht er nur fünf männliche Zeugen zuzuziehen; ein Zeuge kann für den andern unterſchreiben und, wenn nur ein einziger zu ſchreiben verſtehet, ſo darf er die Vor- und Zunamen der übrigen vier Zeugen unterſchreiben. Indeß ſezt dieſes Privilegium allezeit den Mangel tüchtiger Zeugen voraus. Kann daher erwieſen werden, daß

*) Gabke a. a. O. §. 432.

der Teſtator ſieben Zeugen oder fünfe hätte haben und erhalten können, die im Stande geweſen wären, ihre Namen zu unterſchreiben; ſo iſt dennoch das Teſtament ungültig und es bleibt ohne Wirkung *). Nach dem canoniſchen Rechte ſollen dergleichen Teſtamente ſchon gültig ſeyn, wenn ſie vor dem Dorfsgeiſtlichen und zwei Zeugen errichtet ſind; allein an wenigen Orten, ſelbſt in catholiſchen Ländern, iſt dieſe Verordnung angenommen **).

§. 71.

Zur Begünſtigung der Landwirthſchaft ſind folgende Vorrechte, die aber nicht an allen Orten, oder doch nicht in gleicher Ausdehnung gelten, eingeführt worden:

1. In der Saat- und Erndtezeit ſollen die Bauern mit allen auſſerordentlichen und langwierigen Dienſten verſchonet werden ***).

2. Auf die Feldfrüchte des Landmannes darf Niemand Geld vorſchießen, oder ſie auf dem Halme an ſich kaufen, und ſind dergleichen Contracte, an vielen Orten, für wucherlich erklärt †);

3. die nothwendige Ueberfahrt und den nothwendigen Zugang muß ein Landbewohner dem andern über ſeine

*) Stryk de cautelis testament. cap. 13. §. 9.

**) Wahl disp. de iusta lib. hered. institutionis forma, p. 33 seqq.

***) L. 1. C. de Agricolis et Censitis. Kind Quaest. forens. Tom. 1. n. 194.

†) Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 1018 ff.

eigenen Aecker und Grundſtücke, gegen Vergütung des Schadens, geſtatten *); (§. 151.)

4. die in Kriegszeiten durch den Feind von den Bauern erpreßte Entrichtung der gutsherrlichen Pacht- und Zins- oder ſonſtigen Gefälle, ſoll der Bauer nicht noch einmal an den Gutsherrn bezahlen **);

5. an den auf das Bauerngut gebrachten Geräthſchaften, Schiff und Geſchirr, ſtehet dem Verpächter nur dann ein Pfandrecht zu, wenn er es ſich darauf ausdrücklich bedungen hat; überhaupt aber ſoll das Ackergeräthe und unentbehrliche Zug- und Hornvieh der Landleute weder verpfändet, noch unter der Generalhypothek begriffen, noch auch darauf exequirt werden können ***). Der Pflug inſonderheit gehört zu den befriedeten Sachen †);

6. wenn ein Acker von ſeinem vorigen Herrn verlaſſen iſt, und folglich ungebauet liegt; ein anderer aber denſelben bauet und bearbeitet, ſo kann ihn dieſer in zwei Jahren präſcribiren ††);

*) Hellfeld pandect. §. 628. Wiesand de Servitute necessaria. Vit. 1784. Münter Weiderecht, §. 103.

**) Verſchiedene Rechtslehrer ſchränken dieſes auf den Fall ein, wenn der Gutsmann zu rechter Zeit bereit geweſen iſt, den Zins zu bezahlen. Gabke a. a. O. §. 450.

***) Thibaut Syſtem des Pandectenrechts, §. 862. Gabke a. a. O. §. 450. Münter Weiderecht, §. 231.

†) Frick de aratrorum sanctitate. Helmst. 1761. 4.

††) L. 8. C. de omni agro deserto. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. S. 279. Dieſes Privilegium ſoll indeß heut zu Tage darum auſſer Gebrauche ſeyn, weil herrenloſe Sachen dem Fiſkus zufielen. Gabke a. a. O. §. 447. M. ſ. aber Runde a. a. O. §. 182.

7. nothwendige und unaufſchiebliche Feldgeſchäfte können auch an Feier- und Feſttagen, nach geendigtem Gottesdienſte, verrichtet werden;

8. die Feld- und Gartenfrüchte ſind beſonders befriedet, und wer ſie entwendet, ausdriſcht, oder verdirbt, wird härter, als ſonſt bei geringen Diebſtählen, beſtraft *);

9. wer den Landmann bei ſeinen Feldgeſchäften mißhandelt und beſchädigt, wird ſtrenger geſtraft;

10. dürfen die gutsherrlichen Abgaben, an Zinſen und Dienſten, nicht geſteigert und vervielfältigt, oder erſchweret werden **);

11. dem vorgeſchoſſenen Brodt und Saatkorne und den auf die Beſtellung des Feldbaues vorgeliehenen Geldſummen, iſt hin und wieder die erſte Stelle, bei einem entſtandenen Concurſe, eingeräumt, und an einigen Orten gehen

12. die rückſtändigen Kaufgelder der Landleute allen andern gemeinen Gläubigern im Concurſe vor; ingleichen iſt hin und wieder dem rückſtändigen bäuerlichen Arbeitslohne ein beſonderes Vorrecht dabei eingeräumt. Nach verſchiedenen Landesgeſetzen und Proceßordnungen ſollen übrigens die Proceſſe der Landleute und Bauern ſummariſch behandelt und in der Kürze abgethan werden ***).

*) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 2. Nro. 47.

**) Gabke a. a. O. §. 448.

***) Fiſcher a. a. O. B. 1. §. 1305 ff. und B. 2. §. 1017 f.

§. 72.

Aus der Einfalt und Unwiſſenheit der Landleute haben die Rechtsgelehrten eine Menge von Vorrechten und Privilegien der Bauern abgeleitet; welche aber nur dann als richtig angenommen werden können, wenn ſie in den Geſetzen ſelbſt, oder in einem rechtlichen Herkommen gegründet ſind. So ſollen z. B. die Bauern, bei einem geſezwidrigen Ankaufe, das Kaufgeld nicht verliehren; es ſoll bei ihnen die Vermuthung, einen wucherlichen Contract geſchloſſen zu haben, nicht ſtattfinden; es ſoll ihnen, bei verſäumter Entrichtung des Zinſes, das Erbzinsgut nicht anders genommen werden dürfen, als wenn ihnen bei dem Contracte ſelbſt dieſe Strafe ausdrücklich bekannt gemacht iſt *) u. ſ. w. Die präſumtive Rechtsunwiſſenheit der Bauern kann aber weder auf die Natur- und Peinlichengeſetze, noch auf die allgemeinen Landesverordnungen erſtreckt werden, welche jedem Bürger und Unterthan bekannt ſeyn müſſen. Eben ſo wenig führt der Bauernſtand, in Rechts- und Proceßſachen, das beſondere Recht der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, beſonders gegen rechtskräftige Erkenntniſſe, mit ſich. Nur dann können Bauern auf die Reſtitution Anſpruch machen, wenn ſie entweder ein Rechtsgeſchäft vorgenommen haben, wobei ſie keinen Advocaten zu gebrauchen pflegen **), oder wenn ſie, ohne ihr Verſchulden, keine Gelegenheit hatten, einen Rechts-

*) Gabke a. a. O. §. 451 ff.

**) Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. S. 121. 402 u. Th. 4. S. 33.

kundigen zu Rathe zu ziehen und ſie durch den Mangel ſolcher Kenntniſſe, welche bei ihrem Stande gewöhnlich nicht anzutreffen ſind, durch das Geſchäft ſelbſt, einen Schaden erlitten haben *).

*) Leyser Spec. 64. m. 8. Wernher observ. forens. T. 1. P. 1. obs. 52. von Berg juriſt. Beobachtungen, Th. 3. Nro. 24.

Beſonderer Theil.

Von den landwirthſchaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten in näherer Beziehung auf Güterbeſitz, Wirthſchaft, Ackerbau und Viehzucht.

Erſtes Buch.

Von den verſchiedenen Arten der Landgüter, deren Theilen und damit verknüpften Rechten und Verbindlichkeiten überhaupt.

Erſter Abſchnitt.

Von den verſchiedenen Gattungen der Landgüter im Allgemeinen.

§. 73.

Unter einem Landgute verſtehet man die Vereinigung mehrerer Grundſtücke und Sachen zum Behuf des Ackerbaues und der Viehzucht. Es beſtehet in der Regel aus einer Wohnung, mit den erforderlichen Wirthſchaftsge-

bäuden, aus Aeckern, Wieſen, Gärten, Weiden, Holzungen u. ſ. w. In landwirthſchaftlicher Rückſicht ſind die Landgüter ſehr ungleich und verſchieden. Man theilt ſie daher in vollſtändige und unvollſtändige, je nachdem alle landwirthſchaftlichen Erforderniſſe dabei anzutreffen ſind, oder mehrere derſelben ermangeln 1). Eben ſo ungleich ſind ſie in rechtlicher Hinſicht. In Beziehung auf das Eigenthum befinden ſie ſich entweder in einem unbeſchränkten, oder beſchränkten, in einem privativen oder geſammt Eigenthume; ſie ſtehen ferner entweder in dem Eigenthume des Landes, des Landesherrn, oder einer einzelnen Perſon, Familie, oder aber einer moraliſchen Perſon, z. B. Kirche, Stift, Kloſter, Gemeinde, Corporation. In Rückſicht auf die Befreiungen und gewöhnlichen Beſchwerden ſind ſie entweder freie, oder pflichtige, und jene wiederum entweder mit beſonderen Vorzügen und Vorrechten, z. B. Gerichtsbarkeit, Landſtandſchaft, Jagden u. ſ. f. verſehen, oder nicht. Es giebt daher, nach der Natur der Sache, ſehr von einander verſchiedene Gattungen von Landgütern, unter welchen ſich die Allodial-, Lehn-, Stamm- und Fideicommißgüter; die Domainen-, Cammer-, Pfarr- und Kirchengüter; die Frei- und Rittergüter, die Gemeindegüter und die ſteuer-, zins-, und dienſtpflichtigen Bauerngüter, beſonders auszeichnen.

Die Landwirthſchaft wird auf den eigentlichen Landgütern entweder von dem Eigenthümer ſelbſt, oder auf

1) Krünitz Encyclopädie, Th. 59. S. 464 ff.

deſſen Rechnung, oder durch Verpachtung betrieben, und in der Regel hat jeder Eigenthümer das Recht, unter dieſen Nutzungsarten nach ſeiner Convenienz zu wählen. Auf eigenen Gütern iſt ein jeder, im rechtlichen Sinne, landwirthſchaftsfähig, der Grundeigenthum beſizt und beſitzen darf 2). Auf fremden Gütern können alle Perſonen Landwirthſchaft treiben, welchen es durch die Geſetze nicht unterſagt iſt 3) und die ſonſt fähig ſind, einen Landwirthſchafts-Pachtungscontract einzugehen (§. 327).

Erſtes Kapitel.

Von den Allodial- und Lehngütern.

§. 74.

Allodialgüter ſind ſolche, die erb- und eigenthümlich dergeſtalt beſeſſen werden, daß die Beſitzer derſelben Niemanden davon Lehnstreue, oder Lehnsgehorſam zu leiſten verbunden ſind. Ueberhaupt heißt jezt alles Allodium, was nicht Lehn iſt. Jenes iſt älter, als dieſes, und da überhaupt die Freiheit von der Lehnspflicht

1) In verſchiedenen Ländern können Ausländer und Juden kein Grundeigenthum beſitzen; an andern Orten ſind Kauf- und Handelsleute, Bürger und Bauern vom Ankaufe der Rittergüter ausgeſchloſſen. Krünitz a.a.O. S. 698, und unten §. 181.

2) Fiſcher a.a.O. B. 2. §. 716.

eine natürliche, die Lehnsverbindung aber eine poſitive oder hypothetiſche Eigenſchaft des Eigenthums iſt; ſo muß auch, in zweifelhaften Fällen, ein jedes Gut ſo lange für allodial gehalten werden, bis die Lehnseigenſchaft deſſelben, oder die Thatſache, daß eine Theilung des Eigenthums geſchehen iſt, hinlänglich erwieſen wird. Die Allodialgüter ſelbſt unterſcheiden ſich aber wiederum ſehr von einander. Sie ſind entweder von der Art, daß der jedesmalige Beſitzer, als völliger und uneingeſchränkter Eigenthümer, vollkommne Macht hat, unter den Lebenden und von Todes wegen, darüber zu verfügen; oder ſie ſind von einem Stammvater ſeinen Deſcendenten unter der Vorſchrift hinterlaſſen, daß ſie zur Erhaltung und Vermehrung des Anſehns und Glanzes der Familie allezeit bei derſelben bleiben ſollen. Jene nennt man wohlerworbene, errungene, völlig freie Allodialgüter; dieſe aber Stamm- Familienfideicommißgüter 1).

§. 75.

In alten Zeiten war die Stammgutseigenſchaft der Erbgüter allgemein, aber im Mittelalter iſt ſie durch verſchiedene Revolutionen und beſonders durch den Gebrauch des römiſchen Rechts, wonach ein jeder über ſein Eigenthum frei diſponiren und es auf ſeine Nachkommen, ohne Unterſchied des Geſchlechts, bringen kann, größtentheils zu Grunde gegangen. Da das römiſche Recht, als Regel, gilt und die Stammgutsqualität von der gemeinen und natürlichen Eigenſchaft der Erbgüter abweicht; ſo

1) Runde deutſches Privatrecht, §. 692 ff.

kann ſie auch, als eine Thatſache, im Zweifel nicht vermuthet, ſondern ſie muß aus Landesgeſetzen, Landesobſervanzen, Teſtamenten und Verträgen, oder wenigſtens aus Familienobſervanzen jedesmal erwieſen werden. Eine ſolche Familienobſervanz nimmt man alsdann für erwieſen an, wenn ein Erbgut eine lange Reihe von Jahren immer bei der Familie geweſen und weder eine vorgeweſene Veräuſſerung, noch die Erbfolge der Töchter vor oder mit den Söhnen und Stammsrettern jemals geſtattet iſt. Kann die Stammgutseigenſchaft nicht erwieſen werden, ſo hat in dem Gute die Erbfolge des gemeinen Rechts ſtatt. Iſt ſie aber dargethan, ſo haben die Stammgüter folgende Natur: der jedesmalige Erbfolger hat ſein Recht allein dem Stammvater und nicht dem lezten Beſitzer zu danken; weil jener allen ſeinen rechtmäßigen Nachkommen ein gemeinſchaftliches, wenn gleich ſubordinirtes, Erbrecht ertheilt hat. Der jedesmalige Beſitzer hat ferner nur ein durch die Familienrechte eingeſchränktes Eigenthum, und wenn er weiter gehet, ſo kann der Nachfolger, als Succeſſor singularis, alles widerrufen, wenn er nicht aus einem beſondern Grunde, z. B. als gemeiner Erbe ſeines Vorgängers, verbunden iſt, deſſen Handlungen anzuerkennen und zu halten. Die Stammgüter können daher von dem Beſitzer einſeitig nicht an Fremde veräuſſert, nicht verpfändet, nicht zur Concursmaſſe gezogen, nicht zum Brautſchatz mitgegeben werden, und es wird daraus ſo wenig ein Pflichttheil, als eine Ausſtattung, noch der Abzug des ſogenannten Trebellianiſchen Viertes geſtattet. Bei einer unerlaubten Veräuſſerung verliehrt der Beſitzer ſein Recht

daran, und die Stammserben können es entweder nach ſeinem Tode zurückfordern, oder noch bei ſeinem Leben das Näherrecht ausüben. Endlich kann der Beſitzer ſeinen Nachfolger nicht enterben, und die Töchter erben erſt dann, wenn der Mannsſtamm des erſten Stifters oder Erwerbers erloſchen iſt. Mit ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Einwilligung aller lebenden Fideicommißintereſſenten kann aber die Fideicommiß- und Stammgutseigenſchaft, auch für die zukünftigen Nachkommen verbindlich, aufgehoben werden *).

§. 76.

Den Allodien werden die Lehen entgegengeſezt. Man verſtehet darunter ſolche Güter oder Gerechtſame, deren nutzbares Eigenthum, mit Vorbehalt des Obereigenthums, Jemanden unter der Verbindlichkeit einer beſondern Treue verliehen wird. Die Lehnsverbindung, der Lehnsnexus, iſt daher ein Verhältniß zwiſchen mehrern Perſonen, durch welches der einen gewiſſe, eigentlich von der Willkühr der andern abhängende, Rechte zuſtehen und wobei Beide zu gegenſeitiger Treue verpflichtet ſind. Dieſes Verhältniß verdankt ſeinen Urſprung lediglich einer politiſchen Staatsmaxime der Könige des fränkiſchen Reichs 1). Sie gaben ihre Güter

*) Runde a.a.O. §. 696. Danz a.a.O. §. 696. Verſchiedene Rechtslehrer behaupten aber das Gegentheil. von Trützſchler Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Aufſätze, 4te Hauptabth. 6tes Hauptſt. §. 14, und 6te Hauptabth. 1tes Hauptſt. §. 32.

1) Hüllmann Geſchichte des Urſprungs der Stände, Th. 1. S. 25 ff.

den Vornehmſten und Tapferſten der Nation zur Nutz=nießung auf Lebenszeit ein, und ließen ſich dagegen durch einen beſondern Eid verſprechen, daß ſie auf Verlangen Kriegsdienſte leiſten wollten. Bei dem damaligen Mangel an baarem Gelde wurde aber nicht blos der Kriegsſtand mit dergleichen Gütern, die man Beneficien nannte, beſoldet, ſondern auch alle übrigen geiſtlichen und weltlichen Staatsbeamten erhielten dergleichen Güter zum Genuß, den ſie wieder verlohren, ſobald der Dienſt aufhörte, oder das gethane Verſprechen der Treue gebrochen ward. Aus dem fränkiſchen Reiche iſt dieſe Einrichtung nach Italien, Deutſchland und in die andern Lehnſtaaten übergegangen, und man darf annehmen, daß Lehnspflicht früher exiſtirte, als Unterthanenpflicht. Noch gegenwärtig iſt der Lehnmann an und für ſich kein Unterthan ſeines Lehnherrn. Aber auſſer dem von der Krone den höhern Staatsbeamten, Herzögen, Land=, Mark= und andern Grafen, eingeräumten Gütergenuſſe, empfingen auch andere freie Güterbeſitzer, ſowohl von den Königen, als den Herzögen und Grafen, gewiſſe Güter unter der Verbindlichkeit zu Lehn, um dafür Kriegs=, Hof=, Kirchen= und andere Dienſte zu leiſten. Man nannte dergleichen zu Kriegsdienſten verbundene Vaſallen milites, ſervi nobiles, famuli, Knechte, Knappen, Leute, miniſteriales, Dienſtleute, Mannen u. ſ. w. Vor dem 12ten Jahrhundert beſaßen ſehr wahrſcheinlich die freien, größern und kleinern, Güterbeſitzer, die man jezt zum niedern Adel zählt, ihre Güter noch erb und eigen, als Allodien. Aber ſeit dieſer Zeit, wo Deutſchland durch Privatkriege und

Fehden verheeret wurde, geſchahe es ſehr häufig, daß der freie Eigenthümer ſein Grundeigenthum, wegen des Schutzes, einem Mächtigen, oder aus Bigotterie, einem Kloſter, Heiligen, oder aus andern Urſachen, einem Dritten unter der Bedingung auftrug, daß er ſie dem ehemaligen freien Eigenthümer wieder zu Lehn geben mußte. Seit der Zeit entſtand der Unterſchied zwiſchen gegebenen und aufgetragenen Lehen, da man vorhin blos von jenen wußte, die anfangs nicht erblich waren, und es läßt ſich aus dieſem Umſtande nicht nur die Menge der, faſt in allen Provinzen Deutſchlands, vorhandenen Lehen, ſondern auch die Erſcheinung erklären, warum weltliche und ehemals geiſtliche Lehnhöfe noch heutzutage in ſo vielen, ſelbſt entfernten, fremden Territorien und Provinzen ihre Vaſallen haben. Durch die Begünſtigung des Lehnsverhältniſſes, welches von Seiten der Kaiſer, Könige, Herzöge, Grafen, der Geiſtlichkeit u. ſ. w. befördert wurde und durch die ſpäterhin eingeführte Erblichkeit der Lehen, wird es übrigens ſehr begreiflich, wie ſich die Gewalt des Lehnsnexus ſo erſtaunlich ausbreiten und nicht blos auf Güter und Ländereien einſchränken, ſondern auch über alle Arten von Befugniſſen und Gerechtigkeiten erſtrecken konnte z).

§. 77.

Zu den weſentlichen Stücken eines jeden Lehns gehört: eine Sache, welche zu Lehn gegeben wird; die

z) M. ſ. hierüber Theod. Hagemann Einleitung in das gemeine in Deutſchland übliche Lehnrecht; dritte Auflage. Hannover 1801. §. 59 ff.

volle an derſelben dem Vaſallen eingeräumte Benutzung; das dem Lehnherrn vorbehaltene Obereigenthum und die wechſelſeitige Treue zwiſchen den Contrahenten. Wo eins dieſer weſentlichen Stücke fehlt, da iſt kein Lehnsnexus vorhanden, und daher laſſen ſich die Lehen leicht von Erbenzins- Zins- Meier- und ähnlichen Gütern unterſcheiden. Ordentliche oder gewöhnliche Eigenſchaften, welche in der Regel bei jedem Lehn angetroffen werden, ſind: der Lehnseid, die Lehnserneuerung, Lehnsdienſte, Ausſchlieſſung der Weibsperſonen von der Erbfolge, Succeſſion aller männlichen Deſcendenten des erſten Erwerbers, unerlaubte Deterioration der Lehnsſubſtanz, verbotene einſeitige Veräuſſerung des Lehns u. ſ. w. Wo das eine oder das andere dieſer Stücke, durch Verordnungen, Verabredungen oder gültige Obſervanzen abgeändert oder nachgelaſſen wird, da iſt kein eigentliches, ſondern ein uneigentliches Lehn vorhanden; aber die allgemeine Vermuthung iſt immer für die gewöhnliche Eigenſchaft der Lehen.

Da keine Sache urſprünglich Lehn geweſen iſt, ſo muß ſie es geworden ſeyn, oder erſt dazu gemacht werden. Solches geſchiehet durch die Infundation, welche theils auf einem Vertrage, theils auf der erwerbenden Verjährung beruhet. Die wirkliche Erwerbung des Lehns geſchiehet aber durch die Inveſtitur oder Belehnung. Lehen kann jeder ertheilen, der das Recht hat, über die Sache frei zu verfügen, ohne Unterſchied des Standes 1)

1) Alſo auch Bauern. Repertorium des Staats- und Lehnrechts. Voc. Bauer.

und Geſchlechts. Nur kann ſich kein Privatmann heutiges Tages Kriegsdienſte mehr ſtipuliren. Vaſall kann in der Regel nur derjenige ſeyn, der fähig iſt, **Kriegsdienſte** zu leiſten, und **Weiber- Schleier- Kunkel-** oder **Spillehen** ſind daher Ausnahmen von derſelben. Alter und Stand ſind indeß keine Hinderniſſe, Lehne zu erwerben; denn wenn gleich nach der altdeutſchen Verfaſſung nur **Ritterbürtige** Ritterlehen erwerben konnten, ſo hat doch der ſpätere Gebrauch des longobardiſchen Lehnrechts alle **freien** Leute für lehnsfähig erklärt (§. 40. 42). Beinahe alle Gegenſtände ſind übrigens **fähig** in Lehn gegeben oder verwandelt zu werden, auch unkörperliche, ob ſie gleich nicht alle **lehnstüchtig**, d. h. das Obereigenthum völlig ſicherſtellend, ſind. Hierzu qualificiren ſich inſonderheit nur **unbewegliche** Sachen, und inſofern ſolche in einem adlichfreien oder Rittergute beſtehen, heißen ſie **Ritter-**, **Adliche**, ſonſt aber **Unadliche**, **Bürger-** und **Bauernlehen** *).

§. 78.

Die **Belehnung**, Inveſtitur, beſtehet in einer vor dem Lehnhofe vollzogenen feierlichen Handlung, wo dem Vaſallen das Lehn, unter dem Verſprechen der gegenſeitigen Treue, wirklich gegeben wird, und worüber derſelbe einen Lehnbrief empfängt. Die Zeit der Belehnung iſt nicht beſtimmt, aber der Vaſall muß den Termin beobachten, welchen der Lehnherr dazu vorſchreibt. Bei einem

*) Von den verſchiedenen **Gattungen** der Lehen und den Sachen, welche zu Lehn gegeben werden, ſ. m. **Böhmer** princ. iur. feud. §. 51 ff.

eingetretenen Veränderungsfalle hat der Vaſall das Lehn zu muthen, d. h. den Lehnherrn um die Erneuerung der Belehnung zu bitten. Dieſe Lehnsmuthung muß binnen einem Jahre und Monathe, von dem Zeitpunkte des bekannt gewordenen Veränderungsfalles an gerechnet, bei dem Lehnherrn oder deſſen Lehnhofe geſucht werden. Entſtehet ein Lehn durch Verjährung, ſo wird dazu der Beſitz einer Sache als Lehn durch dreiſſig Jahre erfordert, wenn das Object des Lehns weder eine Kirchen- noch Staatseigenthums-Sache iſt. Ein Titel iſt dabei nicht nöthig, ſondern nur erforderlich, daß die Sache ſo lange in der Lehnseigenſchaft beſeſſen iſt.

§. 79.

Der Vaſall hat folgende Rechte am Lehn: er kann von dem Lehnherrn Protection und Gewähr fordern; er hat den Beſitz und alle Nutzungen deſſelben, ohne Ausnahme und inſofern ſie die Subſtanz ſelbſt nicht angreifen; er kann das Lehn dem Lehnherrn zurückgeben, refutiren; daſſelbe oder deſſen Theile vindiciren und auch darüber in ſo weit einſeitig Vergleiche ſchließen, als die Lehnsſubſtanz dadurch nicht verringert wird; er vererbt das Gut auf alle ſeine lehnsſucceſſionsfähigen Nachkommen u. ſ. w.

Dem Lehnherrn ſtehen hauptſächlich folgende Rechte zu: der Vaſall iſt ihm zur Lehnstreue, die derſelbe der Regel nach eidlich angeloben muß, verbunden; die Lehnsherrſchaft kann er veräuſſern und auf ſeine Allodialerben bringen, wenn ſie ihm nicht ſelbſt zu Lehn gegeben iſt; er hat in allen Lehnsſachen die Gerichtsbarkeit über ſeine Vaſallen, vorausgeſezt, daß er mit eigener Juris-

diction verſehen iſt; er kann ferner von ſeinem Vaſallen die vom Geſez oder durch beſondere Verabredungen beſtimmten Dienſte und ſonſtigen Präſtationen fordern, oder die dafür feſtgeſezte Geldſumme verlangen; er kann begehren, daß der Vaſall zur gehörigen Zeit das Lehn muthet, die Belehnung empfängt und die dabei erforderlichen Laudemial- und andere Gelder erlegt; er kann das, ohne ſeine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung veräuſſerte, Lehn einziehen und wegen der Verſchlimmerung, oder Deterioration deſſelben, Erſatz fordern; er iſt befugt, das Lehn zurückzunehmen, wenn daſſelbe durch den Tod aller, welche in der Belehnung begriffen waren, ihm heimgefallen, oder eröffnet iſt u. ſ. w.

Die Agnaten und Mitbelehnten ſind, gleich dem Vaſallen, befugt, vom Lehnherrn die Belehnung zu fordern, ſobald das Lehn einem oder mehrern derſelben eröffnet wird und er mithin zur Erbfolge gelangt. Iſt die Belehnung Jemandem ertheilt, welcher keinen gültigen Titel und kein Recht dazu hatte, ſo iſt ſie gänzlich kraftlos und kann, als nichtig und erſchlichen, im Wege Rechtens umgeſtoßen werden. Die, ohne ihre Einwilligung geſchehenen, Veräuſſerungen des Lehns, von Todeswegen oder unter den Lebenden, ſind in Rückſicht ihrer ungültig. Sie können ſodann das Lehn, ſobald die Erbfolge ſie trifft, von jedem Beſitzer unentgeldlich zurückfordern, und dieſes Recht gehet erſt durch einen 30jährigen Nichtgebrauch, vom Tage der eröffneten Erbfolge an gerechnet, verlohren. Sie haben aber auch die Befugniß, wenn ſie nur in die vorgefallne Veräuſſerung nicht beſtimmt eingewilligt haben, binnen Jahr und Tag, ohne auf die Er-

öffnung der Erbfolge zu warten, das Näher= und Retractsrecht auszuüben, wenn ſie eben das leiſten wollen, was der Käufer geleiſtet hat. Nur die Deſcendenten des veräuſſernden Vaſallen, inſofern ſie ſeine facta präſtiren müſſen, ſind unbedingt ſchuldig, den von ihrem Aſcendenten empfangenen Preis zurückzugeben, wenn ſie zum Revocations= oder Retractsrechte gelaſſen werden. Alle einſeitigen Verfügungen zum Nachtheil des Lehns, z. B. conſtituirte Hypotheken, Dienſtbarkeiten, Verafterlehnungen u. ſ. w., verbinden weder den Lehnherrn, noch die Agnaten ſondern allein die Deſcendenten und Allodialerben des Vaſallen, und es hängt von der freien Willkühr jener allein ab, ob ſie dazu ihre Einwilligung ertheilen, oder verſagen wollen, wenn nicht Geſetze oder Verträge ein anderes beſtimmen.

Der Verluſt des Lehns tritt ein: wenn der Vaſall eine wahre, oder derſelben zu äquiparirende Felonie begehet, d. i. ſolche Handlungen vorſätzlich unternimmt, wodurch die angelobte Treue gebrochen wird. Dahin rechnet man eine Verletzung des Lehnherrn an ſeinem Leben, Leibe, ſeinen Gütern und ſeiner Ehre; ferner die Veräuſſerung des Lehns, ohne des Lehnherrn Conſens; die unterlaſſene Lehnsmuthung; die abgeſchlagene Hülfe, wenn der Lehnherr in Gefahr iſt; die Verweigerung der ſchuldigen Lehndienſte. In allen ſolchen groben Feloniefällen verliehrt der Vaſall und deſſen Deſcendenz den Genuß des Lehns, wenn der Lehnsherr auf die Strafe der Felonie klagt und ſie weder ausdrücklich, noch ſtillſchweigend erläßt. Die Agnaten und Mitbelehnten können nur erſt dann den Beſitz und Genuß des Lehns fordern, wenn

die Nachkommenſchaft des felonirenden Vaſallen erloſchen iſt. Bei geringern Felonien, z. B. wenn die Muthung nicht geſchehen iſt, hat meiſtens nur eine Lehnsemende, arbitrâre Geldbuße, ſtatt. Die Lehnsverbeſſerungen (§. 402 ff.) werden indeß, auch bei einem erkannten Verluſte des Lehns, vom Lehnherrn erſezt. Uebrigens kann die Lehnsverbindung ſich endigen, wenn das Lehn dem Lehnsherrn, z. B. durch den Todt des lezten Vaſallen, Refutation, Verjährung u. ſ. w., eröffnet und heimgefallen iſt; ferner wenn das Obereigenthum mit dem nuzbaren Eigenthume verbunden wird; oder der Vaſall das Lehn 30 Jahre in gutem Glauben als Allodium beſeſſen hat; endlich durch allgemeine lehnsherrliche Aufhebung des Lehnsnexus; ertheilte Allodification, d. i. Verwandlung des Lehns in Erbe, gegen einen gewiſſen jährlichen Canon u. ſ. f. *)

Zweites Kapitel.

Von den Domainen- und Cammergütern.

§. 80.

Der Staat und deſſen Regent hat, wie jeder Privatmann, Güter-, Eigenthums- und andere dinglichen

*) Erläuterung des longobardiſchen, deutſchen u. ſ. w. Lehnrechts, nach Böhmers princip. iur. feud. von F.. Ch... Wien 1801. 8. Schnauberts Commentar über die Böhmerſchen princip. iur. feud. Zweite Aufl. Braunſchw. 1791.

Rechte. Nach den Grundſätzen des allgemeinen Staats=rechts pflegen folgende Güter, in Hinſicht auf den Regenten, unterſchieden zu werden:

1. wahre Staats= und Landesgüter oder ſolche, welche zur Beſtreitung der öffentlichen Ausgaben und allgemeinen Bedürfniſſe des Staats beſtimmt ſind;
2. Domainengüter, die zunächſt zum Unterhalte des Regenten, ſeiner Familie und ſeines Hofſtaates gewidmet ſind;
3. Cammergüter, über welche dem Landesherrn Patrimonialrechte zuſtehen und deren Einkünfte derſelbe erheben und berechnen läßt. In den ehemaligen geiſtlichen Ländern wurden ſie Tafelgüter genannt.
4. Chatoulgüter oder ſolche, die der Landesherr blos für ſeine Perſon, als Privatmann, beſizt und worüber ſich derſelbe die freie Diſpoſition und Verwaltung vorbehalten hat.

§. 81.

Wahre Staats= und Domainengüter befinden ſich im Eigenthume des Staats, woran dem Regenten nur die höchſte Gewalt zuſtehet, welche er in Abſicht auf deren Beſitz, Benutzung und Verwaltung, nach den Staatsgrundgeſetzen und dem Herkommen auszuüben hat. Die Cammergüter hingegen, welche man in neuern Zeiten hie und da auch Domainen zu nennen angefangen hat, weil ſie mit ihnen faſt gleichen Zweck, nemlich die Unterhaltung des regierenden Hauſes und deſſen Hofſtaates haben, ſind Privatgüter der regierenden Familie und keine wahren Staatsgüter, wie ſich aus der Geſchichte ihrer

Entſtehung erweiſen läßt 1). Die Herzöge, Fürſten und Grafen exiſtirten früher, ehe ſie Landesherrn wurden, und ein großer Theil der jetzigen Cammergüter entſtand durch Umbrechung und Urbarmachung des Privateigenthums der Vorfahren der regierenden Familie, durch Heirathen, Kriege, Lehnserwerbungen derſelben, oder durch Confiscationen, Erbloſigkeit, Lehnseröffnungen und dergleichen. Der Staat hatte alſo nicht nöthig, den Fürſten, als ſie Regenten und Landesherren wurden, Güter und Einkünfte zu ihrer und der ihrigen Unterhaltung anzuweiſen. Freilich werden, den Geſetzen und Herkommen gemäs, die Revenüen der Cammergüter zur Beſtreitung des Regierungsaufwandes und der Staatsausgaben überhaupt mit verwendet. Aber daraus folgt nicht, daß das Eigenthum derſelben dem Staate oder dem Lande, der Landſchaft, zuſtehet. In ältern Zeiten wurden faſt alle Staatsausgaben aus den fürſtlichen Cammereinkünften darum beſtritten, weil ein Theil derſelben aus Reichsdomainen beſtand, woraus der Regierungsaufwand, ehe die Fürſten Landesherrn wurden und dieſe Güter erblich erhielten, erfolgte und genommen wurde. Damals reichten auch die Cammergüter zum Unterhalt der fürſtlichen Familie und der gewöhnlichen Staatsausgaben völlig hin. An den Höfen der Fürſten herrſchte Frugalität und kein ausſchwei-

1) Häberlin Handbuch des deutſchen Staatsrechts, §. 190 f. Leiſt Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts, §. 22. von Berg juriſt. Beobachtungen, B. 1. Nro. 1. §. 8 ff. Das Gegentheil vertheidigt indeß aus ſehr wichtigen Gründen von Kamptz in den ſtaatswiſſenſchaftl. Nachrichten. Jan. 1799. S. 9.

fender Luxus *); der Kriegsſtand — Lehnleute — und die Hofdiener — Miniſterialen — erhielten, ſtatt baaren Soldes, Güter oder Naturalien; Geſandtſchaften waren ſelten und wenig koſtbar; Regierungen, Canzleyen, Hofgerichte hatte man noch nicht, und auf Policey und andere wohlthätigen Landesanſtalten ward wenig oder nichts gewendet. Erſt im 16ten Jahrhundert änderten ſich alle dieſe Dinge. Der Regierungsaufwand wurde durch das ſtehende Militair, die Beſoldungen der Staats-civilbeamten und durch die Koſtbarkeit verſchiedener Staatsbeamten immer und immer größer. Selbſt das Schuldenmachen der Fürſten, der Verkauf und Verſatz ihrer Cammergüter reichten nicht zu, die ordentlichen, am wenigſten die auſſerordentlichen Ausgaben aus den Cammereinkünften zu beſtreiten, und nun erſt wurden die Unterthanen zu Beihülfen aufgefordert und nachmals zu Steuern verpflichtet 2).

Da alſo das Eigenthum der fürſtlichen Cammergüter nicht dem Lande und der Landſchaft, ſondern dem regierenden Hauſe des Landesherrn zuſtehet; ſo kann die Landſchaft ſie auch nicht beſteuern 3), verpfänden oder einer Veräuſſerung derſelben, von Seiten des Regenten,

*) Spittlers Geſchichte des Fürſtenth. Calenberg, Th. 1. S. 120.

2) Häberlin a. a. O. §. 254 ff. Leiſt a. a. O. §. 205 ff.

3) von Berg a. a. O. Daß die Cammergüter nicht mit in die Repartition der Kriegsſchäden und Kriegslaſten gezogen werden können, behauptet Haus in den Beiträgen zur Berichtigung der Grundſätze über die Vertheilung der Kriegsſchäden. Nürnb. 1801. §. 64.

der Regel nach, widerſprechen 4), wenn nicht beſondere Verträge deßhalb vorhanden ſind 5).

§. 82.

Die Cammergüter, im eigentlichen Verſtande, beſtehen in den deutſchen Particularſtaaten theils aus ehemaligen Dynaſtien, Graf- und Herrſchaften, großen Rittergütern, oder ſogenannten Aemtern, Pflegſchaften, Gowgrafſchaften u. ſ. w., theils aus einzelnen Präſtationen und Gefällen, oder ſogenannten Patrimonial- und gutsherrlichen Abgaben. Hie und da werden auch verſchiedene einträgliche Hoheitsrechte, Geſchäfte und Gewerbe, welche der Staat ausſchließlich betreibt, z. B. Bergwerke, Münzen, Manufacturen, Lotterien, Zoll-, Poſt- und andere Einkünfte, dazu gerechnet; aber dieſe beruhen jedoch auf ganz verſchiedenen Gründen 1). Die oberſte Aufſicht und Verwaltung der Cammergüter und der Revenüen, welche, nach Verſchiedenheit der Länder und Verfaſſungen, dahin

4) Das Gegentheil vertheidigt Florancourt über die Natur, Veräuſſerung und Verſchuldung der Cammergüter. Helmſt. 1795. 8. Man vergl. jedoch Häberlin a. a. O. §. 191.

5) Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. Nro. 1. §. 8. Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 741 ff. Schnauberts Erläuterung des Lehnrechts, §. 60.

1) Schrebers Abhandl. von Cammergütern. Leipzig 1754, welcher ſie S. 4, wiewol irrig, zu den wahren Staatsgütern, oder eigentlichen Domainen rechnet. Moſer von der Landeshoheit in Cameralſachen, Kap. 2. Derſelbe von der Reichsſtände Landen, S. 206 ff. Jacob Grundſätze der National-Oeconomie. Halle 1805. §. 594.

gerechnet werden, iſt den Cammercollegien, Domainen, Rechnungscammern, oder welchen Namen dieſe Behörde ſonſt führen mag, übertragen, der wieder mehrere Beamten untergeordnet ſind, welche entweder den Amtshaushalt beſorgen, die Gefälle und Abgaben einnehmen, berechnen und an das Cammercollegium den Ueberſchuß einſenden, oder dafür eine beſtimmte Pacht 2) jährlich an die landesherrliche Cammer bezahlen. Die Cammercollegien können ſich übrigens weder das Recht der Geſetzgebung, noch der Gerichtsbarkeit anmaßen, obgleich in der leztern Hinſicht oftmals verfaſſungsmäßige Ausnahmen ſtattfinden 3).

Drittes Kapitel.

Von den Rittergütern.

§. 83.

Schon in den älteſten Zeiten Deutſchlands war es ein allgemeiner Nationalgrundſatz, daß nur der freie Mann Grundeigenthum beſitzen könne. Es gab große und kleine

2) inwiefern die alten Cammerpächter einen Vorzug, in Beibehaltung der Pacht, vor dem neuen Pächter haben, davon ſ. m. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 3. Nro. 30.

3) Struben Nebenſt. Th. 3. Nro. 13. §. 24. von Liebenſtein, von Cammer= und Juſtizcollegien und deren Verhältniß gegen einander und den ganzen Staat. Tübing. 1770.

Landeigener. Jene ließen inſonderheit ihre Felder, ſo lange ſie blos auf ihre Bedürfniſſe ſahen, durch Leibeigene, Knechte, bauen, oder gaben ihnen einen Theil ihrer Ländereien, gegen Entrichtung von Früchten, Zinſen und Dienſten, in Cultur und Benutzung. Aber ſchon zu den Zeiten der fränkiſchen Monarchie hatte der Ackerbau und das Getraide einen ſo hohen Werth, daß die größern Landeigenthümer längſt nicht mehr mit dem zufrieden waren, was der Bauer, oder vielmehr der Leibeigene ihnen lieferte, ſondern ſie behielten ſich ganze Diſtricte und eine bedeutende Anzahl von Aeckern, Wieſen, Weiden u. ſ. w. zur eigenen Nutzung und Bewirthſchaftung vor, die man Herrengüter, Dominicalgüter nannte und die zur Frohn gebauet werden mußten 1). Zu Carls des Großen Zeiten gab es ſchon eine Menge ſolcher einzelnen, mit Wohnhäuſern und Wirthſchaftsgebäuden verſehenen, Dominicalhöfe, die Curtis (Curten) genannt wurden, deren Mehrere eine Villa ausmachten 2). Alle Ländereien, welche der freie Mann beſaß, ſie mochten groß, oder ſo klein ſeyn, daß er an andere nichts davon austhun konnte, wenn er daraus ſeinen eigenen Unterhalt haben wollte, waren ſo völlig frei, als er ſelbſt und blos der Heerbanns- oder Nationalkriegsdienſt haftete darauf. Dieſer alte Grundſatz:

1) Schmidts Geſchichte der Deutſchen, B. 1. Buch 2. Kap. 11.

2) Es zeigt ſolches die Inſtruction Carls des Großen für ſeine Landwirthe, oder deſſen Capitulare de villis, in Bruns Beitr. zu den deutſch. Rechten des Mittelalters, S. 1 ff. Anton Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft. Geſenius Meierrecht, B. 2. §. 3.

frei Mann, frei Gut, behielt auch im Mittelalter, wo der Heerbann längſt geſunken und an deſſen Stelle der Lehns- und Ritterdienſt getreten war, ſeine volle Wirkung. Damals waren alſo alle Güter, welche ein freier Mann, oder in der Folge ein Ritter beſaß, adlich-freie Rittergüter; weil der Beſitzer perſönlich von allen gewöhnlichen Steuern, Schatzungen und Abgaben 3), des Kriegsdienſtes wegen, frei war und dieſe perſönliche Eigenſchaft des Beſitzers deſſen Grundeigenthum mit frei machte (§. 42).

§. 84.

In ſpätern Zeiten, da ſich die Landeshoheit auszubilden anfing; die zur Regierung der Länder erforderlichen Ausgaben größer wurden und neue Steuern und Abgaben entſtanden; die Edelleute ſteuerpflichtige Güter, und die Bürgerlichen Rittergüter an ſich brachten, hat ſich dieſer Grundſatz nach und nach verlohren, und in neueren Zeiten ſiehet man, bei der Beurtheilung der Steuerfreiheit oder Steuerpflichtigkeit eines Gutes nicht mehr auf die perſönliche Eigenſchaft ſeines Beſitzers, ſondern auf die Beſchaffenheit, welche es zu der Zeit hatte, als eine in Frage ſtehende Steuerart in Gang kam 1). Ueberhin iſt die Steuer- und Schatzungsfreiheit faſt in keinem Lande von dem Adel ganz unbeſchränkt erhalten worden, wenn

3) die Heerſteuer, Beeden und Beihülfen, welche auch in frühern Zeiten der Adel entrichtete, kann man nicht für eine Entrichtung gewöhnlicher öffentlicher Abgaben und eigentlicher Steuern anſehen. Danz Handb. des deutſch. Privatr. §. 405.

1) Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. B. 3. Deſſelb. Nebenſtunden, Th. 2. Nro. 9.

gleich die adlich=freien und Rittergüter nicht mit der Gattung von Laſten und Beſchwerden belegt ſind, welche der Beſitzer eines Bauernguts zu tragen hat. (§. 181 ff.) Verändert nun gleich die perſönliche Eigenſchaft des Beſitzers der Regel nach heutzutage gar nichts mehr in den dinglichen Vorrechten oder Laſten eines Gutes; ſo bleibt doch die Befreiung von gemeinen und bäuerlichen Laſten, vorzüglich von Frohndienſten und gutsherrlichen Präſtationen, noch immer das vorzüglichſte Kennzeichen der adlich=freien und Rittergüter, deren Freiheiten und Gerechtigkeiten aber nach der Verfaſſung eines jeden Landes beurtheilt und abgemeſſen werden müſſen 2). (§. 181 ff.)

Man nennt übrigens dieſe Art der Güter auch Exemte, Canzleyſäſſige=Güter, da ſie der Regel nach unmittelbar unter dem Landesherrn und deſſen höhern Landescollegien ſtehen und ſich von einem fürſtlichen Amte darum nichts befehlen zu laſſen brauchen, weil der Landesherr zwar Hoheits=, aber keine Patrimonialrechte über ſie hat. Schriftſäſſige Güter werden ſie deßhalb genannt, weil deren Beſitzer in ihren Angelegenheiten nicht mündlich, ſondern ſchriftlich vorgeladen und vor den höhern Gerichten ihre Proceſſe ſchriftlich verhandelt werden. Der Grund hiervon iſt eben der, welcher die perſönliche Schriftſäſſigkeit herbeigeführt hat 3) (§. 43). Hin und wieder giebt es auch kleine ad=

2) Runde deutſch. Privatr. §. 405. Weſtphal deutſches Privatrecht, Th. 1. S. 68.
3) Runde a. a. O. §. 409. Indeß ſind nicht alle Rittergüter ſchriftſäßig. Bauer Opusc. Tom. I. n. 47.

liche Güter, welche ausnahmsweiſe unter den fürſtlichen Aemtern ſtehen, wenn ſie ehedem zu Graf-, Herrſchaften-Schlöſſern und Burgen gehört haben, welche nachmals in landesherrliche Aemter verwandelt ſind. Ueberhaupt aber ſind in vielen Provinzen nicht alle adlich-freien, den gemeinen bäuerlichen Laſten nicht unterworfenen, Güter wirkliche Rittergüter. Das charakteriſtiſche Kennzeichen der leztern pflegt vorzüglich darin zu beſtehen, wenn ſie in die Ritterrollen und Matrikeln aufgenommen ſind und deren Beſitzer mithin auf Kreis- Land- und Rittertagen erſcheinen und ſtimmen können 4).

§. 85.

Die adlich-freien und Rittergüter haben weder gleichen Umfang, noch gleiche Freiheiten. In Beziehung auf die leztern ſind entweder alle, oder doch die weſentlichſten Vorrechte damit verbunden, oder es mangelt ihnen der eine und andere Vorzug (§. 181). Jene werden vollſtändige, dieſe unvollſtändige Rittergüter genannt *). In Hinſicht auf ihre Beträchtlichkeit theilt man ſie in große und kleine Ritterſitze. Zu den erſtern rechnet man die alten Burgſitze — castra originaria,

4) Gewöhnlich ſind alle die adlich-freien Güter Ritter- oder landtagsfähige Güter, welche im Mittelalter von ritterbürtigen Lehnleuten unter der Verbindlichkeit zum Kriegs- oder Hofdienſt beſeſſen wurden. Poſſe Rechte des deutſchen Adels, S. 70. Von dem Unterſchiede zwiſchen Ritter- und andern adlichen und freien Gütern handelt de Cramer in obſ. iur. univ. Tom. V.

*) Von den verſchiedenen Arten der Rittergüter ſ. m. Weber über die Rittergüter, Kap. 2.

welche zum Schutz einer ganzen Gegend, in den unruhigen Zeiten des Fauſtrechts, aus kaiſerlicher oder landesherrlicher Macht, angelegt, oder von Rittern, zu ihrer Privatſicherheit, von Steinen erbauet und mit Wall und Graben verſehen wurden. Vorzüglich gern niſtete der Adel damaliger Zeiten auf hohen Bergen, und Deutſchland ward gleichſam mit Burgen, Veſten und Schlöſſern bedeckt, deren Inhaber man Beſchloſſte, Schloßgeſeſſene Edelleute nannte 1). Blos Adliche und Ritterbürtige durften im Mittelalter ihre Wohnſitze mit Thürmen und ihre Höfe mit Mauern und Graben umgeben und ſichern 2). Nach glücklich unterdrückter Privatgewalt bedurfte man aber ſolcher feſten Ritterſitze nicht mehr. Sie ſind daher zum Theil verſchwunden und werden immer ſeltener, weil beſſere Einſichten von der Landwirthſchaft, eine geſundere, bequemere, oder angenehmere Lage die Gutsbeſitzer veranlaſſte, ihre verfallnen Ritterſitze, unbeſchadet ihrer Gutsvorrechte, nicht an der nemlichen Stelle wieder aufzubauen.

Von der Größe und dem Umfange der Rittergüter hängen freilich ſo wenig die Rechte und Freiheiten

1) Runde a. a. O. §. 406.

2) Sachſenſpiegel Lib. 3. art. 66. Schwabenſpiegel cap. 234. Zepernick Miſcell. zum Lehnrecht, Th. 2. S. 368. Riccius vom Adel, S. 442. Man hält es daher für eine dringende Vermuthung, daß Jemand vom Adel ſey, wenn er zeigen kann, daß ſeine Vorfahren auf Burgen und Kemnaden gehauſet haben. Scheid vom Adel, S. 443. Engau elem. iur. germ. §. 127. In Sachſen darf Niemand auf ſein Haus oder Schloß, ohne Conceſſion, einen Thurm ſetzen, wer von Alters her nicht dazu befugt geweſen iſt. Römer Staatsrecht, Th. 2. S. 247.

derſelben ab, als von dem Beſitze einer ehemaligen Burg, welcher an und für ſich keine Regalien, oder größeren Rechte ankleben, als bei kleineren Rittergütern angetroffen werden, auf welchen ſich im Mittelalter nur ein ſteinerner Wohnſitz, Kemnad, befunden hat 3). Indeß haben doch jene oft den beſondern Vorzug, daß ſie eine geſchloſſene Feldmark und Forſt, geſchloſſene 4) Nieder- und Feldgerichte beſitzen; mit Niemanden in Gemeinſchaft ſtehen und auf ihren Feldern und in ihren Holzungen keiner fremden Heerde die Hut und Weide geſtatten. Sie ſtehen daher meiſtens in einem unabhängigern Verhältniſſe, als die kleinern adlichen Güter, welche aus pflichtigen Höfen ehedem zuſammengeſezt ſind 5); ihre Pertinenzen, zwiſchen den Grundſtücken der Bauern, zerſtreuet umher liegen haben; eine gemeinſchaftliche Heerde die Feldmark und den Forſtgrund beweidet und wo endlich das adliche Gut, wenn es als Intereſſent der Gemeinde auftritt, den Verfügungen des ordentlichen Feld- und Holzrichters unterworfen iſt.

§. 86.

Die landſäſſigen 1) Rittergüter ſind entweder Lehn- oder Allodialgüter. Die Beſitzer jener haben Lehns-

3) Danz a. a. O. §. 406.

4) Indeß haben auch kleine adliche Güter ſehr oft geſchloſſene Patrimonialgerichte (§. 224). Runde a. a. O. §. 407.

5) Solches iſt in den vorigen Zeiten öfters der Fall geweſen. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. B. 138.

1) Von der ehemaligen Reichsritterſchaft, die ſchon im Jahr 1803 ihrer politiſchen Auflöſung ſehr nahe gekommen zu ſeyn ſchien, ſ. m. Häberlins Repertor. des deutſchen Staats- und Lehnrechts, Th. 4. S. 525 ff.

und Unterthanenpflichten; die Eigenthümer dieſer aber nur die leztern zu erfüllen. Denn dem Landesherrn ſtehen über dieſe Güter zwar keine Patrimonial-, wol aber Hoheitsrechte zu, z. B. in Abſicht der Geſetzgebenden, Policey-, Militair-Gewalt u. ſ. f. Der bloße Güterbeſitz, wenn der Eigenthümer nicht im Lande wohnt, bewirkt in der Regel nur eine dingliche, in Abſicht der Güterrechte und Verbindlichkeiten; aber keine perſönliche Unterthänigkeit. Indeß machen diejenigen Länder hiervon eine Ausnahme, wo der vollkommne Landſaſſiat 2), oder die Verbindlichkeit eintritt, daß jeder Güterbeſitzer, auch der auſſerhalb Landes wohnende, in Abſicht ſeiner Perſon der Landeshoheit und den Landesgerichten unterworfen iſt 3).

Viertes Kapitel.

Von den Sattel- und Freihöfen.

§. 87.

Sattelhöfe, Sadel-, Siedelhöfe nennt man ſolche kleinern Güter, welche von den Laſten der übrigen Bauerngüter ganz oder zum Theil befreiet, mit einer

2) Danz a. a. O. §. 408. von Kamptz Mecklenburgiſche Rechtsſprüche, S. 165.

3) Weber öconomiſch-juriſt. Abhandlung über die Rittergüter; Leipzig 1802. 8. Hertii Opusc. Vol. 1. T. 2. p. 330. Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 792 ff. Böhmer princ. iur. feud. §. 218.

Wohnung und verſchiedenen dazu gehörigen Grundſtücken und Pertinenzen verſehen ſind. Die Benennung läßt ſich ſowohl von Sattel — ritterlicher Hof — als von Siedel, Anſiedel — temporärer Aufenthaltsort — ableiten, und man findet dieſelbe Sache in den Urkunden auch wirklich verſchieden ausgedrückt 1). Dergleichen Höfe gab es ſchon im 12ten Jahrhundert 2). Sie ſind aber in Rückſicht ihrer Größe ſowohl, als ihrer Rechte und Freiheiten ſehr von einander verſchieden. Es giebt lehnbare und allodiale 3), adliche und unadliche, in den Städten und auf dem Lande belegene Sattelhöfe. Bei der Beſtimmung ihrer Rechte und Freiheiten kommt alles auf die urſprüngliche Beſchaffenheit derſelben an, und die bloße Benennung freier Sattelhof bezeichnet daher nicht immer einen adlich-freien Hof, ein Rittergut, ſondern häufig nur einen vom Hof- und Herrendienſt freien Hof 4). Diejenigen Sattelhöfe, welche urſprünglich von Adlichen oder Rittern erworben und beſeſſen ſind, haben durch ſie auch adliche Freiheit erhalten, welche nachmals, als dingliches Recht, auf jeden Beſitzer derſelben übergegangen iſt, ohne auf

1) Püttmann über die Sattelhöfe; Leipz. 1788. Weſtphals d. Privatrecht, Th. 1. Nro. 5. Poſſe über die Rechte des deutſchen Adels, S. 57.

2) Geſenius Meierrecht, B. 1. S. 325.

3) Irrig hält ſie Gabke in den Grundſätzen des Dorf- und Bauernrechts §. 134 für eine Art Lehngüter.

4) Der Verf. des Verſuchs von der Bedeutung des Worts Sattelhof, in Zepernicks Samml. aus dem Lehnrecht, Th. 2. Nro. 13. Pufendorf Tom. 4. obs. 243. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. B. 3.

deſſen Stand zu ſehen. Dieſe Gattung der Sattelhöfe wird meiſtens mit den Rittergütern in einer Klaſſe ſtehen; denn es waren eigentlich Wohnſitze ſolcher Adlichen, welche in einer Stadt oder auf dem platten Lande nicht ſo viel Terrain beſaßen, um daſelbſt ein Hauptgut — Curia, Saalhof — anlegen zu können. Solche Sattelhöfe hingegen, welche urſprünglich Unadlichen, Bürgern und Bauern zugehört haben; oder von den Adlichen in der Folge an Bauern vermeiert, oder auf andere Weiſe demſelben gutsherrlich eingethan ſind, genießen in der Regel blos Dienſtfreiheit und ſind den andern gewöhnlichen Landesabgaben, z. B. der Reihepflicht, der Contributions-Schatzpflicht und den Hoheitsdienſten, unterworfen, inſofern die Beſitzer derſelben keine Befreiung hiervon rechtlich erweiſen können 5). Uebrigens wird ein blos frohndienſtfreier Sattelhof dadurch nicht adlich-frei, wenn er einen adlichen Beſitzer erhält, und umgekehrt verliehrt ein adlich-freier Sattelhof ſeine Rechte und Freiheiten nicht, wenn er an unadliche Beſitzer kommt. Der Lehnsherr kann auch einen, vom Hauptgute vermeierten, Sattelhof dem Beſitzer nicht nehmen, wenn ihm jenes eröffnet wird 6).

§. 88.

Auſſer den erwähnten ſattelfreien Gütern giebt es hin und wieder in den einzelnen deutſchen Territorien, Provinzen und Aemtern, obwol ſelten, eine Art freier Güterbeſitzer, die entweder ihr urſprünglich freies Eigen-

5) Poſſe a. a. O. Danz Handb. §. 410.

6) Pufendorf a. a. O. §. 4.

thum behauptet, oder es durch irgend einen günſtigen Zufall, z. B. durch Abkauf der Gutsherrſchaft u. ſ. w., erworben haben. Solche Güter, welche keinen Gutsherrn über ſich erkennen und zu völligem Eigenthume beſeſſen werden, mithin weder zu Zinſen, noch Frohnen verpflichtet ſind, heißen: Freigüter, Erbgüter, Freiſaſſengüter, Freihöfe, Freidingsgüter, und deren Beſitzer: Freiſaſſen, Erbſaſſen, Freimänner, Erbexen u. ſ. w. Sie können nach Lehn- und Allodialrecht beſeſſen werden, und ſie ſind zuweilen canzleyſäſſig, oft auch nur amtsſäſſig. Das Hauptkennzeichen dieſer Güter beſtehet darin, daß ſie keine gutsherrlichen Dienſte und Abgaben zu leiſten haben, und daß der Regel nach deren Beſitzer darüber völlig frei disponiren, ſie mithin nach eigener Willkühr veräuſſern und verpfänden können 1). Aber die ſolchen Gütern ganz oder zum Theil zuſtehende Befreiung von gutsherrlichen Zinſen und Dienſten, kann niemals auf die, davon ganz verſchiedenen, Landesſteuern, Abgaben, Hoheits- und Gemeinheitsdienſte und Laſten, der

1) Von den in verſchiedenen Territorien befindlichen Freigütern ſ. man Runde a. a. O. §. 523. Klingner Dorf- und Bauernrecht, Th. 1. S. 376. Buri Erläuter. des Lehnrechts, IV. Fortſ. Kap. 3. §. 2. Andere Beſtimmungen und Kennzeichen giebt Benckendorf in Oecon. for. T. V. p. 212 und 416. — Dergleichen Erbgüter, bei welchen keine Entſetzung vom Hofe u. ſ. w. ſtatt hat, trifft man auch in den Marſchen der Aemter Harburg und Winſen an der Luhe an. Corp. Const. Luneb. cap. 5. p. 144.

Regel nach, irgend eine Wirkung äuſſern 2), welche auch andern freien, nicht beſonders privilegirten Unterthanen und Gutsbeſitzern obliegen. Dahingegen ändert die Entrichtung eines Zinses gewöhnlicherweiſe die Eigenſchaft dieſer Güter nicht; weil ſolcher meiſtens als eine Recognition für das erlangte volle Eigenthum entrichtet und bezahlt wird 3). Die einem Gutsmanne vom Gutsherrn erlaſſene Ableiſtung der Frohn- und Dienſtpflicht darf aber auch alsdann den übrigen Unterthanen nicht aufgebürdet werden und zur Laſt fallen 4).

Da übrigens dergleichen freie 5) Bauerngüter ſelten und alle Bauern der Regel nach zu gutsherrlichen Dienſten und Abgaben verpflichtet ſind, ſo können die Beſitzer derſelben ſich im zweifelhaften Falle mit der allgemeinen Vermuthung der Freiheit eines Guts nicht ſchützen, ſondern ſie müſſen dieſe Eigenſchaft ihres Hofes entweder durch Briefe und Urkunden, oder durch

2) a Pufendorf Tom. 2. obs. 174. Danz Handbuch, §. 523.

3) Runde a. a. O.

4) a Pufendorf Tom. 1. obs. 121. §. 9.

5) Das Wort: frei, wenn es von Gütern gebraucht wird, bedeutet in ältern Zeiten faſt immer nur die Freiheit von Patrimonial-Dienſten und Frohnen, und iſt alſo auch auf die ſpäterhin eingeführten Schatzungen oder ordentlichen Steuern, ingleichen auf die Gemeinheits- und Hoheitsdienſte nicht zu erweitern.

Darthuung eines, zur rechtlichen Verjährung hinreichenden, Beſitzſtandes erweiſen 6).

Fünftes Kapitel.

Von den geiſtlichen, Pfarr- und Kirchengütern.

§. 89.

Geiſtliche Güter ſind überhaupt Sachen und Grundſtücke, deren Verwaltung oder Genuß einer Kirche, einem beſondern geiſtlichen Corpus, z. B. Stifte, Kloſter, Ritterorden, Academie, Schule, oder dem Prediger und Geiſtlichen zuſtehet. Man nennt dergleichen Güter und Gerechtigkeiten auch Kirchenſachen in allgemeiner Bedeutung. Die Güter geiſtlicher Corporationen, z. E. der Stifter, Klöſter u. ſ. w., genießen zum Theil alle Rechte adlicher Ritterguter, und der Landesherr hat darüber keine

6) Fiſchers Cameralrecht, B. 1. §. 1174, u. B. 2. §. 825. Ueberhaupt pflegen auch die gutsherrſchaftsfreien Bauernhöfe verſchiedenen Einſchränkungen, z. B. in Abſicht der Veräuſſerung der dazu gehörigen Pertinenzen, der Succeſſionsordnung, der Ablobungen, der öffentlichen Abgaben, Hoheits- und Reihedienſte u. ſ. w. unterworfen zu ſeyn, wie ſolches z. E. mit den in der Grafſchaft Hoya befindlichen freien Bauerhöfen der Fall iſt. Verordnung, die Aufrechterhaltung der in der Grafſchaft Hoya befindlichen von der Gutsherrſchaft befreieten Bauergüter betr. vom 8. April 1766. In den Hannöv. Anzeigen J. 1766. St. 34. Geſenius a. a. O. B. 2. S. 358 f. und unten §. 160. Im Herzogthum Bremen werden die Meier, welche ſich von der Gutsherrſchaft losgekauft haben, Erbexen genannt.

Patrimonial-, ſondern nur Hoheitsrechte auszuüben.

Nach den verſchiedenen Zwecken und Abſichten, wozu die Kirchenſachen und Kirchengüter verwendet werden, bilden ſich eigenthümliche Klaſſen derſelben mit beſondern Namen und Rechten. Sie ſind entweder zum unmittelbaren Gebrauche des Gottesdienſtes, z. B. die Kirchen, Kirchenſtühle, Altäre, gottesdienſtlichen Gefäße und Geräthſchaften, Klocken u. ſ. w.; oder zu einem religiöſen Gebrauche, z. B. die Todtenäcker, Begräbnißplätze und Gewölbe; oder endlich zum gemeinſamen kirchlichen Aufwande, zum Gebrauche und Unterhalt der geiſtlichen Perſonen beſtimmt. Zu den leztern gehören: Kirchengüter, Capitalien, liegende Gründe, Zehnten und andere Gefälle 1). Der Inbegriff aller Güter und Gerechtſame, welche einem Stifte, Kloſter oder einer Kirche eigenthümlich zuſtehen, macht das Vermögen des Stifts, Kloſters, der Kirche aus. Es iſt entweder Fundations- Dotal-, oder durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Teſtamente, Lehnsauftragung u. ſ. w. neu erworbenes Vermögen. Die Oberaufſicht über das Eigenthum der geiſtlichen Corporationen und Kirchen, ingleichen über die Adminiſtration der Kirchen- und Geiſtlichengüter, ſtehet dem Kirchenregenten oder deſſen Conſiſtorien zu 2). In Abſicht auf die nächſte

1) Böhmer princip. iur. canon. §. 612 ſeqq. Schnaubert Grundſätze des Kirchenrechts, §. 276. Schlegel Churhannöv. Kirchenrecht, Th. 4. S. 163 ff.

2) Wieſe Handb. des Kirchenrechts, Th. 2. §. 293 ff. und Th. 3. §. 446.

Verwaltung derſelben beruhet alles auf der beſondern Kirchenverfaſſung jedes Landes, Diſtricts, jeder Kirche und Diöceſe. Meiſtens ſtehet den Predigern, in Rückſicht der zu ihrer Pfründe gehörigen Pfarrgüter, das Adminiſtrationsrecht derſelben zu, und das eigentliche Vermögen der Stifter, Klöſter und Kirchen wird durch beſondere Verwalter, Kirchenvorſteher und Juraten, adminiſtrirt (§. 31. 37). Die Veräuſſerung der Kirchen- Pfarr- und Geiſtlichengüter kann nur aus einer gerechten Urſache, (Nothwendigkeit, oder augenfälliger Vortheil) und nach zuvor ertheilter Erlaubniß des Kirchenregenten oder deſſen Conſiſtoriums geſchehen. Sind dieſe Erforderniſſe nicht beobachtet, ſo iſt der Handel null und nichtig; iſt aber die Kirche bei einem an ſich gültigen Handel erweislich verlezt, ſo wird ſie, auf ihr Anrufen *), dann wieder in den vorigen Stand geſezt. Sollen Gerechtſame und unbewegliche Kirchenſachen, mittelſt der Verjährung, auf andere übertragen werden, ſo wird dazu der Beſitz und Ablauf von vierzig Jahren erfordert. Werden die Rechte und Verbindlichkeiten der geiſtlichen, Pfarr- und Kirchengüter, oder deren Gerechtſame, in gerichtlichen Anſpruch genommen, ſo gehört deren juſtizmäßige Unterſuchung und Entſcheidung vor die geiſtliche Gerichtsbarkeit 3).

*) Dieſes muß binnen vier Jahren geſchehen. Glück a. a. O. §. 465.

3) Von den kirchlichen Rechtsſachen überhaupt: Glück im Commentar, §. 196. Seculariſirte Stifter, Klöſter und deren Güter ſtehen, der Regel nach, unter dem Forum der weltlichen Gerichte. Schlegel Churhannöv. Kirchenrecht, Th. 1. S. 228.

§. 90.

Die Kirchen, Kapellen (Bethäuſer) und andere geiſtliche Gebäude, welche zur öffentlichen Gottesverehrung, zur Bewohnung der Geiſtlichen u. ſ. w. beſtimmt ſind, ſtehen im Eigenthume der ganzen kirchlichen Geſellſchaft oder der Pfarrgemeinde, nicht der einzelnen 1). Es kommt nichts darauf an, ob jene von einem Privatmanne 2), oder der ganzen Gemeinde errichtet und erbauet ſind. Eben daher liegt auch den proteſtantiſchen Pfarrgemeinden, wenn das Kirchenvermögen, oder die Kirchencaſſe unzureichend iſt, die Erhaltung und Wiederherſtellung der Kirchen- und geiſtlichen Gebäude überhaupt ob, wozu jedes eingepfarrte Mitglied, ohne Unterſchied des Standes und Ranges, alſo auch adliche Gutsbeſitzer, Häuslinge der Rittergutsbeſitzer, beizutragen verbunden ſind, wenn keine beſondere Exemtion davon erwieſen werden kann 3). Filialiſten bauen und erhalten nur ihre eigene Kirche, und ſind von den Bau- und Beſſerungskoſten der Mutterkirche frei, ausgenommen,

1) Wieſe a. a. O. Th. 3. §. 444, u. Th. 2. §. 297. Schlegel a. a. O. Th. 4. S. 1 ff.

2) War der Stifter ein Privatmann, ſo hat er ſich und ſeinen Nachkommen gewöhnlich das Patronatrecht vorbehalten, worin aber kein Eigenthum der Kirche liegt. Nur bei Kapellen haben ſich hin und wieder die Stifter ausdrücklich das Privateigenthum vorbehalten. Wieſe a. a. O. Th. 2. §. 308. Ueber den Bau einer verfallenen Patronatkirche und die Vertheilung der Kirchenſtände führt aber der Patron in der Regel die Direction. Bülow und Hagemann, B. 3. Nro. 46.

3) Schnaubert a. a. O. §. 291. (Unten §. 250.)

wenn ſie in der leztern die Sacra genießen 4). Die Repartition der Beiträge zu dem Koſtenaufwande geſchiehet nach den Geſetzen, beſondern Obſervanzen und Verfaſſungen jeder Gemeinde, oder nach rechtskräftig feſtgeſezten Beſtimmungen 5), in deren Ermangelung der Vertheilungsfuß nach dem Vermögen jedes Eingepfarrten eingerichtet und beſtimmt werden muß 6).

§. 91.

Die Kirchenſtühle, Kirchenſtände werden als Theile und Eigenthum der Kirche betrachtet. In dem, einzelnen Perſonen ertheilten, ausſchließlichen Gebrauche derſelben liegt an ſich kein Eigenthumsrecht. Die Aufſicht über die Erbauung und Erhaltung der Kirchenſtühle liegt zunächſt den Kirchenvorſtehern, unter der Direction des Conſiſtoriums oder Patrons, ob 1). Sie müſſen ſo eingerichtet werden, daß Niemand verhindert wird, den Prediger auf der Canzel oder vor dem Altare zu hören und zu ſehen; weil ſonſt die dadurch benachtheiligten Kirchenmitglieder auf eine Abſtellung im Wege Rechtens dringen

4) Carpzov iurispr. eccl. Lib. 2. def. 343. Mevius P. 3. dec. 183.

5) Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 1. Nro. 59 und 60; B. 4. Nro. 18. Schlegel a. a. O. Th. 4. S. 48 ff.

6) Runde Beiträge zur Erläut. rechtl. Gegenſtände, B. 1. Nro. 7.

1) §. 90. Not. 2. Köhlers Abhandl. von Kirchenſtühlen. Dresden 1790. Hellbach Grundſätze von den Rechten der Kirchenſtellen; Erfurt 1804. 8. Schlegel a. a. O. Th. 4. S. 123.

können 2). Man theilt ſie in Amts- und Privat-, die leztern aber wieder in erbliche und persönliche Kirchenſtühle ein. In der Regel ſind ſie perſönlich, oder der Gebrauch derſelben dauert nur ſo lange, als Jemand ein Kirchenmitglied bleibt. Es wird dafür ein gewiſſes Geld, welches man das Löſen des Kirchenſtuhls nennt, oder eine jährliche Miethe, die den Kirchenmitgliedern billig nie geſteigert werden ſollte, an das Kirchenärarium bezahlt, und ſie fallen wieder an die Kirche zurück, wenn der Inhaber ſtirbt, oder ſich aus der Pfarrgemeinde wegbegiebt. Im erſten Falle wird nach verſchiedenen Kirchengeſetzen und Obſervanzen dem nächſten Verwandten ein Vorlöſungs- oder Vorweinkaufsrecht zugeſtanden. Die erblichen Stühle ſind entweder Häuſerſtühle, Reiheſtühle, welche auf das Haus geſchrieben ſind, und mit dieſem, oft nur gegen Entrichtung eines Bekenngeldes, Weinkaufs, auf jeden Beſitzer übergehen; oder Familienſtühle, welche einer gewiſſen Familie erblich zugehören. Jene bleiben, als Zubehörungen, beſtändig bei den Häuſern; dieſe aber fallen mit dem Ausſterben der Familie der Kirche wieder anheim, wenn das Succeſſionsrecht nicht etwa auf alle Erben extendirt iſt 3). Die Kirche hat das Recht, Kirchenſtühle gewiſſen Perſonen erblich zu überlaſſen. Sie ſind alsdann im Privateigenthume des Adquirenten und daher auch der Veräuſſerung fähig, wenn ſolche nicht

2) Kees proteſtantiſches Kirchenrecht, §. 115. Wernher princ. iur. eccles. protest. c. 10. §. 18.

3) Harprecht Cons. 22. nro. 15. Albrecht Rechtsfälle, B. 1. Nro. 35. u. B. 2. S. 74.

geſetz⸗ oder obſervanzmäßig unterſagt iſt. Bei Erbfällen werden ſie, wo nicht das Gegentheil hergebracht, oder geſetzlich beſtimmt iſt, nicht von neuem gelöſet oder beweinkauft; aber der Eigenthümer muß ſie im baulichen Stande erhalten. Iſt die Kirche verfallen oder abgebrannt, ſo ſind die neuerbaueten Kirchenſtühle von den vorigen Eigenthümern, nach der richtigern Meinung, von neuem zu löſen oder zu beweinkaufen 4). Ob übrigens Streitigkeiten über den Beſitz und die Vertheilung der Kirchenſtühle ausſchließlich vor den geiſtlichen oder weltlichen Richter gehören, muß aus der Kirchenverfaſſung eines jeden Landes beurtheilt werden 5).

§. 92.

Die Kirchhöfe und Gottesäcker ſind, wie die Kirchen ſelbſt, im Eigenthum der ganzen kirchlichen Societät oder Gemeinde; aber nicht der einzelnen Glieder, welche blos das Recht haben, zu verlangen, daß ihre Todten auf dem gemeinſchaftlichen Kirchhofe begraben werden 1). Die Befriedigung und Erhaltung derſelben muß nach eben den Principien beurtheilt werden, welche von dem Bau und den Reparaturen der Kirchen und geiſtlichen Gebäude gelten. Die nothwendige Anlage eines neuen, oder die Erweiterung des alten Gottesackers

4) Philippi de Subselliis templor. c. 5. §. 3. Hommel de ſubſell. eccleſ. commercio, §. 13.

5) Schlegel a. a. O. Th. 1. S. 180.

1) Kein Privatmann hat daher das Recht, ein einzelnes Grabmal auf ſeinem Grunde und Boden, ohne ſpecielle Erlaubniß des Landesherrn, zu errichten. Wieſe a. a. O. Th. 2. §. 310.

und die Beſtimmung, oder Anweiſung eines Platzes dazu, muß bei dem Landesherren oder deſſen Conſiſtorium nachgeſucht und deſſen Verfügung erwartet werden 2). Zu der Herbeiſchaffung der Ankaufskoſten eines ſolchen Platzes müſſen alle Eingepfarrte, welche auf dem gemeinſchaftlichen Kirchhofe begraben werden, concurriren, wenn die Kirchencaſſe unzureichend iſt; worüber das Conſiſtorium entſcheidet. Der Patron iſt nicht verbunden, die Koſten des Erwerbes eines ſolchen Platzes allein zu tragen. Aber die Landes- und Geſundheits-Policey hat dafür zu ſorgen, daß die Lebenden durch die Todten nicht vergiftet werden 3), und ſie kann daher jedes Kirchenmitglied zwingen, den zur Anlage eines Kirchhofes ſchicklichen, von den Wohnungen entfernten, Grund und Boden, gegen volle Erſetzung des Werthes, abzutreten 4).

Das Begraben in oder neben den Kirchen, welchen Gebrauch abergläubiſche Einfalt eingeführt hat, ſollte aller Orten 5) ganz verboten werden. Es giebt indeß noch viele Grabſtätten in und an den Kirchengebäuden, welche theils Erb- theils Familienbegräbniſſe ſind. Jene, inſofern ſie Zubehörungen gewiſſer Güter ſind, welche deren Inhaber oder ihre Vorfahren erb- und eigenthümlich erworben haben, können veräuſſert werden, und ſie kom-

2) Schnaubert a. a. O. §. 296 und 301. Schlegel a. a. O. Th. 4. S. 143.

3) von Berg Policeyrecht, Th. 2. S. 105.

4) Carpzov l. c. def. 386 seq. Küstner ad Deylingii prudent. pastoral. p. 704. n. f.

5) wie im Preuſſiſchen. Allgem. Landrecht, Th. 2. Tit. 11. §. 184.

men auf jeden Beſitzer des Gutes, wozu ſie gehören. Dieſe hingegen fallen mit dem Erlöſchen der Familie an die Kirche zurück, wenn nicht etwa, durch einen erblichen Kauf von der Kirche, das Succeſſionsrecht auf alle und jede Erben übergehet 6).

§. 93.

Die geiſtlichen Güter, welche vorzüglich durch ihren Ertrag, zur Beförderung des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes dienen, und in Grundſtücken, Kirchenlehen, Bauerhöfen, Kapitalien, Korn, Zins, Zehntgefällen u. ſ. w. beſtehen, ſind theils im Eigenthum der Stifter, Kapitel und Klöſter, theils der Kirchen, Kapellen, Pfarren- und Schuldienerſtellen, wobei die Grundſätze des canoniſchen Rechts zur Anwendung kommen 1). Nach erfolgter völligen Theilung der Kirchengüter haben in ältern Zeiten die Landpfarrer die beſten Kirchengüter und Einkünfte, als Revenüen ihrer Pfründe, ſelbſt die zum Bau und zur Erhaltung der Kirche beſtimmt waren 2), zu ſich genommen, und daher iſt es mit zu erklären, warum es häufig reiche Pfarren und arme Kirchen giebt.

6) Kees a. a. O. §. 112.

1) Schlegel a. a. O. Th. 4. S. 163 ff.

2) Wieſe a. a. O. Th. 2. §. 194.

Sechstes Kapitel.

Von den Gemeindegütern, deren Benutzung, Aufhebung und Theilung.

§. 94.

Eine Gemeinde, Gemeinheit, Universitas, beſtehet aus einer geſellſchaftlichen Vereinigung mehrerer Perſonen zu einem gemeinſchaftlichen, fortdauernden und vom Staate gebilligten Endzwecke. Es giebt verſchiedene Arten derſelben 1), aber gegenwärtig iſt nur von Land- oder Dorfsgemeinden die Rede. Als Geſellſchaft haben ſie alle Rechte und Befugniſſe, die aus der Natur und dem Zwecke ihrer Verbindung herfließen, mithin in dieſer Hinſicht keiner beſondern Erwerbung bedürfen. Als moraliſche Perſon betrachtet, bleibt ſie immer dieſelbe, wenn ſich auch die Glieder derſelben ganz oder zum Theil verändern, oder bis auf ein Mitglied verringern. Die Rechte der Gemeinde ſelbſt haben aber ihren Grund theils in den Geſetzen und Conceſſionen des Regenten, theils in beſondern Erwerbungstiteln. In der Eigenſchaft einer moraliſchen Perſon ſtehen der Gemeinde dieſelben activen und paſſiven Rechte zu, welche einzelnen Bürgern, Individuen, zukommen, inſofern ſie nur mög-

1) Die verſchiedenen Eintheilungen der Gemeinden und Gemeinheiten in geiſtliche und weltliche, religiöſe, ordinirte und nicht ordinirte, Collegien, Innungen u. ſ. f. gehören nicht hierher.

licher Weiſe von ihr ausgeübt werden können 2) und die Geſetze keinen Unterſchied zwiſchen einer moraliſchen Perſon und individuellen Menſchen gemacht haben. Inſonderheit genießen die Gemeinden die Rechte der Pupillen und Minderjährigen; daher ihnen, bei vorhandener Läſion in einem Rechtsgeſchäfte, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, gegen das nachtheilige Geſchäft, zu ſtatten kommt. Sie können zu Erben eingeſezt und ihnen ein Vermächtniß nachgelaſſen werden, ja ſie dürfen ſelbſt ſolche Rechte erwerben, die einem Menſchen nur auf Lebenszeit zugeſtanden werden und nach deſſen Tode wieder zurückfallen, z. E. den Nießbrauch von gewiſſen Dingen 3). Die Gemeinde kann ferner eben ſo gut Verträge ſchließen, daraus klagen und verklagt werden, als einzelne Perſonen. Sie kann ſogar Verbrechen begehen und daraus verbindlich werden 4). Sie ſtellt dingliche und perſönliche Klagen an, und kann mit ſolchen wieder in Anſpruch genommen werden. Da indeß die ganze Gemeinde nicht immer ſelbſt vor Gericht erſcheinen kann, ſo muß ſie, zur Betreibung ihrer gericht-

2) Daher kann z. B. eine Gemeinde nicht adoptiren, keine väterliche Gewalt ausüben, kein Teſtament und Codicill errichten.

3) Dieſer ſoll erſt nach 100 Jahren erlöſchen. L. 65. D. de usufr. L. 8. D. de usufr. legato. Westphal de libert. et servit. praed. p. 659.

4) Dazu wird jedoch die Einwilligung aller Glieder erfordert, ſonſt iſt es nur ein Vergehen einzelner Gemeinheitsmitglieder. Ein Beiſpiel davon findet ſich in Moſers Forſtarchiv, B. 9. S. 60. Feuerbach in ſ. Lehrb. des peinl. Rechts §. 36 ſtatuirt jedoch kein delictum universitatis. Klein Grundſätze des peinl. Rechts, §. 225.

lichen Angelegenheiten, einen Bevollmächtigten wählen und ernennen, der ihre Stelle vertritt und Syndicus genannt wird (§. 26).

Die Gemeinheit hat weiter das Recht, ein gemeinſchaftliches Vermögen zu beſitzen, zu erwerben und eine Gemeindecaſſe zu führen 5), woraus die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Koſten beſtritten werden. Damit iſt in der Regel die Befugniß verbunden, die zur Verwaltung dieſes Vermögens nothwendigen Vorſteher und Adminiſtratoren, unter der Oberaufſicht der ordentlichen Obrigkeit, zu wählen und zu beſtellen 6) (§. 24 ff.), die gegen die Gemeinde in eben dem rechtlichen Verhältniſſe ſtehen, welches zwiſchen Vormündern und Pupillen, oder Minderjährigen obwaltet. Das Recht, Dorfsſtatuten zu errichten, haben nur ſehr wenige Landgemeinden hergebracht 7). Dagegen iſt es an vielen Orten herkömmlich, daß ſich die Mitglieder der Gemeinde zu beſtimmten Zeiten verſammlen, um über ihre gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, z. B. über die Wahl und Annehmung der Gemeindevorſteher, Dorfshirten, Nachtwächter, Vertheilung des Gemeindeholzes, Graſes, Verpachtung der Gemeindegüter u. ſ. f. zu berathſchlagen und zu beſchließen; oder diejenigen, welche die Gemeindeordnungen, wohin inſonderheit die hin und wieder eingeführten, meiſtens die innere Policey der Dörfer betreffenden, Bauernſprachen, Bauernköhren 8) ge-

5) L. 1. §. 1. D. quod cuiusque univ. nom.

6) Woltär Grundſätze der Rechtsgelehrſ. §. 180.

7) Runde a. a. O. §. 75. 76.

8) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 50.

hören, übertreten und im Holze, Felde u. ſ. w. Schaden gethan, oder ihre Obliegenheiten nicht gehörig erfüllt haben, zu beſtrafen und über ſolche Contravenienten eine gewiſſe Gemeinheits-Gerichtsbarkeit 9) auszuüben. Hierbei kommt jedoch alles auf beſondere Verfaſſungen, Geſetze und den Beſitzſtand einer jeden Gemeinheit an.

In Rückſicht auf die verbindliche Kraft der Gemeindebeſchlüſſe hat man auf die Einrichtung, Verfaſſung und das rechtliche Herkommen der einzelnen Dorfsgemeinheiten zu ſehen. Wo dieſe aber abgehen, muß die Vorſchrift des gemeinen Rechts zur Richtſchnur genommen werden 10). In Gemäßheit deſſelben müſſen, wenn etwas für alle in eigentlichen Gemeinheitsſachen Verbindliches beſchloſſen und die Minorität die Majorität reſpectiren ſoll, alle ſtimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde, auf die gewöhnliche Weiſe, zuſammenberufen werden; wenigſtens zweidrittel derſelben erſcheinen, und was denn durch die Mehrheit der Stimmen der leztern beſchloſſen wird, iſt als ein einſtimmiger, alle verbindender, Gemeindeſchluß anzuſehen. Die bloße Mehrheit der Stimmen verbindet in der Regel, wo dieſer Grundſatz nicht beſonders legaliſirt, verabredet, oder herkömmlich iſt, die geringere Zahl der diſſentirenden Gemeindeglieder nicht 11). Und eben ſo wenig iſt der Schluß der

9) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 43, und B. 2. Nro. 50.

10) Glück im Commentar, §. 91.

11) Thibaut Syſtem des Pandectenrechts, §. 200 f. Günther rechtl. Bemerkungen, Th. 1. Nro. 22. Bülow u.

Mehrheit für diejenigen Gemeindeglieder verbindlich, welchen beſondere Rechte an der Gemeinesache unwiderruflich eingeräumt ſind.

§. 95.

Das Vermögen einer Gemeinde iſt begreiflich ſehr verſchieden und ungleich. Das Eigenthum daran gehört aber nicht den einzelnen Perſonen, welche die Gemeinheit ausmachen, ſondern der Gemeinde ſelbſt oder der moraliſchen Perſon 1). Die Güter derſelben ſind in Hinſicht ihrer Beſtimmung, oder des Gebrauchs und Nutzens, welchen dieſelben den Mitgliedern der Commune gewähren, von zweifacher Art. Die Nutzungen, Gefälle und Einkünfte des Gemeindevermögens werden entweder zum Beſten der ganzen Gemeinheit überhaupt, als moraliſche Perſon betrachtet, verwendet; oder der Gebrauch dieſer Gemeindegüter iſt jedem Mitgliede der Gemeinde in den Fällen, nach den vorhandenen Theilnehmungsbefug-

Hagemann B. 3. Nro. 25. von Ende in ſ. vermiſchten juriſt. Abhandl. Th. 1. Nro. 10. behauptet indeß, daß der Widerſpruch einzelner Intereſſenten es nicht hindern könne, wenn eine andere Benutzungsart der Gemeinheit eingeführt werden ſolle. Man ſ. aber Pufendorf Tom. 1. obs. 125.

1) Lib. 6. §. 1. D. de divis. rerum. L. 7. §. 1. und 2. D. quod cujusque univ. nom. Da Gemeinden, als eine juriſtiſche Einheit oder moraliſche Perſon, betrachtet werden, welcher die Proprietät der Gemeindegüter zuſtehet; ſo kann kein einzelnes Mitglied, auch nicht pro rata, Eigenthümer derſelben ſeyn, es mag aus der Gemeinheit treten, oder in derſelben bleiben wollen. Runde Beiträge, B. 1. Nro. 1. §. 12. Gönner über Cultur und Vertheilung der Gemeinweiden in rechtlicher und ſtaatswirthſchaftlicher Rückſicht; Landshut 1803. 8.

niſſen, erlaubt, in welchen daſſelbe, nach Masgabe des Zwecks, wozu ſie beſtimmt ſind, oder nach ſeinen individuellen Haushaltsbedürfniſſen, derſelben benöthigt iſt 2). Jene Art des Gemeindevermögens, wozu Grundſtücke, Holztheile, Capitalien, Pachtgelder, Zinſen und andere dergleichen Einkünfte gehören können, macht das Patrimonium der Gemeinde, den Schatz derſelben — aerarium universitatis, arca communis — aus. Dieſe hingegen, wozu z. B. gemeine Hut und Weideplätze, Haiden, Moore, gemeine Holzungen, Maſt, Wege, Stege und Brücken, gemeine Brunnen, Mühlen, Schmieden, Back- und Brauhäuſer, gemeine Gottesäcker, Kirchen u. ſ. w. zu rechnen ſind, werden gemeine, oder öffentliche Sachen einer Gemeinheit — res universitatis — im engern Sinne genannt.

2) Der Begriff eines wirklichen Gemeindegliedes, in Hinſicht auf den Genuß und die Beſchwerden an den Gemeinheitsvortheilen und Laſten, iſt nicht an allen Orten gleich. In der Regel ſind nur diejenigen wahre Gemeindeglieder, welche behuf des Ackerbaues und der Viehzucht einen Bauerhof, er mag groß oder klein ſeyn, beſitzen und cultiviren, wobei die Theilnahme an den Gemeindevortheilen und Beſchwerden ſich nach der Größe und dem Umfange des Bauerngutes oder nach dem Herkommen u. ſ. w. richtet. Der bloße Beſitz einer Wohnung, ohne die zu einem pflichtigen Hofe gehörigen, in der Dorfsfeldmark liegenden, Grundſtücke, oder eine ſonſtige Art von Verbindung, worin Jemand mit der Gemeinde ſtehet, macht an ſich Niemanden zu einem wahren Gemeindemitgliede. Man kann daher die adlich-freien Gutsbeſitzer, die Prediger, Forſtbedienten, Schullehrer, die bloßen Brinkſitzer, Anbauer und Häuslinge nicht als wirkliche Mitglieder der Gemeinde, in der obigen Rückſicht, anſehen; wenn ihnen der Mitgenuß an den Gemeindegütern und Vortheilen, vermöge eines andern Rechtstitels, z. B. Vertrag, Geſetz, rechtli-

§. 96.

Die Adminiſtration der Gemeindegüter geſchiehet nach den darüber vorhandenen geſezlichen Vorſchriften, oder dem Herkommen jeder einzelnen Gemeinde. Am rathſamſten iſt es, die liegenden Gründe derſelben, an Aeckern, Wieſen, Zehnten u. ſ. w., ingleichen die Schmieden und Backhäuſer, öffentlich an den Meiſtbietenden zu verpachten. Der Gebrauch, die Gemeindeäcker und Wieſen, gegen eine gewiſſe Abgabe, unter die Gemeindeglieder abwechſelnd auszutheilen, iſt für die Commune nicht vortheilhaft. Die Gemeindeholzungen müſſen, unter Zuziehung eines Forſtverſtändigen, forſtmäßig behandelt und die Fiſchereien nicht ruinirt, vielmehr, wo es thunlich iſt, durch Verpachtung an einen Mann genußet werden 1).

ches Herkommen, Verjährung u. ſ. f. nicht beſonders eingeräumt, oder von ihnen erworben iſt. Aus dem beſondern Verbande mit der Gemeinde pflegen indeß die adlichen Gutsbeſitzer, beſonders wenn ihre Güter urſprünglich aus pflichtigen Höfen zuſammengeſezt ſind (§. 85), die Prediger und Schullehrer an den Gemeinheitsvortheilen, mit den wahren Gemeindegliedern, einen verhältnißmäßigen Antheil; die übrigen genannten Einwohner aber nur meiſtens an der Gemeinweide einen eingeſchränkten Mitgenuß zu haben, und daher gilt auch von dem Antheile an einer Art des Genuſſes kein Recht auf andere, wie man denn z. B. von dem Rechte, die Gemeinweide mit zu benußen, nicht auch auf das Recht zum Antheil am Gemeindeholze u. ſ. w. ſchließen darf. Uebrigens beruhet hierbei faſt Alles auf der Verfaſſung einer jeden einzelnen Gemeinde. Man vergl. Fiſcher Cameralrecht, B. 1. §. 1102. Geſenius Meierrecht, B. 2. S. 50 ff.

1) Fredersdorf Unterricht für Juſtizbeamte, Th. 3. Kap. 2. Vorſchläge, zur guten Verwaltung der einer ganzen Dorfſchaft zugehörigen Güter und Gerechtſame, findet man in Hinze Abhandl. über verſchiedene Gegenſtände der Land-

Von den Aufkünften des Gemeindevermögens werden die Koſten der Unterhaltung der Gemeindegebäude, hin und wieder auch der Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude, der Gemeindewege, Brücken und Stege, Graben, Befriedigungen; die Gerichts- Procuratur- und Advocaturgebühren in wirklichen Gemeindeproceſſen; ferner die Beſoldung und der Lohn des Gemeindevorſtehers, Schulzen, Nachtwächters, der Hirten, Pfänder; die Zinſen von ſchuldigen Capitalien; Anſchaffung und Unterhaltung des Zuchtochſen (§. 289) u. ſ. w. beſtritten. Ueber die Einnahme und Ausgabe wird jährlich die Gemeinderechnung 2) vor der ordentlichen Obrigkeit, der überhaupt die Oberaufſicht über die zweckmäßigſte und vortheilhafteſte Verwaltung der Gemeindegüter zukommt, von den Geſchwornen oder Vorſtehern abgelegt. Die höchſte Landespolicey hat das Recht, die Gemeinheiten aufzufordern und anzuweiſen, gar nicht, oder doch durchaus ſchlecht und vortheilswidrig benuzte Gemeindegüter in Cultur zu bringen oder beſſer zu benutzen 3). Sind die Gemeindeaufkünfte zur Beſtreitung der Ausgaben unzureichend, ſo muß das Nöthige durch eine auſſerordentliche Anlage von der Gemeinde aufgebracht werden. Dazu iſt jedoch die obrigkeitliche Einwilligung erforderlich und alles

wirthſchaft; Helmſt. 1801. 8. Nro. 8. — Von der Aufſicht der Policey in Gemeindeſachen ſ. Fredersdorf Landpolicey, Hauptſt. 9.

2) Ein Formular zu einer ordentlichen Gemeinderechnung findet man in Bergius Policey- und Cameral-Magazin, Th. 4. S. 69 ff.

3) von Berg Policeyrecht, Th. 3. S. 264 ff.

eigenmächtige Collectiren der Geſchwornen oder Syndicen unerlaubt und ſtrafbar. Indeß dürfen die Vorſteher, wenn die nöthige Summe nicht ſogleich durch Beiträge zuſammengebracht werden kann, mit Conſens der Obrigkeit, ein Anlehn aufnehmen und dafür die Gemeindegüter verpfänden. Dadurch werden aber die Gemeindeglieder nicht anders verpflichtet, das Capital, wenn die Gemeindegüter unzureichend ſind, aus ihrem Privateigenthume zu bezahlen, als wenn ſie in deſſen Aufnahme eingewilligt, oder die Verſchreibung mit unterzeichnet und ihre eigenen Güter verpfändet haben. Selbſt bei einer erwieſenen versione in rem ſind die Glieder der Gemeinde, ohne ihre beſondere Einwilligung zur Anleihe, zu bezahlen nicht verbunden; weil die Proprietät der Gemeindegüter nur der ganzen Corporation und nicht den einzelnen Gliedern zuſtehet 4).

§. 97.

Da die Gemeindegüter den Gütern der Minderjährigen gleich geachtet werden, und jene daher wie dieſe unter der Oberaufſicht und Obervormundſchaft des Staats ſtehen 1), ſo können ſchon in dieſer Hinſicht die Gemeinden nicht willkührlich und nach eigenem Gefallen darüber ſchalten und walten. Dem Staate liegt daran, daß dieſe Güter zum Beſten der Gemeinde benuzt, erhalten und keine, der leztern ſchädlichen, Veränderungen damit vorgenommen werden. Zu einer Verpfändung oder Ver-

4) Wernher P. 2. obs. 162 und P. 5. obs. 11. Gabke a. a. O. §. 124.

1) Runde deutſch. Privatr. §. 181.

äuſſerung derſelben iſt daher die Gemeinde für ſich nicht befugt, ſondern es iſt allemal eine vorgängige Unterſuchung, über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Alienation, und dann die obrigkeitliche Einwilligung dazu erforderlich 2). Eine Veräuſſerung der Gemeindegüter kann übrigens nicht, wie einige Schriftſteller 3) behaupten, durch die Mehrheit der Stimmen rechtsgültig beſchloſſen werden; denn da die Proprietät derſelben weder den einzelnen, noch den mehrſten Gemeindegliedern, ſondern der ganzen moraliſchen Perſon zuſtehet: ſo bringt es, wenn auch keine poſitiven Geſetze darüber vorhanden wären, ſchon die Natur der Sache mit ſich, daß auch nur die ganze juriſtiſche Einheit, oder alle Gemeindeglieder einſtimmig, über die Subſtanz des Gemeingutes disponiren können 4). Ganz unſtreitig iſt aber in dem Falle die Stimmenmehrheit von gar keiner entſcheidenden Wirkung, wenn das eine oder andere Mitglied der Commune an dem zu veräuſſernden oder zu theilenden Gemeinheitsobjecte einen gröſsern oder beſondern Nutzen durch einen ſpeciellen Rechtstitel unwiderruflich erlangt hat; weil jedes ius ſingulorum allemal die Stimmenmehrheit ausſchließt oder aufhebt 5).

2) Verſchiedene Landesgeſetze ſchreiben dieſes auch ausdrücklich vor. Krünitz Encyclopädie, Th. 17. S. 140.

3) Hommel Rhaps. quaeſt. obs. 187.

4) Runde Beiträge, Nro. 1. §. 15. Gönner a. a. O.

5) a Pufendorf Tom. 1. obs. 125.

§. 98.

Zu den Gemeindegütern im engern Sinne gehören inſonderheit die Gemeinweiden, Viehweiden, Allmanden. Es ſind Ueberbleibſel der altdeutſchen, ſonderlich fränkiſchen, Landwirthſchaftseinrichtung, nach welcher die Gemeinſchaft der Felder, Wieſen und Weiden üblich war 1). Dieſe hörte zwar nach und nach dadurch auf, daß die in alten Zeiten einzeln und zerſtreuet angebaueten Wohnungen der Landleute mehr an einander gerückt und Dörfer, im heutigen Sinne, angelegt wurden, welche eine neue Abtheilung der Güter und Grundſtücke nothwendig machten 2). Aber eben dieſe Vertheilung der Aecker und Wieſen, um einer Dorfſchaft, veranlaſſte es, daß gewiſſe, zum Theil entlegene, Diſtricte zur Gemeinweide ausgeſezt und auch die getheilten Aecker und Wieſen in der Dorfsflur zu gewiſſen Zeiten der Gemeindeheerde eröffnet wurden 3).

1) Anton Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft, Th. 1. S. 119. Derſelbe über die Rechte der Herrſchaften auf ihre Unterthanen; Görliz 1791. Schäzbare Beiträge, zur Geſchichte der Entſtehung der Gemeinheiten und der natürlichen Grenzen der Benuzungsrechte derſelben, liefert der Hofrath Jacobi in ſeiner Schrift: Beſchäftigungen mit Gemeinheits-Theilungs-Materien; Hannover 1803. 8. Nro. 1 u. Nro. 9.

2) Danz Handb. des deutſch. Privatr. §. 283.

3) Aus der erfolgten Theilung der cultivirten Grundſtücke, und da jeder ſeinen Antheil nahe bei ſeiner Dorfswohnung haben wollte, oder aus dem nach und nach geſchehenen Neubruch, Kauf, Tauſch, Erbtheilung u. ſ. w. läßt es ſich vielleicht erklären, warum die Ackerländerei bei Städten, Flecken und Dörfern ſelten aus großen Breiten, ſondern meiſtens nur aus langen und ſchmalen Streifen beſte-

Jene unausgetheilten, öden und uncultivirten, meiſtens in Aengern, Hölzungen, Brüchen, Mooren und Haiden beſtehenden, Weidediſtricte werden nun entweder von einer und derſelben Gemeinde, in deren Feldmark ſie liegen, nach gleichen oder verſchiedenen Verhältniſſen als privatives Eigenthum benuzt; oder ſie werden von mehrern Communen aus dem einen oder andern Rechtstitel bald auf gleiche, bald auf verſchiedene Weiſe in Hinſicht auf Weide, Holztheile, Torfſtich, Plaggenhieb u. ſ. w. genuzt. Die uncultivirten Diſtricte der leztern Art, welche ſich nicht in dem privativen Eigenthume der einen oder der andern Dorfſchaft, eines Gutes u. ſ. w. befinden, ſind deßhalb nicht ſtets als Eigenthum des Landesherrn oder deſſen Renntcammer zu betrachten, vorausgeſezt, daß ſie unbeſtritten in den Feldmarken der einen oder andern Dorfſchaft liegen, mithin Zubehörungen derſelben ſind, und die Mark ſelbſt ſich nicht in der alleinigen Patrimonialabhängigkeit des Landesherrn, oder ſeiner Domainencammer, befindet 4) [§. 99, Note *].

het. Da nicht jeder ſein Vieh hierauf, ohne ſteten Streit zu haben, weiden konnte, und nach der Austheilung der cultivirten Felder die Hut und Weide überhaupt etwas eingeſchränkt ward; ſo ſcheint hieraus die Eintheilung der Aekker in Sommer-, Winter- und Brachfelder (Hütungsfelder) auf vielen Dorfsfluren entſtanden zu ſeyn, um dadurch den gemeinſchaftlichen Heerden eine freie und offne Weide zu verſchaffen. Vergl. §. 101. Note 3.

4) Jacobi a. a. O. Nro. 5. Häberlin Handb. des deutſch. Staatsrechts, §. 370. Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 27. Eine Feldmark oder Dorfsmark iſt aber beſonders an den Orten, wo es große, ungebauete Haid- und Moordiſtricte giebt, nicht blos auf die cultivirten Aecker und Wieſen einer Dorfſchaft, oder auf deren ſo-

§. 99.

Der gemeinſchaftliche Gebrauch und die Benutzung ſolcher Gemeindegüter iſt nicht nur, wie die Erfahrung aller Orten lehrt, eine unverſiegbare Quelle von Uneinigkeiten und koſtbaren Rechtshändeln, ſondern es werden auch dadurch die Vortheile, welche aus dem Anbaue uncultivirter Plätze und Gegenden ſowohl für den Staat entſtehen, als für die Beſitzer durch eine freie und ſelbſteigene, von keinem Mitgebrauche anderer eingeſchränkte, Cultur erwachſen, faſt ganz geſtöhrt und gehindert. Dieſe Vortheile können indeß durch Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten *) erreicht werden,

genannte Hägefelder, Dorfsflur und Binnenänger einzuſchränken, ſondern ſie erſtreckt ſich der Regel nach auch über die wilden Haiden und Moore, worauf den Dörfern und einſtändigen Höfen die Hut und Weide, der Plaggen-, Haidhieb und Torfſtich rechtmäßig zuſtehen. Nur an ſehr wenigen Orten ſolcher Gegenden haben die Feldmarken der Dörfer ihre beſtimmten Grenzen; ſie ſind meiſtens von Alters her verwirrt, und eben hierdurch iſt die gemeinſchaftliche Weidebenutzung u. ſ. w. dieſer ungebaueten Reviere unter mehrern Dorfſchaften entſtanden und veranlaßt. a Pufendorf Tom. 2. obs. 36.

*) Unter den Gemeinheiten, Gemeinheitsgütern, Allmanden, verſtehet man überhaupt und im ausgedehntern Sinne alle Grundſtücke, welche von mehrern Intereſſenten, nach gleichen oder ungleichen Verhältniſſen, gemeinſchaftlich benuzt werden. Es laſſen ſich aber, genau genommen, zwei Hauptarten derſelben unterſcheiden, deren Verſchiedenheit auf die Beurtheilung der Fragen: ob und nach welchem Fuße zu theilen ſey? den größten Einfluß hat (§ 101). Die gemeinſchaftliche Benutzung dieſer Grundſtücke hat nemlich ihren Grund entweder in einem anerkannten, mehrern Individuen oder moraliſchen Perſonen, z. B. Dorfſchaften, daran zuſtehenden Miteigenthume; oder in einem bloßen Benutzungsrechte, welches den

welche man daher auch in vielen Ländern 1) zwar nicht zu erzwingen 2), aber durch weiſe Geſetze und Darſtellungen, von der Nüzlichkeit dieſer Operation, mit glücklichem Erfolge zu befördern geſucht hat.

einzelnen Gliedern ausſchließlich an ſolchen Grundſtücken gebührt, die ſich nicht in dem Miteigenthume der einzelnen Theilnehmer, ſondern in der Proprietät der ganzen moraliſchen Perſon befinden. Jene ſind Commun-, Communion- oder gemeinſchaftliche Güter; dieſe hingegen Gemeinde-, Gemeinheits-güter, res universitatis, im eigentlichen Sinne, ob man gleich beide Gattungen nicht immer genau zu unterſcheiden und mit dem allgemeinen Namen von Gemeinheiten zu bezeichnen pflegt. Befinden ſich die wahren Commungüter in dem Miteigenthume eines Individuums, z. E. eines Rittergutes und einer Dorfsgemeinde, oder mehrerer Gemeinden, ſo werden die leztern zwar, jede beſonders, als ein Individuum betrachtet, welches auf die Theilung des Miteigenthums dringen kann; aber in Rückſicht des Abtheilungsfußes ſelbſt muß auf das bisherige Theilnehmungsrecht geſehen werden, weil ein Miteigenthümer größere, ſtärkere und ausgedehntere Nutzungsrechte haben kann, als der andere.

Beide Gattungen von Gemeinheiten können ſich übrigens entweder in dem unbeſchränkten Eigenthume einer Gemeinde und Miteigenthume der Intereſſenten, oder nur in einem Nutzeigenthume, oder blos erblichen Benutzungsrechte derſelben, in gutsherrlicher Abhängigkeit, befinden. Im leztern Falle iſt der Gutsherr der Regel nach auch zugleich Grundherr, und die Theilnehmer ſind ſodann nur als Berechtigte anzuſehen, welche auf dasjenige, was nach ihrer vollen Abfindung von der getheilten Gemeinheit etwa übrig bleiben ſollte, keinen Anſpruch machen können; vielmehr fällt der Ueberſchuß, der freilich nicht oft vorkommen wird, dem einzelnen Gutsherrn und, wenn deren mehrere vorhanden ſind, allen verhältnißmäßig zu. Jacobi Gemeinheitstheilungs-Materien, Num. 5 u. 6. Aber aus dem bloßen Beſitze der Gerichtsbarkeit, oder dem Rechte, Zinſen, Gefälle, Zehnten und Dienſte von einzelnen Unterthanen und Gutsleuten zu

Die Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten ſelbſt iſt aber von zweifacher Art 3). Die eine beſchäftigt ſich allein mit der Theilung und Auseinanderſetzung der

fordern, kann jedoch in zweifelhaften Fällen nicht immer ein, den Privatgutsherren zuſtehendes, Grundeigenthum an den uncultivirten Gemeinheiten, ſonderlich dann nicht gefolgert werden, wenn ſie kein Hauptgut, oder keinen Wohnſitz in der Gemeinde beſitzen; niemals ein Recht an dem Mitgenuſſe der zu theilenden Gemeinheit gehabt haben, und ſich ſelbſt, ohne Einwilligung der Gemeinde, von der entbehrlichen ungebaueten Gemeinheit nichts zueignen durften. Denn jene Rechte ſind oft nur noch Ausflüſſe eines ehemals gehabten, aber nicht beibehaltenen Grundeigenthums, und ſie können daher, allein betrachtet, kein vollkommnes Anſpruchsrecht auf den Grundtheil begründen, der nach Abfindung ſämmtlicher Theilnehmer an dem Gemeinheitsobjecte etwa übrig bleibt. Beſitzen die Meier und Gutsleute ihre Güter und deren Zubehörungen, wohin auch die Gemeinheit zu rechnen iſt, als wahres nutzbares Eigenthum; ſo dürfte der Gutsherr wol nie berechtigt ſeyn, den Ueberſchuß in Anſpruch zu nehmen, weil eine Theilung dem leztern keine neue Rechte giebt und ertheilt. Nur die anerkannte, ausſchließliche Befugniß eines Privatgutsherrn, entbehrliche Theile aus der ungetheilten, uncultivirten Gemeinheit zum Anbau auszuweiſen, enthält allezeit das deutlichſte Kennzeichen des zuſtehenden Grundeigenthums, der Gutsherr mag Antheil an dem Mitgenuſſe der Gemeinheit gehabt haben, oder nicht. (Unten §. 148) von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 268. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 24. M. vergl. übrigens Runde a. a. O. §. 494. 505. 523. Münter Weiderecht, S. 125 ff.

1) Eine Ueberſicht derſelben liefert Jacobi a. a. O. S. 9 bis 31.

2) Jacobi a. a. O. Nro 3. von Berg Policeyrecht, Th. 3. S. 270. Danz Handb. B. 2. S. 546.

3) M. ſ. Meyer über die Gemeinheitstheilung, Th. 1. Celle 1801. S. 3 ff.

von mehrern Gemeinden bisher gemeinſchaftlich genuzten Diſtricte unter die dabei intereſſirten Ortſchaften, und man nennt ſie daher die allgemeine Gemeinheits-aufhebung, oder die Generaltheilung. Bei der andern hingegen wird der, einer jeden Commune bei der Generaltheilung zugefallne, Antheil unter die eingeſeſſenen Mitglieder derſelben, nach ihren verſchiedenen Theilnehmungsbefugniſſen, einzeln vertheilt. Dieſe heißt die beſondere Gemeinheitsaufhebung, oder Specialtheilung, und inſofern mit derſelben die Aufhebung und Theilung der Feld- und Wieſengemeinheit verbunden und der Acker in Schläge oder Koppeln gelegt wird, nennt man ſie Verkoppelung 4). Bei der Regulirung derſelben iſt es zwar ein unabänderlicher Rechtsſatz: daß ein jeder in quali et quanto dasjenige, was er bis dahin gehabt hat, wieder erhalten muß; aber nicht immer iſt es möglich, daß ein jeder gerade diejenigen Grundſtücke, welche er bislang eigenthümlich, oder nach Colonatrechte beſeſſen hat, wieder empfängt. Im leztern Falle kann der Landesherr, vermöge ſeines landesherrlichen Oberaufſichtsrechtes und des allgemeinen Wohls, die bisherigen Beſitzer zwingen, andere Grundſtücke anzunehmen, wenn ſie dadurch völlig entſchädigt

4) Notizen zu einer Literatur über dieſen Gegenſtand hat Jacobi a. a. O. Nro. 2. geſammlet, welchen ich noch beifüge: Gönner a. a. O. (§. 95. Nro. 1.) Deſſelb. Handbuch des gemeinen deutſchen Proceſſes, B. 4. S. 291 ff. von Berg a. a. O. Danz a. a. O. Krüll Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts, 2tes Bändchen, S. 1 — 64. Mereau Miſcellaneen zum deutſchen Staats- und Privatrechte, Th. 1. Gotha 1791. Nro. 4. Leupert wirthſchaftliches Taſchenbuch, Jahr 1804. Nro. 11.

werden; mithin ſie weder in quali, noch quanto, in Hinſicht ihres vorigen Beſitzes, zu kurz kommen 5).

§. 100.

Vor, während und nach der Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten entſtehen oft Fragen und Streitigkeiten unter den Intereſſenten, welche, inſofern ſie ſtreitiges oder verleztes Recht betreffen, der Regel nach nicht zur Beurtheilung und Entſcheidung der Oeconomie- oder Theilungsbehörde gehören, ſondern im ordentlichen Rechtsgange verhandelt und nach Rechtsgründen, nicht nach bloßer Rückſicht auf Convenienz und Staatsvortheil, von dem competenten Richter, als wahre Juſtizſachen, entſchieden werden müſſen *).

5) Runde a. a. O. §. 101 und §. 126. Staatswiſſenſchaftl. u. juriſt. Nachrichten; Jun. 1799, S. 531.

*) Wenn man auch zugiebt, daß die Aufhebung der Gemeinheiten überhaupt, als ein Gegenſtand der allgemeinen Landescultur, blos policeymäßig zu behandeln, mithin die Landespoliceygewalt befugt iſt. die Vertheilung der Allmanden im Allgemeinen, nach gewiſſen Regeln, anzuordnen; ſo bleibt doch die Beſtimmung des Verhältniſſes, wie getheilt werden muß, oder der eigentliche Theilungsfuß, immer eine Juſtizſache. Denn die Theilung ſelbſt richtet ſich ſtets nach Rechtsverhältniſſen und, wenn unter den Intereſſenten deßhalb nicht bereits ein verbindliches Normativ exiſtirt, nach dem Maaßſtabe der bisherigen Benutzungsrechte. Wird nun einer, oder mehrere derſelben in dieſen Verhältniſſen, durch die Art der Vertheilung wirklich verkürzt, ſo muß ihm allerdings ein Klagrecht zuſtehen und das rechtliche Gehör verſtattet werden; weil durch eine dabei veranlaſſte Läſion, wenn auch urſprünglich der Gegenſtand der Policey angehörte, derſelbe zu einer Juſtizſache geworden iſt. Der von dem ungenannten Verfaſſer in den ſtaatsrechtl. Betrachtungen über den Unter-

Erſt dann, wenn alle präjudiciellen Rechtsfragen erledigt, mithin alle Punkte berichtigt ſind, welche das Mein und Dein betreffen, ſollte die Oeconomiebehörde eintreten und jedem Intereſſenten ſeinen verhältnißmäßigen Antheil, nicht nur in Abſicht auf den Umfang — Quantität — ſondern auch auf Güte des Bodens — Qualität, Bonität — ausmitteln und zuweiſen, und deren Gutachten die Grundlage, wie in andern Kunſtſachen, des richterlichen Erkenntniſſes ausmachen. In der Natur der Sache und in den gemeinen Rechten liegt wenigſtens kein Grund, Gemeinheits- Theilungs- und Aufhebungs-Gegenſtände dem ordentlichen Richter zu entziehen 1). Verſchiedene Geſezgebungen haben dieſe Anſicht der Sache zum Grunde gelegt 2); andere 3) aber, zwiſchen Juſtiz- und reinen Theilungsſachen einen Unterſchied gemacht, und die leztern lediglich zur Unterſuchung und Entſcheidung der Oeconomie-Theilungsbehörde verwieſen.

ſchied zwiſchen Policey- und Juſtizſachen [1805, 8.] auf Veranlaſſen des Fürſtl. Lübeckſchen Recurſes, behauptete Grundſaz: daß auch die Vertheilungsart in der Ausdehnung zur Policey gehöre, daß, wegen der daraus entſtandenen Läſionen und Beſchwerden der Intereſſenten, kein rechtliches Verfahren ſtattfinde, iſt daher im Allgemeinen ungegründet. M. vergl. Häberlins Staatsarchiv, Heft 56. Jahr 1805. Nro. 1.

1) Gönner Handb. des Proceſſes, B. 4. S. 292 ff. Jacobi a. a. O. Nro. 14.

2) Preuſſ. Gerichtsordnung, Th. 1. Tit. 43.

3) Gemeinheitstheilungsverordnung für das Fürſtenthum Lüneburg, mit einer Vorrede vom Hofrath Jacobi; Hannov. 1803. Kap. 2. §. 6—17.

Von den Operationen der Oeconomie- und Sachverſtändigen 4) bei Gemeinheits-Aufhebungen und Theilungen, in Hinſicht auf Vermeſſungen, Schätzung des Bodens, Entwerfung der geometriſchen Charten, der Bonitirungsregiſter, des Abtheilungsplanes u. ſ. w. kann, nach meinem Zwecke, hier nichts geſagt werden. Nur die erheblichſten, bei Gemeinheitstheilungen vorkommenden, Rechtsfragen dürfen hier nicht ganz übergangen werden.

§. 101.

Zuvörderſt halten einige Schriftſteller 1) dafür, daß die Gemeindegüter und Allmanden gar nicht aufgehoben und unter die Intereſſenten vertheilt werden dürften, weil die Subſtanz derſelben ein Eigenthum aller künftigen Gemeindeglieder ſey, die nicht den lebenden Gemeindegenoſſen, ſondern der Gemeinde ſelbſt, oder der moraliſchen Perſon, zugehöre. Da indeß die Aufhebung und Theilung der Allmanden an ſich den Rechten nicht entgegen iſt, und den Gemeinden ſelbſt, wo ſie geſchehen kann, nach dem einſtimmigen Urtheile aller Sachverſtändigen, zum wahren Beſten und Vortheil gereicht, auch jedes neue Mitglied der Gemeinde verpflichtet iſt, ſich den Zuſtand derſelben gefallen zu laſſen, wie er bei deſſen Eintritte in die Gemeinde war.*); ſo zeigt ſich ſchon hieraus der Un-

4) M. ſ. hiervon Meyer über die Gemeinheitstheilung, Th. 1. §. 32 ff. und Th. 3.

1) Bei Danz a. a. O. B. 2. S. 544 ſind ſie bemerkt.

*) Gauditz de finibus inter ius singulorum et universitatis regundis; Lips. 1804.

grund jener Behauptung vollkommen. Die Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten kann aber nicht ſtets nach einerlei Verhältniſſen und Grundſätzen gefordert und eingerichtet werden; vielmehr treten dabei ſehr verſchiedene Fälle ein. Stehet

1) eine Gemeinheit unbeſtritten, oder nach erfolgter rechtskräftigen Entſcheidung, in dem Miteigenthume mehrerer Gemeinden, oder einer Gemeinde und eines adlichen Gutes, Kloſters u. ſ. f., ſo kann jeder Miteigenthümer, nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts von Theilung gemeinſchaftlicher Güter, auf die Abtheilung und Herausgabe ſeines Antheils dringen; weil hier nicht von der Theilung eines Gemeindegutes, ſondern lediglich von der Abtheilung eines Miteigenthums, wobei die Geſetze ſelbſt die gegenſeitige Realabtheilungsverbindlichkeit feſtgeſezt haben 2), die Frage iſt. Befindet ſich

2) die Gemeinheit in dem privativen Eigenthume einer einzelnen Gemeinde, einer Corporation, oder eines adlichen Gutes; aber ein anderes Individuum, oder eine andere Gemeinheit, beſizt unbeſtritten darauf z. B. die Mitweide, den Torfſtich, Plaggenhieb u. ſ. w. als Servitut; ſo kann der Servitutberechtigte niemals eine Theilung des dienſtbaren Grundſtücks fordern; oder, ſtatt der Dienſtbarkeit, einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Eigenthume des dienſtbaren Gemeindegutes verlangen. Aber die Gemeinde, in deren privativem Eigenthume ſich das dienſtbare Gemeindegut befindet,

2) Tot. Tit. Pandect. de communi dividundo.

iſt, wie jeder andere Grundherr, kraft des Eigenthums berechtigt, eine Abtheilung in der Maße zu fordern, daß dem Servitutberechtigten ein gewiſſer Diſtrict zur nothwendigen Alleinbehütung oder Benutzung des Torfmoors, der Haide u. ſ. f. ausgeſezt, der übrige Theil hingegen der Gemeinde zur freien, unbeſchränkten Cultur oder Benuzung überlaſſen wird. Empfängt der Berechtigte, nach dem auszumittelnden Verhältniſſe und Umfange ſeiner Servitut, ſeinen gebührenden Antheil, und wird ihm dazu ein Diſtrict zur Alleinbenuzung, nach dem Gutachten der Landwirthſchaftskundigen, angewieſen, ſo iſt er nicht befugt, einer ſolchen Abtheilung, die man für keine eigentliche Gemeinheitstheilung halten kann, zu widerſprechen 3). Iſt endlich

3) eine Gemeinheit dergeſtalt in vollem, unbeſchränkten und privativen Eigenthume einer Gemeinde, daß kein anderes Individuum oder Corporation gewiſſe Dienſtbarkeitsrechte jemals darauf hatte, oder deßhalb bereits abgefunden iſt, ſo kann kein einzelnes Gemeindeglied, nach dem gemeinen Rechte, auf die Aufhebung der Gemeinheit dringen und ſeinen Antheil vom Ge-

3) Gönner Handbuch des Proceſſes, B. 4. S. 298. Man ſ. auch Jacobi a. a. O. Nro. 3 u. 6. Faſt jedes Dorf hat auſſerdem noch ſeinen privativen Binnen- oder Hägeanger, worauf ihm die Alleinweide zuſtehet. Sie gehören zu den Gemeindegütern im engern Sinne (§. 95) und können mithin nicht zu den unbebaueten oder öden Grundſtücken (§. 98) gezählt werden. von Alten Gedanken zur Theilung gemeinſchaftlicher Weiden; Hannov. 1797. §. 13.

meindegute fordern, weil die Subſtanz deſſelben ſich im Eigenthume der ganzen Commune und nicht der einzelnen Glieder derſelben befindet (§. 97). Soll ein ſolches Gemeindegrundſtück getheilt und das bisherige, darauf ſtattgefundene, gemeinſchaftliche Benutzungsrecht aufgehoben werden, wozu das Anmelden einiger Mitglieder der Gemeinde, oder eine landesherrliche Aufforderung Veranlaſſung geben kann, ſo iſt dieſes allezeit eine ſehr wichtige Gemeindeangelegenheit.

§. 102.

Die Aufhebung und Theilung der eigentlichen Gemeindegüter hängt von dem freien Willen der ganzen moraliſchen Perſon oder der Gemeinde ab, und jeder Zwang iſt dabei inſofern rechtswidrig, als Niemand der Intereſſenten eine ſolche Theilung verlangt 1). Bei der Frage: ob getheilt werden ſoll? ſtehet aber nur den wirklichen Gemeindegliedern eine Stimme zu; denn die übrigen berechtigten Subjecte haben nur ſodann einen gegründeten Widerſpruch zu machen, wenn durch die Theilung ihre Gerechtſame und Befugniſſe geſchmälert und ſie in deren vollem Genuſſe beeinträchtigt werden ſollten 2). Sind alle Stimmberechtigten damit einverſtanden, daß die Theilung geſchehen ſoll, ſo hat die Sache keine Schwierigkeit, nur darf die wirkliche Vollſtreckung der Abtheilung ſelbſt nicht ohne vorgängigen Lehns- gutsherrlichen 3)

1) Jacobi a. a. O. Nro. 3. Runde deutſch. Privatrecht, §. 181. c.
2) Danz Handbuch, B. 2. S. 547.
3) von Benekendorf in der Oecon. forens. B. 1. Hpſt. 3. §. 62 und B. 2. Hauptſt. 3. §. 56. Danz a. a. O. u.

und obrigkeitlichen Conſens vorgenommen werden, weil die Theilung eine Veräuſſerung inſofern enthält, daß die bisherige, der ganzen Gemeinde zuſtändig geweſene, Proprietät auf die einzelnen Mitglieder und Berechtigten derſelben dadurch übertragen wird 4). Wenn nicht einzelne Gemeindeglieder, wie es bei dem getheilten Intereſſe und den Vorurtheilen gegen jede Neuerung oft der Fall ſeyn wird, der Abtheilung widerſprechen, ſo ſind die Meinungen der Rechtsgelehrten ſehr verſchieden. Einige 5), welchen ſowol das Natürliche, als das Gemeine Poſitive Recht zur Seite tritt, erfordern nicht nur bei der Vorfrage: ob zu theilen ſey? ſondern auch bei der darauf folgenden Frage: auf welche Art, oder nach welchem Maaßſtabe, zu theilen ſey? Einhelligkeit der Stimmen aller wirklichen Gemeindeglieder, in deren Entſtehung die intendirte Gemeinheitsaufhebung und Theilung unterbleiben müſſe; wobei jedoch der höchſten Gewalt die Befugniß geſtattet wird, durch ihren Conſens den, auf unzureichenden Gründen beruhenden,

die Note vv. angeführten Schriften. Nach der Gemeinheitstheilungsverordnung für das Fürſtenthum Lüneburg v. 25. Jun. 1802, §. 28. iſt die Einwilligung der Lehns- oder Gutsherren in Anſehung der Frage: ob zu theilen ſey? nicht erforderlich, und es wird ihnen daſelbſt nur in Abſicht auf die Art der Theilung ein Widerſpruchsrecht eingeräumt —. Die Frage: ob der Guts- und Grundherr ein Widerſpruchsrecht hat, wenn die Nutzungsart der Abfindungstheile aus der Gemeinheit verändert wird? unterſucht Jacobi a.a.O. Nro. 11.

4) Runde Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände, Nro. 1. §. 15.

5) Runde Beiträge, Nro. 1. §. 14. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 3. Nro. 25.

Widerſpruch der einzelnen Gemeindeglieder zu ergänzen 6). Andere halten dazu ſchon die bloße Stimmenmehrheit 7) für hinlänglich und entſcheidend; und endlich noch andere nehmen entweder die Einwilligung von zwei Drittheilen, oder die Stimmenzahl für genügend an, welche nach der Verfaſſung oder dem rechtlichen Herkommen jeder Gemeinde, bei andern Gemeindeangelegenheiten, den Geſammtwillen oder Gemeindebeſchluß ausmacht, bei deren Daſeyn ſodann die Präliminarfrage: ob zu theilen ſey? als unſtreitig und entſchieden angenommen werden müſſe 8). Bei dieſer Verſchiedenheit der Meinungen unter den Rechtsgelehrten iſt es daher, in dieſer ſo heilſamen Sache, überaus wohlthätig, wenn die Provincialgeſetzgebungen ins Mittel treten und dieſen ſtreitigen Gegenſtand beſtimmen 9).

6) Runde deutſches Privatrecht, §. 181. Deſſen Beiträge a. a. O. §. 36. von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 272. Schmidts Abhandlung pract. Rechtsmaterien, B. 2. Nro. 90. Dieſer Meinung widerſprechen jedoch: Gönner Handb. des Proceſſes, B. 4. S. 305. Poſſe über das Staatseigenthum in den deutſchen Reichslanden, S. 74 ff.

7) Danz Handbuch, B. 2. S. 547.

8) Gönner über Cultur und Vertheilung der Gemeindeweiden; Landshut 1803. Krüll Prüfung einzelner Theile des bürgerl. Rechts, B. 2. Nro. 1. §. 19. — Noch andere erfordern zwei Drittheile der Stimmen, um eine Gemeinheitstheilung zu beſchließen. M. ſ. Runde Beiträge, §. 17. Thibaut a. a. O. §. 201.

9) Nach dem §. 24 der Lüneburgiſchen Gemeinheitstheilungsverordnung iſt bei Flecken und Dörfern, zum Austritt aus der bisherigen Communion, ſchon die Gleichheit der Stimmen, welche nicht nach Köpfen geſchätzt, ſondern nach den Grundbeſitzungen abgewogen werden ſollen, hinreichend.

§. 103.

Iſt die Präjudicialfrage: ob abgetheilt werden ſoll? auf die geſez- oder verfaſſungsmäßige Art von den Gemeindegliedern einmal *bejahend* entſchieden und beliebt, ſo finden dagegen keine Widerſprüche oder ſonſtigen Rechtsmittel von *einzelnen* Gemeindegliedern mehr ſtatt 1), und nur der erklärte Geſammtwille der Gemeindegenoſſen könnte alsdann die Ausführung der Theilung verhindern. Aber im erſtern Falle folgt die faſt noch ſchwierigere Frage nach: wie die Art der Vertheilung einzurichten, oder nach welchem Maaßſtabe die Theilung ſelbſt vorzunehmen ſey? Juriſten und Oeconomen ſind hier wieder ſehr verſchiedener Meinung. Einige wollen bei ſolchen Gemeinheitsaufhebungen, wo nicht die einzelnen Gemeindeglieder in Abſicht eines eigentlichen Gemeindegutes — *Specialtheilung* — ſondern mehrere Communen und Individuen, vorzüglich in Abſicht der Gemeinweiden, auseinander zu ſetzen ſind — *Generaltheilung* — den *actuellen Viehbeſtand* zum Theilungsfuße angenommen wiſſen; andere fordern die Theilung nach der Beſchaffenheit und dem Umfange *der Höfe*; wieder andere legen dabei den *Winterfutter-Gewinnſt* von *eigener* Länderei zum Grunde; noch andere wollen nach dem Fuße der *Contribution überhaupt*, oder nach der Contribution *vom Viehe* allein, die Theilung einrichten; endlich nehmen verſchiedene den *Viehſtand* zum Theilungsmaßſtabe 2) an, und noch andere wollen, daß

1) *Gönner* Handbuch des Proceſſes, B. 4. S. 310.

2) *Meyer* über die Gemeinheitstheilungen, §. 7 ff.

inſonderheit bei der Aufhebung der eigentlichen Gemeindegüter die Subſtanz derſelben nach Köpfen zu vertheilen und mithin ſo viele einzelne Theile zu machen wären, als wirkliche Gemeindeglieder vorhanden ſind 3). Unſtreitig iſt aber dasjenige Princip, wonach die Viehzahl, womit jeder Theilhaber die Gemeinde zu betreiben befugt war, den Maaßſtab zur Beſtimmung der Antheile abgiebt, ſowohl bei der General- als Specialabtheilung, in Abſicht der Gemeinweide, das angemeſſenſte und richtigſte 4). Indeß hat jeder der erwähnten Theilungsmaaßſtäbe ſeine beſondere Bedenklichkeiten, die theils aus dem verſchiedenen Intereſſe der Theilnehmer und den verſchiedenen Arten der zu theilenden Objecte; theils aus der Mannigfaltigkeit und Verſchiedenheit der Localumſtände und Verhältniſſe entſtehen können, und eben daher iſt der Gebrauch eines einzigen, allgemein ausreichenden, Theilungsmaaßſtabes bei Aufhebung der Gemeinheiten nicht anwendbar 5). Nur derjenige Theilungsfuß, wonach keines Einzigen Rechte geſchmälert werden, und wodurch mithin jeder Berechtigte, nach erfolgter Theilung, das Maaß von Nutzungen wieder völlig empfängt, was

3) Danz Handb. des deutſchen Privatrechts, B. 2. S. 548 f. Krüll a. a. O. Man vergl. aber, was dagegen Runde in den Beiträgen a. a. O. §. 25 u. 31 ausgeführt hat. Die Theilung nach Köpfen würde auch da unzuläſſig ſeyn, wo die Gemeinheit ſich in gutsherrlicher Abhängigkeit befindet und der Gutsherr mithin den Ueberſchuß fordern kann (§. 101. Not. *).

4) Runde a. a. O. §. 23 ff. Meyer a. a. O. §. 17 ff.

5) Jacobi a. a. O. Nro. 7.

ihm an dem bis dahin ungetheilten Ganzen, oder während der beſtehenden Communion, zuſtand 6), iſt den Regeln der Gerechtigkeit gemäß, und die Annahme deſſelben wird auch bei den Intereſſenten keine Schwierigkeiten finden, ſobald ſie auf eine vernünftige und überzeugende Weiſe davon unterrichtet werden.

§. 104.

Bei einer intendirten Gemeinheitsaufhebung iſt zunächſt alles auf die Vorfrage einzuſchränken: ob getheilt werden ſoll? Iſt dieſelbe, durch die erklärte Einwilligung des Grundeigenthümers, oder der ſtimmberechtigten Gemeindeglieder, auf eine legale Weiſe, genehmigt und beliebt, ſo folgt die Unterſuchung: wer zur Theilnahme an der aufzuhebenden Gemeinheit berechtigt iſt; wobei vor allen Dingen der Legitimationspunkt berichtigt werden muß 1). Zu den Theilnehmern, die ſich meiſtens auf drei Klaſſen zurückführen laſſen, gehören:

6) Runde deutſches Privatr. §. 181. Deſſen Beiträge a. a. O. §. 20. Meyer a. a. O. §. 25. — Von den verſchiedenen Communion- oder Gemeinde-Berechtigungen, Nutzungen und Rechten, auſſer den Gemeinweiden, welche Gegenſtände der Gemeinheitsaufhebungen ſeyn können, z. B. Torfmoor- Haid- Plaggen- Forſt- Holzungs- Maſt- Gemeinheiten und Berechtigungen, und den Principien, wonach ſolche zu theilen ſind, vergl. man übrigens die Lüneb. Gemeinheitstheilungsverordnung, Kap. 9—28, und Meyer a. a. O. §. 48 ff.

1) Ganze Gemeinden und Dorfſchaften haben bei Gemeinheitstheilungsſachen einen oder mehrere Syndicos, auf legale Weiſe, vor der Obrigkeit zu beſtellen.

Erſtlich die wahren Miteigenthümer, oder eigentlichen Gemeindeglieder des zu theilenden Gegenſtandes. Nur dieſe haben bei der Präliminarfrage eine entſcheidende Stimme, und ihr Theilnehmungs- oder Abfindungsrecht iſt auſſer Zweifel, inſofern nicht etwa das Miteigenthum überhaupt, ſeine Grenzen, oder der Antheil am Ganzen ſtreitig und inſoweit erſt einer gerichtlichen Entſcheidung zu unterwerfen iſt.

Zweitens diejenigen, welche mit der Gemeinde in einer gewiſſen Verbindung ſtehen und in dieſer Eigenſchaft volle, oder eingeſchränkte, Genoſſenſchaftsrechte beſitzen. Dahin ſind die adlichen Gutsbeſitzer, inſofern ſie keine Mitglieder der Gemeinde ihrer Güter wegen ſind, die Dorfsbeamten, Forſtbedienten, Prediger, Schullehrer, Prediger- oder Pfarrwittwen, Kirchengutsbeſitzer *), Klöſter, Brinkſitzer, Anbauer und Häuslinge zu zählen. Dieſe haben bei der Vorfrage gar keine Stimme, aber inſofern allerdings ein Theilnehmungsrecht, als ſie ſich in dem unbeſtrittenen oder erwieſenen Rechte und Beſitze des Mitgenuſſes an den zu theilenden Ob-

*) Bei der Theilnahme an der Gemeinheit und Gemeinweide muß aber allezeit der Beſitz eines Landgutes, mithin die Qualität eines Gemeindemitgliedes, oder eine zuſtändige Hütungsgerechtigkeit, oder ein ſonſtiges Mitbenutzungsrecht, vorausgeſezt werden. Daher ſind todte Hände, als: Kirchen, Kapellen, Stifter, Klöſter u. ſ. w., welche nur einzelne Ackerländereien, Wieſen, Zehnten, Gärten u. ſ. f. in der Feldmark beſitzen, aber weder öconomiſche Gebäude, noch einen Viehſtapel, der Natur der Sache nach, haben und halten können, bei der Theilung der Gemeinweide zu keiner Participation an derſelben berechtigt. Unbeſezte Höfe ſind indeß zu einer Abfindung befugt. Klein Annalen, B. 13. S. 44.

jecten, Berechtigungen und Nutzungen befinden. Sie ſind daher bei den Verhandlungen über eine Auseinanderſetzung inſoweit zuzulaſſen und herbeizuziehen, als es darauf ankommt, daß ſie bei der Theilung ſelbſt nicht verkürzt werden. Von einer Gattung des Mitgenuſſes darf man indeß nicht auf alle übrigen ſchließen 2); wer ſich aber in dem wirklichen rechtlichen Beſitze des Mitgenuſſes, bei beſtehender Communion, in dem zu theilenden Objecte befindet, iſt ſo lange als Berechtigter anzuſehen, bis der Grundeigenthümer oder die Gemeinde ein Precarium, oder den unrechtmäßigen Beſitz, vollſtändig erwieſen hat 3);

Drittens diejenigen, welche auſſer aller ſonſtigen Verbindung mit dem Grundherrn oder einer Gemeinde, als auswärtige Servitutberechtigte, auf oder an dem zu theilenden Gegenſtande gewiſſe Rechte und Nutzungen, als Dienſtbarkeit, beſitzen. Bei der Frage: ob zu theilen ſey? iſt die Einwilligung derſelben nicht erforderlich, denn ſie haben blos die Befugniß, bei erwieſenem Daſeyn der Servitut, einen, nach deren Umfange und Beſchränkungen, auszumittelnden Antheil an dem zu theilenden Gegenſtande, als volle Abfindung für ihre

2) So haben z. B. die Brinkſitzer, Anbauer u. ſ. w. gewöhnlich den Mitgenuß der Hut und Weide; allein dieſer berechtigt ſie zu keiner Theilnahme an der Holzung oder andern Gemeinheitsvortheilen. Es gilt dabei ſtets die Rechtsregel: tantum praeſcriptum, quantum poſſeſſum.

3) Bei den, von einer Klaſſe von Einwohnern oder Berechtigten, öffentlich und faſt täglich ausgeübten Beſitzhandlungen, läßt ſich der Natur der Sache nach kein Precarium vermuthen. Gönners Handb. a. a. O. S. 309.

Berechtigung, zu fordern. Sind nun dieſe verſchiedenen Klaſſen der Berechtigten, durch gegenſeitiges Anerkenntniß, oder nach vorgängiger richterlichen Unterſuchung und Entſcheidung, ausgemittelt und in Gewißheit geſezt, ſo kommt es eigentlich erſt auf die Beſtimmung des Abtheilungsmaaßſtabes, oder Theilungsfußes an 4). Hierbei ſind alle Klaſſen der Berechtigten gleich-ſtark intereſſirt; ſie müſſen daher mit ihren Erinnerungen, Zweifeln, Widerſprüchen und Beſchwerden vollſtändig gehört, und ſolche entweder gütlich gehoben, oder im ordentlichen Rechtsgange erörtert und entſchieden werden 5).

§. 105.

Sind die bisher bemerklich gemachten Punkte berichtigt, und ſonderlich die Nutzungen, welche die Intereſſenten und Berechtigten auf dem zu theilenden Objecte haben, ausgemittelt, ſo wird zur Vermeſſung und Bonitirung des zu theilenden Gegenſtandes geſchritten und derſelbe, nach berichtigten Grenzen, in einen geometriſchen Grundriß gebracht. Es gereicht indeß ſehr zur Abkürzung und geſchwindern Beendigung des Theilungsverfahrens, wenn die Oeconomie- und Theilungsverſtändigen ſogleich ihre Operationen anfangen, als die Thunlichkeit und Nützlichkeit der Aufhebung erwieſen und die

4) M. ſ. darüber die Lüneb. Gemeinheitstheilungsordnung, §. 54 ff.

5) Runde deutſches Privatrecht, §. 181.

Präliminarfrage genehmigend entſchieden iſt 1). Die entworfene Charte, die Vermeſſungs- und Bonitirungsregiſter müſſen allen Intereſſenten mitgetheilt werden. Wird alsdann der eine oder der andere Punkt angefochten, ſo hat der Richter nach eben den Regeln zu verfahren, welche bei den Gutachten der Kunſtverſtändigen überhaupt ſtattfinden 2) Iſt aber dabei nichts zu erinnern, oder der ſtreitige Punkt decidirt, ſo wird der Theilungs- und Separationsplan 3) ſelbſt aufgeſtellt, ſolcher den Intereſſenten vorgelegt und einem jeden derſelben, wenn er genehmigt iſt, ſein Antheil zugewieſen oder durchs Loos beſtimmt, und endlich hierüber ein Theilungsprotocoll oder ein förmlicher Theilungsreceß entworfen. Glaubt ſich jedoch ein Intereſſent durch den anzuweiſenden oder angewieſenen Entſchädigungsantheil verkürzt, mithin an ſeinem Rechte verlezt 4), ſo tritt richterliche Entſcheidung ein, und der

1) Von dem ganzen Verfahren und der Behandlungsart der Oeconomieverſtändigen in Gemeinheitstheilungsſachen überhaupt, verdient der, in dieſem Fache ausgezeichnet erfahrne, Ober-Commiſſair Meyer über die Gemeinheitstheilung, Celle 1801, nachgeleſen und damit auch die Lüneb. Gemeinheitstheilungsordnung verglichen zu werden.

2) Gönners Handb. des Proceſſes, B. 2. S. 444 ff.

3) Muſter deſſelben ſ. m. bei Meyer a. a. O. §. 131 ff.

4) Die Lüneb. Gemeinheitstheilungsverordnung verweiſet indeß dieſen, ſo wie manchen andern Gegenſtand, welcher die Rechte der Intereſſenten betrifft, zur Beurtheilung und Entſcheidung der Theilungsbehörden, und ſelbſt dann, wenn bei dem Theilungsverfahren in die Augen fallende und erhebliche Nichtigkeiten begangen werden ſollten, iſt der gewöhnliche Weg Rechtens ausgeſchloſſen. M. ſ. §. 35 der Verordnung.

erwieſene Nachtheil und die Verkürzung muß rectificirt und vergütet werden, wenn ſie nicht ganz unbedeutend iſt. Indeß kann durch die, einem oder einzelnen Intereſſenten zugefügte, Verkürzung das ganze Theilungswerk keineswegs umgeſtoßen, oder unwirkſam gemacht werden 5).

Siebentes Kapitel.

Von den Bauergütern.

Erſter Titel.

Von den Bauergütern im Allgemeinen.

§. 106.

Die Veränderungen, welche in Deutſchland nach und nach mit dem perſönlichen Zuſtande der Bauern ſelbſt vorgegangen ſind (§. 50), haben den unverkennbarſten Einfluß auf die von ihnen cultivirten Beſitzungen gehabt. Die Bauergüter, freilich nicht immer in dem heutzutage gebräuchlichen Sinne, nahmen mit der Ackercultur ihren Anfang, vermehrten ſich mit derſelben und ſie haben mit

5) Von dem gerichtlichen Verfahren bei Abtheilung der Gemeindegüter handelt Gönner im Handb. des Proceſſes, B. 4. S. 291. M. vergl. auch Jacobi a. a. O. Nro. 14, und Eiſenberg u. Stengels Beiträge, B. 3. S. 61. — Von dem Koſtenvorſchuſſe bei Gemeinheitstheilungen, Klein Annalen, B. 10. S. 310.

den adlichen Gütern gleichen Urſprung. In den frühe-ſten Zeiten ſchon gaben die großen Grundeigenthümer ihren Leibeigenen von dem Ueberfluſſe ihrer Ländereien und Beſitzungen, nebſt einer abgeſonderten Wohnung, gewiſſe Felder ein, die ſie bauen mußten und von den ſie die Naturalien abzugeben und an das Hauptgut des Herrn gewöhnlich noch Dienſte zu leiſten hatten. Der Beſitz ſolcher Bauerhöfe hing von der bloßen Laune, Willkühr und Gnade des Herrn ab, und ſie konnten dem ausgeſezten leibeigenen Bauer, der ſelbſt gar kein Eigenthum hatte, vielmehr eben ſo, wie ſein mitpflügender Ochſe, zum Hofe gehörte 1), nach Belieben wiederum genommen, oder deſſen Abgiften und Dienſte willkührlich erhöhet und erſchweret werden. Bis ins 11te und 12te Jahrhundert ſind alle, Grafen, Herren, Edelleuten, Stiftern, Kirchen und Klöſtern zugehörende Bauergüter, vielleicht nur mit wenigen Ausnahmen, bloße Leihen auf Willkühr, und die Inhaber derſelben, ohne das geringſte Eigenthum, völlig precäre Hofsbeſitzer und größtentheils Leibeigene geweſen 2).

§. 107.

In der Folge fingen die Kirchen, Stifter und Klöſter zuerſt an, ihre leibeigenen Bauern menſchlicher zu

1) Daher wurden auch die leibeigenen Leute, Knechte, Mägde als Pertinenzſtücke des Hofes angeſehen und mit verkauft, vertauſcht, verpfändet und verſchenkt. Böhmer in praefat. ad Carstens libell. de successione villicali; Götting. 1763. 4. Geſenius Meierrecht, Th. 1. S. 367.

2) Schmidts Geſch. der Deutſchen, Th. 1. B. 2. Kap. 11. Th. 2. B. 4. Kap. 11.

behandeln und ihnen die Höfe auf gewiſſe Jahre oder auf Lebzeit einzuthun, oder ſie auch wol in Zinsleute zu verwandeln. Dieſes Beiſpiel mag an den weltlichen Gutsherren, wiewol nicht allgemein, Nachahmer gefunden haben, weil der Leibeigene, der die Ausſicht auf den Erwerb eines eigenen, wenn gleich noch ſo geringen, Vermögens hatte, den Hof ohne Zweifel beſſer bewirthſchaftete, als derjenige, dem er ganz willkührlich genommen werden konnte. Mit den nach und nach in Gang gekommnen Freilaſſungen, dem allmähligen Verſchwinden 1) der Leibeigenſchaft und beſonders dem zahlreichern Aufkommen der Städte, wohin die Leibeigenen, vorzüglich in den fürchterlichen Zeiten des 14ten und 15ten Jahrhunderts, wo beſonders die Landleute unter dem Fauſtrechte und den empörendſten Gewaltthätigkeiten faſt erlagen, haufenweiſe flohen und Schutz erhielten, verlohren die Gutsherren immer mehr und mehr ihre leibeigenen Bauern, die ſich nun weder rekrutiren laſſen, noch den ſchweren Druck der Leibherrſchaft fernerhin gutmüthig ertragen wollten 2). Sehr bald mußten die Gutsherrn den großen Nachtheil empfinden, welcher hieraus für die Cultur ihrer Bauerhöfe entſtand und auf den Abgang ihrer Revenüen unmittelbar zurückwirkte. Eigenes Intereſſe veranlaßte daher die Gutsherrn, ihre verödeten, oder dem Wüſtewerden nahe ſeyenden, Höfe entweder an kleine Freie oder Freigelaſſene auf billige und verabredete Bedingungen zu verkaufen, zu verpachten, in Zins und

1) Schmidts Geſch. der Deutſchen, Th. 3. B. 6. Kap. 15.

2) Derſ. a. a. O. Th. 4. B. 7. Kap. 43.

Erbenzins zu geben, zu vermeiern u. ſ. w., oder doch wenigſtens bei ihren Leibeigenen die drückendſten Rechte der Leibherrſchaft (§. 53), z. B. bei den Heirathen 3) und Todesfällen derſelben, abzuſchaffen und einzuſchränken, oder dem Leibeigenen den Hof als Zeit- oder Erbpächter, Zinsmann, Meier u. ſ. w., gegen gewiſſe Naturalabgaben und Frohndienſte, zu überlaſſen 4).

§. 108.

Dieſes, anfangs durch eigenes Intereſſe der Gutsherrn, nicht auf einmal, ſondern langſam und nach und

3) Das Recht, ſich zu verheirathen, muſſte der Leibeigene von dem Herrn erkaufen. Runde deutſch. Privatrecht, §. 544. Anton über die Rechte der Herrſchaften auf ihre Unterthanen, S. 61 f. Manche haben das, was für den herrſchaftlichen Conſens zum Heirathen bezahlt werden muſſte, für einen Abkauf des, dem Herrn zuſtehenden, Rechts auf die erſte Nacht, ius primae noctis, ius deflorationis, halten wollen; allein dieſe Vorſtellung hat keinen Grund. Probenächte, welche ſonderlich die ſchwäbiſchen Mädchen in ein theoretiſches — Kommnächte — und practiſches — Probenächte — Syſtem zu bringen gewuſſt haben, kommen zwar in der Geſchichte häufig vor, aber ſie haben keine Beziehung auf die Leibeigenthumsverhältniſſe. Fiſcher über die Probenächte der deutſchen Bauermädchen; Berlin 1780. 8. Nicolai Reiſebeſchreibung, B. 10. S. 215. Meyers Wallfahrt nach Paris, B. 1. S. 215. Weyland kleine Abentheuer zu Waſſer und zu Lande, Th. 2. S. 183 u. 285. Hannöv. Anzeigen, Jahr 1751. St. 36 u. 37. Danz Handb. §. 544. Grupen von der deutſchen Frau; Gött. 1748. Kap. 1.

4) Nicht ſelten geſchahe es auch ſchon in jenen Zeiten, daß der Leibeigene ſich frei kaufte, und durch Geld, ſowohl der Leibherrſchaft, als auch der Frohnen und Abgaben, ſich entledigte (§. 88). Schmidts Geſchichte der Deutſchen, Th. 4. B. 7. Kap. 43. S. 550.

nach, herbeigeführte und zum Vortheil der ehemaligen Leibeigenen, ſowohl in Hinſicht auf deren Perſon, als die Höfe, welche ſie bewirthſchafteten, veränderte gegenſeitige Rechtsverhältniß, wonach man den Bauer mehr als Pächter, Erbpächter, Zinsmann, Meier, beſtändigen Nutznießer u. ſ. f. zu behandeln angefangen hatte, beruhete indeß, faſt bis ins 16te Jahrhundert hinein, nur noch auf einzelnen Verabredungen, beſondern Gewohnheiten, oder auch wol in dem Herkommen einer ganzen Provinz oder Gegend. Erſt mit der fortſchreitenden Ausbildung der Landeshoheit, und da theils beſondere Vorfälle, ſonderlich der Bauernkrieg 1), die Gutsherrn nachgiebiger gemacht hatte; theils aber die Landesherrn anfingen, die Bauern des Adels, der Kirchen, Stifter und Klöſter auch als ihre Unterthanen, worauf man vorhin eben nicht gedacht hatte, anzuſehen, kam der Zuſtand derſelben und der Höfe, welche ſie cultivirten, auf einen feſtern Grund. Denn da die Lehnsmilitz bereits unnütz, Steuern aber nothwendig geworden, und zu den gemeinnützlichen öffentlichen Anſtalten allgemeine Dienſtleiſtungen, Landfolgen, erforderlich waren, erkannten es die Landesherrn, daß gerade in dem Stande der Bauern, als dem zahlreichſten, die Größe ihrer Macht und die reichhaltigſte Quelle der öffentlichen Abgaben und Arbeiten, die man dem Adel ſelbſt nicht anſinnen durfte, beſtehe (§. 182). Die Landesherrn, deren Canzler und Räthe ſuchten daher ſehr eifrig, die

1) Sartorius Geſch. des deutſchen Bauernkrieges; Berlin 1795. Schmidts Geſch. der Deutſchen, Th. 5. B. 8. Kap. 11.

etwa noch übrig gebliebene Willkühr der Gutsherrn, in Entſetzung und Belaſtung ihrer Bauern, nach und nach einzuſchränken und den leztern, auſſer der perſönlichen Freiheit, wenn gleich kein volles Grundeigenthum, doch wenigſtens den erblichen nutzbaren Beſitz der Höfe zu verſchaffen, welche ſie cultivirten. In den meiſten Provinzen Deutſchlands, wo der Landesherr mit Nachdruck handeln konnte, und wo der Arm der Regierung nicht durch beſondere Umſtände gelähmt wurde, kann man auch früher oder ſpäter, vollkommner oder unvollkommner, ungeachtet des Widerſtrebens der Gutsherrn, die ihre uralten Vorrechte ritterlich zu vertheidigen ſuchten, zur Erreichung des vorgeſezten Zwecks 2) und nur da, wo der Landesherr nicht mit gleicher Kraft verfahren durfte, hat ſich eine mildere oder ſtrengere Leibeigenſchaft und mit derſelben die ältere Bauernverfaſſung noch erhalten (§. 52, Not. 1).

Iſt nun gleich, nach der neuern Verfaſſung und Geſezgebung, faſt aller deutſchen Länder, den Bauern perſönliche Freiheit und gröſtentheils ein erbliches Benutzungsrecht an den Höfen in der Maaße beigelegt, daß die Gutsherrn ſie weder willkührlich entſetzen, noch ihre herkömmlichen Abgaben und Dienſte erhöhen und verändern dürfen; ſo iſt denſelben dennoch hierdurch, wie ſich von ſelbſt verſtehet, das Grundeigenthum der, ehemals

2) Ueber die allmählige Entwickelung und Ausbildung der gegenwärtigen Beſchaffenheit des Zuſtandes der Bauern und der Bauergüter verdienen vorzüglich geleſen zu werden: Spittler Calenberg. Geſchichte, Th. 1. S. 105—115. Geſenius Meierrecht, B. 1. Th. 2. §. 1 ff. Runde a.a.O. §. 518.

ganz ihrer Willkühr unterworfen geweſenen, Höfe keines⸗weges genommen und entzogen; vielmehr finden ſich ſo⸗wohl davon, als über die Kennzeichen der vormaligen Leibeigenſchaft vieler Gutsleute noch fortwährend die un⸗verkennbarſten Beweiſe. So können z. B. die Bauern und Gutsleute, in gewiſſen Fällen, noch immer des Hofes entſezt werden; ſie ſind zu den verabredeten od. her⸗kömmlichen Abgiften und zu Dienſten, die oftmals keine directe Beziehung auf das Colonat haben, verpflichtet; ſie dürfen den Hof, ohne Einwilligung des Gutsherrn, we⸗der veräuſſern, verlaſſen, noch mit Schulden beſchweren u. ſ. w.; ſie müſſen einen Weinkauf oder ein Handlohn entrichten, zu ihren Ehen hin und wieder den gutsherr⸗lichen Conſens einholen; ſie ſind zum Theil noch jezt der Gerichtsbarkeit ihres Gutsherrn unterworfen u. ſ. w. Ein Theil dieſer und mehrerer andern ähnlichen Verpflichtun⸗gen, die man häufig antrifft, iſt lediglich aus dem ehe⸗maligen Zuſtande der Leibeigenſchaft 3), von dem ſie noch ein gebliebener Reſt ſind, zu erklären.

§. 109.

Heutzutage verſtehet man nun unter einem Bauer⸗gute ein jedes, zum Ackerbau und der Viehzucht be⸗ſtimmtes, Landgut, welches nicht nur den gemeinen und gewöhnlichen Landesſteuern und Hoheitsdienſten unter⸗worfen, ſondern auch inſonderheit zu gutsherrlichen Abgaben und Frohndienſten verpflichtet iſt. In

3) Daher werden auch die Bauern überhaupt in vielen äl⸗tern Landesgeſetzen und Urkunden: arme Leute, arme Mannen u. ſ. w. genannt. Pottgiesser de statu Servor. Lib. 1. cap. 4. §. 17.

dem rechtlichen Begriffe eines Bauergutes wird daher nichts geändert, wenn daſſelbe auch mit den ſonſt erforderlichen Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden nicht verſehen ſeyn, oder von einem Edelmann und ſonſt Jemand, der kein eigentlicher Bauer iſt, beſeſſen werden, oder aber von der einen oder andern bäuerlichen Laſt befreiet ſeyn ſollte. So ſehr ſich übrigens faſt alle Bauergüter, in Hinſicht der Hauptzüge ihres rechtlichen Verhältniſſes, einander gleichen, ſo verſchieden, abweichend und mannichfach iſt jedoch ihre Natur und Beſchaffenheit, wenn man ſie einzeln genauer betrachtet. Nicht einmal in allen Dörfern und Aemtern, am wenigſten aber in allen Provinzen eines größern Landes, hat die allmählige Veränderung des Zuſtandes der Bauern und der von ihnen cultivirten Höfe einen gleichen Gang genommen 1) [§. 268]. Die ſpätern Geſetzgebungen mußten ſich hierbei meiſtens nach dem vorhandenen Herkommen und dem eingeführten verfaſſungsmäßigen Gebrauche mehr oder weniger richten; viele Gegenſtände blieben gänzlich unbeſtimmt und der Obſervanz überlaſſen, oder man ſahe dabei auch wol zu ängſtlich und ſtrenge auf das, ſich unaufhaltſam ausgebreitete, römiſche Recht. Es haben ſich daher ſo viele verſchiedene Arten und Klaſſen von Bauergütern, mit eigenthümlichen Namen und Rechten, nach und nach gebildet, daß ihre vollſtändige juriſtiſche Nomenclatur, wie Spittler 2) ſehr treffend bemerkt, faſt in Linne'ſ-

1) Runde deutſch. Privatr. §. 486. Von vollſtändigen und unvollſtändigen Bauergütern ſ. m. Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 829.

2) a. a. O.

ſche Mannichfaltigkeit ausgeartet iſt 3). Schon dieſe Rückſicht wird es rechtfertigen, wenn in dem folgenden Titel nur die erheblichſten Arten der Bauergüter ausgezeichnet werden, ohne deren rechtliche Natur hier umſtändlich zu erörtern 4).

Zweiter Titel.

Von den verſchiedenen Gattungen der Bauergüter.

§. 110.

Nach der beſondern Natur und Beſchaffenheit der verſchiedenen Arten der Bauergüter, haben ſie auch beſondere Namen und mancherlei Eintheilungen erhalten. Von vielen gehört das Eigenthum der landesherrlichen Cammer, oder den Rittergutsbeſitzern, Edelleuten, Kirchen, Stiftern, Klöſtern u. ſ. w., und der Bauer hat nur die Benutzung derſelben, welche bald erblich iſt, bald nur auf Lebenszeit, oder gewiſſe Jahre gehet. Andere Bauergüter werden, mit verſchiedenen Einſchränkungen, ganz erb- und eigenthümlich von Bauern beſeſſen. Einige ſind von Steuern, Zehnten, Dienſten gänzlich oder zum Theil befreiet, und haben blos das Nachbarrecht, oder Reihedienſte, mit den übrigen Dorfseinwohnern zu tragen; wieder andere geben blos Steuern und Zinſen, leiſten aber keinen Frohndienſt, oder umge-

3) Runde a. a. O. §. 523 ff.

4) Man ſehe darüber Gabke a. a. O. §. 145—239; und Buri Abhandl. von den Bauergütern, mit Runde's Zuſätzen. Danz a. a. O. §. 523 ff.

kehrt. Noch andere ſind Schriftſäſſig, die meiſten jedoch Amts- und Gerichtsſäſſig u. ſ. w. Ueberdies werden die Bauergüter in volle und ganze, oder in halbe und Dreiviertelhöfe; ferner in Voll- Halb- und Dreiviertelſpänner-; in Voll- Halb- und Kleinköthnergüter abgetheilt 1). Die Häuſer der Brinkſitzer, Anbauer, Häuslinge u. ſ. w. ſind aber keine eigentlichen Bauergüter (§. 55). Die verſchiedenen Namen und Benennungen, unter welchen ſie vorkommen, entſpringen hiernächſt bald aus dem Lehnsverhältniß und aus den verſchiedenen Arten der Zinspräſtationen; bald aus der beſondern Art der darüber geſchloſſenen Contracte und aus der darin ſtattfindenden Erbfolge, oder aus den Benennungen der Gerichte, welchen ſie unterworfen ſind; aus der Entrichtung des Haupt- und Sterbefalls u. ſ. f. 2)

So richtig es übrigens iſt, daß das charakteriſtiſche Kennzeichen eines wahren Bauergutes in der Zinspflicht und in Frohndienſten 3) beſtehet; eben ſo ausgemacht kann man es annehmen, daß aus der Aehnlichkeit oder Beibehaltung der ehemaligen Namen und Benennungen kein zutreffender Schluß auf die Gleichheit ihrer rechtlichen Natur gemacht, vielmehr in Hinſicht der leztern nur auf Verträge, rechtliche Obſervanzen, Landesgeſetze und den Beſitzſtand, in concreten Fällen, geſehen werden darf.

1) Geſenius a. a. O. B. 2. §. 6, und oben §. 55.

2) Runde deutſches Privatr. §. 525 ff. Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 821.

3) Runde a. a. O. §. 482. Danz Handb. §. 482 ff.

§. 111.

Bauerlehen 1), oder ſolche Bauergüter, welche in der Lehnsverbindlichkeit ſtehen, werden nach Lehnrecht beſeſſen, und die Inhaber derſelben haben ein wahres nutzbares Eigenthum an ſolchen Gütern. Der bloße Name: Lehn, macht aber an ſich ein Bauergut zu keinem Lehn, ſondern es wird dazu erfordert, daß alle weſentlichen Lehnseigenſchaften (§. 77) bei demſelben angetroffen werden 2). Unter dieſer Vorausſetzung ſuccedirt auch der Lehnmann darin dem erſten Erwerber und nicht dem leztverſtorbenen Beſitzer des Bauergutes. Da aber ein Bauer, durch den Lehnscontract, ſich zu keinen Ritterdienſten, ſondern nur zu Frohnen, Zinslieferungen, oder andern ähnlichen Lehnspräſtationen verbindlich machen konnte, ſo werden dergleichen Bauerlehen unter der gemeinern Klaſſe von Zinslehen mit begriffen 3). Iſt nicht das ganze Bauergut Lehn, ſondern nur einzelne Theile deſſelben, z. B. Aecker, Wieſen u. ſ. w., ſtehen in der Lehnsverbindung, die jedoch, vermöge ihrer Pertinenzqualität, nicht davon getrennt werden dürfen; ſo muß der Lehnserbe mit einem, durch Verträge und Obſervanz beſtimmten, oder nach dem Ertrage der Lehns-

1) Eine beſondere Art derſelben ſind auch die Schulzenlehen (§. 19).

2) Z. B. das Verſprechen der Lehnstreue. Auch die erforderliche Lehnsmuthung, förmliche Belehnung und Ertheilung eines Lehnbriefes, ſind Kennzeichen eines wahren Bauerlehns.

3) Runde a. a. O. §. 525. a Pufendorf in Animadv. nro. 25 und 26. Püttmann in obſerv. nro. 14. Schorch de feudis cenſuum in ei opuſc. nro. 1.

pertinenzen richterlich feſtzuſetzenden, Lehnszinſe zufrieden ſeyn, welchen der Beſitzer des Hauptgutes ſodann zu präſtiren hat 4). Dieſe Zinslehen ſind jedoch, in Anſehung der Erbfolge, der Veräuſſerung u. ſ. w., als wahre Lehngüter, nach den Lehnrechten zu beurtheilen und mit den bloßen Erbzinsgütern, welche, ohne in einer wahren Lehnsverbindung zu ſtehen, oftmals auch Erbzinslehen genannt werden, nicht zu verwechſeln 5). Uebrigens ſind die Bauerlehen, wie andere Bauergüter, der Regel nach ebenfalls Zins- Steuer- und Reihepflichtig.

§. 112.

Erbenzinsgüter oder wahre Emphyteutgüter ſind ſolche, deren Benutzung Jemanden mit der Verpflichtung zur Melioration und unter der Bedingung überlaſſen iſt, daß er davon eine gewiſſe jährliche Abgabe, Canon, Erbzins, als Zeichen der Recognition des Obereigenthums, dem Herrn entrichtet. An dieſen Bauergütern, welche die weſentlichen Eigenſchaften einer römiſchen Emphyteuſis an ſich tragen, hat der Erbenzinsmann ein wahres nuzbares Eigenthum 1). Er ziehet daraus allen Nutzen; der Erbzins kann weder erhöhet, noch vermindert werden; der Erbenzinsmann leiſtet davon keine Dienſte, wenn der Erbenzinsherr nicht etwa zugleich ſein

4) Geſenius a. a. O. B. 2. S. 135 f.

5) Repertorium des deutſchen Staats- und Lehnrechts, voc. Erbzinslehn. Weishaar Wirtemb. Privatrecht, Th. 2. §. 429.

1) Bauer progr. de emphyteutae iure, vero dominio. Lips. 1760.

Dienſtherr iſt; er kann das Erbenzinsgut veräuſſern, und der Erbenzinsherr muß darein willigen, wenn ihm die Veräuſſerung bekannt gemacht iſt und er, binnen zwei Monaten, das ihm zuſtändige Vorkaufsrecht nicht ausüben will; er kann daſſelbe verpfänden, in Aftererbenzins geben, und die Annahme eines Erbenzinsbriefes iſt kein weſentliches Erforderniß. Dagegen hat der Erbenzinsmann alle auferlegte dinglichen Laſten allein zu tragen, und er kann, im Falle der Caducität, die gemachten Verbeſſerungen nicht zurückfordern, weil es eine weſentliche und geſezliche Bedingung iſt, daß er das Gut melioriren muß. Wird das Erbenzinsgut veräuſſert, ſo kann der Erbenzinsherr das Laudemium fordern, deſſen Größe die Geſetze, rechtliches Herkommen, oder beſondere Verabredungen, beſtimmt haben; ſonſt aber ſtehet es dem Emphyteuten völlig frei, welchem ſeiner Kinder er das Erbenzinsgut übergeben oder zutheilen will. Uebrigens findet, nach vorgängiger richterlichen Unterſuchung, der Verluſt des Erbenzinsrechtes ſtatt, wenn der Erbenzinsmann den Canon in zwei oder drei Jahren, aus Argliſt, oder grober Unachtſamkeit, nicht bezahlt; die Subſtanz des Erbenzinsguts erheblich deteriorirt, oder daſſelbe eigenmächtig, ohne Einwilligung des Erbenzinsherrn, veräuſſert 2).

Die Natur dieſer Bauergüter iſt gröſtentheils erſt mit dem Gebrauche des römiſchen Rechts in Deutſchland bekannt, oder doch durch daſſelbe erſt recht in Gang ge-

2) Gabke Grundſätze des Dorf- u. Bauernrechts, §. 145 ff. Thibaut Pandectenrecht, §. 634.

bracht worden. Sie unterſcheiden ſich indeß ſehr auffallend von den eigentlichen deutſchen Erbzinsgütern oder Erbleihen 3). Schon im Mittelalter vermiſchte man häufig in den lateiniſchen Urkunden Erbleihen und Emphyteuſen 4); die ältern Schriftſteller haben beide ebenfalls nicht gehörig unterſchieden, und ſelbſt in vielen Provincialgeſetzen herrſcht hierunter manche Verwirrung. In verſchiedenen vormals geiſtlichen und auch weltlichen Ländern 5) ſind jedoch die urſprünglich deutſchen Zinsgüter entweder ganz in wahre römiſche Emphyteuſen umgeſchaffen, oder manche von dem römiſchen Erbenzinscontracte hergenommenen Grundſätze darauf angewendet worden. Da indeß die Natur der deutſchen Erbzinsgüter die Regel iſt, und eine Umwandlung derſelben nicht vermuthet werden darf 6), ſo muß auch derjenige, welcher die römiſchen Rechtsgrundſätze von der Emphyteuſis auf ein deutſches Erbenzinsgut angewendet

3) Dieſe Verſchiedenheiten findet man kürzlich angegeben in Danz Handb. §. 506. Höpfners Commentar über die Inſtitutionen, §. 904. Repertorium des geſammten poſitiven Rechts; Voc. Erbzinscontract.

4) de Post de origine et natura iuris censitici hereditarii Germanor. Gött. 1789. §. 5.

5) Z. E. im Fürſtenthum Wolfenbüttel. Geſenius a. a. O. B. 2. S. 130.

6) Runde a. a. O. §. 506. Danz a. a. O. §. 506 u. 526. Die bloße Benennung: Erbenzinsgut; die bloße Bezahlung der Lehnwaare; die Verbindlichkeit zur Melioration und Conſervation erweiſen indeß keinesweges die Veränderung eines deutſchen zinspflichtigen Bauergutes oder Grundſtücks in eine wahre römiſche Emphyteuſe. Man ſ. davon Kind quaest. forens. Tom. 1. nro. 98.

haben will, jedesmal darthun, daß dieſelben durch Verträge 7), Particulargeſetze, oder rechtliches Herkommen wirklich dabei angenommen ſind.

§. 113.

Zinsgüter, im weiteſten Sinne des Worts und inſofern faſt alle Bauergüter zinspflichtig ſind, nennt man überhaupt diejenigen, deren Beſitzer in beſtimmten Zeiten einen gewiſſen Zins jährlich zu entrichten ſchuldig iſt. Haftet dieſer Zins auf Grundſtücken, ſo wird er Grundzins, und inſofern derſelbe mit den Grundſtücken auf die Erben übergehet, Erbenzins genannt; die Güter ſelbſt aber, worauf die Zinspflicht ruhet, heißen ſodann Erbenzinsgüter. Die Veranlaſſungen zur Entſtehung der Grundzinspflicht ſind eben ſo mannigfach und verſchieden, als es die Arten der Zinſen, Gefälle und Präſtationen ſelbſt ſind, die der Zinsmann zu entrichten verbunden iſt (§. 251 ff.). In frühern Zeiten nannte man ein jedes Gut, was Jemanden pachtweiſe, auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit, gegen Entrichtung eines jährlichen Zinſes, überlaſſen wurde, ein Zinsgut; den

7) Nach der Meinung einiger Rechtsgelehrten ſoll ein Vaſall berechtigt ſeyn, einen Theil ſeines Lehns, z. B. eine Mühle, als Erbenzinsgut auszuthun. Böhmer princ. iur. feud. §. 263. Aber nach der Theorie des Lehnrechts läſſt ſich das Gegentheil vertheidigen, weil die Lehnsgeſetze den Erbenzinsvertrag als eine Veräuſſerung betrachten. II. F. 9. §. 1. II. F. 55. Struv Syntag. iur. feud. c. 13. §. 16. In praxi macht man freilich aus der Weggebung einiger Lehnsſtücke in Erbenzinsgut, auch ohne lehnsherrliche und lehnsvetterliche Einwilligung, kein ſonderliches Bedenken; indeß iſt es doch allemal, zur Sicherheit des Erbenzinsmannes, rathſamer, ſie einzuholen.

Pächter einen Zinsmann, und das Pachtgeld einen Pachtzins, Landheuer, oder Zins, Canon, ſchlechthin. 1). Räumte man das Gut dem Beſitzer und ſeinen Nachkommen, gegen Entrichtung eines jährlichen Zinſes, erblich ein, ſo empfing daſſelbe den Namen eines Erbenzinsgutes, und der Beſitzer eines Zinsgutes ward Zins- Erbzins- Gültemann, ſo wie überhaupt die Beſitzer ſolcher Güter Zinsleute, Zins- oder Gültenmänner genannt. Mit dem Emporkommen des römiſchen Rechts wurde auch der römiſche Emphyteut-Contract auf die deutſchen Bauergüter hin und wieder übertragen, und nun fing man an, die nach den Grundſätzen deſſelben überlaſſenen Güter Erbenzinsgüter, und die längſt vorhin üblich und bekannt geweſenen deutſchen Zinsgüter, ohne Zuſatz, — Zinsgüter zu nennen, und ſehr häufig die, von jenem römiſchen Contracte entlehnten, Grundſätze auf den urſprünglich deutſchen Zinsvertrag, ganz der Natur deſſelben entgegen, anzuwenden. Was daher vorzüglich ältere Rechtsſchriftſteller über die Beſchaffenheit der Zinsgüter lehren, muß mit Behutſamkeit gebraucht und nur auf ſolche Zinsgüter angewendet werden, welche man in den Provinzen antrifft, aus welchen ihre Erfahrungen entlehnt waren. Die deutſchen Zins- und Erbenzinsgüter ſind von der römiſchen Emphyteuſis weſentlich 2) verſchieden und,

1) M. ſ. darüber Geſenius Meierrecht, B. 1. S. 226.

2) Dieſe Verſchiedenheiten zeigt Danz a. a. O. §. 506.

um die rechtliche Natur beider zu beſtimmen, muß man ſorgfältig, in jedem beſondern Falle, auf den Grund und die Art der Zinſen ſehen und darauf vorzüglich Rückſicht nehmen: ob der Beſitz des Grundſtücks oder Gutes, für deſſen Genuß der Zins entrichtet wird, auf einem dinglichen oder perſönlichen Rechte beruhet; ob der Zins ein auferlegter oder vorbehaltener (§. 252) iſt; ob derſelbe für das überlaſſene Eigenthum des Gutes, es ſey dieſes ein vollkommnes oder unvollkommnes, oder aber blos für die erbliche Benutzung deſſelben, einem Grund- oder Gutsherrn, entrichtet wird. Beides hat man vorzüglich aus der Größe des jährlichen Zinſes und aus dem Dispoſitionsrechte des Zinsmannes an der Subſtanz des Zinsgutes, zu erkennen. „Entrichtet der Zinsmann einen gleichförmigen ſehr geringen, wenigſtens mit der Benutzung des Gutes in keinem Verhältniß ſtehenden Zins, ſo iſt im Zweifel ein volles Eigenthum des Zinsmannes an dem Gute zu vermuthen, und der Zins, als ein Andenken irgend einer vormaligen Unterwürfigkeit, oder eines andern längſt vergeſſenen und erloſchenen ehemaligen Verhältniſſes, ſo lange zu betrachten, bis der Zinsherr ſein etwa behauptetes Obereigenthum erweiſt und zeigt, daß durch Geſetze, Verträge oder rechtliches Herkommen, dem zu entrichtenden Grundzinſe die wahre Natur der römiſchen Emphyteuſis beigelegt, folglich auch dem Zinsmanne nur ein nuzbares Eigenthum an dem Zinsgute zuſtändig ſey 3). Ste-

3) Runde a. a. O. §. 506.

het hingegen der Zins, welcher jährlich für die Gutsnutzung entrichtet wird, mit dem Gutsertrage, in Hinſicht auf die Zeit des geſchloſſenen Contracts, in einem pachtfußmäßigen Verhältniſſe, ſo iſt derſelbe für kein Bekenngeld — Canon —, ſondern als eine wahre Pachtvergeltung zu betrachten, und das zwiſchen Zinsherrn und Zinsmanne obwaltende Verhältniß nach den Grundſätzen eines erblichen, oder nicht-erblichen Colonatrechtes zu beurtheilen 4).

§. 114.

Meiergüter ſind ſolche Grundſtücke oder Höfe, wovon den Beſitzern alle Nutzungen, gegen Entrichtung eines jährlichen Meierzinſes und Präſtation gewiſſer Dienſte, erblich überlaſſen ſind. Ob den Meiern oder Erbmeiern ein wahres nuzbares Eigenthum, oder ein demſelben nahe kommendes dingliches Recht, oder aber nur ein bloßes Erbpachtrecht an ihren Höfen zuſtehet? iſt nach der Verfaſſung einer jeden Provinz, worin ſich dergleichen Güter finden, zu beurtheilen. Urſprünglich ſind alle Meier wol nur Zeitpächter geweſen. In ältern Zeiten ward derjenige überhaupt Meier genannt, welchem die Aufſicht über die Haushalts- und Oeconomieverwaltung übertragen war. Sie konnten für die eigentlichen Verwalter der Güter ihrer Herren

4) Runde a. a. O. Hieraus ergiebt ſich zugleich, daß man nicht jedem Zinsmanne oder Cenſiten, wie von Gabke a. a. O. §. 176 ff. und mehrern andern Schriftſtellern geſchiehet, unbedingt ein volles Eigenthum an dem Zinsgute beilegen darf. M. ſ. auch Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 835.

gelten, und die Benennung derſelben iſt fortwährend beibehalten, nachdem ſie die Grundſtücke ihrer ehemaligen Herren, für gewiſſe Frucht- oder Geldabgaben und Dienſte, in erbliche Cultur und Benutzung erhalten haben *).

§. 115.

Die Schillingsgüter ſind im Weſentlichen von den Meier- und Erbmeiergütern nicht verſchieden. Urſprünglich waren ſie bloße Pachtgüter, die nach Willkühr von dem Eigenthumsherrn zurückgenommen werden konnten. Die Benennung derſelben kommt daher, daß der Gutsmann — Schillingshauer — dem Gutsherrn bei dem Antritte des Gutes einen Schilling erlegen muß, den er im Abmeierungsfalle zurückempfängt **).

§. 116.

Erbpachtgüter, Erbleihen ſind ſolche Güter, deren erbliches Benutzungsrecht, gegen Erlegung eines jährlichen, gleichförmigen und pachtfußmäßigen Zinſes, dem Beſitzer, unter Vorbehalt des grundherrlichen Eigenthums, eingeräumt iſt. Der Erbpächter unterſcheidet ſich von dem Zinsmanne und Emphyteuten, nach römiſchen Begriffen, dadurch, daß dieſer nur einen geringen Canon zu erlegen pflegt, und ein wahres nuzbares Eigen-

*) Ueber die rechtliche Beſchaffenheit der Meiergüter verdient Geſenius Meierrecht [B. 1 und 2. Wolfenb. 1801 bis 1803. 8.] beſonders empfohlen zu werden.

**) a Pufendorf Tom. 3. obs. 31. Plate Meierrecht, §. 2. Jacobi Annalen der Braunſchw.-Lüneburg. Churlande, Jahrg. 1. St. 1. S. 11.

thum hat, welches dem Erbpächter fehlt, und daher kann derſelbe auch das Grundſtück nicht ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Grundherrn veräuſſern, verpfänden, theilen, und es fällt, mit dem Ausgange der Familie des Erbpächters, an den Grundherrn zurück *).

§. 117.

Unter den Laßgütern werden ſolche Güter verſtanden, welche Jemanden von dem Grundherrn gegen einen gewiſſen Zins dergeſtalt überlaſſen werden, daß ſie, nach beendigtem Contracte, wieder zurückgegeben werden müſſen. Sie haben ihren Namen von den ehemaligen Laßen 1), welche Leibeigene waren und von ihren Herren gewiſſe Güter zum Anbau und zur Nutzung erhielten, wofür ſie Zinſen und Frohndienſte leiſten muſſten. Urſprünglich war der Beſitz dieſer Güter blos precair, nachmals iſt derſelbe entweder in bloße Zeit- oder auch wahre Erbpacht umgeſchaffen, wenigſtens ſind dieſe Laßgüter nicht an allen Orten von einerlei Beſchaffenheit 2).

§. 118.

Landſiedeleien werden diejenigen Bauergüter genannt, welche, gegen Entrichtung eines beſtimmten Pachtzinſes und gegen Leiſtung gewiſſer Dienſte, unter Einhän-

*) Ueber Erbpacht und ihren Beweis durch Vermuthungen ſ. m. von Ende juriſt. Abhandl. Th. 1. Nro. 7. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 3. Nro. 22.

1) Wieſand juriſt. Handb. voc. Laſſen.

2) Runde a. a. O. §. 524. Not. f. Gabke a. a. O. §. 215 ff. Stengel pract. Ausarbeitungen, I. Nro. 7.

digung eines ſchriftlichen Contracts, Jemanden zur Benutzung eingethan ſind. In ältern Zeiten hatten die Beſitzer dieſer Art Güter durchaus kein Erbrecht, und die Landſiedel mußten auf Befehl des Grundherrn, oder nach Ablauf der Pachtzeit, weichen 1). Vermöge der meiſten neuern Particulargeſetze iſt indeß auch den Beſitzern derſelben ein erbliches Benutzungsrecht zugeſtanden, und überhaupt haben die Landſiedeleien viel Aehnlichkeit mit den Meiergütern; doch iſt die rechtliche Natur jener Bauergüter ſich nicht an allen Orten völlig gleich 2).

§. 119.

Die Meierdings- Voigtdings- Probſt- Häger- Freidingsgüter u. ſ. w. haben ihre Namen von den ehemaligen, mit der Ausbildung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit größtentheils verſchwundenen, Gerichten erhalten, welchen die Beſitzer wegen dieſer Güter unterworfen waren, oder es noch ſind. Sie werden theils als Erbpachtgüter, theils als wahre Erbenzinsgüter beſeſſen, je nachdem die davon zu entrichtenden Abgaben und Zinſen die Natur einer Pachtvergeltung haben, oder blos zur Anerkennung des Obereigenthums gegeben werden. Die rechtliche Beſchaffenheit derſelben hängt daher von beſondern Verträgen und Verfaſſungen ab, und bei vielen derſelben iſt die ehemalige Leibeigenſchaft noch ſichtbar 1).

1) Runde a.a.O. §. 524. Note b.

2) Geſenius a.a.O. S. 190.

1) Runde a.a.O. §. 529.

§. 120.

Kurmedialgüter haben ihre Benennung von dem Worte Kurmede erhalten, welche die Abgabe bezeichnet, die der Leibherr aus dem Nachlaſſe des verſtorbenen Leibeigenen zu nehmen und auszuwählen befugt iſt. Nachdem die perſönliche Leibeigenſchaft aufgehört hat, iſt dieſe Abgabe als eine Recognition des Colonatrechts angeſehen, und man hat ſie den Beſitzern ſolcher Güter aufgelegt. Die Kurmede, oder das Mortuarium, iſt aber ſehr verſchieden, und überhaupt ſind dieſe Güter in der Regel nach den Grundſätzen der Erbpachtgüter zu beurtheilen 1).

§. 121.

Unter einem Ackergute verſtehet man gewöhnlich ein Bauergut, einen Hof *), wozu eine volle Hufe Landes gehört, und wovon wöchentlich zwei oder drei Tage Spanndienſte abgeleiſtet werden müſſen. Indeß enthält nicht jedes Ackergut eine volle Hufe und oft viel weniger. Ein Kothſaſſengut beſtehet gewöhnlich nur aus einer Viertelhufe, oder weniger, und inſofern ein Kothſaſſe wöchentlich zum ordinairen Herrendienſt mit Spannwerk zu dienen verpflichtet iſt, wird er Großköther genannt; wenn er aber zum wöchentlichen Herrendienſt nur mit der Hand dienen muß, heißt er Kleinköther. Brink-

1) Danz Handbuch, §. 549 f. Gabke a. a. O. §. 209 ff. Die Natur und Beſchaffenheit aller dieſer bisher erwähnten Gattungen der Bauergüter entwickelt umſtändlich Danz a. a. O. §. 504 — 530.

*) Von der Bedeutung des Wortes: Hof, ſ. m. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. B. 138.

ſitzereigüter beſtehen nur aus einem Hauſe mit etwas Hofraum und etwa einem Garten. Die Beſitzer derſelben, die an vielen Orten auch Köther, Beibauer genannt werden, ſind meiſtens zu einem Grundzinſe und zu Handdienſten, aber in der Regel zu keinen Reihedienſten verpflichtet. Indeß laſſen ſich hierüber keine allgemein anwendbaren Regeln und Unterſcheidungszeichen angeben; vielmehr beruhet alles auf Particular- und Localverfaſſungen, oder Obſervanzen *).

§. 122.

Wüſte Bauerhöfe ſind im Allgemeinen ſolche Bauergüter, die mit keinen Wohngebäuden, Scheunen und Viehſtällen verſehen ſind. Im rechtlichen Verſtande beſtehet aber die Eigenſchaft eines wüſten Hofes nicht ſowol in dem Mangel der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, auf der Hofſtelle, als darin, daß ein ſolcher Hof wirthslos iſt. Während des 30jährigen Krieges ſind viele Bauerhöfe wüſte oder wirthslos geworden, und man hat daher in vielen Ländern die Annahme und Bebauung derſelben durch beſonders eingeräumte Vortheile zu befördern geſucht 1). Manche dieſer ehemaligen Reihehöfe ſind dergeſtalt verſchwunden, daß die dazu gehörigen Ländereien in Holz, Buſch, Haiden oder Weiden ver-

*) Gabke a. a. O. §. 235 ff. Geſenius a. a. O. B. 2. §. 6. Fiſcher a. a. O. B. 1. §. 1186 ff. In verſchiedenen Ländern ſtehen auch die Brinkſitzer in einer Colonatverbindlichkeit, z. B. im Meiernexus.

1) von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 262. Geſenius a. a. O. B. 1. S. 483 ff.

wachſen und gar nicht mehr auffindig zu machen ſind. Von andern ſind die Ländereien, mit den darauf ruhenden Laſten und Beſchwerden, ſeit unvordenklicher Zeit, den übrigen Grundſtücken der Bauern incorporirt, welchen ſie alsdann nicht wieder genommen werden dürfen. Wird hingegen ein wüſter Hof blos adminiſtrirt, oder ganz, oder theilweiſe an mehrere verpachtet 2), ſo kann der Gutsherr unſtreitig, nach Ablauf der Pachtjahre, denſelben einem neuen Wirthe zur Bebauung überlaſſen und einthun. Iſt endlich die, zu einem wüſten Hofe gehörige, Länderei Jemanden, der bereits in demſelben Dorfe ein anderes Reihehaus beſizt, im Ganzen meierweiſe, erbpachtweiſe u. ſ. w. übergeben und eingethan, ſo hat der Gutsherr der Regel nach kein Recht, die Bebauung mit Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden zu fordern, weil in dieſem Falle der Hof eigentlich nicht wirthslos iſt und der Beſitzer deſſelben aus ſeinem Reihehauſe alle landesherrlichen, gutsherrlichen und Gemeinheitsabgaben, Dienſte und ſonſtige Obliegenheiten, als Colonus, füglich leiſten und erfüllen kann.

§. 123.

Hin und wieder trifft man auch noch auf dem Lande die ſogenannten Scharfrichterei- Waſenmeiſterei- Halbmeiſterei- oder Cavillereigüter an, auf welchen der, meiſtens mit der Cavillerei verbundene,

2) Inwiefern bei Gemeinheitstheilungen auf die wüſten Höfe Rückſicht zu nehmen iſt, zeigt Meyer a. a. O. §. 33 f. M. ſ. auch Kleins Annalen, B. 13. S. 44.

Scharfrichter- oder Halbmeiſterdienſt ruhet 1). Sie ſind theils Lehn- 2) theils wahre Emphyteutgüter und von gewöhnlichen Steuern, Abgaben und Dienſten befreiet 3), und inſofern den eigentlichen Bauergütern nicht beizuzählen. Die Cavillerei- und Abdeckereibeſtellung gehört übrigens nicht zu den Hoheitsrechten, ſondern ſie iſt ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit 4).

1) Nettelbladt von der Scharfrichterei- und Abdeckereigerechtigkeit, in deſſen Samml. juriſt. Abhandl. Nro. 11. Krünitz Encyclop. Th. 12. S. 522.

2) Mit dem Scharfrichterei- und Cavillereilehn iſt aber weder das Henker- noch Galgenlehn zu verwechſeln. Jenes enthält die Befugniſſe, Todesurtheile vollſtrecken zu laſſen; dieſes aber die Verbindlichkeit, die zu der Hinrichtung der Miſſethäter erforderlichen Koſten zu beſtreiten. Sowohl mit dem Henkeramte, als mit Frauenhäuſern (Bordells) ſind ſelbſt Edelleute beliehen. Runde Anmerk. zu Buri Lehnrecht, S. 94. Hagemann Einleit. in das gemeine in Deutſchland übliche Lehnrecht; 3te Aufl. §. 65.

3) Quiſtorps Beitr. zur Erläuterung verſchiedener Rechtsmaterien, S. 791.

4) Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. Nro. 72.

Zweiter Abſchnitt.

Von den zu den Landgütern gehörenden Theilen und Gerechtigkeiten.

Erſtes Kapitel.

Von den Aeckern.

§. 124.

Der Ackerbau 1), oder die Bearbeitung des Grund und Bodens, um ſolchen tragbar zu machen, ihn nach ſeiner natürlichen Beſchaffenheit mit dem gehörigen Saamen zu beſtellen und zur rechten Zeit die erzeugten Feldfrüchte einzuſammlen, iſt ſeit den älteſten Zeiten und bei allen cultivirten Nationen der edelſte Gegenſtand menſchlicher Beſchäftigungen und der allgemeinſten Aufmerkſam-

1) Dieſes Wort iſt aus Acker (ein Stück Land oder Feld, welches cultivirt werden ſoll) und bauen (gehörig bearbeiten) zuſammengeſezt. Zwiſchen einem Feld- und Gartenacker iſt der Unterſchied, daß jener Feldrecht halten muß, dieſer aber nach Willkühr jährlich beſtellt oder beſäet werden kann. Ueber die verſchiedenen Ackerarten der Römer ſ. m. Münter Weiderecht, §. 30.

keit geweſen 2). Der Ackerbau enthält die unverſiegbarſte Quelle des Reichthums der Staaten, und daher haben auch die Landesherren, vermöge des ihnen zuſtehenden Rechtes der Landwirthſchaftspolicey 3), durch beſondere Geſetze, Anſtalten und Anordnungen denſelben auf alle Weiſe zu befördern und die, der beſſern Ackerbenutzung und Cultur entgegen geſtandenen, vorzüglichen Hinderniſſe hinwegzuräumen geſucht 4). Inſonderheit iſt aber die Wiſſenſchaft der Ackercultur, durch die Bemühungen erfahrner Landwirthe, in neuern Zeiten zu einem hohen Grade von Vollkommenheit gebracht 5).

2) Graf Hartig hiſtoriſche Betrachtung über die Aufnahme und den Verfall der Feldwirthſchaft bei verſchiedenen Völkern; Prag 1786. Eine kurze, aber leſenswerthe, Geſchichte des Ackerbaues liefert Geſenius a. a. O. B. 2. S. 75 ff.

3) Man ſehe darüber inſonderheit von Berg Policeyrecht, Th. 3. S. 243 ff.

4) Z. B. durch Ackerordnungen. Runde deutſch. Privatr. §. 74. Repertorium des deutſchen Staats- und Lehnr. voc. Landwirthſchaft. Von den verſchiedenen Klaſſen des Ackers, in Hinſicht auf deren Productenertrag, ſ. m. von Ferber Grundzüge zur Werthſchätzung der Landgüter in Mecklenburg, S. 43.

5) Weber Einleitung zum Studium der Oeconomie; Leipzig 1804. Indeß ſind die Leibeigenſchaft, die übermäßigen Frohndienſte, die geſchloſſenen Bauerhöfe und die Zehnten dem Ackerbaue und deſſen Flor noch immer hinderlich. Feſtmaier über den Druck der deutſchen Geſetze für den Ackerbau; hinter Wutz Abhandl. die Zehnten als Steuern betrachtet; Landshut 1804. 8.

§. 125.

Unter einem Acker *) verſtehet man in der Regel ein Stück Land, oder ein Feld, welches mit dem Pfluge und andern landwirthſchaftlichen Werkzeugen bearbeitet, zugerichtet und ſodann mit verſchiedenen Körnern zu gewiſſen Zeiten beſäet wird. Oft heißt aber auch Acker ein Stück Erdreich, welches eine erforderliche Anzahl Kreutz- oder Quadrat-Ruthen enthält, es mag übrigens mit Holz, Gras, Haide oder ſonſt bewachſen ſeyn. In dieſem Sinne wird auch das Wort Morgen, ein Morgen, ſehr häufig gebraucht. Indeß iſt die Feld- oder Ackermaße 1), wonach man den Inhalt und die Größe eines Theils der Oberfläche des Erdbodens, eines Ackers, einer Wieſe u. ſ. w. erforſchet und beſtimmt, eben ſo verſchieden, als die Benennungen der Aecker und Felder. Wo Generallandesvermeſſungen geſchehen ſind, da iſt das Ackermaß einer Hufe, eines Morgens u. ſ. w. feſtgeſezt. Fehlt es an ſolchen Beſtimmungen, ſo hat man ſich nach dem landüblichen oder Ortsherkommen zu richten, wo häufig das Acker- und Landmaß, oder die Größe eines Morgens, nach dem Einfalle, d. i. nach der Quantität des zur Einſaat

*) Von den Eſchen im Osnabrückſchen ſ. m. Schmidt Abhandl. von Rechtsmaterien, B. 1. Nro. 74.

1) Von den Acker- und Feldmaßen verſchiedener Länder ſehe man Krünitz Encyclopädie, Th. 1. S. 292 ff. Eine Vergleichung des Calenbergiſchen Flächenmaßes gegen das Maß anderer Staaten findet ſich in Meyers Schrift: „über die Gemeinheitstheilung,“ Th. 2. §. 139. S. 146. Eine Vergleichung verſchiedener Acker- und Getreidemaaßen in Thärs Annalen des Ackerbaues, Jahrg. 1805. S. 296.

für ein Stück Land erforderlichen Winterkorns, vorzüglich des Rockens, beſtimmt wird. Da indeß die Einſaat ſich nach dem Reichthume, oder der Armuth des Bodens richtet und die Kornmaßen ſelbſt ſehr von einander abweichen, ſo muß begreiflich auch das Ackermaß an ſolchen Orten ſehr verſchieden ausfallen. Uebrigens führen die Aecker und Felder, nach dem beſondern Herkommen der Länder und Gegenden, ſehr verſchiedene Namen, z. B. Jauchert, Juck, Hund, Vorling, Scheffelſtück, Dron, Tonne u. ſ. w., deren rechtliche Bedeutung man aus dem landüblichen Gebrauche abzunehmen hat 2).

§. 126.

In der Regel kann ein jeder Eigenthümer über ſeine Felder und Aecker frei disponiren, Verbeſſerungen in der Kultur derſelben vornehmen und ſie nach Willkühr gebrauchen und benutzen. Aber auf ſehr vielfache Weiſe iſt dieſe natürliche Freiheit durch Geſetze, Verträge und rechtliches Herkommen beſchränkt worden. Stehen die Beſitzer derſelben in einem Lehns- oder Gutsherrlichen Verhältniſſe, ſo dürfen die zum Gute und Hofe gehörenden Aecker und Felder nicht einſeitig, ohne Conſens des Grundherrn, veräuſſert oder zerſtückelt werden *). Der

2) Alle dieſe und mehrere ähnliche Benennungen, nebſt den alten und jezt gebräuchlichen Ackermaßen, findet man ſehr gut erläutert in Geſenius Meierrechte, B. 2. §. 5.

*) Nach verſchiedenen Landesgeſetzen dürfen auch die Unterthanen ihre an der Grenze liegenden Aecker, Wieſen, Gärten ꝛc. nicht an Ausländer veräuſſern; weil dadurch leicht Irrungen über die Landesgrenzen, Gerichtsbarkeit und

volle Gebrauch und die willkührliche Benutzung derſelben kann ferner durch Felddienſtbarkeiten, welche einem andern darauf zuſtehen, z. B. das Recht der Hut und Weide, des Zehnten, der Trift, der Waſſerleitung, des Fahrweges, Fußſteiges u. ſ. w., oder durch die eingeführte Wechſelfeldwirthſchaft, eingeſchränkt ſeyn 1). Wo die leztere ſtatt hat und die Brach- oder Dreiſchfelder eine Zeit lang dem Viehe zur Weide dienen, da dürfen ſie weder unzeitig umgeackert und beſtellt, noch mit Sommerfrüchten, Wicken, Viehfutterkräutern, Kartoffeln, Gartengewächſen u. ſ. w. zum Nachtheil der Weideberechtigten beſezt werden, wenn es nicht beſonders eingeführt und erlaubt iſt *). Die Zehntherrſchaft kann auch verlangen, daß die Brachzeit nicht über das Herkommen ausgedehnt wird 2); die Gutsherrſchaft hingegen von ihren Gutsunterthanen nie fordern, zum Vortheile ihrer Weidegerechtigkeit, Brachfelder zu halten

dergl. entſtehen können. Eine Churheſſiſche Verordn. vom 9ten Jan. 1806 unterſagt daher den Verkauf derſelben bei Strafe der Confiscation.

1) Die Dreifelderwirthſchaft beruhet darauf, daß die artbaren Aecker in drei Gattungen, Winter- Sommer- und Brachfeld, eingetheilt werden. Wo dieſe Wirthſchaft einmal hergebracht iſt, da ſagt man: die Aecker und Felder müſſen nach Pflugrecht gebauet werden.

*) Man nennt dieſes die Sömmerung, das Sömmern. In wie weit ſolche geſchehen darf, davon ſehe man Kind Quaest. forens. Tom. 2. pag. 327 seq. Klingners Samml. Th. 1. Kap. 22. §. 209 ff. Fiſcher a. a. O. B. 2. §. 1096. Overbecks Meditationen, B. 4. Nro. 228.

2) a Pufendorf Tom. 2. obs. 157. §. 3.

und einzuführen 3). Ueberhaupt dürfen die Aecker, welche unter dem Feldrechte 4) ſtehen, nicht einſeitig verändert, bebauet, mit Bäumen bepflanzt, eingehägt, bezäunt u. ſ. w. werden 5); weil ein jeder nur inſofern über ſein Eigenthum frei disponiren und beliebige Veränderungen damit vornehmen darf, als die Rechte und das poſitive Vermögen des Berechtigten dadurch nicht verlezt, oder beeinträchtigt werden 6) (§. 295).

§. 127.

Die Aecker und Felder können in rechtlicher Rückſicht verſchieden eingetheilt werden. Sie ſind entweder von den gewöhnlichen Landes- und gutsherrlichen Laſten und Beſchwerden befreiet — Freiäcker, zehntfreie Aekker —, oder ſie ſind denſelben unterworfen — Pflichtigeäcker, Steuerbareäcker, Zehntpflichtigeäcker —. Sie ſind ferner bei dem Hofe entweder von

3) Gabke a. a. O. §. 261.

4) zum Unterſchiede von dem Garten- Wald- und Wieſenrechte.

5) a Pufendorf Tom. 3. obs. 202. §. 4. Strampffer vom Hutrechte, §. 22.

6) Daher kann auch z. B. der Eigenthümer ſeinen Acker, worauf ein anderer das Zehntrecht, oder zu offenen Zeiten die Weidegerechtigkeit hat, wider den Willen des Zehnt- oder Dienſtbarkeitsherrn, in keine Wieſe verwandeln, wenigſtens würde eine ſolche Wieſe nur Feldrecht haben, mithin nicht anders geſchloſſen oder gehäget werden können, als die andern Aecker und Getreidefelder, und auch der Zehntherr befugt ſeyn, den Heuzehnten daraus zu fordern. Schmidts Abhandl. verſchiedener pract. Rechtsmaterien, B. 2. Nro. 35. Gabke Grundſätze des Dorfrechts, §. 278.

jeher, wenigſtens ſeit den errichteten Contributions- Schatz- Steuercataſtern u. ſ. w. gebauet — Bauäcker —, oder ſie ſind erſt nachher oder neuerlich ausgebrochen und urbar gemacht — Novaläcker, Rottäcker. Die leztern pflegen zwar von der gewöhnlichen Contribution und den ordinairen Dienſten befreiet zu ſeyn; allein die Beſitzer derſelben müſſen davon meiſtens einen beſondern Pachtzins, einen Canon, oder auch wol den Rott- oder Neubruchszehnten 1) entrichten. Endlich laſſen ſich die Feldäcker auch noch in Art- und Urbare-, oder in Wüſteäcker 2) abtheilen. Die leztern ſind von zweifacher Art. Entweder hat der Eigenthümer ſie nur eine Zeit lang unbeackert liegen laſſen; oder ſie ſind ſeit undenklicher Zeit ganz öde und wüſte geweſen, verwildert und verwachſen 3). Jene kann der Eigenthümer nach Willkühr und nach ſeinen Haushaltsbedürfniſſen wieder in Cultur bringen und artbar machen, und Niemand iſt, ohne ein beſonders erlangtes Verbiethungsrecht, berechtigt, einer ſolchen Veränderung, die ſich auf die natürliche Freiheit des Eigenthümers gründet, zu widerſprechen 4). Dieſe hingegen ſind oftmals durch Verwachſung oder Verlaſſung für den Eigenthümer verlohren

1) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 3. Nro. 33.

2) Aecker, die nicht gebauet werden, nennt man Lehden, Leghden, welche Benennung wahrſcheinlich von dem Worte: Liegenlaſſen, herkommt. (Unten §. 295. Note **).

3) Klingner Sammlung zum Dorf- und Bauernrechte, Th. 2. Kap. 6. §. 2.

4) Gabke a. a. O. §. 299.

gegangen und in bloße Weideplätze umgeſchaffen worden 5). Kann indeß die urſprüngliche Beſchaffenheit des Ackerlandes, an dem Mittelrücken und Furchen 6), noch erkannt und der Eigenthümer derſelben ausgemittelt werden, ſo iſt derſelbe befugt, ſie umzubrechen und urbar zu machen, weil durch den bloßen Nichtgebrauch einer eigenthümlichen Sache das Recht der künftigen Benutzung derſelben nicht anders verlohren gehet, als wenn Jemand der Nutzung ausdrücklich widerſprochen und der Eigenthümer ſich dabei über rechtsverjährte Zeit beruhigt und ſeiner Befugniß ſich nicht bedient hat. Indeß kann doch auch die natürliche Freiheit des Eigenthümers, dergleichen wüſte Aecker umzubrechen, durch die von andern darauf rechtmäßig erworbenen Dienſtbarkeitsrechte, z. B. Trift und Weidegerechtigkeit, ſehr eingeſchränkt ſeyn 7).

5) Stryk de agris desertis, von wüſten Hufen. Krause de eo quod iustum est circa praedia deserta; Lips. 1724. An einigen Orten gilt das Sprüchwort: Wenn der Buſch dem Reuter an die Sporn, ſo hat der Unterthan ſein Recht verlohrn. Eiſenhart Sprüchwörter, S. 188. Indeß ſind die von Individuen verlaſſenen, in einer gewiſſen Feldmark belegenen, wüſten Aecker in der Regel, wo nicht Landesgeſetze das Gegentheil ausdrücklich verordnen, kein herrenloſes, ſondern Gemeindegut. Jacobi a. a. O. Nro. 5.

6) Im Preuſſiſchen werden ſolche wüſte Aecker für Hufenſchlag geachtet, den jeder Bauer verfolgen und mit obrigkeitlicher Bewilligung wieder urbar machen kann. Fiſcher a. a. O. B. 2. §. 1075.

7) Töpfer disp. de servitute rustica agrorum incultorum, culturam prohibente, §. 17. Auch dürfen dergleichen wüſte Aecker nicht zum Nachtheil der Zins- Zehnt- und Dienſtherren beſtellt werden, welches dann der Fall ſeyn

§. 128.

Die Landwirthſchaftspolicey hat darauf zu achten, daß die Aecker zur gehörigen Zeit ordentlich und wirthſchaftlich beſtellt und beſäet werden 1). Es iſt auch nicht erlaubt, ſeine eigenen Felder unbeackert liegen zu laſſen und fremde Aecker zu cultiviren 2), wenn die Rechte eines Dritten, z. E. das Zehntrecht, darunter gefährdet werden. Aber eine neue, von der bisherigen Landes- oder ortsüblichen Beſtellungs- und Felderbenutzungsart abweichende, ungewöhnliche Benutzungs- und Beackerungsart kann die Landwirthſchaftspolicey den Unterthanen ſo wenig aufzwingen, als den Gebrauch neuer Ackerwerkszeuge, welche erfahrne und beobachtende Landwirthe, zum Beſten des Ackerbaues, erfinden 3). Hier bleiben Aufmunterung, Beiſpiel und Belehrung die einzig erlaubten Mittel, weil die Art und Weiſe, wie der Privatmann ſein Eigenthum genießen und benutzen will, der Regel nach 4) kein Gegenſtand eines Zwanggeſetzes ſeyn darf.

würde, wenn der Beſitzer ſeinen artbaren, zins- und zehntpflichtigen, Acker unbeſtellt liegen lieſſe und jene bauete.

1) Schreber Policey des Ackerbaues; Leipzig 1770. Fredersdorf Landpolicey, Hauptſt. 4. Kap. 1.

2) In verſchiedenen Ländern iſt ſolches ausdrücklich verboten. Fiſcher a. a. O. B. 2. §. 1059. Bolte Geſchäftsgang in den Preuſſ. Staaten, S. 176.

3) von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 287. Gabke a. a. O. §. 304.

4) Nur bei ganz offenbar gemeinſchädlichen Mißbräuchen dürfte ſich eine Ausnahme hiervon rechtfertigen laſſen. M. vergl. Jacobi einige Staatsangelegenheiten; Celle 1787. 8. S. 60 ff. Derſelbe über Gemeinheitstheilungs-Materien, Nro. 3.

§. 129.

Der Zeitpunkt der Ackerbeſtellung iſt an ſich ſo wenig ein Object rechtlicher Beurtheilung, als die Zeit der Erndte. Beide hängen von der Verſchiedenheit der Himmelsſtriche, der einzuſäenden Kornarten, der Localbeſchaffenheit des Bodens u. ſ. w. ab. Aber in Rückſicht der Vertheilung der Feld- und Gartenfrüchte, zwiſchen Lehn- und Landerben, der Oeffnung der Felder und Wieſen zur Weide u. ſ. f., ſind gewiſſe Zeitpunkte und Termine geſezlich beſtimmt, welche in ſolchen Fällen zur Entſcheidungsnorm dienen (§. 295). Nach den Grundſätzen des alten deutſchen Rechts ward demjenigen, welcher fremde Aecker beſäet oder beſtellt hatte, oder ſeinen Erben, die Erndte zugeeignet 1). Es hielt die Einſaat für die Hauptſache, und mithin die Halmfrüchte für bewegliche Sachen. Dieſer Grundſatz iſt indeß durch das eingeführte römiſche Recht unbrauchbar geworden. Vermöge deſſelben kommt es bei Acceſſionen, wo die Kräfte der Natur den Fleiß und die Bemühungen der Menſchen belohnen müſſen, nicht auf das Eigenthum des Saamens, oder der Pflanzen an, ſondern es hält den Boden für die Hauptſache, welcher den Zuwachs nach ſich ziehet, und ſpricht daher das Geſäete oder Gepflanzte dem Eigenthümer des Bodens zu. Doch kann der fremde Säemann oder Pflanzer, wenn er nicht wiſſentlich und vorſäzlich fremde Felder beſäet und bepflanzt

1) Nach den Sprüchwörtern: Wer ſäet, der mähet; was die Egge beſtrichen und die Hacke behackt hat, folgt den Erben. Eiſenhart Sprüchwörter, S. 210.

hat, die Beſtellungskoſten, an Einſaat, Dünger, Pflug- Egge- und Säelohn, vom Eigenthümer des Grund und Bodens zurückfordern 2).

Das ſogenannte Aehrenklauben oder Aehrenleſen 3) armer, alter und gebrechlicher Leute, nach eingeſammelten Feldfrüchten, beruhet auf beſonderm Herkommen und iſt als kein allgemein erlaubter Gebrauch zu betrachten; zumal wenn es mit der Weidegerechtigkeit auf den Stoppelfeldern ſtreitet.

§. 130.

Zur Begünſtigung des Ackerbaues, Schonung der Saatfelder, Sicherſtellung der Felder und Feldfrüchte u. ſ. w. finden ſich in mehrern Ländern verſchiedene Anſtalten und Verordnungen, von welchen hier nur einige namhaft gemacht werden können 1). Durch die Erndte- Hagelſchlag- und Mißwachsaſſecuranzen *), die aber mehr auf freiwilligen Vereinbarungen beruhen,

2) Höpfners Commentar über die Inſtitutionen, §. 327.

3) Fritsch in Tr. de Messe, c. 5. Fiſcher a. a. O. B. 2. §. 1068. Sehr zweckmäßige Vorſchriften, über das Aehrenleſen auf dem Felde, ſind im Fürſtenthum Anhalt-Deſſau ergangen. M. ſ. National-Zeitung der Deutſchen, Jahr 1804. St. 32. S. 710. Man vergl. auch die Wirtemberg. Erndteordnung, Kap. 5.

1) Kreſs de privilegiis agriculturae apud Germanos. Jen. 1712. Rohr Haushaltungsrecht, Buch 4. Kap. 2. von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 243—302. Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 977 ff. Weber öconom. Sammler, St. 9. S. 95 ff.

*) von Ferber über landwirthſchaftliche Contracte, Th. 1. Beilage 5.

als durch geſezlichen Zwang eingeführt werden müſſen, wird der Schade, welcher Einzelne getroffen hat, unter Mehrere vertheilt. Wer öde und wüſte Aecker wieder zur Cultur bringt, erhält oft Prämien und Freijahre. Die zur Verbeſſerung oder Erleichterung des Landbaues überhaupt und wegen der Zurichtung der Felder, ergiebigern Getreidearten, Anbaues der Futterkräuter u. ſ. w. gemachten neuen Entdeckungen und Erfahrungen, werden durch öconomiſche Societäten und andere Veranſtaltungen in Umlauf gebracht und zur Nachahmung empfohlen. Wider die, den Schweiß und die ſchwere Mühe des Landmanns verzehrende, übermäßige Wildprettshägung ſind in vielen Ländern die gerechteſten und zweckmäßigſten Vorkehrungen getroffen. Die zur Anſchaffung der Saatfrüchte hergeliehenen Geldſummen ſind in Concurſen beſonders privilegirt. Ueber beſaamte Felder das Vieh zu treiben, zu fahren, zu reiten, umzuwenden, zu hetzen, iſt gewöhnlich, auſſer dem Schadenserſatze, noch beſonders verpönt. Diebſtähle an Feldfrüchten werden meiſtens viel härter beſtraft, als andere Diebſtähle von gleichem Belange 2). Zur Abkürzung entſtandener Streitigkeiten über Grenzirrungen, Abhüten, Abmähen, Feldſchäden u. ſ. w. waren in ältern Zeiten beſondere Acker- und Feldgerichte an vielen Orten angeordnet, wo dergleichen Sachen ganz ſummariſch unterſucht und entſchieden wurden 3). Sie führen ver-

2) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 2. Nro. 47.

3) Eine beſondere, bei den Alemannen übliche, Acker-proceßart, wo das Schwert decidirte, ſehe man in den L. Alemann. c. 83.

ſchiedene 4) Namen, machen eine Gattung von Gemeinheitsgerichten (§. 94) aus, ſind aber gegenwärtig beinahe ganz verſchwunden, weil man die zu ihrer vormaligen Competenz gehörenden Gegenſtände unter die ordentliche und gewöhnliche Gerichtsbarkeit, unter dem Namen der Feldgerichtsbarkeit, gezogen hat.

Zweites Kapitel.

Von den Wieſen.

§. 131.

Wieſen ſind bekanntlich Grundſtücke, auf welchen, durch die Wirkungen der Natur, Gräſereien hervorwachſen, die nachmals, Behuf des Viehfutters, durch die gewöhnliche Behandlung in Heu umgeſchaffen werden *). In Rückſicht des Eigenthums ſtehen ſie entweder einem Individuum zu — Privatwieſen — oder ſie gehören mehrern Perſonen gemeinſchaftlich — Gemeinſchaftlichewieſen 1) — oder ſie befinden ſich im Eigenthume einer ganzen Commune — Gemeindewie-

4) Z. B. Grundgerichte, Rügengerichte, Dinggerichte, freie Feldgerichte, Stabgerichte und ſ. w. Krünitz Encyclopädie, Th. 12. S. 514 f. von Berg Policeyrecht, Th. 4. S. 248.

*) Münter Weiderecht, §. 37 ff.

1) Wenn ſie von den Eigenthümern ein Jahr um das andere genuzt werden, ſo nennt man ſie Wechſelwieſen. Klingner a. a. O. Th. 1. Kap. 23. §. 275.

ſen. In Rückſicht der Benutzung werden die Wieſen in ſolche, die nur eine Heuerndte zulaſſen und in ſolche eingetheilt, welche eine zwei- oder wol dreimalige Abſchneidung des Graſes geſtatten. Jene nennt man ein-, dieſe aber zwei- und dreiheuige, hin und wieder auch Grummtwieſen, Matten u. ſ. w. Sie haben ferner entweder blos Heurecht, oder Gartenrecht. Lezteres iſt anzunehmen, wenn gar keinem fremden Viehe und zu keiner Zeit die Weide darauf geſtattet wird 2).

§. 132.

Nach der landwirthſchaftlichen Beſtimmung der Wieſen ſollte eigentlich kein Vieh darauf geweidet werden dürfen. Indeß iſt die Wieſenbehütung, theils mit dem Dorfs-, theils mit fremdem Viehe, durch locale Weidebedürfniſſe, Verträge, rechtsbegründetes Herkommen, ſelten aber durch allgemeine Landesgeſetze, eingeführt und inſofern rechtmäßig. Der Anfang und das Ende der Hütung, oder wie lange die Wieſen im Herbſt und Frühjahr der Aufhütung unterworfen ſind? iſt indeß ſehr verſchieden 1). In einigen Provinzen und Gegenden

2) Es iſt zum rechtlichen Begriffe ſolcher Wieſen alſo nicht erforderlich, daß ſie gerade begraben, oder eingezäunt ſeyn müſſen, und eben ſo wenig läſſt ſich aus der bloßen Einhägung und Umzäunung ſchließen, daß eine Wieſe Gartenrecht hat. Auf der andern Seite verliehrt aber auch ein Grundſtück, durch die Hinwegnahme der bisherigen Befriedigung, ſein Gartenrecht nicht. Eiſenhart Recht der Sprüchwörter (2te Aufl.), S. 228.

1) Klingners Samml. Th. 1. Kap. 23. §. 228. Gabke a. a. O. §. 270. Kind Quaest. for. Tom. 2. Cap. 58.

hebt die Schonung der Wieſen, oder die geſchloſſene Zeit derſelben, mit Walpurgis oder Maitag an und dauert bis Michaelis; an andern Orten fängt der Schonungstermin zwar auch mit Maitag an, aber er endigt ſich am Bartolomäustage, oder am 24ſten Auguſt; noch anderwärts iſt die Schonungszeit von Mariä Verkündigung (25ſten März) bis Michaelis oder Gallus (16. Oct.) beſtimmt, und endlich an verſchiedenen Orten iſt die Wieſenbehütung gleich nach der erſten Heuerndte hergebracht und erlaubt. Nach der Einführung des verbeſſerten julianiſchen Calenders iſt übrigens durch verſchiedene Provincialgeſetze verordnet 2), daß die Schonung der Wieſen und Felder nach dem neuen Calender anfangen und geſchehen, und auf die in demſelben ausgelaſſenen 11 Tage keine Rückſicht genommen werden ſoll; aber demungeachtet iſt, freilich mit Unrecht 3), an vielen einzelnen Orten der Anfang der Schonungszeit nach dem alten Calender, durch rechtliches Herkommen 4),

2) von Berg a. a. O. B. 3. S. 298.

3) ab Eckardt progr. de XI diebus Calendario Juliano subtractis etiam iuri pascendi subtrahendis; Jen. 1797. Kind quaest. for Tom. 2. c. 58. Staatswiſſenſchaftliche und juriſt. Nachrichten, B. 1. Nro. 45 und B. 2. Nro. 8 Röttger es war offenbares Unrecht, daß man die Hütungs- und Hebungstermine nach dem alten Calender beſtimmte; Magdeb. 1799. 8. Die der Wieſencultur überhaupt verderbliche Behütung iſt daher, ſowohl im Frühjahr, als Herbſt, im Preuſſiſchen aufgehoben. Fiſcher a. a. O. B. 2. §. 1107. Man ſ. auch Strampffer vom Hutrechte, §. 17.

4) Davon darf der Richter nicht abweichen, und er muß danach ſprechen. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 3. Nro. 28.

beibehalten; mithin der Zuſchlagstermin noch immer auf alten Maitag, oder mit dem Ende des 11ten Mai nach dem neuen Calender, beſtimmt, wo alsdann erſt die geſchloſſene Zeit ihren Anfang nimmt.

Nach der Verſchiedenheit der, durch Geſetze oder rechtliche Obſervanzen, feſtgeſezten Schonungszeiten leidet das Wieſenbenutzungsrecht ſelbſt verſchiedene Einſchränkungen. Sind die Termine des Zuſchlages genau beſtimmt, ſo hat der Eigenthümer oder Wieſenpächter die Befugniß, während der Schonungszeit die Wieſe ein- oder zweimal, nach ſeiner Convenienz, mähen oder auch mit ſeinem eigenen Viehe behüten zu laſſen, wenn die Weideberechtigten kein beſonderes Verbiethungsrecht erweiſen können 5). Iſt hingegen das Ende der Schonungszeit nicht beſtimmt, und iſt die Aufhütung gleich nach der erſten Heuerndte hergebracht und erlaubt, ſo darf der Eigenthümer ſie weder zweimal mähen, noch mit ſeinem Viehe allein behüten, oder Nachgras darauf erndten 6) [§. 294].

§. 133.

Eben die Einſchränkungen, welchen der Eigenthümer in Abſicht des Dispoſitions- und Benutzungsrechtes ſeiner Aecker und Felder zuweilen unterworfen iſt (§. 126), können auch bei den Wieſen ſtattfinden. Einen, viel-

5) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 15. Schmidt Abhandl. pract. Rechtsmater. B. 2. Nro. 106.

6) Struben rechtl. Bedenk. Th. 4. Nro. 153. Strampfer vom Hutrechte, §. 17 und 18.

leicht zu naſſen, Acker kann der Eigenthümer zwar in eine Wieſe verwandeln, aber die darauf ruhenden Zehnt- und Dienſtbarkeitsrechte dürfen dadurch nicht geſchmälert werden. Auf gleiche Weiſe iſt kein Eigenthümer, zum Nachtheil der Weideberechtigten, befugt, ſeine Wieſe in einen Garten oder in eine Holzanpflanzung umzuſchaffen, oder ſo zu umzäunen und zu bericken, daß das Weidevieh in offnen Zeiten nicht darauf gelangen kann 1). Duldet indeß der Weideberechtigte, binnen rechtsverjährter Zeit, eine ſolche neue Anlage, ſo begiebt er ſich ſtillſchweigend ſeines Hütungsrechtes 2). Uebrigens dürfen die Wieſen, zu geſchloſſenen Zeiten, weder befahren, beritten, noch darüber gegangen, oder auf andere Weiſe beſchädigt werden 3).

§. 134.

Ein jeder Wieſenbeſitzer hat die zweifelfreie Befugniß, ſeine Wieſen durch eine zweckmäßigere Behandlung, den Gebrauch vorzüglicher Grasarten, Ableitung des ſchädlichen Sumpfwaſſers, Wegſchlämmung der Sand-

1) Gabke a. a. O. §. 271.

2) Leyser Spec. 110. m. 1. Die Weideberechtigten können die vorgenommne neue Einzäunung einer einzelnen Wieſe eigenmächtig zerſtöhren; ob es gleich in jeder Hinſicht rathſamer iſt, den ordentlichen Richter um einen Abſtellungsbefehl der Neuerung anzugehen. Struve de vindicta privata, cap. 6. p. 57. Leiser ius Georg. p. 466.

3) Rohr Haushaltsbuch, Buch 6. Kap. 1. Klingner a. a. O. Kap. 23. Uebrigens können auf den Wieſen, hin und wieder auch auf den Aeckern, inſofern Gartengewächſe gebauet werden, als den Zehnt- und Weideberechtigten dadurch kein erheblicher Nachtheil zugefügt wird. Fiſcher a. a. O. B. 2. §. 1096. (Unten §. 266.)

berge und Hügel u. ſ. w. zu verbeſſern und zu einem höhern Ertrage zu bringen. Indeß darf doch der Eigenthümer das, durch die Ziehung eines Grabens oder Canals auf ſeinem Grundſtück geſammelte, Waſſer den Feldern und Grundſtücken ſeines Nachbars nicht eigenmächtig zuſchicken, oder darauf ableiten; weil ein jeder auf dem Seinigen nur ſolche Handlungen und Verbeſſerungen vornehmen darf, welche die vollkommnen Rechte des Andern nicht kränken und verletzen. Der Beſitzer eines niedriger liegenden Grundſtücks muß freilich das Waſſer, welches die Natur ſelbſt ihm von den höher liegenden Ländereien ſeines Nachbars zuflieſſen macht, als eine natürliche Dienſtbarkeit aufnehmen; aber einen künſtlich bereiteten, zur Ackercultur oder Erhaltung der Aecker nicht nothwendig erforderlichen, Waſſerablauf und Abzug braucht Niemand, ohne einen beſondern Verbindlichkeitsgrund, zu geſtatten und das Abzugswaſſer aufzunehmen 1).

Der Landwirthſchaftspolicey kommt es übrigens zu, die nüzlichen Wieſenverbeſſerungen zu befördern und gemeinſchädliche Mißbräuche, z. E. wenn die Bauern ihre Wieſen verwachſen laſſen, abzuſtellen. Zu jenen gehört inſonderheit die Wieſenwäſſerung 2). So nüzlich

1) Tot. Tit. Pandect. de aqua et aqua pluvia arcenda. Wittich Syſtem des Civilrechts, B. 1. §. 62. Thibaut Pandectenrecht, §. 589. Böhmer nov. ius controv. Tom. 1. obs. 24.

2) Bertrand die Kunſt, die Wieſen zu wäſſern u. ſ. w. Nürnb. 1764. Meyer Preisſchrift über die Anlage der Schwemmwieſen und der Wieſenbewäſſerung überhaupt, mit einer Vorrede von Thaer; Zelle 1800. 8. und in des Leztern Annalen, Jahrg. 2. St. 3.

eine ſolche Anſtalt iſt, ſo muß doch einmal dabei unter den verſchiedenen Theilnehmern und Beſitzern eine gewiſſe Wäſſerungsordnung 3) beobachtet und ſolche, unter Zuziehung Sachverſtändiger, nöthigen Falles obrigkeitlich regulirt werden; zweitens iſt ſo wenig die Landwirthſchaftspolicey als ein Privatmann berechtigt, an gemeinſchaftlichen Bächen und Gewäſſern, zum Nachtheil der daran liegenden Hammerwerks- oder Mühlenbeſitzer und anderer, die ſich in dem Mitgebrauche und Genuſſe derſelben befinden, willkührliche Anlagen zur Bewäſſerung, z. E. durch Vorrichtung von Stau-Schleuſen, zu treffen; vielmehr iſt ſie ſo einzurichten, daß Niemand dadurch an ſeinen Rechten und Befugniſſen verlezt, oder gekränkt wird 4) [§. 143 und 219].

Drittes Kapitel.

Von den Gärten.

§. 135.

Ein, meiſtens befriedigter, Platz, der theils zum Anbau verſchiedener Gewächſe, theils zur Annehmlichkeit und

3) Ein Muſter dazu enthält die Heſſ. Caſſel. Grebenordnung, Tit. 38. §. 3.

4) Rößig Waſſerpolicey, S. 195 ff. Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 3 und 4. Claproth Rechtsfälle, Th. 2. S. 737, woſelbſt auch Bemerkungen, zur Abkürzung dieſer Streitigkeiten, vorkommen.

zum Vergnügen beſtimmt iſt, wird Garten genannt 1). Die Befugniß, ein Stück Land zu dieſem Zwecke zu befriedigen, einzuhägen, oder zu umzäunen, macht das Gartenrecht aus, deſſen vorzüglichſte Wirkung darin beſtehet, daß kein Zehnten daraus gezogen und keinem fremden Viehe, weder im Herbſte noch Frühjahr, die Weide darin geſtattet wird 2). Es können daher nur ſolche Grundſtücke von dem Eigenthümer willkührlich zu einem Garten eingerichtet werden, welche weder der Aufhütung, noch andern Dienſtbarkeiten 3) unterworfen ſind, deren Ausübung dadurch vereitelt oder beſchränkt würde 4).

1) Ein befriedigter Platz, der zu Ackerland gebraucht wird, oder zur Anpflanzung junger Eichbäume eingehägt iſt, wird in Niederſachſen Saatcamp, Feldcamp, Eichelcamp, Heiſtercamp, und wenn er zum Graswuchſe beſtimmt iſt, Wörte oder Wuurte genannt. Unter Gartenlande, Gartenfelde verſtehet man aber gewöhnlich ein unbefriedigtes Stück Acker, welches Gartenrecht hat. Von der Bedeutung des Wortes: Camp, ſ. m. Schmidt Abhandl. von Rechtsmaterien, B. 1. Nro. 74.

2) Oecon. forens. Tom. 1. Hauptſt. 1. §. 89. Bergius Cameral-Magazin, Th. 4. S. 1. Fiſcher a. a. O. §. 1099.

3) Oft iſt auch die Jagdgerechtigkeit, das Zehntrecht u. ſ. w. ein Hinderniß bei der Anlage, oder Befriedigung eines Gartens. Leiser ius georg. Lib. 3. c. 19. §. 15. Meurer Forſt- und Jagdrecht, Th. 2. S. 46. Eiſenharts Sprüchwörter (2te Aufl.), S. 228.

4) Hinze einige Notizen vom Gartenrecht (in dem öconomiſchen Sammler von Weber, St. 2. Leipz. 1801. Nro. 1) beziehen ſich zunächſt auf das Preuſſ. Landrecht.

§. 136.

Die verſchiedenen Gattungen von Gärten erhalten ihre eigenthümlichen Benennungen theils von ihrer Beſtimmung, theils von ihrem Gebrauche, als: Luſt- Blumen- Obſt- Baum- Kraut- und Küchen- Hopfen- Gras- Kräutergärten 1) u. ſ. w., wodurch aber die rechtlichen Verhältniſſe derſelben an ſich nicht verändert werden. Indeß pflegt die Anlegung und Erhaltung der Obſtgärten und der Baumſchulen in vielen Ländern von der Landwirthſchaftspolicey vorzüglich begünſtigt zu ſeyn 2), und die Verordnungen gegen Gartendiebereien und Beſchädigungen der Bäume ſind faſt überall gleich-ſtrenge 3).

§. 137.

Jeder Eigenthümer eines Gartens hat die Befugniß, denſelben nach Gefallen zu benutzen, Gebäude darauf zu ſetzen 1) u. ſ. w. Iſt derſelbe ein Pertinenzſtück von einem Gute, über deſſen Subſtanz der Beſitzer nicht frei disponiren darf, ſo hat eben dieſe Einſchränkung auch bei dem Garten ſtatt. Wird Jemandem der Nießbrauch eines Gartens eingeräumt, ſo kann er zwar über die

1) Krüniz Encyclopädie, Th. 16. S. 147 ff.

2) von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 293 f.

3) Hommel de furtis agrariis eorumque poenis; Vit. 1792. Uebrigens darf der Garteneigenthümer, ohne Warnung und an ſolchen Orten, wo Menſchen ab- und zugehen, keine Fußangeln und Selbſtſchüſſe legen. L. 28. D. ad leg. Aquil.

1) Vermöge verſchiedener Policeyordnungen dürfen Gartenhäuſer nicht ohne Vorwiſſen der Ortsobrigkeit an Fremde vermiethet werden. Fiſcher a. a. O. §. 1102. Gabke a. a. O. §. 284.

Nutzungen diſponiren, aber die Form und Beſchaffenheit deſſelben nicht verändern.

Stehet ein Baum gerade auf der Grenzlinie, der Schnede, oder auf dem Reine, welcher zwei Gärten oder leere Grundſtücke ſcheidet, ſo iſt er gemeinſchaftlich. Iſt derſelbe aber nahe an der Grenze, oder Scheidung, aufgewachſen, alsdann iſt das Eigenthum deſſelben nicht nach den Wurzeln, wie ehedem behauptet wurde, zu beurtheilen; ſondern er gehört Dem, auf deſſen Grundſtücke er aufgewachſen iſt 2). Schadet ein dem Nachbar gehörender Baum den Gebäuden des andern, ſo kann der leztere deſſen Abnahme in ſo weit fordern, als er ſeinem Gebäude nachtheilig iſt 3); thut hingegen der Baum nur den Grundſtücken des Nachbars, durch Dämmung oder Beſchattung, Schaden, ſo muß der Eigenthümer die Zweige, wenigſtens 15 Fuß von der

2) Höpfners Commentar, §. 327.

3) Viele Rechtslehrer behaupten, daß der Nachbar die gänzliche Abhauung des ſchädlichen Baumes fordern und, wenn der Eigenthümer ſolches nicht wolle, es ſelbſt bewerkſtelligen laſſen könne. Fritsch de iure hortorum, §. 34. Aber die römiſchen Juriſten waren ſelbſt nicht darüber einig, wie aus der leg. 1. §. 2. D. de arbor. caed. erhellet, ob man einen ſolchen, den Gebäuden ſchädlichen, Baum mit der Wurzel ausrotten, oder nur die überhängenden ſchädlichen Aeſte abſchlagen dürfe; und es verdient daher die leztere Meinung, als die billigere, den Vorzug. Analogiſch folgt aus dem angeführten Geſeze, daß der Eigenthümer eines Gartens auch nicht befugt iſt, an ſeines Nachbars Gebäude, Mauern, Planken u. ſ. w. Weinſtöcke, Bäume und dergleichen, ohne beſondere Einwilligung oder vorhandene Dienſtbarkeit, zu befeſtigen, weil dadurch der Luftzug verhindert und die geſchwindere Fäulniß des Gebäudes befördert wird.

Erde, hinweghauen laſſen 4). Die Wegnahme der ſchädlichen Aeſte kann der Nachbar zu jeder Zeit von ſeinem Nachbar fordern, weil der Schaden nicht auf einmal, ſondern nach und nach mit dem Wachsthum des Baums und der Ausbreitung der Zweige entſtehet und ſich allmählig vergrößert. Die Früchte, welche von den herüberragenden Zweigen in des Nachbars Grundſtück herabfallen, kann der Eigenthümer des Baums nach dem römiſchen Rechte binnen drei Tagen aufleſen 5). Nach deutſchen Rechten hingegen 6) konnte der Eigenthümer die in ſein Grundſtück fallenden Früchte, den Ueberfall, zu ſich nehmen. Billiger mag dieſer Grundſatz ſeyn, zumal Niemand der Regel nach verbunden iſt, einem Fremden den Eintritt in ſein Grundſtück zu geſtatten, und die überfallenden Früchte gewiſſermaßen als Entſchädigung für den Nachtheil angeſehen werden können, welcher durch die herüberragenden Zweige dem Nachbar verurſacht wird. Wo indeß dieſer Grundſatz des alten deutſchen Rechts nicht durch Statuten oder unbeſtrittenes Herkommen beibehalten iſt; da muß das gemeine Recht um ſo mehr auch hierbei angewendet werden, als der Nachbar befugt iſt, die Hinwegnahme

4) Gabke a. a. O. §. 286. Weigert ſich der Nachbar, ſeine Bäume durchaus, oder bis auf die Höhe von 15 Fuß zu behauen, ſo findet gegen ihn das interdict. de arbor. caedendis ſtatt. Stryk U. M. Lib. 41. tit. 1. §. 28.

5) Will er es nicht leiden, ſo kann gegen ihn der Eigenthümer ex interdicto de glande legenda klagen. Hertel de iure glandis legendae; Jen. 1737.

6) Dieſes nahm zum Rechtsſatze: Was in des Nachbars Garten fällt, das iſt Sein. Runde a. a. O. §. 284.

der Zweige, welche ſich über die auf der Grenze zu ziehende Perpendiculärlinie in deſſen Grundſtück ausbreiten, zu fordern und wenn der Eigenthümer dazu nicht bereit iſt, die Wegſchaffung derſelben, bis in die Spitze des Baums, ſelbſt beſorgen zu laſſen 7); denn der perpendiculäre Luftraum, worin ſich die Aeſte des Baums auf der Grenze befinden, gehört dem Nachbar eben ſo, wie der Grund und Boden ſelbſt.

Wenn übrigens Bäume, Sträuche und Gewächſe auf dem Boden eines andern gepflanzt ſind, ſo gehören ſie dem Eigenthümer deſſelben, ſobald ſie Wurzeln geſchlagen haben. Früher können ſie vindicirt werden, und daher kann auch der Eigenthümer geſtohlner Bäume ſie nur dann von dem Pflanzer, der von dem Diebſtahle nichts wußte, zurückfordern, wenn ſie noch nicht wirklich eingewurzelt ſind. Wer aber aus Verſehen und Irrthum auf fremden Boden pflanzt, der kann blos den Werth der Pflanze und der Pflanzungskoſten verlangen, wenn die Einwurzelung bereits geſchehen und dadurch die Vindication ausgeſchloſſen iſt.

§. 138.

Unter den Gärten ſind die Weinberge, Weingärten von vorzüglicher Erheblichkeit, und daher der Aufſicht und Leitung der Landwirthſchaftspolicey beſon-

7) L. 1. §. 6. D. de arbor. caed. Es iſt indeß dazu die richterliche Erlaubniß vorgängig nachzuſuchen, damit es zu keinen Gewaltthätigkeiten kommt. L. 1. C. de interdict.

ders unterworfen 1). So einträglich der Weinbau iſt, ſo darf derſelbe doch nicht zur Zurückſetzung des Ackerbaues gereichen; weshalb auch an den Orten, wo der Weinbau ſtark getrieben wird, die Verwandlung der Aekker in Weinberge nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung geſchehen darf. Dagegen müſſen aber auch die vorhandenen Weinberge, beſonders von gutem Gewächſe, im Baue erhalten und ſie können nicht willkührlich in Wieſen, Aecker und andere Gärten verwandelt werden. Kein Vaſall, oder Nutznießer iſt daher befugt, die bei dem Gute befindlichen Weinberge eingehen zu laſſen, und wenn es geſchiehet, ſo hat der Nachfolger das Recht, ſie auf des vorigen Beſitzers, oder deſſen Erben Koſten wieder in den gehörigen Stand ſetzen zu laſſen, oder Entſchädigung dafür zu verlangen. Wer einen Weinberg beſizt, hat das Recht, einen Kelter (eine Weinpreſſe) zu haben, wenn der Gutsherr, oder ein Dritter nicht etwa die Befugniß hat, einen Zwangskelter zu halten (§. 155). Durch den Verkauf eines Weinbergs erhält indeß der Käufer nicht das Recht, die Weinfäſſer, Kelter u. ſ. w. zu fordern 2). Wer übrigens die Weinſtöcke beſchädigt, beſtiehlt, oder auf andere Weiſe ſich daran vergreift, pflegt mit harter Strafe belegt zu werden 3).

1) von Berg a. a. O. S. 289 ff.

2) L. 17. D. de act. emti. Leiser ius georg. Lib. 3. c. 8. n. 24.

3) M. vergl. Fiſcher a. a. O. §. 1082 ff. Gabke a. a. O. §. 289 ff. Leiser ius Georg. Lib. 3. c. 8.

Viertes Kapitel.

Von den Torfmooren, Holzungen, Lehm⸗ Stein⸗kohlen⸗ Mergelgruben u. ſ. w.

§. 139.

Der Torf, wenn er gleich zu den längſt gekannten und entdeckten 1) Naturproducten gehört, iſt doch in vielen Gegenden erſt im 16ten und 17ten Jahrhundert, nachdem die großen Wälder ausgerodet und umgehauen, oder ſonſt verſchwunden ſind, als ein Brennmaterial genuzt worden 2). Ehedem rechnete man denſelben zu den Mineralien und zählte daher den Torf in heiler Haut, oder die unangebrochenen und unbearbeiteten Torfmoore, oder Torfläger, unter die landesherrlichen Regalien 3). Da indeß das Bergregal, ſeiner Natur nach, blos auf die edleren oder geringern Erze und Metalle, welche durch einen ordentlichen Grubenbau gewonnen werden, einzuſchränken

1) Neue allgem. deutſche Bibliothek; Anhang zum 1ſten—28ſten Bande, 2te Abtheil. S. 272. Beckmann Beitr. zur Geſchichte der Erfindungen, B. 2. S. 186 ff.

2) Nach Eiſelen Handb. vom Torfweſen iſt in den Brandenburg. Marken der Torf erſt etwa ſeit 100 Jahren als Feuerung gebraucht.

3) Kapf rechtl. Unterſuchung der Frage: ob der Torf zu den Regalien gehöre? Tübing. 1769. Pütter Erörterungen, B. 3. S. 51 u. 58, und in Beckmanns Beitr. zur Oeconomie, St. XI. Nro. 1. §. 15. Segnitz (Praes. Koch) de iure fodiendi turfam lutosam inter Regalia haud referendo; Lips. 1804.

und nicht auf andere Foſſilien auszudehnen iſt; der Torf aber, er mag Pech- oder Sumpftorf ſeyn, nach den Unterſuchungen der Sachverſtändigen, eigentlich in das Pflanzen- und Gewächs- und nicht in das Mineralreich 4) gehört: ſo läſſt ſich die Regalität der Torfſtiche und Torfmoore nicht behaupten. Nur die wilden, ungebaueten Moore, welche ſich in Niemandes Privateigenthume befinden, kann der Regent, als Staatsgüter, in Anſpruch nehmen. Die meiſten neuern Staatslehrer 5) ſehen daher die Torfläger, der Regel nach, als Zubehörungen des Grundeigenthums an, wenn nicht vermöge particulärer Grundgeſetze oder Obſervanzen die Regalität derſelben erwieſen werden kann 6). Jeder Grundherr, auf deſſen privativem oder Geſammteigenthume ſich Torfläger finden, hat alſo die unſtreitige Befugniß, ſie entweder ſelbſt zu nutzen und zu bearbeiten, oder ſie einem Unternehmer kauf- oder pachtweiſe 7) zu überlaſſen, wenn er die mit dem ei-

4) Cancrin kleine technologiſche Werke, §. 79. Moſer Forſtarchiv, B. XI. S. 93.

5) Runde deutſches Privatrecht, §. 163. Häberlins Handbuch des Staatsrechts, §. 371. Leiſt Lehrbuch des deutſchen Staatsrechts, §. 220.

6) In den Preuſſiſchen und Anhalt-Deſſauiſchen Staaten bauet man zum Theil die Braunkohle auf landesherrliche Rechnung. Sind die Torfmoore Zubehörungen eines Cammergutes, ſo gehören ſie dem Regenten als Gutsbeſitzer. Bolte Geſchäftsgang in den Preuſſ. Staaten, S. 200.

7) Von den zu beobachtenden Rechtsregeln, wenn der Eigenthümer ſeinen Torfmoor verpachten, oder an einen Unternehmer überlaſſen will, handelt von Boſe in der Abhandlung: das Ganze der Torfwiſſenſchaft; Leipzig 1802. 8. S. 282 ff.

genen Torfſtich verbundenen Koſten und Beſchwerden ſcheuet. Iſt der Torf abgeſtochen, ſo hört ſowohl das Recht des Unternehmers, als der, zum Torfſtich kraft einer Dienſtbarkeit, Berechtigten 8) von ſelbſt auf, und das unbeſchränkte Eigenthum des Grundherrn wird mit voller Wirkung dergeſtalt hergeſtellt, daß er das ausgeſtochene Torflager als Feld, Wieſe, Holz u. ſ. w. in Stand ſetzen und benutzen kann.

§. 140.

Eben ſo wenig gehören die Steinkohlen- und Braunkohlenläger, d. h. ganze unterirdiſche Wälder, welche in einer unbekannten Revolution der frühern Vorwelt verkohlt und verſchüttet ſind, der Regel nach zu den Regalien 1). Zwar ſind in der Stein- und Braunkohle mehr Mineraltheile befindlich, als in dem Torfe; aber nach den angeſtellten Proben hinterlaſſen ſie doch weder Metall, noch Mineral, und die damit gemachten Unterſuchungen und Beobachtungen haben es beſtätigt, daß die Stein- und Braunkohlen unverkennbare Spuren ihrer ehemaligen vegetabiliſchen Natur an ſich tragen und, gleich dem Torfe, nur allmählig, in gewiſſer Hinſicht, in das Erd- und Mineralreich, auf Koſten des Pflanzenreichs, von der Natur ſelbſt ver-

8) Jacobi Beſchäftigungen mit Gemeinheitstheilungsmaterien, S. 130.

1) Dornfeld de iuribus circa lithanthraces, von den Rechten der Steinkohlen; Lips. 1742. Bartholdi von den Rechten der Steinkohlen, 1742. Struben rechtl. Bedenken, Th. 2. B. 77. §. 3. Gönners Rechtsfälle, B. 2. Nro. 17.

ſezt ſind 2). Man kann daher, in Ermangelung beſonderer Landesgeſetze, die Stein- und Braunkohle nicht zu dem landesherrlichen Bergregale rechnen; vielmehr ſind ſie wahre Zubehörungen des Grundeigenthums, deren Nutzen und Gebrauch den Gutsbeſitzern nicht entzogen werden darf. Dahingegen kann ſich aber die landesherrliche Policeygewalt hierbei in mancher Rückſicht wirkſam zeigen 3). So kann z. B. der Landesherr verlangen, daß die Steinkohlen- und Torfläger von den Eigenthümern nicht gänzlich unbenuzt gelaſſen werden; er kann den Anbau und Betrieb dieſer Feuerungsmittel, zum Beſten des Staats, gewiſſen Regeln unterwerfen; die Ausfuhr des Torfes und der Steinkohlen in das Ausland geſtatten, auf eine gewiſſe Quantität einſchränken, oder ganz verbieten; er kann ferner Torf- und Steinkohlenverordnungen 4) erlaſſen, und beſtimmen, daß dieſe wohlthätigen Feuerungsmittel pfleglich behandelt und genuzt werden u. ſ. w.

§. 141.

Die Stein- und Marmorbrüche, die Kalk- Schiefer- Kreide- Sand- Thon- Mergel- Lehm- Porcellan- und Walkererde-Gruben,

2) Beobachtungen, Zweifel und Fragen, die Mineralogie betreffend, erſter Verſuch; Hannov. 1778. S. 77 ff. Neue Berliner Monatsſchrift, Decemb. 1803. Nro. 4. S. 432 ff.

3) von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 406 f.

4) Einen Plan zu einer zweckmäßigen Torfordnung giebt von Boſe a. a. O. S. 291 ff.

können mit Recht eben ſo wenig zu dem Bergregal, als die Mineral- Pech- Theer- und Schwefel-Quellen zu den Hoheitsrechten gezählt werden; vielmehr ſind dieſe Naturgeſchenke als Zubehörungen des Grundeigenthums anzuſehen, und jeder Gutsbeſitzer hat, der Regel nach, das Recht, ſie nach ſeiner Convenienz zu nutzen 1). Die Steine und beſſern Erdarten wurden bei den Deutſchen niemals unter die, dem Regenten ausſchließlich gehörenden, Naturſchätze gezählt, und jeder Privateigenthümer konnte die, auf ſeinem Grund und Boden befindlichen, Steine brechen und die Erdarten benutzen 2). Die Stein- Marmor- Kalk- Lehmgruben u. ſ. w. erfordern zu ihrer Benutzung auch nicht einmal einen mühſamen und koſtbaren Berg- und Grubenbau, wie die edlern oder unedlern Erze und Metalle, und weder ein älteres noch neueres allgemeines deutſches Herkommen läſſt ſich für die Regalität derſelben erweiſen 3).

1) Leiſt a. a. O. von Berg juriſt. Beobachtungen, Th. 2. Nro. 28. Muſterhafte Policeyvorſchriften, über die Anlage und den Gebrauch der Stein- Lehm- Sand- und Thongruben, enthält eine Aſchaffenburger Verordnung vom 11ten Mai 1805. Nationalzeitung, Jahrgang 1805. S. 393.

2) Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. B. 77. Danz a. a. O. §. 163.

3) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers, Kap. 11 — 15. Um die Regalität der Stein- Marmorbrüche u. ſ. w. darzulegen, beruft man ſich gewöhnlich auf das römiſche und longobardiſche Recht, die goldene Bulle und den weſtphäliſchen Frieden. Aber dieſe Geſetze beziehen ſich insgeſammt auf Erze und Metalle, und man wird wol nie eine analogiſche Anwendung derſelben, wenn man auf die Natur der Sache achten will,

Indeß hat doch das Regalitätsſyſtem, welches von den Rechtsgelehrten 4) aus dem irrigen Grunde begünſtigt iſt, daß das Privateigenthum ſich blos auf die Oberfläche des Erdbodens beſchränke und alles, was unter der Erde ſtehe, der Landesherrſchaft und ihrer Renntcammer angehöre 5), in vielen Ländern Veranlaſſung gegeben, die beſſern Stein- und Erdarten, ſonderlich auch die Mineral- Salz- und Schwefelquellen, die Salpetergruben 6), Steinkohlen- Mar-

in Beziehung auf die Steinbrüche, Kalkgruben, Mineralquellen u. ſ. w. erweiſen können.

4) Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 1347 ff. und die daſelbſt angezogenen Schriften.

5) Wäre dieſer Grundſatz in voller Ausdehnung und ohne Einſchränkung richtig, ſo würde z. B. Niemand berechtigt ſeyn, Canäle und Brunnen auf ſeinem Eigenthume graben zu laſſen, und jeder ſein Grundſtück verliehren, wenn durch die Gewalt des Waſſers die Oberfläche deſſelben weggeſchwemmt wäre. Mit eben dem Rechte aber, womit der Grundeigenthümer den, über ſeinen Grundſtücken befindlichen, Luftraum, ſo weit es möglich iſt, in Anſpruch nehmen kann; mit eben dem Rechte hat er auch die Befugniß, dasjenige zu fordern und zu benutzen, was ſich in dem Schoße der Erde ſeines eigenthümlichen Grundſtücks befindet, wenn keine Ausnahme von dieſer Regel erwieſen werden kann; wenigſtens giebt es kein allgemeines Geſetz, welches eine gewiſſe Tiefe für die Oberfläche des Privatgrundeigenthums beſtimmte. Häberlins Handbuch des Staatsrechts, B. 3. S. 175 f. Daher gehören auch die ſogenannten Schätze halb dem Grundeigenthümer, halb dem Finder. Runde a. a. O. §. 183. Danz a. a. O. §. 183. Köchy civiliſt. Erörter. Leipzig 1797. Nro. 7.

6) von Berg a. a. O. S. 408. Der Salpeter gehört zu den Salzen und wird durch keinen wirklichen Bergbau gewonnen; aber nach der Erfindung des Schießpulvers ha-

mor- und Steinbrüche 7) u. ſ. w. zu den Regalien zu zählen und dem landesherrlichen Fiſcus zuzueignen. In einigen Territorien will man ſogar den Gutsbeſitzern und Grundeigenthümern nicht einmal das Recht geſtatten, Kalk- Gips- und Ziegelbrennereien 8) anzulegen, oder es doch wenigſtens von der landesherrlichen Bewilligung abhängig machen 9). Wo aber weder particuläre Grundgeſetze, noch erwieſene rechtliche Obſervanzen eine Ausnahme begründen, da kann der Grundeigenthümer dieſe Naturgaben benutzen und die dazu erforderlichen Anlagen, Werke und Vorrichtungen machen, ohne an die landesherrliche Einwilligung gebunden zu

ben ſich die Landesherren, ſonderlich in den größern militairſchen Staaten, das Salpeterſcharren und Graben, als ein Vorrecht, zugeeignet. Moſer a. a. O. S. 190. Pütter Erörter. des deutſchen Staatsrechts, B. 3. Heft 1. S. 27. Fiſcher a. a. O. §. 1359. Bolte a. a. O. S. 201. von Berg Rechtsfälle, Th. 1. Nro. 25.

7) Cancrin Grundſätze des Berg- und Salzrechts, S. 4 und 44. Deſſen rechtl. Bedenken über die Regalität der Steinbrüche, §. 14.

8) Pestel diss. de iure circa lateraria, vom Rechte der Ziegelbrennereien; Rint. 1746. Pütters Rechtsfälle, B. 2. Th. 4. Nro. 234. S. 992 ff. de Canngieser Decis. Tom. 8. pag. 106 u. p. 109. Das Pottaſchenſieden kann überall nicht unter das Bergregal gezählt werden. Seyfert und Kreß Jahrbuch für deutſche Rechtsgelehrte, Heft 5; Wezlar 1792. Nro. 2. S. 407 f.

9) Iſt die landesherrliche Bewilligung zu dergleichen Anlagen, nach der Territorialverfaſſung, erforderlich, oder wird ſie, aus Policeyrückſichten, unterſagt; ſo findet deßhalb kein Recurs an die Landesgerichte ſtatt. Leiſt a. a. O. §. 86.

ſeyn 10). Indeß bleiben alle ſolche Anlagen, beſonders wenn ſie nicht zum eigenen Bedarf, ſondern hauptſächlich für das Publicum, zum Gewerbe und Handel, beſtimmt ſind, allerdings der landesherrlichen Oberaufſicht und den Verfügungen der Landespolicey 11) in ſo fern unterworfen, daß dadurch das gemeine Weſen, nicht aber der bloße Cameralgewinn 12), keinen Nachtheil und Schaden erleidet.

§. 142.

Die Waldungen, Forſten und Gehölze machen oft den wichtigſten Theil eines Landgutes aus. Sie befinden ſich entweder im Staats= oder Privateigenthume, und die leztern gehören entweder einem Individuum, einem Privatmanne; oder einer Corporation, einer Stadt, Stifte, Kloſter, Gemeinde (§. 95). Wem

10) Häberlin a. a. O.

11) von Berg a. a. O. B. 3. S. 407 f.

12) So würde z. B. einer Stadt, einem Begüterten die Anlage eines neuen Kalk= und Ziegelofens darum nicht verſagt werden können, weil ſich etwa in der Nähe eine landesherrliche Ziegeley, die der Regent als Gutsherr hat, befindet und die dadurch an ihrem Abſatze und Vertriebe einbüßen könnte, vorausgeſezt nemlich, daß der lezteren kein Zwangs= oder ſonſtiges Verbietungsrecht erweislich anklebt. Pütter Rechtsfälle a. a. O. von Rohr Haushaltsrecht, Buch 10. Kap. 3. — Wenn übrigens der Landesherr von den erwähnten Gegenſtänden den einen oder den andern als ein Regal verfaſſungsmäßig in Anſpruch nehmen und für ſeine Rechnung nutzen und betreiben kann, ſo muß wenigſtens der Platz, nach Recht und Billigkeit, dem Grundeigenthümer völlig vergütet werden. Häberlin a. a. O. S. 175.

die Bäume zugehören und wer mithin das Recht hat, ſie zu fällen, der iſt für den Eigenthümer des Grund und Bodens zu halten, worauf ſie ſtehen 1). Den Forſtgrund ſelbſt theilt man in beſtandenen und unbeſtandenen. Zu jenem gehören die Grundflächen, welche, ungeachtet einiger Holzblößen, mit Bäumen oder Gebüſchen bewachſen ſind; zu dieſem aber ſolche, welche zwar nicht mehr mit Bäumen oder Büſchen beſezt ſind, worauf jedoch vorhin Forſtbenutzung oder Forſtcultur ſtattgehabt hat. Ueber alle Privatwaldungen, ſie mögen ſich im Eigenthume phyſiſcher oder moraliſcher Perſonen befinden, hat der Landesherr, kraft der Landeshoheit, die forſtliche Hoheit, welche auch unter dem Namen des Forſtregals, der forſtlichen Herrlichkeit, Obrigkeit, des Forſtbannes, der Oberforſtpolicey vorkommt, auszuüben 2). Sie umfaſſt inſonderheit die Geſezgebung und Oberaufſicht über die Forſten, und der Landesherr kann, vermöge derſelben, Forſtordnungen erlaſſen, Forſtbedienten ernennen, die Forſtgerichtsbarkeit ausüben, forſtwidrige Behandlung der Waldungen abſtellen, den Holzverkauf auſſerhalb Landes einſchränken, oder unterſagen; Anlagen, welche zum Ruin der Forſten und zur Herbeiführung des Holz-

1) Struben rechtl. Bedenk. Th. 4. S. 188 u. 190.

2) Runde a. a. O. §. 140 ff. Danz a. a. O. §. 140 ff. Biener (S. Resp. Weber) de suprema principis in sylvas inspectione legibus patriis illustrata; Lips. 1796. Von der Forſthoheit und den daraus entſpringenden Einſchränkungen der Wälder und Felder, in Nettelbladt Samml. kl. juriſt. Abhandl. Nro. 8.

mangels gereichen, verbieten u. ſ. w. 3) Die Ausübung der Oberforſtpolicey wird aber ſtets durch das allgemeine Wohl des Staats begrenzt und eine jede, das gemeine Beſte betreffende, Ausdehnung derſelben iſt rechtswidrig, wenn dadurch wohlerworbene Gerechtſame der Privatwaldeigenthümer willkührlich verlezt und geſchmälert werden 4). Von der landesherrlichen Oberaufſicht über die Waldungen und Gehölze ſind aber diejenigen Rechte gänzlich verſchieden, welche aus dem Eigenthume der Forſten, es mag dem Landesherrn oder Gutsbeſitzern und Corporationen zuſtehen, entſpringen und unter der Forſtbenutzung, oder dem Forſt- und Waldrechte im engern Verſtande, begriffen werden. Sie ſind von ſehr verſchiedener Art 5), umfaſſen aber inſonderheit das Recht der Abholzung und Anlegung von Zuſchlägen oder Schonungen; die Maſt, Eichelleſe und die kleinern Waldnutzungen, als: Windbrüche, Reiſerſammeln, Laubſammeln, Bienenſtände, Weide, Jagd u. ſ. w. (§. 188 ff.)

3) Von den, in dem Umfange der Forſtpolicey liegenden, Befugniſſen ſ. m. von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 344 ff. Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 1202 ff.

4) Leiſt Staatsrecht, §. 199. Danz a. a. O. §. 141. Moſer Forſtarchiv, B. 8. Nro. 2. Georg Institut. iuris forestal. Germanor. Francof. 1802. §. 9. 19. 78. 87. 96. 155. 163. 169. Hazzi die echten Anſichten der Förſte, Heft 2; München 1805. S. 145.

5) Runde a. a. O. §. 144 ff. Biener a. a. O. S. 15-24.

Fünftes Kapitel.

Von den Gewäſſern, Inſeln, Alluvionen, Avulſionen und Ueberſchwemmungen.

§. 143.

Stehende Landſeen und Quellen ſind als Zubehörungen des Grund und Bodens zu betrachten, worauf ſie ſich befinden. Entſpringt aber aus denſelben ein Fluß oder Bach, der in ſeinem Laufe von mehrern benutzt und gebraucht wird, ſo darf der Grundeigenthümer nichts damit vornehmen, wodurch die Rechte der übrigen Intereſſenten geſchmälert, oder wol gar aufgehoben werden [1]). Alle fließenden Gewäſſer, die der Regel nach nicht vertrocknen und zu jeder Jahreszeit ununterbrochen fortfließen, ſie mögen in großen Strömen, oder kleinen Flüſſen und Bächen beſtehen, gehören zu den öffentlichen Flüſſen [2]); das fließende Waſſer

1) Dergleichen Seen, oder Quellen, woraus ein Bach ununterbrochen fortfließt und in ſeinem Laufe die Grundſtücke anderer berührt, ſind in dieſer Rückſicht für ein gemeinſchaftliches Waſſer zu halten. L. 6. §. 6. L. 8. L. 11. §. 2 und 6. D. de aqua et aquae pluv. Die L. 26. D. de damno infecto und L. 21. D. de aqua et aquae pluv., welche jedem Eigenthümer erlauben, nach Willkühr auf dem Seinigen zu verfahren, ſind nicht von Flüſſen, oder fließenden Waſſern, ſondern nur von der Abgrabung oder Abſchneidung unterirdiſcher Waſſergänge und Adern zu verſtehen und zu erklären.

2) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. I. Nro. 3. §. 3.

ſelbſt aber gehört zum Staatseigenthume 3). Solche fließenden Gewäſſer, die ſich in dem ausſchließlichen Eigenthume und Benutzungsrechte eines Privatmannes befinden, Privatflüſſe im engern Sinne, gehören zu den ſeltenen Ausnahmen 4). Die Flußnutzungen kommen aber entweder dem Landesherrn, oder Individuen und Corporationen zu. Der Regel nach gebührt dem Regenten in allen großen und ſchiffbaren, oder eigentlichen Staatsflüſſen, die Fiſchereigerechtigkeit, die Perlenfiſcherei *), Goldwäſche, der Bernſtein und

3) Leiſt a. a. O. §. 194. Danz a. a. O. §. 102. will überhaupt die Flüſſe, Ströme und Gewäſſer als feſtes Land angeſehen wiſſen und ſie den beiderſeitigen Uferbeſitzern zuſprechen. Aber dieſer Vorſtellung widerſpricht ſchon die Natur der Sache, da man nicht annehmen kann, daß das, ſich jeden Augenblick verändernde und fortſtrömende, Waſſer durch die Berührung des Flußbettes oder Grundſtücks ein Theil, oder eine Zubehörde des leztern wird; denn ſonſt müſſte auch ein großer Theil der ſchiffbaren größern Flüſſe zu dem Privateigenthume gehören. Aus dem Staatseigenthume der Flüſſe, oder des fließenden Waſſers folgt indeß gar nicht, daß die Flußnutzungen und der Waſſergebrauch durchaus dem Landesherrn zugehören und in die Klaſſe der Regalien geſezt werden müſſen; vielmehr können ſie, wie alle übrigen Cammerregalien, das Eigenthum der Unterthanen werden, und viele Städte, Communen und Rittergüter haben ſie auch von jeher als einen Theil ihres Privateigenthums beſeſſen und genießen ſie noch gegenwärtig. Runde a. a. O. §. 102 ff. Fiſchers Cameralrecht, B. 3. §. 7 u. 8.

4) Schnauberts Beitr. zum deutſchen Staats- und Kirchenrechte, Th. 2. S. 134. Bülow und Hagemann a. a. O. §. 5. von Eggers Lehrb. des Natur- und allgem. Privatr. B. 1. Th. 2. §. 162.

*) Von der Perlenfiſcherei bei Uelzen ſ. m. Hannöv. Magazin, Jahr 1757. S. 4. Taube Beitr. zur Naturkunde des Herzogth. Zelle, B. 1. Nro. 6.

alle übrige Nutzung, die ein poſitives Einkommen gewährt, z. B. der Waſſer- und Brückenzoll, die Flöß- und Fährgelder, die geſtrandeten Sachen an den Seeküſten u. ſ. w. 5) Den Unterthanen ſtehet blos ein unſchädlicher Gebrauch derſelben zu, vermöge deſſen ſie ſich des Waſſers zum Kochen, Waſchen, Bleichen, Viehtränken u. ſ. w. bedienen können, wenn nicht etwa ausnahmsweiſe einzelnen phyſiſchen oder moraliſchen Perſonen die eine oder die andere Flußnutzung darin beſonders verliehen, oder ſonſt von ihnen rechtsgültig erworben iſt. Alle Anlagen an großen, zum Staatseigenthume gehörenden Flüſſen, z. B. Canäle, zur Wäſſerung der Wieſen, Betreibung der Mühlen, Brücken, Fähren, Flößen, Schleuſen, Schlengen, Dämme u. ſ. w. ſind aber an die landesherrliche Erlaubniß gebunden und von derſelben abhängig. Die Flußnutzungen der kleinern nicht ſchiffbaren Ströme, Bäche und Gewäſſer, hingegen ſind der Regel nach ein Eigenthum dererjenigen, durch deren Grundſtücke ſie fließen, und in dieſem Sinne kann man ſie Privatflüſſe, Privatgewäſſer nennen 6), ob ſie gleich ebenfalls der Landespolicey-gewalt 7), in Hinſicht auf die Waſſer- Ufer- Deich- und Fiſchereiordnungen, unterworfen bleiben. Die

5) Danz a. a. O. §. 102 ff. Cancrins Abhandl. von dem Waſſerrechte, B. I—IV. Halle 1789—1800. 8. Däniſche Strandordnung vom 30. Dec. 1803, in Häberlins Staatsarchiv, Heft 45.

6) Bülow und Hagemann a. a. O. §. 6.

7) Die zur Waſſerpolicey gehörenden Gegenſtände findet man in von Bergs Policeyrechte, B. 3. S. 76 vollſtändig erörtert.

Nutzung dieſer Art öffentlicher Gewäſſer beruhet indeß allezeit entweder auf einer landesherrlichen Verleihung und Conceſſion, oder auf einem, über das Alter der vierzigiährigen Verjährungszeit hinausgehenden, rechtmäßigen Beſitze. Im leztern Falle iſt die Flußnutzung, nach ihrem ganzen Umfange 8), oder in Abſicht auf einzelne Theile derſelben, weder für ein Gunſtrecht, noch für eine Uſurpation zu halten, und der Landesherr auf keine Weiſe befugt, ſolche Verfügungen zu treffen, welche die wohlerworbenen Rechte der Flußnutzungsbeſitzer einſchränken oder ſchmälern. Unter den Flußnutzungen kleiner Ströme und Bäche iſt der Gebrauch des fließenden Waſſers, z. B. zum Mühlenbetriebe, zur Bewäſſerung, eine der erheblichſten. Selten wird ſich aber daſſelbe in dem alleinigen Eigenthume eines Individuums, oder einer moraliſchen Perſon, ſondern faſt immer in dem Mitgebrauche aller befinden, deren Grundſtücke es berührt oder durchfließt. Alsdann iſt das in dem Fluſſe oder Bache ſtrömende Waſſer in Hinſicht deſſen Gebrauchs gemeinſchaftlich und, nach den bei einer nicht theilbaren Communion ſtattfindenden Rechtsgrundſätzen, Niemand der Mittheilhaber berechtigt, ſelbſt nicht auf ſeinem eigenen Grunde und Boden, ſolche Anlagen zu machen, wodurch das fließende Waſſer geſtauet, abgeleitet, zertheilt, enger gefaſſt und ſo geleitet wird, daß die übrigen Intereſſenten dadurch an ihrem Mitbenutzungsrechte wirklich etwas verliehren und einbüßen. Alle Vorrich-

8) Runde a. a. O. §. 111.

tungen und Anlagen an und in gemeinſchaftlichen Gewäſſern, Bächen und Flüſſen ſind daher einem Theilnehmer des Waſſergebrauchs nur in ſo weit erlaubt, als dadurch der Mitgebrauch und Nutzen der übrigen Intereſſenten nicht gehindert, geſchmälert oder aufgehoben wird 9) (§. 134 und 219).

§. 144.

In Abſicht der Erwerbung des Eigenthums der in den Flüſſen entſtandenen Inſeln, Alluvionen, Avulſionen, der durch Ueberſchwemmung fortgeriſſenen Grundſtücke und der verlaſſenen, oder zugelandeten Flußbetten gelten, in Ermangelung beſonderer Landesgeſetze und Landesgewohnheiten, die Grundſätze des römiſchen Rechts, weil es an allgemein verbindlichen deutſchen Geſetzen über dieſen Gegenſtand fehlt 1).

Die Inſeln entſtehen entweder in dem Flußbette, oder Strome ſelbſt, wenn nemlich durch allmähliges Zuſammen- und Anſpülen im Bette deſſelben eine Erhöhung entſpringt, oder der Fluß ſich vertieft und ein Stück von ſeinem Bette trocken liegen läſſt, welches er umſtrömt; oder der Strom ergießt ſich in einen neuen Arm, ſchneidet einen Endfleck ab, der vorhin ein Theil des feſten Landes war und macht dadurch das, zwiſchen dem alten und neuen Strome liegende, Grundſtück zu

9) Bülow und Hagemann a. a. O.

1) Runde a. a. O. §. 106. Köchy civiliſt. Erörterungen, erſte Samml. Leipzig 1797. S. 73 ff. a Pufendorf Tom. 4. obs. 239. Müller ad Leyser. P. 2. obs. 112.

einer Inſel. Die leztern verbleiben ihren vorigen Eigenthümern unverändert 2); die erſtern hingegen, welche mit dem Flußbette des Stroms zuſammenhängen 3), wachſen den Eigenthümern der benachbarten Ufer 4) mit voller Proprietät dergeſtalt zu, daß, wenn ſie in der Mitte des öffentlichen Fluſſes entſpringen, denjenigen zufallen, welche an beiden Ufern Grundſtücke beſitzen, und zwar nach der Breite der leztern; wenn ſie aber dem einen Ufer näher als dem andern entſtehen, ſo erwirbt ſie der Beſitzer des Ufers, dem ſie zunächſt liegen, mit Ausſchluß des jenſeitigen Ufereigenthümers 5). Iſt es ſtreitig, ob die Inſel in der Mitte des Stroms oder Fluſſes und ob ſie dem einen Uferbeſitzer näher liegt, als dem andern? ſo muß dieſer Punkt durch Kunſtverſtändige ausgemittelt werden. Mit der Natur der Sache ſcheint es freilich, auf den erſten Blick, nicht übereinzuſtimmen, wenn das poſitive Recht den Uferbeſitzern die Inſeln zuſpricht, da doch der Fluß, oder das fließende Waſſer ſich im Staatseigenthume, ſelbſt nach römiſchen Rechtsgrundſätzen, befindet, und alſo ſcheinen auch die darin enſtandenen Inſeln dem Staate, oder

2) §. 22. J. in fin. de divis. rerum. L. 7. §. 4. D. de adquir. rer. dominio.

3) Solche Inſeln werden auch Eyland, Werder, Heger, Sand u. ſ. f. genannt.

4) L. 1. §. 6. D. de fluminibus. L. 7. §. 3. L. 30. §. 2. L. 56. D. de adquir. rerum dominio. §. 22. J. de diviſione rer. et qualit. Dieſen ſtehet L. 65. §. ult. D. de adquir. rer. dom. nicht entgegen, wie von Köchy a. a. O. S. 25 ff. gründlich gezeigt iſt.

5) Höpfner im Commentar, §. 310.

deſſen Regenten, angehören zu müſſen 6). Aber dieſe römiſchen Rechtsbeſtimmungen beruhen doch auf ganz richtigen Gründen. Der wahre Erwerbungsgrund der in öffentlichen Flüſſen entſtandenen Inſeln beruhet nicht auf dem Eigenthume des Stroms oder fortfließenden Waſſers, ſondern auf dem Zuſammenhange der Uferländerei und der Inſel, vermittelſt des Flußbettes. Der Grund und Boden des Flußbettes kann höchſtens nur ſo lange als Staatseigenthum betrachtet werden, als er vom Waſſer gänzlich überſtrömt wird; iſt er aber abgetrocknet, ſo hängt die Inſel mit dem Bette des Fluſſes und lezteres wieder mit der an den Fluß unmittelbar gehenden Länderei vollkommen zuſammen, und die Inſel iſt und erſcheint doch als ein Theil, eine Fortſetzung *) des leztern, und muß alſo demſelben auch an- und zuwachſen. Es iſt daher bei der Erwerbung der Inſeln allemal auf die eigenthümliche Beſchaffenheit des Ufers zu ſehen, ob ſolches dem Staate gehört, oder ob es ſich im Privateigenthume eines Individuums, oder einer Gemeinde u. ſ. w. befindet, weil ſich lediglich hiernach der rechtliche Anſpruch auf die im Strome entſtandenen In-

6) In ſehr vielen deutſchen Territorien eignen ſich auch wirklich die Landesherren alle in öffentlichen Flüſſen entſtehende Inſeln zu. Kind quaest. forens. T. 3. nro. 309. Danz a. a. O. §. 106. Daß die in wahren Privatflüſſen (§. 143) entſtandenen Inſeln dem Eigenthümer ohne Widerſpruch zugehören, verſtehet ſich von ſelbſt. L. 1. §. 4. D. de flumin.

*) Man kann dieſes ſonderlich bei den großen Strömen wahrnehmen, in welchen Ebbe und Fluth eintritt.

ſeln modificirt 7). Uebrigens müſſen, unbeſchadet des Eigenthums, die Beſitzer der Ufern eines ſchiffbaren Fluſſes den Gebrauch derſelben in ſo weit jedem geſtatten, als es die Flußnutzungen erfordern 8). Der Beſitzer muß daher an ſeinem Ufer das Anlanden der Schiffe, Holzflößen u. ſ. w., ferner die Befeſtigung der Schiffsſeile und Anker; das Troknen der Fiſchergeräthe, oder die Auflegung der Schiffsgüter und Waaren, gegen Erſatz der dem Ufer zugefügten Beſchädigungen, erlauben und überhaupt nichts vornehmen, wodurch der auf ſeinem Ufer befindliche Weg, welcher zum Ziehen der aufwärts gehenden Schiffe dient — Leinpfad — 9), gehindert und geſtöhrt wird.

§. 145.

Beinahe alle größern Flüſſe nehmen hie und da fremde Erdtheile von den Ufern ab, ſetzen ſie allmählig

7) Die Erwerbung des Eigenthums einer Inſel richtet ſich ſtets nach der Verſchiedenheit der angrenzenden Ländereien. Gehet daher ein Grundſtück nicht bis an den Strom, ager arcifinius, ſondern hat es entweder beſtimmte Grenzen, oder wird es durch einen Damm, Weg u. ſ. w., der dem Beſitzer des Grundſtücks nicht gehört, vom Ufer ſelbſt getrennt und abgeſondert, ager limitatus, ſo erwirbt nicht der Eigenthümer der Ländereien die Inſel, ſondern der Eigenthümer des Ufers. Köchy a. a. O. S. 22, und 49.

8) In dieſem Sinne nennt §. 4. J. de rer. div. die Ufer der Flüſſe res publicae, die jedem zum Gebrauche dienen.

9) Von dem Worte: Leine, Strick, Tau, Trödel, woran die Schiffe von Menſchen oder Pferden gezogen werden. Biener (S. Auct. Car. Everh. Schmid) disp. de semita nautarum in ripis fluminum navigerorum, Leinpfad seu Trödel appellata; Lips. 1797. Vergl. Klübers kl. juriſt. Bibliothek, St. 15. S. 310.

wieder an andern Stellen an und vergrößern daſelbſt das Ufer. Dieſe ſucceſſiven Anſpülungen heißen Alluvionen, Anlagen, der Anwachs. Nach dem römiſchen Rechte erwirbt ſie derjenige, an deſſen Länderei ſie ſich angeſezt haben, und der Anwachs erhält dadurch die activen und paſſiven Rechte der leztern. Indeß wird dabei vorausgeſezt, daß die Länderei unmittelbar bis an den Fluß ſelbſt gehet; daß ſie nicht vermeſſen iſt, mithin keine beſtimmten Grenzen hat, und daß endlich, zwiſchen dem Fluſſe und dem Grundſtücke, kein fremder Weg, Damm oder Graben durchläuft; denn ſonſt gehört, in den leztern Fällen, der Anwachs nicht dem Länderei- ſondern dem Ufereigenthümer 1). Reißt die Gewalt des Stroms ein ganzes Stück Land ab, führt daſſelbe mit ſich fort und ſezt es an einem andern Orte wieder an, ſo nennt man dieſen Abbruch eine Avulſion. Nach den Vorſchriften des römiſchen Rechts kann der Eigenthümer deſſelben auf die Abſonderung und Auslieferung nur ſo lange klagen, als es ſich nicht mit dem Ufer, an das es angeſezt iſt, durch Zuſammenwurzelung oder Verbindung zu einem Ganzen vereinigt hat 2). Iſt aber die Vindication unmöglich — und

1) L. 7. §. 1. L. 16. D. de adquir. rer. domin. §. 20. J. de divis. rerum. Bei ſtehenden Seen und Teichen hat keine Alluvion ſtatt [L. 12. pr. de adquir. rer. dominio,] denn deren Grenzen werden durch den Waſſerſpiegel beſtimmt; Alluvionen ſind aber nur bei ſolchen Ländereien ſtatthaft, welchen keine beſtimmte, gemeſſene oder natürliche, Grenzen angewieſen ſind. Köchy a. a. O. S. 4 f.

2) L. 7. §. 2. D. de adquir. rer. domin. Dieſem Geſetze ſtehen auch §. 21. J. de div. rer. und L. 5. §. 3. D. de

dieſes wird meiſtens der Fall ſeyn, da man eine abgeriſſene, an ein anderes Landſtück mit Gewalt angeſchobene, bedeutende Erdſcholle nicht leicht wieder an Ort und Stelle bringen kann —, ſo iſt der Eigenthümer weder befugt, von dem Uferbeſitzer und Anländer eine Entſchädigung 3) zu fordern, weil jeden zufälligen Schaden der Eigenthümer tragen muß; noch berechtigt, ein ferneres Benutzungsrecht 4) daran zu verlangen; denn der Eigenthümer hat nur ein beſchränktes Vindicationsrecht, und wenn ſolches, durch Umſtände veranlaſſt, nicht ausgeübt werden kann, ſo adquirirt, zufolge der Geſetze, derjenige das abgeriſſene Stück, dem es der Fluß zugeführt hat. Verläſſt ein Strom ſein ehemaliges Flußbette durchaus und läſſt es trocken liegen, ſo wird das verlaſſene Bette unter die Eigenthümer der Ufer, woran der Strom vorbeifloß, wie bei den Inſeln, vertheilt 5). Verläſſt er es

reivind. nicht entgegen, wie von Köchy a. a. O. S. 8 gezeigt iſt.

3) Vinnius ad §. 21. J. de rer. div. n. 2 und mehrere andere Rechtsgelehrte behaupten indeß, daß der Adquirent, der Billigkeit nach, den Werth des abgeriſſenen Erdſtücks bezahlen müſſe; aber Rechtsgründe ſind für dieſe Meinung nicht. Köchy a. a. O. S. 13 ff.

4) Dürfte man auf bloße Billigkeit ſehen, ſo müſſte man das Gegentheil annehmen, aber das poſitive Recht beſtimmt ausdrücklich: quamdiu cohaerent, dominus vindicare non poteſt. L. 23. §. 5. D. de rei vind. Einen merkwürdigen Rechtsfall, von einer ſchwimmenden Inſel, erzählt Münter in ſeinem Weiderechte; Hannov. 1804, §. 54.

5) L. 7, §. 5. D. de adquir. rer. dom. Indeß verſtehet es ſich auch hierbei, daß die Anläger unmittelbar an den Fluß

hingegen nur theilweiſe, alsdann gehört der trocken gewordene Theil des Fluſſes dem Eigenthümer desjenigen Ufers, von welchem der Strom zurückgetreten iſt 6). Sollte der, ſich neu durchgebrochene, Strom nach einiger Zeit wieder in ſein altes, verlaſſenes Bette zurückgehen, ſo wächſt der neue Flußgrund den nächſten Uferbeſitzern zu und der vorige Eigenthümer kann, ſtrengen Rechten nach, keinen weitern Anſpruch darauf machen, weil es als Flußbette ſich nicht mehr im Beſitze des vorigen Eigenthümers befindet 7). Als Ufereigenthümer kann er indeß einen Theil deſſelben fordern. Eine temporelle, nicht permanente, Inundation ſuspendirt übrigens nur Beſitz und Eigenthum, hebt es aber nicht gänzlich auf.

§. 146.

Durch die Gewalt der Ströme und Ueberſchwemmungen werden nicht nur die Grenzen der Grundſtücke, ſondern oftmals auch die Oberflächen des Landeigenthums und der Beſitzſtand beweglicher Objecte verändert. Iſt ein Theil der Oberfläche des Erdreichs weggeſchwemmt und auf einem andern Grundſtücke abgeſezt worden, ſo

reichen, mithin die Ländereien keine beſtimmten Grenzen haben müſſen. Das Flußbette wird allemal zur Hälfte unter die Eigenthümer der beiderſeitigen Ufer, ſo weit ſich ihre Beſitzungen dem Fluſſe entlang erſtrecken, vertheilt. Höpfner im Commentar, §. 312.

6) arg. L. 56. D. de adquir. rer. dom.

7) Köchy a. a. O. S. 57 ff. Wieſand in pr. de inundatione, speciem fundi non mutante; Vit. 1784 behauptet indeß mit mehrern Andern, daß es in einem ſolchen Falle wieder an den vorigen Eigenthümer zurückfallen müſſe.

kann der Eigenthümer ſich deſſelben wieder bemächtigen, wenn er will; jedoch muß er den, bei der Auswerfung oder Abbringung verurſachten, Schaden vergüten 1). Giebt er hingegen ſein Eigenthum an den abgeſezten Erdtheilen auf, alsdann iſt er den Schaden, welchen ein anderer, z. B. durch Verſandung ſeines Grundſtücks, Zerſtöhrung ſeiner Anpflanzungen u. ſ. w. erlitten hat, nicht anders zu erſetzen verbunden, als wenn ihm eine wirkliche Fahrläſſigkeit darunter beigemeſſen werden kann, daß er die Gewalt des Stroms, durch vernachläſſigte Defenſionswerke, nicht hinderte und abkehrte, oder ſeine fortgeriſſenen Sachen, welche die Beſchädigung veranlaſſten, nicht gehörig wider die Macht des Waſſers verwahrte. Indeß muß doch die Fahrläſſigkeit ſtets danach beſtimmt und abgemeſſen werden, ob der Eigenthümer, wenn er ſie nicht bewieſen hätte, nach dem Urtheile der Sachverſtändigen, auch den durch die Ueberſchwemmung einem Dritten verurſachten Schaden wirklich abwenden und verhindern konnte, oder nicht? denn im leztern Falle muß der Nachtheil nach den Grundſätzen beurtheilt werden, die von einem zufälligen Schaden gelten 3). Sind durch die Gewalt der Fluthen bewegliche Sachen weggeſchwemmt, ſo kann ſie der Eigenthümer, wenn er ſein Eigenthum daran gezeigt hat, von demjenigen, gegen Vergütung der Mühe und Un-

1) L. 9. §. 1. D. de damno infecto.

2) arg. L. 7. §. 2. L. 27. §. 33. L. 29. §. 2. D. ad leg. Aquil.

3) L. 29. §. 3 und 4. D. ad leg. Aquil. Glück im Commentar, §. 327 ff.

koſten, zurückfordern, der ſie aufgefangen und geborgen hat 4). Dem Aufnehmer oder Finder liegen aber dabei die Verbindlichkeiten eines Geſchäftsträgers (negotiorum gestoris) ob 5), und er darf ſie daher weder vorſätzlich und aus grober Nachläſſigkeit beſchädigen, noch verheimlichen, oder entwenden 6); vielmehr muß er davon ſeiner Obrigkeit Anzeige thun, damit dieſe, durch öffentliche Bekanntmachung, den unbekannten Eigenthümer auffordern kann. Meldet ſich derſelbe nicht, ſo kann ſich der Finder die Sache, nach dem römiſchen Rechte, zueignen, wenn es hierüber an Particulärgeſetzen und Obſervanzen fehlt 7). Melden ſich aber verſchiedene Perſonen zu mehrern von dem Strome fortgetriebenen Sachen, ohne ihr Eigenthum speciell daran zeigen zu können, welcher Fall ſich z. B. bei fortgetriebenen Holzflößen, Fadenholze, Brettern u. ſ. f. ereignen kann; alsdann müſſen die geborgenen Sachen, nach den Grundſätzen einer zufällig entſtandenen Commu-

4) §. 47. 48. J. de rer. div. L. 2. §. 8. D. ad leg. Rhod. Das Strandrecht iſt verboten und findet überhin nur an den Seeküſten, nicht bei Flüſſen, ſtatt. Runde a. a. O. §. 112.

5) §. 1. J. de obligat. quasi ex Contr. L. 3. §. 9. D. de negot. gest.

6) Triller de variis furtor. generibus, praesertim de furto inventionis; Vit. 1785. §. 7 seqq.

7) Schon als Beſitzer hat der Finder oder Aufnehmer das Recht, jeden Dritten, der ſein beſſeres Recht nicht darlegen kann, von dem Gebrauche der Sache auszuſchließen. §. 4. J. de interdict. L. 11. C. de hered. petit.

nion 8), unter die Eigenthümer in der Maße verhältnißmäßig vertheilt werden, daß theils die Quantität des verlohrnen, theils der Betrag des gefundenen Holzes dabei in Anſchlag gebracht wird 9).

Sechstes Kapitel.

Von der Ausweiſung ungebaueter, oder öder Grundſtücke.

§. 147.

Unter einer Ausweiſung iſt hier diejenige Handlung zu verſtehen, wodurch Jemanden ein Theil eines bißlang wüſte gelegenen Grundſtücks, gegen Uebernahme einer gewiſſen Verpflichtung, zur verabredeten oder beliebigen Cultur und Benutzung überlaſſen wird. Die Bewilligung dazu kann blos von dem Eigenthümer des ungebaueten Grundſtücks oder Diſtricts ertheilt werden, weil nur demſelben das Recht zuſtehet, eine willkührliche Veränderung daſelbſt vornehmen zu laſſen. Sie iſt daher kein ausſchlieſſendes Recht der Landeshoheit, ſondern lediglich eine natürliche Befugniß des Grundeigenthums 1).

8) Hofacker princ. iur. civ. Tom. 2. §. 955.

9) Zachariä rechtl. Bemerkungen über die durch Ueberſchwemmungen ab- oder fortgeriſſenen Sachen; Wittenb. 1799. 8.

1) von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 268.

§. 148.

Befindet ſich das wüſte liegende Grundſtück, es mag in wilden Haiden und Mooren, oder in Sümpfen und Sandflächen beſtehen, im Eigenthume des Regenten, als Landes= oder Gutsherrn, und hat Niemand darauf Berechtigungen auszuüben; ſo kann es ganz willkührlich mit neuen Anbauern beſezt, oder an die benachbarten Unterthanen ausgewieſen werden. Haben aber die leztern darauf wohl=hergebrachte Gerechtſame, ſo darf die Ausweiſung nur inſofern für rechtmäßig gehalten werden, als ſie ohne weſentlichen Nachtheil ihres Wohlſtandes und ihrer Haushaltsbedürfniſſe geſchehen kann. Unter dieſer Einſchränkung iſt es auch nur den Rittergutsbeſitzern, Stiftern und Klöſtern erlaubt, Ausweiſungen auf ſolchen öden Diſtricten, welche ſich in ihrem beſondern Eigenthume befinden und worauf Andern beſtimmte Gerechtigkeiten zuſtehen, zu bewilligen und vorzunehmen 1). Es ſind daher alle Klaſſen von Berechtigten mit ihren Widerſprüchen vollſtändig zu hören, wenn Theile ſolcher Diſtricte einzelnen Unterthanen zur Cultur angewieſen, oder Anbauer angeſezt werden ſollen, und ſie können ſich bei dem ordentlichen Richter 2) über verleztes Recht beſchweren, wenn ihre Berechtigungen dadurch wirklich geſchmälert oder gehindert werden.

1) a Pufendorf Tom. 1. obs. 225. M. vergl. auch oben §. 99. Note *).

2) In einigen Ländern gehören dergleichen Sachen, als allgemeine Landesöconomie=Gegenſtände, nicht vor die Juſtizhöfe, ſondern vor die Regierungen. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 2. Nro. 16.

Beruhet indeß ihr Widerſpruch auf unzureichenden Gründen, und kann ihre frühere Berechtigung mit der vorſeyenden Ausweiſung, Anlage eines Zuſchlags u. ſ. w. vollkommen beſtehen, ſo verdient derſelbe ſo wenig in rechtlicher 3) als öconomiſcher 4) Rückſicht irgend eine Attention und ſie müſſen damit zurückgewieſen werden. Aus Gemeinheiten im engern Sinne, oder wahren Gemeindegütern, die von einer Commune allein und ausſchließlich zur Hut und Weide u. ſ. w. genuzt werden, wenn ſie ſich gleich in gutsherrlicher Abhängigkeit befinden, kann aber, ohne Einwilligung aller Gemeindeglieder, oder derjenigen Anzahl, die einen gültigen Gemeindebeſchluß ausmachen, kein einzelner Theil zur Cultur einem Anbauer, oder einzelnen Gemeindegliede ausgewieſen werden. (§. 97 ff.)

§. 149.

Iſt die Ausweiſung beliebt und genehmigt, ſo geſchiehet die Tradition, oder der Act der Ausweiſung ſelbſt, von dem ordentlichen Richter des Orts, unter welchem der öde Diſtrict liegt; denn nur dieſer kann die erhobenen oder dabei vorfallenden Widerſprüche der Berechtigten unterſuchen, beurtheilen und entſcheiden. Hat aber der Grundherr an dem Orte auch zugleich die Gerichtsbarkeit, ſo dürfen ſich die landesherrlichen Beamten nicht in die Sache einmiſchen, weil ſie kein Ge-

3) arg. leg. 2. §. 2 und L. 14. D. de serv. praed. rustic. a Pufendorf a. a. O.

4) von Berg a. a. O. S. 266 f.

genſtand eines Hoheitsrechtes iſt 1). Die Behandlung und Erhebung des Bekenngeldes, Zinſes, oder Canon für den ausgewieſenen Platz, ſtehet allein dem Grundherrn zu 2). Uebrigens nehmen dergleichen aus der Gemeinheit ausgewieſene Grundſtücke, der Regel nach, die rechtliche Natur des Gutes an, zu deſſen Beſten ſie ausgewieſen ſind. Befindet ſich daher das Bauerngut in gutsherrlicher Abhängigkeit, ſo wird der Beſitzer des zugetheilten Pertinenzes kein wirklicher Eigenthümer deſſelben, und der Gutsmann kann es nicht nach Belieben verkaufen oder ſonſt veräuſſern 3).

Siebentes Kapitel.

Von den bei den Landgütern befindlichen Dienſtbarkeitsrechten.

§. 150.

Eine Servitut, Dienſtbarkeit, im Sinne des römiſchen Rechts, beſtehet in dem dinglichen Rechte an

1) Indeß hat die Landwirthſchaftspolicey allerdings das Recht und die Sorge, für die Beförderung der Cultur unbenuzter und wüſter Grundſtücke zweckmäßige Einrichtungen und Verfügungen zu treffen. M. ſ. hierüber von Berg a. a. O. S. 262 ff.

2) Bülow und Hagemann a. a. O. Nro. 24.

3) Man vergl. Nachrichten von Verbeſſerung der Landwirthſchaft und des Gewerbes, B. 3; Zelle 1778. S. 315—348.

einer fremden Sache, vermöge welches der Eigenthümer an derſelben entweder etwas leiden muß, oder nicht thun darf 1). Die Real- oder Prädialſervituten, von welchen hier nur in landwirthſchaftlicher Rückſicht die Rede iſt, ſtehen allen Beſitzern eines Grundſtücks auf ein anderes zu, und ſetzen mithin jedesmal zwei Grundſtücke voraus, von welchen dasjenige, deſſen Beſitzer die Dienſtbarkeit zuſtehet, das herrſchende, berechtigte; dasjenige aber, deſſen Beſitzer die Servitut leiden muß, das dienende, oder leidende, Grundſtück genannt wird. Alle Dienſtbarkeiten, welche im Leiden, oder Nichtthun beſtehen, erhalten ihre Beſtimmungen in der Regel lediglich aus den römiſchen Geſetzen 2), und die allgemeinſten Grundſätze derſelben gehen dahin: daß ihr Daſeyn nie vermuthet wird, ſondern allemal erwieſen werden muß, weil die allgemeine Präſumtion für die Freiheit eines Gutes, von jeder fremden Laſt, ſtreitet; daß die Dienſtbarkeiten untheilbar ſind und auf dem ganzen dienſtbaren Grundſtücke haften; daß der Beſitzer des herrſchenden Gutes, ſeines eigenen Vortheils wegen, das Object der Servitut ausbeſſern und im Stande erhalten muß; daß ſie fortwährend und für beſtändig den Nutzen leiſten können, auf welchen

1) Der weſentliche Charakter aller Servituten, welcher in einem Leiden, oder Nichtthun beſtehet, hat auch noch heutzutage ſeine volle Richtigkeit. Weber Reflexionen zur Beförderung der Theorie des röm. Rechts; Schwerin 1782. S. 39 f. Hugo civiliſt. Magazin, B. 2. Heft 3. Nro. 3.

2) Höpfner im Commentar, §. 346 ff. Westphal de libertate et servitut. praediorum; Lips. 1773. 8.

die Servitut abzweckt 3); daß ſie, nach der Regel, ohne Abbruch der Subſtanz, worauf ſie haften, ausgeübt und über den Nutzen des herrſchenden Gutes nicht ausgedehnt werden dürfen 4); daß der Beſitzer des dienenden Grundſtücks ſchuldig iſt, nicht nur die Ausübung der Servitut ungeſtöhrt geſchehen zu laſſen, ſondern auch alle Beeinträchtigungen zu vermeiden 5), und daß endlich vom demjenigen, der die Servitut eingeräumt hat, im Zweifel nicht vermuthet werden kann, daß er ſich aller Benutzungen ſeines Eigenthums gänzlich habe begeben wollen.

§. 151.

Die Realſervituten können auf verſchiedene Weiſe ihr Daſeyn erhalten. Sie entſtehen überhaupt entweder mit Bewilligung deſſen, der ein vollkommnes Eigenthum an der Sache hat, worauf die Dienſtbarkeit gelegt werden ſoll, durch Verträge, Teſtamente, Vergleiche; oder ohne deſſen ausdrückliche Einwilligung, durch Verjährung und richterliche Verfügung.

3) Höpfner a. a. O. §. 351. a Pufendorf Tom. 3. obs. 158. Der beſtändige Gebrauch einer Dienſtbarkeit, der blos von einem wiederaufhörenden Zufalle unterbrochen wird, ſuspendirt zwar die Servitut, aber hebt ſie heutzutage nicht gänzlich auf. Klügel (S. Resp. Gleditsch) disp. de differentiis iur. rom. et germ. in materiis de rerum Servitute; Vit. 1794. §. 4.

4) Gmelin und Elſäſſer juriſt. Beobachtungen, B. 3. Nro. 13.

5) Westphal de libertate et servitutibus praediorum, §. 524. 543. 559—566.

Iſt die Servitut durch rechtmäßigen Titel, aber von Jemand, der zu deren Ertheilung nicht befugt war 1), erworben und in gutem Glauben ausgeübt; ſo wird ſie binnen zehn Jahren, wenn der Eigenthümer des dienſtbaren Gutes gegenwärtig war—, binnen zwanzig Jahren, wenn er abweſend war, durch Verjährung erworben. Für gegenwärtig hält man den Eigenthümer, gegen welchen verjährt werden ſoll, wenn er innerhalb der geographiſchen Grenze der Provinz wohnt, welche unter einem eigenen obern Landesjuſtizcollegium ſtehet 2). Soll aber dieſe kurze Verjährungszeit ſtattfinden, ſo muß das Object, worauf die Servitut ruhet, dieſer Verjährungsart nicht unfähig 3) ſeyn, und daneben der gerechte Titel der Erwerbung gezeigt werden, bei deſſen Exiſtenz, der Regel nach, auf die Wiſſenſchaft des Eigenthümers des Grundſtücks, von der Ausübung der Servitut, nichts ankommt. Fehlt es aber an einem

1) Ertheilt Jemand einem andern die Servitut, der dazu völlig berechtigt geweſen iſt, ſo bedarf es keiner Verjährung, weil ſie alsdann ſogleich adquirirt wird.

2) Thibaut über Beſitz und Verjährung [Jena 1802, §. 31] hält die Partheien nur dann für gegenwärtig, wenn ſie unter einem gemeinſchaftlichen Unterrichter wohnen.

3) Wenn daher eine Dienſtbarkeit auf Grundſtücken erworben werden ſoll, welche der landesherrlichen Cammer, Kirchen und geiſtlichen Stiftungen eigenthümlich gehören, ſo iſt dazu ein vierzigjähriger ungeſtöhrter Beſitz erforderlich. Auf Grundſtücken der Städte hingegen kann binnen dreiſſig Jahren eine Servitut durch Verjährung erworben werden. Thibaut a.a.O. §. 29 und 30.

rechtmäßigen Erwerbungsgrunde, ſo wird die Servitut nur dann erſt erworben, wenn ſie, im guten Glauben, ſeit dreiſſig Jahren ausgeübt und ſonſt dieſer Verjährungsart nicht unfähig iſt 4). Indeß behaupten viele Rechtsgelehrten 5), daß bei der Erwerbung der Realdienſtbarkeiten durch Verjährung alsdann kein gerechter Titel erwieſen zu werden brauche, wenn die Servitut nicht heimlich, nicht mit Gewalt und nicht bittweiſe, mit Wiſſen und ohne Widerſpruch des Eigenthümers ſelbſt, welcher das mit der Dienſtbarkeit beſchwerte Grundſtück beſizt, in gutem Glauben, ſeit zehn bis zwanzig Jahren alljährlich und ununterbrochen ausgeübt iſt. Andere 6) hingegen glauben, daß hierdurch keine Servitut wirklich erworben, ſondern nur der Schutz bei dem Beſitze derſelben gefordert werden könne.

Durch richterliche Verfügung kann nur in dem Falle eine Servitut, gegen billige Entſchädigung des Eigenthümers, beſtellt werden, wenn Jemand, ohne dieſelbe, ſeine Sache, ſein Grundſtück, gar nicht nutzen und gebrauchen könnte. Bloße Unbequemlichkeit,

4) Andere Grundſätze ſtellt Thibaut a. a. O. §. 36 auf.

5) a Pufendorf Tom. 1. obs. 32. §. 13. Overbeck Meditationen über verſchiedene Rechtsmaterien, B. 3. Nro. 156. Münter Weiderecht, S. 176.

6) Höpfner im Commentar, §. 352. Hofäcker princ. iur. rom. §. 1001. Rave de praescript. §. 62. — Uebrigens kommt auf den Unterſchied: ob der Nutzen einer Dienſtbarkeit beſtändig iſt und nicht interrumpirt wird, oder ob derſelbe nur abgebrochen und zu gewiſſen Zeiten exiſtiret? gar nichts an. a Pufendorf a. a. O. §. 19.

oder Beſchwerlichkeit bei der Nutzung deſſelben, giebt niemals einen rechtmäßigen Grund ab, von Amtswegen eine Servitut zu beſtellen (§. 71).

§. 152.

In den römiſchen Geſetzen trifft man eine große Anzahl von Realdienſtbarkeiten an, unter welchen, in landwirthſchaftlicher Rückſicht, folgende hauptſächlich in Betrachtung kommen: die Befugniß, über das Grundſtück eines andern zu gehen — Fußwegsgerechtigkeit; das Recht, über eines andern Grundſtück Vieh zu treiben — Viehtriebs- Triftgerechtigkeit; das Recht, über eines andern Grundſtück zu jedem beliebigen Zwecke zu fahren — Fahrwegsgerechtigkeit. Wem die leztere Dienſtbarkeit zuſtehet, der hat in der Regel auch die beiden erſtern. Ferner das Recht, Waſſer in Röhren oder Canälen durch eines andern Grundſtücke zu führen — Waſſerleitungsgerechtigkeit; aus der Quelle, dem Brunnen, oder Teiche eines andern Waſſer zu ſchöpfen; oder das Vieh dahin zur Tränke zu treiben; auf des andern Weide das Vieh zu führen und daſelbſt zu weiden; das Recht, auf eines andern Grundſtück Kalk, Thon, Torf, Haide, Plaggen, Lehm und Mergel zu graben; das Recht, auf eines andern Felde, oder in eines andern Walde, die Jagd, Maſtung, den Vogelfang und Lerchenſtrich auszuüben; oder Hopfen- und Bohnenſtangen, Zaunpfähle, Beſenreiſer, Brenn- und Bauholz zu nehmen; in eines andern Gewäſſern zu fiſchen, zu krebsſen u. ſ. w. 1) Unter allen Dienſtbarkeiten ver-

1) Höpfner a. a. O. §. 364 ff.

dient aber das ſogenannte Beholzungsrecht noch eine beſondere Erwägung.

§. 153.

Das Beholzungsrecht, welches auch Holzgerechtigkeit, Holzungsgerechtigkeit genannt wird, ſezt voraus, daß dem Berechtigten der Wald oder das Gehölz gar nicht, ſondern einem Dritten eigenthümlich gehört, und es kann ſowohl in Landesherrlichen- als Privatwaldungen, in Gemeinſchaftlichen- und Gemeindehölzern ſtattfinden 1). Der Umfang deſſelben muß theils aus den Verleihungen, theils aus dem Herkommen und Beſitzſtande beurtheilt werden. Aber nicht ſelten entſtehen über die eigenthümlichen Benennungen der Holzarten, wozu Jemand berechtigt iſt, über deren Bedeutung und Umfang und was z. B. unter Backholz 2), Fallholz 3), Maßellernholz *), Pollholz,

1) Runde a. a. O. §. 145. Danz a. a. O. §. 145. von Burgsdorf Forſthandbuch, §. 118. Faſt alle Holzgerechtigkeiten verdanken ihren Urſprung ältern Zeiten, wo die Waldherren, wegen des damaligen Ueberfluſſes an Hölzern und Waldungen, an die Conſervation der Forſten, an Holzmangel und Forſtcultur, noch gar nicht dachten. Krünitz Encyclopädie, Th. 14. S. 583 ff.

2) Darunter werden nicht blos Reiſer, ſondern auch grobes Holz verſtanden. Moſer Forſtarchiv, B. 9. S. 92. Cramer Wetzl. Nebenſt. Th. 33. S. 118.

3) bedeutet meiſtens ſo viel, als Windbruch, Windfallholz. Oft beſtehet das Fallholz in trocken gewordenem Poll- und Zweigholze, welches von ſelbſt abfällt und, in Bündel gelegt, auf den Schultern fortgebracht werden kann.

*) iſt eine Ahornart. Handbuch für pract. Forſt- und Jagdkunde, Th. 1. S. 49.

Spechtholz 4), Lagerholz 5), Urholz 6), Pollſoorenholz 7) u. ſ. w. zu verſtehen, und was ferner zum Leſeholze 8), Windfallholze 9) u. ſ. f. eigentlich zu rechnen ſey? weitläuftige Rechtsſtreitigkeiten,

4) Die Holzungsberechtigten wollen meiſtens hierunter alle kranken Bäume begreifen, welche der Specht häufig beſucht, um die unter deren Rinde befindlichen Würmer herauszuholen. Aber in der Regel, wonach dergleichen Berechtigungen ſtets in der eingeſchränkteſten Bedeutung zu nehmen ſind, kann man darunter wol nur das, hin und wieder ſogenannte, Spuchtholz; mithin blos Reiſer und dünne, trockne Zweige verſtehen.

5) Darunter verſtehet man an vielen Orten umgefallne, oder vom Winde umgeſtürzte Bäume, die unabgeführt in der Forſt liegen geblieben ſind.

6) Kleine Aeſte und Zweige. Moſer a. a. O. S. 74. Cramer a. a. O. Th. 12. S. 115 u. Th. 120. S. 474.

7) Deren Spitze oder Wipfel (Poll) abzuſterben anfängt und vertrocknet. Von dem Unterſchiede zwiſchen Hart- und Weichholz ſ. man Bülow u. Hagemann pract. Erörterungen, B. 2. Nro. 25.

8) Unter dem Leſeholze, Raffholze verſtehet man den Abfall des Poll- und Zweigholzes in einem Walde, welcher von der Art iſt, daß er ohne Axt geſammelt, in Trachte zerknickt und auf den Schultern nach Hauſe gebracht werden kann, und es gehören dazu: die Reiſer und Zweige, die dürren Aeſte, Holzſpäne, Splittern und herumliegenden dünnen Knüppel. Moſer a. a. O. S. 140. Fiſcher Cameralrecht, B. 2. S. 833. Krünitz a. a. O. Th. 24. S. 691. welcher, unter dem Artikel: Holz, überhaupt die verſchiedenen Namen des Holzes und der Holzarten erläutert. — Vom Unterholze: Moſer a. a. O. B. 13. Nro. 2. Die zum Leſeholz Berechtigten dürfen keine Schneide-Inſtrumente mit in den Wald nehmen.

9) S. unten, §. 194.

wobei zunächſt auf die bisherige Obſervanz und das Gutachten der Forſtverſtändigen Rückſicht zu nehmen iſt.

Da das Beholzungsrecht lediglich nach den Grundſätzen zu beurtheilen iſt, welche überhaupt von den Servituten gelten, ſo folgt hieraus, daß daſſelbe in der engſten Bedeutung genommen und nur mit der Einſchränkung ausgeübt werden muß, daß der Wald, oder das Gehölze, dadurch nicht zerſtöhrt wird, und eben daher iſt jedes Beholzungsrecht, von welcher Art, oder von welchem Umfange es auch ſeyn mag, allemal der Forſthoheit oder Forſtpolicey unterworfen 10). Wer

10) von Berg a. a. O. B. 3. S. 366. Unter gewiſſen Umſtänden kann auch ein abſichtlicher, fortgeſezter Mißbrauch einer Holzberechtigung den Verluſt derſelben nach ſich ziehen. Moſer a. a. O. B. 4. S. 181. Selbſt der ausgedehnteſte ſogenannte freie Axthieb, z. E. in Abſicht des Brennholzes, vermöge deſſen der Berechtigte, ohne Anweiſung der Forſtbedienten, ſich das zu fällende Holz ſelbſt wählen darf, muß ſeine Grenzen haben und darf nie auf eine forſtverderbliche Weiſe ausgeübt werden. So würde es z. B. ein Mißbrauch des freien Holz- oder Axthiebes ſeyn, wenn der Berechtigte die Holzhauer, ohne Aufſicht und Anweiſung, zur Holzfällung in den Wald ſchicken wollte; wenn er tüchtiges Eichen- oder Büchen-, Bau- und Nuzholz zu Feuerholz niederſchlagen; oder zu Brennholze brauchbares Pollholz in dem Walde ungenuzt liegen und, ſtatt deſſelben, geſunde Bäume umhauen laſſen wollte; wenn er die zu Saamenbäumen und Laßreiſern von dem Forſtherrn beſtimmten Stämme nicht ſchonen; auſſer der Wadelzeit Holz niederſchlagen, oder zu Hopfenſtangen, Hürdepfählen, Bohnenſtiefeln, junge Eichen- und Büchenſtämme abhauen laſſen wollte u. ſ. w. Denn jede Holzberechtigung muß pfleglich exercirt und ſie darf auf keine unforſtmäßige, zum Ruin der Forſt gereichende, Art ausgeübt werden. Klöntrup von den Erbexen in Rückſicht auf das Markenrecht; Osnabr. 1783. §. 10 ff.

zum Brennholze berechtigt iſt, kann kein Bauholz fordern. Beides iſt aber der Regel nach nur auf die nothwendigen Haushaltsbedürfniſſe und die Erhaltung der bisherigen, ſeit der Beſtehung des Rechts vorhandenen und zur Oeconomie unentbehrlichen, Gebäude einzuſchränken und kann, ſelbſt bei einer unbeſtimmten Holzgerechtigkeit, nicht auf die Befugniß zum Verkauf des Holzes, oder zur Anlage von Fabrik- und andern Gebäuden, welche nicht eigentlich zum Landhaushalt gehören, erweitert werden 11); wenn ein ſolches ausgedehnteres Recht nicht beſonders zu erweiſen ſtehet. Hat der Berechtigte jährlich eine beſtimmte Quantität Holz zu fordern, ſo kann er daſſelbe nutzen und gebrauchen wie er will 12). Sollte indeß der Wald und deſſen Beſtand die Verabfolgung derſelben, ohne den äuſſerſten Nachtheil, nicht weiter ertragen können, ſo muß ſich der Berechtigte es gefallen laſſen, daß ſeine beſtimmte Holzquantität ſo lange aufhört, oder verringert wird, bis ſich das Holz wieder in einem beſſern und ſolchem Zuſtande befindet, ſie zu ertragen 13). In dem Falle würde jedoch der Berechtigte von dem Waldeigenthümer allerdings eine Entſchädigung, wegen des zu

11) Eben dieſer Grundſatz findet volle Anwendung, wenn Jemand auf eines andern Grund und Boden die Torfſtichs- Haide- oder Plaggenhiebsgerechtigkeit u. ſ. w. auszuüben befugt iſt. de Gülich disp. de iure scindendi cespites, Plaggen, in fundis communitatis; Gött. 1774.

12) a Pufendorf Tom. I. obs. 124.

13) Pietſch Grundſätze des Forſt- und Jagdrechts, §. 50. Fiſcher a.a. O. B. 2. §. 1275.

entbehrenden Holzes, fordern können, wenn der Waldherr durch einen übermäßigen Holzverkauf, oder gänzlich vernachläſſigte Holzcultur dem Holzberechtigten dieſen Nachtheil erweislich zugefügt und es mithin ſelbſt verſchuldet haben ſollte, daß demſelben das gebührende Brenn- Bauholz u. ſ. w. nicht verabfolgt werden kann 14). Wenn übrigens, vermöge des Beholzungsrechtes, jährlich eine feſtgeſezte Quantität Holz abgeliefert werden muß, ſo kann der Berechtigte, ohne alle Rückſicht auf das eigene Bedürfniß des Waldherrn, die Verabfolgung derſelben ſo lange fordern, als es die Holzung, ohne Devaſtation, zu ertragen vermag. Gebührt hingegen dem Berechtigten eine unbeſtimmte Theilnahme, oder ein unbeſtimmtes Beholzungsrecht, alsdann müſſen beide, er ſowohl, als der Waldeigenthümer, etwas nachlaſſen, wenn das Holz zur Befriedigung der Nothdurft beider nicht mehr hinreicht, und ſie haben ſodann den möglichen Ertrag des Holzes, nach dem Verhältniß ihrer Oeconomiebedürfniſſe, unter ſich zu theilen 15).

§. 154.

Auſſer den, im römiſchen Rechte vorkommenden, Servituten giebt es in Deutſchland gewiſſe Verpflichtungen und Obliegenheiten, welche im Thun beſtehen. Sie werden zwar auch mit dem allgemeinen Namen der Dienſtbarkeiten belegt, aber ſie ſind doch lediglich deut-

14) Moſer a. a. O. B. 9. S. 135.

15) Danz a. a. O. §. 145. Moſer a. a. O. S. 74. Helfeld iurispr. forens. §. 680.

ſchen Urſprungs, haben mit den Servituten, im Sinne des römiſchen Rechts, keine Aehnlichkeit, und ihre rechtliche Natur, die ſich mehr den Privilegien und Monopolien nähert, muß daher blos nach deutſchen Rechten beurtheilt werden 1). Ganz irrig, und für die gutsherrlichen Gerechtſame überaus nachtheilig, iſt vollends die Behauptung verſchiedener Rechtsſchriftſteller, wonach die Frohndienſte und Zinspräſtationen der Bauern in die Klaſſe der Dienſtbarkeiten geſezt und nach den Grundſätzen des römiſchen Rechts von den Servituten beurtheilt werden 2); denn dieſe Verpflichtungen der Gutsleute beruhen durchaus auf keiner Beſchränkung der natürlichen Freiheit wahrer Gutseigenthümer, welches die Bauern, nach der Regel, von ihren Höfen nicht ſind, ſondern einzig und allein auf dem wechſelſeitigen Dienſt- und Zinsvertrage zwiſchen dem Gutsherrn und Gutsmanne (§. 107. 229).

Dergleichen Verpflichtungen, wo alle Beſitzer einer Sache, in Anſehung derſelben, einem Dritten gewiſſe Vortheile verſchaffen müſſen, kommen übrigens in Deutſchland in ſehr mannichfachen Arten und Geſtalten häufig vor, und man kann z. B. dahin die Schuldigkeit, eines andern Ländereien umzuackern, zu bepferchen 3), das Getreide einzufahren und unzählige andere Beiſpiele, ähnlicher Art, rechnen. (§. 237 ff.) Die wichtigſten

1) Danz a. a. O. §. 274.

2) Runde a. a. O. §. 281. Thibaut über Beſitz und Verjährung, §. 37 u. 60.

3) Gabke a. a. O. §. 505.

Gattungen derſelben machen aber die ſogenannten Bann- oder Zwangsrechte aus.

§. 155.

Bann heißt überhaupt ſo viel als Zwang, Befehl, Verbot. Das Recht aber, vermöge deſſen Jemand befugt iſt, die Beſitzer gewiſſer Güter, oder die Einwohner eines Orts, einer Gegend, zu gewiſſen Obliegenheiten zu zwingen, zu deren Befolgung und Leiſtung ſie nach der natürlichen Freiheit nicht verbunden ſeyn würden, wird ein Bannrecht genannt 1). Der Urſprung und die Veranlaſſung eines großen Theiles dieſer ſogenannten Bannrechte liegt in der ehemaligen Leibeigenſchaft der Bauern und man trifft ſie daher noch heutzutage vorzüglich in ſolchen Ländern, Gegenden und Ortſchaften an, wo ehedem ſtrenge Leibeigenſchaft eingeführt war, oder wo ſie ſich am längſten erhalten hat, wie z. B. in den Slaviſchen und Wendiſchen Ländern 2). Es iſt ſehr begreiflich, daß der Leibeigene ſein Korn auf der herrſchaftlichen Mühle mahlen, ſein Bier aus des Herrn Brauerei nehmen, ſein Brod in dem herrſchaftlichen Ofen 3) backen und ſeine Trauben in den

1) Runde a. a. O. §. 274. Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 862.

2) oben, §. 50 und 52. So ſind z. B. im Herzogthum Lauenburg, wo die Leibeigenſchaft ſich lange erhalten hat, alle Mühlen Zwangsmühlen.

3) Der Gebrauch der Mühlen und Backöfen iſt ſehr alt. Beckmann Geſch. der Erfinduugen, B. 2 Nro. 1. Viele Edelleute ſind mit Mühlen, Brauereien, dem Branntweinsſchanke und ſogar mit Backöfen

herrſchaftlichen Keltern preſſen laſſen muſſte u. ſ. f. Auch nach erlangter perſönlichen Freiheit der Bauern, und da aus den vormaligen Leibherren bloße Gutsherren wurden, ſuchten die leztern jene Rechte, wegen des damit verknüpften Vortheils, ſo viel als möglich zu conſerviren und ſich in deren Beſitze zu erhalten. Heutzutage werden dergleichen Zwangsrechte 4), als gehäſſige Beſchränkungen der natürlichen Freiheit, nicht leicht 5) mehr eingeführt, und überhaupt muß auch der Grund der bereits vorhandenen, nöthigen Falles, aus Verträgen, Privilegien, oder Verjährungen erwieſen werden. In Rückſicht der leztern laſſen ſich aber die Grundſätze von der erwerbenden Verjährung der Servituten

förmlich beliehen. Zepernick Abhandl. aus dem Lehnrechte, Th. 3. Nro. 9 und Th. 4. Nro. 21. Hellbach Wörterbuch des Lehnrechts, S. 230. Neues juriſt. Journal, B. 1; Leipzig 1799. S. 299.

4) So iſt z. B. im Fürſtenthum Lüneburg die Anlegung neuer Zwangsmühlen ausdrücklich unterſagt. Man ſ. auch Danz a. a. O. §. 277. Siebenkees Beiträge zum deutſchen Rechte, Th. 2. S. 142. a Pufendorf T. 2. obs. 53.

5) Die Policeyeinrichtungen, wodurch Fabrikanten und Arbeiter, zur Beförderung des Handels, Gewerbes und der Manufacturen, verbunden ſind, ihre Arbeiten prüfen und unterſuchen zu laſſen, gehören gewiſſermaßen auch zu den Zwangsrechten, und man kann dahin z. E. die Schauanſtalten der Tuch- und Linnenmanufacturen, ferner die Linnenleggen rechnen, woſelbſt die Kaufleinewand gemeſſen und geſtempelt werden muß. von Berg a. a. O. B. 3. S. 445 ff. Das Recht, eine öffentliche Legganſtalt anzulegen, wird übrigens nur dem Landes- und nicht den Gerichtsherren zugeſtanden. Böhmer Rechtsfälle, B. 3. Nro. 202.

nicht anwenden, ſondern es kommt dabei auf die Grundſätze der erlöſchenden Präſcription 6) an, inſofern nemlich Jemand, wider die beſtimmte Ausübung und Anmaßung 7) eines Zwangsrechts, ſeit dreiſſig Jahren ſich klagend zu ſchützen, unterlaſſen hat. Iſt übrigens das Bannrecht in einer Gegend, oder an einem Orte, als Regel, erwieſen, ſo iſt dieſes hinreichend und jede vorgebliche Exemtion erfordert ſodann, als Ausnahme, einen beſondern Beweis 8).

§. 156.

Unter den Bann- und Zwangsrechten ſelbſt zeichnen ſich folgende beſonders aus:

1. Der Brau- und Bierzwang. Dieſer beſtehet in dem einer Stadt, einem Amte, oder adlichen Gute zuſtändigen Rechte, die Einwohner, oder Krüger und Schenkwirthe einer Gegend, eines Orts zu zwingen, das Bier, was ſie an ihrem Wohnorte trinken, oder verſellen, aus der Zwangbrauerei zu kaufen, und mithin weder ſelbſt zu brauen, noch von auswärtigen Orten Bier einzuführen. Da alle Zwangsrechte keine Ausdehnung geſtatten, ſo kann der Bierzwang auch

6) Thibaut a. a. O. §. 37.

7) Daß Jemand ein ſolches Zwangsrecht über einen andern ſich angemaßt, ſolches ausgeübt und der leztere ſich dabei, 30 Jahre hindurch, beruhigt haben muß, verſtehet ſich von ſelbſt; denn der blos freiwillige Beſuch, z. B. einer Mühle, Brauerei u. ſ. w., begründet keine Zwangsgerechtigkeit.

8) Runde a. a. O. §. 276.

nicht auf die übrigen Getränke erweitert werden. Auſſerdem aber unterſcheidet ſich derſelbe von der ausſchließlichen Bierbraugerechtigkeit der Städte, oder dem ſogenannten Meilenzwange und von dem landesherrlichen Verbote, fremde Biere, Branntweine, oder andere Getränke einzuführen 1) [§. 212].

2. Der Branntweinszwang iſt das einer Stadt- Amts- oder Gutsbrennerei zuſtehende Recht, die Einwohner und Krüger eines Orts, einer Gegend, zu zwingen, aus derſelben ihren Branntewein zu nehmen und ſolchen weder ſelbſt zu brennen, noch von auswärtigen und andern Orten einzunehmen. Dieſes Bannrecht iſt ſelten, weil in den meiſten Ländern ein jeder zur Treibung dieſes Gewerbes, gegen Entrichtung des ſogenannten Blaſenzinſes, berechtigt zu ſeyn pflegt 2) [§. 213].

3. Der Weinbann und Bannwein. Jener beſtehet oftmals in dem Verbote, ohne herrſchaftliche Bewilligung, überhaupt keine Weine zu verkaufen; dieſer aber in dem, einem Gerichts- und Gutsherrn zuſtehenden Rechte, den Gutsleuten zu gewiſſen Zeiten

1) Runde a. a. O. §. 277 und 477. Eiſenhart Anleitung zum Stadt- und Bürgerrechte, §. 222. Weſtphal deutſches Privatrecht, Th. 2. Nro. 54. Schröter juriſt. Abhandl. Th. 1. S. 461 ff.

2) Hommel disp. de iure vini adusti, §. 4. Eiſenhart a. a. O. §. 229. Weſtphal a. a. O. Th. 1. S. 201 ff.

aus dem Bannkeller, mit Ausſchluß der ſonſtigen Verleger, Wein auszuſchenken 3).

4. Der Mühlenzwang, wodurch die Einwohner eines Orts oder Diſtricts in die Verbindlichkeit geſezt ſind, ihr Korn auf einer beſtimmten Mühle mahlen zu laſſen. Ob dergleichen Bannmühlen Waſſer- oder Wind-, landesherrliche oder Edelmannsmühlen ſind? darauf kommt nichts an. Aber der Umſtand, daß ohne landesherrliche Bewilligung keine neue Mühle angelegt, oder, vermöge eines erlangten Privilegii, in der Nähe einer vorhandenen Mühle, keine neue erbauet werden darf, begründet überall kein Zwangsrecht 4). Uebrigens iſt der Mühlenbann nicht immer aus Habſucht und ungerechter Bedrückung entſtanden, ſondern oftmals, als Entſchädigung wegen eines koſtbaren Mühlenbaues, von den benachbarten Mahlgäſten freiwillig zugeſtanden 5).

5. Die Zwangkrüge oder Zwangſchenken, vermöge welcher die Einwohner eines Orts gezwungen werden können, ihr Bier und ſonſtiges Getränke von dem, mit einem Zwange verſehenen, Krug- oder Schenkwirthe zu kaufen und mithin nicht befugt ſind,

3) Siebenkees Beitr. z. deutſch. Rechte, B. 2. S. 113 ff. Eiſenhart a.a.O. §. 230.

4) Runde a.a.O. §. 278. Beiträge zur Erläuterung der Lehre vom Mühlenbanne, in Böhmers Rechtsſprüchen, B. 3. Th. 2. S. 555.

5) Beckmann a.a.O. B. 2. S. 65 und unten, §. 217 ff.

das zu ihrer Conſumtion nöthige Getränke an andern einländiſchen Orten zu nehmen 6).

6. Die Zwangbacköfen. Die Landleute haben an vielen Orten das Recht, eigene Backöfen zu halten; inſofern ſie aber ſchuldig ſind, ihr Brodt in einem gewiſſen Backofen, welcher der Landes- oder Gutsherrſchaft, der Gemeinde, oder einem Bäcker zugehören kann, gegen einen feſtgeſezten Backzins backen zu laſſen, ſo beſtehet hierin die Zwangsbackofengerechtigkeit 7). In verſchiedenen Ländern 8) müſſen, theils zur Holzerſparung, theils zu Abwendung der Feuersgefahr, in den Dörfern Gemeinde-Backhäuſer angelegt und unterhalten werden. Der Inhaber eines Zwangbackofens iſt aber nicht befugt, zum Nachtheil der ſtädtiſchen Bäckerzunft, Schwarz- und Weißbrodt, zum feilen Verkaufe an Jedermann, zu bakken 9).

7. Die hin und wieder vorkommenden Zwangſpielleute, Zwangköche 10) u. ſ. w., deren ſich die

6) Eiſenhart a. a. O. §. 231.

7) Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 867 ff. Neues juriſt. Journal, B. 1. S. 310 ff.

8) Z. B. im Herzogl. Braunſchweigiſchen. Fredersdorf promtuarium der Braunſchw. Wolfenb. Landesgeſeẓe unter dem Artikel: Backofen.

9) Runde a. a. O. §. 279.

10) Runde a. a. O. §. 280. Es iſt ſchon ſonderbar, ſich von gewiſſen Fiedlern, aus Zwang, etwas vorſpielen zu laſſen; aber noch auffallender iſt es, ſogar zur Frohne

Guts- und Gerichtsunterthanen bei Hochzeiten, Kindtaufen u. ſ. f. bedienen müſſen, verdanken ihr Daſeyn der Habſucht vormaliger Leib- und Gutsherren und ſind jezt an vielen Orten abgeſchafft 11).

8. Die Zwangbleichen. Unter einer Bleiche verſtehet man bekanntlich einen Ort, wo rohe Leinewand, Garn und Zwirn aufgeſpannt und, vermittelſt des Sonnenſcheines und der Näſſe, weiß gemacht wird. Der Regel nach kann zwar jeder auf ſeinem Grunde und Boden eine ſolche Bleiche anlegen und ſie Andern zum Gebrauche, gegen ein gewiſſes Bleichgeld, oder Bleicherlohn, überlaſſen; wenigſtens iſt kein Rechtsgrund vorhanden, die Bleichgerechtigkeit unter die Regalien zu zählen. Inſofern aber die Leinewandbleichen als ein öffentliches Gewerbe betrieben werden ſollen, ſind ſie allerdings der Policeyaufſicht in der Maße unterworfen, daß die bei denſelben vorkommenden Mißbräuche, Unterſchleife und Unvollkommenheiten abgeſtellt werden müſſen 12). An einigen Orten hat blos die Stadtcämmerei, oder der Gutsherr das ausſchließliche Recht, eine Bleiche zu halten. Wo aber durch beſondere Geſetze und rechtliches Herkom-

tanzen zu müſſen. Dieſer Zwangtanz ſoll zu Langenberg, in der Grafſchaft Gera, annoch ſtatt haben. Vaterländiſches Taſchenbuch; Frankf. 1805. S. 87.

11) Lüneburg. Landesreſolution v. 26. Nov. 1686. Art. 8. in corp. Const. Luneb. cap. 9. S. 33.

12) von Berg a. a. O. B. 3. S. 457 f. Häberlins Staatsrecht, §. 921.

men kein ſolches Verbietungsrecht exiſtirt, da darf jeder Privatmann eine Bleiche anlegen, wenn ſolches aus Policeyrückſichten nicht etwa unterſagt wird. Der Regel nach iſt Niemand verbunden, auf der öffentlichen oder gemeinen Bleiche ſeine Leinewand bleichen zu laſſen. Indeß giebt es auch einige, mit einem Zwangrechte verbundene, Bleichen, wo Jedermann nicht blos die zum Handel, ſondern auch die zum eigenen Gebrauche beſtimmte Leinewand, gegen Erlegung des üblichen Bleichgeldes, niederzulegen und bleichen zu laſſen verbunden iſt 13).

Uebrigens muß der Umfang aller Zwangsrechte und inwiefern ſich dieſelben auf ganze Diſtricte, oder einzelne Ortſchaften, auf alle Klaſſen von Einwohnern und Perſonen, oder, wie es gewöhnlich der Fall iſt, nur auf die contribuablen Unterthanen und Gutsleute erſtrecken, oder beſchränken, aus den Verträgen, Privilegien und rechtsgültigem Herkommen beurtheilt, aber überall keine ausdehnende Erklärung dabei zugelaſſen werden. Sehr oft genießen auch die Zwangmahlgäſte vor den freiwilligen Gäſten den billigen Vorzug, daß ſie früher befriedigt und nicht über 24 Stunden aufgehalten werden müſſen, und ſie können ſich überhaupt in Nothfällen, und wenn ſonſt der Zwangberechtigte durch temporelle Umſtände behindert wird, ihren Bedürfniſſen

13) Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen, S. 331. Fritsch de monopoliis, c. 10. nro. 36. Brocker disp. de Kaufburae regali pannos xylinos aliasque texturas exalbandi iure; Jen. 1750.

abzuhelfen, anderswohin wenden, ohne ſtraffällig zu werden.

§. 157.

Auf verſchiedene Weiſe können die zuſtändigen Servituten und Bannrechte auch wieder verlohren werden und erlöſchen. Dahin gehört: die Conſolidation, wenn beide Grundſtücke an einen Eigenthümer kommen; der gänzliche Untergang der Sache, worauf die Dienſtbarkeit haftete; die ausdrückliche Remiſſion oder Verzichtleiſtung auf den fernern Gebrauch der Servitut; der Nichtgebrauch einer Servitut, oder die Unthätigkeit des Beſitzers derſelben, binnen des geſezlich beſtimmten Zeitlaufs. Bei der erlöſchenden Verjährung ſolcher Dienſtrechte, die nicht blos zum Vortheil eines Gebäudes, ſondern zum Nutzen landwirthſchaftlicher Grundſtücke und des Haushaltes gereichen, Felddienſtbarkeiten, bedarf es keiner ſolchen poſitiven Handlung des Beſitzers des dienſtbaren Gutes, wodurch er zu erkennen giebt, daß er daſſelbe künftig von der Dienſtbarkeit frei beſitzen wolle — usucapio libertatis —; vielmehr gehen ſie, inſofern die Dienſtbarkeit in einem Leiden beſtand, durch den bloßen Nichtgebrauch unter Anweſenden in zehn, unter Abweſenden in zwanzig Jahren verlohren 1). Diejenigen Realſervituten aber, welche nur um die andere Woche, um das andere Monat und ſo rückwärts weiter auszuüben ſind,

1) Thibaut a.a.O. §. 57 und 58, welcher Pufendorf Tom. 3. obs. 188. §. 18; Klein Rechtsſprüche, B. 2. Nro. 6. und Höpfner im Commentar, §. 368, die das Gegentheil vertheidigen, widerlegt.

erlöſchen überhaupt erſt durch einen zwanzigjährigen Nichtgebrauch 2). Wenn übrigens die Servitut nicht in ihrem ganzen Umfange, ſondern nur zum Theil, durch Partialgebrauch, ausgeübt wird und der leztere ſich blos auf abgeſonderte Theile der Dienſtbarkeit erſtreckt, oder die Ausübung derſelben unter ſolchen Einſchränkungen und Beſtimmungen geſchiehet, welche der Form und Ausdehnung der beſtimmten Servitut widerſprechen, oder davon abweichen; ſo wird nicht der ganze urſprüngliche Umfang der Servitut, ſondern nur dasjenige erhalten, was partial ausgeübt iſt, und das übrige kann, mit dem Ablaufe der geſezmäßigen Zeit, durch Nichtgebrauch verlohren werden 3).

Die Bannrechte erlöſchen und gehen durch Verjährung verlohren, wenn der Zwangspflichtige ſich überhaupt eine Befreiung angemaßt und der Berechtigte in dem, für die Dauer der Klage verſchieden beſtimmten, Zeitraume von 30 oder 40 Jahren es verſäumt hat, die Anmaßungen klagend zu beſtreiten 4). Bei dem zu füh-

2) Thibaut a. a. O. §. 59.

3) Seger de Notione non usus Servitutum praedialium, praesertim partialis; Stuttg. 1782. §. 38. Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. Nro. 43. Das Gegentheil behauptet a Pufendorf a. a. O. §. 29. Höpfner a. a. O. §. 351.

4) Thibaut a. a. O. §. 37 u. 60, welcher überzeugend darthut, daß die Grundſäze des römiſchen Rechts, von der erwerbenden und erlöſchenden Verjährung der den Römern bekannten Servituten, mit Unrecht auf die denſelben ganz unbekannten deutſchen Rechtsinſtitute, z. B. die Bannrechte, Frohndienſte und Grundzinſen, von den meiſten Rechtsgelehrten angewendet werden.

renden Beweiſe der erlangten Freiheit, z. B. vom Mühlenbanne, muß aber der Verpflichtete darlegen, daß er die behauptete Mahlfreiheit nicht blos in Nothfällen, ſondern auch dann, wenn die Zwangmühle zu mahlen nicht behindert worden, binnen rechtserforderlicher Zeit ausgeübt habe.

Achtes Kapitel.

Von den Pertinenzen und Zubehörungen.

§. 158.

Mehrere Sachen können in einem ſolchen gegenſeitigen Verhältniſſe ſtehen, daß zu einer Hauptſache 1) ein Inbegriff anderer gehört, die entweder unkörperlich, oder körperlich ſind. Sind mit der erſtern ſolche Sachen und Gegenſtände verbunden, die zwar an ſich ſelbſt keinen Theil derſelben ausmachen und auch ihren Grund nicht in derſelben haben, aber doch um ihrentwegen vorhanden ſind; ſo nennt man ſie Nebenſachen, Acceſſorien, Zubehörungen, Pertinenzſtücke 2), welche allodial und lehnbar 3) ſeyn können.

1) Was eine Principal- und was eine acceſſoriſche Sache ſey, läſſt ſich nicht allgemein, ohne Unterſuchung der einzelnen Fälle, beſtimmen. Höpfner im Commentar, §. 308.

2) in dieſem Sinne werden Aecker, Wieſen, Gärten, Kämpe, Holzungen, Immenzäune u. ſ. w. Pertinenzien eines Gutes genannt. Die Vorhäupter, Feldraine, Anewenden ſind Pertinenzen der Aecker, vor welchen ſie liegen. Hommel Rhapsod. quaest. nro. 301.

3) Böhmer princip. iur. feud. §. 53.

§. 159.

Bei dem Kauf und Verkauf einer Sache (§. 363), bei der Abſonderung des Lehns oder Colonats vom Erbe u. ſ. f. entſtehen oft Zweifel, wenn nichts darüber beſtimmt iſt, was als eine Pertinenz angeſehen und folglich dem Käufer mit überliefert, oder an die Allodialerben, oder den Nachfolger im Lehne (§. 401) oder Colonate 1) abgeliefert werden muß. Die allgemeine Vermuthung ſpricht dafür, daß eine Sache kein Pertinenzſtück der andern iſt; weil jede Sache, der Regel nach, als eine Hauptſache betrachtet werden kann, und mithin muß die Pertinenzqualität, als eine Thatſache, von Dem erwieſen werden, der ſie behauptet 2). Dieſer Beweis wird nun geführt: aus einer beſondern Verabredung der Partheien; aus den Vorſchriften des gemeinen 3) und Provincialrechts, welches leztere ſehr oft die Beſtimmung enthält, daß bei einem Bauerhofe eine gewiſſe Anzahl Wieſen und Aecker ſeyn und niemals davon getrennt werden ſoll; aus dem Herkommen und der Obſervanz; aus der Deſtination des Eigenthümers, wenn er z. B. zum

1) Runde a. a. O. §. 256. Hommels Pertinenz- und Erbſonderungsregiſter, 4te Ausg. von Röſſig; Leipzig 1782. 8. Schweder Nachricht von gerichtl. und auſſergerichtl Anſchlagung der Güter; 5te Ausg. Berlin 1775. 4. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 1, Nro. 36. Beselin theor. gen. de pertinentiis. Gött. 1782. Inſonderheit enthält das preuſſ. Landrecht [Th. 1, Tit. 2, §. 42 ff.] ſehr genaue Beſtimmungen über die verſchiedenen Arten der Pertinenzſtücke.

2) Gemeiner deutſches Lehnrecht, B. 2, §. 213.

3) Weſtphal Lehre vom Kauf- Pacht- Mieth- u. ſ. w. Contracte, §. 115 ff.

Beſten einer unbeweglichen Sache, eine bewegliche damit feſt verbindet, oder leztere zum beſtändigen Gebrauche jener beſtimmt, oder verordnet, daß eine unbewegliche Sache von einer andern unbeweglichen nie wieder getrennt werden ſoll u. ſ. w.; aus den Kauf- und Lehnbriefen, wenn die Grundſtücke immer bei der Hauptſache geweſen, von den Eigenthümern ſtets in der Eigenſchaft einer Zubehör beſeſſen und von ihnen, als Hauptſache und Pertinenz, unter einem Preiſe mit einander veräuſſert ſind. Aber weder die Nachbarſchaft zweier Grundſtücke, noch die längſte Vereinigung derſelben unter einem Eigenthümer, oder deren geſammte Verzeichnung in den Erb- Lager- und Zinsbüchern, ſind zum Beweiſe der Pertinenzqualität eines Grundſtücks hinreichend 4). Eben ſo wenig kann daraus, daß eine an ſich bewegliche Sache in der Mauer, Wand oder Erde befeſtigt iſt, ſtets mit Sicherheit gefolgert werden, daß ſie ein Pertinenzſtück des Gutes, oder der unbeweglichen Sache ſey; denn ſehr oft kann der Eigenthümer, bei deren Befeſtigung, gar nicht die Abſicht gehabt haben, ſie zu einem immerwährenden Gebrauche der unbeweglichen Sache zu beſtimmen. Leztere iſt ſodann der Regel nach anzunehmen, wenn die befeſtigte unbewegliche Sache, oder Fahrniß, nicht zur Conſiſtenz, oder als Theil zur Vollendung der Hauptſache gehört, ſondern blos und zunächſt zur Bequemlichkeit, zur Erſparung, oder auch zum Luxus dient und ohne Zerſtörung, oder weſentlichen Schaden der Hauptſache, füglich

4) Struben rechtliche Bedenken, Theil 1, Nro. 75; Th. 3, Nr. 130.

weggenommen und von derſelben getrennt werden kann, 5) z. E. Tapeten, Gemälde, befeſtigte Möbeln, Glockenzüge, Rollo's, Bratenuhren, Gardinenbretter u. ſ. w. Iſt aber die Pertinenzeigenſchaft einer Sache erwieſen, ſo muß dem Käufer und, inſofern ſie entweder lehnbar 6) oder allodial iſt, dem Lehn- oder Landerben das Pertinenzſtück überliefert werden.

§. 160.

Gehören die Pertinenzen zu einem Hauptgute, das ſich in lehns- oder gutsherrlicher Abhängigkeit befindet, ſo dürfen ſie ohne lehns- oder gutsherrliche Einwilligung nicht veräuſſert, zerſtückelt oder ſonſt davon abgebracht werden; denn durch eine willkührliche Abreiſſung ſolcher Pertinenzſtücke, welche von alten Zeiten her zur Benutzung des Hauptgutes gedient haben, würden die Landes- Lehns- und Gutsherren an den öffentlichen Abgaben, Dienſten, Frohnen, Zinſen und Zehnten verliehren und auch ihr Grundeigenthum nicht unverlezt erhalten können 1). In vielen Ländern iſt daher vorzüglich die eigen-

5) Danz Handbuch, §. 253 und 256 ff. Hommel a. a. O. Einleitung § 3 ff. Unter dem Worte Mobilien [Meubleu] verſtehet man, was zum Hausrath, zum Gebrauch und zur Auszierung der Wohnungen und Hauswirthſchaft beſtimmt iſt. Klein Rechtsſprüche, B. 1, Nro. 30.

6) Gemeiner a. a. O. §. 210 ff.

1) Von dieſer willkührlichen Veräuſſerung der Gutspertinenzen iſt aber die Zertrennung, Vertheilung, Dismembration, Zerſchlagung der Höfe, oder diejenige Handlung unterſchieden, wodurch ein Bauerngut, mit Bewilligung der dabei intereſſirten Perſonen, in mehrere kleine Theile abgeſondert und getrennt wird. In wiefern der Landesherr die verfaſſungsmäßige Untrennbarkeit der Bauergüter aufheben und

mächtige Zerſtückelung der zu den Bauerhöfen gehörenden Grundſtücke verboten, und den nachfolgenden Beſitzern des Hofes erlaubt, die erweislich davon abgekommenen Pertinenzen, nach Beſchaffenheit der Umſtände unentgeldlich, oder gegen Erlegung ihres Werthes und der Meliorationen, zurückzufordern. Die wider den Inhaber deſſelben anzuſtellende Klage führt den Namen der Redintegrations- Revocatorien- Reunions-Klage 2) u. ſ. w., welche, nach einigen Landesgeſetzen,

dagegen die willkührliche Trennung und Theilung derſelben erlauben kann; und ob überhaupt dieſe Operation, in ſtaats- und landwirthſchaftlicher Rückſicht, vortheilhaft und rathſam ſey? darüber ſind Cameraliſten und Oeconomen verſchiedner Meinung. M. ſ. von Berg von der Vertheilung der Bauergüter, in des Verf. ſtaatswiſſenſchaftlichen Verſuchen, B. 2, Nro. 5. Deſſelb. Policeyrecht, B. 3, S. 276 f. Winkler über die willkührliche Verkleinerung der Bauergüter. Leipzig 1794; und im hannövr. Magazin, Jahrg. 1793, St. 97 f. von Benzel über die willkührliche Vertheilung der Bauergüter; Erfurt 1795. Ein Tableau der Gründe für und wider iſt in der neuen allgem. deutſch. Bibliothek, B. 26, S. 262 ff. aufgeſtellt, und ein vollſtändiges Verzeichniß der über dieſe Materie vorhandenen Schriften giebt Geſenius im Meierrechte B. 1, S. 102 ff.

2) Albrecht Rechtsfälle, B. 2, S. 49. Der Grund der Reunionsedicte und Klagen liegt in der auf den gutsherrlichen Bauerhöfen, als eine dingliche Laſt, haftenden Zins- und Herrendienſtpflicht. Geſenius a. a. O. B. 2, S. 120. Aber dieſe Geſchloſſenheit und Untrennbarkeit der Bauergüter läſſt ſich, der Regel nach, nicht auf die dienſt- und gutsherrſchaftsfreien oder ſogenannten Erbgüter in ihrer vollen Strenge anwenden; wenigſtens kann der gutsherrliche Nexus dabei kein Hinderniß der Veräuſſerungsbefugniß einzelner Pertinenzen ſeyn [§. 88]. Nur darf freilich die Veräuſſerung derſelben nicht ſo weit getrieben werden, daß der Hof dadurch auſſer Stand geſetzt wird, die ſchuldigen öffentlichen Abgaben, Hoheits- und Reihedienſte zu leiſten.

theils zu aller Zeit, theils nur vor Ablauf einer gewiſſen Anzahl von Jahren, verſtattet wird, aber keinen wahren Retract begründet. 3)

Neuntes Kapitel.

Von den Grenzen der Landgüter.

§. 161.

Grenzen, welche auch Scheidungen, Schneden, Achten und Marken genannt werden, ſind im Allgemeinen Beſtimmungen, welche anzeigen, wie weit ein Gegenſtand ſich erſtreckt. Im juriſtiſchen Sinne verſtehet man aber darunter gewiſſe Merkzeichen, wodurch Länder, Grundſtücke und Gerechtſame von einander geſchieden und die Rechte des Beſitzers derſelben beſtimmt werden. Es giebt öffentliche und privat-, natürliche und willkührliche, alte und neue, ſtreitige und unſtreitige; ferner: Haus- Hof- und Feldgrenzen; Amts- Jagd- Forſt- Gerichts- Land- Waſſer- Fiſcherei- Weidegrenzen u. ſ. w. Unbeſtimmte Grenzen ſind eben ſo, als wenn gar keine vorhanden wären, zu betrachten; weil jede Grenze eine Beſtimmung enthält. Haben Ländereien, Grundſtücke, Diſtricte und Gerechtſame keine beſtimmten Grenzen, ſo iſt das Eigenthum ungewiß; denn man kann von keinem Theile mit Gewißheit ſagen, daß er die Grenzen ſeines Eigenthums, oder ſeiner Befugniſſe, überſchritten habe.

3) Runde a. a. O. §. 258.

In dergleichen Fällen iſt nach den Grundſätzen einer zufällig oder unfreiwillig entſtandnen Communion zu verfahren und mithin der Richter, wenn ſich gar keine ſichere Zeichen und Spuren der ehemaligen Grenzen auffinden laſſen, befugt, nach gewiſſenhaftem Ermeſſen und Gutfinden, das Eigenthum des ſtreitigen Diſtricts auszugleichen und unter die Intereſſenten zu vertheilen. *)

§. 162.

Um die Grenzen zu beſtimmen, hat man natürliche und künſtliche Zeichen. Zu jenen gehören Flüſſe, Berge, Wege, Hügel, Felſen, Bäume, Thäler, See'n, Teiche u. ſ. w.; zu dieſen aber Steine, Erdhügel, Kreutze, Wegweiſer, Hochgerichte, Graben, Mauern, Planken, Zäune, Hecken, Kreutzſteine u. ſ. w. Aber alle dieſe künſtlichen Zeichen können nicht immer der Grenze wegen, ſondern aus vielen andern Urſachen, ihr Daſeyn erhalten haben 1), und eben deßhalb müſſen beſondere Umſtände hinzutreten, wenn ſie als wirkliche Grenz- und Maalzeichen betrachtet werden ſollen. So hält man z. B. die Steine, Erdhügel, Bäume, Pfähle u. ſ. w. in dem Falle für Grenzzeichen, wenn deren mehrere vorhanden ſind, welche in gerader Linie auf einander hinweiſen; wenn die Bäume mit eingehauenen Löchern oder

*) L. 2. 3. D. finium regund. Fredersdorf Anweiſung für Juſtizbeamte, B. 1, S. 63 ff. Fiſchers Cameralrecht, B. 2, §. 911 ff. Beck vom Rechte der Grenzen; Nürnberg 1722. 4.

1) Ob ein, zwiſchen zwei benachbarten Grundſtücken geſeztes Riegelwerk für die Bezeichnung der Grenze anzunehmen ſey? ſ. m. Overbecks Meditationen, B. 9, S. 242.

Kreutzen kenntlich gemacht und unter den Hügeln oder Steinen Kohlen, Eierſchaalen und andere Dinge anzutreffen ſind, welche nicht verweſen und der Fäulniß ſehr zu widerſtehen pflegen 2). Uebrigens kann zwar jeder Privatmann ſein Eigenthum einfaſſen und mit gewiſſen Grenzzeichen bemerken 3); aber bei entſtandenen Streitigkeiten giebt dieſes doch nicht immer einen hinlänglichen Beweis der Grenzen ab.

§. 163.

Sind die Grenzen in Unordnung und Verwirrung gerathen, ſo kann jeder Nachbar oder Intereſſent auf die Wiederherſtellung derſelben dringen. Die zu dieſem Zwecke führende Klage heißt Grenzſcheidungsklage 1), welche aber immer vorausſetzt, daß ehemals richtige Grenzen vorhanden geweſen, die jedoch durch die Länge der Zeit, oder aus andern Urſachen, in Unordnung gerathen ſind. 2) Iſt die Grenze ſelbſt auſſer Streit und Zweifel, der Nachbar maßt ſich aber über dieſelbe hinaus, auf der Subſtanz des andern, etwas an; ſo betrifft der Streit das Eigenthum, und mithin muß die Eigenthums- oder Nega-

2) Struben rechtl. Bedenk. Th. 5, Nro. 81. Weſtphal Rechtsgutachten, B. 1, S. 68 f.

3) Struben a. a. O. Th. 1, Nro. 176. Krebs de ligno et lapide. Part. 2. Cl. 6. Sect. 4. §. 11. n. 6. Wendeborn über Grenzſteine; im hannöv. Magazin, Jahr 1797, Stück 88.

1) Schmidt von gerichtl. Klagen und Einreden, nach der Ausg. von Weber; §. 1139.

2) Klein Gutachten und Erkenntniſſe der juriſtiſchen Facultät zu Halle, B. 1, S. 308.

torienklage angeſtellt werden 3). Die Grenzſcheidungsklage wird inſonderheit von dem Eigenthümer 4) eines Landguts oder anderer Gerechtigkeiten, gegen den Nachbar angeſtellt, und ihr Zweck iſt dahin gerichtet, daß der Richter die alten Grenzen in Gewißheit bringe. Der Kläger iſt daher verpflichtet, den Grenzzug, wie er ſolchen behauptet, beſtimmt anzugeben 5) und zu erweiſen. Der Beweis ſelbſt kann aber nicht aus dem bloßen Beſitze 6) hergenommen, ſondern er muß durch Zeugen, Urkunden, Flur- und Grenzbücher 7), Grenzbeziehungsprotocolle, anerkannte Riſſe und durch Grenzzeichen u. ſ. w. geführt werden. Die leztern ſind inſonderheit von Sachverſtändigen, z. E. Jägern, Hirten u. ſ. w. zu beurtheilen. Der Richter hat bei dergleichen Grenz-Irrungen ſelbſt den Augenſchein einzunehmen und durch einen von den Partheien zu wählenden vereideten Feldmeſſer die Gegend und angegebenen Grenzen in einen Riß bringen zu laſſen, welchen die ſtreitenden Theile, vor der Abgabe eines Urtheils, anerkennen müſſen 8). Laſſen ſich die alten

3) Hellfeld iurispr. forens. §. 719.

4) Auch der Uſufructuar, ein Pfandgläubiger und jeder, der ein dingliches Recht hat, kann ſie anſtellen. L. 4. §. 9. finium regund.

5) Unterläſſt er ſolches, ſo kann die Klage, wegen Undeutlichkeit, von Amtswegen als unzuläſſig verworfen werden. Klein a.a.O.

6) Leyser Spec. 114. m. 1.

7) Von der legalen Beſchaffenheit und Einrichtung der Flur- und Grenzbücher handelt von Trützſchler in der Anweiſung zur Abfaſſung rechtl. Aufſätze, Th. 1, S. 434 ff.

8) Auch nach geſchehener Publication der Zeugenausſagen kann bei Grenzſtreitigkeiten noch immer ein Riß zu den Acten gebracht werden und ſelbſt der Richter ihn von Amtswegen fordern. Overbeck a. a. O. B. 4. N. 268.

Grenzen nicht erweiſen und iſt es nicht möglich, ſie aus⸗zumitteln und in Gewißheit zu bringen; ſo darf der Richter neue Grenzen vorſchreiben, einem Nachbar ein Stück Land nehmen und es dem andern, gegen des erſtern volle Entſchädigung, zuſprechen. 9)

§. 164.

Wird nicht über das Eigenthum ſelbſt, ſondern über die Auseinanderſetzung wirklich verworrener Grenzen geſtritten, ſo findet dawider überall keine Verjährung 1) ſtatt; weil bei verwirrten Grenzen kein gewiſſer Beſitz vorhanden iſt, und bloßer Zufall keine Verjährung decken und unterſtützen kann. Wer abſichtlich und einſeitig die Grenzzeichen verändert, um dadurch ſeine Grenze zu erweitern, macht ſich der Grenzverrückung ſchuldig, welche nach der peinlichen Gerichtsordnung 2)

9) Bei ſtagnirenden See'n und Teichen, deren Umfang durch allmählige Austrocknung und Entwäſſerung oftmals in Unordnung gerathen iſt, muß man, zur Wiederherſtellung der alten Grenzen, auf ihren ehemaligen vollen Waſſerſtand oder Waſſerſpiegel, und wie weit ſich derſelbe erſtreckt hat, ſehen; welches von Kunſtverſtändigen, mit Rückſicht auf die etwa noch vorhandenen Dämme und andere Localitäten, durch ein ordentliches Nivellement zuverläſſig ausgemittelt werden kann. Bei Flüſſen und Bächen iſt die beſtändige und unbewegliche Grenze in ſo weit anzunehmen, als ſich der Fluß oder Bach in ſeinem vollen Waſſerſtande und Laufe ergießt. Böhmer auserleſene Rechtsfälle B. 1, Nro. 84. a Pufendorf animadv. 29.

1) Die L fin. C. finium regund. iſt von dem Falle zu verſtehen, wenn ein Nachbar, bei gewiß vorhandenen Grenzen, von dem Eigenthume des andern, jenſeits der Grenze, etwas in gutem Glauben 30 Jahre hindurch als das Seinige beſeſſen hat. Schmidts Abhandl. pract. Rechtsmaterien, B. 2, Nro. 86. Thibaut über Beſitz und Verjährung, §. 44.

2) Artikel 114.

Leibesſtrafe, nach dem Gerichtsgebrauche aber Geldbuße oder Gefängnißſtrafe, neben dem Schadenserſatze, nach ſich ziehet. 3)

Dritter Abſchnitt.

Von der Befriedigung und Sicherung der zu den Landgütern gehörenden Theile.

Erſtes Kapitel.

Von den Planken, Zäunen, Hecken und Gräben.

§. 165.

Niemand kann der Regel nach gezwungen werden, ſeine Felder, Wieſen, Weiden, Gärten und andere Grundſtücke zu umzäunen und zu befriedigen, um ſie gegen Beſchädigungen der Menſchen und Thiere zu ſichern, wenn ihm ſolches ſelbſt nicht gefällig iſt 1); denn ein jeder hat die Verbindlichkeit auf ſich, ſein zahmes Vieh in Obacht zu nehmen und den Schaden zu erſetzen, welchen daſſelbe, durch verſäumte Aufſicht und Nachläſſigkeit des Herrn, oder der Seinigen, auf fremdem Eigenthume zugefügt hat 2). Nur in den Dörfern ſelbſt

3) von Quiſtorp Grundſätze des peinl. Rechts, §. 212.

1) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 2. Nro. 24. §. 6.

2) Höpfners Commentar, §. 1170. Hellfeld iurispr. forens. §. 691 ff. Es würde auch ſehr unbillig ſeyn, wenn man den Grundbeſitzer, zum Vortheil des Vieheigenthü-

ſcheint die Schuldigkeit, Höfe und Gärten zu befriedigen und die, an beengten Triften (§. 308) liegenden, Grundſtücke zu verhägen, ſchon daraus von ſelbſt zu folgen, weil es, auch bei der genaueſten Aufſicht, nicht wohl möglich iſt, das von der Weide zurückkommende oder dahin gehende Vieh dergeſtalt im Zaume zu halten, daß keines davon abſtreift und Schaden thut. Indeß pflegen doch die Eigenthümer, theils um gewiſſe Grenzzeichen zu haben, theils den Beſchädigungen der Menſchen und Thiere Schranken zu ſetzen, ihre Grundſtücke befriedigen zu laſſen, wozu ſowohl die todten, als lebendigen Befriedigungen dienen, deren Wahl jedoch der Willkühr des Eigenthümers lediglich überlaſſen bleiben muß.

§. 166.

Vermöge der natürlichen Freiheit ſtehet dem Eigenthümer das Recht zu, ſeinen Grund und Boden auf jede beliebige Art zu befriedigen, und der Nachbar kann nicht widerſprechen, wenn der Platz überhaupt eingehägt werden darf (§. 131. 135) und in Abſicht der Form, der Art und Weiſe der Befriedigungen, durch Landesgeſetze, Statuten, Obſervanzen, Verträge und Dienſtbarkeiten nichts beſonders beſtimmt, ausgemacht oder hergebracht iſt. Wenn daher Jemand, ſtatt einer bisher gehaltenen undurchſichtigen Planke, eine durchſichtige, ein Stackett, oder Riegelwerk, ſtatt einer höhern, eine niedrigere Planke u. ſ. w. vorrichten laſſen will, ſo kann der Nach-

mers, zwingen könnte, ſeine Grundſtücke mit koſtbaren Befriedigungen zu verſehen; zumal keine Dienſtbarkeit im Thun beſtehet.

bar ſolches nicht verhindern, wenn keine Einſchränkung der natürlichen Freiheit von ihm gezeigt werden kann 1). Soll indeß eine neue Befriedigung von der Stärke und Dicke, z. B. eine Mauer, angelegt werden, welche auf der Grenz- oder Rainlinie nicht ſtehen kann, ſo muß ſolche auf des Bauherrn eigenen Boden geſezt werden, weil kein Nachbar ſchuldig iſt, von ſeinem Eigenthume dazu etwas einzuräumen 2). Zur Conſervation einer Planke darf der Eigenthümer allerdings eine Bedachung darauf ſetzen, jedoch muß er ſie ſo einrichten laſſen, daß weder das Uebergebäude, noch der Tropfenfall des Nachbars Grundſtücke berühren; weil Niemand verpflichtet iſt, den Regen- oder Tropfenfall eines Andern, ohne Einwilligung oder Dienſtbarkeit, aufzunehmen. Stehet die Befriedigung hart auf der Grenzlinie 3), alsdann muß ein Nachbar dem andern geſtatten, ſein Grundſtück zu betreten, wenn die Ausbeſſerung oder Wiederherſtellung derſelben erforderlich, aber ohne deſſen Berührung nicht thunlich iſt, und der Bau zu einer ſolchen Jahrszeit vorgenommen wird, wo kein wahrer Schaden dadurch geſchehen kann. Gemeinſchaftliche Befriedigungen müſſen gemeinſchaftlich erhalten werden. Sind ſie an einer Stelle eingegangen, oder verfallen,

1) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 1. Nro. 24. §. 1.

2) Hofmanns Gutachten über einige zweifelhafte wirthſchaftliche Fälle in den neuen öconomiſchen Nachrichten, B. 4; Leipzig 1769. S. 655 ff.

3) Von dem Zwiſchenraume benachbarter Grundſtücke ſehe man Bülow u. Hagemann a. a. O.

und ein Nachbar will ſeinen Theil nicht ausbeſſern und herſtellen, ſo muß er den dadurch verurſachten Schaden erſetzen, und er kann zur Ausbeſſerung und Herſtellung obrigkeitlich angehalten werden 4).

§. 167.

Wenn Jemand ſtatt einer Planke, eines Zaunes, Riegelwerks u. ſ. f. eine lebendige Hecke ſetzen will, ſo iſt entweder ein Heckenrecht 1) erweislich, vermöge deſſen beſtimmt iſt, wie viel Fuß derjenige, welcher eine Hecke anpflanzen will, auf ſeinen Grund und Boden zurückweichen muß, oder dergleichen Recht kann nicht gezeigt werden. Im erſten Falle iſt die Sache an ſich klar; im leztern aber muß der Eigenthümer, welcher die Hecke pflanzen will, wenigſtens zwei bis drei Fuß von der Grenze, auf ſeinen Grund und Boden einrücken. Dieſe Verpflichtung liegt ſchon in der Natur der Sache ſelbſt. Wollte man die lebendige Hecke nicht zurückſetzen, ſo würden die Wurzeln und Zweige derſelben mit der Zeit auf beiden Seiten, und alſo auch auf des Nachbars Grund und Boden, wenigſtens zwei Fuß einnehmen. Dieſes braucht aber der Nachbar in der Regel nicht zu leiden, wenigſtens würde er immer die Befugniß haben, die Zweige und Aeſte, ſo weit ſie in ſein Grundſtück hineinreichen, abzuſchneiden, und überhin iſt kein Nach-

4) Schmidts Abhandl. verſchiedener pract. Rechtsmaterien, B. 1. Nro. 47. §. 6. Leiser ius Georg. Lib. 3. c. 7. n. 30.

1) Struben rechtl. Bedenk. Th. 5. S. 281. Michaelis allgem. Baurechte, S. 41.

bar an und für ſich verpflichtet, dem andern das Abſchneiden und Einbinden der Hecke auf ſeinem Grundſtücke zu geſtatten. Ueberhaupt aber würde die Hecke, wenn man die Stämme gerade auf die Grenzlinie ſetzen dürfte, nicht nur durch ihre Bewurzelung dem Grunde und Boden des Nachbars die Fruchtbarkeit, ſondern auch, was noch ſchädlicher iſt, den Früchten deſſelben, durch Dämmung, die Sonne und den Wind 2) entziehen (§. 137). Will hingegen Jemand ſeine Hecke hinwegnehmen und ſtatt derſelben eine Planke, einen hölzernen Zaun, ein Stackett ziehen laſſen, ſo iſt er auch befugt, zwei bis drei Fuß, von den Stämmen der Hecke an gemeſſen, damit vorzurücken; weil die Vermuthung eintritt, daß bei deren erſter Anlage der Eigenthümer derſelben um ſo viel auf ſeinen Grund und Boden zurückgewichen iſt 3). Indeß können dieſe Grundſätze allerdings durch Verträge, Dienſtbarkeiten und Verjährung verſchiedenen Einſchränkungen unterworfen ſeyn. Hat z. E. eine Hecke zehn bis zwanzig Jahre, ohne Widerſpruch, hart auf der Grenze geſtanden, ſo kann der Nachbar, wegen der eingetretenen Verjährung, zwar nicht mehr auf eine Einrückung derſelben 4) von zwei oder drei Fuß, wol aber darauf dringen, daß der Eigenthümer ſie in ſo weit abſchneiden oder wegnehmen muß, als ſie ſich in des Nachbars Grundſtück ausgebrei-

2) L. 14. §. 1. C. de Servitut. et aqua. Schmidt a. a. O.

3) Overbeck Meditationen, B. 4. Nro. 227.

4) Claproth Entſcheidungen verhandelter Rechtsfälle, Th. 1. S. 873.

tet hat. Viele lebendige Hecken ſind anfangs nur ſchmal und ſie breiten ſich erſt nach und nach auf drei und mehr Fuß aus und werden alſo nicht auf einmal dem Nachbar ſchädlich, ſondern erſt allmählig. Uebrigens ſezt das Heckenrecht ſeiner Natur nach nachbarliche Gärten und Grundſtücke voraus, die ſich unmittelbar berühren und nur durch eine Binnenhecke von einander geſchieden werden. Es hat daher bei ſolchen Hekken in der Regel keine ſtatt, welche ohne Nachtheil des andern Eigenthümers auf die Grenzlinie geſezt zu werden pflegen, an Feldern und Wegen gezogen, mithin wahre Schnede- Grenz- oder Auſſenhecken ſind, die zu Wehrungen dienen.

§. 168.

Gräben, die nicht zu Abzügen und Waſſerleitungen, oder zur Ackercultur, z. B. Waſſerfurchen (§. 134. 422), ſondern nur zu Befriedigungen dienen, ſind entweder bloße Grenzgräben, oder ſie werden zur Beſchützung der Zäune und Hecken aufgeworfen. Jene gehören und ſind von demjenigen zu unterhalten, auf deſſen Grund und Boden der Aufwurf befindlich iſt; denn Niemand darf der Regel nach auf eines Andern Eigenthume eingraben, oder den Erdaufwurf darauf niederlegen 1). Bei dieſen gehört das Eigenthum demjenigen, welchem der Zaun, die Hecke, oder der Hagen, der mit dem Graben umgeben iſt, eigenthümlich zugehört; wie ſolches

1) Hommel Rhaps. quaest. obs. 301.

durch eine alte Parömie dahin ausgedrückt wird: **wem der Hagen, dem der Graben** 2).

Zweites Kapitel.

Von den Deichen und Uferbefeſtigungen u. ſ. w.

§. 169.

An den Meeren, Seen und größern Landflüſſen ſind die gewöhnlichen Uferbefeſtigungen unzureichend, die aufſchwellenden, Ueberſchwemmung und Zerſtöhrung drohenden, Fluthen und Gewäſſer zurückzuhalten. Man hat daher wohlverwahrte Erdwälle angelegt, welche, zur Sicherung der bewohnten und cultivirten Grundſtücke, das über die gewöhnlichen Ufer hinaufſteigende Waſſer abhalten und **Deiche** 1) oder **Dämme** genannt werden. In ihrem Anfange und Entſtehen mag die **Bedeichung** wol ganz von der Willkühr der Grundeigenthümer abhängig geweſen ſeyn 2); aber ſchon ſeit Jahrhunderten

2) **Eiſenhart** Sprüchwörter, S. 215.

1) Im niederſächſiſchen Dialect: Dyke. **Verſuch eines bremiſch-niederſächſ. Wörterbuchs**, S. 204 ff. Von den verſchiedenen bei dem Deichweſen vorkommenden techniſchen Wörtern und Ausdrücken ſ. m. **Hunrich** Zuſätze zum Deich- Sielen- und Schlengenbau, nebſt einem Wörterbuche; Bremen 1782. **Benzler** Lexicon der beim Deich- und Waſſerbau, auch Deich- und Dammrecht vorkommenden fremden und einheimiſchen Wörter; Leipzig 1792.

2) **von Ende** juriſt. Abhandlungen, Th. 1. Nro. 4. §. 3 ff. **Bülow** und **Hagemann** pract. Erörter. B. 2. Nro. 1. §. 12 und B. 3. Nro. 1. §. 4.

iſt ſie in allen Ländern der Oberaufſicht und Leitung der Landespolicey unterworfen, welche dafür zu ſorgen hat, daß die höchſt nachtheiligen Folgen, die aus den Ueberſchwemmungen der Meere, Seen, Flüſſe und Gewäſſer für Land und Leute entſtehen können, möglichſt verhütet und abgewendet werden. In allen Ländern, die von dem Meere begrenzt, oder von größern Flüſſen durchſtrömt werden, iſt daher das Deichweſen ein wichtiger Gegenſtand der Geſezgebung geworden; wovon hier aber nur allgemeine Grundzüge gegeben werden können 3).

§. 170.

Die landesherrliche Oberdeichaufſicht, die einen beſondern Zweig der Waſſerſchadens-Policey 1) ausmacht, umfaſſt folgende Hauptrechte: 1) kann der Landesherr, vermöge derſelben, die Anlegung neuer *) und die Erhaltung der bereits vorhandenen Deiche gebieten; 2) die Unterthanen zwingen, ihre Ländereien, worauf der Deich gebauet werden ſoll, abzutreten; oder Erde, Sand, Soden u. ſ. w. von ihren Grundſtücken, zur Aufführung oder Ausbeſſerung der Deiche, herzugeben, wenn ihnen dafür volle Entſchädigung gegeben

3) Die Schriftſteller, welche vom Deichrechte handeln, hat Runde a. a. O. §. 113 angeführt. Man ſehe auch Danz a. a. O. §. 113 ff. von Berg a. a. O. B. 3. S. 104.

1) Von derſelben handelt von Berg im Policeyrechte, B. 3. S. 76 ff.

*) Die Deichgenoſſen haben kein Recht, einer ſolchen neuen Anlage von Deichen und Deichwerken zu widerſprechen. Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 2. S. 12 ff.

wird; 3) allgemeine Deichgeſetze und Verordnungen 2) erlaſſen, welche die Anlegung und den Bau der Deiche, die Concurrenz zur Deichlaſt, den Proceßgang in Deichſtreitigkeiten, die Beſtrafung der Deichverbrechen und Frevel, die Vorrechte der creditirten Deichgelder, oder Materialien u. ſ. f. beſtimmen; 4) Deichbeamte, welche auf die Befolgung der Deichgeſetze und Anordnungen, den Bau und die Erhaltung der Deiche zu ſehen haben, anſtellen und ernennen, und über deren Deichöconomie und Geſchäftsverwaltung die Oberaufſicht führen; 5) in eiligen und Nothfällen von den, zum Deichbau ſonſt nicht verpflichteten, Unterthanen Dienſtleiſtungen — Landfolgen — fordern, damit, durch möglichſt ſchleunige Wiederherſtellung eines zerſtörten Deichs, der für das gemeine Weſen ſonſt entſtehende Schaden verhütet und abgewendet wird 3).

§. 171.

Vermöge des Zwecks, um deſſentwillen die Deiche angelegt ſind, erhalten ſie verſchiedene Benennungen. Seedeiche dienen dazu, das Eindringen des Seewaſſers abzuhalten; Landdeiche oder Stromdeiche hingegen zur Abhaltung des Strom- oder Flußwaſſers. Sollen die leztern das dahinter liegende Land wider die höchſten Fluthen, bei Herbſt- und Frühlingsſtürmen, beſchützen, ſo heißen ſie Winterdeiche, Hauptdeiche; dienen ſie aber nur dazu, die Ländereien gegen den ge-

2) von Berg a. a. O. S. 99 ff. und die daſelbſt angeführten Schriftſteller.

3) Leiſt Staatsrecht, §. 197.

wöhnlichen Ueberlauf des Waſſers, oder die jähen Sommerfluthen zu ſichern, ſo nennt man ſie Sommerdeiche. Auſſendeiche ſichern zum Theil wider die Gewalt des Hauptſtroms; Binnendeiche, Achter- oder Hinterdeiche aber werden angelegt, um die hinter dem Hauptdeiche möglichen Ueberſchwemmungen abzuwenden 1). Nothdeiche, Churdeiche, Kaideiche ſind ſolche, welche die Stelle des Hauptdeichs ſo lange vertreten, bis derſelbe wieder gebauet oder hergeſtellt iſt und die nachmals wiederum einzugehen pflegen. Schaar- oder Schalldeiche nennt man diejenigen, die kein Vorland mehr haben, von dem Strome unmittelbar beſpült werden und daher einer vorzüglichen Gefahr und Reparation ausgeſezt ſind 2).

§. 172.

Die Deiche befinden ſich entweder dergeſtalt in dem Eigenthume einer Gemeinde, daß ſie der ganzen Feld-

1) Auſſendeiche liegen zwiſchen dem Hauptdeiche und Strome oder Fluſſe, und ſie vertreten für das Auſſenland gewöhnlich die Stelle der Sommerdeiche. Binnen- und Achterdeiche ſind inſonderheit dazu beſtimmt, die in der bedeichten Gegend hervor- und von auſſen herzukommenden Gewäſſer in Schranken zu halten. Die Binnendeiche haben gewöhnlich nicht die Höhe der Hauptdeiche. Die Achterdeiche müſſen ſie aber dann haben, wenn das von auſſen herzufließende Waſſer, bei lange dauernden Anſchwellungen des Stroms, die Höhe deſſelben annimmt.

2) Auſſer dieſen giebt es noch ſehr viele andere Abtheilungen, Arten und Benennungen der Deiche, von welchen und dem practiſchen Nuzen derſelben Mellmann Einleitung in das Damm- Deich- Siel- und Schleuſenrecht, Leipzig 1795. 8. §. 10 und 11 nachzuſehen iſt.

mark derſelben zur Schutzwehr dienen; oder ſie ſind unter die Individuen ſo vertheilt, daß ein jeder ſeinen Deichtheil, Deichfach, Deichflage, als ſein Eigenthum beſizt. Jene müſſen durch die Arbeiten und auf Koſten aller derjenigen Gemeindeglieder, die in dem geſchüzten Diſtricte Häuſer oder Grundſtücke beſitzen, nach einer verhältnißmäßigen Gleichheit, gebauet, hergeſtellt und unterhalten werden; dieſe hingegen hat der Eigenthümer auf ſeine eigenen Koſten zu unterhalten und zu bauen 1), wenn kein Deichband vorhanden iſt. Unter einem Deichbande, Deichacht, Korg, verſtehet man die Vereinigung, vermöge welcher die Bewohner eines gewiſſen Diſtricts den Deichbau mit vereinten Kräften übernehmen 2). Die allgemeinen Eigenſchaften derſelben beſtehen darin, daß ſie:

1) Gewöhnlich iſt der ganze Deich ausgemeſſen und jedem Deichgenoſſen ein gewiſſer Deichtheil, nach dem Verhältniß ſeines deichpflichtigen Landes, zum Bau und zur Unterhaltung angewieſen. Den Deichbau nach dem Communionfuße, oder als eine gemeine Sache des ganzen Deichbandes, zu betreiben, iſt zwar ungleich zweckmäßiger, aber nicht allgemein üblich. Dreyer Miſcell. des deutſchen Rechts, S. 32. von Berg a. a. O. B. 3. S. 115 f.

2) Ueber den rechtlichen Begriff eines Deichbandes weichen aber Deichgeſetze und Schriftſteller ſehr von einander ab. M. vergl. Bremſche Deichordnung v. J. 1743. Kap. 13. §. 4. Spadelandesrecht Art. 1. in Corp. Const. Schlesvic.; herausgegeben von von Brockdorf und von Eggers, B. 1; Schleswig 1794. S. 390. a Pufendorf Tom. 2. Obs. 104. von Berg Policeyrecht, Th. 3. S. 104. Petiscus Deichrecht, S. 183. — Die Deichsſocietät, oder der Deichband iſt entweder ein poſitiver, bürgerlicher, oder ein natürlicher. Jener iſt vorhanden, wenn die Deichpflichtigen eines gewiſſen Diſtricts, Amts, Gerichts u. ſ. w. den Bau

1. eine beſtändige **Deichcaſſe** haben, deren Fond aus den gemeinſchaftlichen Beiträgen der einzelnen Intereſſenten beſtehet und woraus alle zum Deichbau erforderlichen Koſten beſtritten werden;

der Deiche, der Strom- Ufer- und Deichſicherungswerke, vermöge der Geſetze, eines Vertrags, oder rechtsgültigen Herkommens, unter einander mit vereinten Kräften zu übernehmen verpflichtet ſind. Dieſer hingegen findet zwiſchen den Deichpflichtigen und ſolchen Grundbeſitzern ſtatt, deren Ländereien, bei einem wirklich entſtandenen, oder beſorglichen Deichbruche, der Gefahr der Ueberſchwemmung ausgeſezt geweſen ſeyn würden. Der Unterſchied beider iſt in Abſicht der Concurrenz zu den Koſten und Arbeiten der Deichsanlagen und Werke wichtig. Die in einem vorhandenen bürgerlichen Deichbande Geſeſſenen müſſen unbedingt zu den, von der Oberdeichaufſicht nothwendig geachteten, gemeinen Deichsanlagen, nach den feſtgeſezten Principien, concurriren; die in einem natürlichen Deichbande ſtehen aber nur zu ſolchen Werken, nach dem Belange ihrer geſchüzten Länderei, oder nach Morgenzahl beitragen, wenn ihr Eigenthum, bei wirklich eingetretenem, oder zu fürchtendem, Grundbruche der Gefahr der Ueberſchwemmung ausgeſezt geweſen ſeyn würde. Es muß ihnen daher, bei der verlangten Concurrenz, immer frei bleiben, zu erweiſen, daß die Anlage, zu deren Koſten ſie beitragen ſollen, ihnen keinen Nutzen und Vortheil, worin eigentlich der wahre Grund der Verbindlichkeit derſelben liegt, gewähre, oder daß ihre Ländereien, bei wirklich entſtandenen Grundbrüchen, der Gefahr der Ueberſchwemmung nicht ausgeſezt wären. von Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 2. S. 6. Ein ſolcher natürlicher Deichband hat übrigens ſtets die unbillige und gewiſſermaßen ungerechte Folge, daß zu den obern Defenſionswerken und Grundbrüchen nur alle untern Ortſchaften, nicht aber auch umgekehrt alle obern Ortſchaften zu den untern Grundbetten und Deichbrüchen beizutragen haben, und daher ſollten, zum Beſten des Deichweſens, aller Orten bürgerliche Deichbände eingeführt werden, wo ſie noch nicht exiſtiren.

2. eine eigene Deichrolle, Deichcataſter halten, worin die, jedem Mitgliede des Deichbandes zugehörigen, Deichantheile genau beſchrieben ſind und zugleich der Beitrag beſtimmt iſt, welcher davon zur Deichcaſſe entrichtet werden muß; daß endlich

3. die einzelnen Deichantheile nicht auf Koſten der Eigenthümer, ſondern aus der gemeinſchaftlichen Deichcaſſe, hergeſtellt und unterhalten werden.

Offenbar haben übrigens ſolche Deichbände oder Deichsſocietäten, ſowohl in Hinſicht des Deich- Strom- und Uferbaues ſelbſt, als auch der oft ſehr unbilligen Concurrenz zu den Deichslaſten, vor der Einrichtung einen weſentlichen Vorzug, nach welcher jeder Grundeigenthümer ſeinen Damm- und Uferantheil auf eigene Koſten herſtellen und unterhalten muß und es ſollten daher jene Deichbände, wo ſie noch nicht exiſtiren, von der Landespolicepgewalt allgemein eingeführt und eingerichtet werden.

§. 173.

Der Deichbau iſt von dem Strom- und Uferbaue, der Natur der Sache nach, weſentlich verſchieden. Jener hat blos zum Zwecke, den Ueberlauf des aus ſeinen Ufern tretenden Stroms und Waſſers abzuhalten und zu verhindern, und er betrifft mithin einzig und allein den Bau und die Erhaltung des Erdwalles oder Deichkörpers. Dieſer hingegen hat einen weit ausgedehntern Endzweck und iſt dazu erforderlich: die Deiche, welche auf dem Ufer ruhen, gegen die, durch Annäherung des Hauptſtromſtrichs, drohende Zerſtöhrung zu

ſichern; ſchädliche Inſeln und Landzungen fortzuſchaffen; überflüſſige Stromarme wegzubringen; gefährliche Ufereinriſſe zu verſtopfen; die tiefſte Stromrinne, oder das Flußbette, zu erhalten, damit der Strom ſchiffbar bleibt, keine andern Directionen bekömmt, ſich nicht theilt und ſo wenig auf die eine als andere Art, der Schifffahrt zum Nachtheil, zu ſeichte oder zu flach wird u. ſ. f. Schon hieraus erhellet, daß der Ufer- und Strombau viel koſtbarer ſeyn muß, als der bloße Deichbau; daß der erſtere eigentlich zu den gemeinen Werken gerechnet und wer zu den leztern zu concurriren ſchuldig iſt, der Billigkeit nach, zu jenen nicht allein verpflichtet ſeyn ſollte 1). Aber demungeachtet hat man, nach der Verfaſſung und dem Herkommen vieler Orte, wo es an einem eingerichteten Deichbande, an Strom- und Uferordnungen 2) fehlt, den einzelnen Deichhalter, wenigſtens zur Erhaltung der, vor ſeinem Deichtheile liegenden, Strom- und Uferwerke, z. B. der Grundwerke, Schlengen, Grundbetten, Stacken oder Pempen, ſo weit ſeine Kräfte und ſein Vermögen reichen, ſchuldig gehalten, wenn gleich ſolche Anlagen, Vorbaue und Defenſionswerke nicht zum alleinigen Schutze des Fußes

1) von Ende juriſt. Abhandlung, Th. 1. Nro. 4. §. 15 ff. Hunrich Entwurf eines Deichrechts in den Marſchländern, S. 28 und 190. Martens Abhandlung, wie und welchergeſtalt der ganze Deichband verpflichtet ſey, dem einzelnen Deichhalter bei Strom- und Uferwerken zu Hülfe zu kommen; in den Annalen der Braunſchw.-Lüneb. Churlande, Jahrg. 6. St. 3. S. 470.

2) Die Preuſſiſchen Strom- und Uferordnungen werden von Fiſcher im Cameralrechte, B. 3. §. 35, angeführt.

ſeines Deichtheiles, ſondern blos zur Abweiſung des Stroms und Verhütung des Abbruchs auf entferntern Punkten, oder zur Erhaltung der Strombahn dienen, weil man dergleichen Werke als Zubehörungen des dahinter liegenden Deichs betrachtet und die Unterhaltungskoſten derſelben zu der ordinairen Deichlaſt gezählt hat 3). Dieſe Einrichtung, wodurch mancher Deichhalter, dem das Schickſal Schaardeiche zugeführt hat, gänzlich ruinirt wird, iſt indeß nicht nur unbillig, ſondern auch der Vervollkommnung des ganzen Deichweſens höchſt nachtheilig, zu deſſen Verbeſſerung die Legaliſirung des Grundſatzes: daß alle Werke, die unter dem Waſſer, oder welche zur Conſervation der Ufer und Leitung der Strombahn, angelegt werden, von allen Intereſſenten, oder dem ganzen Deichbande, unterhalten und gebauet; der Bau und die Erhaltung des eigentlichen Deichkörpers, oder Erdwalles aber, über einer zu beſtimmenden Waſſerhöhe, dem einzelnen Deichhalter lediglich zur Laſt gelegt werden ſolle, überaus beförderlich ſeyn würde.

§. 174.

Die Verbindlichkeit, die Deiche zu unterhalten und herzuſtellen — Deichlaſt, Deichpflicht —, iſt eine auf den Grundſtücken, welche dadurch gegen Waſſerſchaden geſchüzt werden 1), dergeſtalt haftende Reallaſt,

3) Bülow u. Hagemann pract. Erörter. B. 2. S. 15 f.

1) Daher ſind, vermöge ihrer Lage, die Eigenthümer hoher Geeſtländer und die Beſitzer des Vorlandes und uncultivirter Moorländereien, von der Deichlaſt befreiet. Hackmann de iure aggerum, p. 131 seq. Auch gemeine

daß kein Land ohne Deich und kein Deich ohne Land ſeyn kann. Sie folgt den deichpflichtigen Grundſtücken durchaus und gehet auf jeden Beſitzer derſelben über, er ſey Landesherr, oder Edelmann, eine Kirche, geiſtliche Stiftung, oder ein anderer Privatmann, er mag im Lande wohnen, oder nicht 2). Stehen die deichpflichtigen Grundſtücke in gutsherrlicher Abhängigkeit, oder iſt das Eigenthum derſelben getheilt, ſo hält man ſich zunächſt an denjenigen, welcher die Aufkünfte und Nutzungen 3) beziehet und, wenn dieſer die Deichlaſt nicht abhalten kann, muß der Gutsherr, oder derjenige haften, welchem die Proprietät ganz, oder zum Theil zuſtehet. Dieſe ſubſidiariſche Verbindlichkeit der Gutsherrſchaft iſt jedoch blos auf die deichpflichtigen Grundſtücke einzuſchränken und auf das übrige Vermögen derſelben nicht zu erweitern 4). Die Pächter müſſen den Deich in ſchaufreiem Stande erhalten,

Weiden und ſolche Plätze, welche vorzüglich zur Deicherde gebraucht werden, pflegen deßhalb von der Deichlaſt frei zu ſeyn.

2) Runde a. a. O. §. 115. Schmidt Abhandl. verſchiedn. Rechtsmaterien, B. 1. Nro. 55.

3) Auch die Zehntherrn und Caſſen, welche Zehnt- und Contributionseinnahmen von dem deichpflichtigen Lande, mithin von den Deichen Vortheile, aber keine Beſchwerden haben, ſollten, wenigſtens bei koſtbaren Grundwerken, Staken, Vorbauen, Strom- und Uferwerken und zu allen Koſten, die durch einen auſſerordentlichen Nothfall veranlaſſt werden, billig einen verhältnißmäßigen Beitrag leiſten.

4) Pract. Erörterung. B. 2. S. 3 ff. Der Natur der Sache nach kann die Deichlaſt nur auf dem Vermögen ruhen, was durch die Deiche geſichert und geſchützt wird.

und ſie nehmen ihren Regreß wider den Verpächter oder Eigenthümer des deichpflichtigen Landes. Diejenigen aber, welche Land auf Wiederkauf, oder pfandweiſe zum Ausbrauch haben, oder zwar kein Land, aber doch ein Haus, mit oder ohne Garten, beſitzen, ſind ſchuldig, für den Schutz, welchen die Deiche ihnen gewähren, einen billig- und verhältnißmäßigen Deichtheil zu übernehmen und zu unterhalten. Uebrigens haftet die Deichlaſt ganz unzertrennlich auf den deichpflichtigen Ländereien, und die Uebernahme derſelben iſt eine Folge der Deichverbindung und Genoſſenſchaft. Daher darf kein Intereſſent ſeinen Deichtheil eigenmächtig niederlegen 5), noch durch Exemtionsprivilegien, Verträge, oder Verjährung ſich ſeiner Verbindlichkeit zum Deichbau entziehen. Der Beſitzer deichpflichtiger Grundſtücke kann, ungeachtet derſelben, zur Concurrenz wieder herbeigezogen werden, und ſie ſtehen auch niemals einer neuen, verhältnißmäßigern Vertheilung der Deichlaſt im Wege, weil, vermöge des nie erlöſchenden Genoſſenſchaftsrechts, eine verhältnißmäßige Gleichheit der Deichlaſt allezeit verfügt werden kann 6). Gänzliches Unvermögen, oder grobe Nachläſſigkeit in Ableiſtung der Deichpflicht, begründen nach dem Grundſatz: wer nicht kann 7) deichen, der muß weichen, das ſogenannte Spa-

5) von Ende a. a. O. §. 13.

6) Runde a. a. O. §. 118.

7) Wer deichen kann, aber nicht will, wird von der Oberdeichaufſicht angehalten, ſeine Deichſtrecke in ſchaufreien Stand zu ſetzen. von Ende a. a. O.

denrecht 8). Es beſtehet in einer Art von Subhaſtation, wo die von dem Beſitzer vernachläſſigten Deichtheile, mit den dazu gehörenden Grundſtücken, nach vorangegangener Unterſuchung, für herrenlos erklärt und demjenigen, der den Spaden ziehet, oder die Laſt des Deichbaues zu übernehmen bereit iſt, eigenthümlich zugeſprochen werden.

§. 175.

Man theilt die Deichlaſt in die ordentliche und auſſerordentliche. Zu jener wird die gewöhnliche Unterhaltung und der Bau des Deichs, oder die ſchaufreie Inſtandſetzung und Erhaltung des, einem jeden zugehörigen, Deichtheils gerechnet; zu dieſer aber werden alle größern Unternehmungen gezählt, welche die Kräfte eines einzelnen Deichhalters überſteigen, und daher auf Koſten des ganzen Deichbandes angelegt werden müſſen und billig auch unterhalten werden ſollten (§. 173). Man rechnet dahin die Grundbrüche, Ausdeichung der Wirbeltiefen, die Anlage von Cur- oder Caydeichen, Schleuſen, Schlengen, Stacken, Grundbetten, Vorbauen und überhaupt alle Werke und Anlagen, welche zur Abweiſung des Stroms, Verhütung des Abbruchs und der Gefahr eines Deichbruchs gereichen und mithin das Beſte des ganzen Deichbandes und die Abwendung gemeinſchaftlicher Gefahr befördern. Nach verſchiedenen Deichgeſetzen und Obſervanzen hört aber die gemeine Hülfe auf, wenn der im Grunde

8) a Pufendorf Tom. 4. obs. 161. von Berg a. a. O. S. 120 ff.

gebrochene Deich bis an die Oberfläche des gewöhnlichen Waſſerſtandes — Grönſchwart, Maifeld — herausgearbeitet iſt, und die ſogenannten Kapp- oder Kopfſtürzungen, da nemlich der Deich bis auf die Oberfläche durch die Gewalt des Stroms weggeſchlagen, der Grund oder Fuß ſelbſt aber gut geblieben iſt, pflegen dem Eigenthümer des Deichs zur Laſt zu bleiben 1). Beides ſcheint indeß für die Vervollkommnung des Deichweſens überhaupt nicht zweckmäßig zu ſeyn.

Die ſogenannte Nothhülfe, in den Augenblicken der Waſſersgefahr, verpflichtet nicht nur die Deichpflichtigen in jedem Deichbande, ſondern auch die Benachbarten, wie bei einer Feuersnoth, zu helfen und Buſch, Sticken, Pfähle und Erde zuzuführen. Selbſt diejenigen, welche einen eigenen Deich haben, der nicht in Gefahr iſt, müſſen ihn, auf Befehl der Aufſeher und Geſchwornen, verlaſſen und da mit Hülfe beitreten, wo die Noth am größten iſt 2).

§. 176.

Wer zum Beſten der ganzen Deichgenoſſenſchaft ſein Eigenthum aufzuopfern und z. B. zur Legung eines Haupt- oder Caideichs, Abgrabung der Erde zum Deichen

1) Bülow und Hagemann a. a. O. S. 18 ff. Von dem Baue und der Unterhaltung herrenloſer Deiche, ebend. S. 20 f.

2) Von Eiswachen und den Mitteln, Deichgefahren abzuwenden, ſ. m. Buchholz von den Deich-Defenſionsarbeiten, im Hannöv. Magazin, J. 1805. St. 49.

u. ſ. f., ſeinen Grund und Boden herzugeben ſchuldig iſt, der kann auch von dem ganzen Deichbande den taxirten Werth deſſelben erſezt verlangen 1). Das Entſchädigungsquantum ſowohl, als überhaupt die zu gemeinen Werken, an Materialien, Hand- Spanndienſten und Arbeitslohn, erforderlichen Koſten, werden nach Morgenzahl der, hinter den Deichen belegenen, Ländereien der Intereſſenten aufgebracht 2), und was zum Bau und Erhaltung der Deiche und gemeinen Deichsanlagen an baarem Gelde, Arbeitslohn und Materialien creditirt iſt, pflegt in Concurſen vorzüglich privilegirt zu ſeyn 3).

§. 177.

Das Vor- oder Auſſendeichsland, welches zwiſchen dem Strome und Deichen liegt, dient theils zum Schutze der leztern, theils werden davon Erde und Soden genommen 1), welche zum Bau der Deiche erforderlich ſind. Der Regel nach iſt daſſelbe kein Acceſſorium des Deichkörpers oder Erdwalles, ſondern des Binnenlandes, und es wird daher von den Eigen-

1) Inſofern kann auch derjenige, deſſen Land, wenn der Deich zur größern Sicherheit der übrigen, oder wegen Erſparung der Koſten, landeinwärts verlegt wird, ausgedeicht iſt, Entſchädigung fordern. von Berg a. a. O. B. 3. S. 107 ff. Klein Annalen, B. 4. S. 252.

2) von Berg a. a. O. S. 114 ff.

3) Runde a. a. O. §. 122.

1) Von der Deich- oder Deichelerde, die der Regel nach vom Binnenlande nicht genommen werden darf, ſ. m. von Berg a. a. O. S. 110 ff. Bülow u. Hagemann pract. Erörter. B. 3. S. 8.

thümern des leztern, entweder nach dem Anſchuſſe, oder wirklichen Beſitzſtande des Binnenlandes, zur Hut und Weide, Buſchpflanzung, aber gewöhnlich nicht zum Ackerbaue, benuzt 2). Iſt das Vorland nicht durch eine natürliche Alluvion, oder bei einer nöthig gefundenen Zurücklegung des Deichs, entſtanden; vielmehr durch eine künſtliche Anlage, auf Koſten einer Commune, oder des ganzen Deichbandes, erworben, ſo iſt der Genuß deſſelben denjenigen verhältnißmäßig zuzuſprechen, auf deren Koſten es adquirirt iſt 3).

§. 178.

Der Bau und die Erhaltung einer Schleuſe oder eines Siels geſchiehet auf Koſten derjenigen, deren Land dadurch entwäſſert wird 1). Die Koſten dazu werden in der Regel nach der Morgenzahl der dadurch abgewäſſerten Ländereien aufgebracht. Die Beſitzer der Wieſen und Gemeinweiden tragen zu den Schleuſen- und Sielkoſten nach den darüber beſtehenden Verträgen oder Obſervanzen bei, weil die Wieſen und Weiden gewöhnlich nicht vermeſſen ſind. Die Hauptwaſſerzüge oder Schleuſengraben, die das Waſſer nach der Schleuſe hin- und abführen, müſſen mit geſammter Hand von allen, deren

2) Bülow und Hagemann a. a. O. S. 4 ff.

3) In Oſtfriesland gehört die Alluvion den Deichunterhaltern. Eiſenberg und Stengel Beiträge, B. 4. S. 120.

1) Martens Abhandl. über die Schuldigkeit der Geeſten und Moore, welche entwäſſert und zur Cultur gebracht werden ſollen, zu den Schleuſen- und Sielkoſten beizutragen; im Hannöv. Magazin, J. 1791. St. 58.

Land dadurch abgewäſſert wird, ausgegraben und geſäubert werden. Alles, wodurch der Waſſerabzug gehemmt werden kann, iſt unerlaubt. Die oberwärts liegenden müſſen übrigens ihre Siele, womit ſie nach dem Hauptſchleuſegraben wäſſern, ſo lange verſchloſſen halten, bis die Schleuſen geöffnet ſind, weil ſonſt die unterwärts liegende Länderei von dem Oberwaſſer überſchwemmt werden würde. Iſt hierüber nichts durch Verträge, Entſcheidungen u. ſ. w. ausgemacht, ſo hat die Deichobrigkeit, mit Zuziehung unparteyiſcher Sachverſtändigen, ein Regulativ feſtzuſetzen, wie lange die Oberliegenden ihre Siele zu- und das Waſſer aufhalten ſollen. Der Bau und die Unterhaltung der Brücken in den bedeichten Feldern, über die Siele und Abzugsgraben, liegt ebenfalls, nach Morgenzahl, allen denen ob, deren Ländereien abgewäſſert werden.

§. 179.

Anlagen und Vorrichtungen an den Ufern und in den Flüſſen ſind allezeit der Waſſerpolicey 1) unterworfen, welche ſie verhindern und hinwegſchaffen kann, ſobald ſie, in der einen oder andern Hinſicht, ſchädlich und nachtheilig ſind. Ufererhöhungen und Stromſtrichsabweiſungen, wodurch die Gewalt des Waſſers an das entgegengeſezte Ufer geworfen und dem Nachbar ein weſentlicher Schaden zugefügt wird, ſind unerlaubt 2);

1) Man ſehe inſonderheit Cancrin von dem Waſſerrechte, §. 82, und Röſſig Waſſerpolicey; Leipzig 1789. von Berg a. a. O. B. 3. S. 76 ff.

2) L. un. §. 3. D. ne quid in flum. publ. Struben rechtl. Bedenken, Th. 5. B. 114, behauptet, daß jede für

iſt lezteres aber nicht der Fall, ſo iſt der Anwohner eines Fluſſes zu dergleichen Anlagen, wodurch er ſich ſelbſt zu ſchützen ſucht, allerdings berechtigt, und weder der Nachbar, noch die Waſſerpoliceyaufſicht kann ſie verhindern, wenn der Lauf des Fluſſes dadurch nicht verändert, aufgehalten und verenget wird. Zur gewöhnlichen Unterhaltung ſeines Ufers, an kleinern Flüſſen und Bächen, iſt jeder Eigenthümer verbunden; zur Aufräumung des Flußbettes aber ſind inſonderheit die untern Anländer verpflichtet, damit der obern Gegend, durch Verſtopfung deſſelben, kein Nachtheil zugefügt wird 3).

§. 180.

Die nächſte Sorge und Aufſicht über das Deich- Strom- und Uferweſen iſt in den meiſten Ländern, in und auſſer Deutſchland, beeidigten Deichbeamten, die den Namen von Deichgräfen, Deichrichtern, Deichgeſchwornen führen, anvertrauet, welche von Zeit zu Zeit die Deichſchau vornehmen, die Deichpflichtigen zu ihrer Schuldigkeit anhalten und die Deichſtreitigkeiten, worin ſummariſch verfahren und in eiligen Nothfällen kein Suspenſivrechtsmittel geſtattet wird 1),

den Nachbar daraus entſtehende Unbequemlichkeit ſchon ein Widerſpruchsrecht begründe; allein dieſe Meinung iſt weder der Natur der Sache, noch der Abſicht des Geſetzes gemäs. Cancrin a. a. O. §. 62 und 72.

3) von Berg a. a. O. S. 92 f. Cancrin a. a. O. §. 122 ff.

1) Runde deutſches Privatr. §. 123. Struben a. a. O. Th. 5. B. 13.

entſcheiden. Indeß muß der Geſchäftskreis, die Verfahrungsart und das Subordinationsverhältniß der Deichbeamten, da ſolches ſehr verſchieden beſtimmt iſt, aus der Geſezgebung und Verfaſſung eines jeden einzelnen Landes und Orts aufgenommen und erſehen werden 2).

2) von Berg a. a. O. S. 126 ff. Heineken Tentam. iur. aggeral. p. 136 seqq. Mellmann a. a. O. §. 25 ff. Uebrigens muß bei geringern Strömen der Eigenthümer die vorhandenen Uferwerke zwar im Stande erhalten, wenn er ſich keiner Entſchädigungsklage ausſetzen will; aber zur Anlage neuer Abweiſungsvorrichtungen, zum Vortheil anderer, iſt er nicht verpflichtet. Leyser Spec. 247. m. 1 und Spec. 502. m. 10. 11 u. Corr. 1. von Berg a. a. O. S. 90 ff. Zachariä von Ueberſchwemmungen, §. 15.

Vierter Abſchnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der verſchiedenen Arten der Landgüter inſonderheit.

Erſte Abtheilung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Rittergüter.

Erſtes Kapitel.

Von den Rechten der Rittergüter überhaupt.

§. 181.

Die Dinglichen oder Realrechte der Adlichen und Rittergüter, welche ſie, ohne Rückſicht auf den Stand des Beſitzers (§. 42), von den übrigen Beſitzungen der Staatsbürger auszeichnen, ſind entweder weſentliche, oder zufällige. Zu jenen gehört die Steuerfreiheit, oder die Befreiung von den gewöhnlichen Staats- und allen bäuerlichen Laſten, inſonderheit von Zinſen und Frohnen. Zu dieſen werden ſolche Rechte, Freiheiten und Befugniſſe gezählt, die zwar der Regel nach vollſtän-

dig, oder unvollſtändiger, mit den Rittergütern verknüpft ſind, die aber doch auch fehlen können, ohne daß dadurch der weſentliche Charakter eines Ritterguts, eines Ritterſitzes, oder eines adlich-freien Gutes verloren gehet. Man kann z. B. dahin Jagdrecht, Landſtandſchaft, Brau- und Schankgerechtigkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit, Patronatrecht, Mühlenrecht, Frohn- Zins- Zehnt- und Leibeigenthumsrecht, Fiſcherei- Schäfereigerechtigkeit und dergl. mehr rechnen. Alle dieſe Rechte haben ihren Grund in dem Eigenthume, und ſie gehen daher der Regel nach auf jeden Beſitzer des Gutes, ohne Rückſicht auf deſſen Stand, Geburtsort und Religion über, wenn in den Provincialrechten und Verfaſſungen deßhalb keine beſondern Einſchränkungen anzutreffen ſind. *)

*) So können z. E. im Preuſſiſchen, ohne landesherrliche Diſpenſation, Rittergüter nicht an Perſonen bürgerlichen Standes von den adlichen Beſitzern verkauft werden. Edict d. d. Berlin den 23. Apr. 1804. Bolte Geſchäftsgang in den Preuſſ. Staaten; Berlin 1804. S. 156. In verſchiedenen andern preuſſiſchen Provinzen darf nur ein adlicher Beſitzer die Erbgerichtsbarkeit, das Patronatrecht und die Jagdbefugniß ausüben; ein bürgerlicher Beſitzer hingegen ſich dieſe Rechte nicht anmaßen. In Schleſien, Holſtein, der Lauſitz und in verſchiedenen andern Ländern, können nur Einheimiſche, oder Fremde, wenn ſie zuvor das Indigenat- oder wenigſtens Incolatrecht erworben haben, Rittergüter adquiriren. In andern Provinzen wird der Beſitz eines Rittergutes von der im Lande herrſchenden Religion abhängig gemacht. In Sachſen iſt nur der Adel landſtandsfähig und dort, ſo wie in den Braunſchweig-Lüneburg. Provinzen, hat allein der begüterte Adel das Recht, gewiſſe landſchaftliche Aemter, z. B. Land- Schatzraths- und Landcommiſſarien-Stellen, zu bekleiden. Weber über die Rittergüter, §. 9—17 u. §. 39 ff. Leiſt Staatsrecht, §. 28.

§. 182.

Das wichtigſte Vorrecht der adlich=freien Güter, ſie mögen lehn= oder allodial=, landtagsfähig ſeyn oder nicht, beſtehet in der Steuerfreiheit derſelben. In ältern Zeiten bedurfte es keiner ordentlichen Steuern, denn der Fürſt beſtritt den gewöhnlichen Regierungsaufwand und die geringen Staatskoſten aus den Einkünften ſeiner Cammergüter (§. 81). Der Adel oder die Ritterſchaft war perſönlich von allen Staats= und Gemeinheitslaſten frei, und nach dem alten unbeſtrittenen Rechtsſatze: „frei Mann, frei Gut" *) waren nicht nur die wirklichen Familienbeſitzungen des Adels, ſondern auch die mit Realabgaben und Grundſteuern belaſteten Grundſtücke, wenn ſie der freie Mann, der Adliche oder Ritter, adquirirte, von den gewöhnlichen Abgaben und Beſchwerden völlig frei. Der begüterte Ritter ſtand zwar oft und gewöhnlich mit dem Fürſten in einem Lehnsverhältniſſe; aber niemals in deſſen Patrimonialabhängigkeit, und daher konnte bei Gütern, die von dem Adel beſeſſen wurden, von Zinſen, Frohnen und ſolchen Laſten und Verpflichtungen nie die Rede ſeyn, welche bei bloßen Bauergütern ſtattfanden. Mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts, und ſchon nach glücklich unterdrücktem Fauſtrechte, vergrößerten ſich aber die Bedürfniſſe des Staats. Die Reichs= und Kreisſteuern hatten ſich vermehrt; Veſtungen waren angelegt und mußten unterhalten werden; Prinzeſſinnen waren auszuſtatten gewe=

*) a Pufendorf Tom. I. obs. 34. Eiſenhart Sprüchwörter, Nro. 16. Lennep vom Landſiedeleirecht, Th. I. S. 745.

ſen; die fürſtliche Hofhaltung erforderte viel größere Summen, als ehemals; Kriegsbedürfniſſe aller Art mußten angeſchafft, vermehrt und unterhalten werden; Kriege hatten die Ausgaben ungemein vergrößert, und der aufgekommene beſtändige Militairſtand, die Räthe und Diener in den Reichs- und Landescollegien, mußten ſalarirt und auch wol koſtbare Geſandſchaften unterhalten werden. Alle dieſe und andere Koſten konnten die Landesherren nicht mehr aus ihren Cammergütern, die ohnehin ſchon hatten verſezt, oder tief verſchuldet werden müſſen, beſtreiten, und es blieb alſo nichts weiter übrig, als die Landſtände und Unterthanen um Hülfe anzuſprechen 1). Da, wo Landſtände waren, konnte ohne deren Bewilligung keine Steueranlage gemacht werden, und überhaupt waren dieſe Steuern und Abgaben anfangs nicht beſtändig, ſondern vorübergehend und freiwillig. Erſt ſpäterhin iſt, durch beſondere geſezmäßige Steuereinrichtungen und Cataſtrirung der ſteuerpflichtigen Grundſtücke, der Grund gelegt worden, daß dieſe Abgaben, zur Beſtreitung der gewöhnlichen und ordentlichen Staatslaſten, beſtändig fortdauern. Aus der urſprünglichen perſönlichen Freiheit des Adels und aus dem, der Ritterſchaft, den Prälaten und Städten zuſtehenden, Bewilligungsrechte 2) der Steuern und Abgaben,

1) Lang hiſtor. Entwickelung der deutſchen Steuerverfaſſung; Berlin 1793. von Ulmenſtein Verſuch von Steuern und Abgaben; Erlang. 1794.

2) der Fürſt konnte wol ſeine Gutsleute, Cenſiten, Meier, Landſiedel u. ſ. w. beſteuern; aber nicht die Hinterſaſſen der Prälaten und Ritter, oder die Bürger der Städte, ohne

läſſt ſich übrigens die Steuerfreiheit derſelben von ſelbſt erklären. Die fürſtlichen Cammergüter wurden ſteuerfrei gelaſſen, weil ſie in Schulden gerathen waren und gerade durch die vom Fürſten geſuchte Beihülfe der Landſtände und Unterthanen daraus errettet werden ſollten 3). Von den ſtädtiſchen Cämmerei- und den geiſtlichen Gütern der Stifter, Klöſter und Kirchen, die der geiſtliche Stand ohnehin für Güter Gottes auszugeben bemühet war, und von den Grundbeſitzungen des Adels, forderte der Landesherr, wenn er einen günſtigen Erfolg ſeines Steuerantrags erwarten und die Prälaten, Ritter und Stadtdeputirten geneigt machen wollte, ihre Hinterſaſſen, Gutsleute und Bürger zu beſteuern, wol niemals, oder doch höchſt ſelten in jenen Zeiten einen Beitrag, da auf deren eigene Freigebigkeit ſchwerlich viel zu rechnen war 4). In dem freien Bewilligungsrechte 5) der Steuern und Abgaben, welches in allen ehemaligen deutſchen Reichslanden, wo Landſtände ſind, den Prälaten, Rittern und Städten zukommt, liegt daher der urſprüngliche Grund der Steuerfreiheit und nicht in einer Compenſation mit den ſchuldigen Lehn- und Ritterdienſten, welche ohnehin

Einwilligung der Landſchaft; neues hannöv. Magazin, Jahrg. 1798. St. 26.

3) von Berg Rechtsfälle, Nro. 1. §. 6.

4) Pütters hiſtor. Entwickelung der Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs, Th. 2. S. 199 ff. Häberlins Staatsrecht, §. 258.

5) Poſſe über die Rechte des deutſchen Adels, S. 72 ff.

nur von dem Adel und nicht von den Prälaten und Städten, in Abſicht der Geiſtlichen- und Cämmereigüter, zur Ablehnung der ordentlichen und gewöhnlichen Staatslaſten, angeführt werden konnte. Gewöhnlich wurden in ältern Zeiten die Territorialſteuern auf die Grundſtücke und das Eigenthum gelegt; die eigenen Grundſtücke und Hofsländereien, welche der Adel und die Geiſtlichkeit in Beſitz oder Cultur hatten, blieben frei, und nur die Ländereien, oder der Viehſtand, ihrer Bauern 6), Gutsleute und Meier wurde als ſteuerpflichtig cataſtrirt und aufgezeichnet. Dadurch trugen und tragen daher noch gegenwärtig die Prälatur und Ritterſchaft, von ihrem Grundeigenthume, zu den gewöhnlichen Staatslaſten allerdings, wenigſtens mittelbar, bei, und ſie muſſten es ſich, nach der einmal feſtgeſezten Steuerpflichtigkeit ihrer Gutsleute, gefallen laſſen, daß die leztern ihre Höfe im erblichen Beſitz erhielten, nicht willkührlich mehr entſezt und, wenn auch urſprünglich keine Verminderung ihrer Gefälle, wie es doch wol hin und wieder der Fall geweſen ſeyn mag, ſtatt gehabt haben ſollte, wenigſtens ihre bisherigen gutsherrlichen Präſtationen, an Zinſen und Dienſten,

6) In den Ländern, wo die Bauern Leibeigene geblieben ſind und kein erbliches Anrecht an den Höfen erhalten haben, hat ſich der Adel dazu verſtanden, einen gewiſſen Theil ſeiner Hufen zu verſteuern, weil der Staat ſonſt durchaus keine Beihülfe von ſeinen Beſitzungen würde erhalten haben. Dieſes iſt z. B. in Holſtein und Mecklenburg der Fall. Schrader Lehrbuch der Schleswig-Holſtein. Landesrechte, Th. 2. §. 83.

in Zukunft nicht wieder geſteigert und erhöhet werden durften 7) [§. 108 u. 254].

§. 183.

In dem freien Bewilligungsrechte der Auflagen, welche die Unterthanen zur Beſtreitung des gewöhnlichen Koſtenaufwandes, den der Staat zu machen hat, erlegen müſſen, liegt ferner der Grund, warum Prälaten und Ritterſchaft auch bei andern Steuerarten, auſſer der Grund- und Viehſteuer, ihre Steuerfreiheit ganz oder zum Theil in vielen Ländern beibehalten haben und weshalb ſie z. B. zu den in neuern Zeiten eingeführten Conſumtionsſteuern, auf Wein, Bier, Fleiſch, Branntewein, Korn u. ſ. w. gelegten Abgaben, die unter dem Namen von Acciſe, Licent vorkommen, nicht mit beitragen und auch die Stempelpapierfreiheit hin und wieder genießen. Dieſe Freiheit des Adels, die Herkommen und Recht 1) ihm beilegen, ſchränkt ſich indeß blos auf die Steuern und Abgaben ein, welche zum Behuf der gewöhnlichen Staatslaſten und des ordentlichen Territorialregierungs-Aufwandes erfor-

7) Häberlin von der Steuerfreiheit des Adels; in der deutſchen Monatsſchrift, April 1793 und dem dadurch veranlaſſten Aufſatz eines Geſchäftsmannes, ebend. Monat Mai 1793. Stündeck Abhandl. über die Steuerverfaſſung in den Reichslanden, mit Hinſicht auf die Steuerfreiheit der Cleriſey und des Ritterſtandes; Duisburg 1794. 8. Pütters Rechtsfälle, B. 1. Th. 3. S. 558 ff.

1) Hier kann nur die Rede davon ſeyn, was recht und nicht davon, was billig iſt. Poſſe a. a. O. S. 75. Rehberg über den deutſchen Adel, Kap. 4.

derlich und zu dieſen Zwecken von den Unterthanen aufzubringen ſind. Sie erſtreckte ſich daher, der Regel nach, nicht auf die vormaligen Reichs- und Kreisſteuern; nicht auf auſſerordentliche Fälle gemeiner Landesnoth, z. E. feindliche Invaſionen, Geld- und andere Erpreſſungen des Feindes; endlich nicht auf Steuern, behuf ſolcher Anſtalten, die zum Vortheil aller Unterthanen gereichen 2), z. B. zur Unterhaltung der Oberappellationsgerichte, des Deichweſens und dergleichen, ob es gleich auch hierbei verfaſſungsmäßige Ausnahmen giebt. Aber, auſſer dieſen Einſchränkungen, hat ſich doch die Steuerfreiheit der Rittergüter nur in ſehr wenigen deutſchen Provinzen in ihrer urſprünglichen, vollen Ausdehnung erhalten und ſie muß daher heutzutage aus den Grundgeſetzen, der Verfaſſung und dem Herkommen eines jeden Staates oder Landes beurtheilt werden 3). In verſchiedenen Territorien hat ſich die Ritterſchaft, wegen des unbrauchbar ge-

2) Häberlins Handbuch des deutſch. Staatsrechts, B. 2. §. 258. S. 287 f. Leiſt Staatsrecht, §. 210.

3) Runde a. a. O. §. 413. Danz Handb. §. 413. Von der rechtlichen Beſchaffenheit der Rittergüter im Preuſſiſchen ſ. man Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 792 ff.; in Churſachſen: Leonhardi und Merkel Beſchreibung von Churſachſen. Weber über die Rittergüter; Leipzig 1802, und deſſen öconomiſcher Sammler, St. 3; Leipz. 1802. Nr. 1; in Churbraunſchweig: von Selchow Anfangsgr. des Br. Lüneb. Privatr. §. 132 ff.; in Braunſchweig-Wolfenbüttel: von Liebhaber Herzogl. Br. Lüneburg. Landrecht, Th. 1. S. 243 ff.; in Mecklenburg: von Ferber Grundzüge zur Werthſchätzung der Landgüter in Mecklenburg; Berlin 1796. §. 4 ff.

wordenen Lehnsmilizdienſtes, zu Ritterpferds- Präſent- oder Donativgeldern 4) bequemen müſſen; in andern Ländern aber freiwillig entſchloſſen, zu den, allen zum Vortheil gereichenden Staatslaſten und, um die Grund-Vieh- Gewerbs- und Conſumtionsſteuern nicht über die Kräfte der contribuablen Unterthanen zu erhöhen, unter dem Namen einer Ritter-, Gehülfsſteuer u. ſ. w. mit beizutragen 5). In einigen Staaten ſind neuerlich alle Steuerprivilegien, ohne Ausnahme, aufgehoben 6), welchem Beiſpiele mehrere Regierungen, bei der Umformung der Landeshoheit in Souverainitätsrechte und dem vergrößerten Militair- und Regierungsaufwande, auch in Abſicht der bisherigen Steuerfreiheit der Rittergüter, bald folgen dürften.

§. 184.

Die Befreiung der adlichen und Rittergüter ſchränkt ſich indeß nicht blos auf eigentliche Steuern und Geld-

4) die Frage: ob der Lehnsherr, ſtatt des Lehnspferdes, Geld fordern kann? iſt ſehr ſtreitig. Repertor. des deutſchen Staats- und Lehnrechts, Th. 4. S. 862 ff. von Carlowitz die Natur der Ritterpferdsgelder, deren Urſprung und Schickſale; Leipzig 1805. 8.

5) der Mangel an ältern Hülfsquellen; die öftern Veränderungen in den Steuerſyſtemen; die Verſchiedenheit der Abgaben; die Ungleichheiten der Rechte und Pflichten der Contribuenten u. ſ. w. machen in allen deutſchen Provinzen eine ſyſtematiſche, hiſtoriſch- und ſtatiſtiſch-geordnete, Ueberſicht der Territorial-Steuerverfaſſungen überaus ſchwierig. Ein Muſter dazu giebt indeß Klewitz über die Steuerverfaſſung im Herzogthum Magdeburg; Berlin 1797. 8.

6) Z. B. im Großherzogthum Heſſen, vermöge einer Verordn. vom 1. Oct. 1806.

abgaben ein, ſondern ſie erſtreckt ſich auch auf alle andern Territoriallaſten und Beiträge, die der Regel nach auf dem Grundeigenthume haften und von Bürgern und Bauern abgeleiſtet werden müſſen 1). Der Adel iſt daher in der Regel in ſeinen Wohnſitzen und Häuſern, die er ſelbſt bewohnt und bewohnen kann, von der gewöhnlichen Einquartierung 2) des Militärs, von Landfolgen, Servis 3), Kriegerfuhren 4), Magazinfuhren und Magazinlieferungen, gänzlich befreiet. Der Adel war in ältern Zeiten ſelbſt der Vaterlandsvertheidiger und er that, als Ritter, Kriegsdienſte. Seine Wohnung trug alſo gewiſſermaßen eine beſtändige Quartierslaſt und er muſſte auch wol die durchziehenden oder ſich verſammelnden Ritter aufnehmen und ihnen Quartier geben. Aus dieſen Urſachen iſt muthmaßlich die Einquartierungsfreiheit der adlichen Sitze und Häuſer zuerſt entſtanden und durch Landesgeſetze,

1) Poſſe a. a. O. S. 73.

2) Runde a. a. O. §. 414. Das Gegentheil behauptet Eiſenhart in pr. de immunitate praedior. equestr. a metatis eiusque ratione et indole; Helmst. 1797. Auch die Geiſtlichen, Prediger und Schullehrer, die Stifter, Klöſter und Beamten ſind von der gewöhnlichen Einquartierung befreiet. Häberlin Repertor. des deutſchen Staats- u. Lehnrechts, Artikel; metatorum ius.

3) darunter begreift man; die Verabreichung des Holzes, Lichtes, Salzes, Pfeffers und des nöthigen Kochgeſchirres.

4) a Pufendorf Tom. 3. Obs. 190. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. B. 9 und Th. 3. B. 143.

oder das Herkommen nachmals befeſtigt worden 5). Aber auch die beſtimmteſten Privilegien, Geſetze und Obſervanzen, welche der Adel hierüber für ſich hat, beſchränken ſich jedoch nur auf die ordentliche und gewöhnliche Quartierlaſt 6) bei Märſchen und Standquartieren der Landestruppen und ſind auf auſſerordentliche, oder Nothfälle nicht auszudehnen, wenn z. B. in Kriegszeiten feindliche oder verbündete Truppen Quartier, Verpflegung, Krieger- und Magazinfuhren begehren, wobei jedes Mitglied des Staats, welches fähig iſt, die gemeine Laſt zu übernehmen, ſie um ſo mehr mit zu tragen verbunden iſt, als der Freund oder Feind in

5) in einigen Ländern giebt es aber hierüber andere Beſtimmungen und gewiſſe Einſchränkungen. Moſer von der Landeshoheit in Militairſachen, S. 144.

6) darunter iſt eigentlich nur Dach, Fach und Lagerſtroh, ſtrenge genommen, zu verſtehen. Wenn man auch das bloße Quartierhalten, oder die Quartierlaſt, als eine wahre Reallaſt betrachten kann, wie viele Rechtslehrer nicht zugeben [Danz a. a. O. §. 414. Gedanken über das Rechtsſyſtem: die Einquartierung iſt eine Reallaſt; in dem Waffenträger der Geſetze, J. 1801. Nr. 5]; ſo läſſt ſich dieſes doch von der Beköſtigung und Speiſung der Officiere, Unterofficiere, Soldaten u. ſ. w., welche feindliche Truppen in Kriegszeiten fordern, nicht behaupten. Dieſe Verpflegung iſt eine Perſonallaſt. Man fordert ſie nicht von den Grundbeſitzungen, ſondern, der Natur der Sache nach, von der Perſon eines jeden Staatsbürgers, der ein Haus bewohnt, und wenn dabei der Realismus angenommen und legaliſirt würde, ſo müſſten die Eigenthümer der Häuſer, wenn die Capitaliſten-Miethsleute und Pächter frei ausgingen, unter dem Drucke des gemeinen Elendes erliegen und ſie würden alſo auffallend ungerecht behandelt werden. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. S. 195. Neues juriſt. Journal, B. 1. S. 520.

ſolchen Fällen auf die Privilegien und Vorrechte der Prälaten und Ritterſchaft keine Rückſicht zu nehmen gewohnt iſt, und dergleichen feindliche Forderungen nach der Natur feindlicher Contributionen und anderer Kriegslaſten beurtheilt werden müſſen 7).

§. 185.

Die Zoll- Acciſe- Licent- Abzugsfreiheit u. ſ. w. war anfangs freilich ebenfalls nur ein perſönliches Vorrecht des Adels; aber durch Landesgeſetze, Privilegien der Ritterſchaft und durch das Herkommen iſt ſie, unter mancherlei Modificationen, in verſchiedenen Provinzen ein Realrecht der adlichen Güter geworden. Meiſtens beſchränkt ſich die zollfreie Einfuhr nur auf die, zur Haushaltung des Beſitzers erforderlichen Sachen und Bedürfniſſe; die Ausfuhr aber blos auf die Erzeugniſſe und Producte des Gutes, die darauf gewonnen und nicht auf dem Gute ſelbſt an andere verkauft werden. Diejenigen dinglichen Vorrechte des Adels, welche zur vollſtändigen Benutzung des Gutseigenthums und der Revenüen deſſelben gehören, können übrigens mit dem Hauptgute auch an Pfandinhaber und Pächter überlaſſen werden; ſind ſie aber keine unmittelbar renntirenden Ausflüſſe des an dem Gute zuſtehenden Eigenthums, z. B. Landſtandſchaft, Patronatrechte, lehnsherrliche Befugniſſe u. ſ. w., ſo können ſie von Pfandgläubigern oder Pächtern, der Regel nach, nicht ausgeübt werden (§. 45). Wird ein adliches, freies Gut vereinzelt, verparcelirt, ſo behalten die vereinzelten

7) Häberlins Staatsrecht, B. 2. S. 289. Danz a. a. O.

Grundſtücke ihre Realimmunitäten, Zehnt- Steuer- und Zollfreiheiten 1); doch kann in Rückſicht der zollfreien Einfuhr wol nur der Beſitzer der Hauptparcelen darauf Anſpruch machen. Indeß hängt alles dies von der beſondern Verfaſſung eines jeden Landes hauptſächlich ab 2).

§. 186.

Eins der erheblichſten Vorrechte der adlichen Güter iſt ferner die Landtagsfähigkeit, die Landſtandſchaft, oder das Recht, auf den Ritter- und Landtägen 1) Sitz und Stimme zu führen. Adliche Güter, welchen dieſes Recht zuſtehet, werden vorzugsweiſe Rittergüter genannt (§. 84). Urſprünglich war die Landſtandſchaft ein perſönliches Vorrecht der Ritterbürtigen und des Adels; aber aus mehrern Urſachen 2) iſt

1) Man vergl. hierbei vorzüglich Poſſe a.a.O. S. 80 ff.

2) Lobethan Recht des landſäſſ. Adels, §. 62. Weber a.a.O. §. 25 und 26.

1) Ueber das Alter der Landſtände und das Nationalperſonal-Repräſentationsrecht, welches Prälaten, Ritterſchaft und Stände ſich beilegen wollen, ſind in neuern Zeiten gelehrte Unterſuchungen angeſtellt. Man ſ. darüber: Hüllmann Geſch. des Urſprungs der Stände in Deutſchland; Frankf. 1806. Poſſe über das Staatseigenthum und das Staatsrepräſentationsrecht der deutſchen Landſtände; Leipzig 1794. Lange hiſtor. Prüfung des vermeintlichen Alters der deutſchen Landſtände; Gött. 1796. Jacobi Auflöſung einiger Zweifel über das Alter und die Repräſentationsrechte deutſcher Landſtände; Hannov. 1798. Danz Handbuch, B. 4. §. 412. Leiſt Staatsrecht, zweite Auflage, §. 53 und die daſelbſt angef. Schriften.

2) Man ſ. inſonderheit Poſſe über die Rechte des deutſchen Adels, S. 83 ff. Kohlschütter (Praes. Francke)

daſſelbe in ſpätern Zeiten zu einem, den Rittergütern anklebenden, Rechte geworden, welches auch auf bürgerliche Beſitzer übergehet, wenn überhaupt Perſonen bürgerlichen Standes fähig ſind 3), nach der Landesverfaſſung, Rittergüter zu erwerben. Der Beweis der Landtagsfähigkeit eines Gutes wird aus den Rittermatrikeln hergenommen; indeß begründen auch die erlaſſenen Convocationsſchreiben oder vorhandenen Unterſchriften voriger Landtagsacten und Abſchiede Schutz im Beſitze. Da die Landſtandſchaft heutzutage als ein auf dem Gute haftendes Realrecht angeſehen werden muß, ſo folgt hieraus: daß einer ſo viele Stimmen führen kann, als er landtagsfähige Güter beſizt, wenn das Votiren nach Köpfen nicht durch die Particularverfaſſung, in gewiſſen Fällen, feſtgeſezt iſt; daß von einem Gute aber nur eine Stimme geführt werden kann, wenn gleich daſſelbe von mehrern Theilnehmern gemeinſchaftlich beſeſſen wird, und daß ferner, bei der Erbtheilung oder Vereinzelung eines landtagsfähigen Gutes, nur der Eigenthümer und Beſitzer des eigentlichen Stammhauſes oder Ritterſitzes die Landſtandſchaft auszuüben befugt iſt. Als ein urſprünglich perſönliches Recht haftete dieſelbe auf dem Bewohner und Inhaber des Ritterſitzes und nicht auf den einzelnen Gutspertinenzen und Gerechtigkeiten, und daher muß der

Comm. de iure ſtandi in comitiis provincialibus; Vit. 1787. Rehberg über den deutſchen Adel, Kap. 3.

3) Runde a. a. O. §. 412 führt die Länder an, wo die Landtagsfähigkeit ein bloßes Vorrecht des Adels iſt. M. ſ. auch Weber a. a. O. §. 24 und 41. Leiſt a. a. O. §. 54.

Eigenthümer des Stammhauſes, im rechtlichen Sinne, als Repräſentant des vollen Flächeninhaltes des ganzen Gutes betrachtet werden. Ob übrigens Vormünder auf Landtägen, für ihre Pflegbefohlnen, erſcheinen und ſtimmen können? ob und in welchen Fällen ferner es den Frauensperſonen oder Abweſenden geſtattet iſt, durch Bevollmächtigte zu erſcheinen und ſtimmen zu laſſen, oder ſchriftlich 4) zu votiren? muß aus der Verfaſſung und dem Herkommen eines jeden Landes beurtheilt und entſchieden werden. Die Ausübung der Landſtandſchaft iſt endlich keine Schuldigkeit. Wer weder ſelbſt erſcheint, noch durch einen Bevollmächtigten erſcheinen darf, der ſtimmt auch nicht. Indeß werden, vermöge der collegialiſchen Verbindung, worin die Landſtände verfaſſungsmäßig ſtehen, die Nichterſchienenen durch die gehörig gefaſſten Beſchlüſſe der Anweſenden in Abſicht aller ſolchen Punkte verpflichtet, welche in dem Convocationsſchreiben als Berathſchlagungspunkte ausdrücklich benannt und aufgeführt, oder doch damit ſo connex ſind, daß ſie von jenen nicht getrennt werden konnten.

§. 187.

Auſſer den erwähnten Vorrechten und Freiheiten der Rittergüter, können ſich noch mehrere andere zufällige Gerechtigkeiten und Befugniſſe dabei befinden, die

4) Das ſchriftliche Votiren wird meiſtens, der Natur der Sache völlig gemäs, nur in ſolchen Fällen geſtattet, wo die Deliberationspunkte keine umſtändliche collegialiſche Erörterung und Prüfung erfordern, z. B. bei bloßen Wahlen.

theils auf beſondern Verleihungen, theils auf Verjährungen oder rechtlichem Herkommen beruhen. Dahin gehören unter andern vorzüglich: das Patronatrecht 1), oder das Recht, die auf dem Rittergute oder andern Dörfern befindlichen Pfarr- und Schulſtellen zu beſetzen, die Aufſicht über die Kirchengüter zu führen u. ſ. w.; das Zoll- Weggelds- und Geleitsrecht 2), oder die Befugniß, von den, gewiſſe Straßen, Brücken, Dämme und Wege paſſirenden, Perſonen, Sachen und Geſchirr, ein beſtimmtes Geld zu erheben; die Fährgerechtigkeit und das Flößrecht 3), oder die Befugniß, Perſonen und Sachen, mittelſt einer Fähre, gegen ein gewiſſes Fährgeld, über einen Fluß zu ſchaffen und eine Holzflöße darauf anzulegen; die gutsherrlichen oder ſogenannten Herr-

1) Kindleben über den Urſprung, Nutzen und die Mißbräuche des Kirchenpatronats; Berlin 1775 und oben §. 29 u. 90. M. ſ. auch inſonderheit Schlegels Kirchenrecht, Th. 4. S. 295 ff.

2) Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 601. 630. Aber nicht jeder Gutsbeſitzer, der auf ſeinem Grunde und Boden eine Brücke anlegt, kann Brückengeld fordern, ſondern es iſt dazu Conceſſion des Landesherrn, Verjährung, oder Ortsgewohnheit nöthig. Eiſenberg und Stengels Beitr. zur Kenntniß der Juſtizverf. B. 5. Nro. 89.

3) Runde a. a. O. §. 107 f. Weber a. a. O. §. 32 f. Geſchichte des Holzflößens, in Moſers Forſtarchiv, B. 12. Nro. 1. Rohr Haushaltsrecht, Buch 8. Kap. 7; hin und wieder kommt die Fährgerechtigkeit unter dem Namen des Botzolles in den Urkunden vor. Uebrigens darf man von dem freien Schiffrechte nicht auf das freie Flößrecht ſchließen. Cramer Tom. I. Obs. 192. Wer blos reiſende und andere Perſonen mit der Fähre überſetzen darf, wird dadurch nicht berechtigt,

ſchaftsrechte 4) u. ſ. w. Inſonderheit verdienen aber die Forſt- Jagd- und Mühlenrechte; die Fiſcherei- Brau- Branntweins- Höferei- und Wirthſchaftsgerechtigkeit und die Patrimonialgerichtsbarkeit, wegen ihrer vorzüglichen Wichtigkeit, eine etwas umſtändlichere Erörterung.

Erſter Titel.

Von dem Forſt- und Jagdrechte.

§. 188.

Von dem aus der Landeshoheit entſpringenden Rechte der Forſtpolicey oder Forſthoheit (§. 142) ſind diejenigen Rechte ganz verſchieden, welche aus dem Eigenthume an den Wäldern entſtehen und unter dem Forſt- (Wald-) Benutzungsrechte, im engern Sinne, begriffen werden; ohne Unterſchied, ob die Eigenthumsrechte derſelben dem Staate, dem Landesherrn, als Domaineneigenthümer, oder den Unterthanen, Rittergutsbeſitzern, einzelnen oder mehrern Communen (Märkerſchaften) angehören. Sie ſind von verſchiedener Art, begreifen aber hauptſächlich das Recht, Holz zu fällen; Zuſchläge anzulegen; der Maſtung, Eichelleſe und verſchiedene kleinere Waldnutzungen unter ſich 1).

Waaren und Kaufmannsgüter mittelſt derſelben zu transportiren.

4) unten, §. 229 ff.

1) Pietſch Entwurf des Forſt- und Jagdrechts; Leipz. 1779. 8. von Burgsdorf Forſthandbuch, dritte Aufl. Berlin

§. 189.

Inſofern Jemanden das unbeſchränkte Eigenthum des Waldes zuſtehet, hat er auch die volle Befugniß, über die Subſtanz und Nutzungen deſſelben, nach eigener Willkühr zu verfügen. Aber meiſtens wird der Forſteigenthümer theils durch die allgemeinen Vorſchriften der Forſtpolicey, theils durch die Lehns- oder Gutsherrliche Dependenz, worin er ſich, des Waldes wegen, befindet; theils endlich durch die, dritten Perſonen darin zuſtehenden, Dienſtbarkeits- und ſonſtigen Rechte (§. 31), in ſeiner uneingeſchränkten Dispoſitionsbefugniß, über die Subſtanz und Benutzung des Waldes, Gehölzes, merklich beſchränkt. Unter den Forſtnutzungen der Wälder iſt das Holzungs- oder Abholzungsrecht, vermöge deſſen der Eigenthümer befugt iſt, das Holz nach eigener Willkühr abtreiben und umhauen zu laſſen und das gefällte Holz zu ſeinem Beſten zu gebrauchen und zu verwenden, allemal das bedeutendſte. Indeß iſt das Abholzungsrecht ſtets der Forſthoheit 1) untergeordnet, und die Forſtordnungen und Forſtgeſetze 2) enthalten

1794. 8. S. 144 ff. Trunk Forſtlehrbuch; Freib. 1788. Th. 1. Abſch. 1. Böttger Beiträge zur Erläuterung des Forſtrechts; Gießen 1802. 8. Georg Institut. iur. forestalis Germanorum; Francof. 1804. 8. Das Forſtrecht, von Moſer; Bayreuth 1806. 8.

1) Daraus allein folgt aber weder ein Mitgebrauch, noch eine Beholzungsgerechtigkeit, Maſtgerechtigkeit u. ſ. w. des Landesherrn in Privatwaldungen. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. Nro. 51.

2) Viele neuere Territorial-Forſtordnungen findet man in Moſers Forſtarchive und in Gatterer neuem

daher über Anlegung und Wartung der Forſten, über Art, Quantität und Abholzung; über Schläge 4), über Anweiſung des zu fällenden Holzes, vermittelſt eines Waldhammers 4); über Ausrodung der Wälder 5); über Ausübung der Weide und Maſtgerechtigkeit; über den Verkauf des Holzes auſſerhalb Landes; über Anordnung gewiſſer Holztage 6) u. ſ. f. poſitive Beſtimmungen, deren Hauptabſicht dahin gehet, entſtandenen Holzmangel zu erſetzen, oder beſorglichen abzuwenden. Aber auſſer dieſen kann auch die freie, willkührliche Benutzung des Waldeigenthümers und inſonderheit die Ausrottung des Holzes und deſſen Verwandlung in Aecker, Gärten und Wieſen, durch die, Andern in dem Walde zuſtehenden, Beholzungsrechte (§. 153), Maſtgerechtigkeiten und ſonſtige Dienſtbarkeiten, eingeſchränkt ſeyn. Die Jagdgerechtigkeit, welche ein Dritter im Walde hat, verhindert zwar den Eigenthümer deſſelben, den Wald zu bezäunen und zu bericken; aber ſie ſchließt die Befugniß des Waldeigenthümers nicht aus, ſein Gehölze ganz auszuroden

Forſtarchive, B. 1; Ulm 1796. §. 43. Auszeichnung verdient die ehemalige Reichsſtadt-Ulmſche Forſtordnung; Ulm 1802 in Fol.

3) von Burgsdorf a. a. O. §. 409 f.

4) Struben a. a. O. Th. 2. Nro. 102 und Th. 4. Nr. 48. Biener de suprema principis in Sylvas inspect. p. 36. Moſer a. a. O. Th. 8. S. 138.

5) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers, S. 73.

6) Weſtphal Privatr. Th. 2. S. 224. Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 1283.

und umzuhauen 7). Dahingegen darf derjenige, welchem nur ein nuzbares Eigenthum, oder ein bloßes Nießbrauchsrecht des Waldes zuſtehet, nicht willkührlich mit der Abholzung deſſelben verfahren, weil beide den Wald nur nach forſthaushälteriſchen Grundſätzen, unbeſchadet der Subſtanz, benutzen dürfen, und daher können Vaſallen, Prediger, Gutsleute u. ſ. w. das Lehn- oder Pfarrholz 8) nicht eigenmächtig ausroden, verhauen, oder die Form und Geſtalt des Waldes verändern. Wird übrigens ein ganzer Schlag, oder ein beſtimmter Holzdiſtrict, auf dem Stamme verkauft, ſo muß der Käufer die Laßreiſer, welche zum Nachwuchs des Gehölzes dienen, ſtehen laſſen; aber ihm auch allerdings Zeit gelaſſen werden, das erhandelte Holz, durch Verkohlung oder Wiederverkauf, aus der Forſt zu ſchaffen 9). Die ſogenannten Stubben oder Stucken ſind unter dem Holzverkaufe auf dem Stamme, bei fehlender Verabredung, nicht mit zu begreifen, weil ſie durch Zuſammenhang Theile des Waldgrundes bleiben und im Zweifel nur der Stamm, oder dasjenige als verkauft anzunehmen iſt, was durch die Axt oder Säge gefället werden kann 10). Die auf den verkauften Bäumen befindlichen Früchte, z. B. Eicheln, Saamen-

7) Pietſch a. a. O. §. 48.

8) Pietſch a. a. O. §. 49. Schröter juriſt. Abhandlungen, B. 2. S. 245 ff.

9) Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 1286. Pietſch a. a. O. §. 51 f.

10) Krünitz Encyclopädie, Th. 24. S. 607 u. 761.

körner, Tannzapfen u. ſ. w. verbleiben, nach gemeinen Rechten, bis zur wirklichen Fällung oder Niederhauung derſelben, dem Verkäufer 11).

§. 190.

Mit dem Eigenthume des Forſt- oder Waldgrundes iſt das Holzculturrecht unzertrennlich verbunden, und die Befugniß des Forſtherrn, durch neuen Anbau den Abgang des Holzes zu erſetzen, liegt in der Natur der Sache ſelbſt. Ein Ausfluß davon iſt das Recht, Schonungen, Beſaamungen, Anpflanzungen, oder überhaupt Zuſchläge anzulegen. Auf privativem Waldgrunde kann der Forſtherr dieſes Recht ganz willkührlich ausüben; aber wenn Anderen auf dem Forſtgrunde z. B. Hut und Weide, Plaggen- und Haidhiebs-, Maſtungs-, Eichelleſungs- und andere Gerechtſame unbeſtritten zuſtehen, kann es allerdings Einſchränkungen unterworfen ſeyn. In lezterm Falle iſt daſſelbe ſo einzurichten, daß die Holzcultur und die Befriedigung der Berechtigten neben einander möglichſt beſtehen können. Die Holzcultur ſelbſt, oder das Recht, Schonungen anzulegen, können die Weideberechtigten u. ſ. w. dem Forſtherrn niemals ganz abſtreiten, wenn auch ſeit undenklichen Jahren der Waldgrund nicht angebauet ſeyn ſollte; denn der bloße Nichtgebrauch hebt dieſe Gerechtſame des Forſteigenthümers nicht auf. Aber mit ihrem Widerſpruche müſſen die Berechtigten unſtreitig gehört werden, wenn der Forſtherr etwa ſo viel vom

11) L. 80. §. 2. D. de contrahenda emt. vendit.

Waldgrunde in Zuſchlag legen wollte, daß ſie dadurch mittelbarer Weiſe um den ganzen Genuß, oder den unentbehrlichen Theil, ihrer Gerechtſame gebracht werden würden 1). Indeß muß dieſer Widerſpruch, wenn damit Schutz im Beſitze und eine richterliche Manutenenz bewirkt werden ſoll, zeitig und ehe der Zuſchlag völlig eingerichtet iſt, geſchehen; laſſen ſich hingegen die Hütungsintereſſenten die Anlage eines Zuſchlags, einer Beſaamung, ohne Widerſpruch gefallen; ſo dürfen ſie, nach vollendeter Anlage *), unter dem Vorwande, ſich im Beſitz der Hut und Weide auf dem Schonungsplatze erhalten zu wollen, ihr Vieh nicht hineintreiben, und der Richter iſt dann nicht mehr befugt, ihnen eine Manutenenz zu ertheilen; weil ſonſt der ganze Zuſchlag ruinirt und der Forſtherr aus ſeinem Beſitze verdrängt werden würde, ehe im petitoriſchen Rechtsgange über die Zu- oder Unzuläſſigkeit der Schonung entſchieden iſt.

Durch die in Zuſchlag gelegten Plätze des Forſtgrundes wird zwar die Hut und Weide nicht auf immer und beſtändig, ſondern nur ſo lange den Weideberechtigten entzogen, bis die jungen Lohden nicht mehr

1) Cramer Wetzlar. Nebenſt. Th. 34. S. 144. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 2. Nro. 24. Die nothwendige, oder unentbehrliche Weide darf man aber nicht alſo beſchränkt verſtehen, daß der aufzutreibende Viehſtand gerade nur vor dem Hungerleiden, oder gar dem Verhungern geſichert wird; vielmehr ſind dieſe Ausdrücke auf die Weiſe zu erklären, daß das Vieh, zu ſeinem nothwendigen Gedeihen und Nutzen, volle Nahrung behält.

*) von Spangenbergs Lehre vom Beſitz, S. 215.

verbiſſen, d. i. die Gipfel derſelben nicht mehr von dem Viehe erreicht und abgefreſſen werden können. Aber auch einer ſolchen temporellen Weide-Entziehung ſind die Berechtigten alsdann zu widerſprechen befugt, wenn ihnen dadurch die Hut und Weide gänzlich entzogen, oder auf eine mit ihren unentbehrlichen Haushaltsbedürfniſſen unverträgliche Weiſe zu ſehr beſchränkt wird. Den Beweis hierüber müſſen die Weideintereſſenten, bei der dem Forſtherrn an ſich zuſtehenden Befugniß und da es auf die Exiſtenz einer Thatſache hierbei ankommt, an deren Darthuung ihnen gelegen iſt, übernehmen. Am zuverläſſigſten wird die Frage: ob überhaupt, oder der wievielſte Theil *) des Forſtgrundes, ohne offenbaren Nachtheil der Hütungsberechtigten, in Zuſchlag gelegt werden kann? durch das Gutachten mehrerer unpartheyiſchen, des Orts und der Oeconomie kundigen, Männer ausgemittelt und erwieſen; weil es dabei allezeit auf eine ſachverſtändige öconomiſche Kenntniß und Beurtheilung aller Umſtände, wodurch das Urtheil des

*) Ueber die Zuſchlags-Quoten ſind oftmals zwiſchen dem Forſtherrn und Weideintereſſenten beſondere Receſſe errichtet. Fehlet es daran, ſo muß der Zuſchlagsraum nach Beſchaffenheit der Umſtände von Sachverſtändigen beſtimmt werden. Das billigſte Principium ſcheint im Allgemeinen dahin angenommen werden zu können, daß der Forſtherr bei unbeſtändenem Forſtgrunde (§. 142) 1/12, bei beſtandenem aber, wenn die Forſten aus Baumholz beſtehen, es mag zu Bau- Nutz- oder Brennholz dienen, 1/10; wenn ſie aber aus Schlaghölzern beſtehen, die beſonders aus den Wurzeln der Stämme wieder angezogen werden, 1/6 in Zuſchlag legen darf (§. 296).

Richters geleitet werden kann 2), ankommt, welche ſich derſelbe aus den bloßen Ausſagen ſimpler Zeugen ſelten mit völliger Zuverläſſigkeit zu verſchaffen im Stande ſeyn wird. Iſt übrigens die Zuläſſigkeit und Unſchädlichkeit eines Zuſchlages einmal anerkannt oder entſchieden, ſo kann der Forſtherrſchaft, der Regel nach, nicht vorgeſchrieben werden, an welcher Stelle des Forſtgrundes derſelbe angelegt, oder mit welcher Holzart das Gehäge beſaamt oder bepflanzt werden ſoll; denn dieſes ſind Gegenſtände der Forſtöconomie und Forſtwirthſchaft, die ihrer Natur nach kein Object einer gerichtlichen Beurtheilung und Entſcheidung ſeyn können. Indeß darf doch der Forſtherr da, wo vorhin Laubholz geſtanden und angezogen iſt, wegen des damit fortwährend verbundenen Weideverluſtes, nicht anders einen Zuſchlag von Nadelholz anlegen, als wenn überflüſſige Weide für die Berechtigten vorhanden iſt. Den Beweis hiervon ſcheint der Forſtherr übernehmen zu müſſen, weil er die Regel wider ſich hat und die Anlage eines Nadelholz-Zuſchlags in Laubgehölzen den gänzlichen Verluſt des Weideplatzes mit ſich führt. Dagegen können die Weideberechtigten richterliche Hülfe fordern, wenn der Forſtherr einen, von jeher freien, offnen und unbewachſenen, Hütungsplatz, wo kein Forſtgrund iſt, in Holzcultur ſetzen 3); wenn er den ganzen Wald, oder

2) Gönner Handb. des Proceſſes, B. 2. S. 106. Sind die Sachverſtändigen verſchiedener Meinung, ſo muß der Richter nach der Stimmenmehrheit entſcheiden. Gönner juriſt. Abhandl. Th. 2. Nro. 22.

3) Oeconom. forens. Th. 8. §. 1137. Pract. Erörterungen a. a. O.

den größten Theil deſſelben, auf einmal in Zuſchlag legen; wenn er die Beſaamungen oder Anpflanzungen zu häufig und mithin unforſtmäßig einrichten; wenn er die Schonungen nicht zur Holzcultur und Anziehung des Holzes anlegen, ſondern als Waldäcker oder Wieſen benutzen und wenn er die Zuſchläge, nach dem Verlaufe mehrerer Jahre, da das junge Holz dem Viehe entwachſen iſt, nicht wieder öffnen, oder daneben noch neue Gehege anlegen will 4). Auch iſt der Forſtherr nicht befugt, diejenigen Aecker und ſonderlich Wieſen, welche Privatperſonen in den Waldungen und Forſten ausgewieſen, oder von ihnen binnen rechtsverjährter Zeit beſeſſen und nicht blos zur Weide, ſondern zur Heuwindung benuzt ſind, zu beſaamen und zu bepflanzen; weil durch die Zulaſſung dieſer beſondern Benutzung, auf die Forſtcultur ſolcher Plätze entſagt iſt und die leztere dadurch von ſelbſt ausgeſchloſſen wird. Uebrigens haben aber die Weideberechtigten keine Befugniß, von dem Forſtherrn die Bezäunung, Begrabung, oder Berickung der Zuſchläge zu verlangen; vielmehr müſſen ſie durch ihre Hirten das weidende Vieh von den Schonungen abwehren laſſen 5).

§. 191.

Auſſer dem Holzfällungsrechte gehört auch die Eichellese und Maſtung zu den wichtigern Waldnutzungen.

4) Moſer Forſtarchiv, B. 9. S. 128 u. 144.

5) Eiſenberg und Stengel Beiträge zur Kenntniß der Juſtizverfaſſung in den Preuſſ. Staaten, B. 6. S. 81 ff. Bülow und Hagemann a. a. O. §. 6.

Das Recht zu beiden iſt zwar eine Folge des Waldeigenthums, aber es iſt doch allezeit der Forſtpolicey untergeordnet; weil ein verkehrter Gebrauch der Eichelleſe und Maſtung einer guten Forſtcultur ſehr nachtheilig werden kann 1). Unter den Eicheln ſind auch die Buchnüſſe mit begriffen 2). Das Recht des Waldeigenthümers, die vorhandenen Eicheln und Buchnüſſe zu ſeinem alleinigen Vortheil aufzuleſen und zu ſammeln, iſt ganz allgemein, und die Ausübung deſſelben kann weder durch die, dem Landesherrn zuſtehende, Forſthoheit 3), noch durch das einem Dritten competirende Jagdrecht 4) eingeſchränkt werden, wenn nicht durch Geſetze, Verträge oder rechtsgülti-

1) z. B. durch ein gewaltſames Schütteln und Abſchlagen der Eicheln und Buchnüſſe. Gedanken über verſchiedene Gegenſtände der Forſt-Cameralwiſſenſchaft. Nürnberg 1789. a Pufendorf Tom. 4. obs. 227. Moſer Forſtarchiv, B. 15. S. 53.

2) In Tannen- Fuhren- und Fichtenwäldern gehören aus gleichen Gründen die Aepfel, worin der Saamen befindlich iſt, zu den Forſtnutzungen des Waldeigenthümers.

3) Danz Handbuch, §. 146.

4) Verſchiedene Rechtslehrer halten dafür, daß die Maſtung und Eichelleſe nicht zum Nachtheil des Jagdberechtigten gereichen dürfe. Runde a. a. O. §. 146. Allein das Wild ernährt ſich nicht in einem Walde; es bedarf zu ſeiner Nahrung gerade keiner Maſt, und es lebt auch in den unfruchtbarſten Gehölzen. Der bloße Jagdherr kann daher, in der Regel, die natürlichen Nutzungen des Waldes wol nicht in Anſpruch nehmen und dem Eigenthümer deſſelben die Feiſtung ſeines Wildes aufbürden, oder fordern, daß er zur beſſern Aeſung des Wildſtandes ſeine Befugniß, Gras abzuſchneiden, Eicheln oder Laub zu ſammeln, einſchränke. Leyser Spec. 441. m. 12. Püttmann elem. iur. feud. §. 87. und inſonderheit Pietſch Forſt- und Jagdrecht, §. 57.

ges Herkommen das Gegentheil beſtimmt iſt 5). Befindet ſich der Eichen- oder Büchenwald im Patrimonium einer Gemeinde, ſo wird die Eichelleſe von den Gemeindevorſtehern verwaltet; iſt er aber ein wahres Gemeindegut, ſo kann jedes Gemeindeglied zu ſeinem Gebrauche Eicheln leſen 6). Hat übrigens ein Dritter in einem fremden Walde das Eichelleſungsrecht als Servitut erworben und iſt der Umfang deſſelben unbeſtimmt, ſo muß daſſelbe im Zweifel auf den, durch Haushaltsverſtändige auszumittelnden, Haushaltsbedarf des Berechtigten eingeſchränkt werden. 7) [§. 153]

§. 192.

Wenn der Waldeigenthümer die Eicheln und Buchnüſſe nicht aufſammeln, ſondern von den Schweinen wegweiden und verzehren laſſen will, ſo beſtehet hierin die Maſtung. In einem fremden Walde kann weder der Landes- und Jagdherr 1), noch der Weideberechtigte, ſich die Maſtung zueignen und ſie nur dann in Anſpruch nehmen, wenn Verträge, rechtliches Herkommen und beſondere Geſetze den einen oder den andern dazu berechtigen.

5) Kapf disp. de eo, quod iustum est circa glandes. Tüb. 1775. §. 20. 21.

6) Stryk in usu moderno. Lib. 43, tit. 28. §. 2.

7) Vom Rechte der Eichelleſe ſ. m. überhaupt: Hertel (sive Resp. Heuser) de eo, quod iustum est circa ius glandis legendae, rec. Jenae 1742. Kapf l. c. Pietſch a. a. O. §. 53—58. Schröters juriſt. Abhandl. Th. 1, S. 408 ff.

1) Danz Handbuch, §. 146.

Nach dem Verhältniſſe des Vorraths *) der vorhandenen Eicheln und Buchnüſſe theilt man die Maſt in volle, Dreiviertel-, halbe und Viertel-Maſt ein, welche leztere auch Sprangmaſt und, wenn der Vorrath noch geringer iſt als ein Viertel, Faſel-2) oder

*) Volle Maſt iſt vorhanden, wenn die Eicheln, ſonderlich auf den Sommereichen, recht reif, voll und überflüſſig ſind. Iſt blos der dritte, vierte Theil, oder die Hälfte der Wintereichen voller Früchte, die erſt nach Michaelis reif zu werden pflegen, ſo darf man nicht geradezu auf volle Maſt rechnen. Iſt die Buchmaſt allein gerathen, oder wenn zwar die meiſten Eichen Maſt haben, aber nicht recht vollſitzen, ſo wird der Vorrath die halbe Maſt genannt. Sitzen die Eichbäume nur an einigen Orten in den Revieren voll, ſo heißt es die Drittel-, und wenn nur die Wipfel mit Früchten beſetzt ſind, die Viertelmaſt. Sind endlich in der ganzen Forſt nur einzelne wenige Bäume mit einigen Früchten verſehen, ſo iſt dies die Faſel- Spreng- oder Laufmaſt. Die Obermaſt begreift die Eicheln, Buch- und Haſelnüſſe und das wilde Obſt unter ſich; die Untermaſt aber, welche auch Erd- Bruch- oder Wrutmaſt genannt wird, beſtehet aus Gewürmen, Wurzeln, Erdſchwämmen u. ſ. w. Die volle und halbe Maſtzeit dauert gewöhnlich 10 — 12 Wochen, und in 18 Wochen pflegt die Vor- und Nachmaſt beendigt zu ſeyn. Uebrigens findet man in den alten Receſſen und Maſtregiſtern oft eine ſo große Stückzahl Maſtſchweine aufgeführt, daß faſt kein Wald in Deutſchland volle Maſt mehr geben könnte, wenn es danach gehen ſollte. von Burgsdorf Forſthandbuch Th. 1, S. 574 ff. Die Preuſſiſchen Maſtgeſetze findet man in Krünitz Encyclopädie, Th. 85, S. 379 ff. Von Wirtemberg: Moſer Forſtarchiv, B. 15, n. 3. — In verſchiedenen Provinzen wird unter voller Maſt eine im Forſtinventarium für jede Hölzung in älteren Zeiten angenommene Stückzahl Schweine-Maſtungen verſtanden, die aber jetzt wol nur in wenigen Gehölzen noch zutrifft. Nach dieſem principio iſt denn auch die halbe Maſt u. ſ. w. beſtimmt.

2) Was vom Faſelviehe, von Faſelſchweinen, d. i. zur Zucht beſtimmten, oder magern Schweinen, verzehrt

Laufmaſt genannt wird. Die drei lezteren Maſtarten ſetzen allemal voraus, daß keine Schweine davon gefeiſtet und eingefehmt werden können. Unter der Nachmaſt verſtehet man dasjenige, was die eingefehmten 3) Schweine von der vollen oder halben Maſt etwa übriggelaſſen haben, und ſie begreift auch die Faſelmaſt unter ſich 4). Der jedesmalige Betrag der vorhandenen Maſt wird durch forſt- und ſachverſtändige Männer, unter Zuziehung der Maſtintereſſenten, oder Berechtigten 5), beſtimmt und danach die von jedem einzutreibende Stückzahl der Schweine determinirt. Ein jeder Waldeigenthümer kann über die in ſeinem Walde befindliche Maſt frei disponiren und ſie entweder ſelbſt nutzen, oder fremde Schweine, ge-

wird. Faſel bedeutet überhaupt mageres oder zur Zucht beſtimmtes Vieh, im Gegenſatz vom Maſt- oder Fettvieh. Bremiſch. Wörterbuch, voc. Faſel. Im Preuſſiſchen gilt gar keine Viertelsmaſt. Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 1293.

3) Fehm (von fahen, einſchließen) bezeichnet überhaupt die Maſtnutzung, oder die Frucht der Eichen- und Büchenbäume. Daher Fehmſchweine — Maſtſchweine; die Schweine in die Maſt treiben, einfehmen; ſie wieder herausnehmen, ausfehmen. Fehmgeld, der Geldbetrag, welchen der Waldherr für die Ueberlaſſung der Maſt erhält; Fehmmaal, das Zeichen, welches den Schweinen eingebrannt und eingepfennet zu werden pflegt, ehe ſie in die Maſt getrieben werden, u. ſ. w.

4) Struben rechtl. Bedenken, Th. 4, Bed. 74.

5) Die Anzahl der einzutreibenden Maſtſchweine, bei voller Maſt, kann daher der Waldherr nicht einſeitig beſtimmen und feſtſetzen, wenn über die Stückzahl keine beſonderen Geſetze, Verträge, rechtskräftige Entſcheidungen und Obſervanzen vorhanden ſind. Moſers Forſtarchiv, B. 9. S. 73 f. Stiſſer Einleit. z. Landwirthſch. §. 14. Münter Weiderecht, §. 214 ff.

gen ein gewiſſes Fehmgeld, zur Feiſtung aufnehmen; wenn er nicht durch die, Anderen entweder umſonſt oder für ein hergebrachtes Maſtgeld, zuſtehende Maſtgerechtigkeit in ſeinem freien Dispoſitions- und Benutzungsrechte eingeſchränkt iſt. Da die Weidegerechtigkeit das Maſtungsrecht nicht in ſich faſſt 6), ſo können auch die Weideberechtigten auf keine der verſchiedenen Maſtgattungen und mithin auch nicht auf die Nach- und Sprangmaſt 7) Anſpruch machen, wenn wegen der leztern der Maſtberechtigte oder der Waldeigenthümer in dem ungehinderten Beſitze iſt, die wenigen Eicheln aufzuleſen, oder durch ſeine eigenen Schweine wegfreſſen und verzehren zu laſſen 8). Die Weideberechtigten dürfen daher ihr Zug- und Hornvieh zur Maſtzeit nicht in das Maſtholz treiben laſſen. Doch kann dieſes in der Regel bei der bloßen Sprangmaſt nicht gefordert werden. Die Schonungszeit iſt aber nicht aller Orten gleich, und ſie richtet ſich nach den, in den Forſtordnungen oder rechtlichen Herkommen, begründeten Beſtimmungen. Bei wenigem und geringem Maſtvorrathe pflegt ſie oft nur vierzehn Tage zu dauern. Bei voller, Dreiviertel- oder halber Maſt fängt ſie, nach der Natur der Sache, von dem Zeitpunkte an, da die reifen Eicheln von den Bäumen herabfallen. An andern Orten iſt der Wald dem Weideviehe von Bartholomäus an verſchloſſen, und die Maſtzeit dauert von Michaelis bis Nicolai (6ten December), wo

6) Kapf l. c. §. 37.

7) Struben a. a. O.

8) Derſ. a. a. O. Th. 5. B. 68.

alsdann die Nachmaſt anfängt, die ſich mit der vollen Aufzehrung des Maſtreſtes endigt. 9)

§. 193.

Von dem, dem Waldeigenthümer zuſtehenden Rechte der Maſtnutzung unterſcheidet ſich die Maſt- (Maſtungs-) gerechtigkeit, oder die Befugniß, vermöge welcher ein Privatmann (oder eine Commune u. ſ. w.) ſeine Schweine auf eine gewiſſe Zeit, entweder umſonſt, oder gegen ein gewiſſes Geld, zur Feiſtung in eines Andern Wald eintreiben darf 1). Wem die Maſtgerechtigkeit zukommt, der darf doch blos die großen, fehmfähigen 2) und nicht die kleinen Schweine, oder die zur Zucht 3) dienen, in die Maſt bringen. Iſt die Stückzahl der Maſtſchweine nicht beſtimmt, ſo darf zwar der Waldeigenthümer keine willkührlichen Beſtimmungen treffen, aber die übertriebenen Anmaßungen der Berechtigten müſſen, nach dem Urtheile unpartheyiſcher Sachverſtändigen, darauf eingeſchränkt werden, wie viele Maſtſchweine zu ihren Haus-

9) Fiſcher a. a. O.

1) Von der Maſtungsgerechtigkeit, mit Rückſicht auf verſchiedene Territorialgeſetze, handelt Schröter in den juriſtiſchen Abhandl. Th. 1. S. 415 ff. Sie begreift, auſſer der Baummaſt, der Regel nach, auch die Erdmaſt, Wurzeln, Kräuter, Gewürme, in ſich. Wo dieſes nicht der Fall iſt, werden den Maſtſchweinen Ringe von Draht durch den Rüſſel gezogen.

2) Leiser in iure georgico, Lib. 3. c. 10. §. 39.

3) Unter der Dehlzucht, einem niederſächſ. Ausdrucke, begreift man die Schweine, welche zur Zucht, oder zum Anwachs dienen, nicht mit in die Maſt getrieben und auch das Jahr in der Regel nicht fett gemacht und geſchlachtet werden.

haltsbedürfniſſen 4) erforderlich ſind, wenn kein ausgedehnteres Maſtrecht erwieſen werden kann (§. 153). Eine unbeſtimmt verliehene, oder hergebrachte Maſtgerechtigkeit kann der Regel nach nur von der vollen, Dreiviertel= oder halben Maſt verſtanden und nicht auf die Sprang= oder Faſel= und die Nachmaſt ausgedehnt werden 5), wenn weder Vertrag noch Herkommen u. ſ. f. eine ſolche Extenſion begründen. Daher ſind auch die Ausdrücke: „wenn Gott Maſt beſcheert; wenn Maſt vorhanden" von voller Maſt zu erklären, ſo daß, wenn nur halbe Maſt da iſt, auch nur die halbe Zahl Schweine eingetrieben werden darf. 6) Uebrigens wird aber der Waldeigenthümer durch die Maſtgerechtigkeit eines Dritten nicht gehindert, ſeine Schweine ebenfalls in die Maſt zu treiben *) oder den Wald forſt=

4) Daher dürfen die Berechtigten, wenn der Umfang der Maſtgerechtigkeit unbeſtimmt iſt, keine fremden Schweine, die ſie zu ihrem eigenen Hausbedarfe nicht gebrauchen, in die Maſt mit aufnehmen und feiſten; wo es nicht etwa beſonders hergebracht und erlaubt iſt. a Pufendorf Tom. 1. obs. 123.

5) Verſchiedene Rechtslehrer wollen die Maſtgerechtſame, wenn deren Umfang unbeſtimmt iſt, lediglich nur bei voller und nicht bei halber Maſt ausgeübt wiſſen. Hertel l. c. §. 37. Schröter a. a. O. S. 423. Wem aber beſtimmt blos die volle Maſt verliehen iſt, der kann im Zweifel keinen Anſpruch auf die halbe, oder noch geringere Maſt machen. Struben rechtl. Bedenken, Th. 1. Bed. 25.

6) Eiſenberg und Stengel Beiträge ꝛc. B. 6. N. 70.

*) Nur darf der Waldeigenthümer weder die Bäume ſchütteln, noch die Eicheln aufleſen laſſen. Fremde Schweine kann er indeß allerdings aufnehmen, inſofern die Befugniß der Maſtberechtigten dadurch nicht erheblich geſchmälert, oder ein

mäßig zu nutzen und ſein Brennholz daraus zu nehmen, inſofern die Servitut der Maſtung dadurch nicht entzogen oder geſchmälert wird. Daher müſſen zuvörderſt abſtändige, abgeborkte und pollſohre Eichen und in deren Ermangelung erſt geſunde und maſttragende Eichen und Büchen zum Brennholzbedürfniß genommen werden 7).

§. 194.

Der Waldherr darf ſich aber nicht nur die größern Waldnutzungen, an hochſtämmigen Bäumen, Buſchwerk, Hecken und Stauden, Unterholz, zueignen und ſie ſelbſt gebrauchen oder verkaufen 1); ſondern es gebühren ihm auch die geringern Nutzungen, als: der Abfall von dem Kappen oder Schnateln der Bäume 2), die Gräſerei, das grüne und dürre Laub, die Waldfiſcherei, das wilde Obſt 3) u. ſ. w. Zu dem leztern gehören, auſſer den Eicheln und Buchnüſſen, Haſelnüſſe, Kaſtanien, Holzäpfel und Birnen, Kirſchen, Wacholder- Erd- Heidel- Himm-

beſonderes Verbietungsrecht von ihnen erwieſen wird. Das Gegentheil behauptet Heuser l. c. §. 37.

7) Eiſenberg und Stengel a. a. O. Struv Erklärung rechtl. Wörter. S. 291.

1) Oftmals iſt der Waldherr ſchuldig, aus ſeinem Walde einem Dritten das nöthige Brenn- und Bauholz, für einen beſtimmten, unveränderlichen Forſtzins, zu verkaufen und verabfolgen zu laſſen. von Ende juriſt. Abhandlungen, Th. 1, N. 16.

2) Finger pract. Abhandl. vom Schnadeln und Köpfen der Bäume; Caſſel 1794. 8.

3) Die römiſchen Geſetze begreifen unter dem Worte glans ſowohl alle wilde, als veredelte Baumfrüchte. Hellfeld iurispr. for. §. 1874. Pietſch a. a. O. §. 53.

Brombeeren u. ſ. f. nebſt den medicinal=Mooſen, Kräutern und Pflanzen. Der Waldeigenthümer hat ferner das Recht auf die Truffeln 4) und Champignons, die Hut und Weide 5), den Waldbienenſtand 6) und auf die Windbrüche 7) u. ſ. w. Alles dieſes ſind unleugbare Ausflüſſe des Eigenthums an dem Walde, und ſie ſtehen dem Waldherrn ſo lange uneingeſchränkt zu, bis Andere ihre Anſprüche darauf durch Landesgeſetze, Herkommen, oder Verträge gehörig begründet haben, und auch alsdann iſt anzunehmen, daß der Waldeigenthümer ſo wenig, als möglich, von ſeinen Gerechtſamen hat weggeben wollen 8). Daher darf man z. B. von der Berechtigung zum trocknen Holze in eines Dritten Walde nicht auf das Recht zum Windfalle, und von einer Gattung des Windfalles nicht auf alle übrigen ſchließen. Wenn grüne oder geſunde Bäume von der Gewalt des Windes ſo umgeworfen und niedergeſtürzt ſind, daß ſie mit ihren Wurzeln aus der Erde gehoben werden, ſo nennt man dergleichen Bäume Windfälle; ſind ſie

4) Die Truffeln, weil ſie unter der Erde wachſen, mit Hunden geſucht und für Leckerbiſſen gehalten werden, zu einem Regal zu machen, wird dem unbefangenen Menſchenverſtande ſchwerlich einleuchten.

5) Die Waldhütung wird, im Gegenſatz vom Maſtrechte, hin und wieder die Blumenhütung, Blumenhut, genannt.

6) Schirach Waldbienenzucht, mit einer Vorrede von Vogel; Bresl. 1774. 8. Schröter juriſt. Abhandlungen, Th. 1. S. 425 ff.

7) Runde a. a. O. §. 147.

8) Danz a. a. O. §. 145 u. 147.

hingegen durch die Kraft des Windes nur von ihrem Stamme abgebrochen, ſo heißen ſie Windbrüche oder Windbraaken. Beides ereignet ſich entweder bei einem nicht ganz ſeltenen ſtarken Winde an einzelnen, meiſt kränklichen Bäumen, welche die Gewalt des Windes leichter umlegt und zerbricht, oder bei einem ungewöhnlichen, auſſerordentlichen Sturmwinde, bei einem wahren Orkane, wobei eine auſſerordentliche, mit dem Umfange und Beſtande des Gehölzes in keinem Verhältniß ſtehende, Menge von Bäumen entwurzelt, übereinander geſtürzt und zerbrochen wird 9). Der zu jenen Berechtigte kann auf dieſe keinen Anſpruch machen.

§. 195.

Zu den Forſtnutzungen und Ausflüſſen des Waldeigenthums, die freilich nicht in allen, ſondern nur in einigen Arten von Waldungen und unter gewiſſen Umſtänden anwendbar ſind, gehört ferner das Recht: Kohlenbrennereien, Pottaſchenſiedereien, Kienruß- und Aſchenbrennereien, zu welchen leztern inſonderheit das Holz, was weder zum Brenn- noch Kohlholz abgeſezt werden kann, gebraucht wird, anzulegen; das Borkenſchälen zur Gärberlohe zu geſtatten; die Befugniß, Harz zu reiſſen, oder das an den Fichten ausgeſchwizte Harz herauszuſcharren und daraus in den Hütten und Pechöfen Pech zu brennen oder Terpentin zu bereiten; das Recht zum Theer-

9) Wie ſolches z. B. in den Jahren 1747 u. 1792 der Fall war, wo die Wälder, beſonders in Norddeutſchland, durch groſe Sturmwinde verheert wurden.

ſchweelen, oder den harzigen Saft durchs Feuer, in Meilern oder Oefen, aus Nadelhölzern herauszutreiben u. ſ. w. *). Indeß ſind alle dieſe Gegenſtände der Waldnutzungen der landesherrlichen Oberforſtaufſicht inſofern unterworfen, daß dadurch kein gemeinſchädlicher Holzmangel, durch unmäßigen Holzverbrauch, veranlaſſt wird.

§. 196.

Von der Forſthoheit, dem privativen Waldeigenthume und den Walddienſtbarkeiten unterſcheiden ſich die Holz- oder Waldmarkſchaften, Holzmarken 1). Sie ſind im Weſentlichen den Gemeinheiten ziemlich gleich; aber ſie haben doch auch in ihrer Einrichtung und Verfaſſung viele Eigenheiten, die man mit dem Namen des Mark- oder Märkerrechts bezeichnet. Die Markgenoſſenſchaft beſtehet gewöhnlich aus mehrern Gemeinden und Dorfſchaften, oft auch aus verſchiedenen Kirchſpielen, welche unter einem Markherrn, Obermärker, Holzgrafen vereinigt und einem beſondern Holz- oder Märkergerichte unterworfen ſind. Der Umfang des Märkerrechts und die Gegenſtände deſſelben ſind bloße Privatrechte. Sowohl das Eigenthum der Wälder und Gehölze, als die daraus herfließenden Nutzungsrechte, gehören der ganzen Genoſſenſchaft gemeinſchaftlich; die einzelnen Nutzungen der Hut und Weide,

*) Die Schriftſteller, welche von den erwähnten Gegenſtänden handeln, findet man in Gatterer neuem Forſtarchive, B. 2. §. 56 ff.

1) Runde a. a. O. §. 181. Danz a. a. O. §. 143. Moſer Osnabrückſche Geſchichte, Th. 1. §. 9.

der Plaggen, Haide, des Torfs, Mergels, Lehms, der Holztheile u. ſ. w. ſind hingegegen den Intereſſenten 2) und Märkergenoſſen, Erben, Einmärker, nach gewiſſen Beſtimmungen und Verhältniſſen, zuſtändig, welche ſie zum Beſten ihrer Höfe ausüben, aber an keinen Ausmärker oder Nichtintereſſenten überlaſſen können. Solcher Märkerſchaften giebt es noch hin und wieder 3); aber die ehemalige größere Anzahl derſelben, die urſprünglich 4) nichts weiter als ein Ausfluß des gemeinſchaftlichen Waldeigenthums war, iſt theils durch die landesherrliche Forſtgerichtsbarkeit, welche ſie an ſich gezogen hat, verdrängt und verſchwunden; theils ſind den noch vorhandenen, durch die Forſthoheit, immer engere Grenzen geſezt 5) und wirklich ſcheint auch die Erfahrung es zu beſtätigen, daß die Märkerſchaften, wie alle Gemein-

2) Man nennt ſie auch Erbexen, Holtdingsleute. M. ſehe Bremiſch-Wörterbuch unter dem Worte: Exe. a Pufendorf Tom. 2. Obs. 60. Schmidts Abhandl. verſchied. Rechtsmaterien, B. 2. Nr. 41 u. 42. Klöntrup von den Erbexen in Rückſicht auf das Markenrecht; Osnabr. 1783. 8.

3) Z. B. in Weſtphalen, Osnabrückſchen, Heſſen-Darmſtädtſchen, der Wetterau. Pieper Beſchreib. des Markenrechts in Weſtphalen; Halle 1763. Lodtmann de iure Holzgraviali, praesertim in Episcop. Osnabrug. Lemgo 1770. von Zangen über Märkerrecht und über Märkerdinge; Gießen 1800. Böttger Beiträge zur Erläuterung des Forſtrechts; Gießen 1802. S. 120 f. Weſtphals Privatr. Th. 2. N. 20. Klöntrup Probe des Osnabrückſchen Markenrechts; Hannover 1782. 8.

4) Fiſcher Cameralrecht, B. 2. §. 1247.

5) Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. B. 155. §. 6.

heiten, einer guten Forſtwirthſchaft im Wege und die Quelle vieler Zänkereien und Proceſſe ſind 6).

Der Umfang der Holzgerichte 7), Holtdinge und Märkerdinge erſtreckt ſich übrigens, ſeiner vertragsmäßigen Natur nach, nur auf ſolche Gegenſtände, welche Beziehung auf die Markverfaſſung haben, oder ſolche Streitigkeiten der Einmärker unter einander betreffen, welche aus der Natur und dem Zwecke der beſtehenden Vereinigung der Genoſſen zu entſcheiden ſind und die überhaupt in dem Begriffe von Forſtſachen 8) liegen. Die Holzgerichte und Holzgräfſchaften ſind nichts weiter, als eine eigene Gattung der ſogenannten Gemeinheitsgerichte. Es kann ſich daher die holzrichterliche Gewalt, oder die Gerichtsbarkeit des Holzgrafen, nicht auf eigentliche Criminalſachen, oder ſolche

6) Man hat daher an vielen Orten angefangen, die Märkerſchaften zu theilen, z. B. die Riemſchloer Mark im Fürſtenth. Osnabrück. M. ſ. Thaers Annalen der niederſächſ. Landwirthſchaft, Jahrg. 2. St. 4. N. 1. Driver Beantw. der Frage: ob eine Marktheilung nützlich u. ſ. w. Münſter 1804. 8.

7) a Pufendorf Tom. 2. Obs. 60. Struben a. a. O. Th. 1. B. 155, und Th. 5. B. 121. von Ende juriſt. Abhandl. Th. 1. Nr. 5. von Berg Policeyrecht, B. 3. S. 360 ff. Danz Handb. §. 143. Bülow u. Hagemann pract. Erörter. B. 1. N. 43.

8) Der Gerichtszwang der Holzgerichte gehet daher, in der Regel, blos auf Gegenſtände, welche die Erhaltung der gemeinen Mark, die Verhinderung der geſezwidrigen Benutzung derſelben, die Ahndung aller Vergehen, die ein Genoſſe gegen die Markgeſetze begehet, die Beitreibung der auf dem Gerichte dictirten Strafen, Brüche und was dahin einſchlägt, betreffen. a Pufendorf Tom. 3. Obs. 105 u. 106.

Civilklagen erſtrecken, die weder aus dem Begriffe eines Holzgerichts fließen, noch Beziehung auf diejenige Holzvereinigung haben, wegen welcher nur allein das Conſortium unter den Intereſſenten eingegangen iſt; vielmehr lediglich das Privatintereſſe, es ſey aus einem Perſonal- oder dinglichen Rechte, betreffen und die mithin nur zur Befriedigung eines Privatanſpruchs auf ein in der Holzmark belegenes Privatgrundſtück, oder zur Verfolgung einer Perſonalforderung an einen Markgenoſſen, angeſtellt werden 9). Erſtreckt ſich die Gewalt des Holzrichters auch über die leztern Gegenſtände, ſo iſt dies eine ſeltene Ausnahme von der allgemeinen Regel.

§. 197.

Stehet dem Forſtherrn und Waldeigenthümer die eigene niedere Gerichtsbarkeit, ſie mag geſchloſſen oder ungeſchloſſen ſeyn, überhaupt zu, ſo begreift ſie auch die Forſtgerichtsbarkeit unter ſich i). Die Forſtgerichte ſind nichts weiter, als eine Art der Policeygerichte und die leztern ſind gewöhnlicherweiſe mit den Patrimo-

9) von Berg a. a. O. S. 357 f. Fiſcher a. a. O. §. 1248. von Ende a. a. O. §. 15 behauptet indeß, daß der Holzrichter ſolche Streitigkeiten ſchlichten könne, welche über Grundſtücke, die in der gemeinen Mark liegen, oder deren Benutzung entſtehen und daß derſelbe mithin auch befugt ſey, über die Erſetzung eines verurſachten Schadens zu urtheilen.

i) Diejenigen, welche das Gegentheil vertheidigen, vermiſchen die Forſthoheit, forſtliche Obrigkeit mit der davon ganz verſchiedenen Forſtgerichtsbarkeit. Struben rechtl. Bedenken, Th. 2. B. 102. §. 4 und 5. de Canngieser Dec. Hasso-Cassel. Tom. X. p. 55.

nialniedergerichten verbunden 2). Man kann alſo, in Ermangelung beſonderer Landesgeſetze und Verfaſſungen, dem Gerichtsherrn die Ausübung der niedern Forſtgerichtsbarkeit und die damit verknüpfte Unterſuchung und Beſtrafung der, von den Gerichtsunterthanen begangenen, Holzdiebereien, der Forſt- und Waldfrevel 3) und die Einziehung der Brüche und Geldſtrafen, nicht abſprechen; da ihnen die Aufſicht auf die Beobachtung und Befolgung der Policeygeſetze, worunter auch die Forſt- und Waldpoliceygeſetze begriffen ſind, im Allgemeinen zuſtehet. Hat hingegen der Waldeigenthümer keine niedere Patrimonialgerichtsbarkeit, ſo darf er auch, ohne ein beſonderes erweisliches Herkommen, nicht einſt auf die Forſtbußen- und Wrogengelder Anſpruch machen 4).

§. 198.

Zu den Waldbenutzungen, oder Zubehörungen eigenthümlicher Landgüter, gehört inſonderheit auch das Jagdrecht und die Jagdgerechtigkeit, oder die Befugniß, in einer gewiſſen Gegend die wilden Thiere zu fangen, zu hetzen, zu ſchießen und zu tödten. Sehr weſentlich unterſcheidet ſich davon die Jagdhoheit,

2) von Berg a.a.O. S. 357 ff.

3) Forſtverbrechen, Holzdieſtähle u.ſ.w., die, nach den beſonders eintretenden Umſtänden, peinlich behandelt und beſtraft werden müſſen, gehören nicht vor die Forſtgerichte, wenn der Forſtherr nicht zugleich mit der Criminalgerichtsbarkeit verſehen iſt. Pietſch a.a.O. §. 23. Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 1. Nro. 13.

4) von Berg a.a.O. S. 360.

oder Jagdpolicey, welche einen Theil der landesherrlichen Policeygewalt ausmacht 1). Vermöge derſelben kann der Landesherr, zur Ausrottung gefährlicher und ſchädlicher Raubthiere, von den Unterthanen Dienſte verlangen, Jagdfolgen; er kann Jagdgeſetze und Jagdordnungen machen, welche von allen Jagdherren und Jagdberechtigten befolgt werden müſſen; er kann ferner Jagdbediente anſtellen und Jagdbehörden anordnen, welche für die Beobachtung und Vollſtreckung der ergangenen Jagdgeſetze zu ſorgen haben. Die leztern pflegen meiſtens mit den Forſtordnungen, des genauen Zuſammenhanges wegen, verbunden zu ſeyn und der Zweck derſelben dahin zu gehen, daß der Jagdherr zwar bei ſeinen Befugniſſen geſchüzt, aber auch die Wohlfahrt der Unterthanen, durch den Genuß und die Ausübung derſelben, nicht gefährdet und zerſtöhrt wird 2). In dem Gebrauche dieſer landesherrlichen Befugniſſe, wenn man auf die Particularverfaſſungen einzelner Länder keine Rückſicht nimmt, liegt nach allgemeinen Grundſätzen einzig und allein das Jagdregal; die Jagdgerechtigkeit, oder das Jagdrecht ſelbſt kann aber, als ein Ausfluß und eine Zubehörde des Wald- und Grundeigenthums, durchaus für kein Hoheitsrecht gehalten werden, es mag von ihr überhaupt, oder von der hohen, oder von der Vor- und Mit-Jagd, in den eigenthümlichen Wäldern, Gebüſchen und

1) Auch auf den Vogelfang, der ein Stück der Jagdgerechtigkeit iſt, erſtreckt ſich die landesherrliche Jagdpolicey. von Berg a. a. O. S. 376 ff.

2) Runde a. a. O. §. 156.

Grundſtücken der Landſaſſen und Unterthanen, die Rede ſeyn 3).

§. 199.

Aber der natürliche und der Sache ſelbſt angemeſſene, bis in das 16te Jahrhundert gar nicht bezweifelte, Grundſatz: daß ein jeder auf ſeinem eigenen Boden allein jagen und das Wild, welches ſich in ſeinem Eigenthume aufhält und davon zehrt, fangen, oder ſchießen dürfe, hat faſt in keinem Lande feſten Fuß behalten können 1). Die verworrenen publiciſtiſchen Ideen der damaligen Juriſten, von dem wahren Umfange und den eigentlichen Grenzen der Jagdhoheit 2) und der Jagdgerechtigkeit und ihrer gegenſeitigen Rechtsverhältniſſe; romaniſtiſche Meinung derſelben von der herrenloſen Beſchaffenheit des Wildes und dem allgemeinen Anſpruchsrechte des Landesherrn auf alle herrenloſe Sachen, kamen der

3) Leiſt Staatsrecht, §. 200. In den alten kaiſerlichen und nachmaligen Staatswaldungen ward die Jagd nicht als ein Regal, ſondern als eine Zubehör des Grundeigenthums ausgeübt und, wenn die Waldungen ausgeſtockt, gerodet, und zu Gütern ausgethan wurden, oft beſonders reſervirt.

1) Runde a. a. O. §. 148 f. Danz a. a. O. §. 148 ff. Schnauberts Commentar des Lehnr. §. 68. Pietſch a. a. O. §. 69 ff. — Im Allgemeinen ſind alle Thiere, ſie mögen zu den Vierfüßigen oder Geflügel gehören, ein Gegenſtand der Jagd, deren Fang mit Schießgewehr, Schlingen, Fallen und Schlageiſen geſchiehet.

2) Man verſtand in jenen Zeiten unter dem Wildbanne, womit die Fürſten von den Kaiſern beliehen waren, das Jagdrecht; da jener doch eigentlich nur das Recht in ſich faßte, die Wildfrevler zu ſtrafen und, zur Sicherheit der Jagd, eine Gerichtsbarkeit im Walde auszuüben.

großen Vorliebe der Regenten zur Jagd und ihrer Neigung, ſie ausſchließlich zu beſitzen, mächtig zu Hülfe. Man ſtellte nun den Grundſatz auf: Niemand könne anders, als durch eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Bewilligung des Landesherrn, die Jagdgerechtigkeit ausüben, und nie ſey die Jagd unter den, in den Lehnbriefen enthaltenen, allgemeinen Ausdrücken: der Zubehörungen, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten eines Gutes, Waldes oder Holzes, begriffen; vielmehr erfordere ſie allezeit eine ausdrückliche Verleihung, oder wenigſtens unvordenklichen Beſitzſtand. In einigen Ländern glückte dieſer Grundſatz und wurde nachmals ausdrücklich oder ſtillſchweigend legaliſirt; in andern Ländern hingegen, wo Ritter und Landſchaft die Regalität der Jagden in ihrem ganzen Umfange nicht anerkennen wollten, ſuchte man wenigſtens die Regalität des ſeltener gewordenen Wildprets und Geflügels zu erringen, welches die Eintheilung der Jagd in hohe und niedere 3) veranlaſſte und wo endlich auch dieſes Widerſtand fand, da ſuchte man dem Landesherrn zum allerwenigſten die Vor- oder doch Mitjagd offen zu erhalten.

§. 200.

Es kommt alſo bei der Ausübung der Jagdgerechtigkeit alles auf die beſondere Verfaſſung eines jeden Landes an. Iſt die Jagd überhaupt nicht und mit-

3) In manchen Ländern führte man auch eine Mitteljagd ein. Runde a. a. O. §. 154. Von Raubthieren und deren Fange, unten §. 282.

hin keine Art 1) derſelben durch Landesgrundgeſetze, oder verbindliches Herkommen zu einem Regal gemacht, ſo muß ſowohl die hohe als niedere Jagd als Zubehör der Waldungen, der adlichen Städte und Rittergüter 2) betrachtet werden, und dem Landesherrn ſtehet ſelbſt keine Vor- oder Mitjagd zu, wofern ihm dieſes Recht nicht ausdrücklich oder ſtillſchweigend zugeſtanden iſt 3). Iſt

1) In einigen Ländern iſt die freie Pürſch hergebracht, d. h. ein Jeder von einer oder mehrern Gemeinden darf, unter gewiſſen perſönlichen Eigenſchaften und Beſtimmungen, das Jagdrecht in gewiſſen Diſtricten frei ausüben, z. B. die Bürger auf der Stadtfeldmark und in der Stadtwaldung. a Pufendorf Tom. 3. Obs. 191. Danz a. a. O. §. 153.

2) Von dieſer Regel ſind aber wenigſtens die Bauergüter ausgenommen, welche ſich in gutsherrlicher Abhängigkeit befinden. Dieſe haben ihre Güter zum Bauen und nicht zum Jagen erhalten. Die Gutsherrn behielten ſich das Jagdrecht, als eine ritterliche Beſchäftigung, vor, oder ſezten es, auch nach der Ueberlaſſung ihrer Güter an die Bauern, fort und daraus läſſt es ſich erklären, daß in manchen Ländern die Gutsherren auf allen den Feldmarken, wo ſie Gutsleute und Zehnten haben, die Jagd exerciren können. a Pufendorf Tom. 2. Obs. 36. Sind hingegen die Bauern von jeher vollkommne Eigenthümer und völlig freie Beſitzer ihrer Güter geweſen und haben ſie ſich nicht etwa von der Gutsherrſchaft, auf die eine oder andere Weiſe, losgemacht, ſo läſſt ſich nicht erweiſen, daß ſie darauf kein Jagdrecht haben ſollten, wenn nicht Landesgeſetze und Herkommen dem Bauernſtande überhaupt die Ausübung der Jagd unterſagen, oder ſie ihr Jagdrecht auf ihren freien Grundſtücken, durch rechtsbeſtändigen Nichtgebrauch und dadurch verlohren haben, daß einem oder mehrern Dritten die Ausübung der Jagd allein und als Dienſtbarkeit darauf ausſchließlich zuſtehet. Schnaubert im Commentar, §. 68. S. 127 f. Pütter Rechtsfälle, B. 1. Th. 2. S. 416.

3) Eben dieſes gilt auch von dem Lehnsherrn. Böhmer princ. iur. feud. §. 68.

hingegen die Jagd in einem Lande ganz allgemein für ein Regal ausdrücklich erklärt, oder die Regalität dadurch anerkannt, daß nur der Landesherr im ganzen Lande alle Gattungen der Jagd allein und ausſchließlich ausübt, ſo darf kein Grundeigenthümer in ſeinen Waldungen und Feldern, ohne ausdrückliche oder ſtillſchweigende Bewilligung des Landesherrn, die Jagdgerechtigkeit ausüben. Iſt endlich, nach der Landesverfaſſung, blos die hohe Jagd ein Regal, ſo bleibt die niedere — denn die Eintheilung in Mitteljagd iſt nicht allgemein üblich — eine natürliche Zubehörung der Landgüter und nur jene darf ſich Niemand anmaßen, wofern er ſie nicht ſeit unvordenklichen Zeiten hergebracht hat, oder damit beliehen iſt 4). Wenn übrigens in den Lehnbriefen und Urkunden nur überhaupt von der Jagd die Rede iſt, oder ganz allgemeine Ausdrücke, als: mit allen Zubehörungen, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten im Holze, Walde, Weiden u. ſ. w. darin vorkommen; ſo iſt darunter nicht immer die niedrigſte Jagdgattung zu verſtehen. Sind nemlich die Documente aus einem Zeitalter, wo man noch an keine Regalität der Jagdgerechtigkeit in einem Lande dachte, ſo iſt die Jagd in ihrem ganzen Umfange zu verſtehen und darunter zu begreifen, wenn durch ſpätere Verträge, oder rechtsgültiges Herkommen, keine Einſchränkung be-

4) Ein Verzeichniß der Länder, wo die Rechte des Adels, in Abſicht der Jagd, beſtimmt ſind, liefert Fiſcher im Cameralrechte, B. 2. §. 1311. Von Sachſen ſehe man Weber a. a. O. §. 22. Von Braunſchweig-Lüneburg, Selchow Braunſchweig-Lüneburg. Privatrecht, §. 134 ff.

wirkt iſt; ſind ſie hingegen jünger, ſo muß freilich, unter der unbeſtimmten Verleihung, immer die geringſte Gattung, die ein verfaſſungsmäßiges Regal iſt 5), verſtanden; oder das Wort Jagd und die angeführten allgemeinen Ausdrücke von der Jagdart erklärt werden, die nach der Landesverfaſſung kein Regal iſt 6).

§. 201.

Die Abtheilung der Jagd in hohe und niedere, die man erſt ſeit dem 16ten Jahrhundert erfunden und ausgedacht hat 1), iſt heutzutage die gemeinübliche. Die Mitteljagd iſt nicht in allen Ländern angenommen, und wo ſie nicht eingeführt iſt, da darf ſie auch den Gutsbeſitzern nicht willkührlich aufgedrungen werden. Im Allgemeinen ſind die Grenzen dieſer verſchiedenen Jagdarten nicht beſtimmt, ſondern in einem Lande ſo, in dem andern anders, durch Geſetze, oder Herkommen, feſtge-

5) Z. B. wenn in einem Lande die hohe und niedere Jagd ein Regal iſt, ſo wird blos die niedere verſtanden werden müſſen.

6) Z. E. in einem Lande wäre nur die hohe und mittlere ein Regal; die niedere aber nicht; alsdann muß die leztere, unter der unbeſtimmten Verleihung, verſtanden werden. Man ſehe auch Runde a. a. O. §. 154. Inſofern übrigens die Grenzen der verſchiedenen Jagdgattungen beſtimmt ſind, kann nie ein Schluß von der einen Jagdart auf die andere gemacht werden. Der blos zur hohen Jagd Berechtigte darf daher die niedere nicht ausüben, und umgekehrt; weil eine Jagdart die andere nicht in ſich ſchließt. Pietſch a. a. O. §. 91. Fiſcher a. a. O. §. 1317.

1) Schott juriſt. Wochenblatt, Jahrg. 1. N. 16.

ſezt 2). Die leztern können daher allein hierüber Aufklärungen und Entſcheidungsnormen geben; obgleich ſo viel immer ausgemacht iſt, daß die jungen Thiere mit den alten ſtets in eine und ebendieſelbe Klaſſe gehören und, im Zweifel, jede Ausdehnung der höhern Jagd die rechtliche Vermuthung wider ſich hat 3).

§. 202.

Verſtattet der Jagdherr Jemandem bittweiſe und unentgeldlich die Ausübung der Jagd, ſo nennt man ſie Gnadenjagd. Iſt ſie einem landesherrlichen Bedienten als Dienſtemolument beigelegt, ſo wird ſie Beſtand- und Gnadenjagd genannt. Jene kann zu jeder Zeit widerrufen werden, wenn ſie auf unbeſtimmte Zeit ertheilt iſt; dieſe endigt ſich mit der Dienſtzeit. Hat der Begnadigte die Erlaubniß zur Jagd nicht blos zu ſeinem perſönlichen Vergnügen erhalten, ſo iſt er berechtigt, ſie auch durch Andere ausüben zu laſſen, ſonſt muß er in Perſon davon Gebrauch machen. Der Umfang derſelben und die dabei ſtattfindenden rechtlichen Verhältniſſe müſſen aus dem Inhalte der Verleihung beurtheilt werden; doch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß der Begnadigte die Mitjagd des Conce-

2) Von Preuſſen und Sachſen findet man die Verzeichniſſe der Thiere, welche zu jeder Jagdart gehören, bei Runde a.a.O. §. 154. Weber a.a.O. S. 160. Fiſcher a.a.O. §. 1315. Wo man keine Eintheilung in mittlere Jagd kennt, da werden die Rehe nicht ſtets zur hohen, ſondern oft auch zur niedern Jagd gerechnet, z. B. im Fürſtenthum Lüneburg.

3) Runde a.a.O. §. 154.

denten, der Regel nach, ſelbſt dann nicht hindern kann, wenn ſie ihm auch auf eine beſtimmte Zeit bewilligt, aber doch nicht als Schenkung verſichert iſt. *)

§. 203.

Die Jagd wird ferner in die Vor- und Mitjagd eingetheilt. Jene beſtehet in dem Rechte, vermöge deſſen der Landesherr oder ein andrer Jagdberechtigter befugt iſt, das Jagdrevier einige Wochen oder Tage früher zu durchjagen, als der eigentliche Jagdbeſitzer, oder daß jener Vormittags, dieſer aber nur Nachmittags jagen darf. Dieſe hingegen gehet, nach den regaliſtiſchen Behauptungen, dahin: daß der Landesherr in den Jagdbezirken der Landſaßen mit eben ſo viel Jägern, Hunden und überhaupt unter den nemlichen Beſtimmungen, wie der Jagdeigenthümer und Beſitzer ſelbſt, zu jagen befugt ſey. Wo indeß weder Landesgeſetze und gültiges Herkommen, noch ein ausdrücklicher Vorbehalt, oder eine beſonders erworbene Dienſtbarkeit vorhanden ſind und rechtlich erwieſen werden können, da braucht kein Jagdeigenthümer und Privatmann die Vor- oder Mitjagd, weder des Landesherrn noch Anderer, ſich gefallen zu laſſen; vielmehr macht er mit vollem Rechte auf die ausſchließliche Jagdgerechtigkeit Anſpruch. **)

§. 204.

Eine weitere Abtheilung der Jagd iſt die ſtille und Klapper-, Klopp- oder Geſchrei-Jagd. Jene wird blos mit Netzen, Fallen, Schlingen, Windhunden

*) Pietſch a. a. O. §. 85 ff.

**) Runde a. a. O. §. 155. Pietſch a. a. O. §. 95.

u. ſ. w. getrieben; bei dieſer aber das Wild durch ſtarkes Getöſe aus ſeinem Lager aufgeſchreckt, oder mit Jagdhunden den Schützen vorgetrieben und mit Schießgewehr erlegt. Jeder Jagdherr darf ſich der Klapperjagd bedienen; wenn aber die hohe und niedere Jagd verſchiedenen Perſonen zuſtehet, ſo kann kein Theil, zum Schaden des andern, etwas vornehmen; mithin darf an denen Orten der Regel nach nicht geklappert werden, wo ſich das hohe Wildpret vorzüglich aufzuhalten pflegt, weil ſolches damit aus den Revieren verſcheucht werden würde. 1) Von allen dieſen erwähnten Jagdarten unterſcheidet ſich noch die Koppeljagd, die hin und wieder auch Mitjagd — aber nicht in dem §. 203 angeführten Sinne — genannt wird, vermöge welcher mehrern Jagdherren, unter denen auch der Landesherr ſeyn kann, die Ausübung der Jagd überhaupt, oder nur einer beſtimmten Jagdgattung, in einem gewiſſen Reviere zukommt 2). Sie kann auf eigenem Grunde und Boden, oder auf fremdem, mit dem Eigenthümer oder ohne denſelben, mit einem oder mehrern Dritten zugleich ausgeübt werden, und entweder als ein bittweiſe eingeräumtes, oder vorbehaltenes Recht mehrerer Jagdherren, oder aber als eine gegenſeitige Jagd-Servitut erſcheinen. Da indeß bei allen Grundbeſitzungen für die natürliche Freiheit derſelben die allgemeine Rechtsvermuthung ſtreitet, ſo muß je-

1) Pietſch a. a. O. §. 96.

2) Runde a. a. O. §. 157. In Meklenburg werden, zur Ausübung der Jagd in einer gemeinſchaftlichen Feldmark, vier Hufen Landes erfordert. Koppe Sammlung aus den Schweriniſchen Nachrichten. Schwerin 1797; Th. 1, Nro. 13.

der, der auf die Koppeljagd Anſpruch macht, ſeine Behauptung durch Geſetze, Receſſe, rechtskräftige Entſcheidungen oder ein gültiges Herkommen allemal erweiſen. Ueber den Umfang, die Art und Weiſe, und wie überhaupt von dieſer Jagdart Gebrauch gemacht werden darf, ob nemlich jeder einzelne beſonders, oder aber nur alle Theilnehmer gemeinſchaftlich ſie ausüben können; ob ein Berechtigter, ohne Vorwiſſen und Willen des andern, ſich derſelben zu bedienen befugt iſt, oder nicht; ob die Jagd nur durch bebrodete Diener ausgeübt und kein Fremder, ohne den Jagdherrn, zugelaſſen werden darf, u. ſ. w. — darüber geben weder die Natur der Sache, noch allgemein geſezliche Vorſchriften eine hinreichende Norm ab, und es hängt mithin hierbei faſt Alles von Particulargeſetzen, Verträgen und rechtsgültigen Obſervanzen ab. So viel läſſt ſich jedoch allerdings aus der Natur der Koppeljagd annehmen, daß ſie von keinem Berechtigten zum offenbaren Ruin der Jagd und zum Nachtheil der Mitintereſſenten ausgeübt, mithin nicht einſeitig an mehrere Perſonen zugleich verpachtet, oder regelmäßig und immer von mehrern Schützen 3) eines Jagdintereſſenten begangen werden darf; daß ferner kein Berechtigter, wider Willen der übrigen Theilnehmer, auf dem Koppelreviere eine Klapperjagd an=

3) von Bülow u. Hagemann pract. Erörter. B. 1, N. 10. Kind Quaest. forens. Tom. 1. p. 384. In dem Fürſtenthum Calenberg darf die Koppeljagd nur mit dem Gute verpachtet, auch keinem Fremden ſelbige bittweiſe oder aus Freundſchaft eingeräumt werden. Im Fürſtenthum Lüneburg kann ſie zwar einzeln verpachtet werden; aber der Pächter muß, nach der Obſervanz einiger Orte, die Jagd vom Hofe aus jedesmal anfangen.

zuſtellen befugt iſt, wenn von allen dieſen nicht ein anderes, durch Verträge, Herkommen u. ſ. w. eingeführt ſeyn ſollte; und daß endlich jeder Berechtigte, wenn die Jagd nicht einſeitig oder wechſelſeitig auf fremdem Grund und Boden, als Jagd-Servitut, ſondern gegenſeitig auf verſchiedenen eigenen Grundſtücken ausgeübt wird, auf eine Abtheilung der bisherigen Jagdgemeinſchaft dringen kann. 4)

Uebrigens kann die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, inſofern eine beſtimmte Jagdgattung erweislich kein Regal iſt, auf landesherrlichen Patrimonialgütern und den Grundſtücken der Kirchen und geiſtlichen Stiftungen, binnen vierzig Jahren; auf den Grundbeſitzungen der Städte binnen dreißig, und auf den Grundſtücken der Landſaßen binnen zehn und zwanzig Jahren, durch Verjährung 5) erworben werden (§. 151); aber kein auf fremdem Grund und Boden berechtigter Jagdherr wird dadurch befugt, Andere von dem Mitgebrauche der Jagd, ohne ſein alleiniges Recht erwieſen zu haben, auszuſchließen. 6)

§. 205.

Wem die Jagdgerechtigkeit überhaupt, oder nur eine beſtimmte Gattung derſelben, ſelbſt in fremden Gehölzen, zuſtehet, der hat die zweifelfreie Befugniß, alles zu unternehmen, was als ein ordentliches und erlaubtes Mittel zu

4) Dänz a. a. O. §. 157.

5) a Pufendorf Tom. 1. obs. 228. Tom. 2. obs. 50. u. Tom. 4. obs. 270.

6) Struben rechtl. Bedenken, Th. 1, N. 153. von Berg juriſt. Beobachtungen, Th. 2, Nro. 25.

deren Ausübung angeſehen werden kann 1). Der Jagdherr darf daher einen oder mehrere Jäger halten; die hergebrachten Jagdfrohnen von den Unterthanen fordern; in eigenen Gehölzen Jagdhäuſer, Schießhütten und Vogelheerde erbauen; zum Behuf der Jagd Zweige 2) von den Bäumen hauen; Füchſe, Dachſe u. ſ. w. auf unbeackerten Feldern ausgraben; Wildſtälle und Salzlecken 3) in eigenthümlichen Wäldern anlegen; ingleichen Thierparke und Faſanengärten 4) einrichten und ſich alle Jagdnutzungen,

1) Runde a. a. O. §. 156. Ein neues Jagdgehäge darf jedoch der Jagdherr nur in ſo fern anlegen, als dadurch keines Andern Rechte leiden, oder geſchmälert werden. a Pufendorf animadv. 70. v. Berg Rechtsfälle, Th. 1, Nro. 15.

2) Man nennt dieſes das Zweigrecht. Es ſchränkt ſich aber in fremden Wäldern blos auf die Aushauung der Wege und der beim Aufſtellen der Netze, Dohnen u. ſ. w. hinderlichen Zweige ein, und kann mithin auf die Berickung eines Jagdreviers, oder auf die Fällung des zu anderen Jagdanlagen erforderlichen Holzes nicht ausgedehnt werden. Eiſenharts Sprüchwörter, S. 189 f.

3) In der Regel dürfen aber die landſäßigen Jagdberechtigten, um nicht auf ihr Revier alles Wild zuſammen zu locken, keine Salzlecken oder Wildſcheunen anlegen, und auch der Landesherr iſt in offnen Wäldern nicht dazu befugt, wenn ſie den Unterthanen und der Landwirthſchaft zum Schaden und Verderben gereichen. Man ſ. hierüber Struben rechtl. Bedenken, Th. 2, N. 57. Moſer Forſtarchiv, B. 9, S. 126. Fiſcher a. a. O. §. 1331. de Canngieser Dec. Hasso-Cassel. Tom. VI. dec. 165.

4) Das Recht, Faſanen zu halten und Faſanerien auf eigenen Beſitzungen anzulegen, iſt ſo wenig ein Hoheitsrecht, als die Befugniß, einen Thiergarten anzulegen. Aber kein Privatjagdherr kann ein Faſanengehäge einrichten oder dieſe Thiere in ſo fern untern einen Bann ſetzen, daß kein andrer Jagdherr in ſeinem Jagdbezirke ſie ſchießen, oder Niemand in dem Faſanenbezirke, wo ihm die Jagd zuſtehet, mit Hunden

die mit der ihm zuſtändigen Jagdgattung verknüpft ſind, zueignen, z. B. die Geweihe, Hirſchſtangen und das Rehgehörne aufleſen u. ſ. w. Bei der Ausübung aller dieſer Rechte iſt indeß der Jagdherr an die landesherrlichen Jagdpoliceygeſetze und Ordnungen gebunden, welche ſowohl überhaupt wegen einer, der Landwirthſchaft unſchädlichen, Hägung des Wildes, als in Abſicht des Anfangs und Endes der Schießzeit, der Setz- Häge- und Schonzeit 5) und der Abtheilung der Jagdthiere, nach ihren landesverfaſſungsmäßigen Klaſſen, gegeben ſind. Nur diejenigen Jagdherrn, welche den Wildbann oder das Vorrecht beſitzen, eigene Jagdgeſetze zu machen, ſelbſt die Hägezeit zu beſtimmen und zu allen Zeiten zu jagen, ſind daran nicht gebunden 6), und überhin pflegt es den ge-

und Gewehr umhergehen darf. Richten die Faſanen auf den benachbarten Feldern Schaden an, ſo können die Eigenthümer derſelben, wenn gleich nicht die Anlage der Faſanerie verhindern, doch vollen Erſatz fodern. Fiſcher a. a. O. §. 1328. In Sachſen ſind die Faſanen von aller Jagd ausgenommen, und das Recht, ſie zu halten, erfordert eine landesherrliche Erlaubniß. Weber a. a. O. S. 161. Ueber das Recht, einen Wildzaun zu errichten, ſehe m. von Berg Rechtsfälle, Th. 1, N. 15.

5) Die Schonungszeiten ſind für die hohe und die niedere Jagd verſchieden. Die erſtere pflegt mit dem erſten Sonntag nach Trinitatis anzufangen und mit dem Sonntag Invocavit aufzuhören; die leztere hingegen nur von Bartholomäus (24. Auguſt) bis erſten März erlaubt zu ſeyn. Aus Gründen der Landwirthſchaftspolicey bleibt die Koppeljagd, wegen verſpäteter Erndte, oft bis zum 1ſten September geſchloſſen. In einigen Ländern, z. B. im Fürſtenthum Lüneburg, wird gar keine Hägezeit beobachtet.

6) Riccius von der Jagdgerechtigkeit, Kap. 3 u. 9. Moſer Forſtarchiv B. 1, S. 285. Pietſch a. a. O. §. 103.

wöhnlichen Jagdherren in Noth- und Ehrenfällen erlaubt zu ſeyn, auch während der Hägezeit einen Hochzeit- Kindtaufs- oder Feſtbraten zu nehmen und zu dieſem Zwecke ein Stück Wild ſchießen zu laſſen 7). Stehet übrigens dem Jagdherrn die völlige niedere Patrimonialgerichtsbarkeit zu, ſo iſt darunter auch die Jagdgerichtsbarkeit begriffen, und vermöge derſelben können Wilddiebereien 8), oder bloße Jagdfrevel, wenn ſie nicht von der Art ſind, daß ſie in die Criminalität einſchlagen und mithin peinlich beſtraft werden müſſen, von den Gutsgerichten unterſucht und geahndet werden.

§. 206.

Der Regel nach darf der Jagdherr ſich freilich nur dasjenige Wildprett zueignen, welches in ſeinem Jagdbezirke getödtet iſt 1). Das bloße Aufjagen, oder eine leichte, nicht tödtliche Verwundung deſſelben, berechtigt den Jagdherrn niemals, das Wild in einen fremden Jagddiſtrict zu verfolgen, und eine ſolche Handlung kann, nach Beſchaffenheit der Umſtände, als Jagdfrevel, oder als wahre Wilddieberei angeſehen und beſtraft werden. 2) Davon unterſcheidet ſich aber die Wildfolge, welche von vielen Schriftſtellern auch Jagdfolge genannt

7) von Berg a. a. O. S. 378 f.

8) Wird das Wild nicht aus gewinnſüchtiger Abſicht erlegt, ſo bleibt es ein gemeiner Jagdfrevel. Kleinſchrod von dem Wilddiebſtahle, deſſen Geſchichte, Strafe und Gerichtsſtande. Erlangen 1790. 8. und Zuſätze in Deſſelb. Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 2, N. 12.

1) Fiſcher a. a. O. §. 1335.

2) von Berg a. a. O. S. 379 f.

wird. Sie beſtehet in der Befugniß des Jagdherrn, das Wild, welches er auf ſeinem Jagdbezirk durch tödtliche Verwundung zu occupiren angefangen hat und das auf ein fremdes Jagdrevier krank entflohen iſt, eigenmächtig zu verfolgen und daſelbſt in Beſitz zu nehmen 3). Dieſes Recht gründet ſich auf ein faſt allgemeines Herkommen, und gilt ſo lange als Regel, bis das Gegentheil aus Geſetzen, Verträgen, oder gültigem Herkommen erwieſen wird 4). Ueber die Territorialgrenze erſtreckt ſich daſſelbe gewöhnlich nicht; aber den landſäßigen Jagdberechtigten kann die Folge in die landesherrlichen Jagddiſtricte nicht abgeſprochen werden, wo es hierüber an verbietenden Particulargeſetzen und rechtlichen Obſervanzen ermangelt. 5) In welchen Fällen übrigens die Wildfolge ſtatt hat, binnen welcher Zeit und auf welche Weiſe ſie, zur Verhütung des Mißbrauchs, ausgeübt werden muß? darüber giebt es keine allgemein-verbindende Vorſchriften, und es hängt alles von Particulargeſetzen und Obſervanzen ab 6); nur kann freilich der zur Folge Berechtigte den Jagdherrn, auf deſſen Revier das tödtlich verwundete Thier übergegangen iſt, nicht ganz von der Occupation deſſelben ausſchließen; wenn entweder die ordentliche Zeit der Folge abgelaufen, oder gar keine beſtimmt, oder aber nicht alles

3) Nieper de sequela venatoria; vulgo: Jagdfolge. Gött. 1789. Höpfner im Commentar, §. 301.

4) Runde a. a. O. §. 159 b.

5) a Pufendorf Tom. 3. obs. 192. Bülow u. Hagemann pract. Erörterungen, B. 1, N. 11. In Churſachſen dürfen die Landſaſſen die Wildfolge in den herrſchaftlichen Jagdrevieren nicht ausüben. Weber a. a. O. S. 164.

6) Riccius von der Jagdgerechtigkeit, Hauptſt. 8. §. 1 ff.

24 *

beobachtet iſt, was bei der Nacheile beobachtet werden muſſte. 7)

§. 207.

Der Vogelfang iſt unſtreitig ein Stück 1) der Jagdgerechtigkeit, und was von dieſer rechtlich gilt, muß im Allgemeinen auch auf jenen angewendet werden. Wer die niedere Jagd hat, dem muß auch der Vogelfang zugeſtanden werden 2). Er begreift das Recht in ſich, Vogelheerde, Schieß- und Krähenhütten anzulegen, Dohnen und Lerchennetze zu ſtellen, Raubvögel zu fangen und zu verfolgen u. ſ. w. *) Man begreift den Vogelfang unter dem ſogenannten kleinen Waidwerk. 3) Wo die Claſſification der zur hohen Jagd gehörenden Thiere nicht namentlich und beſtimmt mit auf das wilde Geflügel oder Federwildprett ausgedehnt iſt, da kann der zur niedern Jagd Berechtigte auch die Auerhähne, Trappen und Schwäne ſchießen; weil jede ausdehnende Erklärung der hohen Jagd unzuläſſig iſt. 4) Uebrigens ſtehet auch der Vogelfang unter den Vorſchriften der landesherrlichen Jagdpolicey, vermöge welcher die

7) Pietſch a. a. O. §. 119.

1) Dieſes deutet ſchon die alte Parömie an: „Vogelfang gehört zu dem Wildbann.“ Eiſenharts Sprüchwörter, S. 191 f.

2) Runde a. a. O. §. 158. Pietſch a. a. O. §. 63.

*) Von dem Falkenfange im Herzogthum Bremen ſtehet ein leſenswerther Aufſatz im hannöv. Magazin, J. 1766, St. 93. Man ſehe auch Siebenkees Beiträge z. deutſchen Rechte, Th. 4, S. 159 ff.

3) Wehner observ. pract. voc. Vogelwaid. Beck von der forſtl. Obrigkeit, S. 263.

4) Runde a. a. O. §. 154. Danz a. a. O. §. 154.

Schonung gewiſſer Vögel, oder der unwaidmänniſche Fang derſelben, ge- und verboten werden kann. 5)

§. 208.

Die ſchlimme und böſe Seite der Jagd, oder des Wildes, iſt der Wildſchaden. Da die Grundveſte eines jeden Staats vorzüglich auf der Landwirthſchaft beruhet, ſo ſollte die Jagd heutzutage einzig und allein die Beſchützung des Ackerbaues und der Viehzucht zum Zweck haben 1). Dieſen Geſichtspunkt nehmen indeß leider nur wenige Jagdherrn und Jäger auf! Dagegen iſt aber die Pflicht des Jagdherrn, den Schaden zu erſetzen, welchen das auf ſeinem Jagddiſtricte, mithin wenigſtens ſo lange in ſeinem Eigenthume, befindliche Wild, als es ſich in ſeinem Reviere aufhält, auf fremden Feldern, Wieſen und Gärten angerichtet hat, beinahe allgemein in neuern Zeiten anerkannt 2). Nur darüber tritt eine Verſchiedenheit der Meinungen ein: ob der Jagdherr ſchlechthin allen, oder nur den durch das Wild auf ſeinem Reviere angerichteten, Schaden zu

5) Preuß. Landrecht, Th. 2, Tit. 16, §. 57 ff. Fiſcher a. a. O. §. 1333 f. Beck a. a. O. Cap. 15. §. 3. Rohr Haushaltsrecht, B. 7. Kap. 12.

1) Davon gehet Fichte in ſeinem Naturrechte, Th. 2, §. 19. S. 40 ff. aus. Man vergleiche dabei die ſchäzbaren Bemerkungen in Böttgers Beiträgen zum Forſtrechte, S. 56 ff.

2) Runde a. a. O. §. 160. Häberlins Handb. des Staatsrechts, §. 373. Seuffert de damno per ferarum incursus in agris, pratis vineisque dato, ab eo, cui ius venandi competit, resarciendo. Wirceb. 1788. Von den höchſtſchlimmen Folgen des übertriebenen Jagdweſens in Deutſchland; Ulm 1795. 8. in Moſers Forſtarchiv, B. 16, N. 2.

erſetzen hat, der aus einer übermäßigen Hegung und geſtatteten zu ſtarken Fortpflanzung des Wildes entſtanden und mithin eine Folge eigener Nachläſſigkeit geweſen iſt? Die leztere Meinung 3) wird in vielen Provinzialgeſetzen 4) gebilligt und zum Theil durch die Erkenntniſſe der höchſten Juſtizhöfe 5) beſtätigt. Da indeß der Beweis einer übermäßigen Wildhegung für die Beſchädigten mit großen Schwierigkeiten verbunden iſt und die Unterthanen hierbei alle mögliche Begünſtigung verdienen; ſo muß allezeit von der wirklich bewieſenen Exiſtenz eines beträchtlichen und zu wiederholtenmalen verurſachten Wildſchadens auf eine, dem Jagdherrn des Diſtricts zur Laſt fallende, übermäßige Hegung des Wildes geſchloſſen und derſelbe zum Schadenserſatz verurtheilt werden, wenn er nicht zeigen kann, alle möglichen Mittel angewendet zu haben, das Wild unſchädlich zu machen. Der Einwand, daß das ſchädliche Wildprett nicht in ſeinem, ſondern in einem entferntern oder benachbarten Jagddiſtricte ſeinen gewöhnlichen Stand und Aufenthalt habe, kann dem Jagdherrn nur dann zu Statten kommen, wenn er, neben dem Beweiſe dieſes Vorgebens, auch inſonderheit noch darthut,

3) Billig ſollte wenigſtens der durch wilde Schweine verurſachte Schaden allemal ohne Unterſchied erſezt werden; weil dieſe Thiere am allerſchädlichſten ſind, und ohnehin das errungene Schadenserſatz-Quantum niemals den Nachtheil vollſtändig genug deckt, welcher der Landwirthſchaft durch den Wildfraß zugefügt wird. Man vergl. Münter von der Erfahrung in der ausübenden Rechtskunde, Th. 1, S. 131 ff.

4) Allgem. Landrecht für die preuß. Staaten, Th. 1, Tit. 9. §. 144 u. 147.

5) Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 3, N. 6.

daß er es an der nöthigen Sorgfalt, den Beſchädigungen ſolchen Streifwildes durch Wegſchießen vorzubeugen, nicht habe ermangeln laſſen 6). Eine Beſichtigung des beſchädigten Grundſtücks, und eine nachher zur Zeit der Erndte veranſtaltete Taxation, giebt hier das Maaß der zu leiſtenden Entſchädigung. Uebrigens iſt jeder Eigenthümer befugt, das Wild durch Zäune, Gräben, Geräuſch und Wildhirten 7) oder andere Schreckanſtalten von ſeinen Feldern und Früchten abzuhalten; aber kein Jagdherr, der entweder alles Wild niederſchießen, oder in Thiergärten einſchließen laſſen will, berechtigt, gegen den Willen der Unterthanen, eine Wildſteuer 8) einzuführen und ſie ihnen aufzudringen.

6) Bülow und Hagemann a. a. O. §. 10. Will der Jagdherr den Wildſtand nicht verringern und die erforderlichen hinlänglichen Mittel zur Verhütung des fernern Wildſchadens nicht anwenden; ſo kann der Richter die, der Sache und den Umſtänden angemeſſenen, Verfügungen treffen und z. B. die zum übermäßigen Hegen des Wildes dienenden Anſtalten zerſtöhren, ja ſogar das Wild bis zur Unſchädlichkeit niederſchießen laſſen, wenn Geldſtrafen nicht anſchlagen wollen.

7) Pietſch a. a. O. §. 106. hält den Jagdherrn ſchuldig, das Wildwächterlohn zu erſtatten; aber zur Abtreibung wilder Thiere, von den Feldern der Eigenthümer, ſcheint der Jagdherr doch wol nicht verpflichtet werden zu können.

8) Weber über die Einführung der Wildſteuer; Nürnb. 1794. Beleuchtung der Weberſchen Schrift über Einführung der Wildſteuer; Nürnb. 1795. [von Völderndorf] Recenſ. der Weberſchen Schrift in der ſtaatswiſſenſchaftl. und juriſt. Literatur; Jun. 1794. S. 291 ff. Häberlin a. a. O. §. 373.

Zweiter Titel.

Von dem Fiſchereirechte und der Fiſchereigerechtigkeit.

§. 209.

Die Fiſchereigerechtigkeit in Land-Seen, Strömen und Gewäſſern, oder das Recht zu fiſchen und ſich alle in dem Fiſchwaſſer lebenden Thiere zuzueignen, gehört zu den Flußnutzungen *) [§. 143]. Mit Unrecht hielt man ſie in ältern Zeiten für ein Stück der Jagdgerechtigkeit und für ein Regal 1). Sie iſt ihrer Natur nach ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes, und wer Eigenthümer des Waſſers iſt, dem gehört auch die Fiſcherei. In Privatteichen, eigentlichen Privatbächen und Gewäſſern iſt alſo der Privateigenthümer; in öffentlichen und Staatsflüſſen aber der

*) Alle Thiere, welche beſtändig im Waſſer leben und mit Fiſchernetzen, Angeln, in Körben, oder mit der Hand, im Waſſer gefangen werden können, gehören zur Fiſcherei. Ob aber die Amphibien, inſonderheit Biber und Fiſchottern, ausſchließlich zur Jagd, oder zur Fiſcherei gezählt werden müſſen? iſt ſtreitig, wo es an Landesgeſetzen, oder rechtlichen Obſervanzen über dieſen Gegenſtand fehlt. Aus ſehr gültigen Gründen rechnet Runde in den Beiträgen zur Erläuterung rechtl. Gegenſtände, B. 2. S. 451 ff. die Fiſchottern zur Fiſchereigerechtigkeit.

Die Meer- und Küſtenfiſcherei, z. B. den Wallfiſch- Härings- Sardellenfang u. ſ. w., kann Jedermann frei ausüben, wo keine Einſchränkungen, wie z. E. im Schleswigſchen in Abſicht der Auſterbänke, ſtattfinden. Schrader Lehrbuch der Schleswig-Holſtein. Landrechte, Th. 2, S. 229.

1) Runde a. a. O. §. 110. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2, Bed. 87. Pietſch a. a. O. §. 63.

Landesherr zur Fiſcherei berechtigt 2), und von dem lezztern hängt es ab, ob er ſie überhaupt den Unterthanen frei geben 3), oder für ſich reſerviren will; wenn in den öffentlichen Gewäſſern die Fiſcherei nicht etwa einzelnen Privatperſonen oder Gemeinden, durch Landesgeſetze, Privilegien, Belehnungen, rechtliches Herkommen und andere Rechtstitel überlaſſen iſt 4), wobei ſie alsdann wider jeden Eingriff in ihre wohlerworbenen Rechte geſchüzt werden müſſen (§. 143). Damit indeß dieſer Zweig der Landwirthſchaft von den Unterthanen nicht gemißbraucht wird, ſo iſt jeder Fiſchereiberechtigte in öffentlichen Gewäſſern ſchuldig, die landesherrlichen Fiſchereigeſetze und Verordnungen, welche die Art und Weiſe, die Zeit des Fiſchens, die Größe der Maſchen in den Hamen und die Weite der Reiſer in den Bühnen oder Fiſchkörben, die Laichzeit u. ſ. w. beſtimmen, zu befolgen und überhaupt alles zu unterlaſſen, was auf eine Zerſtöhrung und Verwüſtung der Fiſcherei abzweckt 5).

2) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Erde und des Waſſers; Kap. 22, S. 240. von Cancrin vom Waſſerrechte, B. 3, N. 12, S. 71. Weber von den Rittergütern, §. 34.

3) Wo ein großer Zufluß von Fiſchen iſt, da pflegt noch einem Jeden die Fiſcherei, wenigſtens der kleineren Fiſche, mit Angeln erlaubt zu ſeyn; aber das Fiſchen mit Netzen, Schottangeln, Setzangeln und Fiſchkörben wird, ohne beſondre Verwilligung, Obſervanz u. ſ. w. nicht geſtattet.

4) Struben rechtl. Bedenken, Th. 5. N. 17. Wer in öffentlichen, ſeine Beſitzungen berührenden Strömen, ohne Grenzbeſtimmung, damit beliehen iſt, kann ſie nur in ſo weit ausüben, als ſein Beſitz am Ufer ſich erſtreckt.

5) von Berg a. a. O. S. 380 ff. Fiſcher Cameralrecht, B. 3, §. 233 ff. Bolte a. a. O. S. 206.

§. 210.

Man theilt die Fiſcherei in die wilde und zahme ab 1). Jene findet in Seen, Strömen, Flüſſen, Bächen und Gewäſſern, wo ſich die Fiſche ſelbſt beſetzen; dieſe aber in Weihern, Fiſchteichen und verſchloſſenen Gräben ſtatt, welche zu gewiſſen Zeiten ausgefiſcht und wieder beſezt werden. Der Fiſchherr kann fordern, daß Niemand durch Netze, Zäune, Dämme und andere Wehrungen, oder durch Verſetzung des Fluſſes, ober- oder unterhalb, den freien Gang der Fiſche hindert; Hanf, Flachs oder andere ſchädliche Materien und Beitzen in das Fiſchwaſſer bringt, und daß das Waſſer, z. B. bei einem nothwendigen Waſſer- und Mühlenbaue, nicht ohne ſeine vorgängige Kenntniß abgelaſſen wird 2). Anſtalten, welche die Fiſcherei zerſtöhren, kann er verhindern und Thiere, die derſelben ſchädlich ſind, wegfangen 3) und verſcheuchen. Verläſſt der Fluß bei Ueberſchwemmungen ſeinen gewöhnlichen Waſſerſtand, ſo verliehrt der Eigenthümer oder Pächter dadurch ſein Eigenthum an den ausgeworfenen und ausgetretenen Fiſchen nicht; vielmehr kann er ſie aus den Sinken herausfiſchen, oder ſolche von jedem zurückfordern, der ſich derſelben angemaßt hat 4).

1) Eſtor bürgerl. Rechtsgelehrſ. §. 2331 ff. von Rohr Haushaltsrecht, B. 8. Kap. 5. Unter dem Fiſchfange iſt auch der Krebsfang mit begriffen.

2) von Berg a. a. O.

3) Z. B. die Fiſchottern (§. 209. Note *).

4) a Pufendorf Animadv. 51 seqq. Dieſe Befugniß fällt aber dann hinweg, wenn ein Dritter das Recht hat, dergleichen Sinken oder Lachen zu befiſchen.

Iſt die Fiſcherei in einem Gewäſſer privativ, ſo kann der Fiſchherr nach eigener Willkühr und beliebig darüber disponiren; iſt ſie hingegen gemeinſchaftlich, oder eine Koppelfiſcherei, alsdann muß ſie von jedem Theilnehmer mit der Mäßigung ausgeübt werden, daß den übrigen Mitintereſſenten kein Nachtheil dadurch zugefügt und die Fiſcherei nicht verwüſtet wird. Es kann daher ein Intereſſent ſeinen Fiſchereiantheil zwar an einen einzelnen Fiſcher, oder mit dem Gute 5); aber nicht an eine ganze Dorfſchaft, oder an viele Perſonen zugleich verpachten 6), wenn ein ſolches ausgedehntes Benutzungsrecht nicht beſonders hergebracht iſt. In fremden 7) Seen und Gewäſſern darf Niemand, ohne einen erweislichen Rechtstitel, fiſchen 8), und wer dazu befugt iſt, andere vom Mitfiſchen nur dann

5) a Pufendorf Tom. I. Obs. 227.

6) Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. N. 12.

7) in fremden Teichen und ſtagnirenden Seen, welche ſich in dem Umfange eines Cammer- oder adlichen Gutes befinden, darf Niemand fiſchen; weil die darin befindlichen Fiſche nicht entgehen können und ſich im Eigenthume des Gutsbeſitzers befinden. Höpfner im Commentar über die Inſtitutionen, §. 300.

8) Oft hat ſich auch der Eigenthümer des Waſſers die ſeltenen Fiſcharten vorbehalten, z. B. den Stöhr- oder Lachsfang. Indeß gehört derſelbe nur in ſo fern ad regalia, als die Fiſcherei in öffentlichen Flüſſen dazu gehört. Eiſenberg und Stengel a. a. O. B. 6. S. 65. In den Mühlengräben und Kolken haben die Müller der Regel nach kein Recht, zu fiſchen. von Rohr a. a. O. §. 16.

ausſchlieſſen, wenn er ein Verbietungsrecht erweiſen kann 9).

§. 211.

Nach der peinlichen Gerichtsordnung 1) wird der Fiſchdiebſtahl, wenn die Entwendung der Fiſche aus geſchloſſenen Weihern, Teichen und Fiſchkaſten geſchehen iſt, nach den Grundſätzen beſtraft, die vom Diebſtahl überhaupt gelten; iſt ſie aber in ungefangenem, fließendem Waſſer verübt, ſo ſoll der Dieb, den Umſtänden nach, am Leib oder Gut geſtraft werden. Nach dem Gerichtsgebrauche iſt die Beſtrafung des Fiſchdiebſtahls, in Ermangelung beſonderer Landesgeſetze, dem Ermeſſen des Richters überlaſſen, und ſie pflegt, ſelbſt im erſtern Falle, nicht leicht in einer eigentlichen peinlichen Leibesſtrafe zu beſtehen 2). Bloße Fiſchereifrevel werden mit Wegnahme der gefangenen Fiſche und des Fiſchergeräthes, oder Geldbußen, geahndet 3).

9) Struben a. a. O. Th. 5. N. 17. Iſt übrigens die Fiſcherei blos perſönlich, zum häuslichen Gebrauche, verliehen, ſo kann ſie nicht verpachtet, oder zum Fiſchhandel benuzt werden.

1) Artikel 169.

2) de Böhmer in medit. ad C. C. C. art. 69. §. 1. Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. Nr. 18.

3) Preuſſ. Landr. Th. 1. Tit. 9. Abſchn. 4. §. 190.

Dritter Titel.

Von der Brau- und Branntweinsgerechtigkeit.

§. 212.

Unter der Bierbraugerechtigkeit verſtehet man das Recht, ſowohl zum eigenen Bedürfniß, als zum feilen Verkauf, in Fäſſern, Vierteln und Tonnen, Bier zu bereiten. Vor dem 11ten Jahrhundert war das Bierbrauen kein eigenes Gewerbe, ſondern jeder freie Gutsbeſitzer übte es aus, wie es ſeine Bedürfniſſe erforderten. Nach dem Aufkommen der Städte ſuchten aber die Bewohner derſelben, durch den Gebrauch des Hopfens und eine beſſere Coctur, ihr Bier zu veredlen und dieſem Getränke einen ſolchen Abſatz zu verſchaffen, daß ſelbſt der Adel und die Landbewohner es aus den benachbarten Städten nahmen und genoſſen. Die Bürger benutzten dieſen Umſtand und nahmen allmählig die Bierbrauerei, als einen ausſchließlichen bürgerlichen Nahrungszweig, in Anſpruch, und brachten es in vielen Gegenden ſogar dahin, daß die Dorfsbewohner, ohne Unterſchied, innerhalb eines gewiſſen Bezirkes, ihr Getränke aus den Stadtbrauereien nehmen mußten 1). In der Folge ward den Städten, durch landesherrliche Privilegien, Geſetze und Landesverträge, häufig der Beſitz dieſes Rechts geſichert. In verſchiedenen Provinzen machte man aber, ganz gegen die Natur der Sache, das Bierbraurecht ſogar zu einem landesherrlichen Regal 2) und hielt es von

1) Eiſenhart Anleitung zum Stadt- und Bürgerrechte, §. 219.

2) Eiſenhart a. a. O. §. 220. Danz a. a. O. §. 416.

der Willkühr des Landesherrn abhängig, ob er die Brauerei auf eigene Rechnung führen laſſen, oder verpachten 3), oder ſonſt andern, gegen Bezahlung eines gewiſſen Conceſſionsgeldes, übertragen wollte. Es laſſen ſich daher über die gegenwärtige Beſchaffenheit der Bierbraugerechtigkeit in Deutſchland gar keine allgemein=geltenden Grundſätze aufſtellen; vielmehr hängt faſt alles von der beſondern Verfaſſung und dem eigenthümlichen Herkommen eines jeden einzelnen Landes ab 4). Indeß iſt die natürliche Freiheit der Rittergutsbeſitzer, Bier brauen zu dürfen, in den meiſten Provinzen Deutſchlands auf den nöthigen Tiſchtrunk 5) eingeſchränkt; das Recht, Bier zum feilen Verkauf zu brauen, ihnen aber nicht anders verſtattet, als wenn Geſetze, Privilegien, rechtsgültige Obſervanzen und Verjährung ſie dazu berechti=

3) Die Bierbraugerechtigkeit begründet der Regel nach keinen Bierzwang (§. 156). Aber wenn auch die Unterthanen eine Quantität Bier ſeit rechtsverjährter Zeit von der Herrſchaft genommen und ſich einem Bierzwange unterworfen haben, ſo kann dieſe ſie doch nicht zum fernern Biertrinken anhalten, wenn ſie ſich deſſen künftig enthalten wollen. Eiſenberg und Stengels Beitr. zur Kenntniß der Juſtizververfaſſung, B. 5. S. 88.

4) M. ſehe davon Runde a. a. O. §. 416. Weber a. a. O. §. 21. Fiſcher a. a. O. B. 3. §. 564 ff. Ueber die Braugerechtigkeit der Gutsbeſitzer im Herzogth. Magdeburg, Kleins Annalen, B. 19. S. 113. von Moshammer über das Braurecht in Baiern; Ingolſtadt 1791. de Canngieser decis. Hasso-Cassel. T. 3. p. 24.

5) Das Bier, welches zum Hausbedarf gebrauet wird, nennt man gewöhnlich Keſſelbier. Von der Freiheit des Tiſchtrunkbrauens, in Pütters Rechtsfällen, B. 4. Th. 2. Nro. 400.

gen. Im Zweifelsfalle iſt jedoch noch immer die rechtliche Vermuthung für die natürliche Freiheit der adlichen Güter, ſowohl zum eigenen Bedürfniß, als zum feilen Verkauf Bier zu brauen, und in den Provinzen, wo der Adel ſein urſprüngliches Braurecht noch ganz erhalten hat 6), iſt daſſelbe zwar der landesherrlichen Policeygewalt 7) ſtets untergeordnet; aber den übrigen Standesvorzügen des Adels völlig unnachtheilig 8).

§. 213.

Nicht ſo eingeſchränkt ſind die adlichen Gutsbeſitzer und Unterthanen überhaupt in Abſicht des Rechts, Branntewein zu brennen. Es iſt dieſes eine neuere Erfindung 1), die der natürlichen Freiheit überlaſſen bleibt und wozu in der Regel ein Jeder befugt iſt 2). Das Branntweinbrennen ſcheint überhaupt mehr ein Zweig der Landwirthſchaft 3), als der eigentlichen bürgerlichen Nahrung zu ſeyn, und die Ausübung deſſelben enthält daher nichts, was den Standesvorzügen des Adels, der ſich damit auf ſeinen Gütern beſchäftigt,

6) Dieſes iſt faſt in allen Provinzen in Oberdeutſchland der Fall. Weber a. a. O.

7) von Berg a. a. O. B. 3. S. 469 ff.

8) Runde a. a. O.

1) Beckmann Geſch. der Erfindungen, B. 1. St. 1. N. 4. S. 33 ff. u. B. 2. St. 2. N. 10. S. 277 ff.

2) Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen, S. 171 ff. Eiſenhart a. a. O. §. 230.

3) Runde a. a. O. §. 479. Danz a. a. O. §. 479. a Pufendorf Tom. 1. Obs. 121. §. 6.

auf irgend eine Art nachtheilig wäre 4). Indeß wird es damit in allen deutſchen Territorien ſehr verſchieden gehalten 5). Das Branntweinbrennen zum eigenen wirthſchaftlichen Bedürfniß iſt durchgehends frei und erlaubt 6). Aber das Recht, eine Branntweinbrennerei zum Verkauf des Branntweins, in Fäſſern und Tonnen, anzulegen, muß aus der Provincialgeſezgebung und Verfaſſung beurtheilt werden. In einigen Ländern iſt das Recht, Branntweinbrennereien zu etabliren, ein Cammerregal, vermöge deſſen Niemand Branntewein brennen darf, als wer dazu beſondere Conceſſion erhalten hat, für deren Ertheilung ein ſogenannter Blaſen- oder Recognitionszins an die Cammer bezahlt und daneben noch von dem verkauften Branntewein eine

4) Das Gegentheil vertheidigt ein Ungenannter in der Abhandlung: „iſt nach alten ſächſiſchen Rechten denen vom Adel Branntewein-Fabriken anzulegen erlaubt?" in dem juriſt. Journal, B. 2; Leipzig 1798. S. 71 ff.

5) Man ſehe von Sachſen: Ferd. Aug. Hommel de iure vini adusti; Lips. 1753. Kind quaest. forens. Tom. 3. p. 167. Weber a. a. O. §. 21. Von Braunſchweig-Lüneburg: Scheid de eo, quod iustum est circa vinum adustum, praecipue ad usum terrar. Brunsuico-Luneb. Gött. 1739. a Pufendorf T. 3. Obs. 89 und 164. Spittler Geſchichte von Hannover, Th. 2. S. 305. Von Heſſen: de Canngieser Dec. 38. Eſtor bürgerl. Rechtsgelehrſ. Th. 1. §. 1525. Ledderhoſe kleine Schriften, B. 2. S. 334. Von einigen Preuſſiſchen Staaten: Fiſcher a. a. O. B. 2. §. 1193. Weſtphal deutſches Privatrecht, Th. 1. N. 22. Bolte a. a. O. S. 212. In einigen Staaten iſt das Branntweinbrennen ein Regal, z. B. in Rußland.

6) Im Preuſſiſchen iſt ſolches jedoch den Predigern und Küſtern unterſagt. Fiſcher a. a. O. §. 1199.

Acciſe an die Landescaſſe entrichtet werden muß 7). Hin und wieder ſind aber die Rittergutsbeſitzer von beiden Abgaben befreiet. In andern Provinzen hingegen hat man das Branntweinbrennen als einen Zweig der eigentlichen bürgerlichen Nahrung betrachtet, und hin und wieder den Städten ein Bannrecht eingeräumt, vermöge deſſen die benachbarten Landbewohner gezwungen ſind, den zu ihrer Conſumtion nöthigen Branntewein aus denſelben zu holen [§. 156] 8). In noch andern Gegenden iſt endlich die natürliche Freiheit gar nicht beſchränkt und ein jeder, der dazu von der Obrigkeit, welcher an dem Orte die Policeyaufſicht zukommt, die gehörige Conceſſion erhalten hat, Branntewein zu brennen befugt. Für die ertheilte Erlaubniß zum Brennen kann jedoch die Obrigkeit, der Regel nach, keinen Conceſſions- oder Blaſenzins fordern, wenn ſie dieſes Recht nicht durch Verjährung, oder auf andere gültige Weiſe erlangt hat 9). Unter der Branntenweinbrennereigerechtigkeit iſt übrigens die Befugniß, abgezogenen Branntewein zu fabriciren und Vieh zu mäſten, mit begriffen.

Da indeß dieſes äuſſerſt berauſchende Getränk ſehr leicht für die Sitten verderblich und für die Geſundheit zerſtöhrend werden kann, daneben auch durch die Berei-

7) Eiſenhart a.a.O. §. 230.

8) Z. B. in der Mark, in Schleſien. Weſtphal a.a.O. §. 11. Cramer Tom. 3. Obs. 989. p. 696.

9) Hommel Rhaps. quaest. Tom. 1. Obs. 97. Weſtphal a.a.O. §. 5.

tung deſſelben Feuersgefahr beſorglich und ſehr viel Getreide und Brennholz conſumirt wird; ſo iſt dies Gewerbe in allen Ländern einer ganz ſpeciellen Aufſicht und Leitung der landesherrlichen Policeygewalt unterworfen 10). Uebrigens iſt ſo viel immer ausgemacht, daß die Bierbraugerechtigkeit, oder ſelbſt der Bierzwang, nicht zum Branntweinbrennen oder Branntweinszwang berechtigen, und daß von der Befugniß zur Bierbrauerei und Branntweinbrennerei nicht auf das Ausſchenken deſſelben, in Gläſern, Quartieren und geringern Quantitäten, geſchloſſen werden darf; denn dieſes ſind insgeſammt Gewerbe von ganz verſchiedener Art 11).

Vierter Titel.

Von der Krug- Wirthshaus- und Hökereigerechtigkeit.

§. 214.

Nach den Grundſätzen der neuern Rechtslehrer gehört das Recht, öffentliche Wirthshäuſer und Gaſthöfe anzulegen, wo Fremde beherbergt und mit gehöriger Bewirthung verſehen; oder Schenken und Krüge zu etabliren, wo nur Eß- und Trinkwaaren, gegen Bezahlung, gereicht werden, nicht mehr zu den Gegenſtän-

10) von Berg a. a. O. Th. 2. S. 132. 147. 235 u. Th. 3. S. 35. 168 u. 174. Fiſcher a. a. O.

11) Runde a. a. O. §. 479. Danz a. a. O. §. 479. Fiſcher a. a. O. §. 1199. In Preuſſen wird das Branntweinbrennen unter der Kruggerechtigkeit verſtanden. Eiſenberg und Stengel Beiträge ꝛc. B. 4. S. 128.

den freier Willkühr [§. 67] *). Von dem Rechte, Bier und Branntewein auf den Verkauf zu brauen und zu brennen, gilt ſo wenig ein Schluß auf die Wirthshaus-Krug- und Schankgerechtigkeit, als von dem Ausſchenken dieſer Getränke an zahlende Gäſte, auf das Recht, Bier zu brauen und Branntewein zu brennen, geſchloſſen werden darf.

§. 215.

Zur Anlegung eines neuen Wirthshauſes und Kruges, oder einer Schenke auf dem Lande, iſt allezeit eine beſondere Conceſſion erforderlich. Bei wem aber ſolche nachzuſehen iſt und wer ſie zu ertheilen hat, das hängt von der Verfaſſung eines jeden Landes ab. An ſich iſt die Bewilligung, oder Verſagung der Erlaubniß, einen neuen Krug anzulegen, kein landesherrliches Hoheitsrecht 1); aber in einigen Territorien hat man dieſes Recht zu einem Cammerregal 2) erhoben, und dann können freilich die landſäſſigen Rittergutsbeſitzer, wenn ſie auch ſonſt mit der hohen oder niedern Gerichtsbarkeit verſehen ſind, die Wirthshausgerechtigkeit nicht anders

*) Runde a. a. O. §. 417. Scheid de iure erigendi caupones et hospitia publica tam in genere, quam in specie in terris Brunsuico-Luneb. Gött. 1739. von Quiſtorp rechtl. Bemerk. Th. 1. Nro. 8. de Cannegieser Decision. Tom. 10. p. 146. Schmidt Abhandl. verſchiedener pract. Rechtsmaterien, B. 1. Nr. 16. Riccius Spicileg. iur. germ. p. 409 und 427. von Bülow u. Hagemann pract. Erörter. B. 3. Nro. 49. Fiſcher a. a. O. B. 3. §. 584.

1) Pütter Rechtsfälle, B. 2. Th. 4. S. 1061.

2) Fiſcher a. a. O. §. 594 ff.

verleihen, als wenn ſie dieſe Befugniß durch Belehnung, Privilegium, erweisliches Herkommen 3), oder andere gültige Rechtstitel, beſonders erworben haben. In den Provinzen hingegen, wo die Conceſſion zur Errichtung eines Kruges kein Regal iſt, da muß die Krug- und Schankgerechtigkeitsverleihung als eine Zubehörde der völligen niedern Gerichtsbarkeit, womit die Policeyaufſicht über die Krug- und Wirthshäuſer verbunden iſt, betrachtet werden, und es kann daher ein jeder Ritterguts beſitzer, der mit der niedern Gerichtsbarkeit und der damit verbundenen niedern Policeyaufſicht verſehen iſt, die Conceſſion zur Anlage eines neuen Kruges an dem Orte ertheilen, wo ihm die erſtere zuſtehet 4). Mit der bloßen Gutsherrſchaft, oder der adlichen Freiheit und Canzleyſäſſigkeit eines Gutes, Hofes, oder Vorwerks iſt aber dieſe Befugniß nicht verbunden. Die in einem Dorfe vorhandenen Erb- 5) oder conceſſionirten Krüger und Wirthe

3) Iſt die Krug- und Wirthſchaftsverleihung ein wahres landesherrliches Regal, mithin die Conceſſion ſelbſt von dem Landesherrn oder deſſen Regierung abhängig, ſo hat nur die unvordenkliche Verjährung ſtatt; iſt ſie aber ein bloßes Cammerregal und wird mithin die Conceſſion von dem Cammer- und Domainencollegio ertheilt, ſo iſt die vierzigjährige Verjährung hinreichend; weil alle perſönlichen Klagen des Fiſcus nur 40 Jahre dauern. Thibaut über Beſitz und Verjährung, §. 47.

4) Riccius a. a. O. S. 410. Bülow und Hagemann a. a. O.

5) Erbkrüge ſind ſolche, wo die Schenk- oder Kruggerechtigkeit, als ein dingliches Recht, auf einem Hauſe haftet.

können, der Regel nach, der Anlage eines neuen Kruges und Wirthshauſes nicht widerſprechen, wenn ihnen nicht Vertrag, oder erweisliches Herkommen ein beſonderes Verbietungsrecht beilegt und mithin ein ius prohibendi von ihnen gezeigt werden kann 6). Durch das den benachbarten Städten zuſtehende Meilenrecht 7), oder das dem vorhandenen Kruge beigelegte oder zuſtehende Bann- und Zwangrecht (§. 156), wird indeß die Bewilligungsbefugniß zur Errichtung eines neuen Wirthshauſes oder Kruges allerdings eingeſchränkt; weil ſonſt jene Privilegien, die ihrer Natur nach ausſchließend ſind, durch die leztere beſchränkt oder vereitelt werden würden. Uebrigens können die Wirthe auf dem Lande auch Wein ausſchenken 8), wenn die Conceſſion es nicht unterſagt, oder die benachbarten Städte ein Widerſpruchsrecht haben, und überhaupt alles unternehmen, was zur Ausübung ihrer Nahrung und ihres Gewerbes, conceſſions- oder policeymäßig, gehört 9).

6) Günther und Otto neues Leipz. Magazin für Rechtsgelehrte; Jahr 1786. St. 2. Nro. 5. Glück im Commentar, §. 104. Aber wider den unbefugten Concedenten, oder denjenigen, der ſich, ohne Conceſſion, die Krug- und Schankgerechtigkeit anmaßt, können die vorhandenen Erb- oder conceſſionirten Krüger ein ius prohibendi geltend machen und jenen zur Zurücknahme der Erlaubniß, dieſen aber zur Niederlegung der Wirthſchaft, mit der Negatorienklage, anhalten. Schmidt a.a.O. §. 5. Bülow u. Hagemann a.a.O.

7) Eiſenhart Stadt- und Bürgerrecht, §. 231.

8) Fiſcher a.a.O. §. 586 u. 588. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. B. 7.

9) Die Wein- Bier- und Branntweinſchanksgerechtigkeit begreift das Recht in ſich, dieſe Getränke in kleinen Ge-

§. 216.

Nach den vorhin erwähnten Grundſätzen iſt auch die Befugniß der Rittergutsbeſitzer, den Hoken- und Victualienhandel auf ihren Gütern zu geſtatten; Handwerker auf ihren Dörfern zu concesſioniren (§. 46); Wundärzte und Wehemütter anzuſtellen; das Hausſchlachten, Viehſchneiden, den Keſſelhandel zu erlauben u. ſ. w., zu beurtheilen. Freilich darf der Adel auf ſeinen Gütern nichts unternehmen, wodurch den benachbarten Städten in den ihnen ausſchließlich zuſtehenden Nahrungszweigen einiger Eintrag geſchiehet; mithin auch weder Fremden, noch ſeinen Gutsunterthanen und Hinterſaſſen, ſolche Conceſſionen ertheilen, wodurch jene beſchränkt oder geſchmälert werden 2). Wenn indeß die Städte gar kein Widerſpruchsrecht haben, oder es, der Entfernung wegen, nicht ausüben dürfen; ſo iſt der mit der völligen niedern Gerichtsbarkeit und Policeyaufſicht verſehene Gutsbeſitzer allerdings berechtigt, die Erlaubniß zum Hokenhandel und zur Handwerkstreibung zu geſtatten 3).

fäßen und Quantitäten, auch auſſer dem Hauſe, zu verkaufen. Eiſenberg u. Stengel a. a. O. B. 4. S. 128. Von der Kruggerechtigkeit in Oſtpreuſſen und in Schleſien ſehe man ebendieſelben, B. 5. S. 95 f.

1) Auch Aerzte können die vom Adel und andere Begüterte auf ihren Gütern anſtellen. Sie müſſen aber, wie die Wundärzte und Hebammen, ordnungsmäßig geprüft ſeyn. Schröter juriſt. Abhandl. Th. 1. S. 81 ff.

2) Runde a. a. O. §. 417.

3) von Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 49.

Die leztern vorhin erwähnten Gegenſtände gehören nicht zu den eigentlichen bürgerlichen Gewerben, ſondern nur unter die Policeyaufſicht der Ortsobrigkeit, und mithin kann jeder Gerichtsherr, der das niedere Policeyrecht hat, dazu conceſſioniren, wenn die beſondere Verfaſſung eines Landes oder Ortes keine Ausnahme begründet. Dahingegen kann aber kein Guts- und Gerichtsherr, ohne beſondern Rechtstitel, Juden aufnehmen oder Judenſchutz 4) ertheilen, und eben ſo wenig dürfte er befugt ſeyn, neue Apotheken anzulegen, oder deren Einrichtung Andern zu geſtatten; weil der Zweck und Wirkungskreis derſelben von ſo wichtigem Einfluſſe auf die gemeine Wohlfahrt und das ganze Publicum iſt, daß die beſtändige Aufſicht über die Apotheken weit mehr einen Gegenſtand der höchſten Landesmedicinalpolicey, als der niedern Policeybehörden ausmacht 5). Wenn aber auch der Gerichtsherr zur Ertheilung ſolcher Conceſſionen, die aus der ihm zuſtehenden Policeyaufſicht abzuleiten ſind, der Regel nach in ſeinem Gerichtsbezirke allerdings befugt

4) Runde a.a.O. §. 639. Thiel principia iurisprudentiae iudaicae, §. 90 seqq.

5) Häberlins Staatsrecht, §. 376. Weſtphal Privatrecht, Th. 1. Nro. 21. §. 17. Fiſcher a.a.O. B. 3. §. 613 ff. von Berg a.a.O. Th. 2. S. 88 f. Sogenannte Haus- und Handapotheken ſind aber darunter nicht begriffen, wie von ſelbſt einleuchtend iſt. Ob ein Gutsbeſitzer befugt iſt, Jemanden zum Lumpenſammler, bei ſeinen Gerichtsſaſſen und Unterthanen, zu conceſſioniren? wird in den ſtaatswiſſenſchaftl. und juriſt. Nachrichten, Junius 1799. S. 593 ff., verneinet. Von Leggeanſtalten ſ. oben, §. 155.

iſt; ſo werden dennoch die landesherrlichen Behörden, welche ſonſt dergleichen Conceſſionen überhaupt ertheilen, von der Mitausübung oder Geſtattung derſelben an Andere, wenigſtens in dem Falle nicht ausgeſchloſſen, wenn des Gerichtsherrn gegebene Conceſſion, ihrer Natur nach, dadurch weder gänzlich aufgehoben, noch vereitelt wird 6).

Fünfter Titel.

Von der Mühlengerechtigkeit.

§. 217.

Die Mühlen ſind in Abſicht ihrer Form — Handmühlen, Windmühlen, Schiffmühlen, Roßmühlen u. ſ. w. und in Anſehung ihres Zwecks und Gebrauchs — Kornmühlen, Oehlmühlen, Brett- und Sägemühlen, Walkmühlen, Papier- Eiſenhammer- und Drathmühlen u. ſ. w. Inſofern zu ihrem Betriebe Waſſer erforderlich iſt, gehört das Recht, ſie anzulegen, zu den Flußnutzungen *), oder die Befugniß hierzu iſt von dem Eigenthume des fließenden Waſſers abhängig. Das Privateigenthum kleiner Bäche und Gewäſſer giebt daher die Befugniß, Mühlen daran anzulegen; an großen,

6) Leiſt Staatsrecht, §. 99.

*) Runde a. a. O. §. 103. Klein Gutachten und Erkenntniſſe, B. 1. S. 280. Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 1. Nro. 3 u. 4. Eſtor bürgerl. Rechtsgelehrſamkeit, Th. 1. §. 2366 ff. Bolte a. a. O. S. 208.

zum Staatseigenthume gehörenden Strömen, oder an öffentlichen Flüſſen und Gewäſſern, iſt hingegen die landesherrliche Erlaubniß dazu erforderlich, und an gemeinſchaftlichen Gewäſſern und Bächen darf die Anlage einer neuen Mühle nur inſofern geſchehen, als den übrigen zum Mitgebrauche des Waſſers berechtigten Intereſſenten, durch Stauung oder Entziehung des Waſſers, kein wirklicher Nachtheil und Schaden zugefügt wird.

§. 218.

Die Befugniß, Mühlen zu erbauen, iſt an ſich kein ausſchließliches Hoheitsrecht, obgleich viele Rechtslehrer, von regaliſtiſchen Grundſätzen hingeriſſen, die Mühlenanlagen dahin gerechnet haben 1). Das Recht, Mühlen anzulegen, kann vielmehr jeder an ſeinen eigenthümlichen Bächen, Teichen und Gewäſſern, oder auf ſeinem Grunde und Boden frei ausüben; wenn die natürliche Freiheit nicht durch ausdrückliche Landesgrundgeſetze, oder ein allgemeines Landesherkommen eingeſchränkt und dieſe Befugniß an die landesherrliche Erlaubniß und Einwilligung gebunden iſt 2). Enthält die Landesverfaſſung eine ſolche Einſchränkung der natürlichen Freiheit, ſo kann zwar der Grund- oder Eigenthumsherr des Gewäſſers, ohne

1) Hering de molendinis qu. 10. n. 10. Stryk in disp. de iure prohib. exstruct. molend. c. 1. §. 6 und 7.

2) Runde a. a. O. §. 103. Danz a. a. O. §. 103. von Quiſtorp rechtl. Bemerkungen, Th. 1. Nro. 5. Rohr Haushaltsrecht, B. 4. Kap. 11. Kind quaest. forens. Tom. 4. p. 89 seqq.

landesherrliche Einwilligung, keine neue Mahl- oder Windmühle erbauen, oder der Beſitzer einer vorhandenen ſie an keinen ganz andern Ort verlegen, oder in eine neue Mühlenart verwandeln; aber zu innern Mühlenverbeſſerungen und Veränderungen, z. B. zur Anlegung eines Sternrades mit vorgelegtem Zeuge, zum Gebrauche Rheinſcher Mühlenſteine und dergleichen und zur Wiederherſtellung einer verfallnen Mühle, iſt die landesherrliche Bewilligung niemals und ſelbſt bei äuſſerlichen Veränderungen, z. B. zur Anlegung eines neuen Mahlganges u. ſ. w. nur dann erforderlich, wenn Landesgeſetze oder erweisliches Herkommen ſolches erfordern 3). Enthält die Provinzialverfaſſung aber keine ſolche Einſchränkung, und ſtehet es vermöge derſelben jedem frei, an ſeinem Privatfluſſe eine Waſſer- oder, auf ſeinem Grunde und Boden, eine Windmühle zu erbauen 4); ſo ſchränkt ſich dieſe Befugniß, der Regel nach, doch nur auf den Privatgebrauch oder den eigenen Haushaltsbedarf ein 5). Soll hingegen die Mühle zum öffentlichen und allgemeinen Gebrauche für das Publicum, mithin des Mühlengewerbes wegen angelegt werden, ſo iſt dazu, auſſer der Bewilligung des Eigenthumsherrn, auch noch die Erlaubniß der Gerichtsobrigkeit erforderlich, welche an dem Orte, wo die Mühlenanlage geſchehen ſoll, die Gerichtsbarkeit

3) Klein Annalen, B. 4. S. 206. Bülow u. Hagemann pract. Erörterungen, B. 4. Nro. 1. §. 4 u. 5.

4) Preuſſ. Landrecht, Th. 2. Tit. 15. §. 233.

5) Fiſcher a. a. O. B. 3. §. 88.

und die damit verbundene Policeyaufſicht ausübt 6). Iſt übrigens die Mühlenanlage an ſich zuläſſig, oder die Conceſſion dazu gehörig ertheilt, ſo giebt der bloße Abgang an Mahlgäſten, das lucrum cessans, den benachbarten Mühlenbeſitzern kein Widerſpruchsrecht gegen die neue Mühlenanlage, oder die Verbeſſerung, Veränderung und Erweiterung der bereits vorhandenen Mühle 7); wenn ihre Mühlen nicht etwa mit einem beſondern Zwange 8) verſehen ſind, oder ein anderer rechtlicher Widerſpruchsgrund eintritt 9), z. B. eine Stauung und Hemmung des bisherigen Waſſerzufluſſes, Abgang und

6) Der Grund hiervon liegt darin, weil alle Mühlen, worin ein öffentliches Gewerbe getrieben wird, der Aufſicht der Policeygewalt allezeit unterworfen ſind. von Berg a. a. O. B. 3. S. 466. Weber a. a. O. §. 35. Auch kann es nur die Gerichts- und Policeyobrigkeit unterſuchen und entſcheiden, ob durch die Anlage einer neuen Mühle weder das Recht eines Dritten gekränkt, noch das gemeine Beſte gefährdet wird.

7) Bülow u. Hagemann a. a. O. §. 3 u. 5.

8) oben, §. 156. Runde a. a. O. §. 278. Fiſcher a. a. O. §. 90 ff. Der Mühlenzwang ſezt ſtets einen beſondern, erweislichen Rechtstitel, Privilegium, Vertrag und gültiges Herkommen, zum voraus und iſt auch mit den Mühlen nicht verbunden, die vermöge eines Mühlenregals angelegt ſind. Das Verbot gegen auswärtige Müller begründet noch keinen Mühlenzwang und in verſchiedenen Ländern iſt derſelbe, in Abſicht aller neu anzulegenden Mühlen, gänzlich abgeſchafft. Cramer Wetzlar. Nebenſt. Th. 10. Nr. 5. Blätter für Policey und Cultur, Jahr 1801. St. 10. S. 316.

9) a Pufendorf Tom. 2. obs. 45. §. 3. Bülow und Hagemann a. a. O. §. 4 u. 7.

Entziehung des Mahlwaſſers an einem gemeinſchaftlichen Fluſſe, Bache u. ſ. f. 10).

§. 219.

Liegt die Mühle an einem ſolchen Fluſſe oder Bache, woran mehrern ein gemeinſchaftliches Benutzungsrecht zuſtehet, ſo dürfen diejenigen, deren Grundſtücke das Gewäſſer berührt, durch Stauungen, Bewäſſerungen und Waſſerableitungen, keine dem Mühlenbetriebe nachtheiligen Vorrichtungen treffen, wenn ſie kein ſolches vorzüglicheres und ſtärkeres Benutzungsrecht darthun können 1). Eben ſo wenig ſind die nachbarlichen Eigenthümer einer Windmühle 2) auf ihrem Grunde und Boden, in ſolcher Nähe und Höhe, Einrichtungen und Anlagen, z. B. durch Gebäude, Holzanpflanzungen und ſ. w. zu machen berechtigt, wodurch der zum Mühlenbetriebe nöthige freie Windzug gehemmt oder gehindert wird; wenn die Windmühle nicht zum Privat-

10) Die obigen Grundſätze gelten nicht blos von Mahlmühlen, ſondern von allen Arten: Oehl- Grütz- Loh- Walk- Papier- Sägemühlen u. ſ. w. Beyers Schauplatz der Mühlenbaukunſt, Th. 2. S. 113.

1) Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. Nr. 5.

2) Ehedem behauptete man hin und wieder: der Wind gehöre der Herrſchaft, d. i. dem Landesherrn. Da indeß ſowohl nach natürlichen, als römiſchen Rechts-Begriffen die Luft, aus deren Bewegung der Wind entſtehet, zu den Dingen gehört, worauf mehrere Menſchen ein gleiches Recht haben (res communes); ſo kann auch jeder Gutsbeſitzer und jede Commune Windmühlen haben und erbauen; wenn auch nicht hierin die natürliche Freiheit auf eine landesgeſezmäßige, oder herkömmliche Art, eingeſchränkt iſt. Runde a. a. O. §. 105.

gebrauche, ſondern, mit landesherrlicher oder obrigkeitlicher Einwilligung, ohne Widerſpruch der Nachbarn, des Gewerbes wegen angelegt iſt, und die leztern ſelbſt und das Publicum überhaupt ihr Korn dahin bringen 3). Aber auch der Waſſermühlen-Beſitzer kann, bei einem concurrirenden Waſſerbedürfniß, keinen übermäßigen, uneingeſchränkten und dem Mitbenutzungsrechte der übrigen Intereſſenten nachtheiligen Waſſergebrauch fordern und verlangen, ohne ſein ſtärkeres Recht zu zeigen (§. 134 und 143). Können ſich die Intereſſenten über die Art und Weiſe der Benutzung und des Gebrauchs eines gemeinſchaftlichen Waſſers nicht vereinigen; ſo muß entweder im Wege Rechtens, unter Zuziehung ſachverſtändiger Männer, ein Regulativ feſtgeſezt, oder von Landespolicey wegen, vermöge des Rechts der Waſſerpolicey, eine Wäſſerungsordnung vorgeſchrieben werden, um dadurch einen verhältnißmäßigen, allen Intereſſenten gleich vortheilhaften und unſchädlichen, Waſſergebrauch für die Zukunft feſtzuſetzen 4).

3) von Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 4. N. 2.

4) Man ſehe Klein Annalen, B. 15. S. 375. Bülow und Hagemann a. a. O. §. 7 und 8. Liegen an einem Bache und Gewäſſer mehrere Mühlen und es entſtehet ein Waſſermangel, der den Betrieb aller Mühlen einſtweilig hindert; ſo kann der Obermüller das Waſſer inſoweit ſtauen und ſammlen, als zum Betriebe ſeiner Mühle erforderlich iſt. von Rohr a. a. O. §. 26. Aber das Staurecht hat ſeine Grenzen, und daher darf der Obermüller nur zu ſeiner Nothdurft und nicht nach ſeiner Convenienz und Willkühr ſtauen und dem Untermüller den Waſſerzufluß nicht ganz abſchneiden und hemmen. Bülow und Hagemann a. a. O. §. 8.

§. 220.

Durch den Bau der Waſſermühlen darf den benachbarten Grundbeſitzern kein Nachtheil zugefügt werden, und inſonderheit iſt kein Mühlenbeſitzer befugt, den Grund- oder Fachbaum eigenmächtig neu zu legen, oder wenn er abgängig geworden iſt, einſeitig wieder zu befeſtigen und auszubeſſern; weil das geringſte Verſehen bei deſſen Legung, durch Aufſtauung des Waſſers, ſchädliche Ueberſchwemmungen veranlaſſen kann. Policeyrückſichten und, wie man wol annehmen darf, ein allgemeiner Mühlengebrauch fordern es daher, daß der Fachbaum mit Zuziehung der Obrigkeit, ſachverſtändiger Perſonen und der an demſelben Fluſſe liegenden Mühlenbeſitzer, gelegt wird. Inſonderheit darf aber der Obermüller, an einem gemeinſchaftlichen Mühlenwaſſer, den neu zu legenden Grundbaum, den ſogenannten Erb- oder Zehrzoll ausgenommen, niemals eigenmächtig verändern, oder den alten, durch aufgeheftete Leiſten und das Gerinne, durch untergelegte Klötze, erhöhen; wenigſtens haben die Untermüller, gegen eine ſolche Operation, allezeit ein gegründetes Widerſpruchsrecht *).

§. 221.

Die alten deutſchen Rechtsbücher legen den Mühlen eine Unverlezlichkeit bei, um ſie gegen Gewaltthätigkeiten zu ſichern 1). Die Müller ſind befugt, zu mahlen, zu

*) Runde a. a. O. §. 104. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. N. 1. §. 6.

1) Sächſ. Landrecht, B. 2. Art. 66.

ſchroten, zu beuteln, auch Grütze und Graupen zu machen 2). Aber ſie müſſen auch getreulich mahlen, nach Beſchaffenheit des Korns untadelhaftes Mehl verſchaffen, keinen ungebührlich aufhalten, oder andern nachſetzen 3); das Korn von den verſchiedenen Mahlgäſten nicht vermengen; kein Vieh in die Mühle laſſen und in derſelben mäſten; ſich an der geſezmäßigen Mahlmetze oder Mahlmatte (gewöhnlich der 16te Theil des Korns) begnügen, und auf keine andere Weiſe einen unerlaubten Vortheil ſuchen 4). Uebrigens ſind die Mühlen, ſie mögen gehören wem ſie wollen, der landesherrlichen Oberaufſicht, den Mühlenordnungen und der Policeygewalt ſtets unterworfen 5). Die Mühlenbeſichtigung oder Mühlenſchau iſt eine Zubehörde der niedern Gerichtsbarkeit, welche ſich mit Policeyſachen be-

2) Von den Rechten und Pflichten der Müller ſ. m. Schröter juriſt. Abhandl. Th. 2. S. 108 ff. Den Mehlhandel können die Müller nicht anſprechen, weil er zu ihrer Profeſſion nicht gehört. Schorch Samml. auserleſener Gutachten der Erfurter Juriſtenfacultät; Erf. 1798. N. 7.

3) Wer erſt kommt, der mahlt erſt; wer vorkommt, der mahlt vor. Sächſ. Landrecht, B. 2. Art. 59.

4) In ältern Zeiten hatte man wider alle Müller ſehr unbillige Vorurtheile, wie die Parömien: „der Müller iſt fromm, der Haare auf den Zähnen hat; in der Mühle iſt das Beſte, daß die Säcke nicht reden können u. ſ. w.“ zu erkennen geben. Eiſenhart Sprüchwörter, S. 87 ff.

5) von Berg a. a. O. B. 3. S. 462 ff. Heumann initia iur. politiae, p. 352. Fiſcher a. a. O. §. 93.

ſchäftigt 6); aber ſie erſtreckt ſich nicht auf ſolche Vergehen, die peinlich unterſucht und beſtraft werden müſſen 7), z. B. Betrügereien der Müller, grobe Verkürzung der Mahlgäſte u. ſ. w.

Sechster Titel.

Von der Patrimonialgerichtsbarkeit.

§. 222.

Die Gerichtsbarkeit, welche vermöge eines vom Regenten des Staats verliehenen öffentlichen Amts ausgeübt wird, heißt die Amts- oder perſönliche Gerichtsbarkeit. Iſt ſie hingegen als ein eigenes, zu Jemandes Vermögen gehörendes, Recht zuſtändig, ſo heißt ſie die dingliche Gerichtsbarkeit, Patrimonialgerichtsbarkeit. Die leztere kann einer einzelnen Perſon und Familie, als ein für ſich beſtehendes Recht, ohne Güterbeſitz verliehen ſeyn 1), oder einem Gute, wie es gewöhnlich der Fall iſt, als Pertinenz ankleben und mit demſelben auf jeden Gutsbeſitzer übergehen. Im leztern Falle nennt man ſie die Erbgerichtsbarkeit, Gutsgerichtsbarkeit. Sie iſt

6) Pufendorf de iurisdict. germ. P. 2. Sect. 4. §. 101. Man vergl. auch Eiſenberg und Stengels Beiträge, B. 6. S. 72.

7) Eſtor bürgerl. Rechtsgelehrſ. Th. 1. §. 2381.

1) Klüber Geſchichte der Gerichtslehen; Erlang. 1785. 8. Leiſt Staatsrecht, §. 159.

ganz deutſchen Urſprungs und die römiſche Staats- und Gerichtsverfaſſung kannte kein ähnliches Inſtitut. Aber aus welcher Quelle die Patrimonialgerichtsbarkeit abzuleiten ſey? darüber iſt man nicht einverſtanden. Einige finden den Grund derſelben in einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Conceſſion des Regenten; andere leiten ſie aber aus der herrſchaftlichen Gewalt ab und halten ſie für ein Ueberbleibſel der ehemaligen Leibeigenſchaft 2). Hiſtoriſch-richtiger ſcheint die leztere Meinung allerdings. Eigenthum an der Perſon oder dem verliehenen Gute muſſte den Gutsherren in jenen ältern Zeiten, wo man die Grundſätze des allgemeinen Staatsrechts, von oberſtrichterlicher und landesherrlicher Gewalt, weder kannte noch ausübte, das Recht ertheilen, die eigengehörigen Perſonen und Güter zu ſchützen, in Ordnung zu halten und ſich ſelbſt oder andere zu dem zu verhelfen, was bedungen und verſprochen war. Selbſthülfe war, ſonderlich dem Adel, erlaubt und der Gutsherr muſſte ſich gewiſſermaßen in Dienſtſachen und andern, aus dem Colonat- oder Gutsüberlaſſungscontracte entſpringenden, Verhältniſſen durch Auspfandungen und dergleichen ſelbſt helfen, weil keine ſtehenden landesherrlichen Gerichte exiſtirten und derſelbe wol nicht geneigt war, mit ſeinen Forderungen bis zum nächſten Land- oder beſtabten Gerichte, was höchſtens nur vierteljährig abgehalten

2) Runde a. a. O. §. 702. Häberlin Staatsrecht, §. 195. Just de feudo iurisdictionis sine baculo, in Zepernick Miſcellaneen zum Lehnrechte, B. 3. Nro. 20. Die Gründe beider obigen Meinungen führt Glück im Commentar, §. 191, an.

wurde, zu warten. Mit dem Gebrauche des römiſchen Rechts und den dadurch veränderten Verhältniſſen iſt aber nachmals alle Gerichtsbarkeit für einen Ausfluß der höchſten Gewalt des Staats gehalten, und daher darf man aus der ältern Verfaſſung, wie ſie vor der völligen Ausbildung der Landeshoheit war, nach den allgemein veränderten Zeitumſtänden und Verhältniſſen gegenwärtig keinen Entſcheidungsgrund wider die jezt einmal beſtehenden landesherrlichen Rechte und Befugniſſe, in Abſicht der Gerichtsbarkeit, entlehnen *). Die bloße Zins- und Dienſtpflicht der Unterthanen begründet alſo heutzutage keinen Anſpruch der Gerichtsbarkeit über dieſelben, und eben ſo wenig iſt die Erbgerichtsbarkeit eine gewöhnliche und ordentliche Zubehörde der Rittergüter mehr; vielmehr muß der Beſitzer der leztern erweiſen, daß ſie ihm ausdrücklich verliehen oder durch rechtsgültige Verjährung bey dem Gute hergebracht ſey. In zweifelhaften Fällen und bei einer unbeſtimmten Verleihung, z. B. mit den Gerichten, mit dem halben Gerichte u. ſ. w. 3), iſt ſie ſo lange auf die völlige niedere Gerichtsbarkeit einzuſchränken, bis eine größere Ausdehnung derſelben erwieſen wird 4).

*) Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 3. N. 51. §. 1.

3) Wegen der in den Urkunden vorkommenden, hierher gehörenden Redensarten und Ausdrücke, die zum Theil obſolet geworden ſind, muß man die bekannten Gloſſarien zu Rathe ziehen. M. ſ. auch Buri Erläuter. des Lehnrechts, S. 668 ff.

4) Böhmer princ. iur. feud. §. 66. Schnaubert Commentar, §. 66. Krüll Grundſätze des Lehnrechts;

Uebrigens unterſcheidet ſich die Patrimonialgerichtsbarkeit von dem bloßen Dienſtzwange darin, daß jene die Befugniß enthält, die Gerichtsunterthanen vor das Gericht zu laden und ihre unter einander, oder mit Fremden habenden Streitigkeiten, auch wider ihren Willen, proceß- und geſezmäßig zu unterſuchen, zu entſcheiden und das Urtheil zu vollſtrecken *); dieſer hingegen nur das Recht giebt, die dienſt- und zinspflichtigen Unterthanen zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten, in Dienſt- und Zinsſachen, durch auſſergerichtliche Mittel, namentlich durch Auspfandung, anzuhalten 5). Der Dienſtzwang muß in den geſezmäßigen oder herkömmlichen Schranken bleiben und, wo dieſe unzureichend ſind, die Hülfe des ordentlichen Richters vom Dienſtherrn nachgeſucht werden 6) [§. 277].

§. 223.

Da die Patrimonialgerichtsbarkeit ein eigenthümliches Recht enthält, welches zu dem Vermögen des Be-

Ingolſtadt 1801. §. 60. Pfeiffer über die Grenzen der Patrimonialjurisdiction; Göttingen 1806. 8.

*) Ueber die Einrichtung der Guts-Archive ſ. m. Weber öconom. Sammler, St. 8. Nro. 1.

5) Dieſes Recht hat z. B. der Lüneburgiſche Adel in bekenntlichen, d. i. liquiden Dienſt-Zinsſachen und bei ſonſtigen gutsherrlichen praestandis. Corp. Const. Luneb. cap. 9. p. 25.

6) Runde a. a. O. §. 503. Buri von den Bauergütern, S. 37, und Runde Anmerkungen zum Buriſchen Lehnr. S. 6. Von dieſem Dienſtzwange iſt aber der Geſindezwang verſchieden, der aus der Leibeigenſchaft entſpringt (§. 58).

ſitzers gehört 1), ſo kann ſie einem jeden, ohne Unterſchied des Alters und Geſchlechts 2), zuſtehen; ſie kann ferner veräuſſert, zu Gelde angeſchlagen 3), mit dem Gute verpachtet 4), oder bei der Veräuſſerung und Verpachtung deſſelben reſervirt werden. Von der Willkühr des Gerichtsherrn hängt es ab, die Ausübung der Gerichtsbarkeit einem Gerichtshalter anzuvertrauen, oder ſelbſt zu verwalten 5), vorausgeſezt, daß er ſich als Richter und Actuarius beeidigen läſſt, die nöthigen Rechtskenntniſſe und richterlichen Eigenſchaften beſizt, und in

1) In einigen Ländern, z. B. in Baiern, Mecklenburg, Pommern, Holſtein u. ſ. w. kommt allen adlichen Gütern, wenigſtens die niedere Erbgerichtsbarkeit, nach Geſetzen oder Obſervanzen, dergeſtalt zu, daß die Vaſallen und Gutsbeſitzer von der Edition des Titels befreiet ſind; dahingegen müſſen in andern Ländern die Beſitzer adlicher Güter den Erwerbungsgrund, landesherrliche Verleihung, oder unvordenkliche Verjährung, erweiſen, wenn die Gerichtsbarkeit vom Landesherrn in Anſpruch genommen wird. de Selchow elem. iur. germ. §. 169. Weber a. a. O. §. 30. Fiſcher Cameralrecht, B. 1. §. 840.

2) Grams de femina iurisdict. patrimon. habente; Alt. 1706.

3) Der Ertrag derſelben pflegt nach einem Durchſchnitte von zehn Jahren berechnet zu werden. Glück a. a. O. §. 192.

4) Cocceji in iure controv. Lib. 19. tit. 2. qu. 5. In verſchiedenen Ländern, beſonders in Sachſen, darf ſie, bei Verluſt derſelben, nicht mit dem Gute verpachtet werden. Weber a. a. O.

5) Eichmann Erklärung des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 374. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 29. In Sachſen muß ſie allemal durch einen Gerichtshalter verwaltet werden. Weber a. a. O.

der Landesverfaſſung nicht das Gegentheil beſtimmt iſt 6). Minderjährige und Frauensperſonen müſſen beeidigte und geprüfte Gerichtshalter oder Juſtitiarien beſtellen (§. 17). Der Patrimonialgerichtszwang erſtreckt ſich auf die darunter begriffenen Dörfer und Unterthanen und überhaupt auf alle, ſelbſt Fremde, die im Gerichtsbezirke ſich aufhalten und kein forum privilegiatum haben; aber nicht auf die eigene Familie des Gerichtsherrn und ſeine Hausbedienten, Verwalter, Schreiber, Gutspächter u. ſ. w., welche lezteren den Gerichtsſtand ihres Herrn, der Regel nach, genießen 7). Indeß kann der Gerichtsherr, nach der Obſervanz der meiſten deutſchen Territorien, ſeine Gerichtsunterthanen und Gutsleute, wegen eigener Anſprüche und Forderungen, bei

6) Iſt der Gerichtsherr nicht als Richter und Actuarius eidlich verpflichtet, ſo kann er auch durchaus keine richterliche und gerichtliche Handlungen gültig vornehmen und vollziehen; denn die Patrimonialgerichtsbarkeit, als ein eigenes Recht, iſt von der Ausübung derſelben weſentlich verſchieden. Der bloße Gerichtsherr kann daher kein Teſtament auf- oder annehmen, weil ihm die richterliche Eigenſchaft, mithin der richterliche Amtsglaube und die Befugniß fehlt, ein gültiges Protocoll abzufaſſen. M. vergl. Schorch Rechtsſprüche, Th. 1. N. 19. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. N. 51.

7) Fiſcher a. a. O. §. 852. Durch beſondere Verabredungen und Verträge können ſich indeß die Pächter und Dienſtboten auch den Gutsgerichten unterworfen haben. Ueber den perſönlichen Gerichtsſtand der Pächter canzleyſäſſiger oder ſchriftſäſſiger Güter ſ. m. Kind quaest. for. Tom. 2. cap. 20. Struben rechtl. Bed. Th. 5. B. 74. Und über den Gerichtsſtand derſelben in peinlichen und bruchfälligen Sachen: a Pufendorf Tom. 4. Obs. 199. Vergl. Struben, Th. 1. B. 50 und Th. 3. S. 521.

ſeinem Gerichte belangen, wenn daſſelbe durch einen beeidigten Gerichtshalter verwaltet wird und der Gerichtsherr mithin nicht Urtheiler und Parthei zugleich iſt 8). Mit den Erbgerichten, inſofern ſie wenigſtens die vollen Niedergerichte in ſich faſſen, ſind noch verſchiedene Nebenrechte verknüpft, die theils aus der Natur der Gutsherrſchaft, theils aus der niedern Policeyaufſicht *), theils aus beſonderm Herkommen entſpringen 9). Jede Gattung der Patrimonialgerichtsbarkeit bleibt indeß allezeit der oberrichterlichen Gewalt und landesherrlichen Oberaufſicht untergeordnet 10). Bei der Ausübung derſelben und dem gerichtlichen Verfahren müſſen die Landesgeſetze und Proceßordnungen beobachtet und ein grober Mißbrauch der richterlichen Gewalt kann, nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit temporeller, oder bis zum Abſterben des Gerichtsherrn fortwährenden, Einziehung der Gerichtsbarkeit geahndet werden 11).

8) Sieber von der Macht der Reichsſtände und Gerichtsherrn, ſelbſt Recht zu ſprechen; Gött. 1783. §. 264. Glück a. a. O. von Berg juriſt. Beobachtungen, Th. 3. S. 211.

*) von Berg Policeyrecht, Th. 4. S. 104 ff. u. S. 388 ff.

9) Ausführlich handeln davon: Graefe de iuribus praecipuis et singularibus iurisdict. patrimon. Lips. 1730. Weſtphal Privatr. Th. 1. N. 7 u. 8. Fiſcher a. a. O. B. 1. §. 844. Eichmann a. a. O. Th. 4. S. 396 ff. Beneckendorf Oeconom. forens. Th. 1. S. 65.

10) Leiſt Staatsrecht, §. 135.

11) Mylius de privatione iurisdict. ob eius abusum; Lips. 1755. §. 11. Malblanc conſpect. rei iudic. germ. p. 140. Beiſpiele davon hat Cramer in obſerv. Tom. 1. Obs. 316. Auf die Lehnsfolger und Stamm-

§. 224.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit theilt ſich in die hohe, obere Criminal- und in die untere oder niedere Civil-Gerichtsbarkeit 1). Jene erſtreckt ſich nicht blos auf Civil-, ſondern auch auf alle Criminalfälle; dieſe aber hat bürgerliche, das Mein und Dein betreffende, Rechtsſachen und geringere Vergehen und Verbrechen zum Ge-

erben erſtreckt ſich aber die Entziehung derſelben nicht. — Seit 1789 iſt die Erbgerichtsbarkeit in Frankreich aufgehoben und von dieſer Seite einem der erheblichſten Mängel, welche in der Rechtspflege exiſtiren können, abgeholfen. Die Gerichtsbarkeit ſollte ganz Ausfluß der oberſten Staatsgewalt ſeyn, und es iſt einer reinen Juſtizpflege durchaus entgegen, wenn das Recht, über Leib, Leben, Ehre und Gut zu richten, einen Theil des verkäuflichen Privatvermögens ausmacht, und wo der Gutsherr mit ſeinem Gute das Recht erbt, ſeinen Hinterſaſſen Recht zu ſprechen, oder ſeinen Gerichtshalter aufzudanken, da bleibt die Unpartheilichkeit ſelten vom fremden Einfluſſe ganz frei und die beſten Prozeßvorſchriften werden oft durchlöchert, zumal wenn die Gerichtsunterthanen in vielen Dörfern zerſtreuet und von der Gerichtsſtelle weit entfernt wohnen. von Eggers Entwurf einer allgem. Proceßordnung; Zürch 1799. Neue allgem. deutſche Bibl. B. 62. S. 25. Rehberg über den Adel, Kap. 2.

1) Der Unterſchied zwiſchen hohen und niedern, oder Ober- und Untergerichten iſt ſchon ſehr alt. M. ſ. hannöv. Magazin, J. 1760. St. 94. Schott juriſt. Wochenblatt, Jahrg. 2. S. 744 ff. Die niedere Gerichtsbarkeit heißt in vielen Urkunden: die Voigtei. Struben Nebenſtunden, Th. 5. S. 144. Knorre rechtl. Anmerk. Nro. 23. Gedanken von dem ächten Begriffe der Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit in vermiſchten Reichslanden, S. 84 ff. Mit dieſer Patrimonialgerichtsbarkeit iſt aber die Lehnsgerichtsbarkeit nicht verknüpft. Krüll Grundſätze des Lehnrechts, §. 293.

genſtande. Der Umfang beider muß zunächſt aus den Conceſſionen und weiter aus dem Beſitzſtande beurtheilt werden, und es kommt auf die Verfaſſung eines jeden Landes und Orts beſonders an, welche Gegenſtände für eigentlich peinliche Fälle, und welche blos für geringe Frevel und Verbrechen zu halten ſind 2). Zu den leztern, die auch der Civil- und Unterrichter ahnden kann, pflegt man diejenigen zu rechnen, welche nicht über acht Tage Gefängniß, oder über eine Geldſtrafe von zehn Reichsthalern hinausgehen, und überhaupt ſtreitet im Zweifel die Vermuthung für den Criminalrichter; weil der Civilrichter nur, als Ausnahme von der Regel, über geringere Verbrechen erkennet. Erſtreckt ſich die hohe Gerichtsbarkeit nicht blos auf die Unterſuchung der Capital- und anderer peinlichen Verbrechen, ſondern auch auf die Vollziehung der peinlichen Urtheile und Erkenntniſſe, ſo wird ſie die Centgerechtigkeit, Fraiſchherrſchaft, der Blutbann genannt, womit das Recht, Gerichtsplätze anzulegen und die verfallnen herzuſtellen, verbunden iſt 3).

2) Man vergl. Glück im Commentar, §. 195. Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 31. Meiſter pract. Bemerk. Th. 1. Nr. 23.

3) von Berg a. a. O. Th. 4. S. 284 ff. von Quiſtorp Grundſätze des peinl. Rechts, §. 788. Aber das Recht, Zucht- Werk- und Arbeitshäuſer anzulegen, iſt kein Ausfluß der peinl. Gerichtsbarkeit, ſondern ein Hoheitsrecht. Meiſter pract. Bemerk. Th. 1. Nro. 3. Leiſt Staatsrecht, §. 169.

Beide Gattungen von Gerichten, ſowohl die Ober- als Untergerichte, ſind entweder geſchloſſene oder ungeſchloſſene Gerichte. Dieſe Eintheilung iſt erſt in neuern Zeiten entſtanden und keinesweges von den adlichen, mit den Gerichten verſehenen, Schlöſſern und Burgſitzen abzuleiten 4), ſondern ſie beziehet ſich lediglich darauf, daß jene Art der Gerichtsbarkeit, in Hoheitsſachen und landſchaftlichen Angelegenheiten, von aller Concurrenz der landesherrlichen Beamten befreiet iſt 5). Zu den Vorzügen ſolcher geſchloſſenen Gerichte gehört: daß ihnen die landesherrlichen Verordnungen, in Hoheitsſachen, von der Regierung, und in landſchaftlichen Angelegenheiten von den landſchaftlichen Collegien und Behörden nicht durch die herrſchaftlichen Beamten, ſondern unmittelbar 6) zur Ausrichtung zugeſendet werden; daß ſie in ihrem Gerichtsbezirke in Hoheitsſachen, als: Krieger- und Magazinfuhren, Landfolgen, Wegebeſſerungen, Räuber- und Bettlerverfolgungen, Recrutenausnahmen, Aufzeichnung der Pferde, der Frucht- Heu- und Strohvorräthe, in Peſt- Contagions- und andern Landes- Policey-

4) Runde a. a. O. §. 407. Selchow elem. iur. germ. §. 278.

5) Struben Nebenſt. Th. 5. Nro. 34. Deſſen rechtl. Bedenken, Th. 1. S. 141. Th. 2. S. 520. Th. 4. S. 77. Pufendorf de iurisdict. germ. p. 503 seq.

6) Von einer ſolchen unmittelbaren Zuſendung und Reſcribirung unterſcheidet ſich das Recht der Bekanntmachung und Affixion der Edicte und Verordnungen, welches in der Regel jedem Gerichtsherrn zuſtehet, der die Niedergerichte hat.

Militair- Steuer- und Kirchenſachen, alles ſelbſt ausrichten und beſorgen; ferner in landſchaftlichen Angelegenheiten, als: Steuer- Contributions- Defraudenſachen u. ſ. w., die Hinterſaſſen beſchreiben, die Abgaben repartiren, beitreiben, erheben und unmittelbar an die landesherrlichen oder landſchaftlichen Caſſen einliefern, ohne den landesherrlichen Beamten hierbei irgend eine Concurrenz zu verſtatten. Iſt hingegen das Patrimonialgericht ungeſchloſſen, mithin blos auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit eingeſchränkt, ſo gehören alle vorhin erwähnten Gegenſtände zum unmittelbaren Reſſort der herrſchaftlichen Beamten. Wer die geſchloſſene Gerichtsbarkeit anſpricht, muß entweder landesherrliche Verleihung oder unvordenklichen Beſitz erweiſen. Geſchloſſene Niedergerichte ſind den landesfürſtlichen Beamten nur in Niedergerichts-, aber weder in Obergerichtsfällen, noch in Hoheits- und Landſchaftsſachen geſchloſſen 7). Uebrigens müſſen die Patrimonialgerichte, der Regel nach, auf dem Gute ſelbſt gehalten werden, welchem ſie ankleben 8).

7) von Liebhaber Braunſchw.-Lüneb. Landrecht, Th. 1. S. 107.

8) von Kamptz Mecklenb. Rechtsſprüche, S. 165. — Hat übrigens ein adliches Gut auch keine Niedergerichte und überall keine Gerichtsbarkeit, ſo ſind zwar die canzleyſäſſigen adlichen Sitze, Vorwerke, Krüge, Grundſtücke und die Bewohner der erſtern von der richterlichen oder gerichtlichen Gewalt der landesherrlichen Beamten, in Criminalfällen, Real- und Perſonalklagen, befreiet. Struben a. a. O. Th. 1. B. 50. Th. 3. S. 521. von Ende juriſt. Abhandl. Th. 1. N. 17. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. N. 51. Aber in Hoheits- und

§. 225.

Der Regel nach erſtreckt ſich ſchon die völlige niedere Gerichtsbarkeit auf alle, nicht ausdrücklich ausgenommene, Perſonen, Sachen und Oerter, innerhalb des Gerichtsbezirks, und es iſt damit die niedere Policeygewalt *) verbunden. Indeß kann ſie ſich zuweilen auch nur auf eine gewiſſe Gattung von Sachen, oder auf eine gewiſſe Klaſſe von Perſonen, oder endlich auf gewiſſe beſtimmte Oerter einſchränken 1). Zu der erſten Art gehören: die Forſtgerichte, Jagdgerichte, Wrugengerichte, Holzgerichte (§. 196) u. ſ. w. Zu der zweiten kann man die gutsherrlichen Gerichte, als: Zins- Meierdings- Voigdings- Probſtdings- Häger- Freigerichte u. ſ. w. zählen 2). In ältern Zeiten

Policeyſachen; in landſchaftlichen Steuerſachen und wo die Beſitzer adlicher Güter, als Intereſſenten einer Gemeinde, handeln und auftreten, z. B. in Weide- Fiſcherei- Holzſachen u. ſ. w., bleiben die adlichen Güter und deren Bewohner, der Regel nach, den Verfügungen der Aemter und des ordentlichen Feld- und Holzrichters unterworfen; weil alle erwähnten Gegenſtände gewöhnlicher Weiſe nicht zur Competenz der höhern Landesgerichte gehören. von Berg a. a. O. Th. 4. S. 221 f.

*) Von Policeyvergehungen und Strafen: von Berg a. a. O. B. 4. S. 228 ff. — Die Grenzen der Criminal- Civil- und Policeygerichtsbarkeit ſind übrigens aus den verſchiedenen Territorial- und Provincialverfaſſungen zu beſtimmen. Vergl. Preuſſ. Landrecht, Th. 2. Tit. 17. §. 10 ff.

1) Biener de iurisdictione ordinaria et exemta; Lips. 1777.

2) Runde a. a. O. §. 529. Danz a. a. O. §. 529. Glück a. a. O. §. 201. Struben rechtl. Bedenk. Th. 5. B. 119.

kamen alle dieſe Gerichte darin überein, daß der Herr zwar den Vorſitz darin führte und verſchiedene Nutzungen, z. E. Geldbußen, davon hatte; die Deciſion der Streitigkeiten, Findung des Urtheils, aber den beiſitzenden Unterthanen überlaſſen wurde 3). Dieſe vorige Verfaſſung der gutsherrlichen Gerichte hat ſich indeß nur noch ſparſam und hin und wieder erhalten; ſie iſt zum Theil ganz verſchwunden und die Gutsleute ſind nach und nach unter die ordentliche und gewöhnliche Gerichtsbarkeit gezogen.

§. 226.

Zu der dritten Art gehören:

I. die Zaungerichte, oder die Gerichte binnen Zauns. Man verſtehet darunter die Gerichtsbarkeit, welche blos an gewiſſe Höfe, Häuſer, Wohnungen und die daran als Zubehörung befindlichen Gemüſe- Baum- Obſt- und Kohlgärten oder Höfe gebunden iſt und ſich auf deren Bezirk, Befriedigung und Zaun einſchränkt; mithin nicht über das ganze Dorf, die darin befindlichen Straßen, Wege und Gemeinheitsplätze, oder ſo weit die Dorfsbefriedigung gehet, er-

von Selchow Rechtsfälle, B. 1. Nro. 2. von Liebhaber a. a. O. Th. 1. S. 177 ff. Geſenius Meierrecht, Th. 1. S. 67 ff.

3) Man kann hierher auch die ſogenannten Dorfs- und Gemeinheitsgerichte zählen. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 43. B. 2. Nro. 50. Gabke Dorf- und Bauernrecht, §. 561. von Berg a. a. O. Th. 4. S. 131 ff.

ſtreckt 1). In Abſicht aller auſſer den Zäunen, innerhalb oder auſſerhalb des Dorfs, liegenden Güter, Grundſtücke, Gewäſſer und Ländereien, wenn ſie gleich Pertinenzen der Höfe ſind, tritt der Regel nach die Gerichtsbarkeit des ordentlichen Dorf- oder Feldrichters ein 2). Die Zaungerichte begreifen in der Regel die völligen Niedergerichte in dem Bezirke, worauf ſie eingeſchränkt ſind 3). Der Gerichtsherr, oder deſſen Gerichtshalter kann daher nicht nur Rechtshändel ſeiner Gerichtsunterthanen unterſuchen, entſcheiden und zur Vollſtrekkung bringen, Teſtamente aufnehmen und Vormünder beſtellen; ſondern auch, in Rückſicht der Wohnungen, Mobilien und der bei jenen befindlichen umzäunten Gärten, Plätze und Kämpe, Contracte oder Eheſtiftungen beſtätigen 4), und ein förmliches Concursverfahren eintreten laſſen. Der Zaunge-

1) Stryk de iurisdict. circumsepta; Halae 1760. Struben, Th. 4. B. 3. Reinhards kleine Ausführungen, Th. 1. Nro. 1. Stengel Beiträge, B. XI. Nr. 1.

2) Stryk l. c. cap. 4. n. 8. Alle Perſonen und Sachen ſtehen unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wenn ſie nicht beſonders aus dem Gerichtsbezirke derſelben ausgenommen und aushoben ſind, und im leztern Falle iſt nur eine iurisdictio, ratione loci vel personarum, exemta vorhanden. Biener a. a. O.

3) Pufendorf de iurisdict. germ. p. 602 seq. Struben a. a. O.

4) Ein verabredetes Real- und Pfandrecht an den, zu den Höfen zwar gehörenden, aber auſſer den Zäunen liegenden, Grundſtücken und Ländereien kann der Zaungerichtsherr, nach der Natur ſeiner Gerichtsbarkeit, nicht beſtätigen. Struben, Th. 1. B. 110.

richtsherr hat ferner, wie jeder Civilrichter, die Befugniß, über die, in den Häuſern und eingefriedigten Höfen begangenen, geringern Verbrechen zu cognosciren und ſie zu beſtrafen 5), und allerdings auch über fremde Perſonen, inſofern ſie in dem Bezirke der, ſeiner Gerichtsbarkeit unterworfenen, Oerter delinquiren oder contrahiren, die Gerichtsbarkeit auszuüben; weil die Zaungerichte nicht gerade auf die Perſon der Gutsleute und deren Hausgenoſſen, ſondern nur in Rückſicht des Orts eingeſchränkt ſind 6). Da übrigens die Zaungerichte die völligen Niedergerichte in ſich faſſen, ſo kann derjenige, welcher ſie beſizt, in dem Bezirke auch die niedere Policey ausüben, in welchem ſie eingeſchränkt ſind, z. E. Dorfſchulzen oder Geſchworne anſetzen, über die Befolgung der Policeygegenſtände die Aufſicht führen, darüber halten und überhaupt in dem eingeſchränkten Gerichtsbezirke alle die Rechte ausüben, welche mit den völligen Niedergerichten verbunden ſind (§. 223); wenn nicht das Gegentheil durch Landesgeſetze oder gültiges Ortsherkommen eingeführt und hiernach die Policeygewalt dem ordentlichen Richter, über das ganze Dorf und deſſen Mark, überlaſſen iſt.

§. 227.

II. Die Pfahlgerichte, deren Umfang noch beſchränkter iſt, als der Zaungerichte. Man verſtehet darunter die Art der Gerichtsbarkeit, welche an einen Hof

5) Meiſter Abhandl. des peinl. Proceſſes, Th. 5. S. 606 ff. Glück a. a. O. §. 201.

6) Pufendorf a. a. O. S. 603.

und die dazu gehörigen Gutsleute, mit deren Kindern, Geſinde und Hausgenoſſen, Miethsleute, gebunden iſt und ſich auf Fremde nicht erſtreckt. Sie iſt mehr eine perſönliche 1), als Ortsgerichtsbarkeit, und daher gehören der Regel nach auch nur perſönliche Klagen und geringe Vergehen, oder Frevel der Gutsleute, deren Kinder, Dienſtboten und der auf dem Hofe ſich aufhaltenden Miethsleute oder Häuslinge, welche auf den Höfen und in den Häuſern derſelben vorfallen und mit einigen Tagen Gefängniß oder geringen Geldbußen zu ahnden ſind, vor dieſe Gerichte. Delinquiren Fremde in den Höfen und Wohnungen, ſo gehört die Unterſuchung und Beſtrafung vor den ordentlichen Richter, wenn gleich das Vergehen ſelbſt nicht in die Criminalität einſchlägt, ſondern blos zur Cognition der Niedergerichte gehört 2). Alle, gegen die Pfalgerichtsleute anzuſtellende, Realklagen müſſen bei dem ordentlichen Richter angebracht werden 3), der ſie, ohne Requiſition, unmittelbar vor ſich laden kann, und daher darf auch der Pfalrichter keine Contracte gerichtlich confirmiren, wodurch ein Realrecht auf einen Andern übertragen und beſtellet werden ſoll 4). Dagegen aber iſt der Pfalrichter allerdings befugt, von den Perſonen, welche dem Ge-

1) Pufendorf de iurisd. germ. p. 686. de Selchow elem. iur. germ. §. 561.

2) Pufendorf a. a. O. §. 17 ff.

3) Pufendorf, §. 23.

4) Daher kann auch der Pfalrichter keine Eheſtiftungen beſtätigen. Pufendorf, §. 45.

richte perſönlich unterworfen ſind, Teſtamente auf- und anzunehmen, Schenkungen über Mobilien und Baarſchaften und andere perſonal-Contracte zu beſtätigen, für die Unmündigen Vormünder 5) zu beſtellen und auch den Concursproceß zu eröffnen und zu beendigen; weil das Pfalgericht der allgemeine Gerichtsſtand des Schuldners iſt, und der Pfalrichter, wenn es zur Verſteigerung der Grundſtücke kommt, den ordentlichen Richter zu requiriren hat. Da übrigens nur mit den völligen Niedergerichten die Lokal-Policeyaufſicht verbunden iſt; die Pfalgerichte ſich aber blos auf die Perſon der Pfalgerichtsleute einſchränken und auf fremde Perſonen nicht erſtrecken 6): ſo darf ſich auch der Pfalrichter überall keine Rechte der Regel nach anmaßen, die blos Ausflüſſe der niedern Policeygewalt 7) ſind, und daher z. B. keine Schulzen, Geſchworne und Nachtwächter anſetzen; keine Policeyviſitationen anſtellen; keine Haspel brennen, Gemäße und Gewichte aichen u. ſ. w. Indeß kommt bei dem Umfange dieſer Gerichte ſehr viel auf die beſondere Verfaſſung und das erweisliche Herkommen eines jeden Landes und Ortes an 8).

5) Pufendorf, §. 43 und 46.

6) Pufendorf a. a. O. §. 13.

7) Pufendorf, §. 35 ff. von Berg a. a. O. Th. 4. S. 219 f.

8) Im Fürſtenthum Lüneburg ſind die Zaun- und Pfalgerichte ſehr gewöhnlich; aber ſie haben daſelbſt mancherlei Eigenheiten und beſondere Eigenſchaften, die ſich auf Landesgeſetze gründen. M. ſehe davon Pufendorf a. a. O. p. 685 ff. Meiſter a. a. O. S. 615. Wird in den Lehnbriefen der Gerichte im Allgemeinen erwähnt, ſo ſind ſolche nicht auf die Pfalgerichte einzuſchränken,

§. 228.

III. Die Dorfs- und Feldgerichte. Sie erſtrecken ſich über ein ganzes Dorf, deſſen Feldmark, Holzung und die darin befindlichen Wege, Stege, Brükken und Gewäſſer, bis eine Ausnahme, vermöge welcher einzelne Gattungen von Perſonen und Sachen aus dieſem Diſtricte der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgehoben oder entnommen ſind, gezeigt wird (§. 226 und 227). Wem die Gerichte über ein ganzes Dorf zuſtehen, der hat ſie auch im Zweifel und ſo lange über die dazu gehörige Feldmark, Holzung u. ſ. w. auszuüben, bis die landesherrlichen Aemter und Gerichte das Gegentheil erweiſen 1).

IV. Die Straßengerichte werden oftmals als eine beſondere Art der Gerichtsbarkeit betrachtet, inſofern ſie nemlich ſich blos auf die öffentlichen Land- und Heerſtraßen, Poſtſtraßen, Chauſſeen einſchränken. Dieſe Gerichte ſtehen der Regel nach dem Landesherrn zu; weil der Staat Eigenthümer der großen Landſtraßen iſt und für die Sicherheit und Erhaltung derſel-

ſondern von den völligen Niedergerichten zu verſtehen. Corp. Const. Luneburg. cap. 7. p. 6. — Im Herzogthum Bremen haben die Gutsherrn über die ſogenannten gerichtsfreien Meier eine Civilgerichtsbarkeit, welche ſich jedoch obſervanzmäßig nur auf deren Häuſer, ſo weit der Tropfenfall gehet, mithin auf die ſogenannten vier Pfäle einſchränkt. M. ſ. davon: a Pufendorf Tom. 3. Obs. 107, u. Meiſter pract. Bemerkungen, B. 2. Nro. 16.

1) Struben a. a. O. Th. 4. B. 3. Wer übrigens die Gerichte im Dorfe hat, der kann auch die Eheſtiftungen gerichtlich beſtätigen laſſen. Struben a. a. O. Th. 1. B. 110.

ben zu ſorgen hat 2). Wenn ſich daher die Patrimonialgerichtsbarkeit auch über die ganze Feldmark erſtreckt, ſo kann ſie doch, ohne beſondere Verleihung, oder unvordenklichen Beſitz, nicht auf die durchgehenden großen Landſtraßen ausgedehnt werden, inſofern nicht etwa durch Landesgeſetze, Verträge, oder unvordenklichen Beſitz das Gegentheil beſtimmt iſt 3). Indeß hört doch die Landſtraße mit dem Eintritte in das Dorf auf und fängt erſt jenſeits deſſelben wieder an. So weit daher die Straße durch das Dorf läuft, wird ſie in Hinſicht der Jurisdiction als ein Theil deſſelben betrachtet 4), und hieraus iſt es zu erklären, warum die Dorfsgerichte zuweilen auch Straßengerichte in den Urkunden genannt werden.

2) Glück a. a. O. §. 201. Das Gegentheil vertheidigt Struben a.a.O. Th. 2. B. 81.

3) Wie z. B. in Pommern, Churſachſen, Mecklenburg. Glück a.a.O. Note 13. S. 162. Pufendorf de iurisdict. germ. p. 609 seqq.

4) Runde a.a.O. §. 129. Danz a.a.O. §. 129. Meiſter Abhandl. des peinl. Proceſſes, Th. 5. S. 613.

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bauergüter.

Erſtes Kapitel.

Von der Dienſtpflicht der Bauern überhaupt.

§. 229.

Auſſer den öffentlichen Steuern und Abgaben (§. 182), welche die Bauern, als Unterthanen des Staats, von ihren Beſitzungen zu entrichten haben, ſind ſie auch noch inſonderheit zu Dienſten und Zinſen verpflichtet. Die Dienſtpflicht der Bauern und das Frohnweſen überhaupt iſt in Deutſchland ſehr alt und allgemein. Der Grund zu dieſer Verbindlichkeit derſelben entſpringt entweder aus den Verhältniſſen, welche zwiſchen Landesherrn und Unterthanen — Landesfrohnen, Landfolgen — und Gutsherrn und Gutsleuten — Frohnen — ſtattfinden; oder aus der geſellſchaftlichen Verbindung, worin die Bauern untereinander ſelbſt ſtehen — Gemeinheitsdienſte. Da dieſe dreifache Dienſtpflicht auf verſchiedenen Gründen beruhet, und eine von der andern ganz unabhängig iſt, ſo kann

der Dienſtpflichtige weder die eine Art in die andere einrechnen, noch ſich einer, wegen der andern, entledigen. Unter allen Dienſtleiſtungen und oneröſen Verpflichtungen der Bauern ſind aber die Patrimonial- oder gutsherrlichen Dienſte, Frohnen, welche behuf der gutsherrlichen Haus- und Landwirthſchaft geleiſtet werden, die älteſten. Ueberfluß an Ländereien, welche die Grundherren, da es in den ältern Zeiten an baarem Gelde fehlte, weder verpachten, noch ſelbſt cultiviren konnten, wenn ſie keine erforderliche Anzahl von Leibeigenen hatten, und inſonderheit der Mangel einer Menſchenclaſſe, welche die landwirthſchaftlichen Arbeiten für Geld verrichteten (§. 58), gaben in allen Ländern und Gegenden, wo nicht etwa die altgermaniſche und wendiſche Leibeigenſchaft und mit derſelben ungemeſſene Dienſtpflicht herrſchte, die nächſte Veranlaſſung zu dem urſprünglichen Dienſtcontracte 1), vermöge deſ-

1) Runde a. a. O. §. 491. Danz a. a. O. §. 491. Dieſe Dienſtpflicht der Bauern hat mit der Lehnspflicht faſt einerlei Urſprung und Grund. Auf beide hatten aber die ſpäter erfolgten Veränderungen in dem Kriegs- und Steuerſyſtem weſentlichen Einfluß, und inſonderheit haben die Veränderungen in den Abgaben auch die Dienſte beſchwerlicher gemacht und überhaupt in dem ehemaligen Dienſtweſen ſehr große Abänderungen veranlaſſt (§. 108 u. 182). Ueber die Entſtehung der verſchiedenen Arten der Dienſtverfaſſung, ihrer Unterſchiede und Benennungen ſehe man „Abhandlung von den Naturalfrohndienſten ꝛc. Frankf. a. M. 1775. 8.", und vorzüglich Hüllmann hiſtor. Unterſuchungen über die Naturaldienſte der Gutsunterthanen nach fränkiſch-deutſcher Verfaſſung; Berl. 1803. 8., und von Münchhauſen Bericht von den auf dem Rittergute Steinburg aufgehobenen Frohndienſten; Leipzig 1801. S. 47 f.

ſen der Grundeigenthümer Land und Gut zur Bewirthſchaftung hingab und ſich dagegen Zinſen, Zehnten, Feld- und Wirthſchaftsdienſte verſprechen ließ 2). Inſofern die Dienſte aus dieſer Quelle entſpringen, enthalten ſie überall kein gehäſſiges Inſtitut und keine despotiſche Beſchränkung der natürlichen Freiheit. Alles beruhete vielmehr bei dem urſprünglichen Dienſtvertrage auf dem wechſelſeitigen freien Willen der Contrahenten. Der Bauer war vor Uebernahme der Zins- und Dienſtpflicht weder ſtets ein freier Eigenthümer des Gutes, welches er cultivirte, noch trat er, bei deſſen Annahme, in unbedingte Sclaverei. An ſich hat alſo ein ſolcher Dienſtcontract nichts empörendes, wenn man auf die Entſtehung deſſelben und die Verhältniſſe zurückſiehet, unter welchen er ſich bildete. Damals waren die Dienſte gewiß nur ſehr mäßig, und erſt in ſpätern Zeiten ſind ſie hin und wieder, durch die in Gang gebrachten öffentlichen Steuern und Abgaben, ausgerotteten und in Aecker umgeſchaffenen Wälder, urbar gemachten Ländereien, vergrößerten Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, erweiterte Feld- und Forſtcultur, neu entſtandene oder verbeſſerte öffentliche und gutsherrliche Einrichtungen, Anſtalten u. ſ. w., ſo drückend für den jetzigen Bauernſtand geworden 3), daß ſie von Vielen als verhaſſte Dienſtbar-

2) Die Gerichtsbarkeit iſt alſo nicht die Quelle der Frohnpflicht. Runde a. a. O. §. 494 und Danz a. a. O. §. 491. Indeß giebt es Ausnahmen. Struben a. a. O. Th. 1. S. 277. Th. 2. S. 527.

3) von Münchhauſen über Lehnherrn und Dienſtmann; Leipzig 1793. S. 23 ff.

keiten angeſehen werden (§. 154). Aber, alles genau erwogen, liegt auch hierbei, wie in ſo vielen andern Dingen, die Wahrheit in der Mitte. Es haben daher ſowohl der Dienſtherr als der Dienſtmann völlig gleichen Anſpruch auf landesherrliche und richterliche Hülfe, und was in Verträgen und Receſſen verabredet, oder durch rechtsgültiges Herkommen feſtgeſezt und bei der Dienſtpflicht, als ſtillſchweigend bedungen, vorauszuſetzen iſt, giebt heutzutage lediglich die Entſcheidungsgründe in Dienſtſtreitigkeiten an die Hand, und nicht die Dienſtverfaſſung, wie ſie etwa unter Carl dem Großen und noch ſpäterhin beſtand.

§. 230.

Die Dienſtpflicht der deutſchen Bauern iſt von ſehr verſchiedener Art 1). Im Allgemeinen werden die Dienſte auf folgende Weiſe eingetheilt:

1. in Spann- oder Zugdienſte und in Hand- oder Fußdienſte. Jene werden mit Zugviehe, dieſe aber mit der Hand oder zu Fuße verrichtet;
2. in gemeſſene oder ungemeſſene Dienſte. Jene ſind ſolche, wo durch Verträge oder rechtsgültiges Herkommen, die Zeit, der Ort, die Zahl und Art der Arbeiten und Verrichtungen, ingleichen die Perſon, von welcher und an welche ſie zu leiſten ſind, beſtimmt iſt. Dieſe hingegen ſolche, wo entweder die Dienſtpflichtigen zu allen Zeiten, wenn

1) Danz a. a. O. §. 491. Die hierher gehörende Literatur findet man in Geſenius Meierrechte, Th. 1. S. 70 ff.

ſie der Dienſtherr verlangt, zum Dienſte erſcheinen und alle Arbeiten verrichten müſſen, welche zur Beſtellung und Bewirthſchaftung des Gutes oder ſonſt zum Nutzen des Herrn erforderlich ſind; oder, wenn zwar die Zeit, der Ort, die Perſonen und Arten der Dienſte beſtimmt ſind, aber doch die Anzahl oder Quantität derſelben nicht feſtgeſezt, oder wenn endlich zwar die Quantität beſtimmt, aber die Qualität derſelben undeterminirt geblieben iſt;

3. in ordentliche und auſſerordentliche Dienſte. Unter jenen verſtehet man die Dienſte, welche alljährlich, oder ſonſt zu einer beſtimmten Zeit vorkommen und inſonderheit zum Nutzen der Gutsöconomie gereichen; unter den leztern aber ſolche, welche nur bei gewiſſen, nicht zu beſtimmten Zeiten wiederkehrenden, Arbeiten, Geſchäften und Vorfällen verlangt und geleiſtet werden *). Dieſe Dienſte ſind ſehr oft ungemeſſene, und ſie können, neben den gewöhnlichen und ordentlichen Dienſten, gefordert werden, ohne ſie auf die leztern, inſofern ſie zu den gutsherrlichen Frohnen

*) Welche Arten der Frohndienſte zu den ordinairen, landüblichen, oder zu den extraordinairen, ungewöhnlichen und Pflichtdienſten gehören, muß aus den Landesgeſetzen, Dienſtverträgen und der Obſervanz beſtimmt werden; denn oft werden in einem Lande, Amte oder Orte einige Frohnen zu den ordentlichen Dienſten gerechnet, die man anderwärts zu den auſſerordentlichen zählt. Bei den leztern pflegt ſelten, z. B. bei den Baudienſten, Jagdfrohnen u. ſ. w., eine gewiſſe Anzahl feſtgeſezt zu ſeyn, und in dieſer Hinſicht ſind ſie meiſtens ungemeſſen. Runde a. a. O. §. 499.

gehören, abzurechnen; wenn nicht durch Verträge oder gültiges Herkommen das Gegentheil eingeführt iſt. Sie beruhen übrigens entweder auf einem beſondern Grunde, z. B. die Hoheits- und Gemeinheitsdienſte, oder auf einem beſondern Rechtstitel, z. B. Vertrag und Verjährung, wie es bei den Bau- Burgfeſt- Jagddienſten u. ſ. w. der Fall iſt 2).

Erſter Titel.

Von den Territorial- oder Hoheitsdienſten.

§. 231.

Unter den Territorial- Hoheitsdienſten, oder Landesfrohnen, welche auch unter den Namen Landfolge, Landhüde, Landwehre vorkommen, werden diejenigen Dienſte verſtanden, welche der Landesherr, vermöge der Landeshoheit, von den Unterthanen als ſolchen zum Beſten des Staats fordert und die von ihnen zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, nach einer gewiſſen Reihefolge, geleiſtet werden müſſen. Sie ſind mit der Staatsvereinigung ſelbſt entſtanden, aber erſt in ſpätern Zeiten, mit der Ausbildung der Landeshoheit und Landesverfaſſung, erweitert und genauer

2) Weſtphal Privatrecht, Th. I. Nr. 23. Hin und wieder ſind die ordinairen Wochen- oder Herrendienſte gegen ein beſtimmtes Dienſtgeld erlaſſen, und nur eine gewiſſe Anzahl von Tagen bei jedem Dienſtmanne reſervirt, wo ſie alsdann für jeden, in natura verrichteten, Dienſttag einen gewiſſen Theil des Dienſtgeldes abverdienen.

beſtimmt. Da ſie auf die Landesbedürfniſſe und das gemeine Wohl abzwecken, ſo unterſcheiden ſie ſich hierdurch ſehr weſentlich von den gutsherrlichen Frohn- und Gemeindedienſten *). Man kann ſie übrigens in ordentliche und auſſerordentliche eintheilen. Jene kommen der Regel nach und zu beſtimmten Zeiten vor; dieſe hingegen in Nothfällen, z. B. bei Kriegszeiten, Contagionen, großen Feuer- und Waſſerſchäden u. ſ. f.

§. 232.

Die Hoheitsdienſte haben die Eigenſchaft einer Naturalſtaatsabgabe 1), und ſie können im Allgemeinen in den Fällen gefordert werden, wo man Steuern von den Unterthanen verlangen könnte, wenn von Staatswegen, zur Abhelfung eines allgemeinen Landesbedürfniſſes, Dienſte für Geld hätten gedungen werden müſſen. Die Einwilligung der Landſtände zur Auflegung neuer Landesdienſte, iſt nach verſchiedenen Territorialverfaſſungen erforderlich 2); aber zur Ausſchreibung und Einforderung der, durch das Staatsbedürfniß

*) Die, von der Landfolge handelnden, Schriftſteller hat Leiſt in ſeinem Lehrbuche des Staatsrechts, §. 211, angeführt. Inſonderheit ſehe man Weckherlin Grundſätze, nach welchen inſonderheit Landesfrohnen auszutheilen ſind; Stuttg. 1798. 8.

1) Buſch vom Geldumlauf, B. 3. §. 78. Wichmann über die Mittel, die Frohndienſte aufzuheben; Leipz. 1795. S. 7. Schlettwein die wichtigſte Angelegenheit für das Publicum, Th. 2. S. 42.

2) wo nemlich bei Auflegung neuer Steuern die Bewilligung der Landſtände erforderlich iſt. Schröter juriſt. Abhandl. Th. 1. S. 342.

nothwendigen, oder in Verträgen und Herkommen begründeten Hoheitsdienſte nicht üblich, auch in Noth- und Eilfällen nicht einmal immer möglich *). Indeß konnten Landſtände und Unterthanen allerdings über die ihnen unrechtmäßiger Weiſe auferlegten Landfolgen, zwar nicht bei den ordentlichen Landes-, ſondern bei den Reichsgerichten ehedem Klage erheben und daſelbſt die Abſtellung ihrer gerechten Beſchwerden ſuchen 3).

Dieſe Landesdienſte haften entweder auf der Perſon der Unterthanen, oder auf den Gütern, oder auf beiden zugleich. Sie ſind größtentheils ungemeſſene und werden bald in Spann-, bald in Hand- oder Fußdienſten abgeleiſtet 4). Im Allgemeinen liegt die Verpflichtung zu den Territorialſpanndienſten allen Unterthanen ob, welche Pferde und Zugvieh zum Ackerbaue halten, und man nimmt dabei die Unterthanen wie ſie beſpannt ſind, und nicht wie ſie etwa, nach der Größe ihrer Beſitzungen, beſpannt ſeyn ſollten 5). Die Vertheilung der Territorialdienſte geſchiehet, in Ermangelung beſonderer Vorſchriften, nach dem landesgeſezlichen Steuer-

*) Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. B. 8. §. 3.

3) Struben a. a. O. Runde über die Erhaltung der öffentlichen Verfaſſung in den Entſchädigungslanden; Gött. 1805. 4. §. 238.

4) Danz a. a. O. §. 491 u. 493.

5) Runde a. a. O. §. 493. a Pufendorf Tom. 3. Obs. 190. Indeſſen müſſen diejenigen, welche Ländereien verpachtet und Pferde abgeſchafft haben, die fehlende Anzahl mit Gelde vergüten.

ſyſteme, und diejenigen Unterthanen, welche ſie, z. B. wegen geſchehener Vereinzelung des ganzen Gutes, oder eines großen Theiles deſſelben, nicht in natura verrichten können, müſſen ſie entweder durch Stellvertreter ableiſten laſſen, oder ein billiges Geldſurrogat dafür bezahlen. Iſt zur Verrichtung derſelben die Mitwirkung aller Unterthanen nicht erforderlich, oder nicht thunlich, ſondern eine gewiſſe Anzahl derſelben hinreichend, ſo muß dieſen, für die geleiſteten Dienſte, von den übrigen Unterthanen, welche wegen ihrer Nichtherbeiziehung Nutzen gehabt haben, eine verhältnißmäßige Entſchädigung gegeben werden 6). Sonſt werden aber die Landesdienſte auf Koſten der Unterthanen verrichtet, und ſie können weder Futter für ihr Vieh, noch Vergütung wegen des etwa beſchädigten oder ganz vernichteten Viehes und Geſchirres, fordern 7). Concurriren die Folgen mit den Patrimonial- oder mit den Reihedienſten und können ſie neben einander nicht zugleich verrichtet werden, ſo gehen erſtere zwar vor, aber die Schuldigkeit zu Ableiſtung der leztern wird dadurch nicht aufgehoben.

Die Verbindlichkeit zu Hoheitsdienſten liegt allen Unterthanen ob, mithin auch den Hinterſaſſen des Adels und der Geiſtlichkeit. Der Regel nach findet

6) Leiſt a.a.O. §. 211. Dieſes Geld iſt ein Surrogat der Naturalterritorialdienſte. Die Repartition des Beitrags geſchiehet daher unter den Contribuenten nach dem gewöhnlichen Steuerfuße, wenn keine beſondere Verträge oder andere gültige Normen vorhanden ſind.

7) Cramer Nebenſt. Th. 12. S. 136.

dabei keine Befreiung ſtatt; und durch bloßen Nichtgebrauch gehet die landesherrliche Befugniß, dieſe Dienſte zu fordern, ſo wenig verloren, als der Landesherr befugt iſt, Jemanden von dieſen Dienſten dergeſtalt zu eximiren, daß andere ſolche wider ihren Willen übernehmen müſſen 8). Indeß giebt es verfaſſungsmäßige Befreiungen, die theils ihren Grund in der allgemeinen Steuerfreiheit 9), theils in der Immunität von gewiſſen Perſonallaſten 10), theils endlich in der öconomiſchen Einrichtung haben, welche gewiſſe Klaſſen der Unterthanen unfähig macht, alle, oder doch die wichtigſten Arten der Landesdienſte, abzuleiſten 11).

8) Bucher progr. de functionum publicarum seu operarum territor. indole finibusque earum recte regundis; Rint. 1785. §. 3. 6 u. 7.

9) Daher ſind der Adel und die Geiſtlichkeit von den gewöhnlichen, den pflichtigen Unterthanen obliegenden, Landfolgen, die mit Hand- und Spanndienſten verrichtet werden, befreiet, inſofern ſie keine pflichtigen Güter beſitzen. Aber in Kriegszeiten kann zwiſchen Domanial-, adlichen, freien und pflichtigen Gutsbeſitzern überall kein Unterſchied ſtattfinden.

10) Z. B. die geiſtlichen und weltlichen Staatsdiener, Gelehrte und ſelbſt die geringern Landesdiener, wenn ſie keine Beſitzungen haben, worauf der Territorialdienſt haftet. Bucher a. a. O. §. 3.

11) Z. B. die Bürger in den Reſidenz- und canzleyſäſſigen Städten in Anſehung der Territorialſpanndienſte. Kleinere, amtsſäſſige Städte, Flecken und Vorſtädte hingegen müſſen der Regel nach die Landesdienſte mit verrichten; weil ſie zum Theil aus pflichtigen Dörfern entſtanden ſind, gewöhnlich Ackerbau und Viehzucht treiben, mithin zu deren Leiſtung öconomiſch fähig ſind; wenn ſie nicht, vermöge der Landesgeſetze, oder eines rechtsgültigen Herkommens, befreiet ſind.

Uebrigens kann die Immunität von Territorialdienſten auch durch die unvordenkliche und durch die ordentliche extinctiv-Verjährung wider die Landesherrſchaft inſofern erworben werden, als der Landesherr, in Abſicht der leztern, die Dienſte von Jemanden gefordert, derſelbe ſie aber verweigert und der erſtere ſich über vierzig Jahre dabei beruhigt hat 12). In wahren Nothfällen iſt jedoch auf dergleichen Befreiungen keine Rückſicht zu nehmen (§. 184).

§. 233.

Da die Territorialdienſte nur durch das Staatsbedürfniß begründet werden und auf das gemeine Wohl abzwecken, ſo können ſie auch weder zum bloßen Vergnügen, noch zum Privatvortheile des Landesherrn verlangt werden 1); wenn kein rechtmäßiger Titel, Vertrag oder Herkommen, gezeigt werden kann, wodurch die Unterthanen auch in den leztern Fällen zu den Folgen verpflichtet ſind. Gegen den Willen der Unterthanen kann

12) Bucher a. a. O. §. 7. Struben a. a. O. Th. 2. B. 9. Das Gegentheil vertheidigt: Hille in disp. de principum Germaniae circa operas rusticor. territoriales iuribus, eorumque praescriptione; Marb. 1799, aber ohne hinreichende Gründe. Man vergleiche Klüber Bibliothek, St. 23. S. 365 f. — Streiten die Territorialdienſtpflichtigen unter einander über die Immunität, ſo hat die längſte ordentliche Verjährung ſtatt (§. 249. N. 4). von Bülow und Hagemann, B. 4. Nr. 24. §. 10.

1) Daher gehören die Burgdienſte, die Baufrohnen und die Jagddienſte nicht mit zu den Landesdienſten. Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. B. 143. Th. 4. B. 71.

der Landesherr die Hoheitsdienſte der Regel nach in keinen Geldbeitrag verwandeln 2). Die Fälle ſelbſt, wo ſie verlangt werden dürfen, ſind durch die Reichs-, aber vorzüglich durch Landesgeſetze, oder Landesherkommen beſtimmt, und die wichtigern Arten der Landesdienſte pflegen in den deutſchen Staaten in folgenden zu beſtehen:

1. gewiſſe Hofdienſte, welche zur Fortſchaffung des landesherrlichen Geräthes und des Hoflagers ſelbſt gereichten, oder bei der Hofhaltung und bei Landreiſen herrſchaftlicher Officialen überhaupt geleiſtet werden müſſen. Dieſe Dienſte ſind aber nicht überall mehr üblich und, wo ſie noch beſtehen, weichen ſie ſehr von einander ab 3).

2. gewiſſe Militairdienſte. Dahin gehört:

   a. das Aufgebot, Landesfolge, Heerſchau, Landwehre, Landesmuſterung, oder die Verbindlichkeit zur Landesvertheidigung, Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, wider Empörung und Tumult, Kriegsdienſte zu leiſten 4). Das Recht der höchſten Gewalt, dieſe Dienſte von den Unterthanen zu fordern, iſt auſſer Zwei-

2) Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen, Kap. 16. S. 193.

3) Da ſich indeß dieſe Dienſte weder auf die Landeshoheit, noch auf das gemeine Beſte gründen, ſo ſind ſie keine eigentlichen Landes-, ſondern nur Patrimonialdienſte. Struben de iure villic. cap. 5. §. 7. Danz a. a. O. §. 493.

4) Schröter juriſtiſche Abhandl. Th. 1. S. 341 ff. Leiſt a. a. O. §. 239.

ſel; aber es wird ſelten mehr ausgeübt, weil der Landſturm, wie die Erfahrung neuerer Zeiten gelehrt hat, keinen Nutzen gewährt und Auflauf oder Empörung weit ſicherer durch das regulirte Militair, oder wenigſtens die Landmiliz, gedämpft werden können 5);

b. die Kriegerfuhren oder Kriegerreiſen, behuf der Magazine, Hoſpitäler, Militairgeräthſchaften und Perſonen, Montirungsſachen, Muſterungen, Umquartierungen, Durchmärſche der Landestruppen u. ſ. w. 6);

c. die Schanzarbeiten und Dienſte zur Erbauung und Erhaltung der Landesveſtungen 7) und der Caſernen 8) für das Militair.

5) Repertor. des Staats- und Lehnrechts, voc. Landfolge.

6) oben, §. 184. Conventionsmäßige Durchmärſche und Einquartierungen fremder Truppen haben zwar die Natur der Landesfrohnen; aber ſie ſollten billig, wenigſtens etappenmäßig, bezahlt werden. Von feindlichen oder erzwungenen Militairlandesfrohnen ſ. man Bodmann Grundſätze, wonach Kriegsſchäden feſtzuſtellen und zu erſtatten ſind; Frankf. 1798. Abſchn. 3 u. 4. Weckherlin a. a. O.

7) Reichsabſchied v. J. 1654. §. 180. Wahlcapitulation, Art. 15. Dieſe Dienſte werden oft Burgfeſten genannt; aber mit demſelben Namen auch häufig die Dienſte belegt, welche zum Bau und zur Erhaltung landesherrl. Schlöſſer und anderer landesherrl. Gebäude, Amthäuſer und Vorwerke geleiſtet werden müſſen. Dieſe leztern Dienſte betreffen blos den Privatvortheil des Landesherrn und gehören daher nicht zur Landfolge, ſondern zu den auſſerordentlichen Patrimonialfrohnen. von Bülow u. Hagemann pract. Erörterungen, B. 1. Nro. 41.

8) Struben a. a. O. Th. 3. B. 143.

3. gewiſſe Landespolicepdienſte. Dahin gehören die Dienſte:

a. zum Behuf des Baues der öffentlichen Heerſtraßen, der Chauſſeen 9), der Dämme und Deiche 10), Wegſchaffung des Schuttes, der durch Feuersbrunſt oder Erdbeben entſtanden iſt; Ausbeſſerung der durch Waſſerfluthen veranlaſſten Verheerungen; der Wachen in Contagionsfällen u. ſ. w. *);

b. zur Vertilgung ſchädlicher und gefährlicher Raubthiere — Jagdfolgen 11);

c. zur Abhaltung oder Vertreibung herumſtreifender Räuber- und Diebesbanden, Ziegeunerhorden und Bettlervagabonden 12);

9) von Berg Policeyrecht, Th. 3. S. 545 ff. Leiſt a. a. O. §. 192.

10) von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 2. S. 32, und B. 3. S. 1.

*) de Göbel de iure et iudicio rusticor. cap. 3. §. 17.

11) In einigen Provinzen, z. B. im Fürſtenth. Lüneburg, müſſen auch dann Jagdfolgen geleiſtet werden, wenn der Landesherr oder eine andere hohe fürſtliche Perſon bei der Jagd gegenwärtig iſt, oder wenn ſonſt mit hohen Tüchern gejagt wird. Corp. Conſt. Cellens. c. 9. p. 15. — Von den Jagdfolgen unterſcheiden ſich die Jagdfrohnen, welche lediglich zu den Patrimonialdienſten gehören. Seuffert progr. operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae? Wirceb. 1790 (§. 240).

12) von Berg a. a. O. Th. 1. S. 259. a Pufendorf Animadv. 14.

d. zur Verfolgung entflohener und zur Bewachung und Transportirung verhafteter Verbrecher und Miſſethäter — Amts- oder Gerichtsfolge, Nacheile. 13).

Auſſer dieſen Hoheitsdienſten kann es, nach den beſondern Provinzialverfaſſungen, noch verſchiedene andere Gattungen derſelben geben. Bedarf es zur Verrichtung der Landfolgen, nach der Natur des Gegenſtandes, keiner perſönlichen Mitwirkung aller Unterthanen, ſo werden dazu die Unterthanen des Amtes oder Gerichts, wo die Arbeit zu verrichten iſt, und wenn dieſe nicht hinreichend ſind, die der benachbarten Aemter und Gerichte genommen, wobei jedoch eine billige Gleichheit dergeſtalt beobachtet werden muß, daß kein Unterthan vor dem andern mehr beläſtigt wird 14).

13) Schröter a. a. O. Die Dienſte und Beiträge, welche die Unterthanen hin und wieder, als Ausnahme von der Regel, zum Bau und zur Erhaltung der Gefängniſſe, der ſogenannten Gefangenwachen während der Inquiſition, und der Inquiſitionskoſten, tragen und leiſten müſſen, gehören nicht zu den Landes-, ſondern zu den Gerichtsfrohndienſten. Man vergleiche Kind quaest. forens. Tom. 2. n. 63. von Quiſtorp peinl. Recht, §. 566.

14) Inſofern die Landfolgen die Eigenſchaft einer Naturalſtaatsabgabe haben, oder auf dem Grunde einer gegenſeitigen nachbarlichen Beihülfe beruhen (von Bülow und Hagemann a. a. O. B. I. N. 22), geſchiehet die Ableiſtung derſelben, der Regel nach, unentgeldlich und umſonſt. Wenn aber Jemand, der zu deren Verrichtung erweislich nicht ſchuldig iſt, ſie dennoch hat leiſten müſſen, oder wenn einige Unterthanen, welche die Reihe nicht traf, ſie für andere übernehmen

Zweiter Titel.

Von den gutsherrlichen Frohndienſten.

§. 234.

Unter den Frohndienſten 1), welche an einigen Orten auch Robbot, Schaarwerk, Herrendienſt, Hofdienſt u. ſ. w. genannt werden, ſind diejenigen Dienſtleiſtungen zu verſtehen, welche der Regel nach bei Tage, mit Zugviehe, oder mit Händen und Füßen, bald ganz umſonſt, bald gegen eine geringe Vergütung, zum Vortheil eines andern verrichtet werden müſſen 2). In Abſicht derſelben laſſen ſich, bei der großen Verſchiedenheit des Dienſtweſens in Deutſchland, nur wenige allgemein anwendbare und auf alle Länder paſſende Grundſätze aufſtellen, und daher muß man in zweifelhaften Fällen und in Dienſtſtreitigkeiten zunächſt auf Verträge, Dienſtreceſſe, Landesgeſetze und das rechtliche Herkommen eines jeden Landes, Amtes, Gerichtes und Orts Rückſicht nehmen (§. 229). Indeß fließen doch aus dem

mußten, ſo können ſie Anſpruch auf Entſchädigung machen und wider die, welche durch die Verſchonung Nutzen gehabt haben, actione locati, ad mercedem ex aequo et bono definiendam, klagen. Wernher, P. 1. Obs. 68. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 1. §. 1, und B. 4. Nro. 24. §. 10.

1) Frohn bedeutet ſo viel als Herr. Danz a. a. O. §. 491.

2) Dieſe Frohndienſte werden ſowohl auf den landesherrlichen Aemtern und Domainen, als auf den Privatgütern des Adels, der Geiſtlichkeit und anderer Gutsbeſitzer geleiſtet.

Begriffe und der Natur der Dienſte gewiſſe allgemeine Regeln, welche in dem folgenden §. angegeben ſind.

§. 235.

1. Die Frohndienſte können durch Verträge, Geſetze, rechtliches Herkommen und durch Verjährung erworben 1) und verloren 2) werden;

2. ſie werden, Nothfälle 3) ausgenommen, nur an Werktagen von Sonnenaufgang bis Untergang, mithin weder an beibehaltenen oder eingegangenen Feier- und Feſttagen, noch bei Nachtzeit *), mit Ausnahme der Wachdienſte, abgeleiſtet. Die Arbeitsſtunden pflegen in Abſicht ihrer Dauer, nach den verſchiedenen Jahrszeiten, in den Landesgeſetzen oder in Verträgen und dem Herkommen beſtimmt zu ſeyn 4). Iſt darüber nichts feſtgeſezt, ſo muß

1) Wenigſtens verliert nach dreiſſig Jahren der Dienſtpflichtige das Recht, der Anmaßung des Dienſtherrn zu widerſprechen. Thibaut über Beſitz und Verjährung, §. 37. Gabke a. a. O. §. 380.

2) Von der erlöſchenden Verjährung der Dienſtpflicht ſehe man Runde a. a. O. §. 502. Danz a. a. O. §. 502. Der bloße Nichtgebrauch hebt die Dienſtpflicht nicht auf. Gabke a. a. O. §. 384. Rave de praescript. §. 116.

3) Dergleichen Nothfälle kommen beſonders bei den Landes- und Gemeindefrohnen oftmals vor.

*) a Pufendorf Tom. 1. Obs. 121. §. 2. Runde a. a. O. §. 500.

4) An einigen Orten müſſen die Unterthanen vor Mariä Verkündigung bis Michaelis zwölf, in der andern Zeit aber acht Stunden, die Ruhe- und Eßzeit eingerechnet, dienen. M. vergl. auch Gabke a. a. O. §. 351.

die Arbeitszeit ſo ermäßigt werden, daß Menſchen und Vieh, durch zu lange und angeſtrengte Arbeiten, nicht entkräftet und um die Geſundheit gebracht werden. Die Zeit, welche entlegene Dienſte auf dem Hin- und Herwege unumgänglich nöthig haben und zubringen, muß ihnen zu Gute und in die Dienſtſtunden mit eingerechnet werden 5); wenn der Glockenſchlag nicht beſtimmt iſt, wo die Dienſtzeit anheben und endigen ſoll.

3. die Frohndienſte werden nur auf vorgängiges Anſagen 6), und dann mit dem eigenen tauglichen Geſchirre und Geräthſchaften *), auf Gefahr und Koſten 7) des Dienſtpflichtigen, geleiſtet. Was ohne Schuld des Dienſtherrn, während der Arbeit,

5) Die Natur der Sache und die Billigkeit erfordert ſolches inſofern, als der Unterthan davon keinen Mißbrauch macht; denn ſobald er ſein Haus und Hof verläſſt, befindet er ſich im Frohndienſt. Gabke a.a.O. §. 394.

6) Gabke a.a.O. §. 392.

*) Aus dieſem Grunde ſind die Dienſtpflichtigen, in der Regel, nicht ſchuldig, mit neuerfundenen Acker- und Wirthſchaftsgeräthſchaften, wider das Herkommen, zu dienen, wenn auch der Dienſtherr ſie machen laſſen, oder auf ſeine Koſten halten will.

7) Hin und wieder wird für gewiſſe Dienſte eine kleine Vergütung an Geld oder Naturalien — Pröven — verabreicht. Man nennt alsdann die Dienſte Freßfrohnen. Weber a.a.O. §. 37. a Pufendorf T. I. Obs. 121. §. 15. Das Wort Pröve kommt von Präbende her, womit man in den Klöſtern alles bezeichnete, was an Eß- und Trinkwaaren den Dienſtleuten verabreicht wurde. In vielen Regiſtern iſt dies alte Wort beibehalten.

an Vieh, Geſchirre und Geräthſchaften verdirbt, umkommt und verloren gehet, iſt derſelbe zu erſetzen nicht verbunden. Wird der Dienſtpflichtige durch Zufall, oder aus eigener Schuld, an der Ableiſtung des Dienſtes gehindert, so iſt er zum Nachdienen verpflichtet. Iſt hingegen der Dienſtherr ſelbſt an dem Nichtdienen ſchuld, z. B. durch unterlaſſenes zeitiges Anſagen, Uebergehung beim Anſagen u. ſ. w.; oder iſt die Arbeit, übler Witterung wegen, von den erſchienenen Dienſtleuten nicht zu vollenden oder fortzuſetzen, ſo kann er weder das Nachdienen verlangen, noch Erſatz am Gelde fordern, wenn dieſe Befugniß nicht etwa von ihm beſonders erworben iſt. In der Willkühr des Dienſtherrn ſtehet es übrigens nicht, ganze Dienſttage in halbe und halbe in ganze zu trennen und zu vertheilen 8); wenn er dieſes Recht nicht beſonders erworben hat.

4. die Frohnen können überhaupt nur in ſolchen Hülfsleiſtungen beſtehen, welche ſich in der Landwirthſchaft nützlich gebrauchen, von dem kunſtloſen Fleiße des Dienſtpflichtigen erwarten laſſen, und dem Leben und der Geſundheit deſſelben nicht offenbar gefährlich ſind. Alle Arbeiten, die einen beſondern Kunſtfleiß oder eine profeſſionsmäßige Fertigkeit erfordern, kann der Dienſtherr, nach der

8) Danz a. a. O. §. 492. Struben a. a. O. Th. 5. B. 94. Kind quaest. for. T. 2. p. 338.

Natur der Dienſtcontracts, mit Recht nicht verlangen 9).

5. Bei Realfrohnen müſſen allezeit ſolche Perſonen zum Dienſt geſtellt werden, die der zu verrichtenden Arbeit gehörig und vollkommen gewachſen ſind 10). Bei Perſonalfrohnen muß aber der Dienſtherr mit der individuellen Fähigkeit der dienſtpflichtigen Perſon zufrieden ſeyn (§. 236).

6. Die geſtändige, ungemeſſene Dienſtpflicht hängt nicht von der bloßen Willkühr des Dienſtherrn ab, vielmehr hat ſie ebenfalls ihre Grenzen, und es ſind dabei alle diejenigen Beſtimmungen genau zu beobachten, welche aus der allgemeinen Natur und Beſchaffenheit aller Frohnen ſelbſt herfließen 11) [§. 243].

7. Die Dienſte dürfen überhaupt wider Vertrag, Geſez und gültiges Herkommen nicht erſchwert, umgewandelt, vergrößert und erweitert; wol aber mit dem Gute verpachtet 12) werden.

8. Durch den ſogenannten Dienſtzwang 13) können die Dienſtpflichtigen an den meiſten Orten zur Erfüllung ihrer Dienſtpflicht angehalten werden.

9) Runde a. a. O. §. 492.

10) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. N. 58.

11) M. ſ. hierüber insonderheit Danz a. a. O. §. 499 f.

12) Krünitz, Th. 9. S. 264.

13) oben, §. 222. Struben, Th. 2. B. 50. Krünitz a. a. O. S. 271 f.

§. 236.

In Abſicht des Verbindlichkeitsgrundes ſind die gutsherrlichen Dienſte entweder Real- oder Perſonalfrohnen. Bei jenen begründet der Beſitz des Gutes allein die Dienſtpflicht, und auf die perſönliche Eigenſchaft des Beſitzers kommt dabei gar nichts an. Daher befreien weder Rang, Stand und Geſchlecht, noch Armuth, Alter und Krankheit von dieſen Dienſten; vielmehr kann ein jeder Inhaber des Guts gezwungen werden, die darauf haftenden Dienſte zu leiſten, und zwar entweder ſelbſt, oder durch tüchtige Stellvertreter, oder, unter gegenſeitiger Bewilligung, mit Gelde 1). Mehrere Inhaber eines frohnpflichtigen Gutes concurriren zu den Dienſten nach dem Verhältniſſe des Antheils, den ſie an dem Gute beſitzen *). Die Perſonalfrohnen hingegen entſpringen aus einem ehemals ſtattgefundenen oder noch fortdauernden Leibesnexus, und es wird dabei blos auf die Perſon des Dienſtpflichtigen Rückſicht genommen 2). Mangelt es derſelben an der natürlichen oder

1) Gabke a. a. O. §. 359 ff.

*) Gabke a. a. O. §. 364.

2) Einige nehmen an, daß urſprünglich alle Arten der Frohnen blos auf der Perſon gehaftet hätten, und daß ſie erſt nach den mit der Leibeigenſchaft vorgegangenen Veränderungen auf die Grundſtücke gelegt, mithin aus bloßen perſönlichen Verbindlichkeiten, Realpflichten geworden wären. Bergius Policey- und Cameralmagazin, Th. 2. S. 167. Lauhn über die Frohndienſte der Deutſchen; Leipzig 1795. §. 16. Aber ſehr häufig hat man die Höfe, ungebauete Gegenden, Grund und Boden zu Erbleihen, Zins- Meiergütern u. ſ. w. an freie Leute hingegeben und ſich dabei, ne-

phyſiſchen Fähigkeit, ſo können die Dienſte überall nicht gefordert werden, und daher befreien Unvermögen, Alter Krankheit u. ſ. w. von den Perſonaldienſten 3).

§. 237.

Die mancherlei Bedürfniſſe der Gutsherren und die große Verſchiedenheit der Bauergüter, worauf die Dienſtpflicht haftet, haben in Deutſchland 1) ſehr vielfache Arten 2) der Frohndienſte veranlaſſt, die zum Theil von den Gegenſtänden ihre Benennungen erhielten, zu welchen ſie von den Gutsherren gebraucht wurden. Die

ben Geld- und Naturalabgaben, auch Dienſte verſchiedener Art bedungen. von Buri Abhandl. von den Bauergütern, S. 73. Lang Entwickelung der deutſchen Steuerverfaſſung, S. 66 (§. 229 u. 268).

3) Diederichs Entwurf der Rechtslehre von der weſtphäl. Eigenbehörigkeit; Lemgo 1792. S. 164.

1) Bei den vielen Eigenheiten des deutſchen Dienſtweſens laſſen ſich die römiſchen Geſetze nicht ſo ſchlechthin darauf anwenden. Böhmer de libertate imperfecta rusticorum, §. 18. in Exercitat. ad pandect. Tom. I. p. 849. Inſonderheit iſt aber die Lehre des römiſchen Rechts von den Servituten auf die Frohndienſte nicht anwendbar (§. 154 u. 157).

2) M. vergl. darüber von Benekendorf Oecon. Forens. Hauptſt. 8. Krünitz Encyclopädie, Th. 9. S. 254 ff. Fiſcher Cameralrecht, B. 1. S. 820 ff. Weckherlin Grundſätze, nach welchen Frohndienſte auszutheilen ſind; Stuttg. 1798. 8. Eine ſehr inſtructive Ueberſicht verſchiedener Dienſtgattungen findet man in Meyers Abhandl. über Herrendienſte und deren Aufhebung; Zelle 1803. 8. S. 40 u. 84. — Von ſeltſamen und lächerlichen Dienſten ſ. m. Klingners Samml. Th. 1. Kap. 18.

wichtigſten und gebräuchlichſten derſelben ſind hier aus=zuzeichnen:

Ackerfrohnen, welche zur Beſtellung des Ackerbaues, mit Düngen, Pflügen, Eggen, Mähen, Erndten *), Einfahren und Einſcheuern der Früchte, geleiſtet werden. Die dahin gehörenden Dienſte ſind theils Spann= theils Handdienſte; ſie gehören bald zu den ordinairen, bald zu den extraordinairen Dienſten und ſie können, nach Verträgen und Herkommen, ſowohl in Rückſicht der Dienſtarten, als in Beziehung auf das Maß derſelben 3), beſtimmt, oder in der einen oder andern Rückſicht unbeſtimmt ſeyn. Gewöhnlich ſind bei dieſen, ſo wie bei allen übrigen Dienſten, gewiſſe Reihen eingeführt, wonach ſie beſtellt und abgeleiſtet werden.

*) Mit den Ackerfrohnen ſtehen die Erndtedienſte in genauem Zuſammenhange. Die leztern können ebenfalls in Spann= oder Handdienſten beſtehen. Zu den leztern gehört inſonderheit nicht blos das Mähen des Graſes und Korns, ſondern auch das Struen, Wenden, Harken, Häufen, Seileſchürzen, Wallen, Binden, Hockenſetzen, Aufladen, Banſen u. ſ. w. In einer alten Urkunde kam folgende Formel vor: „die Leute dienen bei Graſe und Stroh jährlich 6 Tage," worunter man die Dienſte in der Heu= und Rockenerndte verſtand. Bei der Unbeſtimmtheit der Dienſtverrichtungen konnte aber der Dienſtherr nicht blos die Mähedienſte alle 6 Tage fordern, weil dieſe gerade die beſchwerlichſten ſind. Vergl. §. 243. Note 3.

3) Iſt das Maß derſelben ſtreitig, ſo tritt richterliche Beſtimmung ein. a Pufendorf Tom. 3. Obs. 37.

Baufrohnen, die hin und wieder auch Burgfeſten oder Burgdienſte 4) genannt werden, gehören in die Klaſſe extraordinairer gutsherrlichen Dienſte, und ſie können nur aus beſondern Verträgen oder unbeſtrittenem Herkommen gefordert werden 5). Sie ſchränken ſich der Regel nach blos auf bedachte, zur Wohnung und Oeconomie des Gutes nothwendige und nützliche, Gebäude ein, welche zu deren Errichtung unmittelbar erforderlich ſind. Selbſt die ungemeſſene Baudienſtpflicht kann daher nicht auf das Anfahren der Zaunpfähle, Planken, Brücken und anderer, nicht zu bedachten Gebäuden erforderlichen, Materialien erſtreckt werden 6); wenn nicht das Gegentheil verabredet oder

4) Dieſe Dienſte kommen nicht bei allen, aber doch vielen landesherrlichen Aemtern und Vorwerken vor, wo ſie hin und wieder auch fremde Gutsleute, meiſtens in beſtimmten Tagen, leiſten müſſen. Struben a. a. O. Th. 4. B. 71. Urſprünglich ſind aber die Burgfeſten nur zu Veſtungswerken gebraucht. Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. N. 42.

5) Runde a. a. O. §. 496. Danz a. a. O. §. 496. In Sachſen gehören die Baudienſte zu den ordentlichen Frohnen. Weber a. a. O. S. 210 ff. Im Fürſtenthum Lüneburg, der Grafſchaft Hoya u. ſ. w. geſchehen die Spann- und Handarbeiten an den Amtshaushalts- und Kloſtergebäuden faſt durchgehends im ordinairen Wochendienſte. Jedoch können auch die Burgfeſtdienſte daſelbſt mit dazu gebraucht werden. Die Veranlaſſung hierzu mag wol der Umſtand gegeben haben, daß die Burgfeſten an den meiſten Orten höher zu Gelde angeſchlagen ſind, als die gewöhnlichen Baudienſte.

6) Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 42. Auch kann unter den Baufuhren das An- oder Wegfahren

hergebracht iſt. Da ferner dieſe Dienſte nur zum Nutzen und Vortheil der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude 7) des Gutes geleiſtet werden müſſen, ſo können ſie auch bei ſolchen Gebäuden, ohne beſondern Rechtstitel, nicht gefordert werden, welche dieſen unmittelbaren Zweck entweder nicht haben, z. B. Sternwarten, Faſanerien u. ſ. w. oder ein beſonderes, mit der Gutsöconomie nicht nothwendig verbundenes, Gewerbe betreffen, z. E. Fabrikgebäude u. dergl. 8) Sind indeß die Baufrohnen hergebracht, ſo können ſie ſowohl bei dem Abbrechen 9), als zum Aufbauen und Erhal-

des ungezimmerten Holzes, der Mobilien, Acker- und Wirthſchaftsgeräthe u. ſ. w. nicht mit begriffen werden. Carpzov, P. 2. c. 52. dec. 4. Berger oeconom. jur. Lib. 1. tit. 2 §. 8. nro. 4. Leyser Spec. 665. m. 15 seqq. Grolmann de operar. debitar. mutat. P. 1. c. 2. §. 14. Aber hin und wieder müſſen auch die Unterthanen das Bauholz anfahren, wenn es nur von den Wipfeln geſäubert iſt. Eiſenberg u. Stengel Beitr. IV. S. 125 ff.

7) Daher können ſie nicht gefordert werden, wenn im Holze und Felde z. E. Wildſtälle, Förſterhäuſer, Torfſcheuern u. ſ. w. erbauet oder reparirt werden ſollen. Bülow und Hagemann a. a. O. Nro. 41. Vorhandene Bier- und Brannteweinbrennerei-Gebäude gehören aber zu den Wirthſchaftsgebäuden.

8) Z. B. Lohgärberei- Pottaſchenſiederei-Gebäude u. ſ. w. Die Frage: ob zur Errichtung eines Gewitterableiters Baudienſte zu leiſten ſind? wird in Kind quaest. forens. Tom. 1. c. 66 bejahend entſchieden.

9) Alle Dienſte, welche unmittelbar zur Herſtellung und Inſtandhaltung alter, oder zur Aufführung ganz neuer Gebäude, an die Stelle der verfallnen oder zu Grunde gegan-

ten der Wohn- und Wirthſchaftsgebäude gefordert werden, und zwar ohne Unterſchied, ob die Gebäude auf der alten Bauſtelle wieder aufgeführt, oder auf eine andere Stelle des Guts- Grund- und Bodens verlegt werden ſollen 10). Dagegen aber ſind die Unterthanen in der Regel nicht ſchuldig, die Baumaterialien von weit entfernten Orten, wo ſie mehr als einen Tag auf die Fuhren zubrin-

genen, erforderlich ſind, gehören nach der Natur der Sache zu den Baudienſten; und inſofern, ohne Hinwegſchaffung des Bauſchuttes von der Bauſtelle, auf derſelben nicht füglich gebauet werden kann, ſind auch die dazu erforderlichen Arbeiten den Baudienſten eben ſo gut beizuzählen, als die Herbeiführung des Sandes, Lehms, Kalkes, der Erde, Ziegeln, Steine u. ſ. w. Aber die Hinwegſchaffung des herumliegenden Holzes, Kummers u. ſ. w. von dem Bauplatze an entlegenere Orte, nach vollendetem Baue, gehört nicht unmittelbar zum Bau und mithin auch der Regel nach nicht zu den Baufrohnen. Berlich, P. 2. concl. 65. n. 7. Curtius Churſächſ. Civilrecht, §. 297.

10) Indeß hat dieſes allerdings nur inſofern ſtatt, als die Arbeiten der Dienſtpflichtigen dadurch nicht weſentlich und erheblich erſchwert und vergrößert und die Gebäude auf den Guts-Grundboden geſezt werden. Curtius a. a. O. §. 296. a Pufendorf Tom. 1. Obs. 121. §. 12. Einer Erweiterung und Vergrößerung der Gutsgebäude können die Unterthanen nicht widerſprechen, oder dabei die ſchuldigen Baudienſte verſagen, wenn ſolche den Einkünften und Ertrage des Gutes angemeſſen ſind; überſchreiten ſie aber ſolche und ſollen an die Stelle der alten unverhältnißmäßige Prachtgebäude aufgeführt werden, ſo können ſich die Unterthanen mit Recht über Dienſtbedrückung und Dienſtvergrößerung beſchweren; denn kein Gutsherr hat die Macht, ſelbſt ungemeſſene Baudienſte, bis ins Unendliche zu extendiren. Danz a. a. O. §. 499.

gen würden, anzufahren, oder ihre Baufrohnen von einem Orte auf den andern in der Maße transferiren zu laſſen, daß ſie zum Behuf eines ganz andern Gutes ihres Dienſtherrn ſolche leiſten müſſen; weil ſie nur bei dem Gute zu präſtiren ſind, wozu ſie bisher gehörten 11). Uebrigens müſſen die Dienſtpflichtigen zur Saat- und Erndtezeit mit den Baudienſten verſchont werden 12).

§. 238.

Forſtfrohnen, welche behuf der herrſchaftlichen Forſten und deren Verbeſſerung mit Fuhren, Pflügen, Baumpflanzen, Beſaamen, Grabenziehen, Rojolen u. ſ. w. geleiſtet werden müſſen. Sie können in gemeſſenen und ungemeſſenen, in ordinairen oder extraordinairen, in Spann- oder Handdienſten beſtehen, wie ſolches durch Verträge oder rechtsgültiges Herkommen verſchieden beſtimmt iſt. Die Verbindlichkeit zu dieſen Dienſten iſt kein Ausfluß der Forſthoheit (§. 142), ſondern ſie

11) Leiser ius Georg. lib. I. c. 7. n. 41. Hommel Obs. 530. Daher können auch die Unterthanen nicht gezwungen werden, wenn der Gutsherr oder deſſen Nachkommen das Gut theilen und neue Wohnſitze errichten wollen, zu ſolchen neuen Gebäuden Baudienſte zu leiſten; weil man nicht annehmen kann, daß die Unterthanen ſich auch hierzu verbindlich gemacht haben werden, und ſonſt die Dienſte in dem Maße anwachſen würden, daß ſie nicht zu ertragen wären. Carpzov P. 2. const. 52. def. 7. Berlich P. 2. dec. 281. n. 44. Balthasar de operis subditor. cap. 7. Klingners Samml. Th. I. Kap. 12.

12) Kind a. a. O. cap. 47.

haben, gleich den Jagddienſten, mit den übrigen Frohnen einerlei Grund, und müſſen auch nach den Grundſätzen derſelben beurtheilt werden. Der Forſtherr iſt daher nicht befugt, eine Art der ſchuldigen Forſtdienſte in eine andere willkührlich umzuſchaffen, oder ſie zu fordern, wenn der Forſtgrund, durch natürliche oder künſtliche Beſaamung, erweitert und vergrößert wird, inſofern ihn hierzu Verträge oder Herkommennicht berechtigen 1).

Gemeſſene Frohnen [§. 230] 2). Bei dieſen Dienſten findet die Regel ſtatt: daß die Dienſtpflichtigen über dasjenige, was beſtimmt iſt, gar nichts zu leiſten verbunden ſind, und daß der Dienſtherr mit demjenigen durchaus zufrieden ſeyn muß, was determinirt iſt; weil die vorhandene Beſtimmung der Frohndienſte allezeit einen Vertrag vorausſezt. Der Dienſtherr kann daher die Frohnen, welche ſowohl in Abſicht der Quantität, als Qualität determinirt ſind, nicht von einem Orte auf den andern, oder von einer Zeit auf die andere verlegen; ja ſelbſt, ſtrengen Rechten nach, die bisherige Art und Beſchaffenheit der Dienſte nicht in andere, obgleich ähnliche und nicht läſtigere, einſeitig

1) von Bülow und Hagemann a.a.O. B. 4. N. 54.

2) Die Frage: ob in zweifelhaften Fällen gemeſſene, oder ungemeſſene Dienſte zu vermuthen ſind? wird von den Rechtsgelehrten ſehr verſchieden beantwortet. Die Gründe für eine gemeſſene Dienſtpflicht ſind aber die ſtärkſten. M. ſ. darüber inſonderheit Runde a.a.O. §. 499. Danz a.a.O. §. 499, und Glück im Commentar über die Pandecten, §. 124.

verwandeln. Wenn z. B. die Handdienſtpflichtigen, in gemeſſener Arbeit, bisher nur bei dem Kohlpflanzen, Kartoffeln u. ſ. f. Dienſte verrichtet hätten, und der Gutsherr wollte ſie, ſtatt derſelben, bei dem Anbaue neu eingeführter Futterkräuter und Wurzelwerke, z. B. Farbekräuter, Runkelrüben und dergl. gebrauchen, ſo würde ſie der Richter nicht dazu condemniren, ſondern blos der Landesherr verordnen können, daß künftig auch hierbei, des gemeinen Beſten wegen, die Dienſte inſofern geleiſtet werden ſollten, als die Dienſtpflicht der Unterthanen, nach dem Urtheile ſachverſtändiger Landwirthe, dadurch nicht erſchwert und vergrößert wird 3).

§. 239.

Handfrohnen ſind in Abſicht ihrer Anzahl und Arten ſehr verſchieden. Sie beſtehen in Kornſchneiden, Mähen, Binden, Seile ſchürzen, Miſt aufladen, Ausmiſten, Hofreinigen, Holzhauen, Dreſchen, Heu- und Grumt machen, Banſen, Pflanzen, Gartenreinigen, Wieſen ebenen, Harken, Diſteln ſtechen, Schaafe waſchen und ſcheeren, Grabenreinigen, Baumaterialien heranbringen, Flachs oder Hanf jäten, brechen, hecheln, ſpinnen, Botenlaufen, Briefe und andere Sachen tragen u. ſ. w. 1). Alle dieſe Dienſte werden entweder zuſammen, oder nur die eine und andere Gattung derſelben, im

3) Kind l. c. cap. 80. Durch die Obſervanz iſt aber oft das Gegentheil eingeführt. Struben a. a. O. Th. 4. B. 195.

1) Gabke a. a. O. §. 348. Klingners Samml. Th. 1. Kap. 16.

gemeſſenen oder ungemeſſenen, im ordinairen oder extraordinairen Dienſt, von den Unterthanen abgeleiſtet, wie Verträge oder Herkommen es verſchieden beſtimmen, wobei der Regel nach dem Dienſtherrn der Beweis obliegt. Gewöhnlich ſind nur die Unterthanen zu Handfrohnen verpflichtet, welche keine eigene Bauernländerei, worauf Pferde gehalten werden können, ſondern nur ein Haus mit etwas Gartenland beſitzen, als: die Köthner und Brinkſitzer; aber zuweilen müſſen auch die Häuslinge oder Miethsleute dergleichen Dienſte leiſten, und wieder an andern Orten ſind ſie davon befreiet und erlegen blos ein Schutzgeld. In vielen Gegenden dienen auch die Halbmeier, Groß- und Vollköthner nur mit der Hand, und es kommt hierbei alles auf jedes Orts beſondere Dienſtverfaſſung an. Alle bisher erwähnten Hand- und auch die Spannfrohnen, welche mit der Oeconomie des Gutes in Verbindung ſtehen und zum Wirthſchaftsbetriebe nöthig und nüzlich ſind, können mit dem allgemeinen Namen der

Haushalts- oder Wirthſchaftsdienſte 2)

belegt werden. Es finden dabei die allgemeinen Grundſätze, welche von den Frohnen überhaupt gelten (§. 235), Anwendung, und daher können die Handdienſte nicht alle Tage in der Woche gefordert, noch die Unterhanen hierbei mit allzugroßem Laſttragen und ihre Körperkräfte

2) von Bülow u. Hagemann a.a.O. B. 1. Nro. 42. Von den verſchiedenen Arten dieſer Dienſte: Fredersdorffs Anleit. zur Veranſchlagung der Domänen; Hannov. 1798. S. 140 ff.

überſteigenden Arbeiten oder allzuweitem Botenlaufen beſchweret werden. Noch weniger aber darf der Dienſtherr, gegen Vertrag oder Herkommen, die Handdienſte nach eigener Willkühr auf alle und jede Arten ausdehnen, oder ſie gar in ungewöhnliche und häusliche Dienſte, welche ihrer Natur nach dem Hausgeſinde zukommen, verwandeln. Dagegen aber kann der Dienſtherr die ordinairen Haushaltsfrohnen, der Regel nach, auch in der Saat- und Erndtezeit fordern 3).

§. 240.

Jagdfrohnen, welche zum Behuf der Jagd geleiſtet werden. Sie ſind weder eine Folge der Jagdhoheit 1), noch des Jagdeigenthumsrechts [§. 198] 2); vielmehr haben ſie mit den übrigen Froh-

3) Struben a. a. O. Th. 5. B. 94.

1) Die Patrimonialeigenſchaft der Jagdfrohnen behaupten aus unwiderlegbaren Gründen: Reichardt de operis venaticis; Jen. 1770. §. 30 seqq. (der überhaupt den Unterthanen, wegen der beſchwerlichen Jagddienſte, das Wort redet) Seuffert operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae sint? Wirceb. 1790. Pietſch Forſt- und Jagdrecht, §. 116. Das Gegentheil vertheidigt zwar de Winckler (Resp. Hauschild) in disp. Superioritas territorialis fons operar. venaticar. principi a subditis debitarum; Lips. 1786; aber nicht mit dem Beifalle freimüthiger Rechtsgelehrten. M. ſ. Klüber Bibl. St. 9. S. 57 ff.

2) Es giebt viele Jagdherrn, die das Recht nicht beſitzen, Jagddienſte zu fordern. Dagegen können ſie aber auch von jedem Jagdherrn, dem ſie aus einem beſondern Rechtstitel zuſtehen, verlangt werden; wenn er gleich nicht Landesherr, oder nicht Patrimonialherr iſt. M. ſ. auch Claproths Rechtsfälle, B. 1. S. 233.

nen einerlei Grund und gleiche Beſchaffenheit. Sie können daher ſo wenig von dem Landes- als Patrimonialgutsherrn anders gefordert werden, als wenn deren rechtmäßiger Erwerb, Vertrag, oder rechtliches Herkommen, beſonders dargethan wird, und wenn ſie einmal üblich ſind, ſo gehören ſie allezeit in die Klaſſe der auſſerordentlichen gutsherrlichen Frohnen; weshalb auch die ordinaire ungemeſſene Dienſtpflicht die Unterthanen zu dieſen beſondern Dienſten nicht verbindet 3). Es giebt viele Arten der Jagddienſte 4), welche die Jäger am beſten zu nennen wiſſen, unter andern: das Fahren oder Tragen der Jagdgeräthe, das Umſtellen der Wälder und Gehölze, das Treibjagen, das Tragen der Jagdbriefe, das Fahren oder Tragen des erlegten und gefangenen Wildes, die Reparatur der Jagdgeräthſchaften, die Lieferung der Wolfsangeln und Seile, das Führen der Jagdhunde u. ſ. w. Alle dieſe Jagddienſte müſſen die dazu verbundenen Unterthanen entweder insgeſammt, oder nur einzelne Arten davon, bald in gemeſſenem, bald in ungemeſſenem Dienſte, vertrags- oder obſervanzmäßig, verrichten. Hin und wieder giebt es auch Gutsleute, die eine gewiſſe Anzahl von Jagdhunden unterhalten, oder ſtatt der Fütterung Hundelagergeld, Hundehaber oder Hundebrodt *) entrichten müſſen; oder ſie ſind auch ſchuldig, ein-, zwei- und

3) Runde a. a. O. §. 497. Danz a. a. O. §. 497.

4) Reichardt a. a. O. §. 2—16. de Winckler a. a. O. §. 12.

*) Gönner Rechtsfälle, B. 1. S. 217 ff.

mehrmal im Jahre Jagdlager 5) zu halten, d. i. dem Jagdherrn, deſſen Jägern, Pferden und Hunden Nachtlager, Eſſen, Trinken und Futter zu verabreichen, oder dafür ein gewiſſes Jägergeld zu erlegen. Indeß giebt es hierunter in den einzelnen Ländern große Verſchiedenheiten. Uebrigens ſind dieſe Dienſte im Zweifel, in Abſicht der Jagdarten, gemeſſene 6) Frohnen, und ſie können der Regel nach nur bei Tage, nicht in der Erndtezeit und nicht an Sonn- und Feſttagen gefordert werden 7). Die Beſtimmung des Orts, wo in dem Jagddiſtricte die Jagddienſte geleiſtet werden ſollen, dependirt aber, nach der Natur der Sache, von dem Jagdherrn; wenn die Dienſtpflichtigen keine Einſchränkung auf einen gewiſſen Ort erweiſen können.

5) Dieſe Laſt liegt, auſſer den Bauern, auch mannigmal den Klöſtern, ja ſogar adlichen Vaſallen ob. Reichardt a. a. O. Pietſch a. a. O. Münter Weiderecht, §. 270. von Kampz Rechtsſprüche, B. 1. S. 156.

6) Seuffert a. a. O. Struben a. a. O. Th. 4. S. 159. Das Gegentheil behauptet, in Abſicht des Landesherrn, de Winckler a. a. O. §. 13; weil er dieſe Dienſte irrig zu den Territorialfrohnen rechnet. Danz Handbuch, §. 499. Die Zeit und Anzahl derſelben pflegt ſelten beſtimmt zu ſeyn. Runde, §. 499.

7) Die Bürger leiſten der Regel nach keine Jagdfrohnen, ſo wie überhaupt keine gutsherrlichen Dienſte; aber bei kleinen Städten, Vorſtädten und Flecken giebt es hin und wieder Ausnahmen. Reichardt a. a. O. §. 28. In den Urkunden kommt übrigens oft die Formel vor: daß die Jagdlager jährlich einmal bei Korn und einmal bei Stroh, d. h. im Sommer und Winter einmal, gehalten werden ſollen.

§. 241.

Mannsfrohnen, welche blos von Männern verrichtet werden müſſen, und wozu mithin von dem Dienſtpflichtigen keine Weiber und Kinder geſchickt werden dürfen. Sie ſind daher läſtiger, als die Weiberfrohnen. Welche Geſchäftsarten aber dazu gehören, muß aus den Dienſtcontracten und dem Herkommen, in deren Ermangelung aber aus der Natur der Sache beurtheilt werden.

Mühlenfrohnen, welche meiſtens nur von den Gutsunterthanen, die dem Mühlenzwange unterworfen ſind, zuweilen aber auch von andern, behuf Aufräumung des Mühlenteichs, des Grabens oder Canals, der Herbeiführung der Baumaterialien an Holz und Steinen zum Bau oder Reparatur des Mühlengebäudes, Grundwerkes u. ſ. w. geleiſtet werden müſſen. Sind bei einer neuen Mühlenanlage blos Baudienſte zu präſtiren, ſo erſtrecken ſich ſolche, der Regel nach, nicht mit auf die Herbeiſchaffung des umgehenden Mühlenzeuges. *)

§. 242.

Spannfrohnen, welche von den Unterthanen, die vermöge der Größe ihres Bauergutes Zugvieh halten müſſen, mit Pferden oder Ochſen verrichtet werden 1).

*) Wehner Observ. pract. voc. Baufuhren.

1) Dieſe Dienſtpflicht ſchließt daher die Willkühr der Unterthanen, ob ſie Spann- und Zugvieh halten wollen, oder nicht, völlig aus. Gabke a. a. O. §. 341. Klingners Samml. Th. 1. Kap. 15. In der Regel ſind indeß die Spannfröhner nur inſofern zu Handdienſten ver-

Nach dem Verhältniſſe des Ackergutes 2), oder nach Verträgen und Herkommen, ſind die Spanndienſtpflichtigen, in einigen Ländern und Oertern, entweder gewiſſe Tage in der Woche mit 4, 3, 2 und 1 Pferde, andere mit Ochſen zu dienen verbunden; oder dieſe Dienſte ſind nach gewiſſen Arbeiten, Acker- und Feldgeſchäften, dergeſtalt beſtimmt, daß einige alle zur Oeconomie erforderliche Fuhren *), andere alle Pflugarbeit, und noch andere das Eggen verrichten müſſen, und mit Vollendung der beſtimmten Arbeit hört ſodann dieſe Dienſtpflicht für dasmal auf. Die Zahl, der Umfang, die Qualität und Quantität der Spanndienſte iſt aber ſo verſchieden, daß man die eigentlichen Beſtimmungen derſelben lediglich aus den Provincialgeſetzen, Verträgen und rechtlichem Herkommen beurtheilen und danach beſtimmen muß, ob ſie ordinaire oder extraordinaire, gemeſſene oder ungemeſſene Spanndienſte ſind. Auſſer den zur Acker- und Wieſenwirthſchaft erforderlichen Spanndienſten 3) müſſen die Dienſtpflichtigen auch

bunden, als die leztern zur Direction der Be- und Entladung des Wagens erforderlich ſind. Hin und wieder müſſen ſie aber auch nicht blos an- und abfahren, ſondern ſelbſt den Miſt, Sand, Steine, Lehm, Stroh u. ſ. w. auf- und abladen und die Sachen an Ort und Stelle, z. B. das geladene Zinskorn auf den Boden, ſchaffen.

2) a Pufendorf Tom. 1. Obs. 121. §. 13.

*) Unter den Brennholzfuhren ſind die Torffuhren mit begriffen. Eiſenberg u. Stengel VI. 85.

3) Der Regel nach können die beim Ackerbau und Haushalt zu verrichtenden Spanndienſte nur in loco domicilii gefordert und nicht in andere Dienſte, z. B.

oftmals noch Bau- Getraide- Holz- Reiſe- und andere Fuhren, z. B. Jagd- Zehnt- Erde- Lehm- Stein- Grandfuhren u. ſ. w. verrichten. Dabei gilt nun die allgemeine Regel, daß alle dieſe Fuhren blos zum Beſten der Gutsöconomie und des Haushaltes geleiſtet und nur mit der Mäßigung gefordert werden dürfen, daß ſie nicht nach allzuweit entlegenen Orten verlangt und mit den gewöhnlichen tauglichen Pferden und Geſchirr präſtirt werden können. In der Regel ſind daher die Spanndienſtleute nicht ſchuldig, zum Abholen oder Fortſchaffen fremder Gäſte 4) Frohnfuhren zu thun, Fracht aufzuladen, behuf des Holzhandels 5), oder wegen anderer Gewerbe 6), Handlung u. ſ. w. Frohnfuhren zu thun, ſelbſt dann nicht, wenn ſie auch ſonſt zu den ordentlichen ungemeſſenen Spanndienſten verpflichtet ſind; weil die Dienſtpflicht ſtrenge zu erklären iſt und die erwähnten Arten der Frohnfuhren allezeit unter die auſſerordentlichen Spanndienſte würden gezählt werden müſſen, die kein Dienſtherr, ohne den Grund ſeiner Berech-

Reiſefuhren, verwandelt werden; wenn nicht etwa das Gegentheil, wie in Niederſachſen und Weſtphalen, hergebracht iſt. M. ſ. Struben a. a. O. Th. 2. B. 49. u. Th. 4. B. 66.

4) Gabke a. a. O. §. 347. Wo Kutſchfuhren im Dienſte geleiſtet werden müſſen, rechnet man 6 Meilen auf den Tag. Eiſenberg u. Stengel V. 96.

5) M. vergl. darüber inſonderheit Krüniz a. a. O. Th. 24. S. 799 ff. u. 960.

6) a Pufendorf l. c. §. 6.

tigung zu erweiſen, zu fordern berechtigt iſt. Uebrigens theilt man die zu Reiſen hergebrachten Fuhren in lange und kurze Reiſen. Die Entfernung iſt meiſtens in den Geſetzen, Verträgen oder Herkommen beſtimmt. Weite oder lange Reiſen erſtrecken ſich gewöhnlich auf 7 bis 8 und 12 Meilen; kurze oder kleine hingegen meiſtens nicht über 6 Meilen 7).

§. 243.

Ungemeſſene Frohnen (§. 230). Bei dieſen Dienſten gilt vorzüglich die Rechtsregel: daß ſie nur zum landwirthſchaftlichen Gebrauch, mithin blos zum eigenen Bedürfniß und Nutzen der Gutsöconomie und nach der Beſchaffenheit des bisherigen Haushalts, geleiſtet werden müſſen, und zu andern, die eigenen Gutsbedürfniſſe nicht bezweckenden, Arbeiten und Dienſten nicht gefordert werden dürfen, und daß ſie daher keineswegs der bloßen Willkühr der Gutsherrſchaft überlaſſen ſind 1). Die ungemeſſenen Dienſte können in Hand- und in Spanndienſten, in ordentlichen oder auſſerordentlichen Dienſtleiſtungen beſtehen. Sind die ordinairen ungemeſſenen

7) a Pufendorf l. c. §. 14 und Animadv. 37. Gabke a. a. O. §. 343. Uebrigens kann der Dienſtherr auch in der Regel nicht verlangen, daß die Dienſtleute zuſammenſpannen, um größere Laſten und Maſſen herbeizuführen, z. B. vor die Schlitten des Dienſtherrn, um groſe, ungeſprengte Feldſteine anzufahren, weil dieſes eine Erſchwerung des Dienſtes ſeyn würde.

1) a Pufendorf T. 1. Obs. 121. §. 5. Kind a. a. O. Tom. 1. cap. 70. Danz a. a. O. §. 500.

Dienſte in Hinſicht ihrer Anzahl oder Quantität zweifelhaft und ſtreitig, ſo müſſen ſie alſo ermäßigt und feſtgeſezt werden, daß auf der einen Seite der Bauer Zeit übrig behält, ſeine eigene Wirthſchaft zu beſorgen, ſeinen Lebensunterhalt zu erwerben und die öffentlichen Obliegenheiten zu erfüllen; auf der andern Seite aber auch die Gerechtſame der Gutsherrſchaft dadurch nicht zu ſehr geſchmälert und beſchränkt werden 2). Sind dieſe Dienſte hingegen, zwar in ihrer Quantität geſtändig und erweislich ungemeſſen, aber in Anſehung der Art und Beſchaffenheit der Dienſtarbeiten und Verrichtungen, oder in Hinſicht ihrer Qualität, zweifelhaft und beſtritten, ſo muß man, in Ermangelung anderer Entſcheidungsquellen, darauf ſehen: ob die ſtreitigen Dienſte einerlei Zweck und Gegenſtand haben, keine bedeutende größere Beſchwerde veranlaſſen und ſich mithin einander gleich ſind, oder nicht? Im erſten Falle kann eine ungemeſſene Dienſtarbeit gar wohl in eine andere, nicht ſchwerere oder gar leichtere, verwandelt werden; welches aber im leztern Falle nicht erlaubt iſt 3). Selbſt bei Dienſten, die in Abſicht der Quan-

2) Von den bei einer ſolchen Ermäßigung anzunehmenden Grundſätzen ſ. m. von Benekendorf Oecon. forensis, Hauptſt. 8. Abſchn. 9. §. 578 ff. Glück a. a. O. §. 124.

3) So kann z. B. der Dienſtherr die Erndtehanddienſte nicht willkührlich in bloße Mähedienſte umſchaffen, weil leztere die beſchwerlichſten ſind; vielmehr muß er erweiſen, daß der Dienſt ein bloßer Mähedienſt iſt. Grolmann de operarum debitarum mutatione, P. I. c. 2. §. 14. Höckner de operar. indeterminatarum determinatione, c. 2. §. 3.

tität beſtimmt, in Abſicht der Qualität aber unbeſtimmt ſind, hängt es von der Willkühr der Dienſtherrſchaft ab, was für Arten der Dienſte ſie in den feſtgeſezten Tagen geleiſtet haben will 4); vorausgeſezt nemlich, daß der Gutsherr die ordentlichen ungemeſſenen Dienſte nicht in ganz ungewöhnliche und ausserordentliche verwandelt, welches z. B. der Fall ſeyn würde, wenn er ſie zu einem beſondern Gewerbe verlangen, zu einem fremden Gute legen, oder bei neu adquirirten Grundſtücken, oder aus der getheilten Gemeinheit urbar gemachten, oder zugerodeten Ländereien gebrauchen und durch die Veränderung der Dienſtart den Unterthanen überhaupt eine ſchwerere Laſt aufbürden wollte, welches freilich den Rechten nach nicht zuläſſig iſt. 5)

4) In einem ſolchen Falle ſind die Unterthanen nicht berechtigt, die Art der Dienſte vorzuſchreiben, welche ſie leiſten wollen; weil ſie ſich ſonſt ganz von den Dienſten losmachen könnten, wenn die bisherigen der Herrſchaft etwa unnüz oder ganz unbrauchbar geworden wären. Struben a. a. O. Th. 4. B. 195.

5) a Pufendorf l. c. §. 6 seq. Weſtphal Privatrecht, Th. 1, Nro. 32. Danz a. a. O. Gabke a. a. O. §. 353. Wenn indeß der Dienſtherr Ländereien, welche zum herrſchaftlichen Gute gehören, aber ſeit vielen Jahren wüſte oder in der Braache gelegen haben, wieder in Cultur bringen will, ſo ſind die Dienſtpflichtigen ſchuldig, dabei die gewöhnlichen Ackerfrohnen mit zu leiſten. a Pufendorf l. c. §. 8. Adquirirt aber der Dienſtherr neue Ländereien, z. B. bei Gemeinheitstheilungen, ſo erſtreckt ſich auf dieſen Zuwachs die Dienſtpflicht nicht; denn er darf, auf Koſten der Dienſtleute, ſein Vermögen nicht verbeſſern und vergrößern. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4, Nro. 54. Verbeſſert übrigens der Dienſtpflichtige ſein Gut, ſo können dadurch die ungemeſſenen Dienſte nicht vergrößert werden. Danz a. a. O. Ohne hinreichende Gründe wird von Gabke a. a. O. §. 387 das Gegentheil behauptet.

Entſtehen übrigens, zwiſchen Dienſtherren und Dienſtleuten, über den Umfang und das Maaß der Dienſte, z. B. welche Dienſtverrichtungen unter einer ſchuldigen Dienſtart 6) begriffen und darunter zu verſtehen ſind; ob gemeſſene oder ungemeſſene, ordentliche oder auſſerordentliche Dienſte geleiſtet werden müſſen; zu welcher Stunde der Dienſt anheben und endigen; mit wie viel Pferden und was für Leuten 7) derſelbe abgeleiſtet; was und wie viel gepflügt 8), aufgeladen 9), getragen 10), verfahren werden und wie weit ſich die Dienſtfuhr erſtrecken, oder was an Naturalien und Gelde vom Dienſtherrn präſtirt werden ſoll, und was ſonſt den eigentlichen modum Servitiorum, oder die Dienſtpflicht ſelbſt betrifft, Streitigkeiten und Zweifel: ſo tritt richterliche Unterſuchung und richterliches Erkenntniß ein, welches in vielen Fällen auf das Gutachten und die Ermäßigung erfahrner Land-

6) z. B. ob das Zäunen der Gärten, das Anfahren der Erde, ungebrannter Ziegelerde, Kalkſteine u. ſ. f. zu den Baudienſten gehört, oder nicht? (§. 237)

7) z. B. ob Weiber und Kinder zum Dienſt geſchickt werden dürfen, oder nicht.

8) a Pufendorf Tom. 3. obs. 37. §. 1.

9) a Pufendorf l. c. §. 2 u. 3. Eine Ladung für zwei Pferde rechnet man in langen Tagen auf 8, in kurzen Tagen (vom Nov. bis Febr. incl.) auf 7 Centner. Eiſenberg und Stengel a. a. O. VI. 65.

10) So hat z. B. das Tribunal in Berlin erkannt: daß den zum Botenlaufen verpflichteten Unterthanen, auf einer Reiſe von einer halben Meile nur eine Laſt von 15 bis 18 Pfunden, auf einer weiteren aber nur eine Laſt von 10 Pfunden aufzubürden ſey. Behmer nov. ius controv. T. 2. obs. 131. p. 542.

wirthe gebauet werden muß 11). Räumen im Gegentheil die Unterthanen die von ihnen geforderten Dienſte völlig ein und ſind ſie derſelben geſtändig; beſchweren ſich mithin nur darüber, daß ſie durch die völlige Ableiſtung ihrer ſchuldigen Dienſte ganz untüchtig gemacht würden, ihre eigene Wirthſchaft zu beſorgen, ihren Lebensunterhalt zu erwerben, die öffentlichen und Gemeinde-Laſten abzuhalten: ſo muß die Sache an den Landesherrn, oder deſſen Regierung gebracht werden, welche dergleichen Beſchwerden unterſuchen und ermäßigen läſſt; weil der Richter, als ſolcher, nicht das Recht hat, die erworbene Gerechtſame des Dienſtherrn einzuſchränken, oder aufzuheben 12). Aber es ſtehet den Dienſtleuten nicht frei, vor unterſuchter Sache und ehe ſie ihr Unvermögen wirklich dargelegt haben, vom Dienſte zurückzubleiben und denſelben eigenmächtig zu verweigern; vielmehr kann in einem ſolchen Falle der Dienſtherr richterliche Hülfe und damit Schutz im Beſitze ſuchen, welchen der Richter nicht verſagen darf.

§. 244.

Wachfrohnen, welche zur Sicherheit der Ritterſitze hin und wieder geleiſtet werden müſſen. Sie gehören zu den auſſerordentlichen Dienſten *) und ſchränken

11) Leyser Spec. 418. Stryk de abusu iuris quaesiti, c. 1. nro. 35. In einigen Ländern gehören die, den modum servitiorum betreffenden, Differenzen der landesherrſchaftlichen Unterthanen vor das Cammercollegium. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4, Nro. 24.

12) Struben a. a. O. Th. 2, B. 9. Eichmann Erklärung des bürgerl. Rechts, Th. 2, S. 378.

*) In Sachſen gehören ſie zu den landüblichen Frohndienſten. Weber a. a. O. S. 220. Curtius churſächſiſches Civilrecht, §. 299.

ſich entweder blos auf Nothfälle ein, z. B. bei Feuersgefahr, in Kriegs- und Peſtzeiten, gefährlichen Seuchen u. dergl., oder ſie erſtrecken ſich auch wol gar auf Krankheiten in der Familie der Gutsherrſchaft, Wochenbetten der Gattin des Gutsherrn u. ſ. w. Die nähere Beſtimmungen beruhen auf Geſetzen, Verträgen und Herkommen. Weiberfrohnen beſtehen in ſolchen Dienſtleiſtungen, welche von Frauensperſonen verrichtet werden, z. B. Backen, Brauen, Nähen, Garten reinigen, Flachs zubereiten, Garn und Wolle ſpinnen, Leinwand weben u. ſ. f. Dieſe Frohnen werden im Anſchlage geringer geſchäzt, als Mannsdienſte, und ein Gutsherr iſt daher jene für dieſe anzunehmen nicht anders verbunden, als wenn ihn Verträge oder rechtliche Obſervanzen dazu verpflichten.

§. 245.

Die Befreiung von allen, oder einigen der bisher erwähnten Frohnarten — Dienſtfreiheit — iſt entweder temporell oder permanent. Jene tritt ein, wenn die Höfe der Dienſtpflichtigen durch feindliche Gewalt, Waſſerfluthen u. ſ. w. verwüſtet, oder durch Feuersbrunſt eingeäſchert werden; wenn die Spanndienſte, durch Viehſeuchen und andere Unglücksfälle, ihr Zugvieh verliehren; wenn die Feldfrüchte durch Hagelſchlag und Ueberſchwemmungen verwüſtet ſind; wenn die Naturaldienſte eine Zeitlang zu Gelde geſezt werden u. ſ. f. Hin und wieder pfleget man auch einige Dienſttage zu erlaſſen, wenn ſich in der Familie des Frohnpflichtigen Heiraths- Geburts-

oder Sterbefälle ereignen; wobei jedoch faſt alles auf Receſſen und Obſervanzen beruhet. 1)

Eine beſtändige Dienſtfreiheit genießen alle diejenigen, welche entweder den bäuerlichen Laſten gar nicht unterworfen ſind, oder die ſich durch Privilegien, Verträge, rechtsgültiges Herkommen, oder durch Verjährung 2) davon befreiet haben. Wenn indeß die Frohnpflichtigen auch ſeit vielen Jahren, ſtatt der Dienſte in natura, jährlich ein gewiſſes Dienſtgeld erlegt haben, ſo können ſie dennoch wieder zur Naturaldienſtleiſtung aufgefordert und angehalten werden. Urſprünglich wurden alle Frohnen in natura geleiſtet. Der Dienſtherr braucht daher ſein Recht auf die Naturaldienſte nicht erſt zu erweiſen; vielmehr hat er dieſerhalb die allgemeine Rechtsvermuthung auf ſeiner Seite, die durch den Umſtand nicht entkräftet wird, daß die Dienſtpflichtigen ſeit langer Zeit Geld bezahlt haben. Denn vermuthungsweiſe muß das gezahlte Geld, als ein Pachtgeld für den Naturaldienſt, und die Annahme deſſelben auf Seiten des Dienſtherrn als eine mit jeder Zahlungszeit erneuerte Pacht betrachtet werden, deren Aufrufung in in der Willkühr des Dienſtherrn ſtehet 3). In folgenden Fällen muß es jedoch allerdings bei dem Dienſtgeld

1) Gabke a. a. O. §. 367 ff. Krünitz a. a. O. S. 274 f. Klingners Samml. Th. 1. Kap. 17.

2) Runde a. a. O. §. 502. Daß die Verjährung in jedem Falle der ſtrengſten Auslegung unterworfen ſey, zeigt Danz a. a. O. §. 502.

3) Glück a. a. O. §. 124. Overbeck Medit. über verſchiedene Rechtsmaterien; B. 3, Nro. 137. a Pufendorf, Tom. 1. obs. 224. Tom. 2. obs. 71.

bleiben: erſtlich, wenn die Fröhner die Leiſtung der Dienſte, gegen ein Geld- oder anderes Surrogat, auf immer und beſtändig dem Dienſtherrn abgekauft haben. Dieſen Umſtand müſſen die Dienſtpflichtigen erweiſen, oder wenigſtens ſolche factiſche Gründe beibringen, wodurch die für den Dienſtherrn ſtreitende Vermuthung aufgehoben wird, z. B. daß nie und zu keiner Zeit, jemals die Dienſte in natura geleiſtet ſind 4); zweitens, wenn die Dienſtpflichtigen ihrem Gutsherrn, da er die Frohnen in natura wieder forderte, dieſelben unter dem Vorwande verweigert haben, daß ſie dazu nicht ſchuldig wären, und der Dienſtherr dazu 30 oder 40 Jahre 5) ſtille geſchwiegen hat; drittens, wenn ſeit undenklichen Jahren ſtets Dienſtgeld dergeſtalt gegeben iſt, daß Niemand weiß, ob jemals Dienſte in natura verrichtet ſind; denn in dieſem Falle tritt die ſtringente Vermuthung ein, daß die Dienſte urſprünglich, oder doch in der Folge, unwiederruflich zu Gelde geſezt ſind. 6)

§. 246.

Die Dienſtherrſchaft kann endlich, wider den Willen der Dienſtpflichtigen, die ſchuldigen Dienſte eben ſo wenig

4) von Buri von den Bauergütern, S. 68.

5) Bei Kirchen-, Kloſter- und Domanialdienſtleuten iſt eine 40jährige Verjährungszeit erforderlich. Thibaut über Beſitz und Verjährung, §. 29. Bei der undenklichen Verjährung bedarf es aber keiner Widerſpruchshandlungen. Meiſter Bemerk. Th. 2, S. 227.

6) Leyser Spec. 419. m. 5. und Spec. 665. m. 30. Die Verkoppelung enthält keine ſtillſchweigende Erlaſſung der Naturaldienſtpflicht. Runde Beiträge B. 2. Nro. 10.

in Geld verwandeln 1), als ſie verpflichtet iſt, ſtatt der Naturaldienſte, von ihnen ein Dienſtgeld anzunehmen 2). Und da ſowohl auf Seiten des Gutsherrn als der Dienſtpflichtigen in dieſer Hinſicht gleiche Rechte und Verbindlichkeiten ſtattfinden; ſo können die leztern, wenn ſie auch viele Jahre die Naturaldienſte mit Gelde bezahlt haben, eben ſowohl für die Zukunft das bisherige Dienſtgeld verweigern und ſich wieder zur Leiſtung des Naturaldienſtes, in Ermangelung unwiederruflicher Verträge 3)

1) Verſchiedene Rechtsgelehrte legen zwar dem Dienſtherrn das Recht bei, von den Dienſtleuten in den Fällen Dienſtgeld zu fordern, wenn dem erſtern die Dienſte in natura, wegen Entlegenheit des Orts, oder veränderter öconomiſchen Einrichtungen unnütz, entbehrlich, oder ganz unbrauchbar geworden wären. Wernher obſerv. for. Tom. 1. P. V. obs. 28. Grolmann de oper. debitar. mutatione disp. 2. c. 4. §. 18. u. a. m. Aber dieſe Meinung beruhet auf bloßen Billigkeits- und nicht auf Rechtsgründen und ſie wird gründlich widerlegt von Meiſter in den pract. Bemerkungen Th. 2. Nro. 20. Overbeck Medit. über verſchiedene Rechtsmaterien B. 3. Nro. 138. — Inſonderheit iſt auch der Dienſtherr nicht befugt, einige Dienſtleute, welche zu ungemeſſenen Dienſten verbunden ſind, ſelbſt dann nicht zu Gelde zu ſetzen, wenn er deren Dienſte ſelbſt übernehmen, oder mit ſeinem eigenen Hofgeſpanne verrichten laſſen wollte; weil eine ſolche Remiſſion den übrigen Dienſtleuten faſt immer nachtheilig bleiben würde. a Pufendorf Tom. 1. obs. 121. §. 9. Behmer nov. ius controv. Tom. 2. obs. 130.

2) Leyser Spec. 419. m. 1. von Buri a. a. O. S. 63. Runde a. a. O. §. 501. Deſſen Beiträge B. 2. S. 444.

3) Die Stelle derſelben vertritt auch eine rechtsgültige Verjährung, wenn nemlich das Dienſtgeld von den Gutsleuten auf deren vorhergegangenen Widerſpruch und von Seiten der Herrſchaft erfolgten Zwang, 30 und mehr Jahre ununterbrochen entrichtet iſt. Meiſter a. a. O.

über die Abänderung der Dienſtpflicht, erbieten 4); als der Gutsherr ſie anhalten kann, ſtatt des bisherigen Geldſurrogats, wiederum dem Dienſt in natura zu verrichten (§. 245). Da indeß die Leiſtung des Naturaldienſtes gewöhnlich nicht nur für Gutsherren und Dienſtleute, ſondern auch faſt immer für den Staat ſelbſt mit Verluſt verknüpft 5) und die Ausübung deſſelben ſonderlich dann überaus drückend iſt, wenn der Dienſtmann kein eigenes Spannwerk und Geſinde auf den Hofdienſt halten kann, ſondern Herrendienſt und eigene Wirthſchaft mit demſelben Zugviehe und Dienſtboten, oder in eigener Perſon, verrichten muß: ſo hat man in vielen Ländern, Gegenden und auf einzelnen Gütern, unter Einwilligung beider Theile und mit dem glücklichſten Erfolge 6), die Naturalherrendienſte abgeſtellt und in ein Dienſtgeld, oder jährliches Getraidepräſtandum,

4) Iſt die Verbindlichkeit der Guts- und Dienſtleute, durch Vertrag oder Herkommen, alternativ beſtimmt, entweder zu dienen, oder Dienſtgeld zu geben; ſo hat nicht der Dienſtherr, ſondern der Dienſtmann die Wahl in natura zu dienen, oder das Surrogat zu entrichten. Danz a. a. O. §. 501.

5) Wegen der vielen koſtbaren und beſchwerlichen Rechtshändel in Dienſtſachen, iſt es ſchon ſehr wohlthätig, wenn wenigſtens die unbeſtimmten, ungemeſſenen Dienſte, in gemeſſene verwandelt und genaue Beſtimmungen in Dienſtreceſſen feſtgeſezt werden. Danz a. a. O. Ein Muſter dazu ſ. m. in Claproths Rechtswiſſenſchaft der Verträge Th. 1. S. 219.

6) Bei neuen Verpachtungen der Domainen wird vorzüglich im Preuſſiſchen der Hofdienſt vielfältig abgeſchafft, und der Erfolg dieſer Operation dürfte bald allgemein zur Nachahmung reitzen.

welches der Regel nach das beſte Ausgleichungsmittel iſt, verwandelt. 7)

Dritter Titel.

Von den Commun= oder Gemeindedienſten.

§. 247.

Commun= Gemeinheits= oder Reihedienſte, die hin und wieder unter dem Namen der Gemeindewerke, Bauereinigungen (Baureinigungen) begriffen werden, ſind ſolche, welche in Gemeinde=Angelegenheiten von den Gemeindegliedern*), als ſolchen, nach einer gewiſſen Reihefolge geleiſtet werden. Die Verbindlichkeit dazu entſpringt aus der Societätspflicht und iſt daher keine dingliche, ſondern eine perſönliche 1) aller wah=

7) Die Schriftſteller, über die Abſtellung der Herrendienſte, findet man in Geſenius Meierrechte B. 1. S. 71—74. Ich füge noch hinzu: Jacobi einige Staatsangelegenheiten. Celle 1787. 8. S. 428 ff. Nicolai über die Abſchaffung der Dienſte, in den Jahrbüchern der Preuſſ. Monarchie; Jahr 1800, Februar und März. von Münchhauſen Bericht von den auf dem Gute Steinburg aufgehobenen Frohndienſten. Leipz. 1801. Meyer über Herrendienſte und deren Aufhebung. Celle 1803. 8. Krünitz a. a. O. Th. 9. S. 298 ff.

*) Wer kein wahres Mitglied der Gemeinde iſt, concurrirt daher auch zu dieſen Dienſten in der Regel nicht.

1) Danz a. a. O. §. 491. Weckherlin a. a. O., der §. 33 den der Sache angemeſſenen Vorſchlag macht, daß alle Commundienſte für Geld, ums Lohn, verrichtet und die Koſten unter die Gemeindeglieder, nach dem landüblichen Steuerfuße, vertheilt werden möchten. Neben der Erhal=

rem Gemeindeglieder, als ſolcher betrachtet (§. 95. N. 2), wobei auf den Unterſchied: ob die Gemeindeglieder unter gutsherrlicher Abhängigkeit ſtehen, oder davon befreiet und welcher Religion, oder Stande ſie etwa zugethan ſind, es gar nicht ankommt. Die Gemeinheitsdienſte ſelbſt werden, nach den verſchiedenen Zwecken, bald von mehrern Dörfern, Kirchſpielen und Voigteien, bald von den Gliedern einer einzelnen Dorfſchaft, theils in gemeſſenen, theils ungemeſſenen Dienſten, entweder durchgehends mit der Hand, oder von einigen mit dem Spanne 2), von andern mit der Hand, in einer beſtimmten Reihe, geleiſtet. Da alle Communfrohnen, ſie mögen in Hand- oder Spanndienſten u. ſ. f. beſtehen, ihrer Natur nach, auf der ganzen Geſellſchaft liegen, ſo müſſten auch, vermöge des Rechts der Gleichheit, alle Mitglieder der Gemeinde zu den Laſten der Gemeinheit, eigentlich nach gleichen Verhältniſſen, beitragen und das Gemeindeglied, welches auf die eine oder andere Art eine größere Laſt trägt, oder getragen hat, entweder durch einen verhältnißmäßigen größern Antheil an den Gemeindenutzungen und Vortheilen, oder durch Geld entſchädigt und egaliſirt werden. Indeß beruhet das Maß und der Umfang der Verbindlichkeit einzelner Gemeindeglieder

tung guter Arbeit, würde auch hierdurch eine verhältnißmäßige, gleiche Vertheilung der Gemeindelaſten, welche durch die Obſervanz oft ſehr ungleich und unbillig ausgemeſſen iſt, erreicht werden.

2) z. B. die ſogenannten Krüppel- und Bettelfuhren, die an ſich ſo grauſam und unmenſchlich ſind, daß ſie längſt hätten allgemein abgeſtellt ſeyn ſollen. Hannöv. Magaz. J. 1796. S. 928.

zu dieſen Dienſten auf beſondern Gemeindeverträgen, rechtlichen Obſervanzen, Gemeindeſtatuten, rechtskräftigen Entſcheidungen u. ſ. w., auf welche man zunächſt Rückſicht nehmen muß, wenn über das Verhältniß zur Concurrenz bei den Gemeinheitsdienſten, wer dabei mit dem Spanne, oder mit der Hand zu dienen ſchuldig und wer überhaupt davon befreit ſei? unter den Gemeindegliedern Streitigkeiten entſtehen.

§. 248.

Die Gemeinheitsdienſte werden zu verſchiedenen Zwecken, inſonderheit zur Aufräumung der Flüſſe, Bäche, Gräben, Canäle, Waſſerlöſen; zur Unterhaltung der Dämme, Brücken 1), Stege, Triften, Schleuſen, Siele, Deiche; der Gemeindegebäude, Hirtenhäuſer, Dorfszäune; der Culturarbeiten in den Gemeindewaldungen und Hölzern, der Wege u. ſ. w. geleiſtet. Die Anlegung und Unterhaltung der Gemeindewege geſchiehet von jeder Commune auf eigene Koſten; weil ſie einen Theil der Gemeindegüter derſelben ausmachen 2). Man theilt die Gemeindewege 3), welche ihrem Zwecke nach

1) Oft muß, nach beſondern Verträgen und Obſervanzen, die Landes- oder Gutsherrſchaft den untern, die Gemeinde aber nur den obern Theil der Brücke bauen laſſen.

2) Hin und wieder müſſen auch diejenigen, welche den Weg vor andern vorzüglich gebrauchen, ihn im Stande erhalten. Struben a. a. O. Th. 5. B. 112.

3) Die Gemeindewege ſind der Regel nach öffentliche Wege. Struben rechtl. Bedenken. Th. 5. B. 63. Zuweilen iſt es jedoch ſtreitig: ob ein Weg ein öffentlicher oder Privatweg ſey? Claproth Rechtsfälle B. 2. S. 622.

von den wirklichen Heer= Land= Poſtſtraßen und Straßendämmen, oder Chauſſeen 4) (§. 233) verſchieden ſind, in Feld= und Holzwege und in Neben= oder Richtewege 5) ein. Jene ſind ſolche, die eigentlich nicht für Reiſende beſtimmt ſind, ſondern die man nöthig hat, um zu den Aeckern, Wieſen und Holzungen, oder zu einem benachbarten Dorfe, Hofe u. ſ. w. zu gelangen; dieſe hingegen Wege, deren ſich Jedermann mit Spann= und Fuhrwerk, oder als Reiſender, bedient, um auf eine kürzere und bequemere Art, als auf der ordinairen Heerſtraße, den Ort ſeiner Beſtimmung zu erreichen. Die Wege der leztern Art werden zwar gewöhnlich unter dem allgemeinen Namen der öffentlichen Wege mit begriffen; aber ſie befinden ſich in dem Eigenthume der Gemeinde, durch deren Dorfs= und Feldmark ſie laufen 6) und unterſcheiden ſich dadurch von den eigentlichen Heer= und Landſtraßen, daß die leztern ein Eigenthum des Staats ſind. Wird ein bisheriger Gemeindeweg zu einem neu angelegten Straßendamme

4) Dieſe können nicht nur über das Privateigenthum gelegt, ſondern es dürfen auch dazu Materialien, als: Steine, Erde, Sand, gegen Entſchädigung, daraus genommen werden. Runde a. a. O. §. 126. Danz a. a. O. §. 124 ff.

5) Struben a. a. O. Th. 4. B. 19. Von Feldwegen ſ. m. von Buininck neue Samml. von Rechtshändeln B. 1. S. 76.

6) Daher hört auch die Verbindlichkeit des Baues und der Unterhaltung eines Gemeindeweges der Regel nach da auf, wo das Eigenthum oder die Feld= und Dorfsmark einer Commune ſich endigt.

gezogen, ſo iſt die Commune nicht ſchuldig, dieſen Weg nun als Chauſſee oder Heerſtraße allein zu bauen oder zu unterhalten, und es kann ihr höchſtens nur auferlegt werden, ſo viel, als ſie vorhin zur Unterhaltung des vormaligen Gemeindeweges zu leiſten hatte, jezt zum Chauſſeebau außerordentlich beizutragen 7). Uebrigens ſind die Gemeindewege der unmittelbaren Aufſicht des Orts und der Oberaufſicht der Landespoliceygewalt unterworfen 8), ohne deren beſondere Bewilligung auch keine Gemeinde ein Wege- Pflaſter- oder Brückengeld neuerdings einführen darf. 9)

§. 249.

Im Allgemeinen muß ein jeder, der an den Vortheilen, die zunächſt aus der Gemeindeverbindung entſpringen, Antheil zu nehmen befugt iſt, auch zu den Koſten und Arbeiten verhältnißmäßig concurriren, welche zur Erhaltung derſelben erforderlich ſind, oder durch den Zweck der Gemeindevereinigung veranlaſſt werden. Schon hieraus ergiebt es ſich, daß unter den ſogenannten Realvorzügen der Adlichen- oder Rittergüter (§. 181 ff.) die Freiheit von den nachbarlichen Unpflichten und Gemeindeobliegenheiten, an ſich, nicht mit begriffen ſeyn kann 1).

7) a Pufendorf Tom. 3. obs. 113.

8) von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 546 ff.

9) Böhmer Consult. Tom. 1. Part. 2. resp. 28. Von dem Unterſchiede zwiſchen alten und neuen Weggeldern ſ. m. Klein Rechtsſprüche B. 4. S. 352.

1) Die Befreiung von den gewöhnlichen öffentlichen Staatslaſten kann auf Verbindlichkeiten nicht erweitert werden, die aus einer ſpeciellen Verbindung erwachſen.

In der Regel müſſen daher alle Rittergutsbeſitzer, welche beſondere Vortheile von der Gemeinde genieſſen und z. B. keine eigene Weide und keinen eigenen Hirten haben, ſondern ihr Vieh unter die Gemeindeheerde treiben und daſſelbe auf dem gemeinſchaftlichen Wieſen- Feld- und Forſtgrunde weiden laſſen und von andern Gemeinheitsvortheilen, nach gleichen oder ungleichen Verhältniſſen mit den Bauern, z. B. bei Vertheilung des Gemeindeholzes, participiren, zu den Gemeinheitslaſten und Gemeindewerken mit concurriren; weil in ſolchen Fällen die Rittergutsbeſitzer als wirkliche Mitglieder der Gemeinde und als Nachbaren, wie die andern Reihehöfe, betrachtet werden müſſen (§. 85 und 95). Nach eben dieſem Grundſatze ſind auch die Prediger und Schuldiener, welche beſondere, mit den übrigen Gemeindegliedern gleiche oder ungleiche, Vortheile an den Gemeindegütern genießen, zu den Laſten verpflichtet, welche aus dem Nachbarrechte entſpringen 2). Indeß ſind, vermöge eines beſondern Herkommens, die adlichen Güterbeſitzer, Prediger und Schuldiener an vielen Orten entweder von allen, oder doch einigen der im vorigen §phen erwähnten Reihe- oder Gemeinheitsdienſte befreiet 3); welche Immunität jedoch, als Ausnahme

2) Leyser Spec. 416. m. 3. und 665. m. 37. Weber Abhandl. über die Rittergüter S. 133. Note 83. Weſtphal Privatrecht Th. 1. Nro. 8. §. 4. Lynker Resol. res. 386. von Berg juriſt. Beobachtungen Th. 2. Nro. 21. Schlegel Kirchenrecht, B. 5. S. 352 ff.

3) Denecke Dorf- und Landrecht, Part. 2. lib. 2. cap. 8. §. 17. S. 215.

von der Regel, wenn ſie beſtritten wird, jedesmal erwieſen werden muß. 4)

§. 250.

Auſſer allen bisher erwähnten Dienſten ſind die Kirchſpiels- oder Dorfseingeſeſſenen auch noch zum Bau und zur Erhaltung der geiſtlichen Gebäude, als: der Kirchen- Pfarr- Schul- Witwen-Häuſer (§. 90) u. ſ. w. ferner zur Beſtellung der Kirchenäcker, zum Einfahren des Getraides, Heues, Deputatholzes der Prediger und Schuldiener; Abholung und Introduction des Superintendenten, Predigers u. ſ. w., zu gewiſſen Hand- und Spann-

4) In Ermangelung eines ausdrücklichen Vertrages können die Gemeindeglieder, aus einer langjährigen Nichtforderung und Nichtleiſtung der Gemeindedienſte und ſonſtigen Communlaſten, nur dann ein Recht auf die ſtete Beibehaltung ihrer Immunität herleiten, wenn ſie entweder einen unvordenklichen Beſitzſtand erweiſen, oder darthun, daß einſt von ihrer Seite, wegen der verlangten Gemeindedienſte, ein Widerſpruch eingetreten iſt, wobei ſich die übrigen Mitglieder der Gemeinde, nicht etwa 10 oder 20, ſondern 30 Jahr beruhigt haben. Die Verpflichtung zu den Gemeindedienſten und Reihelaſten beruhet auf der, unter allen Gliedern ſtatthabenden, gemeinſchaftlichen Verbindung zu einem vereinigten Zwecke, und daher kann ſich Niemand wider dieſe, alle Mitglieder treffende, Obliegenheit anders in den Beſitz der Freiheit ſetzen, als durch ſeinen Widerſpruch und der übrigen Adquieſcenz. Wernher Part. I. obs. 274. Thibaut über Beſitz und Verjährung §. 60. Böhmer Rechtsfälle B. I. N. 46. Indeß behaupten doch verſchiedene Rechtslehrer, daß ſchon dadurch eine Befreiung, durch Verjährung, von dieſen Dienſten erworben werde, wenn ſich mehrere Fälle ereignet haben, wo ſie hätten gefordert werden können und ſie dennoch, während 50 Jahren, weder gefordert, noch geleiſtet ſind. Darin ſcheint freilich eine Agnition der Freiheit, von Seiten der übrigen Gemeindeglieder, zu liegen. M. ſ. Rave de praescript. §. 116. not. h. p. 256. Hof-

dienſten, oder Geldbeiträgen, verbunden. Die Verbindlichkeit hierzu entſpringt nicht ſowohl aus dem Nachbarrechte 1), oder aus den Rechten und Verbindlichkeiten, die den Mitgliedern einer Commune zuſtehen und obliegen; als vielmehr aus der Parochialſocietät, wo aus ſowohl Anſäſſige, wie Nichtanſäſſige-Eingepfarrte Vortheil ziehen, welcher ſie verbindet, zu den Parochiallaſten verhältnißmäßig, nach den Kräften ihres Vermögens, oder nach den ſonſt beſtimmten Concurrenz-Normen, beizutragen. Die Befreiung von gewöhnlichen andern Frohndienſten kann daher auf die Parochialdienſte und Verbindlichkeiten nicht ausgedehnt werden, und wer eine Immunität von den Pfarrlaſten behauptet, muß den Grund derſelben, Verträge oder rechtliches Herkommen, erweiſen 2). Indeß pflegen die Beſitzer adlich-

acker princ. iur rom. §. 871. Müller ad Leyser. observ. 449 u. 601.

1) Daher läßt ſich auch von der Verbindlichkeit zu den Parochialbeſchwerden zu concurriren, nicht auf die Schuldigkeit zu Gemeinheitsdienſten ſchließen. Zu jenen ſind z. B. auch die Anbauer, Häuslinge, Brinkſitzer und Köthner verpflichtet, aber in der Regel nicht zu den leztern. Man vergl. auch Schlegel Kirchenrecht B. 5. S. 243.

2) von Selchow Rechtsfälle, B. 1. dec. 23. S. 235. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. N. 59. B. 4. Nro. 18 und 19. Da die Parochialdienſte und Pfarrlaſten ſich auf eine, aus der Parochialſocietät herfließende, Obliegenheit aller Eingepfarrten gründen, ſo iſt zum Beweiſe der Immunität von den Parochiallaſten entweder eine unvordenkliche oder qualificirte Verjährung erforderlich; obgleich verſchiedene Rechtsgelehrte ſchon dann die Befreiung davon für hinlänglich erwieſen achten, wenn ſich Fälle ereignet haben, wo die herum-

freier Güter von den Dienſten, welche behuf des Pfarr-ackers und Haushalts, vorzüglich aus dem Grunde einer Pfarrgutsherrſchaft, geleiſtet werden müſſen, an den meiſten Orten befreiet 3) und diejenigen Einge-pfarrten, welche wenig oder gar kein eigenes Land beſitzen, worauf Pferde gehalten werden können, wenigſtens von den Spanndienſten und Pfarrfuhren, oder deren Geldwerthe 4), eximirt zu ſeyn. Uebrigens hängt die Concurrenz zu den Pfarrdienſten und Beiträgen in Gelde zu den Pfarrlaſten von den Grundſätzen ab, welche in Landesgeſetzen, Verträgen, rechtskräftigen Entſcheidun-gen, oder in dem rechtlichen Herkommen der Kirchſpiele und Pfarrgemeinden, feſtgeſezt ſind. (§. 90)

Zweites Kapitel.

Von der Zins- und Zehntpflicht der Bauern.

§. 251.

Das zweite charakteriſtiſche Kennzeichen eines Bauergutes beſtehet in der Zinspflicht (§. 110). Die Bedeu-

gekommnen Dienſte oder Geldbeiträge hätten gefordert werden können und dennoch, während eines Zeitraums von 30 bis 40 Jahren, weder gefordert, noch geleiſtet und entrichtet ſind. (Vergl. §. 249. Note 4)

3) Deneke a. a. O. Th. 2. S. 215.

4) Z. B. zu Abholung des Superintendenten, Predigers u. ſ. w. Overbeck Medit. über verſchiedene Rechts-materien B. 7. Nro. 357. S. 27 ff.

tung des Wortes Zins iſt ſehr verſchieden 1); aber hier wird im allgemeinen alles darunter verſtanden, was inſonderheit der Beſitzer eines Bauergutes einem Grund- oder Gutsherrn zu entrichten hat. Schon in den älteſten Zeiten mußten die Unterthanen entweder zum Zeichen der Unterwürfigkeit, des Schutzes; oder aber für den Genuß eines Grundſtücks, Hofes und der damit verbundenen Ländereien, neben den Dienſten, gewiſſe Abgaben an trockenen Früchten, Vieh, Geflügel, oder Geld, in beſtimmten Terminen, entrichten, welche Leiſtungen man mit dem allgemeinen Namen von Zinſen belegte. Die Veranlaſſungen zur Entſtehung dieſer Grundzinspflicht ſind ſehr verſchieden geweſen 2); aber ſie kommen doch darin überein, daß ſie auf dem zinspflichtigen Gute ſelbſt, als eine Reallaſt, haften und in ſo fern ſie nur in einer gutsherrlichen Abgabe beſtehen, ſich von den öffentlichen Abgaben und Contributionen, welche auf die Grundſtücke ſteuerpflichtiger Unterthanen gelegt ſind, von ſelbſt unterſcheiden. 3)

§. 252.

Unter den mannigfaltigen Grundzinsarten laſſen ſich vorzüglich zwei Hauptgattungen unterſcheiden und auszeichnen, nemlich: der vorbehaltene und der aufer-

1) Böhmer de vario cenſuum ſignificatu et iure, in Deſſ. Exercit. ad pandect. Tom. 2. p. 964 ff. Lang hiſtor. Entwickelung der deutſchen Steuerverfaſſung. Berlin 1793.

2) von Buri von den Bauergütern, S. 105 ff.

3) Struben de iure villic cap. 4 u. 6, de Göbel de iure et iudicio ruſticor. cap. 3.

legte Zins 1). Dieſer leztere iſt von dem Eigenthümer ſelbſt, zum Vortheil des Zinsherrn, auf ein Grundſtück verſichert, woraus derſelbe entrichtet werden ſoll. Der Entſtehungsgrund dieſer Zinsart liegt oft in einem verſchleierten Darlehn 2), oder in einem Kaufe, Tauſche, in Schenkungen, Vermächtniſſen u. ſ. w. 3). Im erſtern Falle iſt der auferlegte Zins, der Regel nach, abkäuflich oder ablöslich; in den leztern aber unablöslich. Wer ſich auf die eine oder die andere dieſer Eigenſchaften beruft und gründet, muß ſeine Behauptung erweiſen. Indeß erhält der Zinsherr durch dieſe Art des Zinſes kein Grundeigenthum an dem Gute, worauf die Zinspflicht haftet, und er hat nur in ſo weit ein dingliches Recht daran, als ſolches zur Sicherheit ſeiner Zinserhebung erforderlich iſt. Eben ſo wenig wird derſelbe hierdurch Gutsherr des Zinspflichtigen; vielmehr bleibt derſelbe in der Regel voller Eigenthümer ſeines Zinsgutes, wenn nicht etwa ein Anderer Gutsherr deſſelben iſt.

Eine ganz andere Bewandniß hat es dagegen mit den vorbehaltenen Zinſen, welche der Bauer ſeinem Grundherrn oder Gutsherrn, für die überlaſſene Benutzung eines Hofes, oder gewiſſer Ländereien, zu entrichten verpflichtet iſt. Dieſe Zinsart iſt bei weitem die wichtigſte und auch die gewöhnlichſte (§. 107).

1) Runde a. a. O. §. 505.

2) Runde a. a. O. §. 203.

3) Meiſtens ruhet daher der aufgelegte Zins nur auf Häuſern, einzelnen Aeckern, Wieſen und Gärten. Fiſcher Cameralrecht B. 1. §. 1257.

Die durch Verträge, Geſetze, oder rechtliche Gewohnheiten feſtgeſezten Bedingungen, unter welchen den Gutsleuten ihre Höfe und Güter zur Cultur und Benutzung überlaſſen ſind, begreift man unter dem allgemeinen Namen des Colonatrechts, wobei auf den perſönlichen Zuſtand der Bauern nichts ankommt. So mannigfaltig daher daſſelbe, bei der Ueberlaſſung des Bauerguts, oder ſpäterhin, geſez- vertrags- und obſervanzmäßig, modificirt ſeyn kann; eben ſo verſchieden muß folglich auch die Natur und Eigenſchaft des vorbehaltenen Zinſes ſeyn 4). Es erſcheint daher derſelbe bald als ein Zeichen des gehabten Eigenthums, oder beibehaltenen Obereigenthums; bald als ein Zeichen des fortwährenden Grundeigenthums — einer Gutsherrſchaft, wo dem Bauer an dem Gute ein mehr oder weniger unvollkommnes Eigenthum und ſeinen Nachkommen ein Erbrecht daran zukommt; oder endlich als Zeichen einer wahren Zeitpachtvergeltung 5) [§. 113].

§. 253.

Die Grund- oder gutsherrlichen Zinſen, Gefälle, Praestanda, ſind entweder Geldzinſen oder Natural- Fruchtzinſen, welche zu beſtimmten Zeiten entrichtet werden müſſen. Die Quantität, an Maaß, Anzahl und Art, hängt von Geſetzen, Verträgen, oder dem Herkommen ab. Die Naturalzinſen beſtehen aus Producten, welche durch die Landwirthſchaft

4) Runde a. a. O. §. 506.

5) Eine ausführliche Klaſſification der verſchiedenen Zinsarten findet man bei Danz a. a. O. §. 504.

gewonnen werden, z. B. in Getreide, lebendigem Viehe, Honig, Wachs, Butter, Käſen, Eiern u. dergl. Alle dieſe Zinsarten, die auf den Bauergütern haften, oder auf dem Grunde einer ehemaligen, oder noch fortdauernden Leibeigenſchaft und Hörigkeit beruhen, tragen überaus abweichende und verſchiedene Benennungen, die von zufälligen und ſehr mannigfaltigen Umſtänden entlehnt ſind 1). Viele Zinſen erhalten ihren Namen von der Art der Sachen, die jährlich geliefert werden müſſen; daher: Zinskorn 2), Zinsrocken, -Gerſten, -Hafer; Zinsſchweine*), -Gänſe, -Hüner, -Eier; Wachs-

1) Runde a. a. O. §. 507.

2) In verſchiedenen Lagerbüchern, Contracten, Zins- und Meierbriefen, vorzüglich in Niederſachſen, kömmt oft die Formel vor: „Der Gutsmann, Meier u. ſ. w. giebt 10, 20, 30 Malter partim.“ Dieſes Wort, welches zur Abkürzung gebraucht wird, beziehet ſich auf die Fruchtarten und zeigt an, daß ein Drittel des Zinſes in Rocken, ein Drittel in Gerſten und ein Drittel in Hafer beſtehet.

*) Unter den Zins- oder Hofſchweinen ſind in der Regel einjährige und keine halbjährigen, oder gar noch jüngere — Ferken — zu verſtehen. Im Zweifel ſind urſprünglich Gutsherren und Zinsleute über ein ſolches ausgewachſenes Schwein einig geworden, welches gleich aufgeſezt und fett gemacht werden konnte, und daher darf man die Zinsſchweine, mit dem Ferkenzehnten, nicht verwechſeln. Dergleichen Naturalzinslieferungen waren für den Tiſch und die Conſumtion des Gutsherrn beſtimmt und mußten alſo von der Beſchaffenheit ſeyn, daß ſie den beabſichtigten Nutzen völlig gewährten. Wollen alſo die Gutsleute jüngere, als einjährige Schweine liefern, ſo müſſen ſie Vertrag, oder rechtliches Herkommen erweiſen. Die Ablieferung pflegt Petri oder Maitag, oder auch wol zwiſchen Martini und Michaelis zu geſchehen und hin und wieder der Gutsherr berechtigt zu ſeyn, das nächſte, nächſt

zins 3), Honigzins u. ſ. w. Bei andern iſt der Name von der Zeit, oder dem Feſttage gewählt, an welchem der Zins fällig iſt, als: Märtensgänſe, Faſtnachtshafer, -Hüner, Oſtereier, Oſterhüner u. ſ. f. Bisweilen kommt die Benennung von beſondern Veranlaſſungen her, z. E. von Hochzeiten 4), Kindtaufen, Sterbefällen, als: Fräuleinſteuer, Springhafer, Brauthafer, Brauthüner, Sterbehafer u. dergl. Endlich entſtehet auch oft der Name von der Sache, worauf die Zinspflicht haftet; daher: der Rauchpfennig, Rauchhafer, Rauchhüner, Rauchgänſe 5) u. ſ. f. Von allen dieſen Zinsgattungen ſind übrigens noch diejenigen Präſtationen verſchieden, welche zur Recognition anderer Gerechtigkeiten, z. B. eines Obereigenthums,

dem beſten, aus der Dehlzucht (§. 193. Note 3.) des Zinsmannes auszuwählen. a Pufendorf Tom. 4. obs. 224.

3) Den Wachszins hält man für ein Zeichen der Leibeigenſchaft. Im Amte Thedinghauſen gab es ſogenannte Wachszinsleute; aber im Jahr 1782 iſt die Leibherrſchaft derſelben aufgehoben. Hannöv. Anzeigen v. J. 1782, St. 45. Von den Cerocenſualen ſ. m. Schotts Wochenblatt 2ter Jahrg. S. 426 ff.

4) Wenn die Töchter des Gutsherrn ſich verheirathen. Runde a. a. O. §. 588. Hagemann über die Fräuleinsſteuer der Edelmannsbauern, in deſſ. kleinen juriſt. Aufſätzen; Hannov. 1794. Th. 2. S. 101 ff.

5) Gewöhnlich wird das Rauchhuhn für den, der Wohnung zu leiſtenden, Schutz gegeben und es enthält mithin einen Wohnungszins. Von dem Urſprunge, Grunde und der rechtlichen Natur dieſer Abgabe ſ. m. Hannöv. Anzeigen Jahr 1755. St. 57. Danz a. a. O. §. 507. Hin und wieder müſſen die Gutsleute auch Capaunen,

der Gerichtsbarkeit 6), entrichtet werden müſſen, wohin unter andern das Bekenngeld, Canon, Dinggeld, Gogänſe, Gohüner, Halshüner, Voigtshüner u. ſ w. gehören.

§. 254.

Alle dieſe verſchiedenen, auf den Bauergütern, die in gutsherrlicher Abhängigkeit ſtehen, haftenden Zinsarten haben ihren erſten Urſprung in den Verabredungen und Beſtimmungen beider Theile, des Gutsherrn und Gutsmannes. Dabei ward der Zins ſelbſt, mit Rückſicht auf die öffentlichen Laſten, gutsherrlichen Frohndienſte und den Unterhalt des Dienſtmannes und ſeiner Familie, allemal nach den Nutzungen und Einkünften des Bauernguts eingerichtet und abgemeſſen; denn der Gutsherr überließ, der Regel nach, nicht das Eigenthum, ſondern blos den Fruchtgenuß ſeinem Gutsmann, und folglich konnte auch der Zins nur auf die Früchte geſezt und nach den Aufkünften des Hofes beſtimmt werden. Berechnet man nun dieſe Früchte nach dem Geldwerthe und Gehalte der Höfe, welchen ſie zur Zeit des geſchloſſenen Contracts hatten, ſo wird oftmals das Verhält-

Kapphähne u.ſ.w. liefern, deren Anzahl auf Verabredung, oder Gewohnheit beruhet. Eckhard vom Kapphahns-Lehn, in Hagemanns und Günthers Archiv für die theoret. und pract. Rechtsgelehrſ. Th. 3. S. 236 ff. von Ulmenſtein Verſuch von Steuern und Abgaben S. 94 ff.

6) Runde a. a. O. Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. B. 127. Bei Leibeigenen komt der Hünerzins unter dem Namen der Leibhüner, Halshennen u. ſ. w. vor. Weſtphal Privatrecht Th. 1. Nro. 30. Eiſenhart Sprüchwörter S. 51.

niß der Zinſen nicht unangemeſſen erſcheinen. Vermöge der natürlichen Freiheit müſſte es freilich der willkührlichen Uebereinkunft beider Theile überlaſſen bleiben, die Bedingungen, in Abſicht der Zinspflicht, bei der Uebergabe und Annahme eines gutsherrlichen Hofes feſtzuſetzen. Aber die Geſezgebungen faſt aller Länder 1) haben, aus Rückſichten des allgemeinen Staatswohls, die auf den einmal erblich gewordenen 2) Bauergütern haftenden Zins- und Dienſtpflichten für ſo unabänderlich erklärt, daß ſie weder von den Gutsherren einſeitig und willkührlich, noch mit Einwilligung des Beſitzers, erhöhet und geſteigert werden dürfen (§. 182). Jede verſchleierte Zinserhöhung iſt rechtswidrig. Ja, einige Provinzialgeſezze ſind ſo ſtrenge, daß der Gutsherr, selbſt in dem Falle den bisherigen Zins nicht erhöhen darf, wenn ihm der Hof ganz zur freien Diſpoſition heimgefallen und der neue Erwerber bereit iſt, die erhöhete Zinsentrichtung zu übernehmen. 3)

Entſtehet über die Beſchaffenheit, die Quantität, den Abtragstermin, das Gewicht des

1) Struben (Rechtl. Bedenk. Th. 3. B. 114.) ſchränkt dieſe Vorſchriften mit Recht blos auf die Bauerländereien ein, welche den öffentlichen und Staatslaſten unterworfen ſind.

2) Iſt das Bauergut nicht erblich, ſondern ein gemeines Pachtgut, ſo beruhet der Pachtzins auf der freien Uebereinkunft beider Theile. Danz a. a. O. §. 524.

3) von Buri a. a. O. S. 472 f. daher kann z. B. auch wegen eines Zuwachſes aus der Gemeinheitstheilung der Zins nicht erhöhet werden. Claproth Rechtsfälle B. 1. S. 595.

Zinſes 4) u. ſ. w. zwiſchen den Gutsherren und Gutsleuten ein Streit, ſo muß derſelbe aus den Zins- und Hebe-regiſtern, Quitungsbüchern und, nächſt dieſen, aus dem Herkommen des Orts, Amtes, oder der Provinz entſchieden werden. Aus dieſen Quellen hat man auch die Streitigkeiten zu beurtheilen, welche über die Natural- oder Geldpröven 5) entſtehen, die hin und wieder den Cenſiten bei Ablieferung des Zinſes vom Zinsherrn verabreicht zu werden pflegen. Uebrigens finden, wenn von der Verwandlung eines Naturalzin-ſes in einen Geldzins, oder umgekehrt, die Rede iſt, ebendieſelben Rechtsgrundſätze ihre Anwendung 6), welche vorhin, von der Veränderung der Naturaldienſte in ein Dienſtgeld, entwickelt ſind (§. 245).

§. 255.

Um den Zinspflichtigen zur gewiſſen Erfüllung ſeiner Obliegenheit anzuhalten, iſt hin und wieder durch Ver-

4) In Abſicht der Kornzinſen iſt der Gutsmann ſchuldig, gereinigtes Korn und von der beſten Fruchtart, die auf dem Gute gewachſen iſt, den Zins abzutragen, und er iſt nicht berechtigt, das reine Korn mit Treſpe und Radel zu vermiſchen, oder ſchlechtere Früchte anzukau-fen und ſie dem Zinsherrn aufzudringen. Struben Th. 3. B. 112. Vergl. Calenberg. Meierordn. v. J. 1772. c. 3. §. 3 ff.

5) Die Pröven ſind eine Erkenntlichkeit, Ergözlichkeit, und ſie beſtehen theils in einer Kleinigkeit an Gelde, oder in ei-ner Mahlzeit, Heringen, kleinen Brödten, Bier u. ſ. w. (§. 235. Note 8). a Pufendorf Tom I. obs. 121. §. 15. Quiſtorp Beitr. zur Erläuterung verſchiedener Rechtsmaterien. Roſtock 1787. Nro. 44.

6) Overbeck Meditat. B. 6. Nro. 331. Bülow und Hagemann a. a. O. B. I. Nro. 39.

träge oder Herkommen feſtgeſezt, daß der Zins ſich verdoppeln ſoll, wenn er nicht zur rechten Zeit bezahlt wird. Man nennt dieſes auſſerordentliche Zwangsmittel den Rutſcherzins 1), der aber niemals dazu benuzt werden darf, den Cenſiten, wegen einer geringen Nachläſſigkeit in Entrichtung des ſchuldigen Zinſes, zu Grunde zu richten 2). Verfällt der Zinsmann in einen Concurs, ſo nimmt zwar der Gutsherr das Zinsgut zurück und diſponirt darüber auf die geſezmäßige Art (§. 254); aber in Abſicht des rückſtändigen Zinſes ſtehet ihm nicht in dem geſammten Allodio des Zinsmannes, ſondern nur an den Früchten 3) des zinspflichtigen Gutes ein ſtillſchweigendes Unterpfand zu, wenn mit den gutsherrlichen Gerechtſamen nicht etwa fiskaliſche Vorrechte verknüpft, oder Provincialgeſeze vorhanden ſind, welche dem gutsherrlichen Zinsrückſtande, entweder überhaupt, oder von gewiſſen Jahren, einen vorzüglichen Plaz in der Prioritätſentenz anweiſen. 4)

§. 256.

Die Zinspflicht kann durch Verjährung dadurch erworben werden, wenn der Zinsherr ſich das Recht die

1) Nur Verträge oder rechtsgültiges Herkommen begründen das Recht des Zinsherrn auf dieſe Gefahrzinſen, oder Zinsbußen. Schott juriſt. Wochenblatt; Jahrg. IV. Nro. 24.

2) Runde a. a. O. §. 513.

3) Weber Beiträge zur Lehre vom ſtillſchweigenden Conventional-Pfandrechte Nro 1. Dabelow Entwickelung der Lehre vom Concurſe. Halle 1801. 4. S. 607. Meiſſner Darſtellung der Lehre vom ſtillſchweigenden Pfandrechte. Leipz. 1803. S. 166 ff.

4) Runde a. a. O. §. 515.

Zinſen zu erheben, angemaßt, ſolches wirklich ſeit 30 Jahren ausgeübt und der Zinsmann demſelben, während dieſes Zeitverlaufs, gar nicht widerſprochen hat*). Dagegen gehet das Recht des Gutsherrn, Zinſen zu fordern, nur dann durch Verjährung verlohren, wenn der Zinspflichtige ſich überhaupt eine Zinsbefreiung angemaßt, oder ſich der Zinspräſtation widerſezt und der Zinsherr dieſe Anmaßung zu beſtreiten, ſeit 30 bis 40 Jahren, verabſäumt hat. 1)

Bei Beſtimmung der Frage: ob und in wie weit der Zinsherr verbunden iſt, den Zinsmann, wegen eingetretener Unglücksfälle z. B. Krieg, feindliche Invaſion, Viehſterben, Feuersbrunſt, Ueberſchwemmungen, Hagelſchlag, Mäuſefraß, Miswachs u. dergl. Remiſſion des Guts- und Grundzinſes angedeihen zu laſſen? muß man zunächſt auf die Verträge und Verabredungen zwi-

*) Ein bloßer auſſergerichtlicher Widerſpruch und Proteſtation hemmt aber den Lauf der Verjährung nicht. Struben a. a. O. Th. 1. B. 21.

1) Thibaut über Beſitz und Verjährung §. 37 und 60, welcher zugleich die, von Danz a. a. O. §. 516 und Andern behauptete, Meinung widerlegt, daß bei dieſer erlöſchenden, qualificirten Verjährung ſchon ein Zeitraum von 10 oder 20 Jahren hinlänglich ſey. Durch bloßen Nichtgebrauch gehet daher das Recht, Zinſen und Gefälle zu fordern, keinesweges verlohren, vorausgeſezt nemlich, daß ſolche vorhin entrichtet ſind und dieſer Umſtand von dem Zinsmanne entweder eingeräumt, oder von dem Zinsherrn erwieſen wird; denn ohne dieſen Beweis würde gar keine Zinspflicht exiſtiren. Klein Annalen der Geſezgebung B. 6. S. 310. Böhmer Rechtsfälle B. 3. Abth. 2. Nro. 229. Overbeck Meditationen B. 5. Nro. 275.

ſchen dem Zinsherrn und Zinsmanne und dann weiter darauf ſehen, ob in den Landesgeſetzen über dieſen Gegenſtand Beſtimmungen anzutreffen ſind. Die leztern pflegen über die Art und Weiſe der Feldbeſichtigungen, Taxation des Schadens und über die zur Erlaſſung des Zinſes geeigenſchafteten Fälle 2), z. B. daß wegen Miswachſes nur dann Remiſſion ſtattfinden ſoll, wenn auf den geſammten Feldern nicht halb ſoviel gewachſen iſt, als in mittelmäßigen Jahren zu wachſen pflegt, billige Beſtimmungen zu enthalten, welche auf die möglichſte Erhaltung des Zinspflichtigen, mit Rückſicht auf die gutsherrlichen Gerechtſame, gerichtet ſind. Bei der Erklärung der, über Remiſſionsfälle vorhandenen, Verträge hat man auf gewöhnliche und ungewöhnliche, denkbare und undenkbare Unglücksfälle allemal billige Rückſicht zu nehmen 3). Fehlt es aber an dieſen Entſcheidungsquellen, ſo muß die Deciſion aus dem genau zu erforſchenden Verhältniſſe hergenommen werden, welche in jedem beſondern Falle zwiſchen dem Zinsherrn und dem Zinsmanne ſtattfindet. Hat, vermöge deſſelben, der leztere ein wahres Eigenthum an dem Zinsgute, es mag ein vollkommnes, wie z. B. bei dem auferlegten Zinſe (§. 225), oder unvollkommnes ſeyn, ein z. B. bei den Zins- oder Bauerlehen und wahren Emphyteutgütern, ſo kann die Frage von Erlaſſung des Zinſes gar nicht eintreten;

2) Z. B. in der Calenberg. Meierordnung v. J. 1772. cap. 3. §. 7 und 8. Thibaut Verſuche über einzelne Theile des Rechts; B. 2. S. 313.

3) Runde a. a. O. §. 516.

weil jeder Eigenthümer den Unglücksfall ſelbſt zu tragen verpflichtet iſt. Hat hingegen der Zins- und Gutsmann gar kein Eigenthum an dem Gute, ſondern nur ein Colonat- oder erbliches Benutzungsrecht: alsdann hat der zu entrichtende Zins entweder die Natur einer Pachtvergeltung, oder eines bloßen Bekenngeldes — Canon —, welches man aus der Größe des Zinſes und ob derſelbe mit den Nutzungen und Aufkünften des Gutes einigermaßen im Verhältniß ſtehet, oder nicht, beurtheilen muß. Im erſtern Falle kommen die Rechtsgrundſätze analogiſch zur Anwendung, welche von der Remiſſion des Pachtgeldes bei einer Zeitpacht gelten (§. 377); im leztern Falle aber muß man auf die, von einer Emphyteuſis abgeleitete, Rechtsanalogie recurriren, nach welcher der Zinsmann, wegen erlittener Unglücksfälle, eine Erlaſſung oder Verminderung des Zinſes zufordern, nicht berechtigt iſt. 4).

§. 257.

Zu den Zinsgattungen, welche inſonderheit die Bauern ihrem Gutsherrn*), oder einem Andern, zu entrichten pflegen, gehört auch noch der Zehnte. Man verſtehet darunter entweder den Theil der Früchte einer Sache, welche von dem Eigenthümer derſelben einem Dritten — Zehntherr —, entrichtet werden müſſen, oder die Befugniß, einen gewiſſen Theil der Früchte einer

4) Höpfner im Commentar §. 901. von Buri a. a. O. S. 271.

*) Sehr häufig entrichtet aber auch ein adliches Gut an ein anderes, oder an Stifter, Klöſter u. ſ. w. den Zehnten.

Sache, von dem Eigenthümer derſelben erlegt zu verlangen — Zehntrecht. Dieſe Abgabe beſtehet, der Regel nach, in dem zehnten Theile von den Früchten, oder lebendigen Sachen des Ganzen, und dafür ſpricht die allgemeine Rechtsvermuthung ſo lange, bis entweder der Zehntherr beweiſet, daß er einen größern Theil, z. B. ein Fünftheil, Sechstheil u. ſ. w. zu fordern befugt iſt; oder der Zehntpflichtige darthut, daß das Zehntrecht auf einen geringern Theil, z. B. ein Zwölftheil, Zwanzigtheil u. ſ. f. eingeſchränkt iſt 1). Die urſprüngliche Veranlaſſung zur Einführung der Zehnten liegt theils in den, von den weltlichen Regenten unterſtüzten Anmaßungen der Geiſtlichkeit und des Klerus der frühern Jahrhunderte; theils in den Verhältniſſen einer ehemals gehabten, oder noch fortwährenden Gutsherrſchaft 2). Durch die leztern iſt der größere Theil aller Zehnten urſprünglich begründet 3), und heutzutage

1) Schnaubert Commentar über Böhmers princ. iur. feud. S. 159 und 206. Struben rechtl. Bedenk. Th. 4. B. 169.

2) Wieſe Handbuch des Kirchenrechts §. 314. Daher findet man in Ländern, wo die Macht der Päpſte, der Geiſtlichkeit und des geiſtlichen Bannes entweder nicht ſo ſchnell eindringen konnte; oder wo eigentlich kein wahres gutsherrliches Verhältniß ſtattfand, z. B. in den Slaviſchen und Wendiſchen Ländern, nur ſelten oder gar keine Spuren von Zehntentrichtungen. Schon jenſeits der Elbe gehört der Zehnte zu den ſeltenen Ausnahmen. Schlegels Kirchenrecht, B. 4. S. 219.

3) Schnaubert a. a. O. S. 195. a Pufendorf Animadv. 142. Geſchichtlicher Ueberblick über den Naturalzehend. 1802. 8.

beurtheilt man ſowohl die geiſtlichen 4) als weltlichen Zehnten im Hauptwerke nach einerlei Rechten. Verträge, Zehntreceſſe, Zehnt-Rollen und Regiſter, Zehnt-Charten, Provinzialzehntordnungen und rechtliches Herkommen ſind übrigens die nächſten Entſcheidungsquellen in Streitigkeiten zwiſchen dem Zehntherrn und dem Zehntpflichtigen.

§. 258.

Es giebt ſehr verſchiedene Arten von Zehnten, mit beſondern Namen und Rechten. Die wichtigſten derſelben ſollen hier ausgezeichnet werden:

Allgemeine Zehnten, decimae universales, wenn ſich das Zehntrecht auf alle Aecker und alle Arten der Früchte, welche in einem gewiſſen Zehntdiſtricte durch die Landwirthſchaft gewonnen werden, erſtreckt. Der Begriff der allgemeinen Zehnten wird übrigens nicht verändert, wenn das Zehntrecht in der Zehntflur nicht blos einem, ſondern mehrern Zehntherren zuſteht.

Beſondere Zehnten, decimae particulares, welche ſich entweder nur auf gewiſſe einzelne Aecker, oder auf beſtimmte Fruchtarten einſchränken. Das Zehntrecht kann daher in der gedoppelten Rückſicht, des Zehntdiſtriktes und der Früchte, allgemein und particular ſeyn; aber ein allgemeines Zehntrecht, in Hinſicht auf die

4) Zu den geiſtlichen Zehnten ſind diejenigen zu rechnen, welche einem Kapitel, Stifte und Kloſter, oder einer Kirche, Pfarre und andern geiſtlichen Corporationen, z. B. Univerſitäten, Waiſenhäuſern, Hoſpitälern u. ſ. w. angehören. Alle übrigen ſind weltliche, oder Laienzehnten.

Ausdehnung des Zehntdiſtricts, ſchließt nicht nothwendig ein allgemeines Zehntrecht, auch in Abſicht der Früchte, in ſich. Das allgemeine Zehntrecht macht indeß die Regel aus, und die Rechte des beſondern müſſen inſonderheit aus der Erwerbungsart deſſelben beſtimmt werden. 1)

Blutzehnten, welche auch Fleiſch- oder Schmalzehnten, decimae minutae, Vchtpenning 2), genannt werden, oder unter den Ausdrükken: lebendige Zehnten, Zehnten im Dorfe vorkommen, beſtehen in jungem Viehe, z. B. Füllen 3), Kälbern, Schweinen, (Ferkenzehnte) Lämmern 4), Gänſen, Hünern, Immen 5) (Bienen); oder in ſonſtigen Producten vom Viehe, z. E. Butter, Käſe, Eiern. Sie können ſich, nach Verſchiedenheit der Verträge und des rechtlichen Herkommens, auf alle, oder nur auf einzelne beſtimmte Gattungen des jungen Viehes erſtrecken oder einſchränken, und mithin allgemeine, oder beſondere Blutzehnten ſeyn. Aber aus dem allgemeinen Blut-

1) Schnaubert a. a. O. S. 162. Von den üblichſten Arten des Zehntens, deren Verabfolgung und Erhebung, ſ. m. Thärs Annalen, Jahrg. 2. St. 1. Nro. 8.

2) a Pufendorf Tom. 3. obs. 209. und Animadv. 142. §. 13. Uchtpfennig bedeutet das Geld für den Blutzehnten und kommt von dem Worte: üchten, d. i. gebähren.

3) Böhmer ius eccles. Protest. Lib. 3. tit. 30. §. 49.

4) Fr. Becmannorum Consilia et Decis. P. 1. dec. XI. Günther rechtl. Bemerkungen Th. 1. Nro. 4.

5) Bülow und Hagemann pract. Erörterungen B. 2. Nro. 7. §. 11.

zehntrechte in Abſicht einer beſtimmten Thierart, kann ſo wenig auf den Zehnten von andern Gattungen vom Viehe geſchloſſen werden, als überhaupt der Fleiſchzehnte, ohne beſondern Rechtstitel, unter dem allgemeinen Ausdrucke Zehnte mit begriffen iſt 6). Dieſer Zehnte kann von einigen Arten des Viehes, z. B. Füllen, Kälbern u. ſ. w. nicht jedes Jahr gezogen werden. Durch ein faſt 7) allgemeines Herkommen iſt daher das Fortzählen von einem Jahre ins folgende bis zum zehnten Stück feſtgeſezt worden, und wenn nach den vorhandenen Beſchreibungsrollen des zehntbaren Viehes dieſe Anzahl vorhanden iſt, ſo erhält der Zehntherr das zehnte Stück in natura, falls kein Geldquantum dafür bedungen, oder ſonſt rechtlich hergebracht iſt. Das junge Vieh kann und darf dann auch, nach der Natur der Sache, nicht eher abgeliefert werden, als bis es ohne die Mutter leben kann 8); dagegen aber muß der Zehntherr, der Regel nach, das zehnte Stück nehmen, wie es fällt 9), wenn ihm nicht, durch Vertrag oder Herkommen, ein Wahlrecht unter dem jungen Viehe beigelegt iſt; welches jedoch ordentlicherweiſe nicht auf das zugekaufte auszudehnen, ſondern ledig-

6) Runde a. a. O. Danz a. a. O. §. 510.

7) Im Leugungsfalle erfordert jedoch die Berechtigung des Fortzählens, von einem Jahre zum andern, beſondern Beweis. Struben rechtl. Bedenken Th. 4. B. 47.

8) Alsdann muß aber auch der Zehntherr das junge Vieh annehmen, wenn kein beſtimmter Termin zur Ablieferung, durch Vertrag oder Herkommen, feſtgeſezt iſt. Barthel de decimis; Sect. 3. Aſſert. 3. in ei Opuſc. Tom. 2. Nro. 7.

9) Struben a. a. O. B. 198. S. 510.

lich auf dasjenige junge Vieh einzuſchränken iſt, was auf dem, der Zehntpflicht unterworfenen, Hofe wirklich geboren wird 10). Der Zehntherr kann die Zehntpflichtigen nicht zwingen, den Fleiſchzehnten mit Gelde zu bezahlen, oder, wenn keine zehn Stück gefallen und geboren ſind, Geld zu entrichten; aber ſie können auch den Zehntherrn nicht nöthigen, ſtatt des Zehnten in natura, mit einem Geldäquivalente zufrieden zu ſeyn 11). Uebrigens hängen alle Rechte, welche keinen natürlichen Ausfluß des Fleiſchzehntrechts ausmachen, ſondern blos als Verſicherungsmittel, zur bequemern und gewiſſen Ausübung deſſelben dienen, von beſondern Landesgeſetzen, Verträgen und rechtsgültigem Herkommen ab, z. B. die Frage: ob das junge Vieh mitzuzählen iſt, was vor oder nach der Beſchreibung umgekommen iſt 12); ob der Zehntherr bei der ihm zuſtehenden Wahl das Beſte, oder nur das Beſte nächſt dem beſten Stücke nehmen darf? u. ſ. w. 13) Nur darf freilich der Zehntpflichtige, ohne Erlaubniß oder vollſtändige Entſchädigung des Zehntherrn, keine ſolche

10) Struben a. a. O. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 35.

11) Struben a. a. O. Th. 2. B. 44. und Th. 4. B. 198.

12) Struben a. a. O. Th. 1. B. 102.

13) Struben a. a. O. Th. 4. B. 198. Bülow und Hagemann a. a. O. — Die jährliche Präſtation einer lebendigen Sache, z. B. einer Gans, eines Huhns u. ſ. f. iſt als kein eigentlicher und wahrer Blutzehnten zu betrachten. Schorch Gutachten und Urtheilsſprüche. Erf. 1798. Nro. 15.

Operationen und Veranſtaltungen vornehmen 14), wodurch das Recht auf den Fleiſchzehnten vereitelt, oder beſchränkt wird. Mehrere Zehntherren theilen den Fleiſchzehnten, nach den verabredeten oder herkömmlich beſtimmten Verhältniſſen, und in deren Ermangelung pro rata. 15)

§. 259.

Fruchtzehnten, Zehnten zu Feld, der von den Früchten gefordert wird, welche der Grund und Boden trägt — Prädialzehnten. Man theilt denſelben in den großen und kleinen, welcher leztere auch der Krautzehnte genannt wird 1). Beide können entweder einem, oder mehrern und verſchiedenen Zehntherren zuſtehen. Welche Früchte aber zu dem großen und welche zu dem kleinen Zehnten gehören? darüber müſſen Verträge, Provinzialgeſetze und Localobſervanzen zunächſt entſcheiden, in deren Ermangelung der Richter theils auf die Aehnlichkeit mit andern Früchten, die Wichtigkeit und Einträglichkeit derſelben; theils auf den häufigen, große Strecken des zehntbaren Landes einnehmenden, Anbau der Gewächſe zu ſehen und danach analogiſch zu beſtimmen hat 2), ob

14) Fr. Becmannor Consilia l. c. Günther a.a.O.

15) Struben a. a. O. Th. 2. S. 160.

1) Schnaubert a.a.O. S. 161. Auch den Blutzehnten theilt man in den großen und kleinen. Dieſer ſchränkt ſich auf das Federvieh ein, und jener umfaſſt die übrigen Thierarten.

2) Danz a. a. O. §. 510. Der Weinzehnten gehört zu dem großen. Schnaubert a. a. O. S. 161. Fiſcher Cameralrecht B. 3. §. 689.

die ſtreitige Gattung von Früchten in die eine, oder die andere Klaſſe gehört. Gewöhnlich rechnet man die alt-üblichen, oder ſolchen gleichzuſchätzenden neuen Halm- und Feldfrüchte, mithin alles Getraide zu dem großen; aber die ſogenannten Wurzelgewächſe, z. B. Kartoffeln 3), Turnips, Klee, Toback, Zichorien, Rüben, Obſt, Kohl, Färbekräuter u. dergl. zu dem kleinen Zehnten*). Aus Grundſtücken, die mit Gartenrechte (§. 135) verſehen ſind, erfolgt kein Zehnten, und das unbeſtimmt zuſtändige, oder allgemeine Zehntrecht erſtreckt ſich daher in der Regel nicht auf Früchte, welche in Gärten, oder auf Grundſtücken gezogen und gebauet werden, die mit Gartenrechte verſehen ſind**). Aber der Anbau von Gartenfrüchten und Gewächſen, ſie mögen von jeher gebauet, oder erſt neu eingeführt ſeyn, unter oder über der Erde wachſen und ehemals blos iu Gärten gezogen ſeyn, oder nicht, auf zehntbarem Lande kann eben ſo wenig ein wohlerworbenes Zehntrecht ſchmälern, als die Umwandlungen zehntpflichtiger Aecker in einen Garten. 4)

3) Hoffmann (Resp. Dertinger) Disp. Solani Tuberosi esculenti (Grundbirnen, Kartoffeln) iura quaedam. Tüb. 1774. Er nimmt vorzüglich auf die Wirtembergiſchen und Badiſchen Landesgeſetze Rückſicht.

*) Nach verſchiedenen Landesgeſetzen, oder vermöge Vertrages, pflegt der Zehnten von den im Felde gebaueten Gartenfrüchten, Futterkräutern und Wurzelgewächſen nicht in natura gezogen, ſondern mit Geld bezahlt zu werden.

**) a Pufendorf Tom. 4. obs. 138. §. 1.

4) Runde a. a. O. §. 510.

§. 260.

Naturalzehnten, welche man auch ordentliche, oder Zugzehnten nennt, werden von den wirklichen natürlichen Früchten, oder lebendigen Sachen ſelbſt, worauf die Zehntpflicht haftet, entrichtet, und ſie machen die gewöhnliche Art der Zehnten, mithin die Regel aus.

Novalzehnten, Neubruch- oder Rottzehnten, welcher von Ländereien erlegt wird, die vorhin noch niemals, oder wenigſtens ſeit Menſchen-Gedenken nicht, gebauet, vielmehr erſt neu aufgebrochen, ausgerodet und in landwirthſchaftliche Cultur geſezt ſind 1). Wenn weder Landesgeſetze, noch ein erweisliches allgemeines Landesherkommen die Novalzehnten für ein Hoheitsrecht, oder ausſchließliches Eigenthum der Geiſtlichkeit erklären, ſo iſt jeder Grundeigenthümer, dem die Befugniß zuſtehet, die Cultur eines ſolchen öden Grundſtücks zu bewilligen, auch berechtigt, ſich einen Novalzehnten, gleich andern Bedingungen, z. B. einen Canon, verſprechen zu laſſen, oder die Cultur mit einer Zehntfreiheit zu geſtatten 2). Geſchieht der Aus-

1) Bei vielen Schriftſtellern und in mehrern Provinzialgeſetzen findet man den Begriff des Rottlandes nicht genau angegeben. Selbſt das Preuſſ. Landrecht Th. 2. Tit. XI. §. 890 ff. beſtimmt dieſen Begriff nicht hinlänglich und es giebt dem Novalzehnten eine faſt zu weite Ausdehnung. M. ſ. Runde Beitr. z. Erläuterung rechtl. Gegenſt. Th. 1. N. 14.

2) Runde Privatr. §. 512. Wieſe Handb. des Kirchenrechts §. 321. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 33.

bruch an einem Orte, wo Jemandem bereits ein, in Anſehung des Zehntdiſtricts, allgemeines 3) Zehntrecht unbeſtritten zuſtehet, ſo kann derſelbe auch den Neubruchzehnten fordern und der Grundherr dieſer Forderung nicht widerſprechen. Aber ein in unbeſtimmten 4) Ausdrücken ertheiltes Zehntrecht iſt blos von den alten, längſt exiſtirenden Zehnten zu verſtehen und mithin auf den Neubruch nicht zu erweitern.

3) Ein allgemeines Zehnrecht iſt alsdann anzunehmen, wenn die Verleihung entweder ausdrücklich auf alle Zehnten lautet, oder wenn in den Conceſſionsurkunden folgende Ausdrücke vorkommen: nichts ausgenommen; beſucht und unbeſucht; bebauet und unbebauet; Zehnten, lebendige und todte; große und kleine; gereinigt und ungereinigt u. ſ. w. oder endlich, wenn ein rechtsverjährter Beſitzſtand dafür ſpricht. Schnaubert a. a. O. S. 189. Geſchiehet daher der Neubruch aus dem Privateigenthume eines Zehntpflichtigen und aus der gemeinen Weide oder Holzung einer zehntpflichtigen Gemeinde-Feldmark; ſo kann der Rottzehnte von dem allgemeinen Zehntherrn der Feldmark, er mag ein Geiſtlicher oder Weltlicher ſeyn, gefordert werden. Erfolgt der Neubruch in einer, bis dahin zehntfrei geweſenen, Feldmark auf völlig eigenthümlichen Grundſtücken, ſo kann Niemand den Rottzehnten anſprechen. Aber von neugerodeten, vorhin ſeit undenklichen Zeiten öde und uncultivirt gelegenen, Landplätzen und Sümpfen kann der Landesherr, für die Culturbewilligung, einen Rottzehnten verlangen, wenn nicht ſchon Jemand ein allgemeines Zehntrecht für die ganze Gegend rechtmäßig erworben hat, oder das neugebrochene Land ſich in dem unbeſchränkten, oder beſchränkten Privateigenthume eines oder mehrerer Unterthanen befindet. Bülow und Hagemann a. a. O.

4) Z. B. die Conceſſion enthielte blos die Worte: mit dem Zehnten, oder Zehnten; es ſey denn, daß durch rechtsgültige Verjährung ein ausgedehnteres, oder allgemeines Zehntrecht erworben wäre. Runde a. a. O. und Schnaubert a. a. O.

§. 261.

Sackzehnten nennt man eine verhältnißmäßige Abgabe von den Zehntfrüchten, die jedoch nicht immer den zehnten Theil reiner Körner ausmachen, welche durch ein Surrogat erlegt wird. Das Surrogat kann in Gelde, oder ſonſtigen Präſtationen beſtehen; weil daſſelbe aber gewöhnlich in einer beſtimmten Quantität ſackfallender Früchte, ſtatt der Garben, beſtehet, ſo hat man alle Surrogate der ordentlichen oder Zugzehnten mit dem allgemeinen Namen der Sackzehnten belegt 1). Der Regel nach muß der Zehnte in Natur entrichtet werden und daher iſt jedes Surrogat, welches der Zehntpflichtige an Gelde, oder in ſackfallenden Früchten erlegt, in zweifelhaften Fällen, als eine Pachtvergeltung für die dem Zehntpflichtigen überlaſſenen Naturalzehntfrüchte zu betrachten. Ein ſolches Pachtverhältniß hat alsdann die Folge, daß die Aufkündigung des bisherigen Surrogates ſowohl dem Zehntherrn, als den Zehntpflichtigen erlaubt ſeyn muß. In Ermangelung beſonderer Landesgeſetze, oder ausdrücklicher Verträge, können daher die Zehntpflichtigen aus einer langjährigen Geld= oder Fruchtentrichtung nur dann ein Recht auf die ſtete Beibehaltung des Surrogats herleiten, wenn ſie entweder einen unvordenklichen Beſitzſtand erweiſen, oder darthun, daß einſt von ihrer Seite, wegen der Naturalpräſtation des Zehntens, ein Widerſpruch eingetreten iſt, wobei ſich der Zehntherr binnen 30 bis 40 Jahren 2) beruhigt hat (§. 245).

1) Runde a. a. O. §. 511. Schnaubert a. a. O. S. 162. Wieſe a. a. O. §. 318. Schorch Gutachten Nro. 15.

2) Viele Rechtslehrer halten auch ſchon den Ablauf von 10 bis

Im erſten Falle tritt, nach hinlänglicher Beweisführung, die ſtringente Rechtsvermuthung ein, daß der Zehnte urſprünglich, oder doch in der Folge, unwiderruflich zu zu Gelde geſezt, oder in eine Erbpacht verwandelt ſey. Im andern Falle hingegen findet eine ſogenannte qualificirte Verjährung ſtatt, wodurch bekanntlich ſelbſt res merae facultatis verlohren gehen und erworben werden können. Indeß iſt weder der eine noch der andere dieſer von den Zehntpflichtigen zu führenden Beweiſe in dem Falle erforderlich, wo der Zehntherr ſelbſt beſtimmt und unumwunden eingeſtehet, daß nie der Zehnte in natura gezogen, vielmehr von jeher das Surrogat deſſelben geleiſtet ſey 3). Aber aus der bloßen Entrichtung eines Weinkaufs, nach dem Ablaufe gewiſſer Jahre, läſſt ſich mit Zuverläſſigkeit auf keine Erbzehntpacht 4) ſchließen, und wenn der Zehntherr den Zehnten auch nie ſelbſt gezogen, aber doch nicht ſtets den Zehntpflichtigen ſelbſt und ausſchließlich gegen ein gleichförmiges Surrogat überlaſſen, ſondern öffentlich und meiſtbietend verpachtet hat, kann ihm die Befugniß nicht beſtritten werden, die Naturalpräſtation des Zehntens zu verlangen; weil unter ſolchen Verhältniſſen ein bloßer Zeitpachtcontract zum Grunde liegt, deſſen Aufrufung, nach Verlauf der Pachtjahre, in der freien Willkühr des Zehntherrn beruhet.

20 Jahren, ſeit der geſchehenen Anforderung und darauf erfolgten Weigerung, der Regel nach, für hinlänglich. Man ſehe jedoch Thibaut über Beſitz und Verjährung §. 60.

3) Danz a. a. O. §. 511. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 34.

4) a Pufendorf Tom. 4. obs. 26.

§. 262.

Schleppzehnten 1) nennt man an verſchiedenen Orten, wenn der Zehntherr nicht befugt iſt, bei vermengten Zehntländereien mit dem Zehntwagen queer durchzufahren und den Zehnten Haufen, Hocken, Schock, Stiege oder Mandel, zu nehmen, ſondern wenn er nur auf jedem zehntbaren Acker auf- und niederfahren und aus jedem Haufen die ihm gebührende Zehntgarbe nehmen darf. Mit dieſer Art Zehnten haben die ſogenannten

Streuzehnten 2), welche auch unter dem Namen der fliegenden Zehnten vorkommen, viele Aehnlichkeit. Die Eigenſchaft derſelben beſtehet gewöhnlich darin, daß die Zehntpflichtigen nicht ſchuldig ſind, die ganze Winter- oder Sommerfrucht in der Zehntfeldmark aufzubinden und im Felde, bis zur vorzunehmenden Auszehntung, ſtehen zu laſſen 3); ſondern der Zehntherr iſt verpflichtet, auf jeden einzelnen zehntbaren Acker, nach aufgebundenem und zuſammengeſeztem Korne, auf vorgängige Anſage, noch an demſelben Tage den Zehntzug vorzunehmen, in deſſen Entſtehung die Zehntpflich-

1) a Pufendorf Animadv. Tom. I. Nro. 73. Thärs Annalen a. a. O. S. 153.

2) a Pufendorf Tom. I. obs. 112. Tom. 2. obs. 32. und in Animadv. Nro. 72.

3) Solche Zehnten, welche der Zehntherr nicht eher zu ziehen verbunden iſt, bis alle Früchte von einerlei Art in der Zehntflur in Garben und Haufen gebracht ſind, nennt man daher auch hin und wieder ſtehende Zehnten. Schmidts Abhandl. verſchiedener Rechtsmaterien B. 2. Nro. 115.

tigen befugt ſind, ihre Früchte abzufahren und die Zehnthaufen oder Garben auf dem Felde liegen zu laſſen 4). Da indeß der Zehnten unmittelbar auf allen Früchten haftet, welche auf einem zehntbaren Grundſtücke gewachſen ſind; ſo können die Zehntpflichtigen auch, der Regel nach, dem Zehntherrn weder den Ort anweiſen, wo er zu zählen anfangen, noch die Haufen oder Garben ausſetzen und beſtimmen, die er hinwegnehmen ſoll, und eben ſo wenig ſind ſie, in der Regel, befugt, von dem Zehntherrn die Ziehung des Zehnten früher zu fordern, als bis die geſammten Früchte einerlei Art in der ganzen Zehntflur aufgebunden, in Haufen, Hocken oder Stiege u. ſ. w. geſezt und gehörig ausgetrocknet ſind. In jedem beſondern Falle müſſen daher die Zehntpflichtigen, als Ausnahme von der Regel, die Eigenſchaft und Natur eines von ihnen behaupteten Schlepp- oder Steuerzehntens erweiſen. 5).

§. 263.

Der Erwerbungsgrund der Zehnten beruhet:

1. in Teſtamenten, Schenkungen und auf Verträgen überhaupt. Zu den leztern gehören auch die Verleihungen und Belehnungen mit dem Zehntrechte. Der Umfang des Zehntlehns hängt von der Art der

4) Die Benennungen: Schleppzehnten, Streuzehnten ſind von der Zeit und Art des Zehntziehens, die noch auf verſchiedene andere Weiſe, auſſer den oben angeführten, durch Geſetze, Verträge und Obſervanzen modificirt ſeyn können, hergenommen.

5) Struben a. a. O. Th. I. S. 319.

Belehnung ab. Iſt die Beſchaffenheit des Zehntens im Lehnbriefe deutlich ausgedrückt, ſo muß man ſtrenge bei dem Wortverſtande ſtehen bleiben. Iſt in der Belehnung der Zehntdiſtrict, oder die Zehntflur beſtimmt, aber in Abſicht der Zehntarten die Inveſtitur unter allgemeinen Ausdrücken ertheilt; ſo kann der Vaſall alle erzielten Früchte, inſofern nicht für die eine oder andere Fruchtart eine Ausnahme erwieſen wird, bezehnten. Eine unbeſtimmte Zehntbelehnung umfaſſt, mit Ausnahme des Rottzehnten, die nemlichen Zehntarten, welche der Zehntherr vorhin erweislich genoſſen hat. 1)

2. auf Verjährungen. Weltliche Zehnten, inſofern der Beſitzer einen geſezmäßigen Titel für ſich hat, werden in Gegenwart des Landeigenthümers binnen 10, in deſſen Abweſenheit binnen 20 Jahren und, inſofern es dem Beſitzer an einem geſezlichen Erwerbungsgrunde fehlt, binnen 30 Jahren, nach der gemeinen Meinung, durch Verjährung erworben. Geiſtliche, Kirchen- und Pfarrzehnten hingegen können durch einen 40jährigen Beſitz, auch ohne Titel, erworben werden; weil die Unfähigkeit der Layen, Kirchenzehnten zu erwerben, in Deutſchland nicht angenommen iſt. 2)

§. 264.

Die Prädial- oder Land-Zehnten ſind eine dingliche Laſt, welche zwar zunächſt auf den Früchten,

1) Böhmer princ. iur. feud. §. 74. Krüll Grundſätze des Lehnrechts §. 68.

2) Schnaubert a. a. O. S. 210 ff. Struben a. a. O. Th. 1. B. 102.

aber doch mittelbar auf dem Grunde und Boden haftet 1). Aus dieſem Grundſatze laſſen ſich im Allgemeinen faſt alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwiſchen dem Zehntherrn und den Zehntpflichtigen ſtatthaben, ableiten, und es kommen überhaupt bei dem Zehntrechte folgende Hauptgrundſätze in Betrachtung:

1. Die Beſtimmung des Umfanges aller Gattungen von Zehnten hängt von der Art der Verleihung und des rechtlichen Herkommens ab. Aber von der einen Art ſchuldiger Zehnten läſſt ſich niemals, ohne beſondern Grund, auf andere ſchließen.

2. Jeder Zehnte muß, der Regel nach, in Natur entrichtet werden, und ein Surrogat an Gelde oder ſackfallenden Früchten iſt als Ausnahme von der Regel zu betrachten und zu erweiſen. (§. 261).

3. Jedes unbeſtrittene in der Zehntflur belegene Grundſtück iſt im Zweifel zehntbar und das allgemeine Zehntrecht befaſſt alle Grundſtücke, ohne Unterſchied, welche in der zehntbaren Feldmark liegen, wobei weder auf Rang und Stand, noch auf die Religion des zehntpflichtigen Gutseigenthümers oder Beſitzers etwas ankommt 2). Wer daher eine Zehntfreiheit ſeines in der Zehntflur liegenden Grundſtücks behauptet, muß ſie jedesmal gehörig im Leugnungsfalle erweiſen.

4. Alle Früchte, die durch landwirthſchaftliche Bearbeitung gewonnen werden und die ein zehntbares Grundſtück trägt, ſind zehntbar, ſie mögen erſt neuerdigs ein-

1) Schnaubert a. a. O. S. 198 f.

2) Wieſe a. a. O. §. 320.

geführt, oder von jeher gebauet ſeyn, unter oder über der Erde wachſen, in Halmfrüchten, oder Wurzelgewächſen beſtehen, reif oder unreif eingeſammelt werden und überhaupt beſtehen, worin ſie wollen 3). Dieſer Grundſatz ward beſonders bei der erſten Einführung der Kartoffeln 4), des Tobacks, Klees, der Rüben 5) und anderer Gewächſe, die man auf zehntbarem Feldlande zu bauen anfing, beſtritten; aber, ſchon nach den alten Sprüchwörtern: Was der Acker trägt, muß Zehnten geben; wo der Pflug hingehet, gehet auch der Zehnt hin 6), ohne hinlänglichen Grund. Nur von eigentlichen Wieſen, Weide- und zur Deich-Erde beſtimmten Plätzen wird ſo lange kein Zehnten entrichtet, als ſie dieſe Beſtimmungen beibehalten und keine zehntbaren Früchte darauf gebauet werden 7). Wird übrigens eine Gattung von Früchten, die nach den Landesgeſetzen oder rechtlichem Herkommen zehntfrei iſt, in geringen Quantitäten, mithin ohne ſonderlichen

3) Schnaubert a. a. O. S. 200.

4) a Pufendorf Tom. 4. obs. 138. Schmidt Abhandl. verſchiedener Rechtsmaterien B. 2. Nro. 114. Schorch Gutachten und Urtheilsſprüche Nro. 16. Ueber den Zehnten von Futterkräutern ſ. m. Claproth Entſcheidungen verhandelter Rechtsfälle Th. 2. S. 1066.

5) a Pufendorf Tom. 2. obs. 157. §. 4. Von Tobackszehnten, von Selchow Rechtsfälle B. 1. Nro. 133.

6) Eiſenhart Sprüchwörter S. 594.

7) a Pufendorf Tom. 2. obs. 156. §. 3. Tom. 3. obs. 202. §. 3 u. 5. Auch von demjenigen Getreide, welches die Zehntpflichtigen, ohne vorgängige Beackerung, in die fruchtbare Aſche der von ihnen zu dem Ende abgebrannten

Nachtheil des Zehntherrn, in der Zehntflur geſäet oder gepflanzt, ſo bleibt auch dieſe frei. 8)

§. 265.

5. Der Zehntherr iſt befugt, den Zehnten von allen auf den zehntpflichtigen Grundſtücken gewachſenen Früchten zu ziehen. Daher darf das Getreide, wenn es geſchnitten und in Garben oder Haufen gebracht iſt, nicht eher abgefahren werden, als bis der Zehntherr ſeinen Zehnten davon genommen hat. Da indeß dieſe Befugniß des Zehnherrn für die Zehntpflichtigen überaus drückend iſt, ſo haben die meiſten Zehntordnungen, oder rechtliche Obſervanzen, eine längere oder kürzere Friſt, z. B. von 2 bis 3 Tagen, oder von 12 bis 24 Stunden, beſtimmt, binnen welcher der Zehntherr, nach vorgängiger Anzeige, wozu die Zehntpflichtigen allezeit verbunden ſind 1), den Zehntzug vornehmen muß. Thut er es aber dann nicht, ſo können die Zehntpflichtigen ihre Früchte einbringen und die Zehnthaufen oder Zehntgarben liegen laſſen. Der Zehntherr iſt ferner befugt, weil er von allen Früchten des zehntbaren Landes den beſtimmten Theil nehmen kann, beim Einſammlen des Zehnten mit dem Zählen anzufangen, an welcher Stelle er will und ſelbſt von einem Acker auf den andern fortzuzählen, ſo daß er die Theile von Früchten, z. B. die Anzahl von Garben, welche auf dem einen Acker überſchießen

Moorplätze ſäen — Brandrocken — muß der Zehnte entrichtet werden. a Pufendorf Tom. 4. obs. 132.

8) Schnaubert a. a. O. S. 205.

1) Böhmer princ. iur. canon. §. 655.

und keine zehn ausmachen, auf den andern Acker deſſelben Eigenthümers anrechnen kann. Zu dieſem Fortzählen iſt der Zehntherr berechtigt, wenn er auch ſeit Menſchengedenken dies Recht nicht ausgeübt haben ſollte, und es gehet eigentlich nur durch die ſogenannte qualificirte Verjährung (§. 261) verlohren. Indeß behaupten mehrere Rechtsgelehrten, daß dieſe Befugniß des Zehntherrn nicht nur durch die unvordenkliche Verjährung, ſondern auch ſchon durch die gewöhnliche Präſcription, wodurch die Zehntfreiheit ſelbſt erworben wird, verlohren gehen könne 3). Nach verſchiedenen Zehntordnungen und Localobſervanzen werden jedoch einzelne übrigbleibende Garben oder Häufchen, welche hin und wieder Kinder, Mandelkinder genannt werden, nicht mit verzehntet 3). Aber die ſogenannten Endelſtiegen und Nebenhocken 4) genießen in der Regel keine Zehntfreiheit.

§. 266.

6. So oft ein zehntbarer Acker zehntbare Früchte trägt, muß der Zehnte davon entrichtet werden, ohne Unterſchied, ob die Früchte eine jährliche Umbrechung und Beſtellung des Landes erfordern, oder ob ſie, wie z. E. bei dem Kleebaue, perenniren. Wenn daher der

2) Von dem Rechte des Zehntherrn zum Fortzählen ſ. m. inſonderheit Schnaubert a. a. O. S. 202 ff.

3) Barthel de decimis, Sect. 3. §. 1. in Opusc. Tom. 2. pag. 721. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. B. 186. §. 2, u. Th. 4. B. 73.

4) Struben a. a. O. B. 1. Bed. 186.

Acker in einem Jahre zweimal zehntbare Früchte bringt, ſo muß der Zehnte auch zweimal gegeben werden 1). Fallen aber keine wahre Früchte davon, z. B. er liegt völlig brach, ſo kann auch der Zehnte nicht gefordert werden. Bauet indeß der Zehntpflichtige in den Brachfeldern Früchte, z. B. Kohl, Klee, Kartoffeln u. ſ. w., ſo iſt ein Gegenſtand des Zehntrechts vorhanden, mithin die Ausübung deſſelben auch wirkſam. 2)

7. Da alle Zehnten zunächſt auf den Früchten haften, ſo kann ein jeder zur Zehntpräſtation angehalten werden, der die Früchte ziehet und beſitzt. Daher muß der Pächter, Erbenzinsmann, der Meier u. ſ. w. den Zehnten entrichten, und ſelbſt die Erben derſelben ſind verbunden, den rückſtändigen Zehnten zu bezahlen. Uebrigens concurrirt der Zehntherr weder zu den, auf die Erzielung und Einerndtung der Früchte, verwendeten Ko-

1) Böhmer ius eccles. Protest. Lib. 3. tit. 30. §. 81.

2) Barthel de decimis; Sect. 2. §. 1. Assert. 1. a Pufendorf Tom. 2. obs. 157. §. 5. Nach verſchiedenen Specialgeſetzen, z. B. im Heſſencaſſelſchen vermöge einer Verordnung vom 27. Febr. 1798, iſt der in der Brache gebauete Klee zehend- und weidefrei. Im Herzogthum Lüneburg wird, nach der Verordnung vom 30. Mai 1800, von Futterkräutern und Futtergewächſen ein Zehntäquivalent entrichtet, und ſie müſſen mit der Hütung verſchont werden. Wo aber ſolche Geſetze nicht vorhanden ſind, ſtehet der Befugniß des Zehnt- und Weideberechtigten nichts entgegen. Der Staat hat indeß das Recht, wenn die Zehnt- und Weideberechtigten entſchädigt werden, deren Befugniſſe, zum allgemeinen Beſten des Ackerbaues und der Viehzucht, zu beſchränken. Staatswiſſenſchaftl. u. juriſt. Nachrichten; Jahr 1799. Nro. 130. von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 296.

ſten 3), noch iſt er ſchuldig, zur Wiederherſtellung des, durch Ueberſchwemmung, Verſandung u. ſ. f. beſchädigten, zehntbaren Grundſtücks, oder zur Ausbeſſerung des Weges, auf welchem er ſeinen Zehnten abführt, etwas beizutragen 4). Die Zehnten müſſen auch vor den Steuern und andern Abgiften entrichtet werden 5); aber es hat keinen Zweifel, ſie ſelbſt mit öffentlichen Landesſteuern zu belegen. 6)

8. Alle Unternehmungen der Zehntpflichtigen, wodurch das Recht des Zehntherrn beeinträchtigt, entzogen, oder beſchränkt wird, ſind unerlaubt und rechtswidrig 7). Sie dürfen daher z. B. in Anſehung des Fruchtzehnten, ohne Einwilligung des Zehntherrn, keine, dem zehntba-

3) Werndle Zehntrecht B. 2. Cap. 4. Frage 3. Aus dieſem Grunde und weil der Zehntherr, auſſer dem Einfahren und Einſcheuern der Zehntfrüchte, zu den Erndtekoſten nichts beiträgt, ſcheinen auch die Zehntpflichtigen ſchuldig zu ſeyn, z. B. die Kartoffeln, wovon der Zehntherr gewöhnlich die zehnte Reihe erhält, auf ihre Koſten ausroden zu laſſen; wenn darüber nichts beſonderes verabredet, oder hergebracht iſt.

4) Eiſenberg und Stengel Beitr. zur Juſtizverfaſſung in den Preuſſ. Staaten; B. 4. S. 137. Da der Zehntherr, als ſolcher, weder Eigenthümer des zehntbaren Landes, noch ein Mitglied der Gemeinde iſt, ſo concurrirt er auch, in der Regel, weder zu den Gemeindebeſchwerden, noch nimt er Theil an den Gemeindevortheilen.

5) Wieſe a. a. O. §. 319.

6) Struben rechtl. Bedenk. Th. 4. B. 40.

7) Behlen de defraudationib. decimar., in Schmidt theſauro iur. eccles. P. 8. p. 430. Ueber Zehntrechtsbeeinträchtigungen, Pütter Rechtsfälle B. 4. Th. 1. Reſp. 368.

ren Grundſtücke und den zehntherrlichen Gerechtſamen nachtheilige, Geſtalt geben; oder Gebäude darauf ſetzen; oder andere, der Zehntabgabe nicht unterworfene Früchte darauf ziehen; oder es, über die eingeführte Zeit hinaus, unbeſtellt liegen laſſen u. ſ. w. 8)

9. Bei der Art und Weiſe den Zehnten zu ziehen, hängt faſt alles von Landesgeſetzen und inſonderheit von rechtlichen Obſervanzen ab 9). Daraus muß auch beurtheilt werden, ob der Zehnte ſich ſelbſt fährt, d. h. ob die Zehntpflichtigen ſchuldig ſind, den Zehnten mit ihrem Geſpanne in des Zehntherrn Scheune zu liefern, oder nicht. Das gemeine Recht legt jene Schuldigkeit den Zehntpflichtigen nicht auf. 10)

§. 267.

Bei einem exiſtirenden allgemeinen Zehntrechte über einen gewiſſen Diſtrict, muß jeder Grundeigenthümer, der davon frei ſeyn will, den Grund ſeiner Exemtion, wenn ſie bezweifelt wird, erweiſen 1). Die Gründe der Zehntfreiheit enthalten daher zugleich die Urſachen,

8) a Pufendorf Tom. 2. obs. 157. Tom. 3. obs. 202 und Animadv. Nro. 74. Böhmer princ. iur. canonici §. 654. Wenn alſo z. B. ein zehntbarer Acker zur Wieſe gemacht wird, ſo muß auch der Zehnte vom Heue erlegt werden. Böhmer ius eccles. protest. l. c. §. 80. Geſenius a. a. O. B. 1. S. 154.

9) Böhmer Rechtsfälle, B. 3. Th. 2. Nro. 231.

10) Schnaubert a. a. O. S. 206 ff. Mit dem Sackzehnten pflegt es ſich aber anders zu verhalten. a Pufendorf Animad. 75.

1) Böhmer princ. iur. canon. §. 651.

vermöge welcher das Zehntrecht ſelbſt verlohren gehen kann. Die Zehntfreiheit kann auf verſchiedene Weiſe erlangt werden: 2)

1. Durch ein Privilegium, welches jedoch niemals zum Nachtheil eines Dritten, oder des wahren Zehntherrn, ohne deſſen beſondere Einwilligung, ertheilt werden darf.

2. Durch gültige Verträge und Vergleiche. Bei geiſtlichen oder kirchlichen Zehnten müſſen aber, in Abſicht der Zehntbefreiung, die zur Veräuſſerung der Kirchengüter vorgeſchriebenen Solennitäten (§. 89) beobachtet werden; wenn die Zehntexemtion für die Nachfolger im Amte, oder Adminiſtratoren verbindlich und ſie nicht blos auf die Lebenszeit des Pfründners, oder geiſtlichen Zehntherrn, beſchränkt ſeyn ſoll.

3. Durch rechtliche Gewohnheit, vermöge welcher das Zehntrecht entweder ganz unbekannt (§. 257, Note 2); oder doch beſchränkt ſeyn kann. 3)

4. Durch unvordenkliche 4) und durch die gewöhnliche Verjährung. In Abſicht der leztern

2) Böhmer l. c. §. 652.

3) Barthel de decimis l. c. §. 2. Assert. 1.

4) Bei dem Beweiſe der Zehntfreiheit durch Immemorialverjährung iſt es nicht erforderlich, daß die Zehntpflichtigen eine, ihrer Seits geſchehene, Weigerung darthun. Struben rechtl. Bedenk. Th. 3. B. 64. §. 4. — Iſt von keiner Zehntfreiheit, ſondern blos von der Art und Weiſe des Zehntzuges die Rede, ſo kommt es nicht auf den Beweis der Verjährung, vielmehr nur auf die bewieſene Exiſtenz eines rechtlichen Herkommens, oder Gewohnheitsrechtes an. a Pufen-

wird jedoch erfordert, daß der Zehntpflichtige ſich überhaupt eine Zehntfreiheit angemaßt und der Zehntherr dieſe Anmaßung zu beſtreiten, binnen rechtsverjährter Zeit verabſäumt hat 5). Dieſer Zeitraum iſt, wenn wider weltliche Zehnten eine Immunität erlangt werden ſoll, ein dreißigjähriger Zeitraum. Soll hingegen die Immunität von einem geiſtlichen Zehnten erworben werden, ſo ſtehet der Zehnte entweder einer Pfarrkirche, oder einem Stifte, Kloſter, oder andern geiſtlichen Corpus zu. Im erſten Falle wird ein ununterbrochener Beſitz von vierzig Jahren, mit einem Titel, oder die unvordenkliche Verjährung, erfordert; im lezten Falle hingegen iſt ein vierzigjähriger ungeſtöhrter Beſitz, ſeit der eingetretenen Weigerung, zur Erlangung der Zehntfreiheit hinreichend 6). Wird der Beſitz, während dieſes Zeitraums, unterbrochen, oder iſt derſelbe nicht völlig abgelaufen, ſo findet aus dem Grunde einer Verjährung keine Zehntfreiheit ſtatt. Indeß können weder Gewohnheit noch Verjährung auf den Rottzehnten er-

dorf Animadv. 73. Böhmer Rechtsfälle, B. 3. Th. 2. Nro. 231.

5) Böhmer l. c. §. 643 u. 652. Thibaut a. a. O. §. 60.

6) Schnaubert a. a. O. S. 201. Den Kirchen und andern piis corporibus ſtehet aber auch die Reſtitution wider den Ablauf der Verjährungszeit zu; indeß muß ſolche binnen vier Jahren, von dem Monat an gerechnet, da ſie den hierdurch erlittenen Schaden erfahren haben, nachgeſucht werden. Glück im Commentar §. 465.

ſtreckt werden; weil zur Realiſirung dieſes Rechts, ſolange der Acker ohne Ausbruch und ohne Cultur lag, keine Gelegenheit war 7). Uebrigens enthalten die meiſten Particularzehntordnungen, von dem Verluſte des Zehntrechts durch Verjährung, genaue Beſtimmungen.

Drittes Kapitel.

Von den Eigenthums- erblichen Benutzungs- und ſonſtigen Rechten und Verbindlichkeiten der Bauern an ihren Gütern.

§. 268.

Beinahe alle landwirthſchaftlichen Grundſtücke waren im Mittelalter ein Eigenthum der Fürſten, des Adels und der Geiſtlichkeit, welche ſie durch ihre Leibeigenen, wie zum Theil noch jezt in Weſtphalen und Mecklenburg, bearbeiten ließen. Bauern, im jetzigen Sinne des Worts, gehörten unter die Ausnahmen. Mit der allmähligen Abnahme des Leibeigenthums, und da auch den Landleuten nach und nach faſt allgemein perſönliche Freiheit zu Theil ward, ſahen ſich die freien Grundeigenthümer, bei dem Ueberfluſſe an Ländereien und dem Mangel einer dienenden Volksklaſſe, ihres eigenen Vortheils wegen veranlaſſt, einen Theil ihrer Grundſtücke, Höfe und Ländereien

7) Barthel l. c. Sect. 7. §. 1. Assert. 4.

fremden freien Perſonen, oder eigenen Gutsleuten (Hörigen), gegen gewiſſe jährliche Abgaben (Zinſen, Zehnten,) und Dienſte, zur Benutzung einzuräumen 1). Die Beſchaffenheit und Form ſolcher Ueberlaſſungen war aber in keinem allgemein-gültigen Geſetze ausgeſprochen 2). Sie hing von der Willkühr der Contrahenten ab, und je nachdem dringendes Bedürfniß, locale Beſchaffenheit des Bodens, perſönliche Verhältniſſe der Grundherrn, in Abſicht ihrer Einrichtung, ihres Reichthums, ihrer Lebensart und Beſchäftigung, oder die Sitte und Gewohnheit einer Provinz und Gegend, die Ueberlaſſung herbeiführten, waren auch die Bedingungen, unter welchen das Colonat urſprünglich überlaſſen ward, bald vortheilhafter für den Grundherrn, bald günſtiger für den Bauer, der Hof und Land zur Benutzung und Bewirthſchaftung empfing (§. 109). Hieraus läſſt ſich erklären, wie verſchieden die Natur und Beſchaffenheit der deutſchen Bauergüter, oft in der nemlichen Provinz, ausfallen muſſte, und wie wenig, bei der Beurtheilung des, den Bauern an der Colonie zuſtehenden, Benutzungsrechts, oder Colonats, allgemein zutreffende Beſtimmungen möglich ſind 3).

1) Koppe Proben des deutſchen Lehnrechts, Nro. 6. Struben de iure vill. c. 2. §. 2. Heineken princ. iuris colonarii Reipublicae Bremensis. Gött. 1801.

2) Wahrſcheinlich wendete man das Meier- Landſiedelei- Erbbeſtands- Erbenzinsrecht u. ſ. w. dann vorzüglich an, wenn ein ganzer Hof, ein ganzes Bauergut überlaſſen wurde, und bei einzelnen Pertinenzen, Ländereien, Wieſen u. ſ. w. wählte man die Erbpacht. von Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 22. §. 2.

3) Struben l. c. cap. 2. §. 1. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. S. 467.

Man hat daher die, von mehrern Schriftſtellern über die rechtlichen Eigenſchaften der Bauergüter aufgeſtellten, oft nur von einzelnen Provinzen, Gegenden und Gattungen entlehnten, Grundſätze mit behutſamer Vorſicht zu gebrauchen und anzuwenden 4) und ſich inſonderheit an dasjenige zu halten, was darüber in Landesgeſetzen und Verträgen, oder durch erwieſenes rechtliches Herkommen beſtimmt und feſtgeſezt iſt.

§. 269.

Man kann indeß einige Hauptgattungen feſtſetzen, unter welche ſich, mit mehr oder weniger Modificationen, die meiſten in Deutſchland üblichen Bauergüter und deren rechtliche Verhältniſſe bringen laſſen*). Der Beſitzer derſelben hat nemlich daran:

I. ein Eigenthum, und zwar

1) ein volles. Dieſes läſſt ſich im Zweifel theils aus der Unbedeutenheit des unveränderlich zu entrichtenden Zinſes ſelbſt, theils inſonderheit daraus vermuthen, wenn die Beſitzer mit dem Gute ſolche Handlungen bislang vorgenommen haben, die nur der volle Eigenthümer zu unternehmen befugt iſt. Der etwannige Zins iſt alsdann ein bloßes Bekenngeld, oder ein Zeichen des gehabten, oder erlangten freien Eigenthums; ein ſchlechter oder aufgelegter Zins. [§. 88] 1)

4) Runde a. a. O. §. 504.

*) Poſſe Abhandl. über Gegenſtände des deutſchen Staats- und Privatr. Heft 2. Nro. 2.

1) Runde a. a. O. §. 523.

2) ein nutzbares. Dieſes iſt der Fall bei den Zins- und Bauerlehen (§. 111.), ingleichen bei allen ſolchen Bauergütern, die nach den, in dem römiſchen und canoniſchen Rechte, beſtimmten weſentlichen Eigenſchaften in eine wahre Emphyteuſis verwandelt ſind. (§. 112.)

II. gar kein Eigenthum. Dann hat der Beſitzer

1) entweder überall kein dingliches Recht an dem Gute; vielmehr iſt ihm die Benutzung deſſelben blos auf gewiſſe Jahre, oder gar nur auf eine, von der bloßen Willkühr des Eigenthümers abhängige, Zeit überlaſſen. Man nennt dergleichen Güter, wobei der Beſitz entweder völlig precair, oder auf gewiſſe Jahre eingeſchränkt iſt und wo mithin die Inhaber derſelben bloße Wirthe und Zeitpächter ſind, Pachtgüter, Meiergüter, Leihgüter, Laßgüter, Heuergüter, Temporalleihen (§. 114 ff.) u. ſ. w. Indeß iſt dieſe Eigenſchaft der Bauergüter heutzutage nicht mehr ſo allgemein, ſie gehört vielmehr zu den, aus der ältern Bauernverfaſſung übriggebliebenen, Ausnahmen; wenigſtens läſſt ſich aus der bloßen Beibehaltung der angeführten ältern Namen und Benennungen keinesweges allein mit Zuverläſſigkeit folgern, daß deren Inhaber nur Wirthe und Zeitpächter und die Güter ſelbſt bloße Pachtgüter ſind. 2)

2) oder er hat ein Realrecht, ein erbliches Benutzungsrecht an dem Gute.

2) Danz a. a. O. §. 524.

Dieſe Eigenſchaft der Bauergüter, an welchen der Gutsherrſchaft das wahre Grundeigenthum, oder die Subſtanz des Gutes ſelbſt verblieben iſt, kann man, nachdem der größte Theil der perſönlich freien Bauern wenigſtens ein nahe an das nuzbare Eigenthum grenzendes erbliches Nießbrauchs- und Benutzungsrecht 3) gewonnen hat (§. 107 ff.), als Regel annehmen. Dergleichen Güter heißen: Erbpachtgüter, Erbmeiergüter, Erbleihegüter, Erbzinsgüter u. ſ. w.

§. 270.

Die Dispoſitionsbefugniſſe der Bauern, über ihre Güter, müſſen nach den verſchiedenen Graden des Erb- und Eigenthumsrechtes abgemeſſen werden, welches ihnen daran zuſtehet. 1)

I. Stehet der Bauer in keiner gutsherrlichen Abhängigkeit, mithin in keiner Zins- und Dienſtpflicht und iſt er unbeſtritten völlig freier Eigenthümer ſeines Gutes (§. 88); ſo kann er über die Subſtanz deſſelben, unter den Lebendigen und auf den Todesfall, auf eine legale Weiſe, willkührlich disponiren; mithin das Gut, oder einzelne Theile deſſelben verſchenken, verkaufen, vertauſchen, verpfänden und es titulo universali oder singulari andern überlaſſen, wenn er nicht durch beſondere Verträge, Geſetze, oder rechtsgültiges Her-

3) Von den Kennzeichen eines erlangten Erbrechts handelt Runde a. a. O. §. 519 u. §. 527 ff.

1) Runde a. a. O. §. 523.

kommen in ſeinen Dispoſitionsrechten eingeſchränkt iſt 2). Das Succeſſionsrecht und die Erbfolgeordnung wird darin, in der Regel, nach dem Landrechte beſtimmt und keines der Kinder hat dabei, ohne ſein beſonderes Recht zu erweiſen, einen Vorzug vor dem andern. Gebieten weder Geſetze, noch Verträge, oder gültiges Herkommen, die Untheilbarkeit ſolcher Güter, ſo können die Eltern unter ihren Kindern eine Theilung derſelben, ſowohl in Abſicht auf die Subſtanz ſelbſt, als in Rückſicht des Fruchtgenuſſes, vorſchreiben und beſtimmen. Iſt ſolches aber nicht geſchehen und tritt mithin die Inteſtaterbfolge ein, alsdann ſtehet es den Kindern frei, das Gut zu theilen, oder es ungetheilt und in Gemeinſchaft zu beſitzen, zu verkaufen, oder einem aus ihnen, gegen Entſchädigung der übrigen, es zu überlaſſen. Dieſe Abfindung geſchiehet aber nicht blos aus dem Allodio des Hofes, ſondern auch aus der Subſtanz deſſelben, inſofern das ganze Gut zum Erbe gehört, oder allodial iſt. 3)

II. Hat der Bauer nur ein nutzbares Eigenthum an dem Hofe erhalten, ſo ſind die rechtlichen Befugniſſe deſſelben

a. bei Zins- und Bauerlehen, ſowohl in Abſicht der Erbfolge, als anderer Verhältniſſe, nach den Grundſätzen des Lehnrechts (§ 76. u. 111) zu beurtheilen; und

2) Danz a. a. O. §. 523. a Pufendorf Tom. 2. obs. 96. §. 1. (§. 88. Note 6)

3) Unter dieſer Vorausſetzung gehört die Subſtanz ſelbſt zum Allodio, und wenn das Ganze freies Erbe iſt, ſo

b. bei wahren Emphyteutgütern die im römiſchen und canoniſchen Rechte darüber enthalenen Grundſätze zu beobachten. [§. 112] 4)

III. Hat der Bauer weder Erbrecht und Eigenthum, noch eine andere Art eines dinglichen Rechts an dem Gute; ſo treten die rechtlichen Verhältniſſe ein welche zwiſchen dem Verpächter und Pächter eines Grundſtücks ſtattfinden. 5)

§. 271.

IV. Beſitzt aber der Bauer ein erbliches Benuzungs- oder anderes, dem nuzbaren Eigenthume ſich näherndes, Realrecht*) an dem Hofe, ohne Eigenthümer deſſelben zu ſeyn; oder ſtehet er überhaupt in gutsherrlicher Abhängigkeit, ſo finden folgende Hauptregeln ſtatt:

müſſen auch alle einzelnen darunter begriffenen Stücke, der Regel nach, zur Theilung kommen.

4) Höpfner Commentar über die Inſtitutionen, §. 895 ff. — Auch das Erbenzinsrecht iſt unter mehrern, gleich nahen, Erben ein Gegenſtand der Theilung, wenn es an beſondern Beſtimmungen fehlt. Wollen die Erben das Nuzungsrecht nicht in Gemeinſchaft behalten, oder das Emphyteutgut nicht veräuſſern, durch Verpachtung nußen u. ſ. w. ſo muß, nach gemeinen Rechten, der ganze Werth deſſelben gehörig geſchäzt und es einem der Miterben, gegen eine verhältnißmäßige Geldentſchädigung der übrigen, überlaſſen werden. L. 16. §. 1. D. famil. hercisc. L. 10. §. 1. D. comm. divid.

5) Runde a. a. O. §. 524. Danz a. a. O. §. 524.

*) Die darunter begriffenen Befugniſſe und Verpflichtungen der Bauern werden mit dem allgemeinen Namen: Colo-

1) der Bauer hat bei ſolchen Gütern nur ein erbliches Benutzungsrecht an der Subſtanz des Hofes und den dazu gehörenden Pertinenzen und Ländereien; aller ein volles Eigenthum an den Gebäuden, Meliorationen und dem Viehe, welche drei leztern Gegenſtände, mit Inbegriff des übrigen, unbeweglichen und beweglichen, erworbenen eigenen Vermögens, mit dem allgemeinen Namen: Allodium, bezeichnet zu werden pflegen. Dagegen aber hat derſelbe

2) durchaus keine Befugniß, ohne Einwilligung des Grund- oder Gutsherrn, die Subſtanz des Gutes ſelbſt anzugreifen, oder darüber irgend eine, jenem ſchädliche, Verfügung zu treffen.

§. 272.

Iſt das Nutzeigenthum, oder ein demſelben nahekommendes Real- oder wenigſtens ein erbliches Benutzungsrecht der Bauern, an ihren zins- und dienſtpflichtigen Gütern, völlig zweifellos; ſo können ſie dieſelben nicht allein nach Gefallen bewirthſchaften und Veränderungen in der Culturart vornehmen, ſondern auch über die davon aufkommenden Früchte und Nutzungen willkührlich in ſo fern disponiren, als durch dergleichen Operationen die auf dem Gute haftende Zins- und Dienſtpflicht nicht aufgehoben, oder geſchmälert wird 1). Die

natrechte, bezeichnet (§. 252). Runde a. a. O. §. 527 ff. und Danz a. a. O. §. 527 ff.

1) Oeconom. forens. Tom. 5. p. 443. Unſtreitig kann daher auch der Gutsmann, wo Provincialgeſetze nicht

Succeſſion im Hofe geſchiehet in der Regel nach den Grundſätzen des Civilrechts und nicht nach Lehnrecht 2). Aber die, zur Erhaltung der in gutsherrlicher Abhängigkeit ſtehenden Bauergüter und der darauf ruhenden öffentlichen und Patrimonialbeſchwerden faſt durchgehends eingeführte, Untrennbarkeit derſelben (§. 160) geſtattet es nicht, daß ſie unter mehrere, gleich nahe, Erben vertheilt und zerſtückelt werden 3). Daher kann nur einer den Hof ſelbſt annehmen, und die andern müſſen abgefunden 4) werden. Ob aber, wie es gewöhnlich iſt, die Söhne vor den Töchtern bei der Erbfolge im Hofe den Vorzug genießen; ob unter Kindern verſchiedener Ehen die aus der zweiten und folgenden den der erſten Ehe nachſtehen müſſen; ob mit der Erbfolge ein-

das Gegentheil vorſchreiben, den auf ſeinem Gute ſtehenden Lehm, durch Anlage einer Ziegelei, benutzen; weil er das Gut verbeſſern, aber nicht verſchlimmern darf.

2) Die Gründe für und wider dieſe Meinung, bemerkt Danz a. a. O. §. 520. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 33.

3) Von der Inteſtaterbfolge bei Bauergütern handelt umſtändlich Danz a. a. O.

4) Durch die Abfindung gehet aber das Erbrecht ſelbſt nur in Abſicht derer verlohren, zu deren Vortheil die Entſagung geſchehen iſt. Sind ſolche mit Tode abgegangen, ſo kann das Erbrecht, nach der Erbfolgeordnung, wieder geltend gemacht werden. de Selchow de differentiis praediorum rust. et feud. quoad successionem; §. 12. Struben de iure villic. cap. 8 §. 6. seqq. — Ob übrigens die Abfindung blos aus dem mit dem Hofe verbundenen Allodio geſchiehet, oder zugleich dabei auf die Subſtanz des Hofs mit Rückſicht zu nehmen iſt? hängt von Particulargeſetzen ab. Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 37 u. 38.

Köhrrecht verbunden iſt; ob unter mehrern Söhnen und Töchtern das älteſte, oder jüngſte Kind, den Vorzug hat 5); ob der Gutsherr, oder Vater allein, oder beide gemeinſchaftlich, den Anerben zu ernennen haben; ob, wenn der Vater den Anerben nicht beſtimmt hat, der Gutsherr, mit Ausſchluß der Mutter und Vormünder, denſelben allein, unter mehrern Kindern, wählen 6) und ob derſelbe, oder die Eltern, dem Anerben ſein Recht willkührlich entziehen und das Colonat, mit deſſen Ausſchließung, einem andern übertragen dürfen 7); ob das Anerbrecht, auch ohne wirklichen Gutsbeſitz, auf die Deſcendenz des Anerben transmittirt, zu deren Nachtheil nicht darauf verzichtet werden und ob überhaupt Einer mehrere 8) ſolche Bauerhöfe beſitzen kann u.ſ.w.? — über alle dieſe und andere ähnlichen Fragen laſſen ſich keine allgemein = gültigen Rechtsgrundſätze aufſtellen; vielmehr hängt dabei alles von beſondern Verträgen, Landesgeſetzen und rechtsgültigem Herkommen allein ab 9). Aus eben dieſen Quellen muß auch die Größe*) der Abfindung oder Ablo=

5) Ob dieſes Vorzugsrecht auf die Linien übergehet und ob und inwiefern mithin wahre Primogenitur, Majorat, oder Minorat hierbei ſtattfindet? muß aus der beſondern Verfaſſung eines jeden Landes beurtheilt werden.

6) M. ſ. z. B. die Calenberg. Meierordnung v. J. 1772. cap. 5. §. 3 u. 4.

7) Overbeck Meditationen B. 9. S. 80.

8) Calenberg. Meierordnung cap. 4. §. 6.

9) Runde a. a. O. §. 520.

*) Man vergl. Hannöv. Magazin; Jahr 1760. St. 7.

bung 10) der übrigen Kinder beſtimmt und daraus entſchieden: ob überhaupt bei den Abfindungen, die auch unter dem Namen des Brautſchatzes, der Ausſteuer vorkommen, nur allein auf das Allodialvermögen 11) zu ſehen, oder auch auf den Ertrag des Colonats zugleich mit Rückſicht zu nehmen iſt; ob ferner die Auszahlung der Auslobung bei Töchtern nur in dem Falle, wenn ſie ausheirathen, und bei Söhnen, wenn ſie ſich anderwärts etabliren, gefordert 12); ob ſie auf ein-

10) Die Ablobung muß mit Zuziehung und Bewilligung des Gutsherrn und mit Rückſicht auf das Activ- und Paſſivvermögen des Gutsmannes beſtimmt werden. Iſt ein Kind bei Lebzeiten der Eltern bereits baar abgefunden und will daſſelbe, nach deren Abſterben, ganz von der elterlichen Erbſchaft abſtehen, ſo concurrirt es in der Regel auch nicht zur Bezahlung der elterlichen Schulden. a Pufendorf Tom. 2. obs. 33. Bezin kleine juriſtiſche Schriften, Heft 2. 1799. Nro. 1.

11) Dieſes iſt die Regel. Runde von der Interimswirthſchaft §. 61. Eine Ausnahme macht, bei neu adqirirten Bauergütern, Overbeck Meditationen B. 6. S. 88. Aber ſelbſt unter den eigentlichen Allodialſtücken giebt es einige, welche nach Geſetzen oder Herkommen nicht vom Hofe getrennt werden dürfen und die unter dem Namen des untheilbaren Allodii vorkommen. Dahin gehört z. B. ein Theil der Gebäude, Gail und Gahre im Lande; Stroh, Futter, Dünger, Zäune, Bäume, Hecken u. ſ. w. welche Stücke der Hofsannehmer zum Voraus erhält. M. ſ. z. B. die Calenberg. Meierordnung cap. 6. §. 3. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 35 ff. Danz a. a. O. §. 530.

12) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 16. Ob und in wie fern dergleichen Abfindungen den ganzen kindlichen Erbtheil ausmachen? davon ſ. m. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 38. In der Regel ſuccediren völlig abgefundene Kinder auch mit

mal, oder in terminlichen Zahlungen verlangt werden kann; ob eine noch nicht ausgezahlte Abfindung, bei dem frühern Ableben des Abgefundenen, im Hofe bleibt, oder an die nächſten Erben, Gläubiger, Legatarien deſſelben auszukehren iſt 13) u. ſ. w.? Nur ſo viel läſſt ſich ſchon aus der Natur der Sache abſtrahiren, daß dem Gutsherrn keine unfähige und zur Wirthſchaftsführung völlig untaugliche Perſon, als Colonus, aufgedrungen werden kann, und wenn darüber Zweifel entſtehet, richterliche Unterſuchung und Entſcheidung eintreten muß. 14)

§. 273.

Es ereignet ſich der Fall ſehr oft, daß der Anerbe, bei dem Abſterben des Vaters, noch kein ſolches Alter erreicht hat, welches ihn fähig macht, die Stelle einzunehmen und derſelben als Wirth vorzuſtehen. Gewöhnlich wird alsdann, mit gutsherrlicher Genehmigung, eine Interimswirthſchaft obrigkeitlich angeordnet 1); weil

dem übrigen nicht weiter im Allodio, was zum Hofe, deſſen Cultur und Bewirthſchaftung gehört.

13) Nach der Calenb. Meierordnung cap. 6. §. 7. bleibt dieſer Antheil im Hofe.

14) Calenberg. Meierordnung cap. 5. §. 8. und inſonderheit Geſenius Meierrecht B. 2. Kap. 8. §. 1 ff.

1) Von dieſer ganzen Lehre handelt der jüngere Runde in der Abhandlung von der Interimswirthſchaft auf deutſchen Bauergütern. Gött. 1796. M. ſ. auch Danz Handbuch §. 522. Als Ausnahme von der Regel iſt es hin und wieder den Gutsherren geſtattet, den minderjährigen Anerben ganz zu übergehen. Geſenius a. a. O. B. 2. S. 371. Danz a. a. O. §. 535.

eine Adminiſtration den Höfen ſelten zuträglich iſt. Ein Interimswirth hat auf beſtimmte Jahre den vollen deutſchen Nießbrauch des Colonatrechts; er tritt mithin in alle Rechte und Verbindlichkeiten, welche einem wirklichen Colonus an dem Gute, nach dem jedesmaligen beſondern Inhalte des Colonatrechts zukommen, auf ſo lange, als die Interimswirthſchaftsjahre durch Geſetze, Verträge, oder Obſervanzen beſtimmt ſind 2). Ohne gutsherrliche Einwilligung iſt der Interimswirthſchaftsvertrag nichtig, und der Gutsherr kann ſeinen Conſens dazu freigeben, oder verſagen, in welchem leztern Falle ſelbſt kein obrigkeitliches officium suppletorium, der Regel nach, ſeine freie Einwilligungs- oder Verſagungsbefugniß abzuändern vermag 3). Unter mehrern Gutsherren iſt nur deſſen Zuſtimmung erforderlich, der das Colonat zu beſetzen und, in Succeſſionsfällen, den Weinkauf, oder das laudemium, zu fordern befugt iſt. 4)

§. 274.

Der Interimswirth muß eben die Eigenſchaften beſitzen, welche bei einem Colonus erfordert werden. Neben dem gehörigen Alter iſt daher mehr auf die Fähigkeit zur Landwirthſchaftsführung, als auf das Vermögen deſſelben zu ſehen; denn ein thätiger, fleißiger und ſparſamer Wirth ſichert die Colonie gewöhnlich weit

2) Ohne beſondere Gründe dürfen aber die Interimswirthſchaftsjahre nicht über die Majorennität des Anerben hinaus feſtgeſezt werden.

3) Runde a. a. O. §. 34.

4) Derſ. a. a. O. §. 35.

mehr gegen ihren Verfall, als ein reicher Aufkömmling. Vermöge des Grundſatzes: daß der Interimswirth in alle Rechte und Verbindlichkeiten eintritt, welche dem wirklichen Colonus, nach der Verſchiedenheit des jedesmaligen Colonatrechtes, an dem Gute zukommen, muß derſelbe für die Erhaltung und möglichſte Verbeſſerung der Colonie ſorgen; alle darauf ruhenden öffentlichen, gutsherrlichen, Gemeinheits- und Societäts-Laſten ableiſten; den Anerben und deſſen Geſchwiſter alimentiren und erziehen, auch die leztern abfinden und ausſteuern; endlich die auf dem Gute haftenden Schulden verzinſen und nach Möglichkeit tilgen *). Dagegen gebühret dem Interimswirthe auch der volle Nießbrauch des Colonatrechtes; er wird Eigenthümer aller, innerhalb der Grenzen deſſelben, erhobenen Früchte und Nutzungen, welche ihm, nach Erfüllung aller ſeiner Obliegenheiten und Berichtigung der Reallaſten, übrigbleiben, und daraus kann er ſeine eigenen Kinder, während der Mahljahre, auf dem Hofe erziehen und, wenn ſie ſich verheirathen, oder ſonſt ein eigenes, mit einer abgeſonderten Haushaltung verbundenes, Gewerbe anfangen, ausſteuern.

§. 275.

Die Interimswirthſchaft erreicht ihre Endſchaft durch den Tode des Interimswirthes; durch deſſen Entſetzung;

*) Ob der Interimswirth, in Ermangelung beſonderer Verträge, Landesgeſetze und Obſervanzen, ſchuldig iſt, ein laudemium zu präſtiren? wird von Runde a. a. O. §. 38. bejahet; aber von Feuerbach in ſ. civiliſt. Verſuchen (Th. 1. Gießen 1803) verneint.

durch den Ablauf der Mahljahre. In allen dieſen Fällen übernimmt der Anerbe die Wirthſchaft des Hofes, mit dem Inventarium, wenn er dazu gehörig qualificirt iſt *). Nach dem Ablaufe der Mahljahre fordert aber der Interimswirth für ſich von dem Anerben lebenslänglichen Unterhalt, oder eine Leibzucht (§. 56 ff.); wenn er auch kein eigenes Vermögen in den Hof gebracht, aber doch ſeinen Fleiß und ſeine Kräfte zum Vortheile deſſelben aufgewendet hat 1). Für ſeine Kinder kann er indeß nur dann mit Recht eine Abfindung von dem Anerben begehren, wenn er der Colonie eigenes Vermögen zugebracht hat und mithin der Allodialerbtheil ſeiner Kinder in das Colonat nützlich verwendet iſt und darin zurückbleibt 2). Endlich erwerben auch noch die mit des Anerben Mutter erzeugten Kinder, wenn gleich das Colonat nicht von ihr herkommt, ein Succeſſionsrecht in den Fällen, da kein, mit einem eventuellen Anerbrechte, Verſehener mehr vorhanden iſt. 3)

§. 276.

Die Grenzen des Colonatrechtes laſſen ſich, bei der großen Verſchiedenheit deſſelben, nicht genau beſtimmen, und man muß daher in jedem einzelnen Falle den Umfang des Colonatrechts aus den Provincialgeſetzen,

*) Danz a. a. O. §. 535.

1) Bülow und Hagemann practiſche Erörterungen, B. 2. Nro. 35.

2) Runde deutſches Privatr. §. 522. b. Runde von der Leibzucht §. 22.

3) Runde von der Interimswirthſchaft §. 88.

rechtsgültigen Gewohnheiten, oder Verträgen beurtheilen, welche, bei den ſehr mannigfaltigen Abweichungen der Colonatrechte, die einzige Beſtimmungsnorm dafür bleiben. Ueberhaupt und im Allgemeinen hat indeß der Beſitzer eines Bauergutes, vermöge des erblichen Colonatrechts, folgende Befugniſſe: 1) er genießt und beziehet alle Früchte und Nutzungen innerhalb der Grenzen des Colonatrechts, welche ihm, nach Berichtigung ſeiner Reallaſten und ſonſtigen Pflichten, übrigbleiben, als völliger Eigenthümer aus dem Gute; 2) er kann mit demſelben Veränderungen zu ſeinem Nutzen vornehmen, wenn das Gut und deſſen Subſtanz dadurch nur nicht verſchlimmert, ſondern gebeſſert wird; 3) er beziehet mit vollem Rechte die Nutzungen der etwannigen Alluvionen, der zugerodeten, oder zur Cultur gebrachten Grundſtücke ehemaliger uncultivirten Gemeinheitsplätze; 4) er führt die Reunions- oder Vindicationsklagen, wegen unbefugt veräuſſerter Hofszubehörungen 1); ingleichen die Proceſſe, welche den Hof ſelbſt, deſſen Pertinenzen und Gerechtſame betreffen, auf ſeine Koſten, entweder für ſich, oder nach zuvor ertheiltem Conſenſe ſeines Gutsherrn 2); 5) er benuzt, zu ſeinem Antheile, die Gemeinheitsvortheile und führt in Gemeindeangelegenheiten eine Stimme 3); 6) er kann für ſeine übrigen Kinder, auſſer dem

1) Auch kann er hin und wieder den Retract, vermöge des Nachbarrechts, ausüben. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 8.

2) von Bülow und Hagemann a. a. O. Band 4. Nro. 13.

3) z. B. bei Gemeindeproceſſen, Wahlen, Gemeindebeſchlüſſen, Theilung der Gemeinheiten u. ſ. w.

Anerben, welcher der wahre Repräſentant des Beſitzers und daher zunächſt verpflichtet wird, deſſen Handlungen zu erfüllen (§. 272. Note 10), eine Abfindung, Ablobung, Ausſteuer aus ſeinem Allodio beſtimmen, wobei jedoch, ſonderlich in dem Falle, die gutsherrliche Einwilligung erforderlich iſt, wenn die Ablobungen aus dem Ertrage der Colonie mit erfolgen ſollen 4); endlich kann er 7) eine Leibzucht für ſich und ſeine Gattin fordern, wenn er den Hof, wegen Alters oder Leibesſchwachheiten, einem ſeiner Kinder übergiebt, oder ſonſt abtritt [§. 56] 5). Einſeitige Aufdankung des Colonats wird aber dem Colonus in der Regel nicht geſtattet. 6)

§. 277.

Zu den aus dem Colonatrechte entſpringenden Verbindlichkeiten kann man im Allgemeinen folgende zählen: 1) muß der wirkliche Inhaber eines ſolchen Bauergutes alle dem Colonate aufliegende öffentliche, Gemeinde- und gutsherrliche Laſten berichtigen; 2) die auf dem Gute

4) Danz Handbuch des deutſchen Privatrechts §. 520 u. 530.

5) Runde deutſches Privatr. §. 521 f. Danz a. a. O. §. 521 f. Uebrigens ſind Abfindungen u. Leibzucht, wenn ſie zu groß ausgelobt werden, gewöhnlich die nächſte Quelle des Verfalls der Bauerhöfe. Hannöv. Magazin; Jahr 1753. S. 1465. — An ſehr vielen Orten iſt es hergebracht, daß die Ehefrau eines Coloni, wenn ſie die Stelle verläſſt, entweder ihren Brautſchatz und ihre Ausſteuer zurückfordern, oder eine proportionirliche Leibzucht verlangen kann. Im lezten Falle abſorbirt die Leibzucht den Brautſchatz, und ihre Kinder können deſſen Herausgabe nicht begehren, ſondern müſſen mit einer Abfindung zufrieden ſeyn. Strube rechtl. Bedenken Th. 4. B. 154.

6) von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 82.

haftenden Schulden verzinſen und nach Möglichkeit abtragen; 3) für die Erhaltung und Verbeſſerung des Colonats ſorgen und überhaupt daſſelbe wirthſchaftlich behandeln; 4) zu allen Verträgen und Contracten, welche das Colonat ſelbſt, deſſen Pertinenzen und Gerechtſame betreffen und wobei mithin das Intereſſe des Gutsherrn concurrirt, deſſen Einwilligung vor, bei, oder nach aufgerichtetem Vertrage, einholen. Wird ſie von ihm aus unbilligen, unzureichenden Urſachen verſagt; ſo kann das obrigkeitliche officium suppletorium angerufen werden. Die verſäumte Nachſuchung des gutsherrlichen Conſenſes hat ſonſt die Nichtigkeit des eingegangenen Geſchäfts unvermeidlich zur Folge; aber die obrigkeitliche Beſtätigung ſolcher Verträge wird nur dann nothwendig, wenn ſie beſonders bedungen oder landesgeſezlich vorgeſchrieben iſt [1]. Ferner darf der Colonus 5) die Subſtanz des Gutes, oder ein Stück davon einſeitig, weder durch Contracte, noch durch ein Teſtament verändern, alſo nicht verkaufen, vertauſchen, verpfänden und zum Brautſchatz verſchreiben [2]; keine erbliche Verpachtung damit vornehmen, noch einem

1) Runde von der Interimswirthſchaft §. 43. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. S. 471.

2) Auch dürfen an verſchiedenen Orten die Colonen, ohne gutsherrliche Erlaubniß, weder hartes Holz, namentlich die ſtehenden Eichbäume, fällen, noch ſich ohne Anzeige die abgeſtorbenen, oder vom Winde umgeworfenen zueignen; beides bei Strafe der Entſeßung, oder einer öffentlichen Strafe. Geſenius Meierrecht B. 1. S. 99. u. B. 2. S. 161 u. 175. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 25. Koppe Niederſächſiſches Archiv B. 2. S. 306.

Dritten eine Servitut an derſelben conſtituiren 3). Entſtehet über das Vermögen des Colonus ein Concurs, ſo fällt die Stätte zur Diſpoſition des Gutsherrn zurück und die Schulden müſſen aus des Erſtern Allodio, ſo weit es reicht, bezahlt werden. Nur dann kann auch, ohne den Willen des Gutsherrn, jedoch mit Vorbehalt ſeiner gutsherrlichen Rechte, der Hof ſelbſt und deſſen Zubehörungen verkauft werden, wenn ſonſt die ſchuldigen öffentlichen Abgaben, oder mit gutsherrlichem Conſenſe verſehenen Schulden, aus dem Allodio nicht bezahlt werden können, oder wenn von dem Gläubiger eine wirkliche Verſion zu erweiſen iſt 4). Weiter muß ſich 6) der Colonus zur Antretung der Stelle bei dem Gutsherrn zur gehörigen Zeit melden, oder den Colonatcontract erneuern und beim Gutsantritte gewöhnlich ein laudemium, Weinkauf, Annehmungsgeld, Winngeld, erlegen 5). Die Verbindlichkeit dazu iſt aber kein weſentliches Stück des Colonatrechts; ſie beruhet vielmehr auf ausdrücklichen Landesgeſetzen, Verträgen und rechtlichen Herkommen, woraus man auch ſowohl die Größe des Weinkaufs als die Fälle zu beurtheilen hat, in welchen derſelbe bezahlt werden muß. In der Regel wird das laudemium nur dann entrichtet, wenn ein neuer Colonus den Hof antritt; und da es eigentlich für die Auflaſtung — Belehnung, Tradition, Bemeie-

3) Buri von den Bauergütern. Gieſſen 1782. S. 455 u. 457. Doch vertheidigt, aus nicht unerheblichen Gründen, Strube de iure villic. p. 69 u. 132, das Gegentheil.

4) M. vergl. z. B. die Calenberg. Meierordn. Kap. 9.

5) Ueber die verſchiedenen Benennungen dieſer Abgabe ſ. m. Runde im deutſchen Privatr. §. 531.

rung — bezahlt wird, ſo kann auch nur der Guts-herr, nicht der bloße Zins- oder Gerichts-herr, den Weinkauf fordern und, bei mehrern Guts-herren, bloß derjenige, welchem die An- und Abſetzung des Coloni rechtlich zukommt. An einigen Orten muß der Wein-kauf nach dem Ablaufe gewiſſer Jahre, oder auch dann, wenn ſich in der Perſon des Gutsherrn eine Veränderung begiebt, erlegt werden. Allein dieſe und ähnliche Erweiterungen der Laudemialpflicht ſind Ausnahmen von der Regel, und daher muß der Gutsherr ſeine Befugniß hierzu, im Ab-leugnungsfalle, erweiſen. Hat ſich der größte Theil der Gutsleute aber einmal binnen rechtsverjährter Zeit und in mehrern Fällen, ſeit 30 Jahren, ohne Widerſpruch einer ſolchen Ausdehnung unterworfen, ſo iſt das Her-kommen für alle verbindlich 6). Endlich müſſen die Coloni hin und wieder 7) einen Trauſchein vom Gutsherrn löſen, wenn ſie ſich verehlichen wollen 7) und es 8) an einigen Orten geſtatten, daß der Gutsherr, wegen ganz liqui-der, gutsherrlichen 8) Forderungen, ſie ausſpän-den, oder für ſich, ohne obrigkeitliche Hülfe, exequiren laſſen darf. (§. 222)

§. 278.

Die wechſelſeitigen Rechte, zwiſchen dem Gutsherrn und dem Colonus und die einzelnen Befugniſſe derſelben,

6) Von der Laudemialpflicht überhaupt ſ. man Schröters Abhandl. von der Lehnwaare und andern Belehnungsge-bühren. Berlin 1789; §. 263. Danz Handb. §. 531 ff. Geſenius Meierrecht B. 2. S. 264 ff.

7) Geſenius a. a. O. B. 1. S. 96 f.

8) Nemlich ſolcher, die aus dem Colonatcontracte ſelbſt entſpringen, z. B. wegen der Dienſte, der rückſtändigen Zinsgefälle, des ſchuldigen Weinkaufs.

werden erſt durch die erfolgte Tradition — Uebergabe, Auflaſtung, Einweiſung, Bemeierung — des Colonats wirkſam 1). Kein präſumtiver Anerbe, wenn auch deſſen Recht auf den Beſitz der erledigten Stelle ganz zweifellos und von aller Wahl und Willkühr des Gutsherrn völlig unabhängig iſt, kann ſich ohne Wiſſen und Willen deſſelben das Colonat zueignen und anmaßen 2); dem Gutsherrn ſteht vielmehr das Beſetzungsrecht zu, und bevor derſelbe ſeine Erklärung hierüber nicht ausdrücklich, oder durch concludente Handlungen, ſtillſchweigend, z. B. Annahme des Weinkaufs, der Dienſte und Zinſen, abgegeben hat, iſt kein präſumtiver Anerbe der Stelle, als wirklicher Colonus zu betrachten. Schon hierdurch und weil dem Gutsherrn die Beurtheilung zukommt, ob der angehende Colonus zur Uebernahme tüchtig und der Stelle nützlich vorzuſtehen im Stande iſt, rechtfertigt ſich die, in vielen Landesgeſetzen ohnehin beſonders vorgeſchriebene, weſentliche Nothwendigkeit des Geſuchs um die gutsherrliche förmliche Tradition der Stelle von ſelbſt. Der Termin 3) zur ſchul-

1) a Pufendorf Tom. 3. obs. 32. Daher transmittirt z. B. der präſumtive Anerbe die Erbfolge in das Colonat, der Regel nach, nicht anders auf ſeine Deſcendenten, als wenn ihm daſſelbe bereits ſelbſt gutsherrlich eingethan war.

2) Der Gutsherr iſt aber verpflichtet, dem, welchen die Reihe der geſezlichen Erbfolge im Hofe trift und der zur Uebernahme der Stelle tüchtig iſt, dieſelbe zu übergeben und, wenn er die Tradition aus unzuläſſigen Gründen verſagt oder verzögert, kann wider ihn obrigkeitliche Hülfe geſucht werden.

3) Geſenius a. a. O. B. 2. S. 251 ff. Unter gewiſſen Umſtänden kann die verſchuldete Verabſäumung des

digen Anmeldung und Uebernahme des Hofes iſt aber durch Landesgeſetze oder Obſervanzen verſchieden, bald länger bald kürzer, beſtimmt. Nur dem wahren Grund- und Eigenthumsherrn der Stelle, und nicht dem bloßen Gerichts- Zins- oder Dienſtherrn, ſtehet die Beſetzung des eröffneten Colonats zu.*) Sind mehrere Gutsherren zu einer Colonie vorhanden, ſo müſſen ſie insgeſammt um die Beſetzung der Stelle angegangen werden, wenn ſich nicht der eine oder andere in dem alleinigen herkömmlichen Beſitze der An- und Entſetzung des Coloni befindet 4). Treten darüber aber Zweifel ein, ſo kommt es auf den Beweis der Principalgutsherrſchaft an, deren Hauptkennzeichen in der Erhebung des Weinkaufs, der ſtärkern Zinsentrichtung und dem Empfange eines Rauchhunes beſtehen 5). Können ſich mehrere Gutsherrn über die Beſetzung des Hofes nicht vereinigen, ſo ſcheint deſſen Meinung vorgezogen werden zu müſſen, der die gerechteſte Urſache ſeines Widerſpruchs für

Termins ſogar mit dem Verluſte des Colonatrechtes beſtraft werden. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 9.

*) Strube de iure villic. c. 5. §. 14. Deſſen rechtl. Bedenk. Th. 1. S. 277. Th. 2. S. 527 u. Th. 5. S. 279.

4) Zu dergleichen Beſitzhandlungen gehört die Ertheilung der Eheſtiftungen, Conſensſcheine u. ſ. w. Strube de iure villic. cap. 3. §. 19. Bei einer Gemeinſchaft gutsherrlicher Rechte iſt aber nur eine Gutsherrſchaft vorhanden. Geſenius a. a. O. B. 2. S. 307 u. 359.

5) a Pufendorf Tom. 4. obs. 188. Struben rechtl. Bedenk. Th. 5. B. 133. idem de iure villic. c. 8. §. 17.

ſich hat. Uebrigens darf der Gutsherr, wo nicht verfaſſungs- oder ſonſt rechtsgültige Ausnahmen ſtattfinden, die ſchuldigen Dienſte, Zinſen und ſonſtigen gutsherrlichen Abgiften, unter keinem Vorwande, ſteigern und erſchweren; das eröffnete oder verlaſſene Colonat nicht einziehen und für ſich ſelbſt behalten, vielmehr muß er daſſelbe mit einem tüchtigen Colono und Reihemanne wieder beſetzen 6); demſelben die Benutzung der Stelle ungekränkt laſſen; ihn gegen Eingriffe anderer ſchützen und, wegen der rückſtändigen öffentlichen Abgaben und Anſtalten in Subsidium mit ſeinen Gutsgefällen haften (§. 174. 277). Einer Veräuſſerung der eigenthümlichen Rechte des Gutsherrn darf aber der Colonus nicht widerſprechen.

§. 279.

Auſſer den, in lehns- oder gutsherrlicher Abhängigkeit ſtehenden, Gütern und Grundſtücken, beſizt der wirkliche Colonus auch noch bewegliches und unbewegliches Vermögen, welches er durch Kauf, Tauſch, Erbſchaft, Schenkung, Gewerbe, Mitgift, Erſparniß

6) Runde deutſches Privatr. §. 534. Verſchiedene Landesgeſetze machen es dem Gutsherrn, des gemeinen Beſten wegen, zur Pflicht, die Höfe mit tüchtigen Colonen zu beſetzen und ſie nicht ohne Wirthe zu laſſen. Calenberg. Meierordnung cap. 4. §. 6 u. 7. a Pufendorf Tom. 3. obs. 38. Iſt der Gutsherr verfaſſungsmäßig befugt, die Colonie einzuziehen, ſo muß er auch die darauf haftenden öffentlichen Laſten und Gemeindebeſchwerden tragen. Heineken princ. iur. colonar. cap. 3. de Selchow elem. iur. germ. §. 247.

u. ſ. w. erworben haben kann. Alle dieſe Erwerbungen und Beſitzungen, die nach Verſchiedenheit der Provinzen und Ortſchaften mancherlei beſondere Benennungen 1) führen, werden unter dem allgemeinen Namen: Allodium begriffen, worüber der Colonus unter den Lebendigen und von Todes wegen — durch Verträge und lezten Willen — vollkommen willkührlich diſponiren darf; wenn nicht durch beſondere Landesgeſetze, Verträge und Obſervanzen gewiſſe Stücke des Allodiums, zum Nutzen und zur Erhaltung des Colonats, für ſo untrenn= und untheilbar mit der Stelle erklärt ſind, daß ſie entweder ganz geringe, oder gar nicht angeſchlagen werden dürfen; vielmehr dem jedesmaligen Hofsannehmer, als ein Colonatvortheil und Voraus unentgeldlich gelaſſen werden müſſen (§. 272. Note 11). Vermöge des Geſetzes der Untheilbarkeit des Colonats, oder Colonatrechtes und deſſen Unveräuſſerlichkeit, müſſen die Schulden und Abfindungen der übrigen Kinder des Gutsmannes aus dieſem freien Allodio deſſelben beſtritten und genommen werden. 2)

§. 280.

Nach der gegenwärtigen Beſchaffenheit der Colonatverfaſſung hat kein Gutsherr mehr die Macht, ſeinen Gutsmann willkührlich aus dem Hofe zu vertreiben [§. 165]. 1) Soll

1) Runde deutſches Privatrecht §. 530.

2) Danz a. a. O. §. 530.

1) Nur die leibeigenen Bauern müſſen ſich hin und wieder die Niederlegung ihres Hofes gefallen laſſen; aber dieſes z. B. im Mecklenburgiſchen ſo genannte Legen der Bauern darf doch nicht auf das Niederlegen einer ganzen Dorfſchaft ausgedehnt werden. Runde d. Privatr. §. 534.

eine Entſetzung 2) — Abäuſſerung, Expulſion, Abmeierung — eintreten, ſo muß dazu von dem Gutsherrn eine gerechte Urſache gezeigt werden und, wenn dabei von Seiten des Colonen ein Zweifel und Widerſpruch erregt wird, jedesmal richterliche Unterſuchung und Entſcheidung ſtattfinden 3). Die rechtlichen Austreibungsurſachen, wobei nie eine ausdehnende, vielmehr immer die ſtrengſte Auslegung anzuwenden iſt, muß man aus den beſondern Landesgeſetzen, Obſervanzen und Verträgen kennen lernen 4). Im allgemeinen pflegen es hauptſächlich folgende zu ſeyn: 1) ein, wenigſtens zweijähriger, ſelbſt verſchuldeter Verzug der Zinsentrichtung 5); 2) Veräuſſerung oder Verſetzung*) der Grundſtücke, ohne

2) Ein Verzeichniß der davon handelnden Schriftſteller ſ. m. in Geſenius Meierrechte B. 1. S. 166 ff.

3) Dieſe richterliche Procedur nannte man an einigen Orten den Aufholungsproceß, und ſie beſtand in einem ganz ſummariſchen und executiviſchen Verfahren. Runde a. a. O. §. 535. Danz a. a. O. §. 506. Heutzutage pflegen dergleichen Gegenſtände zwar auch ſummariſch, aber doch allezeit nach den Regeln dieſer Proceßart, mithin nicht mehr tumultuariſch, behandelt zu werden.

4) Runde a. a. O. §. 535.

5) Runde a. a. O. §. 514. Carpzov (Praes. Alb. Phil. Frick) disp. de iure expellendi villicum ob moram in solvenda annua pensione factam. Helmst. 1794.

*) In verſchiedenen, beſonders niederſächſiſchen, Provinzialgeſetzen kommt die Formel vor: auf den Todtſchlag Land austhun, auf den Todtſchlag Land verſetzen. Man verſtehet darunter einen antichretiſchen Verſatzcontract, wonach die Zinſen aus den Früchten bezahlt werden; zugleich aber auch eine ſtückweiſe Ablage des Capitals (Todtſchlag) daraus geſchehen ſoll. Die gutsherrliche Einwilligung zu einem ſolchen Verſatze kann nur dann als

gutsherrliche Einwilligung; 3) Geſöff, ſchlechte und liederliche Wirthſchaft, Verſäumung des Ackerbaues, Verfall der Gebäude und des Viehſtapels, Verderb der Holzung, wodurch die Colonie zu Grunde gerichtet und der Landes- Gutsherr und die Gemeinde in Gefahr geſezt werden, dasjenige zu verliehren, was ihnen gebührt; 4) die unterlaſſene Contractserneuerung und Bezahlung der Lehnwaare, des Weinkaufs [§. 278]; 5) contrahirte Schulden und ausgebrochener Concurs, weshalb das Allodium ſo angegriffen werden muß, daß der Haushalt auf dem Hofe nicht gehörig fortgeſezt werden kann 6); 6) eine gänzliche, geraume Zeit gedauerte, freiwillige Entfernung vom Hofe; oder eine lebenslängliche, oder auch viele Jahre dauernde Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten, oder Gefängniß 7), vorzüglich in dem Falle, wenn die Wirthſchaft auf der Stelle nicht mehr fortgeſezt werden kann u. ſ. w.

Wird der Colonus, durch Urtheil und Recht, der Stelle entſezt, ſo bewirkt dieſes nach ſtrengen Rechten

Schuldigkeit gefordert werden, wenn der Colonus durch wahre Unglücksfälle, z. B. Brand, Viehſterben, Waſſerſchäden, Krieg u. ſ. w. genöthigt iſt, um den Hof im Stande zu erhalten, Geld aufzunehmen und dafür von ſeinen Pertinenzen etwas zu verſetzen. (Vergl. §. 377.)

6) z. E. die Calenberg. Meierordnung, Kap. 8.

7) von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 11. Vermöge des Grundſatzes: daß die Entſetzungsurſachen strictissime interpretationis ſind, kann daher z. B. einem Colono, wegen einer, nur wenige Monate oder Jahre dauernden, öffentlichen Strafe der Hof, in der Regel, nicht genommen werden. Am wenigſten iſt aber der Gutsherr befugt, einem Anerben, blos wegen einer erlittenen öffentlichen Beſtrafung, das Succeſſionsrecht im Hofe zu entziehen.

auch gegen deſſen Ehefrau und Kinder den Verluſt des Colonatrechtes, und es macht dabei keinen Unterſchied, ob der Hof von dem entſezten Colono ſelbſt, oder deſſen Ehefrau herkommt 8). Indeß iſt derſelbe nach verlohrnem Proceſſe allerdings befugt, die Herausgabe des freien, auf der Stelle befindlichen Allodii, der Meliorationen u. ſ. w. zu fordern, wovon freilich die etwannigen Schulden und angerichteten Schäden, oder der Colonie ſelbſt zugefügten Deteriorationen abgezogen werden müſſen. Uebrigens hat der entſezte Colonus, wegen ſeiner Allodialforderungen, ein gegründetes ius retentionis, und er braucht daher die Stelle nicht eher zu räumen, oder auszuwandern, bis er wegen derſelben befriedigt iſt. Doch kann der Gutsherr, um den weitern Verfall des Hofes zu verhindern, die ſofortige Räumung deſſelben, nach der rechtskräftig gewordenen Aufholungsſentenz, von dem abgeſezten Colono fordern, wenn er demſelben wegen ſeiner Anſprüche hinlängliche Sicherheit leiſtet 9). Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ein rechtmäßig entſezter Colonus, für ſich, ſeine Ehefrau und Kinder, der Regel nach, alle mit dem Colonat verknüpften Rechte verliehrt.

8) Danz a. a. O. B. 5. S. 447. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 10.

9) von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 1. Nro. 51.

Zweites Buch.

Von den die Viehzucht betreffenden und damit in Verbindung ſtehenden Rechten und Verbindlichkeiten.

Erſtes Kapitel.

Von dem Rechte, allerlei Arten des Viehes zu halten.

§. 281.

Viehzucht und Ackerbau ſind ſo unzertrennliche Gefährten, daß ſie ohne einander nicht beſtehen, wenigſtens nicht gedeihen können. Inwiefern aber der Ackerbau mehr einträgt, als die Viehzucht; auf welche Weiſe beide gehörig mit einander verbunden; welche Mittel angewendet werden müſſen, um die Viehzucht zu befördern und zu verbeſſern, und welchen Gewinn die Landwirthſchaft überhaupt aus der Verbeſſerung und Veredlung der Viehar-ten erhält u. ſ. w., ſind eigentlich keine Gegenſtände zu-

riſtiſcher Unterſuchungen; vielmehr gehören ſie ausſchließlich zum Reſſort der Landwirthſchaftsverſtändigen und der Viehzuchts-Policey. *)

§. 282.

Die Eintheilung der Thiere in vierfüßige, Geflügel und Fiſche, wovon die beiden erſtern wiederum in Wilde, Zahmgemachte und Zahme- oder Hausthiere abgetheilt werden 1), hat mancherlei practiſch-juriſtiſche Folgen. Wilde Thiere, die nicht in Parken, Käfigen, Kaſten, Zwingern, Teichen und Weyhern eingeſchloſſen und mithin im Privateigenthume befindlich ſind, könnte Jedermann als herrenloſe Dinge, nach römiſchem Rechte, auf eigenen und fremden Grundſtücken, jedoch im leztern Falle nur gegen Erſatz des dadurch an den Früchten oder ſonſt zugefügten Schadens, fangen, erlegen und ſich zueignen 2). Heutzutage gehören aber alle wilden Thiergattungen, ſie mögen zu den vierfüßigen, Geflügel, oder Fiſchen gezählt werden, in ſo fern nicht mehr zu dem freien Thierfange, als ſie zur Jagd- oder Fiſchereigerechtigkeit geſchlagen ſind (§. 198 ff). Nur die reiſſenden und andern ſchädli-

*) von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 302 ff.

1) Nach Verſchiedenheit der Länder und Gegenden wird eine Thierart bald zu den wilden, bald zu den zahmen gerechnet, und dieſelbe Thierart kann wieder zahme und wilde Gattungen haben. Demungeachtet iſt aber mit Leyser Spec. 440. m. 1. die obige Eintheilung nicht zu verwerfen, wie Marckart de divisione animalium iuridica §. 7. in Exercit. academ. p. 302. zeigt.

2) Voet in Comment. ad pandect. Tit. de adquir. rer. domin. Nro. 4.

chen wilden Beſtien und Raubthiere, z. B. Bären, Wölfe, Füchſe, Raubvögel u. ſ. w. ſind in ſo weit ein Gegenſtand des freien Thierfanges 3) geblieben, als ſie nicht beſonders aufgeſucht und Jagden danach angeſtellt; vielmehr blos zur Vertheidigung des Lebens und der Geſundheit, oder zur Erhaltung des Eigenthums auf eigenen Beſitzungen, ohne Schaden und Nachtheil anderer 4), getödtet oder gefangen werden. Zahmgemachte Thiere, welche frei herumſchweifen, aber an den ihnen beſtimmten Ort zurückzukommen pflegen, darf ſich Niemand ſolange zueignen, als ſie ſich zu ihrem Herrn halten und die Gewohnheit zurückzukehren nicht ablegen. Haben ſie aber, aus natürlichem Antriebe, ohne Einfang oder Einſperrung 5) eines Andern, dieſe Gewohnheit abgelegt 6), ſo kann Jedermann ſie occupiren. Eingefan-

3) Auch Inſecten, Singvögel, Vogeleier und junge Vögel ſind, ſo weit es die Policeygeſetze nicht verbieten, ein Gegenſtand des freien Thierfangs. Wer aber bei deren Fange das Eigenthum eines andern beſchädigt, muß die verurſachte Beſchädigung erſetzen. Verſchiedene Particulargeſetze geſtatten auch den freien Fang der Fiſchottern. Runde Beiträge B. 2. Nro. XI.

4) Daher ſind Wolfsgruben, Schlageiſen u. ſ. w. nur an abgelegenen Orten und mit der Vorſicht zu legen, daß dadurch weder Menſchen, noch Vieh beſchädigt werden. L. 28. D. ad leg. Aquil.

5) Wer ſie abſichtlich und Gewinnſtes halber einfängt und ihnen damit die Freiheit zurückzukehren benimmt, begehet einen Diebſtahl.

6) Dieſes kann man annehmen, wenn ein ſolches Thier zur gewöhnlichen Futterungs- oder Schlafzeit nicht zurückkehrt und nach mehreren Tagen nicht wieder ſichtbar wird. Münter Weiderecht §. 144.

gene, aber entwiſchte, wilde Thiere ſind dann ein Gegenſtand des Thierfanges, wenn ſie nicht leicht mehr verfolgt werden können und in ihre natürliche Wildheit zurückgekehrt ſind 7). Inſofern ſie zu den jagdbaren 8) gehören, darf ſie ſodann jeder Jagdberechtigte, in deſſen Diſtrict ſie entflohen ſind, occupiren. Zahme Thiere endlich, welche zum Theil heerdenweiſe 9) unterhalten werden, an die Geſellſchaft der Menſchen gewöhnt ſind und nicht frei herumſchweifen, wenn ſie auch noch ſo weit und auf längere Zeit entlaufen, oder entflogen ſind, darf ſich niemand zueignen, ſo lange ſie der Eigenthümer nicht dereliquirt 10) hat, und wer ſie aus gewinnſüchtigen Abſichten aufgreift und einfängt, begehet einen Diebſtahl, der nach Beſchaffenheit der Umſtände und den verſchiedenen Provincialrechten, bald ſchärfer, bald gelinder, als Haus- Feld- oder gemeiner Diebſtahl, beſtraft wird. 11)

7) Höpfner im Commentar §. 300. von Savigny Recht des Beſitzes, 2te Aufl. S. 336 ff.

8) Jagdbar ſind, in Ermangelung anderer Beſtimmungen, alle wilden Thiere, welche zur Speiſung gebraucht zu werden pflegen. Das Wild, welches in Wohngebäude, Höfe und Gärten eindringt, kann jeder nach dem Preuſſ. Landrechte Th. 1. Tit. 9. §. 149. fangen oder tödten; muß es aber an den Jagdberechtigten abliefern. Allein dieſe billige Vorſchrift findet ſich nur in wenigen Provincialjagdgeſetzen.

9) Von der geſezlichen Beſtimmung einer Heerde und von Thiervermächtniſſen ſ. Münter a. a. O. §. 145. Weſtphal von Vermächtniſſen Th. 1. §. 176 ff.

10) Iſt die Dereliction geſchehen, ſo adquirirt man das zahme Thier, z. B. Hunde, durch Finden.

11) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 36 u. 47. Beſonders ſcharf wird faſt in allen Ländern der Pferdediebſtahl beſtraft.

§. 283.

Vermöge der natürlichen Freiheit hat ein jeder die Befugniß, alle Gattungen des Viehes 1) in ſo fern zu halten, als er es auf eigenen oder gepachteten Beſitzungen, oder mit eigenem Futter, in ſeinen Stallungen oder Behältern, zu ernähren oder zu erhalten vermag. Soll aber das Vieh, zu gewiſſen Zeiten, auf fremden Grundſtükken, oder Gemeindefeldern oder Fluren unterhalten und geweidet werden: alsdann hängt die Befugniß, Vieh zu halten, ſowohl in Abſicht der Vieharten, als der Stückzahl, von beſondern Rechtstiteln, von der Beſchaffenheit des Land- oder Ackergutes und der damit verbundenen Ländereien; von dem Theilnehmungsrechte an den Gemeindegerechtigkeiten, von Landesgeſetzen, Verträgen und dem rechtlichen Herkommen eines jeden Orts ab. In der Regel kann zwar Niemand gezwungen werden, Vieh zu halten. Indeß leidet die natürliche Freiheit, bei gewiſſen Gattungen von Landgütern, hierin eine Einſchränkung, und die Beſitzer derſelben ſind ſchuldig, zur Ableiſtung der öffentlichen und Gemeinheitsdienſte, oder der gutsherrlichen Präſtationen und Berechtigungen, wenigſtens eine gewiſſe Zahl von Pferden, Zug- Horn- und anderm Viehe zu

1) Aber dieſe Freiheit erſtreckt ſich, ſchon vermöge allgemeiner Policeyrückſichten, nicht auf die Haltung wilder Beſtien und reiſſender Raubthiere. Wer dergleichen gefährliche Thiere halten und Menagerien davon anlegen will, muß die Erlaubniß dazu von der Policeyobrigkeit auswirken, welche ſie, ohne die ſorgfältigſte Unterſuchung der genommnen Sicherungsmittel, nicht ertheilen darf. von Berg Policeyrecht Th. 1. S. 322.

halten. 2) Uebrigens finden bei den einzelnen Thierarten noch mancherlei beſondere rechtliche Betrachtungen ſtatt, die hier nicht ganz zu übergehen ſind.

§. 284.

Die Bienen werden nach dem römiſchen Rechte 1) zu den wilden Thieren, nach dem alten Sachſenrechte 2) zu den Gewürmen und nach verſchiedenen Provincialgeſetzen 3) zu dem gezähmten Viehe gezählt, oder dem Geflügel angereihet. 4) Auf ſeinem Eigenthume iſt ein Jeder Bienen zu halten befugt, inſofern den Nachbaren dadurch kein weſentlicher Schaden 5) zugefügt wird, oder von Andern ein Verbietungsrecht gezeigt werden kann. Auf fremdem Grunde und Boden iſt aber zur Anlage eines Bienenſtandes die Einwilligung des Grundeigenthümers erforderlich, und der Ertheilung derſelben können weder die Hütungsberechtigten, noch andere

2) Gabke Grundſätze des Dorf- und Bauernrechts; §. 511 und 517. Fiſcher Cameral- und Policeyrecht B. 2. §. 1144 ff. Klingner Sammlung Th. 2. cap. 3.

1) §. 14. 15. J. de rer. div.

2) Sächſ. Weichbild; Art. 120.

3) Calenberg. Zehntordnung §. 39.

4) Die Bienenzucht und der Seidenbau werden in vielen Ländern vorzüglich befördert und begünſtigt. Beſonders iſt der leztere in den Preuſſiſchen Staaten ziemlich weit gediehen. von Berg Policeyrecht Th. 3, S. 339 ff.

5) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 2. Nro. 7. §. 2. Kaiſer Journal für Bienenfreunde; Jahrg. 1. St. 2. S. 91 ff.

Imker, welche in der Gegend bereits Bienenſtellen haben, widerſprechen; wenn die leztern kein beſonderes Verbietungsrecht zeigen, oder erweiſen können, daß durch die zu nahe 6) Anlage des neuen Bienenſtandes ihren ältern Stellen Schaden und Nachtheil zugefügt wird. Wider die Aufnahme fremder Bienen hat, in der Regel, kein Widerſpruch ſtatt, weil es dem Beſitzer einer Bienenſtelle freiſtehen muß, ſein Eigenthum ſelbſt, oder durch Verpachtung, zu benutzen. Die Abgaben, Zehnten u. ſ. w., welche von den Bienen entrichtet werden müſſen, beruhen auf Obſervanzen und Particulargeſetzen, nach welchen man auch ſowohl die Strafe des Bienendiebſtahls überhaupt, als der verſchiedenen künſtlichen Arten deſſelben zu beurtheilen hat 7). Wer ſogenannte Raub- oder Heerbienen mit Gift, oder auf andere Weiſe tödtet, muß zwar den Eigenthümer derſelben entſchädigen, aber er begehet dadurch kein criminelles Verbrechen 8). Gegen den Herrn der Heerbienen kann übrigens der Eigenthümer der beraubten Bienen auf Schadensersatz nicht klagen; weil nach den Erfahrungen und Beobachtungen verſtändiger Bienenkenner der leztre gewöhnlich ſelbſt Schuld an der Beraubung ſeiner Bienen iſt. 9)

6) Nach verſchiedenen Provincial- oder Policeigeſetzen muß der neue Bienenzaun von dem alten, oder bereits vorhandenen, 800 Schritte entfernt bleiben. Bülow und Hagemann a. a O. §. 3. Kaiſer a. a. O.

7) Man vergl. hierüber Bülow und Hagemann a. a. O.

8) a Pufendorf Tom. 3. obs. 93. Hannöv. Magazin; Jahr 1795. St. 30.

9) Runde deutſches Privatr. §. 254. Kaiſer Korbbienenzucht. Celle 1798. §. 24. Nach dem Preuſſ. Land-

Auf die zahmen jungen Bienenſchwärme hat der Eigenthümer des Mutterſtocks ein ausſchließendes Recht, und er kann ſie auch auf fremden Grund und Boden, gegen Erſatz der dadurch verurſachten Beſchädigungen, verfolgen und daſelbſt einfangen. Hat aber der Eigenthümer des Mutterſtocks die Verfolgung des jungen Schwarmes aufgegeben, oder aufgeben müſſen, weil er gänzlich aus den Augen verſchwunden iſt; ſo kann der Eigenthümer des Grund und Bodens, auf welchem der Schwarm ſich geſezt hat, denſelben einfangen, oder deſſen unentgeldliche Herausgabe fordern, wenn ihn ein Dritter, ohne des Eigenthümers Vorwiſſen, oder wider deſſen Willen, eingefangen hat 10). Der Wildebienenſtand gehört zu den Waldnutzungen und mithin kann nur allein der Waldeigenthümer darauf rechtlichen Anſpruch machen. (§. 194)

§. 285.

So vortheilhaft auch die Benutzung des zahmen Federviehes iſt, ſo darf die Haltung deſſelben doch dem Ackerbaue, der Gartencultur, der Weide und der Fiſcherei, oder auf andere Weiſe den Nachbaren nicht ſchädlich werden. In dieſer Hinſicht dürfen, nach verſchiedenen landwirthſchaftlichen Policeygeſetzen, nur diejenigen Feldtauben, nach dem Verhältniß ihres Ackermaßes, halten,

recht e Th. 1. Tit. 9. §. 126. ſoll die Policeyobrigkeit das Rauben der Bienen zu verhindern ſuchen.

10) Weſtphäl. Beiträge von 1773. St. 34 u. 42. Die Schriftſteller vom Bienenrechte hat Runde a. a. O. angemerkt. Wer ſeines Nachbars Bienen verbrennt, weil ſie um ſeinen Stock ſchwärmen, iſt zum Schadenserſatz verpflichtet. L. 27. §. 12. D. ad leg. Aquil.

welche tragbare Aecker in der Feldmark eigenthümlich beſitzen, oder pachtweiſe inne haben 1); Gänſe nur vor einem beſondern Hirten getrieben und an unſchädlichen Winkeln und Plätzen geweidet; auch keine Enten, an Flüſſen und Teichen, ohne Erlaubniß des Fiſchereiberechtigten, gehalten werden 2). Wo aber keine ſolche Einſchränkungen, durch Geſetze, Statuten und Obſervanzen eingeführt ſind, da hat jeder das Recht, alle Gattungen von Federvieh zu halten. Solange die verſchiedenen Arten deſſelben den Willen, zu ihrem Herrn zurückzukehren, aus freiem Antriebe nicht abgelegt haben, bleiben ſie das Eigenthum ihres Beſitzers, und er kann ſie von jedem, der ſie unbefugt einfängt und zurückhält, unentgeldlich abfordern 3). Beſchädigt das Federvieh die Aecker, Gärten und Gewäſſer eines Dritten, oder des Nachbars, auf irgend eine Art, ſo hat der beſchädigte Grundeigenthümer das Recht, die Thiere, wo möglich, zu pfanden und überhaupt von dem Eigenthümer derſelben, actione de pastu

1) Preuſſ. Landrecht Th. 1. Tit. 9. §. 113. Struben Th. 3. B. 9. Münter a. a. O. §. 303. Ueber verſchiedene bei der Taubenflucht vorkommende Rechtsfragen ſ. m. von Rohr Haushaltsrecht B. 6 Kap. 12. Müller de iure columbarum; Jen. 1685. Schadens Hüner- Bienen- und Taubenrecht. Erf. 1723. Pegii Ergözlichkeiten vom Hunderecht; im Anhange: das Recht der Tauben und Hüner. Frankf. 1725. Jenichen Observ. selectae de columbariis. Giess. 1751 und inſonderheit Gabke Dorf- u. Bauernrecht §. 518. Münters Weiderecht, §. 295 ff. von Berg Policeyrecht Th. 4. S. 820 ff. Fiſcher a. a. O. §. 1173.

2) von Berg a. a. O. Th. 3. S. 310. Münter a. a. O. §. 287.

3) Münter a. a. O. §. 286. 291 u. 298 ff.

ytili, volle Entſchädigung zu fordern 4). Aber tödten, erſchlagen und erheblich verletzen, darf ſie der Beſchädigte nicht 5), wenn ihm Particulargeſetze 6) und rechtliches Herkommen 7) nicht dazu berechtigen. Muthwillige Umbringung des fremden Geflügels und Federviehes hat den Erſatz des wahren Werthes deſſelben zur Folge. 8)

§. 286.

Das Horn- oder Rindvieh iſt in Abſicht der landwirthſchaftlichen Benutzung unſtreitig die vorzüglichſte

4) Münter §. 288. 293. Die Befugniß, Entſchädigung zu fordern, und das Recht, eine gewiſſe Anzahl von Tauben zu halten, ſind von einander unabhängig. Der Eigenthümer derſelben muß daher entſchädigen, wenn ſie die Gebäude eines Dritten beſchädigen, ob er gleich die zu halten erlaubte Anzahl nicht überſchritten hat. Das Gegentheil vertheidigt Münter a. a. O. §. 301. Thun übrigens die Tauben des Nachbars Dächern weſentlichen Schaden, ſo muß ſie der Eigenthümer abſchaffen, oder einſperren.

5) Das gemeine Recht beſtimmt dieſes ausdrücklich. L. 39. D. ad leg. aquil. Aber verſcheuchen und wegjagen darf er es allerdings. M. ſ. auch Sächſiſches Weichbild, Art. 121. Die Feldnachbaren müſſen aber unter ſich ihre Tauben dulden und können ſie zwar verſcheuchen, aber nicht tödten. Eiſenberg und Stengel Beitr. IV. 136.

6) So kann z. B. der Fiſchereiberechtigte, nach dem Preuſſ. Landrechte Th. 1. Tit. 9. §. 189, die Enten, welche ohne ſeine Erlaubniß auf dem Waſſer betroffen werden, tödten.

7) An verſchiedenen Orten gilt daher das Sprüchwort: das Huhn bezahlt mit dem Halſe.

8) L. 2. L. 37. §. 1. D. ad leg. Aquil.

Viehart. Verurſacht daſſelbe auf eine ſolche Art Schaden, die bei dergleichen Thieren gewöhnlich iſt, z. B. durch Abweiden, oder Wegfreſſen, unter der Aufſicht eines angeſtellten Hirten, ſo muß dieſer zunächſt 1), ſubſidiariſch der Eigenthümer, den Schaden erſetzen; iſt hingegen die Beſchädigung von hirtenloſem Hornviehe geſchehen, ſo haftet der Eigenthümer, aus einer unmittelbaren Verordnung der Geſetze, für den Schadenserſatz. Gehet fremdes Vieh zu Schaden, ſo darf es der Beſchädigte pfänden, oder verjagen, aber weder tödten, noch weſentlich verletzen 2). Veranlaſſt dieſe Thierart, gegen ihre Natur und Gewohnheit, ungereizt einen Schaden; alsdann hat wider den Eigenthümer des Thiers eine Klage auf Schadenserſatz ſtatt. Nach den römiſchen Geſetzen ſtand es alsdann in der Willkühr des Eigenthümers, der Herr deſſelben zu ſeyn einräumte, ob er den Schaden erſetzen, oder das Thier ſelbſt zum Erſatz des Schadens dem Beſchädigten hingeben, oder mit dem Kunſtausdrucke: Noxä dediren, wollte 3). Hat aber der Beſchädigte das Thier ſelbſt gereizt, ſo kann er überall nicht klagen 4). Iſt ein Dritter z. E. durch Anreitzung, Necken, Gauckeleien u. ſ. w. Schuld an dem Schaden, ſo iſt derſelbe zum Erſatz deſſelben verpflichtet, und wenn

1) L. 8. §. 1. D. ad leg. Aquil. Münter a. a. O. §. 234 ff. Thibaut Verſuche B. 2. S. 208.

2) L. 39 D. ad leg. Aquil.

3) L. 3. D. ad leg. Aquil. Hellfeld compend. pandect. §. 694 ff. Glück Erläuter. der Pandecten §. 327.

4) L. 2. §. 1. D. si quadrupes etc.

der Herr des Thieres ſelbſt, durch eigene Unvorſichtigkeit und Nachläſſigkeit, die Beſchädigung veranlaſſt, z. B. einen ſtößigen gefährlichen Ochſen ausgetrieben, oder ſonſt ſeine Freiheit gelaſſen hat, ſo muß er unbedingt den Schaden erſtatten, ohne das Thier ſelbſt zum Erſatz hingeben zu können 5). Gleiche Grundſätze finden übrigens Anwendung, wenn Pferde 6), Schweine, oder andere vierfüßige Hausthiere einen Dritten beſchädigen, oder Schaden thun.

§. 287.

Hunde darf ein jeder halten, inſofern nicht Policeyverfügungen die natürliche Freiheit einſchränken 1).

5) L. 9. §. 3. L. 11. §. 5. D. ad leg. Aquil. L. 1. §. 4. 5. 6. D. Si quadrupes. Sezt ein Thier das andere in Wuth und das angreiffende wird getödtet oder verlezt, ſo kann der Eigenthümer deſſelben keinen Schadenserſatz fordern; wird aber das angegriffene umgebracht, oder verlezt, ſo muß der Herr des erſtern den Schaden gut thun, oder ſein Thier ſtatt des Erſatzes hingeben. L. 1. §. 8 u. 11. D. Si quadrupes. Sehr zweckmäßige Beſtimmungen über den Erſatz des Schadens, der durch Thiere veranlaſſt wird, giebt das Preuſſ. Landrecht Th. 1. Tit. 6. §. 70 ff.

6) Münter Roßtauſcherrecht S. 202 ff. Wird von Jemanden, aus Vorſatz, Nachläſſigkeit oder Muthwillen, oder von eines Andern Thier, ein Pferd aus einem egalen Zuge getödtet, oder unbrauchbar gemacht, ſo ſoll bei der Schätzung des Schadens nicht bloß auf den gemeinen wahren, ſondern auch auf den Werth Rückſicht genommen werden, welchen der ganze Zug dadurch verlohren hat. L. 22. §. 1. D. ad leg. Aquil. §. 10. J. eod.

1) Verſchiedene dergleichen Policeyverfügungen findet man in von Berg Policeyrechte Th. 1. S. 322 ff.

Beſchädigen ſie, aus Vorſatz oder Nachläſſigkeit ihres Herrn, oder aus einem, dieſer Thierart gewöhnlichen Naturtriebe; oder auch aus einer, bei dieſen Thieren ſonſt nicht gewöhnlichen, Wildheit, Tollheit und Beiſſigkeit, einen Menſchen, oder das Eigenthum eines Dritten, ſo muß der Herr des Hundes den verurſachten Schaden erſetzen, ohne in dem erſten und lezten Falle berechtigt zu ſeyn, den beiſſigen Hund zum Erſatz des Schadens hinzugeben 2). Iſt ein Dritter Schuld an der Beſchädigung, die ein Hund verurſacht hat, ſo muß dieſer den Schaden erſetzen; aber wenn der Beſchädigte ſelbſt das Thier gereizt hat, oder unvorſichtiger Weiſe einem an der Kette liegenden Hunde zu nahe kommt und beſchädigt wird, muß er den Schaden ſeiner eigenen Unvorſichtigkeit tragen 3). Tödtet, oder verlezt Jemand den Hund eines Andern aus Muthwillen und ohne Noth, ſo hat er den Werth deſſelben zu erſtatten 4), und nur alsdann fällt der Schadensersatz hinweg, wenn man den Hund zu erſchlagen oder zu tödten genöthigt wird, um ſich gegen den Schaden, Anfall und Angriff deſſelben zu ſchützen, oder das Leben und die Geſundheit ſeiner eigenen Thiere auſſer

Fiſcher Policey- und Cameralrechte B. 2. §. 1171. Claproth Rechtsfälle B. 1. S. 157.

2) Münter a. a. O. §. 209.

3) L. 2. §. 1. D. Si quadrupes. L. 11. §. 5. D. ad Leg. Aquil.

4) Aber nicht den höchſten, oder Affections-, ſondern den erweislichen wahren Werth. von Berg juriſt. Beobachtungen und Rechtsfälle, Th. 1. Nro. 16. Münter a. a. O. §. 271 ff. Overbecks Meditationen B. 8. Nro. 436.

Gefahr zu ſetzen 5). Aus dieſem Grunde kann der Jagdberechtigte fremde ungeknüppelte gemeine Hunde, ingleichen Katzen 6), die auf dem Jagdreviere jagend herumlaufen, ohne Schadensersatz tödten. Aber Jagd- und Windhunde, welche nicht mit Vorſatz von dem Jagdherrn an der Grentze gelöſet, ſondern von ungefähr und während der angefangenen Jagd übergelaufen ſind, dürfen nur zurückgerufen, oder aufgefangen; aber nicht getödtet werden. Sind die Hunde, ihrer Natur nach, den jagdbaren Thieren ganz unſchädlich, oder werden ſie an Orten, wo kein Wild zu ſtehen pflegt, mithin nicht jagend angetroffen; ſo darf ſie der Jagdberechtigte, wenn weder Provincialgeſetze noch rechtliche Obſervanzen ihn dazu berechtigen, nicht umbringen, und eben ſo wenig iſt er befugt, die Hirten- und Wildwächter-Hunde, wenn ſie nicht jagend ertappt werden, zu erſchießen 7). Trifft der Jagdherr Bauern- und andere Hunde, zwar nicht jagend, aber doch verbotswidrig ungeknüppelt an, ſo muß er ſolches der Obrigkeit zur Beſtrafung anzeigen.

§. 288.

Inwiefern Jemand das Recht hat, Pferde, Schafe 1)

5) von Berg und Münter a. a. O.

6) Fällt eine fremde Katze unſere Thiere an, ſo kann man ſie erſchlagen. Münter §. 283.

7) Von den Hunden und dem Halten derſelben überhaupt ſ. m. Kluveri Elecla de iure canum. Vit. 1742. Pegii Ergözlichkeiten vom Hunderecht. Frankf. 1725. von Rohr Haushaltungsrecht B. 6. Kap. 11. Claproth Rechtsfälle Th. 1. S. 157.

1) unten §. 310

und Schweine 2) zu halten und dieſe Vieharten auf die gemeine Weide und in die Maſtung (§. 191) zu bringen, hängt von Landesgeſetzen, Verträgen und dem rechtlichen Herkommen eines jeden Orts ab. Nur die Ziegen dürfen, nach den meiſten Landesgeſetzen, nicht in die Waldungen gebracht, ſondern ſie müſſen entweder auf dem Stalle gefüttert, oder beſonders gehütet, oder auch nur unter die Schweineheerde getrieben werden. 3)

§. 289.

Zur Beförderung und Verbeſſerung der Pferde= Rindvieh= Schaf= und Schweinezucht 1); Veredlung

2) von Rohr a. a. O. B. 6. Kap. 10. Münter a. a. O. §. 211 ff.

3) von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 307. Münter a. a. O. §. 264.

1) In vielen Dörfern wird der Beſchäler, Zuchtochſe, Kämpe (Eber), von der Commune gemeinſchaftlich angekauft, erhalten und der Reihe nach herumgefüttert, oder deſſen Unterhaltung bei dem mindeſtfordernden Mitgliede der Gemeinde, oder einem Andern, verdungen. An andern Orten pflegt für die Unterhaltung dieſer Thiere der Genuß unter dem Namen des Hengſtackers, der Bullenwieſe, ausgeſezt zu ſeyn; oder der Rittergutsbeſitzer, hin und wieder auch wol der Zehntherr, muß dieſelben, gegen Erlegung eines gewiſſen Springgeldes, halten. Urſpünglich ward die Haltung dieſer Thiere vermuthlich blos zur Veredlung und Verbeſſerung der Viehracen von denſelben übernommen; aber im Fortgange der Zeit iſt ſie nachmals zu einer rechtsherkommlichen Schuldigkeit geworden. Die Beſchädigungen dieſer Thiere muß der Eigenthümer, oder der, welcher die Fütterung und Aufſicht derſelben übernommen hat, erſetzen. Münter a. a. O. §. 232 f. Wird bei der Bedeckung eines Mutterpferdes, aus Unwiſſenheit oder Sorgloſigkeit, daſſelbe durch eine verkehrte Beſchälung getödtet, oder verlezt, ſo muß der Führer, oder

der Viehracen; Behandlung der Viehkrankheiten; des Viehſchneidens; Verhütung der Viehſeuchen und Krankheiten des Viehes; Verminderung des Schadens durch das Viehſterben, vermittelſt eingerichteter Vieh-Aſſecuranz-Anſtalten u. ſ. w. ſind übrigens in vielen Provinzen, zum Beſten der Landwirthſchaft und des Nahrungsſtandes, die zweckmäßigſten und wohlthätigſten Einrichtungen getroffen. 2)

Zweites Kapitel.

Von dem Weiderechte und der Weidegerechtigkeit.

§. 290.

Der Ackerbau empfängt ſein Gedeihen und ſeinen Flor von der Viehzucht, und die leztere erhält dagegen ihre Subſtanz wieder von dem erſtern und der Wieſencultur. Dem Viehe ſelbſt wird ſeine Nahrung entweder auf dem Stalle 1), oder auf einem dazu beſtimmten Weide-

Herr des Hengſtes den Schaden erſtatten. Schmidts Abhandl. pract. Rechtsmaterien B. 2. Nro. 34.

2) Ueber alle dieſe Gegenſtände verdienen nachgeſehen zu werden: von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 302 ff. Fiſcher Policey- und Cameralrecht B. 2. §. 1144 ff.

1) In neuern Zeiten hat man eingeſehen, daß die beſtändige Stallfütterung des Hornviehes, vor der Behütung der gemeinen Weideplätze, einen bedeutenden Vor-

diſtricte gegeben. Die Befugniß des Beſitzers eines Landgutes, auf einem beſtimmten Grundſtücke oder Reviere, ſein Vieh, nach den durch Geſetze, Verträge, oder rechtliche Obſervanzen feſtgeſezten Beſtimmungen, ungehindert weiden, oder mitweiden zu dürfen, macht das Hut- oder Weiderecht aus. Vermöge dieſes Begriffs erſcheint daher die Hütung im Allgemeinen entweder als ein Ausfluß des Eigenthumsrechts, oder als ein dem Landgute anklebendes Dienſtbarkeitsrecht; je nachdem die Weide auf eigenen, oder fremden Gütern allein, oder auch gemeinſchaftlich mit Andern, ausgeübt wird. 2) (§. 150)

zug hat, und daher an vielen Orten mit glücklichem Erfolge jene eingeführt und dieſe abgeſtellt. Indeß ſind doch auch mehrere Landwirthe gegen die Stallfütterung; die Landwirthſchafts-Policey kann ſie nicht befehlen, ſondern nur empfehlen, begünſtigen und überhaupt kann ſie nur da von ausgedehntem Nutzen ſeyn, wo, neben der Theilung der Hütungsplätze, auch die Aufhebung der Feld- und Wieſengemeinheit bewerkſtelligt wird (§. 99 ff). Oeconomia forens. Tom. 1. p. 144. Frank landwirthſchäftl. Policey, Th. 2. S. 120 f. von Eckharts Experimental-Oeconomie. Jena 1779. §. 131 u. 161. Bemerkungen über die Schädlichkeit der bei den Bauern gewöhnlichen Hütung, und die Mittel, ſie allgemein abzuſchaffen; Berlin 1787. 8. Schmidt juriſt. Abhandl. B. 2. S. 297.

2) von Rohr a. a. O. B. 6. Kap. 2 u. 3. Fiſchers Cameral- und Policeyrecht B. 2. §. 1113 ff. Danz Handb. des deutſchen Privatrechts §. 283. Strampffer vom Hutrechte; Erlang. 1798. 8. Münter das Weiderecht; Hannov. 1804. 8. Gabke Grundſätze des Dorf- und Bauernrechts, §. 480 ff. Klingner Samml. Th. 2. cap. 1.

§. 291.

Hat Jemand auf ſeinem ganz privativen Grunde und Boden allein und ausſchließlich die Hut und Weide auszuüben, ſo ſtehet es ihm, vermöge des alleinigen Eigenthums- und Gebrauchsrechtes, vollkommen frei, das Weiderecht in Abſicht der Zahl und Art des Viehes ganz unumſchränkt und auf jede ihm gefällige Art zu gebrauchen. Er kann es alſo verpachten, fremdes Vieh darauf einnehmen, oder es ganz unbenuzt laſſen*). Bei der in den meiſten Ländern annoch beſtehenden Einrichtung und Beſchaffenheit der Güter und Höfe, da die Aufhebung und Theilung der Gemeinheiten noch nicht allgemein geworden iſt, kommt aber dieſe Art des Weiderechts ſelten und nur bei großen Güterbeſitzungen (§. 85) vor.

§. 292.

Für jeden Eigenthümer eines Gutes und Grundſtücks ſtreitet die geſezliche Vermuthung, daß daſſelbe von jeder fremden Laſt ſo lange frei iſt, bis ein Prätendent ſeine Berechtigung auf das Grundſtück vollkommen erwieſen hat. Sehr gewöhnlich iſt es indeß, daß auf einem Gute die Servitut des Weidens — Weidegerechtigkeit, Hütungsgerechtigkeit — dergeſtalt haftet, daß der Beſitzer deſſelben die rechtliche Verbindlichkeit auf ſich hat, die Behütung eines Dritten leiden zu müſſen (§. 150). Dieſe Berechtigung des Dritten zur Weide auf fremden Grundſtücken kann aber entweder ihm allein und aus-

*) Doch iſt auch dieſe Willkühr, bei Lehn- Fideicommiß- und Stammgütern, nicht völlig grenzenlos. Strampffer a. a. O. S. 9.

ſchließlich, oder mit dem Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks und andern gemeinſchaftlich (§. 300 ff.) zuſtehen; ſie kann ferner entweder perſönlich oder dinglich — real — ſeyn, je nachdem ſie der Perſon des Beſitzers anklebt, oder ſeinem Gute zuſtehet und darauf radicirt iſt. Jene, und daß Jemand dem Andern die Hütungsgerechtigkeit, mit Ausſchluß ſeines eigenen Viehes, habe einräumen wollen, wird ſo wenig vermuthet, als daß Jemanden die Weideſervitut blos für ſeine Perſon geſtattet ſey; vielmehr erfordert Beides vollkommnen Beweis von Seiten deſſen, der dieſe Behauptungen aufſtellt. *)

§. 293.

Stehet dem Beſitzer eines Landgutes, dem die Weidegerechtigkeit auf des Andern eigenthümlichen Grundſtücken zukommt, die Hütungsgerechtigkeit, unbeſtritten oder erweislich, allein und ausſchließlich zu; ſo iſt derſelbe entweder ein Einzelner — oder Mehrere, die aber juriſtiſch nur für Einen gelten — eine Gemeinheit,

*) Münter a. a. O. §. 64. 96. Jede Hütungsgerechtigkeit, ſie ſey von welcher Art ſie wolle, muß aber von dem Berechtigten ſtets ſo ausgeübt werden, daß der Grundeigenthümer dadurch keinen Schaden an der Subſtanz der Sache leidet und an der, nach Landesart gebräuchlichen, Cultur und Benutzung nicht gehindert wird. Andere, ungewöhnliche Arten der Benutzung darf jedoch der Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks nur in ſo fern willkührlich vornehmen, als der erforderliche Weidebedarf (§. 190, Note 1.) des Berechtigten dadurch nicht geſchmälert, oder der entzogene Bedarf, durch Anweiſung eines andern, gleich-guten Weidediſtricts, vollſtändig erſezt wird (§. 150). Kind l. c. Tom. 2. p. 320. Hommel obs. 188.

Commune*). Im erſten Falle kann der Berechtigte ſein Weiderecht frei ausüben, inſoweit es die Beſchaffenheit ſeiner Servitut und die, etwa durch Vertrag oder Herkommen, auf Zahl und Arten des Viehes, feſtgeſezten Einſchränkungen und Beſtimmungen zulaſſen. Iſt die Stückzahl und Viehart unbeſtimmt, ſo darf dennoch der Berechtigte den Weidediſtriet weder mit allzuvielem Viehe, noch in der Maße betreiben, daß der Grundeigenthümer behindert wird, ſeine Ländereien und Grundſtücke wirthſchaftsmäßig zu benutzen; vielmehr leidet auch bei einer ſolchen Berechtigung das, aus der Natur aller Servituten ſehr richtig abgeleitete Princip des römiſchen Rechts, vermöge deſſen jede Dienſtbarkeit nur pfleglich genuzt werden darf, volle Anwendung (§. 298). Wird das berechtigte Gut an Mehrere vereinzelt, verpachtet, verkauft, oder getheilt: ſo können ſie insgeſammt die Servitut nur verhältnißmäßig und in ſo weit ausüben, wie ſie der Einzelne, bei vorher beſtandenem Verhältniſſe, ausübte; weil durch eine ſolche Operation dem dienenden Gute keine größere Laſt aufgebürdet werden darf. Im leztern Falle, wenn nemlich einer Commune ein ausſchließliches Weiderecht zukommt, muß das dienende Gut, ſowohl eine Vermehrung der das Hütungsrecht ausübenden

*) Bei Beſtimmung der Frage: ob ein Weideberechtigter, wenn er ſein Hütungsrecht nicht ſelbſt ausüben will, befugt ſey, daſſelbe zu verpachten; oder fremdes Vieh unter ſein eigenes aufzunehmen? weichen die Meinungen der Rechtsgelehrten ſehr von einander ab. Strampffer a. a. O. §. 9 u. 11, von Bülow und Hagemann [pract. Erörter. B. 4. Nro. 58] bejahen daſſelbe; erſter aber nur mit gewiſſen Einſchränkungen.

Perſonen, als des einzutreibenden Viehes anerkennen; weil das Weiderecht der ganzen Gemeinde, als einer moraliſchen Perſon, mithin auch denjenigen Mitgliedern zukommt, welche in die Gemeinde eintreten, nachdem daſſelbe ſchon erworben war.

§. 294.

Bei dem dienenden oder leidenden Grundſtücke kommt alles auf die Natur und Beſchaffenheit des Gutes ſelbſt an. Gewöhnlich wird das Hutrecht auf Wieſen, Aeckern, Lehden, Haiden und Mooren, oder in Waldungen ausgeübt.

Bei der ausſchließlichen Weidegerechtigkeit auf fremden Wieſen*) kommt es zuvörderſt darauf an: ob die Zeit der Hütung beſtimmt iſt, oder nicht? Im erſten Falle muß die beſtehende Norm befolgt werden; im leztern Falle aber wird die Hütung jährlich nur in offenen Zeiten (§. 132) vermuthet 1). Während der offnen Wieſenzeit darf der Berechtigte in der Ausübung ſeines Weiderechts nicht behindert werden; aber er muß auch alles vermeiden, wodurch die Subſtanz der Wieſe ſelbſt verſchlimmert werden könnte. Er darf daher nur die vertragsmäßige oder hergebrachte Zahl und Art des Vie-

*) Die Hütung auf den Wieſen heißt hin und wieder die Wieſenfrettung. a Pufendorf Animadv. 32.

1) Kind Quaest. forens. Tom. 2. p. 309. Iſt kein gewiſſer Termin beſtimmt, ſo iſt die Wieſe oder der Acker nur erſt von dem Zeitpunkte an als offen zu betrachten, wenn die Früchte und das Gras an allen Stellen ſo gereift ſind, daß ſie vom Eigenthümer ohne Schaden abgeerndet werden können. Struben rechtl. Bedenken Th. 1. B. 165. Münter a. a. O. §. 63 und 91.

hes 2) und, wenn ſolche unbeſtimmt iſt, doch keine übermäßige Anzahl (§. 298) auf die Wieſe treiben und überhaupt kein Vieh, welches derſelben ſchädlich iſt, z. B. Schweine, Schafe und Gänſe 3), jene wegen des Umbrechens, und dieſe wegen Zerſtöhrung der Graswurzeln, oder ihres ätzenden und heiſſen Düngers, auf die Wieſen-Weide bringen**). Er darf ferner weder krankes und mit Seuchen behaftetes Vieh 4) darauf weiden, noch daſſelbe hirtenlos gehen laſſen, und endlich muß er die beſtimmte Weidezeit nicht überſchreiten. Dagegen iſt aber auch der Herr des belaſteten Guts verbunden, das Weiderecht vollkommen ausüben zu laſſen; weil nicht ihm, ſondern dem Weideberechtigten die Nutzung der Wieſe, während der Hütungszeit, zuſteht. Er hat darauf blos Wieſenrecht, d. i. das Recht, ſie auſſer der Hütungszeit zu

2) So kann z. B. die für Schafe beſtimmte Weide nicht mit Ochſen, aber wol mit Kälbern behütet werden. Kind l. c. Tom. 4. p. 381.

3) Rüdigers allgemeine Staatslehre, Th. 2. S. 26.

**) Aber an vielen Orten können die weidedienſtbaren Wieſen nicht blos mit Pferden und Hornvieh, ſondern auch mit den oben erwähnten Vieharten, inſonderheit mit den Schafen, behütet werden. So verderblich dergleichen Hütungsgerechtigkeiten auch den Wieſen, beſonders im Frühjahr und bei naſſer Witterung ſind, wodurch ſie oft unter die Hälfte ihres ſonſtigen Werthes herabgeſezt werden, muß ſie dennoch der Weidepflichtige dulden, wenn er dem Berechtigten, mit deſſen Einwilligung, dafür keine Entſchädigung leiſten kann, oder die höchſte Staatsgewalt ſich befugt hält, die Hütungsgerechtigkeiten auf den Wieſen für gemeinſchädlich zu erklären und, auch ohne Vergütung, aufzuheben.

4) Lauterbach Colleg. theoret. pract. Lib. 8. tit. 3. §. 9.

nutzen, und kann ſie daher weder früher, als es hergebracht und beſtimmt iſt, für geſchloſſen, noch ſpäter für offen angeben 5), oder ſein Heu und Nachgras zu lange liegen laſſen; die Wieſe weder ganz, noch theilweiſe zu Ackerland umſchaffen; ſie nicht umzäunen, begraben, bericken, oder zu einem Garten machen; keine Gruben und Teiche darauf anlegen, oder Gebäude 6) darauf errichten; keinem Dritten ein Weiderecht darauf mehr geſtatten, noch ſich ſelbſt eine Mitweide anmaßen, wenn das Hutrecht des Dritten ausſchließlich iſt. 7)

§. 295.

Bei der ausſchließlichen Hütungsgerechtigkeit auf fremden Aeckern kommt gleichfalls alles auf die Natur und Eigenſchaft derſelben an. An ſehr vielen Orten werden die Aecker mit Sommer- und Winterfrüchten beſtellt und

5) Strampffer a. a. O. §. 17 u. 18. Ob der Eigenthümer ſie, in offner Zeit, bedüngen darf? Kind l. c. Tom. 3. p. 251.

6) Inſofern jedoch durch die Aufrichtung eines Gebäudes, Anlage eines Zuſchlags, oder einer Holzanpflanzung und Beſaamung dem Berechtigten kein erheblicher und bedeutender, ſondern nur ein ganz unbedeutender und völlig entbehrlicher Weideabgang zugefügt wird, dürfte ſein Widerſpruch nicht zu attendiren ſeyn; weil die Wirkungen des Eigenthums durch die Servitut nur in ſo weit beſchränkt ſind, als dadurch die Realiſirung derſelben weſentlich geſchmälert wird. Gabke a. a. O. §. 488. (oben §. 148).

7) Die Rohr- und Schilfnutzung gehört nicht zur Weide und daher kann der Hütungsberechtigte darauf ſo wenig Anſpruch machen, als auf das Mähen in dem Hütungsreviere

im dritten Jahre brach gelaſſen 1). Oft können auch die Aecker im Brachjahre 2), zwar nicht mit Getreide — Korn, Weizen, Gerſte, Hafer — aber doch mit Hülſenfrüchten, Kartoffeln, Klee, Kohl u. ſ. f. angebauet, oder geſömmert werden (§. 126). Wo dieſes nicht erlaubt iſt 3), da hat der Hütungsberechtigte die Befugniß, zur Zeit der Brache ſein Vieh auf den Feldern ohne Zeitbeſtimmung zu weiden; weil die Brache zur Weide dient. Indeß wird im Zweifel kein Brachacker vermuthet, und Niemand iſt, ohne Geſetz, Vertrag oder rechtliches Herkommen, ſchuldig, zum Vortheil des Weideberechtigten, Brachfelder zu halten. Die Behütung auf Bauäckern hat nur in offnen Zeiten ſtatt, und dieſe tritt ein, wenn die Sommer- und Winterfrüchte gereift und vom Felde geſchafft ſind*). Geſetze, Verträge, oder rechtliches Her-

1) In einigen, ſonderlich den Marſchgegenden, z. B. in der Grafſchaft Hoya, wo der Acker nicht gedünget wird, werden die Ländereien, nach dem Ackergebrauche, vier Jahre hintereinander cultivirt und vier Jahre nicht gebauet, wo ſie blos zur Viehweide genußt werden. Dergleichen Fluren werden dort Wechſelmarſchen genannt.

2) Brache bedeutet die Ruhe und Leere der Felder. Die Weide auf den Dreiſch- oder Brachfeldern nennt man auch die Ackerweide. Unter Brache verſtehet man aber im Holſteiniſchen, Mecklenburgiſchen und Lauenburgiſchen, denjenigen Theil des Ackers, der in dem, vor dem erſten Saatgebrauche hergehenden, Jahre 3 bis 5 mal gepflüget wird. Dreiſchland iſt dasjenige, welches ausgetragen hat und nun ungerührt zur Weide liegt.

3) Auch nach dem Preuſſ. Landrechte Th. 1. Tit. 22. §. 116. darf die Brache nur landüblich, zur Schmälerung der Hütung, benuzt werden. Hommel Rhaps. quaest. obs. 34. Kind quaest. forens. Tom. 2. p. 327.

*) Man nennt dieſe Art der Weide die Stoppelhütung, welche ſich von der Brach- oder Dreiſchbehütung

kommen beſtimmen den Anfang dieſes Termins, und wo dieſe abgehen, muß die Natur der Sache entſcheiden 4). Die Zahl und Art des Weideviehes iſt meiſtens durch Verträge, oder Localobſervanzen beſtimmt. Wo dieſe, in Abſicht der Vieharten, fehlen, da können Pferde, Kühe, Rinder, Kälber, Schafe, Schweine, Ziegen und Gänſe auf die Aecker und Stoppelfelder, nach der herkömmlichen Zugordnung 5), ſolange getrieben werden, bis eine Aus-

ſehr unterſcheidet. Wer das Recht hat, die Stoppeln zu behüten, iſt darum noch nicht befugt, die brach- oder dreiſchliegenden Ackerfluren zu beweiden. — Behauptet ein Theil der Weideintereſſenten eine Vorhut und Weide von einigen Tagen auf den Stoppelfeldern, ſo muß dies vorzüglichere Recht, als Ausnahme von der Regel, gehörig erwieſen werden. Der Natur der Sache nach kann übrigens die Stoppelhütung erſt nach geleerten oder geräumten Feldern ihren Anfang nehmen.

4) §. 294. Note 1. Iſt die Stoppelweide überhaupt und ohne Zeitbeſtimmung zuſtändig, ſo kann der Eigenthümer zu jeder Zeit und gleich nach der Erndte die Felder umbrechen und beſtellen. Kind l. c. p. 325.

5) Das verſchiedene Vieh der Gemeindeglieder darf inſonderheit nicht willkührlich auf die Stoppeläcker der Feldmark getrieben werden, ſondern es iſt dabei die Ordnung zu beobachten, daß die Weide für die eine oder andere Vieharte nicht ungenießbar gemacht wird. Gewöhnlich wird daher das Zug- und Rindvieh zuerſt aufgetrieben; dann folgen die Schafe, Schweine und endlich die Ziegen, Gänſe und das Federvieh, wenn die drei leztern Arten überhaupt auf der Weide geduldet werden. Fiſcher a. a. O. B. 2. §. 1126. Preuſſ. Landr. Th. 1. Tit. 22. §. 128. Wie lange jede Viehart aufgehütet werden darf, beſtimmt meiſtens die Obſervanz. Wird aber dieſe, auf gute landwirthſchaftliche Grundſätze gebauete, Ordnung nicht beobachtet, ſo kann ſie durch die Majorität der Gemeindeglieder allerdings eingeführt werden. von Ende juriſt. Abhandl. Th. 1. Nro. 10. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. S. 286 f.

nahme, in Abſicht der einen oder andern Viehart, erwieſen wird. So wenig übrigens der Berechtigte, durch unzeitige Behütung der Felder und Wieſen, den Eigenthümer beeinträchtigen kann, eben ſo wenig darf der leztere die Behütung des erſtern auf irgend eine weſentliche Art (§. 294) verhindern 6), oder ſchmälern (§. 126).

Auf Lehden**), Haiden und in Mooren, oder andern ganz öden, wüſten und ungebaueten Grundſtücken pflegt meiſtens, wenn der Weidegang möglich und andern nicht zu nachtheilig iſt, die Hütung zu allen Jahrszeiten geſtattet zu ſeyn, ohne auf die Anzahl und Art des Viehes Rückſicht zu nehmen. 7)

§. 296.

Das ausſchließliche Weiderecht in fremden Waldungen iſt das beſchränkteſte; denn es bleibt ſtets der Forſtaufſicht ſubordinirt 1). Die Zeit der Hütung,

6) Nach dem Preuſſ. Landrechte a. a. O. §. 119 ff. kann jedoch der Ackereigenthümer einen Theil derſelben zum Anbau der Futterkräuter oder Gartengewächſe einhägen.

**) Indeß gehören die Lehden, auch Legden genannt, nicht ſtets zu den öden, wüſten oder ungebaueten Grundſtücken. An einigen Orten verſtehet man nemlich darunter gute Ackerſtücke, die, wenn ſie nicht als Ackerland gebraucht werden, zur Heuwerbung dienen.

7) Gabke a. a. O. §. 298. Wird offne Feldzeit gehalten, ſo kann der Acker auch wol in eine Wieſe verwandelt werden; aber im Brachjahre muß eine ſolche Feldwieſe ganz der Hütung überlaſſen werden (§. 126, Note 6).

1) Strampffer a. a. O. §. 24 f. Münter a. a. O. §. 72 ff.

die Anzahl und Arten des treibbaren Viehes ſind meiſtens durch Geſetze, Receſſe, oder rechtliches Herbringen feſtgeſezt. Wo es an dieſen Normen fehlt, da kann der Berechtigte doch niemals eine übermäßige Stückzahl, oder ſolche Vieharten einhüten, welche an den Bäumen nagen, die jungen Lohden verbeiſſen, oder wegfreſſen 2), z. B. Pferde, Schafe und Ziegen. Auf Holzblößen, offne Plätze, Raſen und Aenger in dem Walde läſſt ſich indeß dieſe Einſchränkung nicht extendiren. Unter der bloß zuſtändigen Weidegerechtſame, iſt das Maſtrecht 3) nicht mit begriffen (§. 192). Aber auch das ausgedehnteſte Hutrecht in einem fremden Walde, kann den Eigenthümer deſſelben nicht hindern, den Wald forſtmäßig, oder in ſo weit zu bebauen, als es zur Veranſtaltung der erforderlichen Forſtcultur nothwendig iſt und die Schonungen mit der gehörigen Billigkeit und Mäßigkeit angelegt werden (§. 190). Bei der Beſtimmung der Zuſchlagsquoten ſollte man daher von dem Grundſatze ausgehen, den Weideberechtigten den ihnen, zur Zeit der erſten Einrichtung des Zuſchlags, wirklich gebührenden Weidewerth für immer zu ſichern und ſolchen durch Sachverſtändige, nach Kuhweiden-Anzahl, ausmitteln laſſen. Denn wenn der erſte Zuſchlag, im forſtmänniſchen Sinne des Worts, reuſſirt und dann dieſer aufgegeben, dafür aber ein gleich-großer Raum in Zuſchlag gelegt wird; ſo hat ſich jener Weidewerth, weil in dem wiedergeöffneten vorigen

2) Stryk in U. M. Lib. 8. tit. 3. th. 13. Allgemeine deutſche Encyclopädie, Artikel: Hutegerechtigkeit. Münter a. a. O. §. 92.

3) Münter a. a. O. §. 82 und 211 ff.

Zuſchlage wenig Weide übrig geblieben iſt, ſchon vermindert und kann, beim Ende des erſten Umlaufs, unter die Hälfte herabgeſunken ſeyn. Dabei müſſen alſo die Berechtigten, beſonders wenn ſie keine andere Weidediſtricte haben, am Ende zu Grunde gehen 4). Sollen ſie bleiben, was ſie waren, als man Zuſchläge einführte; ſo muß nothwendig bei dem jedesmaligen Wechſel unterſucht werden, ob und wie viel in dem aufzugebenden Zuſchlage an Weide verloren gegangen iſt, und auf dieſen Verluſt, bei dem neu anzulegenden Zuſchlage, Rückſicht genommen, oder der Weideabgang durch Anweiſung eines andern gleich-gut gelegenen Diſtricts vergütet werden. Hierdurch wird das erreicht, was man mit Recht Conſervation der Forſten nennen kann; jenes aber wäre eine auf Koſten der Weideberechtigten bewirkte Melioration. Will man das leztere, wie billig, vermeiden, ſo können begreiflich die Zuſchlagsquoten nicht im Voraus zu gleichen Größen beſtimmt werden.

§. 297.

Iſt die Art des Viehes durch Geſetze, Verträge, oder Herkommen genau beſtimmt, womit der Weidediſtrict behütet werden ſoll, ſo hat es dabei ſein Verbleiben 1). Stehet aber dem berechtigten Gute die aus-

4) Da der Forſtherr nicht befugt iſt, die Zuſchläge ſo groß zu machen, daß den Weideberechtigten auf einmal die Hälfte der Weide entzogen wird; ſo kann er auch dazu auf keine verſteckte Weiſe, die erſt mit dem Ablaufe mehrerer Jahre, mithin nach und nach geſchiehet, berechtigt ſeyn.

1) Runde Beiträge zur Erläuterung rechtl. Gegenſt. B. 1. Nro. 10. §. 1. Wird indeß der Berechtigte, durch Zufall

ſchließliche Hütungsgerechtigkeit ohne Beſtimmung einer gewiſſen Art des Viehes zu, ſo begreift ſolche, der Regel nach und ſo lange, nur alles Zug= Horn= oder Rind= und Schafvieh unter ſich, bis der Berechtigte das Eintreiben anderer Viеharten gehörig erwieſen hat. Eine wider die bisherige rechtliche Obſervanz oder Verjährung anſtoßende Ausdehnung der treibbaren Vieharten iſt unzuläſſig, und eben ſo wenig dürfen, ohne vollſtändige Beweisführung des Gegentheils, ſolche Vieharten eingetrieben werden, welche dem Weidediſtricte, nach ſeiner beſondern Art und Eigenſchaft, weſentlich nachtheilig, oder verderblich ſind. 2) (§. 294=296)

§. 298.

Iſt die Stückzahl des vorzutreibenden Viehes beſtimmt, ſo hat das Weiderecht dadurch eine Grenze erhalten, die nicht überſchritten werden darf.*) Iſt aber die Anzahl nicht beſtimmt, mithin ein unbeſchränktes, illimitirtes Weiderecht vorhanden; ſo kann dennoch ſelbſt die unbeſtimmte ausſchließliche Hutgerech=

oder höhere Gewalt, genöthigt, ſtatt der beſtimmten Viehart, eine andere Art von Vieh eine Zeitlang zu halten, ſo dürfte, der Billigkeit nach, dieſelbe von dem verpflichteten Grundſtücke in ſo fern auf der Hütung geduldet werden müſſen, als daſſelbe dadurch nicht ſtärker, wie vorhin, beläſtigt wird. Preuſſ. Landrecht Th. 1. Tit. 22. §. 101 f.

2) Münter a. a. O. §. 69. 70 u. 92.

*) Aber das von der beſtimmten Stückzahl ſelbſt gefallne junge Vieh darf, ſolange es ſäugt, nicht von der Hütung ausgeſchloſſen werden. Runde Beiträge B. 1. Nro. 10.

tigkeit nicht bis ins Unendliche extendirt werden; vielmehr muß ſie ebenfalls ihre Grenzen haben. Dieſe ſind aber lediglich aus dem Weſen eines Realrechts und nach den Grundſätzen der Landwirthſchaft zu beſtimmen; folglich nach den Bedürfniſſen des Gutes abzumeſſen, welchem das Weiderecht zukommt. Daraus entwickelt ſich denn die faſt allgemein angenommne Regel 1): daß der Hütungsberechtigte, bei unbeſtimmter Viehzahl, nur ſo viel Stücke auf die Weide bringen darf, als er mit dem von den berechtigten Grundſtücken ſelbſt gewonnenen Futter durchwintern kann 2). Sobald daher der Herr

1) Das Preuſſ. Landrecht [Th. 1. Tit. 22. §. 90] hat den obigen Grundſatz legaliſirt. Benekendorf Oeconom. for. B. 1. Hauptſt. 1. §. 20 u. 110. von Ende juriſt. Abhandlungen Th. 1. Nro. 14. Gmelin und Elſäſſer juriſt. Beobachtungen B. 3. S. 211. Danz Handbuch §. 283. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. S. 297 u. 299. Zweckmäßige Vorſchriften über die Beſtimmung des Winter-Futtergewinnſtes enthält die Lüneburgſche Gemeinheits-Theilungsverordnung vom 25. Jun. 1802. S. 60 ff. Eine Ausnahme von dieſer Regel muß aber an den Orten, deren es viele giebt, gemacht werden, wo die Weideintereſſenten gar keinen, oder nicht hinlänglichen Wieſenwachs bei ihren Höfen beſitzen und die daher beſtändig, ſeit langen Jahren, das ganze Heubedürfniß, oder den fehlenden Theil deſſelben, öffentlich gekauft haben und dabei im ruhigen Beſitze der Mitweide nie geſtört ſind. Dieſes durch Verjährung ſanctionirte Recht kann ihnen darum nicht genommen werden, weil es an eigenem Winterfutter-Gewinnſte fehlt. Die contribuablen Mithütungsintereſſenten dieſer Art entrichten auch für die, mit gekauftem Futter durch den Winter zu bringenden, Viehſtände Contribution, Viehſchatz u. ſ. w.

2) Doch giebt es, ſonderlich bei der gemeinen Weide, auch hin und wieder durch Vertrag oder Verjährung einge-

des dienſtbaren Gutes mehr Vieh auf die dienſtbaren Weidereviere treiben läſſt, als er mit dem, von den berechtigten Grundſtücken gewonnenen, Winterfutter ernähren kann, wird eine, für den Eigenthümer des dienenden Gutes nachtheilige, Erweiterung der Weidegerechtigkeit klar, und der Herr des berechtigten Gutes iſt ſodann verbunden, die Anzahl des Viehes, auf das Verhältniß ſeiner Winterfütterung, in Hinſicht der Weidegerechtſame, herabzuſetzen und zu verringern.

Bei der Beſtimmung des Winterfutters muß man aber nicht blos auf die Größe und den Gehalt der zum berechtigten Gute, ſeit der Einräumung der Servitut, gehörigen Grundſtücke ſehen; ſondern auch dabei zugleich auf das, nach landwirthſchaftlichen Grundſätzen, auf dem Gute zu haltende geſammte Vieh, aller Art, Rückſicht nehmen 3). Zehnten und Ländereien, die erſt neuerlich adquirirt ſind und, zur Zeit der Einräumung der Dienſtbarkeit, bei dem berechtigten Gute nicht befindlich waren; Heu und Stroh von gepachteten und andern zum Gute nicht gehörenden Grundſtücken, oder Zehnten, dürfen aber bei der Ausmittlung des Winterfutters von den Oeconomieverſtändigen dem Berechtigten eben ſo wenig zu Gute gerechnet werden, als temporelle Induſtrie, wodurch derſelbe mehr Viehfutter gewonnen und ſeinen Viehſtand einſtweilig erhöhet hat; weil jener Futtergewinn

führte Ausnahmen von dieſer Regel. a Pufendorf Tom. 4. obs. 108. Münter a. a. O. §. 83 u. 84.

3) Hierauf iſt beſonders dann Rückſicht zu nehmen, wenn der Berechtigte nur eine gewiſſe Art des Viehes auf die Hütung bringen darf, z. B. Schafe.

nicht von den berechtigten Grundſtücken ſelbſt herkommt. Aber auf fortwährende und dauernde Verbeſſerungen, wodurch der Hütungsberechtigte zur Vermehrung ſeines Viehſtandes, nach dem Urtheile der Sachverſtändigen, mit Grunde veranlaſſt iſt, z. B. auf den Zubruch uncultivirter, zum berechtigten Gute von jeher gehörigen, Grundſtücke und Pertinenzen, auf den Zuwachs durch Alluvion, iſt allerdings Rückſicht zu nehmen, weil durch die conſtituirte unbeſchränkte Weideſervitut das Wohl des ganzen berechtigten Gutes hat befördert werden ſollen. 4)

§. 299.

Ein jeder Hütungsberechtigte iſt verpflichtet, ſein Vieh nur unter der Aufſicht eines Hirten auf die Weide bringen zu laſſen, oder ſonſt hinlängliche Anſtalten zu treffen, damit es keinen Schaden thut. Verabſäumt er dieſe Obliegenheit, ſo haftet er auch für allen und jeden Schaden, den das ſich ſelbſt überlaſſene Vieh angerichtet hat. Iſt derſelbe aber keinen eigenen Hirten zu halten befugt, ſo muß er, nach der Regel, ſein Vieh unter die gemeinſchaftliche Heerde treiben laſſen 1). Unreines und mit anſteckenden Krankheiten behaftetes Vieh, darf kein Berechtigter auf die Weide, ſie ſey von welcher Art und Beſchaffenheit ſie wolle, einbringen, und ſelbſt das ſoge-

4) Münter a. a. O. §. 80.

1) §. 64. Münter a. a. O. §. 167 ff. Wer aber befugt iſt, einen eigenen Hirten zu halten, der kann auch ſeine milchenden Kühe und ſein übriges Gutsvieh in beſondern Haufen hüten laſſen. Eiſenberg und Stengel Beiträge ꝛc. B. 6. S. 73.

nannte Schmiervieh iſt der Verpflichtete auf der Hütung zu dulden nicht verbunden, wenn nicht etwa in der ganzen Gegend dergleichen Vieh gehalten wird. 2)

§. 300.

Die bisher von der ausſchließlichen Hütungsgerechtigkeit entwickelten Grundſätze ſind zwar auch auf die Koppelweidegerechtigkeit im Allgemeinen und Weſentlichen anwendbar; indeß treten doch mancherlei Modificationen derſelben bei der Art des Weiderechts ein, welches Mehrere gemeinſchaftlich auf einem beſtimmten Weidereviere ausüben. Koppelweide, wenn man den Begriff derſelben, gegen die gewöhnliche Meinung der Rechtsgelehrten*), mehr ausdehnt, iſt überhaupt das Recht, auf gewiſſen zur Weide beſtimmten Grundſtücken mit Mehreren hüten zu dürfen. Koppel bedeutet hier eine Gemeinſchaft, und Koppelhütung zeigt mithin im allgemeinen Sinne eine gemeinſchaftliche Hütung an. Eine ſolche Communion kann nun ſonderlich in vier Fällen eintreten:

1) auf meinem eigenen Gute, wenn es Jemand mit mir in Gemeinſchaft behütet, ius compascendi;
2) auf einem fremden Gute, wenn ich dort mit dem Eigenthümer deſſelben, oder zugleich mit Andern weiden laſſe, ius compascui; oder

2) von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 331. Gabke a. a. O. §. 515.

*) Leyser Spec. 208. m 2 u. 11. Gabke a. a. O. §. 493. Lauterbach l. c. §. 11. u. a. m. beſchränken den Begriff der Koppelhut blos auf den angeführten dritten Fall.

3) wenn ich ein fremdes Grundſtück behüten laſſe, während der Eigenthümer deſſelben auch mein Grundſtück wiederum beweidet, ius compasculationis reciprocum; oder, wenn ich

4) mit andern Mitgliedern einer Commune, deren Glied ich ſelber bin, die Grundſtücke derſelben behüten darf, ius compasculationis, im ſtrengern Sinne.

§. 301.

Bei der erſten Art der Koppelweide hat der Eigenthümer des belaſteten Gutes in der Regel die vollkommne Befugniß, ſein Vieh auf dem Hütungsreviere mitweiden zu laſſen. Dieſes, neben der auf dem Gute haftenden Servitut, aus dem Eigenthume herfließende Gebrauchsrecht ſichern ihm die Geſetze ausdrücklich 1). Iſt die Art und Zahl des aufzutreibenden Viehes, durch Verträge, ſogenannte Weidereceſſe, oder verbindliches Herkommen beſtimmt, ſo darf der Berechtigte dieſe Grenzen nicht überſchreiten; aber auch der Eigenthümer deſſen Rechte auf keine Weiſe ſchmälern. Iſt die Weidegerechtigkeit unbeſtimmt, oder unbeſchränkt, ſo wird dennoch der Eigenthümer des dienenden Gutes dadurch nicht behindert, jeden möglichen Nutzen und Vortheil aus demſelben zu zie-

1) L. 6. C. de servit. Stryk in usu moderno Lib. 8. tit. 3. § 15. Da das ius compascendi ein Ausfluß des Eigenthumsrechts iſt, deſſen Ausübung von der freien Willkühr des Eigenthümers abhängt; ſo kann es auch nur durch Begebung deſſelben, oder wenn ſich der Hütungsberechtigte über rechtsverjährte Zeit im Beſitze des Verbietungsrechts befindet, aber nicht durch bloßen Nichtgebrauch verlohren werden. Hellfeld iurispr. for. §. 680. Münter a. a. O. S. 162.

hen, ohne die mindeſte Rückſicht auf den Beſtand der Winterfütterung ſeines eigenen Gutes zu nehmen. Er kann daher, vermöge ſeines Eigenthumsrechts, wenn das Hutrecht des Dritten, wie hier vorausgeſezt wird, nicht ausſchließlich iſt, die Weide mit ſeinem eigenen oder fremden Viehe ebenfalls benuzen, inſofern nur durch den erhöheten Viehſtand des Eigenthümers das Weiderecht des berechtigten Gutes nicht willkührlich beeinträchtigt und geſchmälert wird. Hat lezteres für das Vieh, was es mit eigenem gewonnenen Winterfutter zu ernähren vermag (§. 298), Weide genug und ſtehet keine Weidebeengung von ihm zu erweiſen, ſo kann es auf den Ueberſchuß der Weide keinen rechtlichen Anſpruch machen; mithin dem Eigenthümer des leidenden oder dienenden Gutes es nicht verwehren, die überflüſſige Weide mit eigenem oder fremdem Viehe zu betreiben und zu benuzen. 2)

Sollte übrigens durch Zufall oder höhere Gewalt die Beſchaffenheit des mit der Hütung belaſteten Grundſtücks alſo verändert werden, daß die bisherige Anzahl des Viehes beider Heerden nicht mehr darauf erhalten werden kann, ſo hat der Berechtigte mit ſeinem Viehe den Vorzug, inſofern die Stückzahl deſſelben beſtimmt iſt, oder, bei einer unbeſtimmten Hutgerechtigkeit, die Anzahl des Viehes nicht überſchritten wird, welche mit eigenem gewonnenen Winterfutter ernährt werden kann (§. 298). In beiden Fällen trift, nach gemeinen Rechten, eine noth-

2) Danz Handb. des deutſchen Rechts §. 283. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 58. S. 300.

wendig gewordene Verringerung des Viehſtandes **zuerſt** den Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks. 3)

§. 302.

Die **zweite** Gattung der Koppelweide kann ſehr verſchiedenartig ſeyn. Sie beſtehet entweder in einer Hütung, auf einem fremden Grundſtücke, in Gemeinſchaft mit dem Eigenthümer deſſelben und zwar allein mit dem leztern, oder mit mehrern Dritten; oder aber in einer Hütung auf fremdem Grunde und Boden mit mehrern, die dergeſtalt eine Hütungsgerechtſame auf dem Gute haben, daß der Eigenthümer deſſelben von aller Mithütung ausgeſchloſſen iſt *). Der Berechtigte, der allein, oder mit andern gemeinſchaftlich hütet, muß ſich nach den Beſtim-

3) **Gmelin** und **Elſäſſer** juriſt. Beobachtungen B. 3. S. 209. **Kind** quaest. forens. Tom. 1. cap. 48. **Wernher** P. 9. Obs. 57. **Münter** Weiderecht §. 64 ff. Mehrere Rechtslehrer nehmen aber hierbei andere Grundſäze an, nach welchen entweder der Eigenthümer des berechtigten Gutes **ganz zurückſtehen**, oder eine Verminderung **beider Heerden**, nach dem Urtheile Haushaltsverſtändiger, ſtattfinden ſoll. **Lauterbach** in colleg. theor. pract. Lib. 8. tit. 3. §. 9. **Stryk** l. c. **Hellfeld** l. c. u. a. m. Die leztere Meinung iſt **billiger**, aber die obige der **Analogie** der **Rechte angemeſſener**, wie jene Schriftſteller gezeigt haben. Nach dem **Preuſſ. Landrechte** [Th. 1. Tit. 22. §. 103] muß ſich der Berechtigte, wenn die Hütungsgerechtigkeit **unbeſtimmt** iſt, in dem obigen Falle eine Verminderung ſeines vorzutreibenden Viehſtandes, nach eben dem Verhältniſſe, wie der Eigenthümer des belaſteten Gutes ſelbſt, gefallen laſſen.

*) In dieſem Falle kommen die, vom **ausſchließlichen Hütungsrechte** geltenden, Grundſäze zur Anwendung —. Wird die Hütung aber von den benachbarten Eigenthümern auf ihren angrenzenden Grundſtücken als ein

mungen richten, welche durch Verträge, rechtsgültige Verjährung oder verbindliches Herkommen feſtgeſezt ſind; er darf dem Beſitzer des belaſteten Gutes ſein Mitweiderecht nicht beeinträchtigen und das Gut ſelbſt nicht deterioriren. Diejenigen, welche mit einander auf einem fremden Gute gemeinſchaftlich weiden, müſſen ſich gleichfalls in Abſicht der Anzahl und Arten des Viehes, der Hütungstermine u. ſ. w. nach Verträgen, oder dem verjährten Beſitzſtande richten, und wo dieſe Beſtimmungsnormen fehlen, iſt die Hütung unter ihnen auf gleiche Anzahl, gleiche Art des Viehes und gleiche Behütungszeit feſtzuſetzen.

§. 303.

Die dritte Art der Koppelweide erſcheint nicht ſtets als eine Servitut, ſondern oftmals auch als ein Precarium, wobei nachbarliche Freundſchaft und Gutwilligkeit zum Grunde liegt 1). Iſt es zweifelhaft und ſtreitig, ob dieſe Gattung der Koppelweide als Servitut oder Precarium zugeſtanden ſey? ſo wird der Weidegang, wenn zwiſchen den Beſitzern angrenzender, im ausſchließlichen Eigenthume eines jeden befindlichen,

dingliches Recht, iure Servitutis, wechſelſeitig ausgeübt, ſo braucht, bei unzulänglicher Weide, keiner dem Andern nachzuſtehen. Hommel obs. 188.

1) Münter Weiderecht S. 152 ff. Derſelbe von der Koppelweide, in Hagemanns und Günthers Archiv für die Rechtsgelehrſ. Th. 4. Nro. 2, wo zugleich von dem Verf. gezeigt wird, daß die iure precarii ausgeübte Weidegerechtſame einſeitig und gegenſeitig ſeyn kann. Kind l. c. III. 243.

Grundſtücke die gemeinſchaftliche Hütung auf dieſen Grundſtücken regelmäßig ſtatthat, als eine wechſelſeitige Grundgerechtigkeit der Regel nach anzuſehen; wenn hingegen dieſe gegenſeitige Behütung nicht regelmäßig und beſtändig auf ebendemſelben, ſondern nur zuweilen und bald auf dieſen, bald auf andern Stücken ſtattfindet, anzunehmen ſeyn, daß dabei nur nachbarliche Freundſchaft und Gutwilligkeit, mithin ein Precarium zum Grunde liegt 2). Wer das Gegentheil behauptet, muß den Beweis ſeiner Behauptung übernehmen, oder den Grund ſeiner Klage erweiſen. Die urſprünglich auf einem bloßen Precario beruhende Koppelhut kann indeß dadurch in eine Weideſervitut verwandelt und umgeſchaffen werden, daß einer der Intereſſenten ſie widerrufen will, der andere aber widerſpricht, und fortfährt, ſein Vieh binnen der zur

2) Dieſen Unterſchied hat das Preuſſ. Landrecht Th. I. Tit. 22. Nro. 135 und 136 legaliſirt. Viele Rechtslehrer nehmen aber an, daß im Zweifel jede Koppelweide nur bittweiſe eingeräumt ſey; weil Servituten nicht vermuthet würden. Berger Oec. iur. Lib. 2. tit. 3. §. 6. Gewöhnlich gründet ſich die Art der Koppelweide auf ein Precarium, wo die Aecker und Wieſen mehrerer Grundeigenthümer ſo durcheinander liegen, daß keiner auf ſeine Felder mit der Heerde kommen kann, ohne des Andern Grundſtücke zu berühren, oder die Abweidung derſelben völlig zu vermeiden. In ſolchen Fällen hat oft die Koppelhut, um den beſtändigen Pfandungen auszuweichen, geſtattet werden müſſen, ohne deshalb einander ein immerwährendes Recht geben zu wollen. Indeß kann allerdings, beſonders die gegenſeitige Koppelweide auf den Dorfsfluren und Wieſen, durch Verträge, rechtsgültige Verjährung, oder rechtskräftige Entſcheidungen, in eine wahre unwiderrufliche Weideſervitut umgeſchaffen ſeyn. Münter von der Koppelweide §. 3. Klein Rechtsſprüche B. I. S. 351.

Verjährung erforderlichen Zeit (§. 151) ungehindert in die Weide eintreiben zu laſſen. 3)

Liegt der Koppelweide ein Precarium zum Grunde, ſo ſtehet es jedem Intereſſenten frei, davon nach Gutfinden, ohne daß eine Verjährung dagegen ſtatthat, wieder abzugehen und die Aufhebung der Koppelhütung zu verlangen 4). Der Grundeigenthümer kann auch alsdann ſein Gut gebrauchen, umſtalten und einrichten, wie er will 5). Beruhet hingegen dieſe Art der Koppelweide auf einer gegenſeitigen Weideſervitut, ſo findet keine einſeitige Aufhebung derſelben ſtatt, und der Grundeigenthümer muß ſich ſodann an diejenigen Einſchränkungen binden laſſen, welche das gemeine Recht von den Dienſtbarkeiten überhaupt feſtſezt*). Er darf daher auf dem Weidediſtricte keine ſolche Umſtaltungen, Neuerungen und Veränderungen treffen, wodurch der rechtmäßige Gebrauch der Weideſervitut aufgehoben, oder verhindert und geſchmälert wird. Uebrigens kommen auch hier, in Abſicht

3) Auch dann würde die allgemeine Vermuthung für einen, aus nachbarlicher Freundſchaft und Gutwilligkeit, erlaubten Weidegang hinwegfallen, wenn es dem Grundeigenthümer z. B. durch ein rechtskräftiges Erkenntniß, oder ſonſt unterſagt wäre, ſein Grundſtück umzuſtalten, zu verändern u. ſ. w. und er ſich, im leztern Falle, dabei binnen rechtsverjährter Zeit beruhigt hätte.

4) Durch einen bloßen Nichtgebrauch, von zwanzig, dreiſſig und noch mehrern Jahren, gehet dieſes, auf freier Willkühr beruhende, Widerrufungsrecht nicht verlohren. Münter von der Koppelweide §. 9.

5) Münter a. a. O. §. 8. Derſelbe vom Weiderechte S. 156 f.

*) Schmidt Abhandl. pract. Rechtsmaterien B. 2. Nro. 90.

der Zahl 6), Art und Beſchaffenheit des Viehes, inglei- chen der Hütungstermine, eben diejenigen allgemeinen Grundſätze analogiſch zur Anwendung, welche vorhin über dieſe Gegenſtände aufgeſtellt ſind.

§. 304.

Die vierte Gattung der Koppelweide, oder der Weidegang auf öffentlichen und gemeinen Weiden 1), iſt am gewöhnlichſten. Sie befinden ſich entweder im Eigenthume der Gemeinde ſelbſt, oder ſie ſtehen in lehns- oder gutsherrlicher Abhängigkeit, oder ſie gehören der höchſten Gewalt des Staates an — adespota — und von dieſem Unterſchiede hängt die Befugniß ab, auf dem Gemeindegrunde willkührliche Veränderungen vorzu-

6) Wenn dieſe Gattung der Koppelweide als eine Realgerechtſame, welches man im Zweifel annehmen muß, zu betrachten und die Zahl des Viehes unbeſtimmt iſt; ſo kann der Eigenthümer des berechtigten Gutes doch immer nur ſo viel Vieh eintreiben, als er mit dem, von den berechtigten Grundſtücken ſelbſt gewonnenen, Futter durchzuwintern vermag. Münter Weiderecht S. 157 f. Derſelbe von der Koppelweide §. 4 u. 5.

1) Die Hütung auf den, im ausſchließenden Eigenthume eines jeden Gemeindegliedes befindlichen, Aeckern und Wieſen gehört nicht mit zu der gemeinen Weide; weil jeder Beſitzer derſelben, vermöge des daran habenden Eigenthumsrechts, ſie auch allein der Regel nach abhüten laſſen kann. Indeß iſt es an ſehr vielen Orten eingeführt, daß eine gemeinſchaftliche Weide auf der ganzen Dorfsflur statthaben ſoll, wodurch ſie dergeſtalt zu einem Geſammteigenthum der Gemeinde oftmals geworden iſt, daß der Eigenthümer ſeiner Felder und Wieſen nicht einmal die Vorhut auf ſeinem Grunde und Boden ausüben, oder ſonſt etwas damit vornehmen darf, wodurch die Weide der Intereſſenten verhindert wird.

nehmen (§. 98 u. 99) 2). Ein vollkommnes Anſpruchs-recht auf die Mitbenutzung der gemeinen Weide hat aber jedes wahre Gemeindeglied, ohne Rückſicht darauf zu nehmen, ob die Beſitzungen deſſelben groß, oder klein ſind 3). Nur in Abſicht auf den Grad der Theilnehmungs- oder Benutzungsanſprüche ſelbſt, ſind die ausgedehntern oder beſchränktern Beſitzungen oftmals von rechtlichem Einfluſſe. Anſäſſige Einwohner einer Dorfsgemeinde, welche mit eigenem Ackerbaue nicht verſehen ſind 4), dürfen nur ſo viel Vieh auf die gemeine Hütung bringen, als Leuten ihrer Claſſe an demſelben Orte, nach Geſetzen, Verträgen, oder rechtsgültigem Herkommen, gewöhnlich zu halten erlaubt wird. Bei der Benutzung der gemeinen Weide ſind jedoch jedesmal, wo nicht das Gegentheil erweislich feſtgeſezt oder hergebracht iſt, folgende Einſchränkungen vorauszuſetzen:

Erſtlich darf weder der große, noch kleine Theilnehmer mit Vieh aller Art die gemeine Weide betreiben,

2) z. B. den entbehrlichen Theil der Hut und Weide in Zuſchlag zu legen, oder dritten Perſonen daraus etwas anzuweiſen. Münter Weiderecht §. 85.

3) a Pufendorf Tom. 4. obs. 108. Münter a. a. O. §. 90. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 56. Overbeck Meditat. B. 9. 114.

4) Die bloße Anſäſſigkeit in einer Dorfsgemeinde, ohne den Beſitz einiger Bauernländerei, macht Niemanden zu einem wahren Mitgliede der Gemeinde. Daher gründet ſich die Theilnahme bloßer Brinkſitzer, Beibauer, Neubauer u. ſ. w. an der gemeinen Weide nicht auf Genoſſenſchaftsrechte, ſondern lediglich auf Landesgeſetze, Verträge, oder rechtsgültiges Herkommen; oben §. 55 u. 95. Note 2. Geſenius Meierrecht B. 2. S. 50.

was er nicht Behuf ſeines eigenen Haushalts nöthig hat. Vieh, welches zum Handel beſtimmt iſt, darf daher in der Regel nicht aufgetrieben werden;

zweitens darf ein jeder Intereſſent nur dasjenige Vieh auf die Hütung bringen, was er Behuf ſeines Haushalts im Dorfe hält, wozu die gemeine Weide gehört. Hat er alſo in den benachbarten Feldmarken eigenthümlich oder pachtweiſe Pertinenzien, zu deren Cultur Pferde, Ochſen u. ſ. w. gehalten werden, ſo gehört ſolches Vieh in die Feldmark, worin die Ländereien befindlich ſind; 5)

drittens darf derjenige, welcher nicht ſoviel Land in der Feldmark hat, daß zu deſſen Bewirthſchaftung Pferde nöthig ſind, auch ſeine Pferde, die er z. B. etwa als Frachtfuhrmann hält, nicht auf die gemeine Dorfsweide treiben.

Iſt die gemeine Weide ſo groß und überflüſſig vorhanden, daß mehr Vieh darauf Nahrung findet, als die Wirthſchaftsbedürfniſſe der ſämmtlichen Intereſſenten es erfordern, ſo darf ſowohl der große als kleine Theilhaber an der Gemeinweide ſeinen Viehſtand durch neue Wirthſchaftsanſtalten und Einrichtungen über das Verhältniß ſeiner Ländereien oder Haushaltsbedürfniſſe in ſo weit erhöhen und vermehren, als den übrigen Intereſſenten die

5) Indeß kann es einem Intereſſenten doch wol nicht verſagt werden, von ſeinen andern Gütern inſofern Vieh aufzunehmen, als die Dorfsweide dadurch nicht mit mehrerm Viehe benuzt wird, als er, nach den Aufkünften des in der Gemeinde befindlichen Gutes im Ganzen und verhältnißmäßig zu halten, berechtigt iſt.

für ihr Vieh, was ſie wirklich haben, oder nach dem Verhältniß ihrer Beſitzungen zu halten berechtigt ſind, nothwendige Weide dadurch nicht entzogen, oder geſchmälert wird. 6)

§. 305.

Wird indeß bei unbeſtimmter Viehzahl der Viehſtapel einzelner oder mehrerer Mitglieder, durch neue Wirthſchaftseinrichtungen und Anſtalten, dergeſtalt vergrößert und erweitert, daß die gemeine Hütung nicht hinreichend bleibt, alles Vieh, was die übrigen Gemeindeglieder wirklich halten, oder zu halten berechtigt ſind, darauf zu ernähren; ſo müſſen ſich jene eine Reduction ihres ungebührlich vermehrten Viehſtapels bis auf die Anzahl des Viehes gefallen laſſen, welche ſie mit eigenem, in der Feldmark ſelbſt gewonnenen, keinesweges aber mit erkauftem, oder anderswoher geſchafftem, Futter*) durchwintern können, oder die ihnen, nach dem Verhältniſſe ihres Gewerbes und eigenen Haushaltsbedarfs, unentbehrlich iſt 1). Wird hingegen durch Zu-

6) Strube rechtl. Bedenken, Th. 5. B. 142. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 57. Da übrigens das Recht, die Gemeinweiden zu benutzen, ein ius universitatis und kein ius singulorum enthält, ſo haben die Gemeindeglieder auch in der Regel nur das Recht, ihr eigenes Vieh darauf zu treiben, und wenn ſie davon keinen Gebrauch machen wollen, oder können, iſt es nicht erlaubt, ohne Einwilligung der Gemeinde, daſſelbe an einen Fremden abzutreten, oder fremdes Vieh einzunehmen. Barth hodegeta forens. c. 5. §. 3. Not. c.

*) Mit der §. 298, Note 1, bemerkten Ausnahme.

1) Münter a. a. O. §. 83 ff. Bei den Weideintereſſenten, welche Ländereien und Wieſen beſitzen, wird das Durch-

fall oder höhere Gewalt die Beſchaffenheit der gemeinen Weide, z. B. durch Waſſerfluthen, Erdbeben u. ſ. w. dergeſtalt verändert, daß die bisherige Anzahl des Viehes nicht mehr darauf ernährt werden kann; ſo müſſen alle Klaſſen der Gemeindeglieder und Berechtigten, nach dem Gutachten vereideter Sachverſtändigen, ſich einer Verminderung der bisherigen Anzahl des Viehes, nach der Proportion ihres Ackergutes und ihrer Haushaltsbedürfniſſe, verhältnißmäßig unterwerfen 2). Uebrigens pflegen die Grenzen des Benutzungsrechts der gemeinen Weide, in Abſicht der Zahl, Art und Beſchaffenheit des Viehes, Weidetermine u. ſ. f. durch Verträge, Receſſe, Dorf- und Gemeindeordnungen, oder rechtsgültiges Herkommen vorgezeichnet zu ſeyn; und wo es an dieſen Entſcheidungsquellen fehlt, da treten die hierüber oben bereits aufgeſtellten allgemeinen Grundſätze ein. Der bloße Nichtgebrauch ſchließt endlich ein Mitglied der Gemeinde von der Theilnahme an der gemeinen Weide nicht aus. Das Recht dazu fließt aus dem Miteigenthume, oder der Intereſſentenſchaft her, und es bleibt daher in der Regel ſtets eine Sache freier Willkühr, ob und in wie weit ein Gemeindeglied ſich der gemeinen Hütung mit allen, oder nur

winterungsprincip, und bei denen, die gar kein Land, oder doch nur ſehr wenig haben, das Verhältniß des Haushaltsbedarfs, zum Grunde gelegt. In wie fern jenes Principium bei eigenen Stadt- oder Dorfs-Gemeindegütern ſtattfindet, darüber ſ. m. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 56.

2) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 56 u. 57.

einzelnen Arten des Viehes bedienen will, was es zu halten berechtigt iſt.

§. 306.

Das Weiderecht ſowohl, als die Hütungsgerechtigkeit erhalten theils von der Zeit und Ordnung, wann und wie gehütet werden darf; theils von der Beſchaffenheit des Weidediſtrictes, worauf die Hütung statthat; theils aber von den Vieharten, womit derſelbe beweidet wird, verſchiedene eigenthümliche Benennungen und Namen: z. B. Fett- Frühlings- Herbſt- Sommer- Vor- Nach- Stoppel- Wieſen- Holz- Anger- Haid- Moorweide, Pferde- Kuh- Schaf- Schweineweide u. ſ. w. welche von ſelbſt verſtändlich ſind. Die Nachtweide, wenn nemlich das Vieh auch zur Nachtzeit auf dem Hütungsreviere lagern darf, iſt in der Regel dem Berechtigten nicht zu geſtatten und, im allgemeinen, als eine unzuläſſige Ausdehnung der Hütungsgerechtigkeit zu betrachten. Von dem Erwerbe und Verluſte der Weidegerechtſame gelten die oben (§. 150 ff.) von den Dienſtbarkeiten allgemein angeführten Grundſätze, und eine Darſtellung von der Rechtsverfolgung derſelben kann hier füglich übergangen werden.*)

*) Man vergl. darüber Münter a. a. O. §. 113 ff. Strampffer a. a. O. §. 38 ff.

Drittes Kapitel.

Von der Triftgerechtigkeit.

§. 307.

Das Triftrecht iſt jeder Eigenthümer auf ſeinem eigenen Grund und Boden, kraft des Eigenthums, auszuüben befugt. Die Triftgerechtigkeit hingegen beſtehet in der Befugniß eines Gutes, einer Commune u. ſ. w. das Vieh, welches auf dem Gute, Kloſter, oder in der Gemeinde, gehalten wird, über die eigentlichen Grundſtücke eines andern, nach den Weideplätzen und Revieren ungehindert treiben zu dürfen, welche zu dem berechtigten Gute gehören. Es iſt alſo die Viehtriebsgerechtigkeit oftmals ein nothwendiges Mittel zum Zweck, aber ſie unterſcheidet ſich dadurch weſentlich von der Weidegerechtigkeit, daß beim bloßen Viehtriebe der Hirte auf dem fremden Grundſtücke mit ſeiner Heerde, oder ſeinem Viehe weder halten, noch auf und nieder treiben darf, ſondern die Trift in einem Zuge fort verrichten muß.*)

*) Doch iſt es dem Berechtigten, durch Vertrag oder rechtsverjährten Beſitz, hin und wieder, ſonderlich auf ſehr geräumigen Triften, geſtattet, ſein Vieh darauf weiden und lagern zu laſſen. Leiser ius Georg. Lib. 3. cap. 10. Nro. 2.

§. 308.

Die *Breite* der Viehtriften beſtimmt das gemeine Recht nicht, und man muß daher auf Verträge, rechtskräftige Urtheile, oder rechtsbegründete Verjährung hierbei Rückſicht nehmen. Sind auch dieſe Entſcheidungsquellen nicht vorhanden, ſo muß die Breite, nach dem Gutachten beeidigter Sachverſtändigen, obrigkeitlich *) feſtgeſezt werden. Auf eine *geräumige* Viehtrift pflegt man die doppelte Breite eines Fahrweges, mithin etwa *ſechszehn* Fuß, zu rechnen. Indeß hängt die Breite derſelben vorzüglich von der Größe der Herden ab. Auch kommt dabei in Betrachtung, ob ſie zugleich zu Fahrwegen dienen und ob alſo den Heerden Wagen entgegenkommen können. Nach dem Befinden dieſer Umſtände macht man die Triften 16 — 32 Fuß breit. Für große Schäfereien verlangt man ſie noch breiter. Der Berechtigte iſt übrigens verbunden, die Viehtrift ſo auszuüben, daß ſein Vieh durch Uebertreten oder auf andere Art keinen Schaden thut; aber zur Anlage und Unterhaltung von Zäunen, Berickungen und Gräben, auf ſeine Koſten, iſt er der Regel nach nicht verpflichtet. Hat der Eigenthümer des belaſteten Gutes dergleichen Vorrichtungen bisher unterhalten und er will ſie eingehen laſſen, ſo iſt der Berechtigte nicht befugt, zu widerſprechen; wenn die Trift

*) In gewiſſen Fällen darf auch der Richter den *Viehtrieb*, wie manche andere Art von Dienſtbarkeit, z. B. einen Fußſteig, Fahrweg, Durchfahrt u. ſ. w. gegen billige Vergütung des dem Grundeigenthümer dadurch zugefügten Schadens, als Servitus necessaria, conſtituiren. *Münter* Weiderecht §. 103. *Gmelin* und *Elſäſſer* juriſt. Beobachtungen Th. 2. Nro. 3.

ſo geräumig iſt, daß der Hirte das Uebertreten des Viehes verhindern und abwenden kann. Iſt hingegen die Viehzucht beenget und fehlt es derſelben an der erforderlichen Breite, ſo iſt der Verpflichtete auch nicht befugt, die von ihm *bisher unterhaltenen* Abwehrungsanſtalten, zum Nachtheil des Berechtigten, wider deſſen Willen, eingehen zu laſſen (§. 165).

§. 309.

Da keine Art der Dienſtbarkeit, wider den Zweck, die Abſicht und die Natur ihrer Einräumung und Verleihung, erweitert werden darf; ſo folgt auch aus der Befugniß, über des Andern Grundſtücke Vieh zu treiben, noch keinesweges das Recht, mit Karren oder Wagen über daſſelbe zu fahren; oder die Breite der Viehtrift ungebührlich zu erweitern. Der Eigenthümer des belaſteten Grundſtücks darf freilich auf ſeinem Grund und Boden keine ſolche Veranſtaltungen treffen, wodurch der Viehtrieb ganz, oder zum Theil gehindert werden würde; aber auf der andern Seite iſt auch der Berechtigte nicht befugt, jenen an der wirthſchaftlichen Benutzung ſeines Gutes, inſofern das Weſen der Viehtrift damit beſtehen kann, zu hindern.

Viertes Kapitel.

Von dem Schäferei-Rechte und der Schäferei-Gerechtigkeit.

§. 310.

Vermöge der natürlichen Freiheit iſt es der Willkühr eines jeden Grundeigenthümers zu überlaſſen, mit welchen Gattungen von Vieh er ſeine eigenen Grundſtücke betreiben will. Es ſtehet daher jedem Eigenthümer frei, an ſeinen eigenen, mit der Hütungsgerechtigkeit Anderer nicht beſchwerten, Gütern Schafe zu halten und Schäfereien anzulegen, wenn gleich ſolche vorhin auf dem Gute nicht gehalten ſind. Sollen hingegen die Schafe auf fremden Grundſtücken geweidet und ernähret werden, ſo iſt dazu jedesmal eine eigens erworbene Dienſtbarkeit weſentlich erforderlich. Es unterſcheiden ſich daher das Recht, Schafe zu halten, das Schäfereirecht und die Schäfereigerechtigkeit. 1)

Jene beiden ſind Ausflüſſe des Eigenthumsrechts. Das erſtere beſtehet in der Befugniß, einzelne Schafe, zu

1) Rößig über den Unterſchied zwiſchen Schäfereigerechtigkeit, Schafrecht und dem Rechte Schafe zu halten, in Webers öconomiſchem Sammler, Heft 2. S. 113 ff.

deren Wartung aber kein eigener Schäfer erforderlich iſt, zu halten und ſolche in hutfreien Cämpen, Wieſen und Aeckern, wozu der Eigenthümer, ohne eines Andern Grund und Boden zu berühren, gelangen kann, weiden zu laſſen; das leztere hingegen in dem Rechte, eine Schafheerde 2) zu haben und einen eigenen Schäfer dafür zu halten. Die Schäfereigerechtigkeit 3) endlich enthält die Befugniß, Schafe auf der ganzen Feldmark, mithin auch auf fremden Grundſtücken zu hüten und einen eigenen Schäfer dafür zu halten.

§. 311.

Jeder Grundeigenthümer, welcher Güter beſizt, worauf Schafe erhalten werden können, er ſey ein Rittergutsbeſitzer, Stift, Kloſter, Amt, oder eine Gemeinde, ein Bauergutsbeſitzer 1) u. ſ. w., hat nach gemeinen deutſchen Rechten die zweifelfreie Befugniß, Schafe zu halten und eine Schäferei anzulegen, inſofern er über

2) Nach römiſchen Geſetzen beſtand eine Schafheerde, in Beziehung auf den Abigeat und Viehdiebſtahl, ſchon aus zehn Köpfen. L. 3. D. de Abigeis.

3) Stryk de iure ovium. Jen. 1680. von Beneckendorf Tract. von der Schäfereigerechtigkeit, deren Wirkungen und richtigen Grenzen. Berlin 1793 und in der Oeconom. for. Th. 8. Widerlegung dieſes Tractats. Braunſchweig 1785. Struben rechtl. Bedenken Th. 1. B. 122, und Th. 4. B. 117.

1) Kleins Gutachten und Erkenntniſſe B. 3. S. 55 ff. Kind quaest. for. Tom. 2. cap. 60. Hin und wieder werden die Schafweiden zum Beſten der Gemeindecaſſe verpachtet.

die Benutzung ſeines Grund und Bodens völlig frei und uneingeſchränkt disponiren kann, durch keine Servitut der Weide darauf beſchränkt iſt und ſeine Schafe auf dieſem hutfreien Grunde und Boden ernähren und halten will [2]). Er iſt ſo wenig an eine beſtimmte Stückzahl, als an die landesherrliche Einwilligung [3]), zur Anlage einer neuen Schäferei, gebunden. In einigen Ländern wird indeß die Schäfereigerechtigkeit als ein Vorrecht der Gutsherrſchaften [4]) betrachtet; in andern aber, zur Anlage einer neuen Schäferei und Haltung eines eigenen Schäfers, der Beſitz einer gewiſſen Anzahl Hufen Landes erfordert [5]); in noch andern Provinzen darf Niemand eine Schäferei halten, der nicht von Alters her dazu berechtigt iſt [6]), und an verſchiedenen Orten haben nur diejenigen Eingeſeſſenen überhaupt das Recht, eine gewiſſe Stückzahl Schafe, ohne eigenen Hirten, zu halten, welche eine feſtgeſetzte Ackerzahl in der Feldmark beſitzen und cultiviren. Uebrigens können an einem Orte eine, oder mehrere Schäfereien vorhanden und ſolche den herr-

2) Struben a. a. O. Th. 1. B. 122.

3) Weber a. a. O. S. 299. Struben a. a. O. Th. 4. B. 117. §. 2. Indeß giebt es auch Provinzen, wo die Schafzucht nicht Jedermann erlaubt iſt, ſondern beſondere landesherrliche Vergünſtigung erfordert, z. B. in Wirtemberg, der Mark Brandenburg, Bayern, Churheſſen u. ſ. w. Vergl. Rößig a. a. O. S. 115.

4) Preuſſ. Landrecht Th. 1. Tit. 22. §. 146.

5) z. B. in Sachſen, Mecklenburg, Pommern u. ſ. f. Weber über die Rittergüter S. 299. von Kamps Mecklenb. Rechtsſprüche, Th. 1. Nro. 46.

6) Struben rechtl. Bedenken, Th. 1. B. 122.

ſchaftlichen Aemtern, Vorwerken, der Gemeinde ſelbſt, oder einzelnen Gemeindegliedern zuſtändig ſeyn. Oft iſt eine Schäferei unter zwei Beſitzer getheilt, und hin und wieder hat die an einem Orte vorhandene Schäferei das beſondere Recht, die übrigen Dorfseingeſeſſenen ganz vom Schafhalten auszuſchließen, oder die Verbindlichkeit auf ſich, deren Schafe unter ihren eigenen Haufen und Schäferſtock aufzunehmen 7). Die nähern Beſtimmungen dieſer und ähnlicher Verſchiedenheiten beruhen nicht lediglich auf beſondern Verträgen, rechtsgültigem Herkommen und ſonſtigen verbindlichen Normen der einzelnen Schäfereien, und es laſſen ſich darüber keine allgemein anwendbaren Grundſätze aufſtellen.

§. 312.

Sollen die Schafe auf den Grundſtücken der Bauern oder eines andern Gutes gehütet und geweidet werden, ſo muß das Recht dazu durch Belehnungen 1), Verträge, rechtsgültiges Herkommen, oder durch andere Rechtstitel beſonders erworben ſeyn, und der Erwerbungsgrund, im Ableugnungsfalle, erwieſen werden. Selbſt dem Landesherrn ſtehet die Weide mit ſeinen Schafen auf den Ländereien der Landſaſſen und Unterthanen, ohne beſondern Titel, nicht zu 2). Iſt aber die Behütung mit den Schafen, auf fremden Grundſtücken, auſſer Zweifel, ſo gel-

7) Struben a. a. O.

1) Vom Schäfereilohn, in Eſtor kleinen Schriften; B. 3. S. 473.

2) Struben rechtl. Bedenken, Th. 5. B. 87.

ten davon eben die Grundſätze, welche von der Hütungsgerechtigkeit, wovon die Schäfereigerechtigkeit blos eine Abart iſt, bereits oben vorgekommen ſind. Wer die Schäfereigerechtigkeit in ihrem ganzen Umfange beſitzt, der hat auch die Befugniß, ſeine Schafe in verſchiedene Haufen oder Heerden zu theilen und jeden beſonders weiden zu laſſen. Der Weidegang eines jeden Haufen pflegt durch die Obſervanz auf gewiſſe Zeiträume beſchränkt zu ſeyn 3). Wer mit der Schäfereigerechtigkeit verſehen iſt, darf auch fremde 4) Schafe aufnehmen, wenn von den Contradicenten kein beſonderes Verbietungsrecht gezeigt werden kann; aber ſie darf weder getheilt, noch an einen andern Ort hin verlegt werden, wo zuvor keine befindlich war 5). Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß der Schäfereiherr ſich der Schafweide nur in offenen und nicht in geſchloſſenen Zeiten bedienen darf. 6)

3) Meyer über die Gemeinheitstheilung Th. 3. S. 248.

4) z. B. von andern auſſer der Feldmark gelegenen Vorwerken, oder ſogenannte Koſtſchafe. Nur darf freilich, wenn die Schäferei ungemeſſen iſt, der Schäfereiherr nicht mit mehrern Schafen hüten laſſen, als von dem berechtigten Gute, im Verhältniß mit dem andern auf dem Gute zu haltenden Viehe, ausgewintert werden können. Klein Gutachten und Erkenntniſſe B. 3. S. 55. Struben a. a. O. Th. 2. B. 75, und Th. 4. B. 117. §. 4. Eiſenberg und Stengels Beiträge B. 6. S. 81.— Die eigenthümlichen Schafe eines Setzſchäfers ſind nicht für fremde und Koſtſchafe zu halten. Klein a. a. O. Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. S. 295.

5) Weber a. a. O. S. 301.

6) Kind quaest. for. Tom. 2. c. 58. Die Schafweide iſt entweder eine Sommer- oder Winterweide, und der Schäfereiherr iſt in der Regel zu beiden berechtigt.

§. 313.

Stehet dem Schäfereiherrn in einer Feldmark, oder auf den Hütungsplätzen die Schafweide ausſchließlich zu, ſo darf Niemand dieſe Weidereviere mit Schafen behüten; weil ſonſt des erſtern Rechte geſchmälert werden würden 1). Iſt deſſen Berechtigung aber nicht ausſchließlich; alsdann können auch die übrigen Dorfseingeſeſſenen 2) Schafe halten und auf ihrer Feldflur mit weiden laſſen (§. 301). Wo die Dorfsbewohner das Recht haben, Schafe auf die Hütung zu bringen, da muß der Schäfereiherr ſeinen Schafſtand ſo einrichten, daß den Schafen der Dorfsgemeinde ihr Weidebedarf nicht entzogen wird 3); aber dagegen iſt auch kein Dorfseinwohner

Struben a. a. O. Th. 4. B. 117. §. 7. Aber zur Saathütung mit den Schafen im Winter bei gefrorner Saat iſt derſelbe, auf fremden Aeckern, nicht anders befugt, als wenn Vertrag, oder rechtsgültiges Herkommen ihn dazu berechtigen, und auch in dem leztern Falle darf doch der jungen Saat kein Schaden durch dieſe Behütung, z. B. durch das Auftreiben bei naſſer Witterung, zugefügt werden. M. vergl. Preuſſ. Landrecht Th. 1. Tit. 22. §. 164 ff. Eiſenberg und Stengel a. a. O. Th. 6. S. 80. Kind l. c. Tom. 2. p. 324.

1) An ſolchen Orten, wo der Schäfereiberechtigte nicht hüten darf, kann aber jeder Grundeigenthümer ſeine Schafe weiden laſſen, z. B. in hutfreien Gärten und Cämpen. Struben a. a. O. Th. 5. B. 53.

2) In Sachſen haben an einigen Orten die Dorfseinwohner die ausſchließliche Schäfereigerechtigkeit dergeſtalt, daß ſie auch die Rittergutsfelder betreiben können und der Gutsbeſitzer nur wenige Schafe halten darf. Dergleichen Schafe nennt man Küchenſchafe. Weber a. a. O. S. 304.

3) Struben a. a. O. Th. 4. B. 117. §. 3.

befugt, die Zahl der Schafe, welche ihm nach Receſſen, Verträgen, oder der hergebrachten Gewohnheit des Orts zu halten erlaubt iſt, zu überſchreiten, oder zu vergrößern. Gebühret mehrern die Schäfereigerechtigkeit in derſelben Feldmark und auf den nemlichen Weideplätzen; ſo muß unter ihnen, wenn nichts darüber beſtimmt iſt, die Anzahl der aufzutreibenden Schafe, nach dem Princip der Durchwinterung mit eigenem Futter, beſtimmt werden 4). Nach der Regel iſt jeder Schäfereiberechtigte einen eigenen Schäfer zu halten befugt, oder die Schafe müſſen in einer gemeinſchaftlichen Heerde gehütet werden *); wenn nicht etwa einer, oder einzelne das Vorrecht erworben haben, ihre Schafe beſonders und einzeln zu hüten. Sehr häufig werden aber die Schafe der Dorfsbewohner mit in die Schafheerde des Amts-Vorwerks- oder adlichen Gutes genommen, oder es tritt auch der umgekehrte Fall ein. Iſt eine ſolche Einrichtung ſeit undenklichen Jahren beſtanden, mithin die Vermuthung für ein unwiderrufliches Recht; ſo muß der Intereſſent, welcher aus der Gemeinſchaft treten und ſeine Schafe durch einen beſondern Hirten hüten laſſen will, den andern wegen dieſer Trennung entſchädigen und fernerhin zum Schäferlohne verhältnißmäßig beitragen. 5)

4) Struben a. a. O. §. 5. Gmelin und Elſäſſer juriſt. Beobachtungen B. 3. Nro. 13. a Pufendorf Animadv. 31. §. 3.

*) Gabke Grundſätze des Dorfrechts §. 523 ff. Weſtphal Privatrecht Th. 1. Nro. 29.

5) Struben a. a. O. §. 8. — Uebrigens dürfen die gutsherrlichen Schafe nicht mehr auf die Felder und Wieſen der

§. 314.

Die Eintheilung der Schäfereigerechtigkeit, in gemeſſene und ungemeſſene, iſt von practiſch-wichtigen Folgen. Eine gemeſſene oder beſtimmte Schäferei nennt man, wenn ſie durch Verträge, Herkommen, oder Verleihung auf eine gewiſſe Stückzahl eingeſchränkt iſt, und zwar ohne Rückſicht auf den Beſtand des berechtigten Gutes. Ungemeſſen oder unbeſtimmt iſt die Schäferei alsdann, wenn die Beſtimmung einer gewiſſen Stückzahl Schafe ermangelt. Die leztere bezeichnet aber nie eine Schäferei, die ſich bis ins Unendliche vermehren läſſt; vielmehr liegt der Unterſchied zwiſchen beiden Arten von Schäfereien darin: daß jene nur zu einer gewiſſen Stückzahl berechtigt iſt, das Gut mag groß, oder klein ſeyn; dieſe hingegen ſich auf den Ertrag des berechtigten Gutes gründet und dem Beſitzer ſo viel Schafe zu halten erlaubt, als er mit dem daraus gewonnenen Winterfutter zu ernähren vermag [1]. Inſofern iſt alſo eine Schäferei ungemeſſen; nicht in Abſicht einer unbeſchränkten Vermehrung der Heerde, inſoweit ſie mit ſelbſt gewonnenem Winterfutter erhalten werden kann. Gewinnt alſo z. B. das berechtigte Gut durch Alluvion, Zubruch und dauernde Verbeſſerungen mehr Winterfutter, ſo kann auch hiernach die Stückzahl verhältnißmäßig vermehrt werden (§. 298). Wem die Schäfereigerechtigkeit ohne Einſchränkung zu-

Bauern getrieben werden, wenn die leztern verkoppelt ſind. Runde Beiträge B. 2. S. 441. Meier Gemeinheitsaufhebung §. 57.

1) Kind quaest. forens. Tom. 2. cap. 59. von Ende juriſt. Abhandl. Th. 1. Nro. 14. Gmelin und Elſäſſer a. a. O.

kommt, der hat bei der Vermehrung ſeiner Schäferei die Regel für ſich, und wer eine Einſchränkung derſelben begehrt und behauptet, muß die unzuläſſige Vergrößerung erweiſen 2). Durch eine Unterſuchung haushaltskundiger Männer kann das richtige Verhältniß der Schäferei zum übrigen Viehbeſtande des Gutes am ſicherſten ausgemittelt werden. Bei einer gemeſſenen Schäferei werden die Säuglämmer nicht mitgezählt; ſobald ſie aber die Mutter entbehren können, oder abgeſezt ſind, müſſen ſie mitgezählt, oder von der Weide entfernt werden; wenn nicht durch beſondere Verträge oder Obſervanzen beſtimmt iſt, daß die Lämmer ein ganzes Jahr, oder gar bis zur erſten Schur, neben der feſtgeſezten Anzahl, auf die Weide getrieben werden dürfen 3). Bei einer ungemeſſenen Schäferei ſind aber auch die Lämmer, welche von der Mutter getrennt ſind, unter der bemerkten Einſchränkung, auf der Weide zu dulden. In Abſicht der Ordnung, in welcher auf noch nicht beſtellten, oder ſchon geräumten Feldern, die Schafe dem übrigen Viehe folgen; wegen der Dauer der Hütung und der Zeiten, wo ihnen die Weide aufgegeben werden muß, hat man auf die Verträge oder hergebrachten Gewohnheiten jedes Orts zu ſehen.

§. 315.

Endlich ſind auch noch alle Schäfereiberechtigten und Schäfereibeſitzer an die landesherrlichen Policeyverfügun-

2) Struben a. a. O. Th. 4. B. 117. §. 3. Leyser Spec. 109. m. 7.

3) Runde Beiträge B. 1. Nro. 10. Overbeck Meditationen Nro. 310. Kind l. c.

gen und Anſtalten gebunden 1), welche zur Verbeſſerung der Schafzucht, z. B. in Abſicht der Veredlung der Schafe, des Verkaufs der Wolle auſſer Landes 2), Abſchaffung des Schmierviehes 3) u. ſ. w. gegeben werden. Insbeſondere aber ſind alle Schäfer verpflichtet, die, in vielen Ländern emanirten, Schäfereiordnungen 4) zu beobachten.

§. 316.

Mit der Schäferei, oder Schäfereigerechtigkeit ſtehet der Pferch- und Hordenſchlag in Verbindung, vermöge deſſen der Eigenthümer ſeine Schafe in Horden ſtellen und zur Nachtzeit, auf gewiſſen Grundſtücken, lagern laſſen darf 1). Der Pferch, oder Schafdünger, iſt eine natürliche Nutzung der Schafe, und daher kann der Eigenthümer derſelben auch über den Pferch ſo lange nach Willkühr disponiren, bis eine vertragsmäßige, oder rechts-

1) von Berg Policeyrecht Th. 3. S. 305, 330 ff. Fiſcher Cameralrecht B. 2. §. 1175 ff.

2) Münter Weiderecht §. 261.

3) Kind l. c. Tom. 4. p. 388.

4) Frank landwirthſchaftliche Policey; Band 2. Buch 1. Kap. 5 u. 6.

1) Stryk de iure cratium. Halae 1700. Struv de iure ovium cap. 6. Klingner Samml. zum Dorf- und Bauernrechte Th. 2. cap. 2. Fiſcher Cameralrecht B. 2. §. 1188. Oeconom. forens. B. 8. Hauptſt. 12. Weſtphal Privatr. Th. 1. Nro. 30. von Boſe Wörterbuch der Landwirthſchaft, voc. Pferch.

herkommliche Einſchränkung erwieſen wird 2). Auf eigenem Grunde und Boden iſt ein jeder Schäfereiherr befugt, Horden zu ſtellen und ſeine Ländereien zu bepferchen, wann und wie er will; weil es von ihm abhängt, ſeinem Schäfer den Ort vorzuſchreiben, wo er auf ſeinen Feldern mit der Heerde übernachten ſoll. Auf fremdem Grunde und Boden muß aber der Hordenſchlag durch Herkommen, Vertrag, oder Servitut beſonders erlangt ſeyn 3); denn der Beſitz der Schafweide auf fremden Feldern giebt kein Recht auf den Pferch und Hordenſchlag, und der leztere iſt keine nothwendige Folge des Weiderechts und der Schäfereigerechtigkeit 4). Indeß hängt bei dem Gebrauche des Hordenſchlags- und ſonderlich des Pferchrechts faſt alles von Verträgen, Localobſervanzen und beſondern Verabredungen ab. Bei Gemeindeſchäfereien hat man gewöhnlich die Einrichtung getroffen, daß die Felder der Ackerbeſitzer nach einem gewiſſen Umlaufe mit dem Pferch belegt werden müſſen, oder es wird auch hin und wieder unter den Theilnehmern darum geloſet 5). An andern Orten iſt der Schäfer auf die Bedingung an-

2) Danz Handbuch §. 283.

3) Aber das Pferchen iſt keine Beſchwerde, ſondern ein wahrer Vortheil, den kein guter Oeconom fahren laſſen wird. Weber a.a.O. S. 305. Wer das Pferchrecht beſizt, der hat auch die Befugniß, ſeine Schäferhütte, oder den Schäferkarrn, auf des Andern Grund und Boden zu ſtellen.

4) Stryk l.c. p. 47. Gabke Grundſätze des Dorfrechts §. 504.

5) Vom Wechſelpferch ſ. m. Gabke a. a. O. §. 507.

genommen, die Aecker der Schäfereiberechtigten und Ackerbeſitzer nach der Reihe zu bepferchen, oder man hat auch wol den Hürdenſchlag den Schäfern als einen Theil ihres Lohns angewieſen 6). Zuweilen überläſſt der Schäfereiherr den Hordenſchlag pacht- oder verkaufsweiſe, für jede Nacht 7), an die Ackereigenthümer; oder er iſt auch wol, vermöge einer erworbenen Dienſtbarkeit, verbunden, die Aecker eines Andern mit ſeinen Horden zu belegen und zu bedüngen 8). Verſchiedene Schäfereien haben auch das beſondere Recht, daß diejenigen, welche blos Schafe halten dürfen, ſolche ihrem Schäfer untergeben und ihren Horden, auf ihren Aeckern, des Nachts mit überlaſſen müſſen. So lange jedoch dergleichen Verhältniſſe nicht völlig erwieſen ſind, bleibt es bei der Regel, wonach der Pferch eine natürliche Nutzung der Schafe ausmacht und daß mithin auch der Eigenthümer der leztern berechtigt ſeyn muß, ſolche in Horden des Nachts auf ſeine Ländereien zu legen.

6) Münter Weiderecht §. 172.

7) Weſtphal a. a. O.

8) de Selchow elem. iur. germ. §. 454. (§. 575). Dergleichen Pferchſervituten haben hin und wieder die Eigenthümer hergebracht, welche die Schafhütung auf ihren Aeckern leiden müſſen. von Boſe a. a. O.

Fünftes Kapitel.

Vom Pfändungsrechte.

§. 317.

Gegen unbefugte Anmaßungen, Schadenszufügungen und Beeinträchtigungen kann ſich ein jeder, ſtatt einer bloßen Proteſtation, durch eigenmächtige Beſitznehmung einer fremden Sache, durch Pfändung, ſichern. Ihr Zweck iſt Sicherſtellung des Eigenthums und Beſitzſtandes gegen unbefugte Stöhrungen und Schutz der Landwirthſchaft wider Beſchädigungen aller Art, die von Menſchen oder fremden Thieren, z. B. durch Abfreſſen, Zertreten der Früchte, Ueberfahren, Ueberreiten, Uebergehen, Weghauen, Wegmähen u. ſ. w. zugefügt werden. Nach römiſchen Rechtsprincipien würde zwar dieſes Pfändungsrecht als unerlaubte Selbſthülfe betrachtet werden müſſen; allein ein altes deutſches Herkommen, welches ſich überall unverrückt erhalten hat und hin und wieder durch beſondere Privilegien, Conceſſionen und Geſetze beſtätigt und näher beſtimmt iſt, ſezt die Rechtmäßigkeit dieſer Privatſelbſthülfe auſſer Zweifel. 1)

1) Runde deutſches Privatr. §. 222. Neues juriſt. Journal; Ronneburg 1799. B. 1. S. 321 ff. Hom-

§. 318.

Die Pfändung iſt überhaupt nur dann erlaubt und zuläſſig, wenn dadurch ein wirklich ſchon beſtehendes Recht des Pfändenden erhalten; nicht aber, wo erſt ein neues erworben werden ſoll. Der Pfändende muß alſo im wirklichen Beſitze der Sache oder Gerechtſame ſeyn; weil ſonſt keine Stöhrung oder Beeinträchtigung in der Poſſeſſion gedacht werden kann. Eigentlich ſollte ſie nur dann zuläſſig ſeyn, wenn entweder der Stöhrer unbekannt, unſicher, ein Fremder iſt, der innerhalb Landes nicht belanget werden kann; oder wenn die Pfändung das einzige Mittel bleibt, ſich den Beweis der geſchehenen Beſchädigung und Beeinträchtigung zu verſichern 1). Gegegen Poſten, ordinaire und extraordinaire, gegen Staffetten und Courriers pflegt faſt in allen Ländern keine Pfändung erlaubt zu ſeyn; aber demungeachtet bleiben die Poſtillons zum Schadenserſatz verpflichtet. 2)

mel de custodia animalium pauperiem facientium Lips. 1774. Reitemeier allgem. deutſches Geſezbuch B. 1. Tit. 13. Münter Weiderecht §. 183 ff. Gabke Grundſätze des Dorfrechts §. 535. — Von dieſem Pfändungsrechte unterſcheidet ſich die Auspfandung, z. B. wegen verwirkter Strafen. Struben a. a. O. Th. 5. B. 95. [oben §. 94 und §. 225, Note 3]

1) So beſtimmt es auch das Preuſſ. Landrecht Th. 1. Tit. 14. Abſchn. 4. §. 414.

2) Mevius P. 1. dec. 112. Nro. 7. Hommel Rhaps. obs. 584. Sehr gute Bemerkungen, wegen Pfändung der Poſten u. ſ. w. findet man in Böttgers Beiträgen zur Erläuterung des Forſtrechts, S. 18 ff.

§. 319.

Eine jede Pfändung darf nur auf friſcher That — in continenti — nachdem die Stöhrung erfolgt iſt und an dem nemlichen Orte, wo die Beeinträchtigung geſchahe, vorgenommen werden 1). Eine, erſt nach einer Zwiſchenzeit, oder an einem dritten Orte geſchehene Pfändung iſt unrechtmäßig 2). Der Beeinträchtigte darf daher den Stöhrer und Schadensſtifter, auſſerhalb der Grenze der Feldflur, oder ſeiner Berechtigungen, mit der Pfändung nicht verfolgen; folglich den Stöhrer weder in deſſen Wohnung, noch in fremden Feldfluren oder Gerichtsbezirken pfänden 3). Da die Pfändung nur Schutz und Sicherheit zum Zweck hat, ſo iſt jeder dabei geſchehene unzweckmäßige Exceß unerlaubt und ſtrafbar 4). Die Pfändung muß daher ohne Schlagen, Schelten und Schimpfen, ohne gefährliche Waf-

1) Stryk de iure pignorandi cap. 4. Nro. ib. Struben rechtl. Bedenken Th. 5. Bed. 95. Gerſtlacher Handbuch der deutſchen Reichsgeſetze Th. 10. S. 2330. Münter a. a. O. §. 206.

2) Leyser Spec. III. m. 6 u. 7.

3) Leyser Spec. 594. m. 7 u. 8. In einem ſolchen Falle muß die Hülfe eines ordentlichen Richters, unter welchem der Stöhrer ſtehet, angegangen werden. — Befährt ein Fremder einen verbotenen Feldweg, wo das Warnungszeichen fehlt, ſo iſt er nicht ſtrafbar. Münter a. a. O. §. 186 f.

4) Leyser Spec. III. m. II, und 595. m. 6. Durch einen ſolchen Exceß wird aber die Pfändung ſelbſt nicht unerlaubt; nur der Pfänder wird dafür beſtraft und daher kann auch der Gepfändete deßhalb die exceptionem Spolii nicht opponiren. Cramer observ. iur. univ. P. 3. obs.927.

ſen, reiſſende Hunde und ohne alle Verletzung, oder gar Tödtung des zu pfändenden Viehes geſchehen*). Auch das Zerſchneiden der Stricke und Zerſchlagen der Ketten, oder eine ſonſtige Beſchädigung an dem Fuhrwerke des Gepfändeten iſt, unerlaubt. 5)

§. 320.

In der Regel ſind nur Vieh, oder andere bewegliche Sachen ein erlaubter Gegenſtand der Pfändung. Perſonen können blos dann angehalten werden, wenn die Pfändung von beweglichen Sachen entweder gar nicht, oder doch nicht anders bewerkſtelligt werden kann, ohne ſich zugleich der Perſon mit zu verſichern 1). Ob indeß gerade das Stück Vieh, welches zur Pfändung Veranlaſſung gab, oder ein anderes, in gehöriger Art, gepfändet wird, iſt gleichgültig 2). Aber von Fracht- oder Reiſewagen dür-

*) Klein Rechtsſprüche B. 2. Nro. 18.

5) Leyser Spec. 595. corr. und med. 5. Müller ad Leyser. Tom. 6. T. 1. p. 251. Nro. 2.

1) Iſt der Gepfändete ein Fremder, Ausländer, ſo muß er Caution ſtellen, daß er ſich vor den Gerichten des Orts einlaſſen und, was erkannt wird, gehörig befolgen wolle. Weigert er ſich deſſen, ſo kann das Pfand, zur Beſtreitung des Schadenserſatzes, des Pfandgeldes und der Koſten, gerichtlich verkauft werden.

2) Indeß kann auch der Gepfändete, ſtatt des gepfändeten Stücks, ein anderes Pfand, welches zur Deckung hinreicht, niederlegen. Der Pfänder muß ſolches annehmen und iſt verbunden, den Gepfändeten an den nächſten Ort zu folgen, wo die Niederlegung des andern Pfandes geſchehen kann. Leyser Spec. 595. m. 11.

ſen die geladenen Güter, oder Effecten des Reiſenden, wider den Willen des Eigenthümers, nicht gepfändet werden. Vom Vieh darf man nicht mehr pfänden, als nothwendig iſt, um den Schaden ungefähr zu decken, oder ſich des Beweiſes der unternommnen Beeinträchtigung zu verſichern. Wegen des bloßen Uebertretens des Viehes in ungeſchloſſenen Feldern findet unter Nachbarn gar keine Pfändung ſtatt. Ganze Heerden zu pfänden, iſt in der Regel unerlaubt, es ſey denn, daß einzelne Stücke davon nicht gepfändet werden können, oder der Zweck der Pfändung, durch einzelne Stücke, nicht zu erreichen wäre. 3)

§. 321.

Wer ſich einer erlaubten und rechtmäßigen Pfändung entziehet, oder ſich derſelben mit Gewalt widerſezt, wird von dem Richter mit Geldbuße belegt, oder, nach der Beſchaffenheit des Exceſſes, körperlich beſtraft*). Gleich nach der Pfändung muß dem ordentlichen Richter des Orts, wo die Pfändung erfolgt iſt, davon Anzeige geſchehen, wenn der Gepfändete ſich nicht freiwillig mit dem Pfänder abfinden will 1), und das Gericht hat alsdann

3) Münter Weiderecht §. 197 f. Wer unzweckmäßig eine ganze Heerde pfändet, muß, wegen der entzogenen Nutzung, den Eigenthümer entſchädigen und er kann die Fütterungskoſten für die ganze Heerde nicht erſtattet verlangen.

*) Struben a. a. O. Th. 5. B. 138.

1) Giebt der Pfänder das Pfand, ohne Vorbehalt ſeines Rechts zurück, ſo verliehrt die Pfändung die Wirkung einer Sicherſtellung für ſein Recht. Struben a. a. O. Th. 1. S. 58.

den Schaden ſofort zu unterſuchen und abſchätzen zu laſſen. Die Ablieferung des gepfändeten Viehes an den Richter, oder in den öffentlichen Pfandſtall, iſt aber nur an ſolchen Orten erforderlich und nothwendig, wo beſondere Geſetze, oder Obſervanzen es vorſchreiben und die dazu nöthigen Policeyanſtalten vorhanden ſind. Wo es hieran ermangelt, da kann der Pfänder das Vieh in ſeine Stallungen aufnehmen. 2)

§. 322.

Widerſpricht der Gepfändete der Rechtmäßigkeit der Pfändung, oder dem Verkaufe der Pfandſtücke, ſo muß er damit rechtliches Gehör finden. In dem Erkenntniſſe über die Hauptſache wird ſodann zugleich mit über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Pfändung und was dem anhängig iſt, geurtheilt. Kommt die Sache zur rechtlichen Erörternng, ſo kann der Gepfändete die Rückgabe der Pfänder mit Vorbehalt der Rechte des Pfändenden, wenn er hinlänglich ſicher iſt, fordern; wohnt er aber unter einer andern Gerichtsbarkeit, oder iſt er nicht für genugſam ſicher zu achten, alsdann darf er die Verabfolgung der Pfandſtücke nur gegen Beſtellung einer annehmlichen Caution begehren. Wird die Verabfolgung derſelben vor ausgemachter Sache richterlich verfügt, ſo muß der Gepfändete die Pfänder aus der gerichtlichen, oder privat-Verwahrung des Pfänders ſelbſt ab-

2) Kind quaest. forens. Tom. 3. p. 287. Struben rechtl. Bedenken, Th. 2. B. 61. Münter a. a. O. §. 188.

holen, und nur in dem Falle iſt der leztere ſchuldig, die gepfändeten beweglichen Sachen an den Ort, wo die Pfändung geſchehen iſt, oder an den Wohnungsort des Gepfändeten zurückzuliefern, wenn derſelbe die Unrechtmäßigkeit derſelben ſofort, oder im Laufe der Sache, darzulegen vermag. Denn wer unbefugterweiſe gepfändet hat, der muß das Pfand dem Andern nicht nur koſtenfrei zurückliefern, ſondern auch demſelben allen verurſachten Schaden und wirklich entzogenen Gewinn vollſtändig erſtatten 1), und er kann überhin noch, nach Beſchaffenheit der Umſtände 2), richterlich beſtraft werden. Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß die gepfändeten Thiere gehörig gefüttert und gewartet werden müſſen. 3)

§. 323.

Die Vortheile, welche eine rechtmäßige Pignoration dem Pfändenden gewähren, beſtehen hauptſächlich darin:

1) Geſchiehet die Pfändung blos zum Schutz gegen unternommne Stöhrungen und Beeinträchtigungen gewiſſer Rechte und Befugniſſe, ſo kann der Pfänder

1) Mevius Part. 6. dec. 63. Barth hod. forens. cap. 5. §. 3.

2) Sind keine Exceſſe vorgefallen, ſo dient der Betrag des Pfandgeldes, welches im Falle der Rechtmäßigkeit der Pfandung zu bezahlen geweſen wäre, zum Maßſtabe der dem unbefugten Pfänder aufzuerlegenden Geldbuße.

3) Münter a. a. O. §. 191.

nur das Pfandgeld 1), deſſen Größe nach beſondern Geſetzen oder dem Herkommen zu beſtimmen iſt, nebſt dem Erſatze der Fütterungs- und ſonſtigen Koſten fordern. Geſchiehet ſie hingegen zur Erlangung eines wirklich ſchon erlittenen Schadens; alsdann muß der Beſchädiger auch dieſen, wie derſelbe ordnungsmäßig abgeſchäzt und in dem Erkenntniſſe beſtimmt wird, erſtatten. 2)

2) Iſt auf die Rückgabe des Pfandes nicht gerichtlich erkannt, ſo kann der Pfänder das Vieh oder die Sachen ſo lange in Verwahrung behalten, bis der Gepfändete ſich aller Verbindlichkeiten entledigt hat. 3)

3) Meldet ſich der Gepfändete nicht zur Zurückgabe des Pfandes, oder iſt er in der Auslöſung deſſelben ſäumig und achtet er die ihm deßhalb geſchehenen gerichtlichen Auflagen nicht, ſo kann der Pfänder auf die gerichtliche Verſteigerung des Pfandes, zu ſeiner vollen Befriedigung, antragen, und ſolche von dem ordentlichen Richter alsdann verfügt werden. Was ſodann, nach Abzug des Pfandgeldes, Schadenserſatzes, der gerichtlichen und auſſergerichtlichen Koſten,

1) Bei dem Viehpfänden kann aber das Pfandgeld nicht von der ganzen Heerde, ſondern nur von ſo viel Stücken gefordert werden, als nöthig waren, den Zweck der Pfändung zu erreichen. Münter a. a. O. §. 197.

2) Iſt der Schaden von Mehrern verurſacht, es ſind aber nur einer, oder etliche gepfändet, ſo kann dennoch von leztern die ganze Entſchädigung gefordert, oder ſolche aus dem gelöſeten Kaufgelde des Pfandes genommen werden.

3) Runde a. a. O. §. 222.

etwa noch übrig bleibt, wird dem Gepfändeten ausgeliefert. 4)

§. 324.

Bei Vorausſetzung einer an ſich rechtmäßigen Pfändung iſt eine Gegen- oder Schutzpfandung, aus einem vermeintlichen Wiedervergeltungsrechte, eben ſowohl eine unerlaubte Selbſthülfe, als wenn derjenige, welcher rechtmäßig gepfändet iſt, ſich eigenmächtig wieder in den Beſitz des Pfandes zu ſetzen unternimmt — Pfandkehrung 1) —. In beiden Fällen treten die Strafen der unerlaubten Selbſthülfe wider den Gepfändeten ein, und ſie fallen nur dann hinweg, wenn die Pfändung ſelbſt unrechtmäßiger Weiſe geſchahe; mithin der Gepfändete, durch den Gebrauch der Gegenpfändung, in einer rechtmäßigen Gegenwehr wider die unbefugte Anmaßung begriffen war. 2)

4) Münter a. a. O. §. 196. Leyser Spec. III. m. 9.

1) Runde a. a. O.

2) von Kreitmeyer Anmerk. ad Codic. civil. Bavar. Th. 1. Kap. 6. §. 24.

Drittes Buch.

Von den wichtigſten bei der Landwirthſchaft vorkommenden Contracts-Verbindlichkeiten.

Erſtes Kapitel.

Von Verträgen überhaupt.

§. 325.

Das ganze Detail der römiſchen Geſezgebung über die Verträge und inſonderheit die ſubtilen Diſtinctionen, welche römiſche Juriſten, in Abſicht ihrer Verbindlichkeit, ausgedehnt und zum Theil in feierliche Worte und Formeln eingekleidet haben, war mit der deutſchen Rechtſchaffenheit und Redlichkeit 1), wonach ein Wort, ein

1) Böhmer von der alten deutſchen Treue und Redlichkeit, in Schotts juriſt. Wochenblatte Th. 4. S. 348.

Wort; ein Mann, ein Mann war, und „was einer gelobet, ſtets gehalten werden ſollte" 2) nicht zu vereinigen. Man blieb daher unverrückt dem altgermaniſchen Grundſatze getreu, daß aus einem jeden, geſezmäßig errichteten und ein natürlich vollkommnes Recht bewirkenden, Vertrage eine Verbindlichkeit und gerichtliche Klage entſtehe 3), ohne ſich im geringſten darum zu bekümmern, ob man ein ſolches Gedinge — Convention, Uebereinkunft — einen Contract, oder Vertrag nennen wollte.

§. 326.

Ein jeder Vertrag — Gedinge, Contract — erfordert aber zwei weſentliche Stücke: Verſprechen auf Seiten des einen Theils, oder die Erklärung, einem Andern ein Recht übertragen, oder eine Verbindlichkeit gegen ihn übernehmen zu wollen, und die Annahme des Verſprechens auf Seiten des andern Theils. In dem Zuſammenkommen des Verſprechens und der gültigen Annahme deſſelben liegt die wechſelſeitige Einwilligung beider Theile, welche die weſentliche Grundeigenſchaft einer jeden Convention, eines jeden Vertrages, ausmacht. Wenn die gegenſeitigen Willenserklärungen der Contrahenten von allem, die Freiheit des Willens und der unbefangenen Entſchließung hindernden, Betruge, Zwange

2) Eiſenhart Sprüchwörter (2te Ausgabe) S. 338.

3) Runde deutſches Privatrecht §. 184. Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 29 ff. Grieſinger von der Verbindlichkeit der Verträge; Tübing. 1793. Buch 1. Kap. 5. Danz Handbuch §. 184.

und Liſt frei ſind; wenn die contrahirenden Perſonen ſich auch in Abſicht ihrer Güter und Handlungen geſezmäßig verbindlich machen können und der Gegenſtand des Vertrags eine Dispoſition der Privatperſonen zuläſſt: ſo iſt ein ſolches Geding, nach deutſchen Rechten, vollkommen verbindlich, wenn daſſelbe nicht etwa durch ein ſpecielles Geſetz entkräftet iſt.*)

§. 327.

Jeder, der zu rechtsgültigen Willenserklärungen fähig iſt, kann einen Vertrag ſchließen. Dieſe Regel gilt ſo lange, bis poſitive Geſetze uns nöthigen, davon abzugehen. Die Fähigkeit, ihren Willen zu beſtimmen, fehlt Kindern, höchſt betrunkenen Perſonen, raſenden, wahnſinnigen und des Verſtandes beraubten Menſchen. Nur in hellen Zwiſchenräumen, welche jedoch bei wirklich Verrückten nicht vermuthet werden, können ſie gültige Verträge ſchließen. Bei Verträgen zorniger, einfältiger und melancholi-

*) Runde a. a. O. — Die Grundſätze des natürlichen und römiſchen Rechts, über die Lehre von Verträgen, entwikkeln: Nießen über die natürliche Verbindlichkeit der Verträge. Glück Erläuterung der Pandecten, §. 287 ff. Claproth Rechtswiſſenſchaft der Verträge und Contracte Th. 1. Gött. 1786. §. 3 ff. von Trützſchler Anweiſung zur vorſichtigen Abfaſſung rechtlicher Aufſätze; 2 Theile, neueſte Ausgabe; Leipz. 1804. 8. Von der vorſichtigen Abfaſſung der Verträge, welche inſonderheit den practiſchen Landwirth intereſſiren, ſ. m. Benſen Materialien zur Policei- Cameral- und Finanzpraxis, B. 3. Heft 3. Erlang. 1803. 8. von Ferber über landwirthſchaftliche Contracte und deren Cautelen u. ſ. w. 2 Theile; Schwerin 1800 und 1804. 8.

ſcher Perſonen läſſt ſich, in der Regel, keine Ungültigkeit der Verträge annehmen; wenn der Affect und die Melancholie derſelben, in den Momenten der Vertragserrichtung, nicht etwa in einem ſolchen Grade vorhanden war, daß der freie Gebrauch vernünftiger Entſchließung fehlte und jener Zuſtand ihnen Einſicht und Bewußtſeyn raubte. Krankheit und körperliche Gebrechen, welche auf den Gebrauch des Geiſtes keinen Einfluß haben, machen aber nicht vertragsunfähig, und daher können Blinde, Taube und Stumme in ſo weit Verträge ſchließen, als ſie im Stande ſind, ihren Willen deutlich und mit Zuverläſſigkeit zu eröffnen. Nur bei Menſchen im wirklichen Todeskampfe wird im Zweifel der volle Gebrauch der Vernunft, der Einſicht und des Bewußtſeyns, nicht vermuthet.

Unmündige und Pupillen, ohne Unterſchied des Geſchlechts, können ſich durch ihre Verträge nur Vortheile erwerben; aber keine Laſten, ohne vor= und obervormundſchaftliche Genehmigung, übernehmen. Verträge gerichtlich erklärter Verſchwender, über ihr Vermögen, ſind nach ergangener Prodigalitätserklärung, ohne Einwilligung ihres Curators, durchaus ungültig. Minderjährige, die unter einer Curatel ſtehen, können ſich ohne Zuſtimmung ihres Vormundes, über Gegenſtände, die ihr Vermögen betreffen, Andern durch Verträge nicht verbindlich machen. Aber Pflegbefohlene und Minderjährige, welche unter vormundſchaftlicher Genehmigung eine eigene Wirthſchaft angefangen, oder zu einem gewiſſen Geſchäfte und Gewerbe ſich beſtimmt haben, werden, auch ohne Beitritt des Vormundes, durch ſolche Verträge

verpflichtet, welche zur Führung der eigenen Wirthſchaft, oder Betreibung und Erreichung des Gewerbes und Geſchäfts, unmittelbar gehören. 1)

Zwiſchen dem Vater und den Kindern, die noch unter ſeiner Gewalt ſtehen, können heutzutage gültige Verträge verabredet und geſchloſſen werden 2), und eben dies gilt von Verträgen der Kinder untereinander. Verheirathete Frauensperſonen dürfen gültige Verträge ſchließen, inſofern den Rechten des Mannes dadurch kein Eintrag geſchiehet, und unverheirathete Frauensperſonen werden, wenn Provincialgeſetze keine Ausnahme machen 3), bei Schließung der Verträge den Mannsperſonen gleichgeachtet.*)

Inwiefern und unter welchen Erforderniſſen Collegien, Corporationen, Gemeinden oder überhaupt moraliſche Perſonen Verträge eingehen können, ſolches muß aus Landesgeſetzen, Collegial- und Ge-

1) Umſtändlicher handelt Glück a. a. O. §. 288 von der perſönlichen Fähigkeit, Verträge zu ſchließen.

2) Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 88. Doch wird von vielen Rechtslehrern das Gegentheil vertheidigt und daher erfordern dergleichen Verträge Vorſicht. von Trützſchler rechtl. Aufſätze Th. 1. (2te Aufl.) S. 118.

3) z. B. in Sachſen, im Lauenburgiſchen. von Trützſchler a. a. O. S. 119 ff. Semmler von der Geſchlechtscuratel in Deutſchland, in Hagemanns und Günthers Archive für die Rechtsgelehrſ. Th. 6. Nro. 2.

*) Quiſtorp Abhandl. von den Gerechtſamen des ſchönen Geſchlechts, in deſſen kleinen juriſt. Schriften. Samml. 1. Nro. 3.

meindeverfaſſungen, den gemeinen Rechten und dem Herkommen beſtimmt werden. Auſſer der Einwilligung der Repräſentanten, oder der Mitglieder ſelbſt, pflegt meiſtens der Conſens der vorgeſezten Behörde, bei wichtigen Verträgen, erforderlich zu ſeyn 4). Oeffentliche Caſſen können in der Regel nur durch unmittelbare Genehmigung des Landesherrn, oder doch des vorgeſezten Departements, aus einem Vertrage gültig verpflichtet werden. Uebrigens iſt jeder Contrahent verbunden, ſich nach den Eigenſchaften des Andern, welche auf deſſen Vertragsfähigheit Einfluß haben können, ſorgfältig und gehörig zu erkundigen, eher er das Geſchäft abſchließt.

§. 328.

Jede Sache, welche zum Vermögen des Verſprechenden gehört und die der Gegenſtand einer rechtsgültigen Willenserklärung ſeyn kann, iſt Object eines Vertrages. Ob daſſelbe ſogleich, oder erſt in der Folge exiſtirt; ob dieſe Exiſtenz gewiß, oder ungewiß; ob die Sache ſchon beſtimmt, oder in generellen Ausdrücken, z. B. Korn, ein Hof, genannt ſey; ob die Beſtimmung nach der Entſcheidung eines Dritten, oder der Gewohnheit des Landes, Orts, geſchehen ſoll? iſt gleichgültig. Auch kann der Gegenſtand des Vertrags durch den Tag, an dem das Object verabfolgt werden ſoll, beſtimmt werden. Gegen-

4) Von den Darlehnsverträgen derſelben ſ.m. Gmelin Aufſätze über Verträge S. 254 ff. Bei denen, welche im Namen derſelben handeln, muß man ſich ſorgfältig nach deren Legitimation erkundigen.

ſtand eines Vertrages kann hingegen nicht ſeyn, was nicht zu dem Vermögen des Verſprechenden gehört, oder weßhalb poſitive geſezliche Ausnahmen gemacht ſind. Daher können z. B. Dotalgrundſtücke, Lehn- und Fideicommißgüter; Sachen, über deren Eigenthum ein Proceß geführt wird u. ſ. w. nicht veräuſſert werden; ferner Handlungen, welche die Geſetze verbieten, oder die Ehrbarkeit und guten Sitten beleidigen, die Unmoralität mag auf einer Seite, oder auf beiden Seiten ſeyn; Gegenſtände, welche nach den Geſetzen von Privatperſonen, oder einer gewiſſen Klaſſe derſelben, gar nicht erworben werden können, oder die dem Privatverkehr, vermöge der Geſetze, rechtlicher Privatverfügungen, oder der Natur der Sache, z. B. Gifte, entzogen, oder endlich Handlungen, die abſolut unmöglich zu erfüllen ſind u. ſ. f. kein Object eines gültigen Vertrages ſeyn.*)

§. 329.

Verträge, durch welche Jemand die Handlung eines Dritten verſpricht, z. B. den Verkauf eines Grundſtücks, die Abtretung einer Gerechtſame u. ſ. w. verpflichten den Promittenten in der Regel nur in ſo weit, daß er dafür ſorgen und ſich alle Mühe geben wolle, es dahin zu bringen, daß der Dritte das Verſprochene leiſte, oder erfülle. Kann der Verſprechende, durch ſeine Be-

*) So iſt es z. B. in den Reichs- und meiſten Landesgeſetzen unterſagt, die Kornfrüchte auf dem Halme, ehe ſie zur Erndte reif geworden ſind, zu verkaufen. Runde deutſch. Privatrecht §. 191.

mühungen, die Handlung des Dritten nicht bewirken, ſo iſt ihm auch der andere Theil zu nichts verbindlich. Hat aber der Promittent gar keine, oder doch keine hinlängliche und ernſtliche Bemühung angewendet; durch ſein eigenes grobes, oder mäßiges Verſehen die Nichtbefolgung der verſprochenen Handlung veranlaſſt; oder aber für den günſtigen Erfolg ſeiner Bemühungen einzuſtehen verſprochen, intercedirt; ſo muß er dem Andern vollſtändige Entſchädigung leiſten. Ein Vertrag über eine fremde Sache oder Gerechtſamkeit iſt in Rückſicht des Eigenthümers derſelben unverbindlich; aber unter den Paciscenten ſelbſt gültig. Haben beide Theile ausdrücklich über eine fremde Sache oder ein fremdes Recht einen Vertrag geſchloſſen, mithin beiderſeits Kenntniß von dem Eigenthumsrechte des Dritten gehabt; der leztere kann aber zu der, dem Vertrage gemäßen, Handlung von dem einen Contrahenten, oder von beiden, nicht vermocht werden: ſo hat der Vertrag keine rechtliche Wirkung. Hat indeß nur der eine Contrahent, welcher die fremde Sache verſpricht, ſich ausdrücklich verpflichtet, für den Erfolg einzuſtehen, oder der andere Theil, zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages, nichts von den Eigenthumsrechten des Dritten gewußt; ſo kann der andere Paciſcent von dem Verſprechenden das Intereſſe, oder volle Entſchädigung, fordern und ihn darauf belangen. *)

§. 330.

Das zweite weſentliche Stück eines Vertrages beſtehet in der Annahme, oder Acceptation des Verſprechens.

*) Glück a. a. O. §. 304.

Was zur Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung überhaupt gehört (§. 327), wird auch zur Annahme eines Verſprechens erfordert. Die Acceptation muß aber unbedingt und unbeſchränkt geſchehen, wenn der Abſchluß des Vertrages dadurch erreicht werden ſoll. Geſchiehet ſie unter Conditionen und Einſchränkungen, ſo kann der Verſprechende ſeinen Antrag zurücknehmen. Der Augenblick, in welchem die Annahme gehörig erklärt iſt, beſtimmt den Zeitpunkt des geſchloſſenen Vertrages. Wird eine gewiſſe Zeitfriſt zur Erklärung über einen Antrag feſtgeſezt, ſo iſt der Andere, bis zum völligen Ablaufe derſelben, zur Acceptation berechtigt. Bei Verträgen, welche durch Bevollmächtigte geſchloſſen werden, erfordert der Legitimationspunkt eine ſorgfältige Prüfung.

§. 331.

Iſt zur Gültigkeit eines Vertrags in den Geſetzen eine gewiſſe Form vorgeſchrieben, ſo muß ſie beobachtet werden. Auf die Verabſäumung derſelben kann entweder die Nullität des Vertrages, oder nur eine Strafe, in den Geſetzen verordnet ſeyn. Im erſten Falle iſt, wegen unterlaſſener Formalität, der Vertrag ungültig; im lezten aber bleibt er gültig und verbindlich, nur muß die angedrohete Strafe erlegt werden. Bei Verträgen über unbewegliche Sachen, deren Beſitz, Eigenthum, Nutzung, oder Gerechtigkeiten, ſind wegen der Form die Geſetze des Orts, wo die Sache liegt, zu beobachten; bei andern Verträgen hingegen die Geſetze des Orts, wo der Vertrag errichtet und vollzogen iſt. Wird der Contract an mehrern Orten vollzogen und datirt, wo in Abſicht der Form

verſchiedne Rechte gelten, ſo iſt die Gültigkeit der Form nach den Geſetzen des Orts zu beurtheilen, wonach das Geſchäft am beſten beſtehen kann. Nach gemeinen Rechten wird zur Gültigkeit eines Vertrages kein ſchriftlicher Aufſatz erfordert. Müſſen aber die Verträge, vermöge der Geſetze, oder einer Abrede der Contrahenten, ſchriftlich geſchloſſen werden, ſo erhalten ſie erſt durch die Unterſchrift ihre Gütligkeit, und früher findet daraus gar keine Klage ſtatt 1). Die Beſiegelung eines vollzogenen, unterſchriebenen, Vertrages iſt nicht nothwendig und überhaupt im Zweifel anzunehmen, daß die Scriptur blos des Beweiſes wegen hat hinzukommen ſollen. 2)

§. 332.

Die Verbindlichkeiten aus Verträgen erſtrecken ſich nicht blos auf die Perſonen der Contrahenten, ſondern ſie verpflichten auch ihre Erben, wenn gleich dieſelben nicht beſonders genannt und erwähnt ſind. Im Zweifel müſſen daher alle Verträge für real gehalten werden; ſie erlöſchen durch den Tod des einen oder andern Paciſcenten nicht, und es tritt nur dann eine Ausnahme von dieſer allgemeinen Regel ein, wenn entweder aus den Worten des Vertrages, oder der Abſicht der Paciſcenten, ganz deutlich erhellet, daß die Verabredung blos auf die Perſon der Contrahenten eingeſchränkt ſeyn ſollen; oder wenn der Vertrag ſelbſt von der Art iſt, daß man dabei auf die

1) Glück a. a. O. §. 344.

2) a Pufendorf Tom. 2. obs. 52.

perſönlichen Eigenſchaften der Contrahenten, z. E. Fleiß, Kunſt, Geſchicklichkeit u. ſ. w. hauptſächlich Rückſicht genommen hat, z. B. bei Dienſtverträgen, Societäten, Bevollmächtigungen; oder wenn endlich unter einer ſolchen Bedingung der Vertrag geſchloſſen iſt, die der Erbe des Paciſcenten durchaus nicht erfüllen kann, wenn er auch den Willen dazu hat. Gehen übrigens die Verträge der leztern Art gleich an und für ſich nicht auf die Erben über, ſo können die leztern doch allerdings rechtlich angehalten werden, von den Handlungen ihres Erblaſſers Rede und Antwort zu geben und die daraus herfließenden Verbindlichkeiten zu vertreten*); auf der andern Seite aber auch eine Vergütung deſſen verlangen, was ihr Erblaſſer geleiſtet hat.

§. 333.

Die wechſelſeitigen Willenserklärungen der Contrahenten müſſen ferner aufrichtig und ernſtlich erklärt ſeyn. Dafür ſpricht die allgemeine Rechtsvermuthung ſo lange, bis gezeigt iſt, daß die Willenserklärung blos zum Schein, oder nur zum Scherz geſchehen iſt. Eine Uebereinkunft, welche die Partheien nicht im Ernſt haben ſchließen wollen, ein Scheinvertrag, iſt ungültig und ohne rechtliche Wirkung. Iſt jedoch unter dem Scheinhandel ein anderes Rechtsgeſchäft verborgen, ſo gilt daſſelbe, wenn es nichts geſezwidriges und unerlaubtes enthält. Im leztern Falle gilt weder das ſimulirte, noch das wahre Geſchäft, z. B. wenn eine, unter Ehe-

*) Glück a. a. O. §. 314.

gatten verbotene, Schenkung in einem, unter ihnen ſimulirten, Verkaufe verſteckt iſt. Hat aber Jemand einen Dritten, durch Simulation, oder ungebührlichen Scherz, zu Anſtalten und Handlungen wiſſentlich verleitet, wodurch derſelbe in Schaden gebracht iſt, ſo muß er ihn ſchadlos halten.*)

§. 334.

Die verbindliche Kraft eines Vertrages kann auf mancherlei Art annoch verſtärkt werden und zwar 1) durch ein ſchriftliches, oder zum Protocoll gegebenes Anerkenntniß eines, vorhin mündlich verabredeten und geſchloſſenen, Vertrages. Hierdurch wird der Einwand, welcher ſich auf den Mangel eines ſchriftlichen Aufſatzes, oder einer freien und ernſtlichen Einwilligung beziehet, zwar gehoben; aber ein an ſich ungültiger Vertrag nicht rechtsbeſtändig; 2) durch Entſagung der Einwendungen wider den Vertrag. Aber eine in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Entſagung, oder der Verzicht ſolcher Einreden, welche den Vertrag vom Anfang an ungültig machen, z. B. des Betrugs, der liſtigen Ueberredung u. ſ. f., hat keine rechtliche Wirkung 1). Eben ſo wenig kann ſolchen Einwendungen entſagt werden, die ſich auf ein beſtimmtes Verbotsgeſetz gründen, oder die einem Dritten zuſtattenkommen, wenn derſelbe nicht vorher dazu eingewilligt hat; 3) durch eidliche Be-

*) Glück a. a. O. §. 302.

1) Gmelin von Aufſätzen über Verträge §. 19 ff. Benſen a. a. O. §. 551.

kräftigung ſolcher Rechtsgeſchäfte, die nach Vorſchrift der gemeinen Rechte und Civilgeſetze entweder ungültig ſind, oder doch wenigſtens keine volle gerichtliche Wirkung haben 2); 4) durch gerichtliche Beſtätigung 3). Nach gemeinen Rechten iſt die obrigkeitliche Beſtätigung der Verträge nicht nothwendig und nur dann erforderlich, wenn ſie bedungen, oder durch Provincialgeſetze, als Form des Rechtsgeſchäfts, vorgeſchrieben iſt. Sie kann weder den Rechten eines Dritten etwas nehmen, noch einem ungültigen Vertrage Gültigkeit geben; aber ſie begründet doch die Vermuthung, daß der beſtätigte Vertrag geſezmäßig abgeſchloſſen ſey; 5) durch Daraufgabe 4), worunter man Alles verſtehet, was zum Zeichen eines völlig abgeſchloſſenen Vertrags gegeben wird. Man nennt

2) Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 119 ff.

3) Runde deutſches Privatrecht §. 188 Nach ſehr vielen Particulargeſetzen erfordern die wichtigern Contracte der Bauern jedesmal obrigkeitliche Beſtätigung. von Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 4. S. 471 ff. Von den rechtlichen Folgen der unterlaſſenen obrigkeitlichen Beſtätigung eines Vertrags, ſ. m. Glücks Zuſätze zum erſten Bande ſeines Commentars über die Pandecten; Erlang. 1798, S. 28 ff.

4) Runde a. a. O. §. 187. Aber dieſes Handgeld kann ſo wenig als eine Schuldigkeit gefordert werden, als das Schlüſſel- und Heerdgeld, beim Verkauf von Gütern und Häuſern, oder das Strick- und Halftergeld, bei dem Viehhandel. Nach altdeutſcher Sitte wurde, zum Beweiſe der Richtigkeit eines geſchloſſenen Vertrages, unter dem Namen des Weinkaufs, entweder eine kleine Geldſumme gegeben, oder auf den gemachten Handel getrunken, und daher entſtand der Unterſchied zwiſchen dem trocknen und naſſen Weinkaufe. Danz Handbuch §. 190.

dieſe Daraufgabe auch Toppgeld, Gottespfennig, Haftgeld, Arrha u.ſ.w. und, wenn ſie von Bedeutung iſt, wird ſie im Zweifel als Angeld, oder was auf Abrechnung der übernommnen Verbindlichkeit vorausgegeben worden, betrachtet. Auf die Uebergabe und Erlegung des Handgeldes kann nur die Erfüllung, aber nicht die Aufhebung des Vertrages gefordert werden; mithin kein Theil, durch Zurückgabe oder Aufopferung derſelben, ſich von der Erfüllung des Contracts einſeitig losmachen; wenn ſolches nicht ausdrücklich verabredet, oder nach Provincialgeſetzen, Statuten, oder rechtlichen Obſervanzen erlaubt iſt. Im erſten Falle vertritt das Handgeld die Stelle des Reugeldes, einer Wandelpön, und im lezten Falle hat es die Natur einer Reubuße.

§. 335.

Die Rechte, welche die Paciscenten ſich wechſelſeitig einräumen, können durch Beifügungen von Bedingungen, Zwecken, Beweggründen u.ſ.w. ſowohl in Haupt- als in Nebenpunkten, nach ihrem Gutfinden beſtimmt, erweitert, oder eingeſchränkt werden; nur wird im Zweifel nicht vermuthet, daß ein Vertrag unter beſondern Conditionen geſchloſſen ſey.

§. 336.

Ein Vertrag iſt bedingt, wenn das daraus herfließende Recht von einem Ereigniſſe, welches eintreten, oder nicht eintreten ſoll, abhängig gemacht wird. Iſt die Bedingung aufſchiebend, ſuspenſiv, ſo muß der Be-

rechtigte die Wirklichkeit, oder Exiſtenz, des Ereigniſſes abwarten, ehe er ſein Recht ausüben kann; aber der Verpflichtete darf auch zum Nachtheil des Andern, ſolange es noch ungewiß iſt, ob ſie eintreten wird, nichts vornehmen. Gehet die Suspenſivbedingung in Erfüllung, alsdann kann der Berechtigte, mit dem Eintritte des Ereigniſſes, auf die Erfüllung des Vertrages, wenn er noch nicht vollzogen iſt, klagen; wenn ſie aber nicht zur Wirklichkeit kommt, ſo bleibt derſelbe ungültig und ohne Wirkung. Beide Theile dürfen nichts vornehmen, wodurch der Eintritt der Bedingung verhindert wird. Kommt die Condition, durch unerlaubte und vorſätzliche Mittel des einen Contrahenten, nicht zur Wirklichkeit; ſo iſt ſie in Anſehung ſeiner für erfüllt zu achten. Wird zur Erfüllung der Bedingung eine gewiſſe Zeit beſtimmt, ſo muß ſie der Verpflichtete beobachten; weil er ſonſt ſein Recht aus dem Vertrage einbüßt. Iſt die Bedingung, in der beſtimmten Zeit, größtentheils erfüllt, ſo ſchadet ein geringer, dem Berechtigten unnachtheiliger, Verzug nichts.

Iſt die Bedingung aufhebend, reſolutiv, wenn nemlich durch den Eintritt derſelben die Kraft und Wirkung des Vertrages wieder aufhören ſoll; ſo verliehrt der Berechtigte mit dem Augenblicke, wo eine ſolche Bedingung zur Exiſtenz gelangt, ſein aus dem Vertrage bisdahin gehabtes Recht; in der Zwiſchenzeit aber iſt er Eigenthümer der Sache, und er bleibt es, wenn die Bedingung nicht eintritt. Exiſtirt ſie hingegen, ſo muß jeder Theil dasjenige, was ihm von dem andern, in der Zwiſchenzeit, gegeben, geleiſtet, oder aus der Sache genoſ-

ſen iſt, zurückgeben, oder vergüten. Die andern Wirkungen einer Reſolutivbedingung, z. B. ob der Berechtigte Caution ſtellen ſoll u. ſ. w., hängen von den beſondern Verabredungen der Partheien ab. *)

§. 337.

Bedingungen, deren Erfüllung keinen Nutzen gewährt — unnüze Bedingungen — müſſen erfüllt werden, wenn keine Erlaſſung derſelben bewirkt werden kann. Unerlaubte Bedingungen aber, welche nach den Geſetzen nicht ſtattfinden dürfen, entkräften jeden Vertrag. Wird etwas, unter der Erfüllung einer phyſiſch unmöglichen Bedingung verſprochen, ſo entſtehet aus dem Vertrage gar keine Verbindlichkeit. Wird hingegen etwas unter der Bedingung zugeſagt, daß etwas phyſiſch unmögliches unterlaſſen werden ſoll, ſo iſt das Verſprechen für unbedingt zu achten. Aus moraliſch unmöglichen Bedingungen erwächſt keine Verbindlichkeit unter den Contrahenten. Sind übrigens mehrere erlaubte Bedingungen dem Vertrage alternativ beigefügt, ſo hat der damit belaſtete Contrahent, in der Regel, die Wahl, welche er erfüllen will.

§. 338.

Bei einer Zuſage kann der Verſprechende auch einen gewiſſen Endzweck beabſichtigen, welcher durch den Vertrag erreicht werden ſoll. Der ausgedruckte Zweck

*) Glück a. a. O. §. 337.

— modus — iſt oftmals als eine Bedingung zu betrachten, auf welche die Verbindlichkeit des Vertrages beſchränkt wird, und er nimmt häufig die Natur einer reſolutiven (§. 336) Bedingung an. Iſt der Endzweck mit keiner Condition vermiſcht und ſowohl phyſiſch als moraliſch zu erreichen möglich, ſo muß er erfüllt werden, und nur in dem Falle hängt die Erfüllung deſſelben von der Willkühr des Promiſſars ab; wenn Niemand dabei intereſſirt iſt, daß er erreicht und erfüllt wird. Iſt hingegen das Beſte und der Vortheil eines Dritten dabei beabſichtigt, ſo muß der modus erfüllt werden, und im Weigerungsfalle findet eine Klage auf die Aufhebung des ganzen Vertrages ſtatt. Uebrigens kann, bei folgender beſondern Verabredung, der Promiſſar die Vollziehung des Verſprechens ſogleich von dem Promittenten fordern, wenn er dem leztern, wegen Erfüllung des modi, ſeinerſeits hinlängliche Sicherheit leiſtet.

Wird bei dem Vertrage ein Bewegungsgrund angeführt, ſo dient derſelbe vorzüglich zur Erklärung einer zweifelhaften Abſicht. Iſt die leztere aber klar, ſo entkräftet die Unrichtigkeit des angeführten Bewegungsgrundes den Vertrag nicht. Bei Verträgen, woraus wechſelſeitige Rechte und Verbindlichkeiten entſtehen, berechtigt ein Irrthum im Bewegungsgrunde, oder der Beſchreibung, den Irrenden nicht, von ſeinem Verſprechen abzugehen; wenn der andere Theil nicht etwa vorſäzlich den Irrthum veranlaſſt hat, um daraus Vortheil zu ziehen.

§. 339.

Iſt die Zeit der Erfüllung eines Vertrages von den contrahirenden Theilen nicht beſtimmt, ſo tritt richterliche Beſtimmung ein, welche auf das Gutachten ſachverſtändiger Perſonen gebauet werden muß, wenn zur Erfüllung des Vertrages eine beſondere Kunſt- Sach- oder Profeſſionskenntniß gehört. Eben dieſes hat alsdann ſtatt, wenn die Erfüllung nach Möglichkeit, oder nach Gelegenheit verſprochen iſt 1). Wird die Zeit der Erfüllung ausdrücklich der Willkühr des Verſprechenden, oder Verpflichteten überlaſſen, ſo findet die Anſtellung einer Klage erſt nach deſſen Tode 2) ſtatt; hat hingegen der Berechtigte die Erfüllung des Vertrages ſeiner Willkühr vorbehalten, ſo kann derſelbe zu jeder Zeit auf die Erfüllung klagen und die Einrede der Verjährung darf ihm nicht entgegengeſezt werden. Iſt in dem Vertrage die Zeit des Anfangs der Erfüllung beſtimmt, ſo iſt der Zeitpunkt entweder gewiß, daß und wann er eintreten wird; oder ungewiß, ob und wann er kommen wird. Im erſten Falle exiſtirt zwar ſogleich die vollkommne Verbindlichkeit des Verſprechenden; aber man kann doch nicht früher auf die Erfüllung klagen, als bis der Termin eintreten und der Tag deſſelben abgelaufen iſt. Im lezten Falle iſt die ungewiſſe Zeit als eine

1) Gmelin von Aufſätzen über Verträge §. 31.

2) Lauterbach Coll. th. pract. Lib. 46. tit. 3. §. 39. Indeß verliehrt der Vertrag ſeine Kraft, wenn nach der Natur des Gegenſtandes derſelbe, nach dem Ableben des Verpflichteten, nicht mehr erfüllt werden kann.

Bedingung anzuſehen, wenn es nemlich ungewiß iſt, ob der Zeitpunkt je eintreten wird; iſt es hingegen nur ungewiß, wann der Zeitpunkt kommen, aber gewiß, daß er eintreten wird: ſo nimmt ein ſolcher Termin die Natur einer gewiſſen Zeit an, und wenn der Berechtigte dieſen Zeitpunkt nicht ſelbſt erlebt, überträgt er ſein Recht auf ſeine Erben. Will endlich der Verſprechende nur eine gewiſſe Zeitlang verpflichtet ſeyn, ſo hört ſeine Verbindlichkeit mit dem Ablaufe der Zeit, oder der Exiſtenz des Ereigniſſes, worauf ſie beſchränkt iſt, wiederum auf. 3)

Iſt der Ort der Erfüllung des Vertrages nicht beſtimmt; ſo muß bei oneröſen Verträgen, wo gegenſeitig etwas präſtirt werden ſoll, die Erfüllung, oder Ablieferung an dem Orte geſchehen, wo der Berechtigte zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages gewohnt hat; bei wohlthätigen Verträgen hingegen, wo man nemlich auf den Andern etwas transferirt, ohne von ihm etwas dagegen zu erhalten, kann der Berechtigte nur da die Erfüllung fordern, wo der Verpflichtete ſich aufhält; wenn die mangelnde Ortsbeſtimmung nicht aus der Natur des Geſchäfts, oder der deutlich erhellenden Abſicht der Paciscenten, bei entſtandenem Streite, richterlich ergänzt werden kann. Sind mehrere Orte zur Erfüllung des Vertrages beſtimmt, ſo hat in der Regel der Verpflichtete die Wahl, wo er ſeine Obliegenheit erfüllen will.

§. 340.

Alle Verträge müſſen in der Regel nach ihrem gan-

3) Höpfner im Commentar §. 742.

zen Inhalte erfüllt werden und daher kann man nicht auf die Aufhebung, ſondern regelmäßig nur auf die Erfüllung derſelben klagen. Wer aber von dem Andern die Erfüllung des Vertrages fordert, muß zugleich darlegen, daß er ſelbſt demſelben ein Genüge geleiſtet habe; wenn er keinen beſondern Grund nachzuweiſen vermag, warum er dazu erſt in der Folge verbunden ſey. Iſt Jemanden eine beſtimmte Sache, ein Individuum, verſprochen, ſo kann dem, der ſie zu fordern hat, keine andere aufgedrungen werden; wenn aber aus mehrern beſtimmten Sachen nur eine zugeſagt iſt, ſo hat in der Regel der Verpflichtete die Wahl, welche er geben will. Wird endlich blos eine, nach ihrer allgemeinen Gattung, bezeichnete Sache, oder ein Genus, verſprochen, alsdann muß wenigſtens ein Gegenſtand von mittlerer Art und Güte präſtirt werden. Wer eine Handlung zu leiſten hat, der wird zur Erfüllung derſelben durch gerichtliche Zwangsmittel angehalten.

§. 341.

Derjenige Contrahent, welcher ſich bei der Erfüllung oder Abſchließung eines Vertrages ein vorſäzliches oder grobes Verſehen zu Schulden kommen läſſt, muß dem andern Theile ſein ganzes Intereſſe, d. i. nicht blos den wirklichen Schaden, ſondern auch den, durch die Nichterfüllung des Contracts, entgangenen Gewinn vergüten und erſetzen, inſofern der entgangene Vortheil gerecht und ſicher geweſen iſt; mithin der Anſchlag deſſelben auf keinen Honigtopfsrechnungen und ungewiſſen Speculationen beruhet. Iſt aber das begangene Verſehen,

oder der eingetretene Verzug, in der Contractserfüllung, nur mäßig und geringe, ſo kann der Regel nach blos der Erſatz des wirklich erlittenen Schadens gefordert werden; wenn daſſelbe nicht etwa von einem Kunſt- oder Sachverſtändigen begangen iſt, welche das volle Intereſſe, auch bei dem geringſten Verſehen, zu vergüten haben. Will ſich der benachtheiligte Contrahent mit dem interesse morae zu 5 p.C. begnügen, ſo bedarf es keines weitern Beweiſes des Intereſſe; ſonſt aber muß er daſſelbe, in Ermangelung anderer Beweismittel, mit dem Schätzungs- oder Erfüllungseide, nach Beſchaffenheit der Umſtände, beſtärken. Uebrigens kann auch das zu vergütende Intereſſe, durch eine verabredete Conventionalſtrafe, in Voraus beſtimmt werden, welches oft rathſam iſt.*)

§. 342.

Die Leiſtung der Gewähr, oder die Verpflichtung, dafür zu haften, daß der Theil, dem eine Sache, ein Recht gegeben oder verſprochen iſt, ſich deſſelben nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages vollkommen bedienen kann, gehört ebenfalls mit zur Erfüllung eines Vertrags; wenn die Partheien dieſer Verbindlichkeit nicht entſagt und ſich dieſelbe einander erlaſſen haben. Der Grund der Gewährleiſtung beruhet entweder in der Natur des Geſchäftes ſelbſt, oder in einem beſondern Vertrage, oder in dem Betruge des Andern. Sie findet der Regel nach bei allen läſtigen Verträgen, wegen Man-

*) Glück a. a. O. §. 340.

gels der bedungenen, oder nach der Natur des Geſchäfts vorauszuſetzenden, Eigenſchaften; wegen der gültigen Anſprüche eines Dritten; wegen ungewöhnlicher Laſten; wegen eines Fehlers, wodurch der vertragsmäßige Gebrauch einer Sache, eines beſondern Stücks, gänzlich verhindert wird u. ſ. f. ſtatt. Dahingegen kann ſie nicht gefordert werden, wenn die Sache, oder der Gegenſtand des Vertrags durch einen bloßen Zufall, durch unabwendbare Gewalt und Uebermacht, verlohren gehet; wenn der Empfänger ſelbſt Schuld daran iſt, daß er ſich der Sache nicht bedienen kann; wenn die Fehler in die Augen fallend ſind, und derſelbe die Sache, ohne ſie ausdrücklich zu rügen, dennoch übernimmt. In allen dieſen Fällen kann der Empfänger weder von dem Vertrage zurücktreten, noch Vergütung fordern. In den erſtern aber kann der andere Theil unter Rückgabe deſſen, was er ſelbſt empfangen, oder übernommen, von dem Vertrage abgehen, und verlangen, daß ihm Schäden und Koſten vom Gegentheile erſezt werden. Lezteres befaſſt man mit dem Ausdrucke: die Gewähr leiſten.

§. 343.

Wenn mehrere Perſonen zugleich einem etwas verſprechen, oder wenn einer mehrern zugleich etwas verſpricht, ſo iſt, der Regel nach, im erſten Falle ein jeder nur für ſeinen Antheil aus dem Verſprechen verbindlich und im lezten Falle kann jeder von dem verſprochenen Gegenſtande nur ſeinen Antheil — rata — fordern 1). Iſt derſelbe im Vertrage beſtimmt, ſo hat es dabei ſein

1) Schmidt diss. de praestatione ratae. Rostoch. 1741.

Bewenden; fehlt dieſe Beſtimmung und beſagt gleichwol der Vertrag, daß die mehrern Verpflichteten oder Berechtigten nicht gemeinſchaftlich haften, oder egal participiren ſollen; ſo muß der Antheil zum Beitrage oder Empfange, nach dem Zwecke der Theilnahme, welcher ſich aus der Natur des Geſchäfts, dem perſönlichen Stande, Gewerbe u. ſ. w. der Contrahenten ergiebt, beurtheilt, ſonſt aber die Theilnahme der Berechtigten und Verpflichteten egal beſtimmt und feſtgeſezt werden. Zuweilen müſſen jedoch mehrere für das verſprochene Object in solidum, oder dergeſtalt haften, daß von einem jeden das Ganze gefordert werden kann, oder daß einer unter mehrern Berechtigten das Ganze fordern darf, und zwar auf die Art, daß im erſten Falle, wenn einer daſſelbe geleiſtet hat, die übrigen frei werden, und im leztern Falle, wenn es Einer empfangen hat, die Andern nichts mehr prätendiren können. Dieſe Verbindlichkeit nennt man Correalobligation 2); ſie iſt Ausnahme von der Regel, wird im Zweifel nicht vermuthet und ſie erfordert daher ſtets einen ſpeciellen Grund. Dieſer kann in dem Vertrage ſelbſt liegen, wenn nemlich die mehrern Verpflichteten, einer für alle und alle für einen zu haften, verſprechen, oder wenn der eine Verpflichtete ſich anheiſchig macht, daß er allen für einen und einem für alle haften wolle 3);

2) Dresky de obligatione correali ejusque effectibus. Gott. 1777.

3) Hofacker princ. iur. civ. Tom. 3. §. 2030. Höpfner im Commentar §. 816 f.

ferner in der unmittelbaren Vorſchrift der Geſetze, wie es z. B. der Fall iſt, wenn bei mehrern zugleich eine Sache deponirt wird 4): in Teſtamenten; in einem Verbrechen; in einem richterlichen Ausſpruche und endlich in der Natur der Sache ſelbſt, wenn das ſchuldige Object, es ſey eine Sache oder ein factum, untheilbar iſt; z. B. man leihet mehrern zugleich ſeine Pferde, ſeinen Reiſewagen, ſo muß jeder in solidum, oder einzeln, für den Schaden haften. Uebrigens kann der Verpflichtete, welcher die Verbindlichkeit für das Ganze allein erfüllt hat, ſeinen Regreß an die übrigen Mitverpflichteten nehmen und ſich an ſie halten; die Befugniſſe der Berechtigten untereinander aber ſind nach den Grundſätzen zu beurtheilen, welche vom gemeinſchaftlichen Eigenthume gelten.

§. 344.

Verträge können auf verſchiedene Weiſe wieder aufgehoben werden. Jeder Betrug, oder die vorſätzlich-hinterliſtige Erweckung, oder Unterhaltung einer unrichtigen Vorſtellung, wodurch ein Contrahent den andern zur Errichtung eines Contracts zu beſtimmen und zu verleiten ſucht, berechtigt den Betrogenen, davon wieder zurückzugehen, wenn er nicht dabei bleiben und nur den Erſaz des, durch den Betrug zugefügten, Schadens fordern will. Das Daſeyn eines Betruges aber muß erwieſen werden. Enthält derſelbe den Grund des errichteten

4) Mehrere Fälle ſ. m. in Glücks Commentar §. 339.

Contracts und würde mithin der Vertrag, ohne den geſpielten Betrug, gar nicht errichtet ſeyn, ſo iſt der ganze Contract nichtig; weil die Willenserklärung des Betrogenen nicht frei und unbefangen war. Enthält hingegen der Betrug nur den Grund zu einer Modification, oder eines accidentellen Umſtandes bei dem Vertrage in der Art, daß demungeachtet der Hintergangene contrahirt haben würde, z. B. es iſt eine Sache, wegen einer beſondern, aber betrüglich beigelegten, Eigenſchaft höher bezahlt; alsdann iſt zwar der Vertrag an ſich nicht nichtig, aber der Hintergangene kann deßhalb volle Entſchädigung verlangen. Furcht, Zwang und Drohung hindern ebenfalls die freie Entſchließung, und wenn der Vertrag unter keiner eitlen und eingebildeten, ſondern unter einer, dem Leben, der Geſundheit, Freiheit und Ehre wirklich gefährlichen Drohung, oder unabwendbarem und unrechtmäßigem Zwange 1), errichtet iſt, ſo iſt der ganze Contract ungültig und kraftlos. Gleiche Bewandniß hat es mit dem Irrthume, wenn derſelbe Umſtände betrifft, die zum Weſentlichen des eingegangenen Contracts, oder zu dem Hauptgegenſtande der Willenserklärung gehören. Ein Irrthum in blos zufälligen Dingen und Nebenumſtänden ſchadet aber der Gültigkeit des Vertrages nicht, und der ohne ſeine Schuld Irrende kann nur Entſchädigung fordern, wenn der Gegner dieſen Irrthum wiſſentlich und vorſäzlich, oder durch verpflichtendes

1) z. B. es wird Jemand durch phyſiſche Gewalt, durch Zufügung körperlicher Schmerzen, Entziehung der Nahrungs- Heilmittel u. ſ. w. zur Einwilligung genöthigt.

Verſehen und Nachläſſigkeit, veranlaſſt hat, wodurch ein Schaden entſtanden iſt. 2)

§. 345.

Ein Vertrag iſt ferner als aufgehoben und unverbindlich zu betrachten, wenn es durch Zufall, oder unabwendbare Gewalt und Uebermacht unmöglich geworden iſt, denſſelben zu erfüllen 1). Bloße Erſchwerung hebt aber die Schuldigkeit der Erfüllung nicht auf. Im erſten Falle muß jeder Theil dasjenige, was ihm von dem andern gegeben oder geleiſtet iſt, zurückgeben oder vergüten; weil kein Theil durch einen ſolchen Zufall mit dem Schaden des andern etwas gewinnen darf. Erwächſt aus einem Unglücksfalle ein Schaden, ſo iſt kein Theil ſchuldig, ſolchen dem andern zu erſetzen; wenn keiner der Contrahenten den Unglücksfall ausdrücklich zu tragen übernommen hat, oder ſonſt an deſſen Herbeiführung Schuld geweſen iſt. Wegen veränderter Umſtände hingegen kann die Erfüllung des Vertrages, der Regel nach, nicht verſagt werden; wenn die unvorhergeſehene Veränderung keinen ſolchen Umſtand betrifft, wodurch die Erreichung des ausdrücklich erklärten, oder aus der Natur des Vertrages ſich ergebenden, Endzwecks beider Theile unmöglich gemacht wird 2). In dieſen Fällen verliehrt ein noch nicht erfüllter Vertrag ſeine Gültigkeit; aber der Theil, durch deſ-

2) Glück a. a. O. §. 293 — 300.

1) Glück a. a. O. § 325 ff.

2) Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 90. Höpfner a. a. O. §. 1010.

ſen Schuld, oder freie Handlung die Veränderung herbeigeführt iſt, muß den andern völlig ſchadlos halten.

§. 346.

Endlich können die Verträge auch noch durch Wiedereinſetzungen in den vorigen Stand, wechſelſeitige Einwilligung, Erlaß, Vergleich und alle diejenigen allgemeinen Mittel ihre Erledigung und Aufhebung finden, wodurch überhaupt Verbindlichkeiten getilgt, oder geändert werden. *)

Zweites Kapitel.

Von Tractaten und Punctationen.

§. 347.

Vorſchläge, Anerbietungen und Verhandlungen, die von einer Seite geſchehen, um die Abſchließung eines Vertrages einzuleiten, oder herbeizuführen, die aber von der andern Seite noch nicht genehmigt und angenommen ſind,

*) Davon wird in den Compendien und Syſtemen des Civilrechts umſtändlich gehandelt. Claproth a. a. O. §. 50 ff.

wo mithin das, was verabredet, oder der Gegenſtand eines Vertrages werden ſoll, der weitern Ueberlegung der Partheien annoch überlaſſen iſt, werden im juriſtiſchen Sprachgebrauche mit dem Namen der Tractaten belegt. Dergleichen Unterhandlungen, wenn auch das Object derſelben dem einen Theile in der Erwartung übergeben wäre, daß der Contract zum Stande kommen werde, ſind völlig unverbindlich; weil es dabei an dem Haupterforderniſſe eines jeden Vertrages, der wechſelſeitigen, übereinſtimmenden Einwilligung, ermangelt. Von ſolchen Tractaten unterſcheiden ſich jedoch die vorbereitenden Verträge künftiger Contracte und die Punctationen.

§. 348.

Die präparatoriſchen Verträge, mit Jemanden einen Contract eingehen, z. B. ein Darlehn geben, einen Verkauf ſchließen zu wollen, wenn nur der Hauptpunkt des einzugehenden Contracts, mithin das Object des Handels und der Preis beſtimmt genug iſt und es blos noch an der nähern Beſtimmung auſſerweſentlicher Umſtände mangelt, ſind nach deutſchen Rechten vollkommen verbindlich 1). Aus ſolchen Verträgen kann daher auf die Erfüllung des Verſprechens und die völlige Berichtigung des Contracts und, wenn ſie nicht zu erreichen ſtehet, auf Erſatz alles, durch dieſe Wortbrüchigkeit veranlaſſten Schadens geklagt werden. 2)

1) Leyser Spec. 39. Glück a. a. O. §. 292.

2) Claproth von Verträgen §. 5.

§. 349.

Punctationen ſind Aufſätze, oder Urkunden, welche den erſten und vorläufigen Entwurf des künftig förmlich abzufaſſenden Contracts enthalten. Sind ſie blos als eine vorläufige Nachricht, von einem erſt noch abzuſchließenden Rechtsgeſchäfte, entworfen; fehlen in derſelben weſentliche Beſtimmungen des Geſchäfts; oder haben ſich die Partheien die Verabredung gewiſſer Bedingungen darin ausdrücklich vorbehalten, ſo ſind dergleichen Punctationen, wenn ſie auch von beiden Theilen unterſchrieben wären, doch nur als unverbindliche Tractaten anzuſehen, die weder ein Recht, noch eine Klage begründen; weil in ſolchen Fällen die Contrahenten ſelbſt noch nicht einig ſind. Enthält hingegen die Punctation eine Aufzeichnung aller weſentlichen Punkte, worüber die Partheien einig geworden ſind, und kann mithin die gegenſeitige Einwilligung, in alle weſentlichen Bedingungen des Geſchäfts, daraus erſehen werden; ſo iſt, bei hinzugekommner Unterſchrift beider Theile, die Punctation vollkommen verbindlich und keiner derſelben kann einſeitig davon zurückgehen; wenn nicht etwa ausdrücklich verabredet iſt, daß kein Theil daran gebunden ſeyn ſolle, ehe der förmliche Contract nicht ins Reine gebracht und vollzogen ſey. Wollte ein Theil, wenn es an der leztern Verabredung fehlt, die Unterſchrift des förmlichen Contracts verſagen, ſo kann er dazu gerichtlich angehalten, oder ſeine Unterſchrift vom Richter ergänzt werden 1). Bei der

1) Klein Annalen B. 3. S. 179. von Trützſchler a. a. O. Th. 1. Hauptabth. 1. Hauptſt. 3. §. 68. Glück a. a. O. §. 292. Claproth a. a. O.

Verſchiedenheit der Meinungen 2), welche die Rechtsgelehrten über die aus Punctationen entſtehende Verbindlichkeit hegen, iſt es indeß rathſam, in denſelben ausdrücklich zu bemerken, ob ſie nur als Tractaten angeſehen, oder mit einem förmlichen Contracte von gleicher Verbindlichkeit ſeyn ſollen.

Drittes Kapitel.

Von Gutsanſchlägen und Gütertaxen.

§. 350.

Aufſätze, welche eine Beſchreibung aller zu einem Landgute gehörigen Grundſtücke, Gerechtigkeiten, Aufkünfte, Laſten u. ſ. w. enthalten, nennt man Gutsanſchläge 1). Dergleichen Anſchläge werden zu verſchiedenen Zwecken verfertigt, von welchen ſie auch beſondere Benennungen

2) Runde deutſches Privatrecht §. 185. Danz a. a. O. §. 185.

1) von Schweder Nachricht von gerichtlicher und auſſergerichtlicher Anſchlagung der Güter. Stettin 1752. von Bennigſen öconom. juriſt. Abhandl. vom Anſchlag der Güter. Leipz. 1771. Repertor. iur. priv. Artikel: Anſchlag der Güter. Inſonderheit Fredersdorf Anleitung zur Veranſchlagung der Domänen- und Landgüter. Hannover 1798. 4.

erhalten, z. B. Kauf- Pacht- Bauanſchläge u. ſ. f. Es giebt öffentliche und Privatgutsanſchläge 2). Jene zerfallen in gerichtliche und andere öffentliche Anſchläge, je nachdem ſie entweder von einer Juſtizſtelle, oder einer andern Landesbehörde, z. B. der Domainencammer, angeordnet und unter der Leitung eines Mitgliedes des Collegiums, oder eines eigens dazu ernannten Commiſſarius, verfertigt werden. Die von den Domainencammern formirten Anſchläge gründen ſich meiſtens auf gewiſſe, feſtgeſezte Cammerprincipien; aber die Privatgutsanſchläge werden nach der eigenen Willkühr der Privatperſonen und ſonderlich in den Ländern, wo man den Güterhandel gleichſam als Gewerbe treibt, ſelten mit der erforderlichen Genauigkeit, Richtigkeit und Zuverläſſigkeit verfaſſt. Unter den mancherlei Formen von Privatanſchlägen, wonach verkauft, verpachtet, verpfändet werden ſoll u. ſ. w., iſt es übrigens, in juriſtiſcher Hinſicht, nothwendig, die Gutsbeſchreibungen, Nutzungs- oder Ertrags- und die Grundanſchläge von einander zu unterſcheiden.

§. 351.

Die Gutsbeſchreibungen enthalten überhaupt eine Darſtellung von der Lage, der Annehmlichkeit und Bequemlichkeit eines Gutes, welcher meiſtens ein Grund- und Ertragsanſchlag angehängt iſt. In dem Nu-

2) Von Gegenanſchlägen, oder den Erinnerungen, welche von Kauf- oder Pachtluſtigen, wider die Anſätze im Anſchlage, aus öconomiſchen Gründen, gemacht werden können, ſ. m. von Bennigſen a. a. O. §. 77.

ʒungsanſchlage wird der Fruchtertrag — bei Wieſen nach Fuderzahl, bei Aeckern nach dem Körnerertrage 1), oder nach einem Durchſchnitte mehrerer Jahre, unter Abſaʒ des darauf zu machenden Beſtellungs- und Erndteaufwandes — berechnet. In dergleichen Privat-Gutsbeſchreibungen und Ertragsanſchläge pflegt alles hineinzukommen, was nur irgend eine Revenüe darbieten kann: Kraut und Rüben, Tauben und Hüner u. ſ. w. Dabei werden meiſtens noch alle Wirthſchaftskoſten auf das möglichſt Niedrigſte, in Bauſch und Bogen, angeſezt; die Einnahmen aber auf das Höchſte angegeben, und gewöhnlich wird noch hinzugefügt, daß die Aecker und Wieſen bedeutender Verbeſſerungen fähig wären; die ſtehenden Einkünfte anſehnlich erhöhet werden könnten; Holz zum Verkauf vorhanden; zur Anlage einträglicher und ergiebiger Anſtalten die bequemſte Veranlaſſung ſey u. ſ. w. Solche Beſchreibungen und Gutsnuʒungsanſchläge haben den Zweck: entfernten Kauf- oder Pachtluſtigen eine vorläufige Idee von der Beſchaffenheit des feilſtehenden Gutes beizubringen und ihre Aufmerkſamkeit auf die reellen, oder angenehmen Eigenſchaften deſſelben zu lenken. Sie verdienen daher im Allgemeinen kein volles Vertrauen 2),

1) Der Körnerertrag wird, nach der verſchiedenen Güte des Bodens, zum 2. 4. 5. 6 — 10ten Korne, unter Abzug der Einſaat, hin und wieder berechnet.

2) Gewöhnlich formirt ſie der Eigenthümer, oder er läſſt ſie durch Freunde oder Rathgeber machen, welche dabei ihren individuellen Einſichten, oder berühmten Schriftſtellern folgen und wobei jeder ſeine Arbeit für die beſte hält. Die, unter Aufſicht öffentlicher Behörden, formirten Anſchläge machen der Regel nach allerdings eine Ausnahme, und man muß

und ſie ſind oft, ſonderlich in den Ländern, wo durch öftere Wiederveräuſſerungen und Steigerungen ein wahres Agiotiren mit den Landgütern getrieben wird, der Köder oder die Leimruthe, wodurch ſorgloſe Kauf- oder Pachtliebhaber angelockt, oder gar gefangen werden 3). Es erfordern alſo dieſe Ertragsanſchläge um ſo mehr die genaueſte und ſorgfältigſte Unterſuchung und Prüfung, als ſie der Verkäufer oder Verpächter, nach ihrem Zwecke und der Natur der Sache, zu garantiren nicht verbunden iſt; wenn er ſich dazu nicht beſonders verpflichtet, oder dabei mit betrüglicher Abſicht gehandelt hat. Der Ertrag und Nutzen eines Gutes und der damit verknüpften fruchttragenden Grundſtücke inſonderheit, hängt zum Theil von der Induſtrie, den Vermögensumſtänden, den öconomiſchen Kenntniſſen und Einrichtungen des Beſitzers; zum größten Theil aber von unabwendbaren Naturbegebenheiten, der Witterung und nebenher auch von glücklichen, oder unglücklichen Conjuncturen und politiſchen Begebenheiten ab. Die Ertragsberechnung bleibt daher ſtets

ihnen mehr Zuverläſſigkeit und Genauigkeit zutrauen; da der Ertrag hierbei meiſtens nach einem billigen Durchſchnittsfuße, oder andern öconomiſch-richtigern Principien, berechnet wird. So läſſt z. B. die Mecklenburgiſche Cammer den Ertrag nach Qu.Ruthen, von 55 — 100 und darüber, anſetzen und von ſolchem Raume, nach der Beſchaffenheit des Bodens, der Aecker, Wieſen und Weiden, resp. von 1 Rthlr. 24 Schillinge bis zu 4 Rthlr. berechnen. Dieſer Maasſtab iſt wenigſtens gleichförmig, wenn er gleich die natürlichen Fehler und die Unzuverläſſigkeit eines jeden Ertragsanſchlages ebenfalls an ſich tragen mag.

3) Daher ſind faſt alle Zeitungs- und Intelligenzblätter voll von dergleichen Ankündigungen.

ungewiß, und ſie muß es, nach der Natur der Sache ſelbſt, ewig bleiben, und eben deßhalb kann die Eviction des Körner- und Ertragsanſchlages vom Käufer oder Pächter, der Regel nach, weder rechtlich gefordert werden, noch das Fundament einer gerichtlichen Entſchädigungsklage ſeyn; wenn gleich der Nutzungsanſchlag dem Käufer oder Pächter, vor wirklichem Abſchluſſe des Contracts, zur Inſtruction und Belehrung, mitgetheilt iſt. 4)

§. 352.

Eine ganz verſchiedene Natur und Beſchaffenheit hat der Grundanſchlag eines Gutes. Dieſer enthält eine gehörige Notiz von der Eigenſchaft des Gutes, eine Beſchreibung der Gebäude, Inventarienſtücke, der Gerechtigkeiten, der gemeinen und beſondern Laſten, der Hufen, Schläge, der Aecker, Holzungen, Wieſen, Weiden, entweder nach dem Flächengehalte, der Ruthen- und Morgenzahl, nach Ausweiſung der vorhandenen Vermeſſungs- und Bonitirungsregiſter, oder, wie es bei den geometriſch nicht vermeſſenen Aeckern meiſtens der Fall iſt, nach der Einſaat, oder dem Einfalle, ſonderlich des Rockens; ferner ein Verzeichniß der ſtehenden Hebungen und fixen Gefälle, an: Zinslieferungen, Dienſtgeldern, Miethzinſen, Holländer- Schäfer- Müller- Jagd- Fiſcherei- Krugpacht u. ſ. f. Eine ſolche Grundbeſchrei-

4) von Trützſchler a. a. O. Th. 2. S. 274. Benſen a. a. O. §. 560 f. von Bülow und Hagemann pract. Erörterungen B. 3. S. 247. M. ſ. auch unten §. 382.

bung, oder der Grundanſchlag, muß wahr, zuverläſſig und richtig ſeyn 1). Wird derſelbe dem Kauf- oder Pachtluſtigen vorher mitgetheilt und alſo nicht in Bauſch und Bogen ausdrücklich gehandelt, ſo kann dieſes keine andere Abſicht haben, als den Käufer oder Pächter zu belehren und zu inſtruiren, ihm einen richtigen Begriff von dem Flächengehalte, den ſtändigen Einnahmen, Ausgaben u. ſ. w. beizubringen, um ihn in den Stand zu ſetzen, auch bei ſolchen Objecten, die man nicht ſogleich prüfen, oder den Grund und Ungrund derſelben entdecken kann, mit Zuverläſſigkeit und Sicherheit den Handel abzuſchließen. Der hergegebene Grundanſchlag iſt daher ſtets die Quelle des künftigen Kauf- oder Pachtcontracts, und er muß bei Streitigkeiten über Gewähr, Verletzung und Schadensersatz, zum Grunde der Entſcheidung gelegt werden; wenn gleich deſſelben, in dem nachmals förmlich abgeſchloſſenen Kauf- oder Pachtcontracte, durchaus keine Erwähnung geſchehen und darin keine namentliche Beziehung auf denſelben gemacht ſeyn ſollte. 2) [§. 382, N. 4]

Sind in dem Grundanſchlage Pertinenzen, Gerechtſame, ſtändige Gefälle, Aecker und Wieſen, nach Einſaat oder Qu.Ruthen, oder ſonſtige Eigenſchaften angegeben, die hernach falſch und wahrheitswidrig befunden werden, ſo kann der Käufer oder Pächter auf den Grund-

1) von Trützſchler Th. 2. Hauptabth. 4. Hauptſt. 6. §. 22 f. Benſen a. a. O. §. 578.

2) von Bennigſen a. a. O. §. 26. von Trützſchler a. a. O. Weſtphal von Kauf- und Pachtcontracten §. 388. Claproth von Verträgen und Contr. Th. 2. §. 278.

anſchlag den Beweis der Gewährsmängel bauen und, nach Befinden der Umſtände (§. 344), auf Reſciſſion des ganzen Handels, oder auf Entſchädigung klagen 3). Hat aber der Verkäufer oder Verpächter, zur Verificirung des Grundanſchlags, die Gutspapiere, Contracte, Receſſe, Vergleiche, Vermeſſungs= Bonitirungs= und andere Regiſter, dem Käufer und Pächter vorgelegt und ſind ſie von lezterm, ohne Vorbehalt, als richtig angenommen, ſo kann keine Indemniſation gefordert werden; weil ein jeder Käufer und Pächter die Mängel ſelbſt tragen muß, die er aus eigener Nachläſſigkeit zu entdecken verabſäumt hat und eine Entſchädigungsforderung nur ſolche Punkte und Mängel in ſich faſſt, deren Unrichtigkeit man aus dem vorgelegten Anſchlage und den Gutspapieren nicht erſehen kann und die mithin erſt Beſichtigung, Nachmeſſung, Augenſchein, Einſaat, oder das Urtheil der Sachverſtändigen erfordern, ehe man beſtimmen kann, ob dergleichen angegebene Objecte des Grundanſchlags richtig, oder unrichtig ſind. 4)

§. 353.

Eine Taxation, Schätzung, Abſchätzung, enthält die Werthsbeſtimmung einer Sache. In vielen, zum Theil ſehr bekannten, Fällen ſind Taxationen erfor=

3) Schmidt Abhandl. pract. Rechtsmaterien B. 2. Nro. 83.

4) Oben §. 342. Weſtphal a. a. O. §. 402 u. 405. Erhält der Pächter mehr, als der Grundanſchlag beſagt, ſo ſoll, nach Struben a. a. O. Th. 4. B. 52, der Pächter einen verhältnißmäßigen Pachtgelds=Nachſchuß entrichten; aber das Gegentheil vertheidigt Schmidt a. a. O. Claproth a. a. O.

derlich, z. B. wegen eines Verkaufs, einer Verpachtung 1); behuf einer Auseinanderſetzung verſchiedener Erben, ſtreitender Partheien, oder Genoſſen eines Eigenthums 2); wegen Erſetzung eines erlittenen Unglücksfalles, oder Schadens, z. E. der verhagelten Ausſaat, der verſandeten oder überſchwemmten Aecker und Wieſen; zur Ausmittlung des Betrages einer mit der Sache abſichtlich vorgenommnen, oder zufällig erfolgten Verbeſſerung, oder Verſchlimmerung, wobei auch oftmals der künftige Gewinn und Verluſt in Betrachtung kommt; zur Abſchätzung oder Bonitirung bei Gemeinheitsaufhebungen 3); bei Remiſſionsfällen, Unterpfandsbeſtellungen, Subhaſtationen, Pfandverträgen, Wiederkaufscontracten 4) u. ſ. w. Sowohl Landgüter aller Art, als Häuſer, Grundſtücke, Gehölze, Dämme u. ſ. w., einzelne, für ſich beſtehende, Gerechtigkeiten und andere lebendige, oder lebloſe bewegliche Sachen, können das Object ſolcher Schätzungen ſeyn. 5).

1) von Trützſchler a. a. O. Th. 2. S. 278. (Hinze) Pachtabnahmen und Uebergaben. Gotha 1780 8.

2) von Trützſchler a. a. O. Th. 1. S. 519 und 543. Claproth Rechtswiſſenſchaft der Verträge Th. 1. §. 132.

3) Jo. Fried. Meyer über die Gemeinheitstheilung. B. 3. Celle 1805.

4) von Trützſchler a. a. O. Th. 1. S. 605 und 609. Th. 2. S. 129. 203 und 244.

5) Vorzüglich empfehlungswerth ſind über dieſe Gegenſtände Wieſingers allgemeine Grundſätze zur Bewirkung einer richtigen Taxation der Gegenſtände aller Art. Zerbſt 1797. 8.

§. 354.

Es giebt öffentliche und Privattaxationen. Jene werden entweder von einer mit der Juſtizverwaltung beſchäftigten, oder von einer andern öffentlichen, Behörde angeordnet. Privatabſchätzungen geſchehen auf bloße Veranlaſſung der Privatperſonen und nach deren eigenem Gutfinden. Bei gerichtlichen Taxationen iſt die größte Pünktlichkeit und Genauigkeit erforderlich. Iſt, wie gewöhnlich, ein gerichtlicher, oder von einer andern Behörde ernannter Commiſſarius vorhanden, ſo hat derſelbe die ganze Handlung der Taxation zu leiten. Der Natur und dem Zwecke des Abſchätzungsgeſchäftes gemäß, muß derſelbe darauf achten, daß den Sachverſtändigen die zu taxirenden Objecte vollſtändig angewieſen oder vorgelegt werden; daß die Taxatoren die gehörige Genauigkeit und Sorgfalt anwenden, um ſich von der Beſchaffenheit, Eigenſchaft, den Vorzügen, Mängeln und Gebrechen des abzuſchätzenden Gegenſtandes, welche auf deſſen Werthsbeſtimmung Einfluß haben, vollkommen zu unterrichten 1); er muß ferner, mit Zuziehung der Partheien 2), wegen der zu ſchätzenden Objecte die etwa nöthigen Inſtructionen für die Taxanten entwerfen und ſich allenfalls von leztern die Thatſachen angeben laſſen, worauf es hauptſächlich ankommt, und überhaupt dahin ſehen, daß die etwa vorhan-

1) Der Commiſſarius muß es daher verhüten, daß ſich die Taxatoren nicht berauſchen; daß ſie von den Partheien nicht zu irrigen Vorſtellungen verleitet werden u. ſ. w. Claproth Proceß, §. 311.

2) Einſeitig ertheilte nachtheilige Inſtructionen machen die Schätzung nichtig. Claproth a. a. O. §. 310.

denen Taxordnungen und angenommnen Principien von den Taxanten genau befolgt und keines der vorhandenen Hülfsmittel, die zur Ausmittlung einer wahren und richtigen Werthsbeſtimmung führen können, z. B. Zeugen, Rechnungen, Wirthſchaftsrechnungen, Regiſter und andere Urkunden, überſehen und vernachläſſigt wird. Dagegen darf aber der Commiſſarius die Taxatoren in der gewiſſenhaften, auf ihrer Einſicht und Ueberzeugung beruhenden, Anwendung ihrer Kunſt- oder Sachkenntniß durchaus nicht einſchränken, oder ihnen darin etwas vorſchreiben; die Taxatoren bei der Niederſchreibung ihrer Angaben weder verwirren und in die Rede fallen, noch ihnen, aus einer vermeintlichen Selbſtkenntniß der Sache, etwas ſuggeriren. Wenn aber bei der Schätzung ein ungewöhnlicher Umſtand vorkommt, oder wenn die Angaben mehrer Schätzer eines Objects beträchtlich von einander abweichen; ſo iſt der Commiſſarius allerdings befugt und ſchuldig, ihnen die Gründe davon abzufordern und ſie zu regiſtriren.

§. 355.

Zu Taxatoren müſſen allezeit ſachverſtändige Perſonen genommen werden, welche von den verſchiedenen Gegenſtänden, die abgeſchätzt werden ſollen, durch Wiſſenſchaften, Erfahrung, Kunſt- oder Handwerk, die gehörigen Kenntniſſe von dem Werthe und der Beſchaffenheit der Sachen erlangt haben. Sie werden entweder von den Partheien in gleicher Anzahl vorgeſchlagen, oder gemeinſchaftlich erwählt, oder aber von dem Gerichte, dem Com-

miſſario, ſelbſt ernannt; wenn die Partheien in Vorſchlagung derſelben ſäumig ſind. Niemand kann gezwungen werden, eine Schätzung zu übernehmen; vielmehr ſtehet es ihm frei, den Antrag abzulehnen. Wird die Glaubwürdigkeit 1) derſelben beſtritten, oder der Mangel ihrer Sach- und Kunſtkenntniß anſcheinend gezeigt, ſo müſſen ſie verworfen und andere vorgeſchlagen, oder ernannt werden*). In Anſehung ihrer Sachkenntniß und Tüchtigkeit haben ſich die Schätzer durch eine bei der Behörde angeſtellte Prüfung, durch glaubwürdige Zeugniſſe, oder notoriſch davon abgelegte Proben zu legitimiren. Iſt ihnen die Schätzung gewiſſer Gegenſtände nicht als ein wirkliches Amt übertragen, ſo ſind ſie, wegen der bei der Taxation anzuwendenden Sorgfalt, Unpartheilichkeit, Treue und Zuverläſſigkeit, jedesmal beſonders zu vereidigen 2). Die Beeidigung, wenn ſie nicht von den Partheien erlaſſen wird, geſchiehet in deren Gegenwart; wenn ſie aber in dem dazu angeſezten Termine zurückbleiben, ſo kann die Vereidung dennoch gültig vom Commiſſario vorgenommen werden. Bei geringfügigen Gegenſtänden iſt ein Taxator hinreichend. In wichtigern Fällen und bei einem zu taxirenden Inbegriffe mehrer un-

1) z. B. wegen Verwandſchaft, vertrauter Freundſchaft u. ſ. w. Claproth a. a. O. §. 303.

*) von Quiſtorp rechtl. Bemerkungen Th. 1. B. 109.

2) Der Beeidigung kann ſich kein Kunſt- oder Sachverſtändiger entziehen, wenn er die Schätzung annehmen, oder ſein Gutachten abgeben will; weil man ſich durch die Vereidung ſeines guten Willens, Accurateſſe, Sorgfalt und Zuverläſſigkeit anzuwenden, rechtlich verſichern muß. Mevius Part. 6. dec. 160.

gleichartigen Sachen, wo inſonderheit die Beſtimmung des Werthes nicht auf feſten und ſichern Datis, ſondern auf einem, nach dem Augenſcheine, der Kunſtkenntniß, oder einem beſondern Kunſtgefühle ſich beſtimmenden, Arbitrio beruhet, ſind wenigſtens zwei, am beſten aber drei 3) Taxatoren erforderlich.

§. 356.

Der Zweck und die Abſicht einer jeden Taxation gehet dahin, daß der wahre, zur Zeit der Schätzung, oder zu einem andern Zeitpunkte, vorhandene Werth einer Sache ausgemittelt werden ſoll. Die Taxatoren können ſich daher unter einander und mit den Partheien unterreden, ſich Bedenkzeit ausbitten, ihr Gutachten abändern und es auch ſchriftlich einliefern, oder, unter Entfernung der Partheien, zu Protocoll geben. Iſt keine Taxordnung 1) über den zu ſchätzenden Gegenſtand vorhanden, ſo muß, mit Zuziehung und Genehmigung der Partheien, feſtgeſezt werden, ob der höchſte, der laufende, oder Marktpreis, oder ein Mittelpreis angenommen und die Taxe auf eine gewiſſe Münzſorte geſtellt werden ſoll 2) u. ſ. w. Sind mehrere Taxatoren zu einem Objecte vorhanden, alsdann werden ſie, nach der Vereinbarung der Intereſſenten, angewieſen, ſich entweder bei jedem Stücke zu einer gewiſſen

3) Wieſinger a. a. O. S. 37.

1) Wieſinger a. a. O. S. 29 ff.

2) Claproth a. a. O. §. 304. Wieſinger a. a. O. S. 13 ff.

Taxe zu vereinigen, oder man theilt die Taxanten in gewiſſe egale Klaſſen — Schürzen — durchs Loos, oder man läſſt von jedem Schätzer beſonders taxiren. Im erſten Falle wird die gemeinſchaftlich angegebene Taxe zum Protocoll regiſtrirt; im zweiten und dritten Falle hingegen werden die Angaben jeder Klaſſe, über jeden einzelnen Gegenſtand, in beſondern Columnen angemerkt; dann mit der Anzahl aller Klaſſen dividirt und der herausgezogene Quotient in die lezte Columne geworfen und, als der ausgemittelte wahre Werth, pro basi angenommen 3). Ueber den ganzen Act der Abſchätzung wird ein vollſtändiges Protocoll gehalten und ſolches den Partheien mitgetheilt. 4)

§. 357.

Beruhet die Schätzung oder die gehörige Beurtheilung eines Gegenſtandes vorzüglich auf Regeln einer beſondern Wiſſenſchaft 1) oder Kunſt, ſo können blos die Kunſtverſtändigen zugezogen, ernannt, oder vorgeſchlagen werden, welche ſich als ſolche zu legitimiren

3) Ein Muſter darüber ſ. m. bei Claproth a. a. O. §. 312.

4) Claproth a. a. O. §. 310 ff. Sehr zweckmäßige Vorſchriften, über das Verfahren bei Aufnehmung gerichtlicher Taxen, enthält die Preuſſ. allgem. Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 6.

1) z. B. Rechenkunde, Arzeneikunde u. ſ. w. Von der Zuziehung der Rechnungsverſtändigen ſ. Rebmann von den gerichtlichen und auſſergerichtlichen Verfahren in Rechnungsangelegenheiten; Erlang. 1789, 4. Hptth. 2. §. 93 f. Der Arzeneikundiger, Metzger Syſtem der gerichtlichen Arzeneiwiſſenſchaft 2te Aufl. Königsberg 1798, §. 22 ff.

im Stande, oder dafür allgemein anerkannt ſind. Gegenſtände, welche nur nach den Regeln der Kunſt beurtheilt werden können, gehören nicht zur eigenen richterlichen Beurtheilung 2). Dieſer Satz beſtätigt ſich gleich, wenn die Kunſtverſtändigen einerlei Meinung ſind. Mag dieſe dem Richter auch noch ſo paradox ſcheinen, ſo muß er ſie doch im Urtheile befolgen. Die Disharmonie der Kunſtverſtändigen kann daher den Richter nicht berechtigen, der Meinung in ſeinem Ausſpruche zu folgen, welche ihm die richtigere zu ſeyn ſcheint; vielmehr muß er den Streit in Kunſtſachen, nach der Stimmenmehrheit der Kunſtverſtändigen entſcheiden 3). Erfordert hingegen die Beurtheilung des Gegenſtandes keine eigentliche Kunſt- oder profeſſionsmäßige Kenntniß, ſo wird dem Richter in der Praxis geſtattet, bei der Colliſion mehrerer Gutachten demjenigen, ohne Rückſicht auf die Mehrheit der Stimmen, den Vorzug zu geben, welches auf die richtigſten und ſtärkſten Gründe gebauet iſt. 4)

Eine durch Sachverſtändige geſchehene Schätzung kann auf Verlangen einer Parthei, welche den ihr dadurch

2) Der berühmte engliſche Richter, Lord Kenyon, geſtand daher ſeine Unwiſſenheit und Unentſchiedenheit in einem Rechtsſtreite, zwiſchen Mahlern und Kupferſtechern, ganz unverhohlen. Engl. Miſcellen B. 6. St. 2. S. 146.

3) Gönner juriſt. Abhandl. Th. 2. Nro. 22. Deſſelb. Handbuch des Proceſſes B. 2. S. 452. Den Vorzug der Stimmenmehrheit begünſtigt L. 1. pr. D. de inspic. Ventr., womit L. 21. §. 3. D. de testib. welche nur von gewöhnlichen Zeugen und nicht von Kunſtverſtändigen redet, leicht zu vereinigen iſt.

4) a Pufendorf Tom. 2. obs. 105. Cramer wezlar. Nebenſt. Th. 6. S. 36. Claproth Proceß. §. 316.

zugefügten Nachtheil anſcheinend macht, auf Koſten des bittenden Theils, wiederholt 5) und die Wiederholung derſelben muß verfügt werden, wenn die erſte Schätzung, oder das Gutachten, offenbar auf Unkunde gebauet; auf Beſtechung gegründet; unvollkommen abgefaßt, mithin zur Leitung des richterlichen Urtheils untauglich; oder in andern Stücken, bei dem Schätzungsverfahren, illegal zu Werke gegangen iſt.

Viertes Kapitel.

Von dem Kaufe und Verkaufe der Landgüter u. ſ. w.

§. 358.

Der Kauf iſt ein Conſenſualcontract, vermöge deſſen Jemand einem Andern irgend eine körperliche, oder unkörperliche 1), gegenwärtige oder zukünftige Sache, gegen einen beſtimmten oder beſtimmbaren Preis, zu überlaſſen verſpricht 2). Kaufen und verkaufen kann in der Re-

5) Struben rechtl. Bedenken Th. I. B. 51. Das Gegentheil vertheidigt von Ende in den juriſt. Abhandl. Th. I. Nro. 2.

1) z. B. Jagd- Fiſcherei- und andere Gerechtigkeiten.

2) Thibaut Syſtem des Pandectenrechts §. 853 ff.

gel Jedermann, der überhaupt fähig iſt, Verträge zu ſchließen (§. 327), über das Eigenthum der Sache zu verfügen und dieſelbe zu erwerben und zu beſitzen. Für beide Theile iſt es ſehr wichtig, die wechſelſeitige Fähigkeit zur Eingehung dieſes Vertrages vor deſſen Abſchluß zu unterſuchen und zu erforſchen; mithin die nothwendigen Vorſichten dabei nicht zu vernachläſſigen. 3)

§. 359.

Der Käufer hat inſonderheit darauf zu achten, daß der Verkäufer 1) der wahre Eigenthümer der zu verkaufenden Sache iſt, und 2) daß demſelben die Befugniß zuſteht, darüber einſeitig, und ohne die Einwilligung eines Dritten, zu disponiren. Iſt der erſte Punkt zweifelhaft, ſo kann der Käufer bei beweglichen Sachen, durch Bürgen, Innebehaltung des Kaufſchillings oder andere Sicherheitsleiſtungen; bei unbeweglichen Sachen aber durch Production der Kaufbriefe, Teſtamente, Theilungsreceſſe, Lehnsconſenſe und durch eine Edictalcitation aller, welche dem vorhabenden Kaufe zu widerſprechen, befugt zu ſeyn glauben, ſich zu decken und zu ſichern ſuchen. Iſt, in Hinſicht des zweiten Punkts, die Einwilligung eines Dritten zur Rechtsgültigkeit der käuflichen Ueberlaſſung nothwendig, ſo treten, nach Verſchiedenheit der Fälle, auch beſondere Vorſichtsregeln ein.

1) Beim Verkauf eines Grundſtücks, welches die Frau dem Manne mit in die Ehe gebracht hat — Dotal-

3) von Trützſchler a. a. O. Th. 2. Hauptſt. 6. Weber öconomiſcher Samml., St. 7. Nro. 2.

gut — und dem leztern in den Ehepacten weder käuflich angeſchlagen, noch ihm die Befugniß beigelegt iſt, daſſelbe zu veräuſſern 1), muß die Ehefrau 2), nebſt dem Ehemanne, ihre Einwilligung zur Alienation ertheilen, und es iſt rathſam, dem competenten Richter den Verkauf mit dem Antrage anzuzeigen, die Nüzlichkeit des Verkaufs zu unterſuchen, zu protocolliren und die richterliche Confirmation darüber zu ertheilen. Auch die eidliche Verſicherung der Ehefrau, den Kauf halten zu wollen, iſt für den Käufer vortheilhaft.

2) Bei der Veräuſſerung unbeweglicher Güter eines Unmündigen, oder Mündigerklärten 3), hat nicht blos der beſtellte Vormund ſeine Einwilligung zu ertheilen, ſondern es muß auch eine richterliche Unterſuchung über die Nothwendigkeit der Alienation 4) angeſtellt und das decretum de alienando zuvor ausgebracht, oder deſſen Beibringung vorbehalten werden. Iſt der Unmündige bereits über 24 Jahr, ſo iſt es rathſam, deſſen Einwilligung

1) Behauptet der Ehemann das eine, oder das andere, ſo muß der Käufer auf die Production der Eheſtiftung, oder andere Documente, mithin auf die Legitimation zur Sache, dringen.

2) Nach dem Sachſenrechte bedarf die Ehefrau dazu eines beſondern Vormundes.

3) Die erlangte venia aetatis geſtattet keine rechtsbeſtändige Veräuſſerung eines unbeweglichen Grundſtücks. Tit. C. de his, qui veniam aetatis.

4) Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 45.

und die eidliche Entſagung der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand Rechtens, mit zu erfordern.

§. 360.

3) Bei dem Verkaufe, welchen eine Univerſitas, eine Gemeinde vornimmt, muß man für die Einwilligung aller Gemeindeglieder, oder, wo es zuläſſig iſt, wenigſtens zwei Drittheile derſelben (§. 26. 97. 102) und weiter dafür ſorgen, daß die Gründe zur Veräuſſerung obrigkeitlich unterſucht werden und der Richter ſodann die gerichtliche Einwilligung ertheilt. Stehen die Verkäufer in einer ordentlichen Societät, ſo iſt zum Verkaufe die Einwilligung aller ohne Ausnahme erforderlich, wenn der Societätsvertrag nicht etwa einzelne Theilnehmer derſelben zur Veräuſſerung berechtigt. Befinden ſich hingegen die mehrern Theilnehmer in einer bloßen Communion oder Gemeinſchaft, alsdann kann jeder ſeinen Antheil veräuſſern; wenn den übrigen Mitbeſitzern nicht etwa ein Näherrecht gebühret, oder ein vorheriger Vertrag den einſeitigen Verkauf hindert.

4) Bei Veräuſſerungen ſolcher Güter, deren Eigenthum Kirchen, milden Stiftungen u. ſ. w. zuſtehet, muß eine obrigkeitliche Unterſuchung, wie bei Alienationen der Pupillengrundſtücke, voraufgehen und die Confirmation der Behörde nachgeſucht werden, unter deren ſpecieller Aufſicht dergleichen Güter ſtehen.

5) Bei dem Verkaufe von Lehns- oder Fideicommißgütern, Grundſtücken und Gerechtigkeiten muß die Einwilligung des Lehnsherrn, der Mitbelehnten und aller lebenden Fideicommißerben und Stammsvettern zuvor ausgebracht, oder deren Beibringung reſervirt werden; weil der Käufer ſonſt Gefahr läuft, daß das Gut vindicirt wird *). Rathſam iſt es, daß die Mitbelehnten und Agnaten den Contract nicht blos unterſchreiben, ſondern mit der Unterſchrift entweder ihre ausdrückliche Einwilligung verbinden, oder ſie in einem beſondern Conſensſcheine ertheilen.

6) Bei der Alienation eines Erbenzinsgutes, oder ſolcher Güter, Grundſtücke und Pertinenzen, die in gutsherrlicher Abhängigkeit ſtehen, muß der Käufer auf die Beibringung der eigenen Einwilligung des Obereigenthums- oder Gutsherrn dringen, oder den Kauf nur unter dieſer Vorausſetzung abſchließen und überhaupt dahin ſehen, daß er ſich, wegen eines Anderen daran zuſtehenden Näherrechts, keinen Weitläuftigkeiten ausſezt.

§. 361.

Der Verkäufer muß darauf achten, daß der Käufer überhaupt nicht nur zur Eingehung rechtlicher

*) Oben §. 75. Nach der beſondern Landesverfaſſung, oder wenn das Lehn, ſeiner Eigenſchaft nach, veräuſſerlich iſt, können hierbei Ausnahmen ſtattfinden, wie z. B. im Mecklenburgiſchen, wo die Lehen mit Schulden be-

Verbindlichkeiten, ſondern auch insonderheit zum Erwerb und Beſitz des Kaufgegenſtandes fähig iſt. Die Geſetze haben bei gewiſſen Perſonen die Freiheit, zu kaufen, eingeſchränkt 1). Dahin gehören die Aerzte, welche von ihren Patienten, in Beziehung auf deren Rettung, nicht rechtsgültig kaufen können; die Minderjährigen, welche nur mit Vorwiſſen und Genehmigung ihres Vormundes kaufen dürfen; die Vormünder, welche von ihren Pflegbefohlnen weder Güter und Gerechtigkeiten, noch Schuldforderungen erwerben können; wenn es nicht etwa in öffentlicher Verſteigerung, oder unter beſonderer Mitwirkung des Richters geſchiehet. Nach verſchiedenen Landesgeſetzen dürfen Perſonen anderer Religion; Beamten in ihrem Amtsbezirke, keine unbeweglichen Grundſtücke, oder Landgüter adquiriren; Juden keine Immobilien ankaufen; Rittergüter nicht an auswärtige Perſonen von hohem Range, Anſehn und Einfluß, oder an todte Hände, z. B. Kirchen, Stifter, Corporationen, Collegien, Communen 2); oder an Geiſtliche, Bürger, Bauern und überhaupt Perſonen bürgerlichen Standes; ingleichen Bauergüter nicht an Edelleute oder Bürger verkauft werden. Verſchiedene Provincialgeſetze erklären auch alle Kaufcontracte für ungültig, die abgeſchloſſen ſind, um der Recrutenausnahme zu entgehen.

ſchweret werden dürfen, wird der Conſens nicht verſagt. von Ferber von landwirthſchaftl. Contracten §. 5. 12.

1) von Trützſchler a. a. O. §. 13.

2) von Ferber a. a. O. §. 5.

§. 362.

Alle Sachen, die dem freien Verkehre — Comercium — nicht entzogen ſind, können der Gegenſtand der Kaufshandlung ſeyn 1). Daher hat der Käufer wohl zu erforſchen, ob das Object des Verkaufs einen freien Verkehr überhaupt, oder beſchränkt, zuläſſt*); ob daſſelbe mit der dotal- Lehn- Fideicommiß- oder gutsherrlichen Qualität behaftet iſt; ob Cautionen, Hypotheken und Realdienſtbarkeiten darauf ruhen; ob der Verkäufer in dem Pachtcontracte ſich nicht etwa der Veräuſſerungsbefugniß, während der Pachtjahre, begeben hat; ob einem Dritten ein Nießbrauchsrecht an der zu verkaufenden Sache zuſtehet; ob ein Dritter ein Vorkaufsrecht, oder wol gar ein Näherrecht an der Sache hat? Weil er entweder ein naher Verwandter des Verkäufers iſt — Erbloſung —; oder er und der Verkäufer Mitglieder derſelben Gemeinheit ſind — Condominialretract —; oder er ein Einheimiſcher, der Käufer aber ein Auswärtiger iſt — Markloſung —; oder das verkaufte Grundſtück an das ſeinige grenzt — Nachbarrecht —; oder daſſelbe mit dem ſeinigen einſt ein einziges, nachher zertheiltes Grundſtück ausgemacht hat — Geſpilde- oder Spaltungsrecht — 2) u. ſ. w. In den leztern Fällen muß ſich ein

1) Claproth Rechtswiſſenſchaft der Verträge und Contracte Th. 2. §. 278. Inſonderheit iſt der Verkauf der Früchte auf dem Halme, ehe ſie zur Erndte reif geworden ſind, in den Reichs- und vielen Provincialgeſetzen verboten. Runde a. a. O. §. 191. Fiſcher Cameralrecht B. 2. §. 1018.

*) Vergl. oben §. 126, Note *)

2) Runde a. a. O. §. 194 ff. Danz a. a. O. §. 194 ff.

Käufer durch das Angebot an die Retractsberechtigten, durch Edictalcitation, oder durch beſondere Cautions- und Gewährleiſtung des Verkäufers zu ſichern bemühet ſeyn.

§. 363.

Der Gegenſtand der Kaufshandlung muß ſo genau beſtimmt, oder bezeichnet werden, daß darüber kein Streit oder gegründeter Zweifel entſtehen kann. Soll in Bauſch und Bogen gehandelt werden, ſo iſt es rathſam, dies ausdrücklich zu bemerken. Individuen müſſen nach der Farbe, Beſchaffenheit, dem Geſchlechte, oder ſonſtigen Diſtictionszeichen; andere Sachen hingegen, die nach Zahl, Maaß, Gewicht u. ſ. w. verkauft werden ſollen, nach ihrer Qualität und Quantität, genau beſtimmt und angegeben werden 1). Bei unbeweglichen Sachen iſt nicht blos die Bemerkung ihrer Lage, nach der Flur, Gegend, Gaſſe und den Nachbarn, hinlänglich; ſondern ganz vorzüglich eine durchaus beſtimmte Angabe der Zubehörungsſtücke 2) und Acceſ-

1) Bei Sachen und Waaren, die nach dem Geſchmacke oder einer beſonderen Güte verkauft, oder von einer Maſſe abgemeſſen, abgewogen, abgezählt werden ſollen, iſt es rathſam, eine Probe, von beiden Contrahenten verſiegelt, aufzubewahren, damit Sachverſtändige bei entſtandenem Streite entſcheiden können, ob die Waare oder Sache probemäßig geliefert iſt.

2) Oben §. 158 ff. Die Rechtsregeln, wonach es beſtimmt werden ſoll, ob eine Sache ein Pertinenzſtück der andern ſey, oder nicht? ſind zum Theil in der Anwendung ſehr ſchwierig und es bleibt daher überaus rathſam, möglichſt genau feſtzuſetzen, was als Zubehörde angeſehen werden und worauf ſich mithin der Kauf erſtrecken ſoll. Die gewöhnliche

ſionen 3) in dem Kaufanſchlage oder Kaufbriefe nothwendig (§. 350 ff).

§. 364.

Die Beſtimmung des Preiſes oder Kaufſchillings muß möglichſt genau ſeyn. Iſt er baar bedungen, ſo ſind die Münzſorten, das Gewicht des Goldes, die Zahlungszeiten oder Termine, und ob ſolche verzinslich ſeyn ſollen, oder nicht? mit Genauigkeit zu beſtimmen. Wird der Kaufſchilling nicht ganz in baarem Gelde bezahlt, ſo übernimmt der Käufer entweder Schulden und gewiſſe Präſtationen, oder er cedirt und aſſignirt eigene Activforderungen, ſtatt der Zahlung, dem Verkäufer. Im erſten Falle muß die zu zahlende Summe, die Zahlungszeit und die Perſon, oder Kaſſe, wohin gezahlt werden ſoll, beſtimmt ausgedrückt und zugleich dafür geſorgt werden, daß die Gläubiger des Verkäufers ſich entweder die geſchehene Ueberweiſung gefallen, mithin den Verkäufer aus aller Verbindlichkeit laſſen, oder daß der Käufer, innerhalb einer gewiſſen Friſt, durch Einlieferung der eingelöſeten Originalobligationen und Quitungen zeigt, daß er den Verkäufer völlig liberirt habe. Im leztern Falle

Clauſel: nebſt allen Zubehörungen u. ſ. w. iſt zu unbeſtimmt und allgemein. Von den verſchiedenen Arten der Pertinenzſtücke ſ. m. Claproth a. a. O. Th. 2. §. 279. Wittich Syſtem des Civilrechts B. 1. §. 129. Preuſſ. Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 78 ff.

3) Vorzüglich iſt in Abſicht der ſtändigen Gefälle und öffentlichen, oder anderer an gewiſſe Zeiten gebundenen, Abgaben genau zu beſtimmen, ob und in wie weit ſie dem Käufer oder Verkäufer zur Laſt fallen, oder zu Gute kommen ſollen.

iſt es rathſam, daß der Schuldner, ohne Novation, die Ceſſion agnoſcirt und der Verkäufer ſich die Gewährleiſtung, für die Exigibilität der Schuld, vom Käufer beſonders verſprechen läſſt.

Von der eigentlichen Kaufſumme iſt das ſogenannte Schlüſſel- und Heerdgeld, oder, wie es hin und wieder genannt wird, Weinkaufsgeld verſchieden, welches niemals als eine Schuldigkeit gefordert werden kann, wenn es von dem Käufer nicht beſonders verſprochen iſt.*)

§. 365.

Aus einem rechtsgültigen Kaufe entſtehen für den Verkäufer folgende Verbindlichkeiten: er muß dem Käufer, wenn dieſer zur Erfüllung ſeiner Obliegenheiten bereit iſt, das verſprochene Object zur beſtimmten Zeit, oder wann derſelbe darauf dringt, tradiren; alle Zubehörungen, Acceſſionen, Urkunden, Beſchreibungen, Regiſter u. ſ. w. getreulich ausliefern und ferner die Gewähr leiſten, daß der Käufer den Gegenſtand des Kaufhandels beſitzen, gebrauchen und behalten kann und übrigens auch dafür einſtehen, daß an der Kaufſumme nichts mangelt und nicht mehr Laſten, Hypotheken u. ſ. f. darauf ruhen, als bei der Schließung des Handels angegeben ſind. Dagegen iſt der Käufer verbunden, den bedungenen Kaufpreis in den verabredeten Münzſorten und zur beſtimmten Zeit zu bezahlen; ingleichen alle nothwendigen und

*) Runde a. a. O. §. 190.

nützlichen Koſten, die der Verkäufer, nach Abſchluß des Verkaufs, aufwenden mußte und deren Uebernahme er nicht verſprochen hat, zu erſtatten. Gleich nach erfolgtem wirklichen Abſchluſſe des Kaufhandels gehet zwar die Gefahr der verkauften Sache, aber doch das Eigenthum derſelben nicht früher auf den Käufer über, bis der verſprochene Kaufpreis erlegt iſt; es müſſte denn auf Credit gehandelt und die Sache auf Credit überlaſſen ſeyn. Nur bei Sachen, die von einer Maſſe abgezählt, abgeſchnitten, abgemeſſen oder abgewogen werden ſollen, gehet die Gefahr, wenn ſie durch Zufall zu Grunde geht, vor der Zuzählung, Zumeſſung und Zuwiegung nicht auf den Käufer über, wenn derſelbe dabei nicht widerrechtlich gezögert hat.*)

§. 366.

Von einem verbindlich geſchloſſenen Kaufhandel kann kein Contrahent einſeitig zurückgehen; vielmehr muß einer den andern auf die Erfüllung ſeiner übernommnen Verbindlichkeiten belangen (§. 340). Einige nähere Beſtimmungen oder Klauſeln, welche bei Kaufverträgen vorzukommen pflegen und die entweder für den Verkäufer, oder den Käufer, oder aber für beide zugleich rathſam und nützlich ſind, verdienen hier noch eine allgemeine Erwähnung.*)

*) Claproth a. a. O. §. 282.

*) Das Specielle hierüber gehört in die Theorie des gemeinen Privatrechts. von Trützſchler a. a. O. §. 29 ff. Claproth a. a O. §. 284 ff.

§. 367.

Zum Vortheil des Verkäufers gereicht der Vorbehalt des Eigenthums, bis das ſtipulirte Kaufgeld mit allen etwa fällig gewordenen Zinſen völlig bezahlt iſt. Wird der Kaufpreis nicht gleich baar erlegt, ſondern deßhalb geſtundet, oder Credit gegeben, ſo kann ſich der Verkäufer durch dieſen Vorbehalt meiſtens gegen allen erheblichen Schaden ſichern, wenn es mit dem Vermögen des Käufers zum Concurſe kommt. Man pflegt auch, um auf eine kürzere Weiſe zu ſeinem Rechte zu gelangen und ſogleich wieder in den Beſitz zu kommen, mit dieſem Vorbehalte das constitutum possessorium zu verbinden. Sehr vortheilhaft iſt es für den Verkäufer, wenn mit jener Klauſel auch der Vorbehalt einer Hypothek in dem geſammten Vermögen des Käufers, bis zur gänzlichen Tilgung der Kaufſumme, verknüpft wird. Dadurch erhalten die rückſtändigen Kaufgelder die Natur einer Realforderung. Daß der Verkäufer, bei Lehngütern, die lehnsherrliche Einwilligung und, bei Allodialgütern, die gerichtliche Confirmation und Ingroſſation in das Hypothekenbuch hierbei nachzuſuchen hat, verſtehet ſich von ſelbſt.

§. 368.

Auſſer andern Nebenverträgen, z. E. der Bürgſchaftsbeſtellung, iſt beſonders noch der commiſſoriſche Vertrag, zur Sicherheit im richtigen Abtrage der Kaufgelder, bei dieſen Contracten üblich. Vermittelſt deſſelben werden der Käufer und Verkäufer dahin einig, daß,

wenn die Bezahlung der Kaufgelder nicht binnen einer beſtimmten Zeit erfolgt, der Verkäufer das Recht haben ſolle, von dem geſchloſſenen Verkaufe wieder abzugehen, und die verkaufte Sache zurückzufordern. Auch pflegt bei einem Kaufcontracte wol ausbedungen zu werden, daß, wenn der Verkäufer binnen einer gewiſſen Zeit einen annehmlichern Käufer finden würde, alsdann der Kauf für nicht geſchloſſen geachtet und dem Verkäufer geſtattet ſeyn ſolle, die Sache zurückzunehmen und demjenigen das Eigenthum zu überlaſſen, der beſſere Conditionen offerirt hat. In beiden Fällen iſt es denn durchaus der Vorſicht gemäß, die Meinung der Contrahenten ſo beſtimmt als möglich auszudrücken, beſonders in Abſicht der Punkte, wer von beiden Theilen während der Zeit den zufälligen Schaden tragen, wer die Nutzungen erheben ſoll; ob ſolche zu berechnen, oder zu vergleichen; ob der erſte Käufer, wenn er die beſſern Bedingungen erfüllen will, den Vorzug haben ſoll? u. ſ. w.

§. 369.

Der Vorbehalt des Vorkaufsrechtes kann dem Verkäufer in künftigen Veräuſſerungsfällen den Vortheil gewähren, daß ihm die Sache erſt wieder angeboten werden muß, ehe ſie an einen Dritten verkauft werden darf. Zwar entſtehet aus dieſer Bedingung kein wahrer, gegen den dritten Beſitzer wirkender, Retract, kein Realrecht; aber doch die Verbindlichkeit, daß der Käufer im Wiederveräuſſerungsfalle die Sache dem Verkäufer anbieten und, wenn er es unterläſſt, denſelben entſchädigen muß. Bei dem Neukaufe behalten ſich entweder der Käufer, oder

Verkäufer, oder auch wol beide zugleich, das Recht bevor, innerhalb eines gewiſſen Zeitraums nach Belieben von dem abgeſchloſſenen Handel wieder abgehen zu können. Dabei wird gewöhnlich eine gewiſſe Summe, die der Abgehende dem Andern zahlen ſoll und auch zugleich ſtipulirt, wie es mit der Berechnung der Früchte, Zinſen von dem Kaufgelde u. ſ. w. gehalten werden ſoll; wenn die Aufhebung des Contracts nach der Uebergabe und geleiſteten Zahlung etwa erfolgt.

§. 370.

Wenn die Gegenſtände, welche der Verkäufer zu gewähren hat (§. 342), genau beſtimmt und beſchrieben ſind, oder wenn es die Partheien auf die Grundſätze des gemeinen Rechts wollen ankommen laſſen, falls die Sache von einem Dritten vindicirt wird, oder der Käufer an dem Werthe derſelben verliehrt; ſo braucht der Gewähr gar nicht gedacht, oder ſie doch nur mit dem allgemeinen Ausdrucke: landübliche Gewähr, verſprochen zu werden. Wollen aber die Contrahenten hierbei beſondere Bedingungen machen, z. B. daß der Verkäufer von ſeiner Verbindlichkeit zur Gewährsleiſtung ganz, oder zum Theil befreiet ſeyn ſoll — was jedoch für den Käufer immer bedenklich bleibt und den betrüglich handelnden Verkäufer niemals ſchützt —; oder wie es auf den eintretenden Evictionsfall in Anſehung der Aufforderung zur Vertheidigung — Litisdenunciation —, wegen der Koſten; Erſtattung des Kaufgeldes; der Entſchädigung u. ſ. w. gehalten werden ſoll, wenn gewiſſe Eigenſchaften und Gerechtſame der Sache, z. B. Canzleiſäſſigkeit ꝛc. verlohren gehen, oder der

Verkäufer für gewiſſe Fehler und Mängel einzuſtehen verſprochen hat, wofür er der Regel nach nicht zu haften braucht u. ſ. f. ſo ſind die Contrahenten dazu vollkommen befugt; nur iſt es rathſam, alle ſolche Punkte mit der möglichſten Deutlichkeit und Beſtimmtheit zu faſſen. Uebrigens iſt es bei dem Verkaufe eines Landgutes nützlich, genau zu beſtimmen, wie es mit der Aushaltung der etwa noch übrigen Pachtjahre, Beibehaltung der Officianten, den Penſionen u. ſ. w. gehalten werden ſoll; und endlich rathſam, daß beide Theile ſich des Gebrauchs des Rechtsmittels, wegen Verletzung über die Hälfte, gegen einander begeben, was in ſo fern gültig geſchehen kann, als kein Betrug dabei zum Grunde liegt.

§. 371.

Endlich iſt hier noch des Wiederkaufs und antichretiſchen Pfandſchafts- oder Pfandnutzungscontracts zu gedenken.

Der Wiederkaufsvertrag beſtehet darin, daß der Käufer ſich verbindlich macht, die gekaufte Sache innerhalb einer gewiſſen Zeit dem Verkäufer oder deſſen Erben wieder zu verkaufen. Bei den vielen ſtreitigen Rechtsfragen, die bei dieſem Vertrage vorkommen, iſt die Zeitbeſtimmung 1), wann das Recht ausgeübt werden,

1) Sonſt pflegt über die Verjährungszeit viel Streit zu entſtehen. Iſt gar keine Zeit beſtimmt, oder der Verkäufer hat ſich das Wiederkaufsrecht unter den Worten: zu ewigen Zeiten, auf immer, über kurz oder lang u. dergl. bedungen, ſo ſoll das ius reluendi eine res merae facultatis, folglich keiner Verjährung unterworfen ſeyn.

oder erloſchen ſeyn ſoll, ſo wie die Feſtſetzung des **Preiſes**, um welchen der Verkäufer die Sache wieder zurückverkaufen 2) muß, überaus wichtig. Aber rathſam iſt es nicht, den zur Zeit des errichteten Vertrages feſtgeſezten Verkaufspreis zur Norm anzunehmen, weil, wegen der ſpätern Meliorationen oder Deteriorationen der Sache, meiſtens viele Weitläuftigkeiten entſtehen; vielmehr iſt es weit ſicherer, gleich feſtzuſetzen, daß man die Sache, zur Zeit des Wiederverkaufs, durch vereidete Sachverſtändige wollte abſchätzen laſſen. Hiernächſt iſt es ebenfalls räthlich, wenn ſich der Verkäufer, auf den Wiedereinlöſungsfall, das Eigenthum, oder die Hypothek vorbehält, und wenn ferner ausgemacht wird, **wer** die Gefahr und den zufälligen Schaden übernehmen; daß der Käufer das Gut, während der Wiederkaufszeit, nicht veräuſſern, verpfänden, oder verpachten; der Verkäufer aber dieſes Wiederkaufsrecht an keinen Dritten cediren ſoll u. ſ. w.

§. 372.

Nach den Geſetzen hat der Pfandgläubiger kein Recht, ſich die Früchte und Aufkünfte eines Pfandſtücks zuzueignen. Wenn aber der Gläubiger und Schuldner dahin

Indeß behaupten viele Rechtslehrer das Gegentheil, nach deren Meinung in ſolchen Fällen das Wiedereinlöſungsrecht binnen 30 Jahren erlöſchen ſoll. M. ſ. **Schluiter** de iure reluit. ex pacto de retrovendendo compet. praeſcript. obnoxio. Gott. 1783. §. 23. ſeq.

2) Uebrigens darf dieſer Vertrag nicht dazu gebraucht werden, um den **Zinswucher zu verſtecken**. cap. 5. X. de emt. vend.

übereinkommen, daß jener die Pfandſache entweder blos wegen der Zinſen, oder auch, um den Hauptſtuhl, das Capital, nach und nach zu tilgen, benutzen ſoll, ſo nennt man dieſe Uebereinkunft den antichretiſchen Verſatzcontract, oder Pfandungsvertrag (§. 280). Erlaubt und zuläſſig iſt ein ſolcher Vertrag, nur darf der geſezliche Zinsfuß, mag ſolcher nach den Reichs- oder Landesgeſetzen 5 oder 6 Procente betragen, bei gewiſſen Aufkünften gar nicht; bei ungewiſſen aber nicht merklich überſchritten werden; mithin kein verbotener Zinswucher unter dieſem Vertrage verſteckt ſeyn 1). Der Pfandſchaftsgläubiger muß für den nothwendigen Aufwand auf die Sache und für die darauf ruhenden Beſchwerden ſelbſt ſorgen, und falls der Verdacht eines unerlaubten Wuchers eintritt, ſelbſt dann Rechnung über die genoſſenen Früchte ablegen, wenn auch der Verpfänder dem Rechte, Rechnungsablage zu fordern, ausdrücklich entſagt haben ſollte. Der unerlaubte, geſezwidrige Zinsgenuß wird ſo wenig bei eigentlichen zinsbaren Darlehen, als bei Wiederkaufscontracten 2) tolerirt; vielmehr iſt der Schuldner befugt, mittelſt der ſogenannten Staffelrechnung, das genoſſene Uebermaaß der Zinſen auf das Capital abzuſetzen, und wenn dieſe Berechnung 3) ergiebt, daß Capital und

1) Runde a. a. O. §. 203 u. 221. Gmelin von Aufſätzen über Verträge §. 44.

2) Meiſter pract. Bemerkungen B. 1. Nro. 25.

3) Dergleichen antichretiſche Berechnungsformeln findet man in Florencourt Abhandl. aus der juriſt. u. politiſchen Rechenkunſt S. 35. Ungers Beitr. zur Math. forens. p. 55. Michelſen Anleit. zur juriſtiſchen, politiſchen

Zinſen völlig getilgt ſind, ſo bekommt der Schuldner nicht nur ſein Pfandſtück wieder, ſondern auch den Ueberſchuß mit Zinſen, und auf die Weiſe kann der Fall leicht eintreten, daß nun der Pfandinhaber der Schuldner ſeines ehemaligen Schuldners wird. Um indeß den oft unbilligen Anſprüchen des Schuldners Schranken zu ſetzen, wird angenommen, daß derſelbe, bei einem ausdrücklich oder ſtillſchweigend verabredeten antichretiſchen Verſatzcontracte, den Gläubiger nur alsdann zur Rechnungsablage aufzufordern befugt ſey, wenn nach dem Werthe, welchen die genoſſenen Früchte zur Zeit der Verpfändung gehabt haben, erſcheint, daß der Pfandinhaber mehr als geſezliche Zinſen erhoben hat; mithin ſchon zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages ein unerlaubter Wucher vorhanden war und alſo das Uebermaaß der Zinſen kein unbeabſichtigter Erfolg des ſpäter veränderten Werths der Dinge, oder eine bloße Folge beſonderer Indüſtrie des Gläubigers geweſen iſt. 4)

Aus dieſen Erläuterungen, und da auch die Rechtslehrer über die rechtlichen Wirkungen dieſes Vertrags

und ökonomiſchen Rechenkunſt Th. I. S. 349. M. ſ. auch Beckmann de interusurio; Gött. 1784. Jo. Frid. Meiſter diſp. de eo, quod iuſtum eſt in uſuris pecuniae mutuae annuisque reditibus indebite ſolutis tum condicendis, tum de ſorte diſtrahendis. Gött. 1786. §. 16 ſeqq.

4) Runde a. a. O. §. 205. a Pufendorf Tom. 2. obs. 76. §. 8. Böhmer auserleſene Rechtsfälle B. 1. Nro. 71. Das Gegentheil behauptet Happel in der Abhandlung: die Rechte der Gläubiger in Anſehung der Fauſtpfänder und antichretiſchen Verſatze; Gießen 1802. S. 376 ff.

ſehr verſchieden urtheilen 5), iſt leicht einzuſehen, daß aus der Benutzung eines verpfändeten fruchtbringenden Grundſtücks viele proceſſualiſche Weitläuftigkeiten erwachſen können. Am ſicherſten gehet man, wenn ein ſolcher Contract beliebt wird, daß man die zu verpfändende Sache entweder in Pacht nimmt und das Pachtgeld auf die Zinſen abrechnet, wobei jedoch, um jedem Verdachte einer wucherlichen Abſicht zu entgehen, das Pachtgeld durch öffentliches Meiſtbieten auszumitteln, oder gerichtlich feſtzuſetzen iſt; oder man läſſt auch von den gewiſſen und ungewiſſen Revenüen des verpfändeten Gutes durch unpartheiiſche, zu vereidende, Taxatoren die Berechnung machen. Alsdann läſſt man den Ertrag nach einem gemeinen Jahre feſtſetzen, dagegen die erlaubten Zinſen in Anſchlag bringen und ſodann den Verpfänder auf die Rechnungsablage ausdrücklich Verzicht leiſten. Sehr rathſam iſt es im leztern Falle, ein ordentliches Inventarium zu errichten und, wegen der Meliorationen, Deteriorationen, der Gefahrsübernahme, der Abtretung des Pfandrechts, der Ausübung der Gerichtsbarkeit, der Patronat- *) und lehnherrlichen Rechte, oder anderer Gerechtſame, der Art und Weiſe der Benutzung, z. B. des Holzes, der Torfmoore u. ſ. w. eine möglichſt genaue Verabredung und Vereinigung zu treffen. 6)

5) Erxleben de pignore Pars spec. Sect. I. c. 3. §. 114. Walch introduct. in Controv. p. 339. edit. 3.

*) Wieſe Handb. des Kirchenrechts Th. 2. S. 427 ff.

6) von Trützſchler a. a. O. 4te Hauptabth. 5tes Hauptſt. §. 14. Nettelbladt Anleit. zur pract. Rechtsgelehrſamkeit §. 987. — Von der Form und innern Einrichtung der Kaufcontracte ſ. m. übrigens: Claproth a. a. O. §. 294. u. von Trützſchler a. a. O. §. 41 ff.

Fünftes Kapitel.

Von Pacht- und Verpachtung der Landgüter.

§. 373.

Die Benutzung der Landgüter geſchiehet gewöhnlicherweiſe entweder durch Selbſtverwaltung und Verwaltung auf Rechnung, oder durch Zeitpacht, welche leztere entweder eine Generalpacht 1), oder Particularpacht ſeyn kann, je nachdem ganze Domainen und Landgüter, oder nur einzelne dazu gehörige Höfe, Pertinenzen und Gerechtſame verpachtet werden 2). Ein Pachtcontract iſt alsdann vorhanden, wenn Jemand den Gebrauch und Nutzen ſeiner Sachen und Grundſtücke einem Andern als perſönliches Recht, gegen einen beſtimmten Preis, auf eine gewiſſe Zeit überläſſt.

1) [v. Borgſtede] juriſt. öconom. Grundſätze von Generalverpachtungen der Domainen. Berlin 1785.

2) Welche von dieſen Benutzungsarten die beſte und zweckmäßigſte ſey? iſt hier nicht zu unterſuchen. M. ſ. darüber Hannöv. Magazin, Jahrg. 1756. Viele halten den ſogenannten Theilcontract oder die Halbpacht — Colonia partiaria — für die angemeſſenſte Benutzungsart, wonach der Eigenthümer, ſtatt des Pachtgeldes, bei der Erndte einen gewiſſen Antheil an den durch Cultur gewonnenen Früchten erhält und wo mithin die Abgabe des Pächters mit dem Fruchtertrage der Sache ſteigt und fällt. Man ſ. darüber Claproth a. a. O. §. 294.

§. 374.

Pachten und verpachten kann in der Regel Jedermann, der fähig iſt, Verträge zu ſchließen und über das Seinige vollkommen zu disponiren. Daher muß der Pächter, vor Eingehung dieſes Vertrages, ſorgfältig unterſuchen: ob die Dispoſitionsfreiheit 1) des Verpächters beſchränkt iſt; ob vielleicht andere 2) zur Verpachtung ihre Einwilligung geben müſſen; ob das Recht des gegenwärtigen Eigenthümers oder Beſitzers nur temporell 3) iſt? u. ſ. w. Der Verpächter hingegen muß überhaupt dahin ſehen, daß der Pächter nicht nur die rechtliche Befugniß hat, ſich verbindlich zu machen und über ſein Vermögen frei zu verfügen, ſondern auch darauf achten, daß demſelben kein geſezliches Verbot entgegenſtehet, welches ihn zur Pachtübernahme überhaupt, oder einzelner Gerechtſame unfähig macht. Nach gemeinen Rechten dürfen Perſonen, welche noch in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen, keine Gewerbspacht

1) z. B. Vormünder müſſen vor Verpachtung ganzer Güter die obervormundſchaftliche Genehmigung einholen; ferner dürfen Cammer- Pfarr- Kirchengüter u. ſ. w. nicht ohne Conſens der Behörde verpachtet werden.

3) z. B. das Pachtſtück befindet ſich in dem Eigenthume Mehrerer, ſo müſſen ſie ſämmtlich einwilligen.

3) z. B. bei Lehen- und Fideicommißgütern, die auf dem Falle ſtehen; bei Gütern, die zum Dienſtgenuſſe gehören, z. E. Pfarrgüter; bei Gütern, die aus einem Concurſe gepachtet werden. In dieſen Fällen iſt es beſonders nöthig, daß der Pächter für die Sicherheit ſeiner Caution, oder auf mehrere Jahre etwa pränumerirten Pachtgelder ſorgt. von Bülow und Hagemann pract. Erörterungen B. 3. Nro. 50 u. 56 —.

übernehmen, und Vormünder und Curatoren, vor abgelegter Rechnung, keine Domainal- oder Fiſcalgüter pachten. 4)

§. 375.

Alle Sachen, welche dem freien Handel und Wandel unterworfen und von der Art ſind, daß ſie, ohne durch den Gebrauch vernichtet zu werden, einen gewiſſen Nutzen leiſten, können Gegenſtände des Pachtcontracts ſeyn, ohne Unterſchied, ob ſie be- oder unbeweglich, leblos oder lebendig, körperlich oder unkörperlich ſind. Nur Servituten können ohne das Grundſtück, dem ſie ankleben, nicht verpachtet werden, und in verſchiedenen Landesgeſetzen iſt die Verpachtung der Gerichtsbarkeit, der Jagd u. ſ. w. entweder überhaupt, oder mit gewiſſen Modificationen, unterſagt (§. 204 u. 223). In einigen Provinzen dürfen auch die Zehnten nicht auſſer der Feldmark und die Schäfereien nicht in fremde Feldmarken verpachtet werden.

§. 376.

Vermöge der beſondern Wirkungen des Pachtcontracts, in Hinſicht auf den Verpächter, iſt derſelbe verbunden: 1) die verpachtete Sache dem Pächter, mit allen Zubehörungen, im tauglichen Stande zu überge-

Verpachtungen von Dotalgütern beſtehen aber, wenn gleich der Rückfall vor Ablauf der Pachtzeit eintritt. L. 25. §. 4. D. soluto matrim. Weſtphal von Kauf- Pacht- und Miethcontr. §. 1030.

4) Weſtphal a. a. O. §. 912 ff.

ben 1); 2) dem Pächter die Afterpacht, oder das Recht zu geſtatten, einen Andern an ſeine Stelle zu ſetzen, inſofern ſolches dem Verpächter unſchädlich und das Gegentheil nicht etwa bedungen iſt 2); 3) dem Pächter den Beſitz und Genuß der Sache mit ihren Zubehörungen, während der Pachtzeit, zu gewähren und zu laſſen 3); 4) die Sache in brauchbarem Stande zu erhalten, alle ordentlichen, oder auſſerordentlichen Reallaſten 4) zu tragen, auch die nüzlichen 5) und nothwendigen, oder ſonſt mit ſeinem Willen aufgewendeten, Auslagen zu vergüten; endlich 5) dem Pächter die Freiheit des Abzuges, nach ver-

1) Welche Grundſtücke, Gerechtſame u. ſ. w. zu übergeben und zu gewähren ſind, muß zunächſt aus den Anſchlägen und Contracten beurtheilt werden. Claproth a. a. O. §. 300 ff.

2) Müller ad Leyser. obs. 441.

3) Nur dann muß der Pächter, wenn das Gegentheil nicht bedungen iſt, früher weichen, ehe die Pachtzeit geendigt iſt, wenn der Verpächter die Sache ſelbſt unvermuthet und zu ſeiner nothwendigen Erhaltung und Subſiſtenz bedarf; oder der Pächter ſolche contractswidrig gebraucht, oder mißbraucht, verdirbt, z. B. tragbare Aecker verraſen, auf den Wieſen Sandgruben machen läſſt u. ſ. w. oder wenn er das Pachtgeld in zwei Terminen ſchuldig bleibt, oder überhaupt ſeine übernommnen Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann. Klein Annalen B. 5. Nro. 99. Struben rechtl. Bedenk. Th. 2. S. 133. Overbeck Meditationen B. 1. Nro. 135 u. B. 8. Nro. 430.

4) In ſo fern ſie nicht auf die Früchte gelegt ſind, oder ſonſt dem Pächter aus beſondern Gründen zur Laſt fallen. Ueber Kriegsſchäden und feindliche, oder auſſerordentliche Einquartirungen: Bodmann Erörter. der Grundſätze, wonach Kriegsſchäden jeder Art feſtzuſtellen ſind; Frankf. 1798. Weber über die Repartition der Kriegsſchäden; Würzb. 1798, S. 68 ff. Haus

floſſener Pachtzeit, zu geſtatten, wenn kein beſonderer Grund zur Zurückbehaltung vorhanden iſt.

§. 377.

In Hinſicht auf den Pächter wird derſelbe aus dem Pachtcontracte verpflichtet *]: 1) das bedungene Pachtgeld zur beſtimmten Zeit zu bezahlen. Iſt deßhalb nichts verabredet, ſo kann die Zahlung nur dann erſt gefordert werden, wenn der Pächter den Genuß und Gebrauch des Pachtſtücks völlig bezogen hat. Indeß fällt die Verbindlichkeit zur Zahlung des Pachtgeldes ganz oder zum Theil hinweg, wenn dem Pächter entweder der Gegenſtand des Vertrages gar nicht, oder nicht ſo, daß er denſelben annehmen konnte, oder nur zum Theil, geleiſtet ward; oder aber wenn die noch nicht eingeſammelten oder percipirten Früchte 1) der nächſten Erndte durch auſſerordentliche Zufälle, z. B. Waſſerfluthen, Hagelſchlag, Mißwachs, Viehſterben, Brandſtiftung, Krieg, feindliche Invaſion u. ſ. w. beſchädigt oder vernichtet werden, und

über Erſatz und Vertheilung der Kriegsſchäden. Nürnb. 1801. Hatzfeld Prüfung der Grundſ. welche über Peräquation der Kriegsſchäden bisher aufgeſtellt ſind; Frankf. 1801. von Berg Rechtsfälle B. 3. Nro. 1.

5) Vorausgeſezt, daß ein daraus entſtandener wirklicher Vortheil zu erweiſen iſt.

*) Claproth a. a. O. §. 304.

1) Viele erſtrecken den Remiſſionsfall auch auf den Verluſt der bereits percipirten Früchte von der nächſtverfloſſenen Erndte. Struben a. a. O. B. 1. Nro. 95. Böhmer de obligatione locatoris etc. §. 20. in Elect. Tom. 1. p. 275. Weſtphal a. a. O. §. 977.

der Pächter dergleichen Unglücksfälle nicht namentlich auf ſich genommen hat 2). Iſt von dem Pächter blos die Gefahr und der Zufall im Allgemeinen übernommen; der Schaden aber ganz ungewöhnlich, undenkbar und bedeutend geweſen, ſo kann er demungeachtet, ſelbſt wenn er nicht über die Hälfte verlezt iſt, eine verhältnißmäßige Remiſſion fordern 3); welche jedoch alsdann hinwegfällt, wenn der durch Zufall herbeigeführte Schaden entweder blos die Saat- und Beſtellungskoſten betrifft, oder von der Art iſt, daß derſelbe durch die übrigen Pachtvortheile der verfloſſenen und folgenden Jahre aufgewogen wird 4). Hiernächſt iſt der Pächter 2) verbunden, die Subſtanz der gepachteten Sache wirthſchaftlich zu verwalten und zu gebrauchen; aber den Zufall trägt er nicht. Eine Ausnahme tritt alsdann ein, wenn das Eigenthum der Sache auf den Pächter unter der Verpflichtung übergehen ſoll, eben ſoviel bei Rückgabe der Pacht zu reſtituiren, und im Zweifel liegt in der Ueberlaſſung gegen eine Taxe 5) eine ſolche eigenthümliche Uebertragung. End-

2) von Borgſtede a. a. O. S. 103 ff. Thibaut Syſtem des Pandectenrechts §. 176.

3) a Pufendorf Tom. 4. obs. 78. Emminghaus ad Coccej. ius controv. Lib. 19. tit. 2. qu. 24. — Der erlittene Schaden wird alsdann geſezmäßig taxirt, und nach dem Belaufe deſſelben das Quantum des Pachtgeldes gemindert. — Iſt blos weniger, als ſonſt, geerndtet; oder die Bäume, Weinſtöcke u. ſ. w. ſind wegen ihres Alters nicht mehr fruchtreich, ſo fällt die Remiſſion hinweg.

4) Weſtphal a. a. O. §. 974 u. 976.

5) Dieſe Abſicht findet unter den Contrahenten ſowohl in Abſicht des Haushalts- und Wirthſchafts-inventarii

lich iſt der Pächter 3) ſchuldig, die Sache, nach abgelaufener Pachtzeit 6), in gehörigem Stande zurückzuliefern, wenn er ſein Eigenthum daran nicht ſofort darlegen kann. 7)

(instrumenti fundi), als auch wegen des Feld- und Vieh-inventarii ſtatt. Der leztere Nebenvertrag wird, in Abſicht der beweglichen Zubehörungen des Gutes: contractus Socidae, und bei Thieren: Eiſernvieh-Contract genannt, von welchem das Sprüchwort gilt: eiſern Vieh ſtirbt nicht. Durch einen ſolchen Vertrag wird indeß der Pächter nicht berechtigt, bei ſeinem Abzuge den taxirten Werth zu bezahlen und das bewegliche und Viehinventarium mit vom Gute wegzunehmen; wenn es gleich, wegen der hierüber vorhandenen verſchiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten, ſtets rathſam iſt, im Contracte darüber das Nöthige beſonders feſtzuſetzen. von Trütſchler a. a. O. §. 20. Münter Weiderecht, §. 307 ff. Danz Handbuch, §. 201. — Ueberläſſt der Eigenthümer ſein milchendes Kuhvieh oder ſeine Schaafe jemandem zur Wartung und vollen Benutzung, gegen eine gewiſſe Pachtvergeltung, ſo wird, durch eine ſolche ſogenannte Holländerei- (Kuhpacht) oder Schafpacht, der Pächter, der Regel nach, nicht Eigenthümer des Viehes, und er trägt mithin auch die Gefahr nicht, aber er wird Eigenthümer der gefallenen Kälber und Lämmer; weil ſolche mit zu der Nutzung gehören. Ueber die Holländereien ſehe man: Beckmann Beitr. zur Oeconomie; Th. 8, Nro. 1. von Ferber über landwirthſchaftliche Contracte; Th. 2, S. 181 u. 383.

6) Früher darf der Pächter, ohne beſondern Grund, das gepachtete Gut oder Grundſtück nicht verlaſſen. Eine ſolche beſondere Urſache iſt z. B. die wirkliche Gefahr einer feindlichen Invaſion, doch muß er vorher dem Verpächter ſeinen Abzug melden; ferner Peſt und Feuersbrunſt.

7) Müller ad Leyser. obs. 443. Weber Beitr. zur Lehre von Klagen u. Einreden; St. 2 u. 3, S. 85.

§. 378.

Zu den gemeinſchaftlichen Pflichten beider Contrahenten gehört es, daß ſie ſich, wegen der einander zugefügten Beſchädigungen, Verſehen und Mängel, gegenſeitig verantwortlich ſind und daß die Contractsverbindlichkeiten auf ihre beiderſeitigen Erben übergehen, wenn das Gegentheil nicht verabredet iſt. In Abſicht der Dauer des Pachtverhältniſſes, wenn durch ein bloßes Sitzenbleiben in dem gepachteten Gute und fruchttragenden Grundſtücken eine Relocation 1), Wiederpacht, veranlaſſt iſt, beſtimmt das römiſche Recht ein Jahr. Dieſe Vorſchrift kann aber nur in den Fällen ſtattfinden, wo die Grundſtücke in einem Jahre den vollen Ertrag und Nutzen gewähren. Der deutſche Feldbau und die Ackerbewirthſchaftungsart in nördlichern Himmelsſtrichen erfordern eine längere Zeit zum völligen Genuſſe eines ganzen Landgutes 2). Man muß daher den Termin der ſtillſchweigenden Wiederpacht in den Ländern, wo die dreiſchlägige Wirthſchaft üblich iſt — auf drei Jahre und da, wo die mehrſchlägige, wie z. B. in Mecklenburg, eingeführt iſt, auf ſo viele Jahre fixiren, als Schläge da ſind, worin das Gut eingetheilt iſt. 3)

1) Die ausdrückliche Pachtverlängerung, oder die Relocation, welche ſchlechthin geſchiehet, iſt der Regel nach unter denſelben Bedingungen eingegangen, z. E. in Abſicht des Pfandrechts u. ſ. w., als die erſte Pacht. L. 16. C. loc. Weſtphal a. a. O. §. 902 ff.

2) Höpfner im Commentar über die Inſtitut. §. 891.

3) von Kamptz Mecklenb. Rechtsſprüche, B. 1, Nro. 24 u. 25. Staatswiſſenſchaftl. und juriſt. Nachrichten; Monat Julius, S. 105.

§. 379.

Zu den Nebenverträgen und Klauſeln, welche dem Verpächter zum Vortheil gereichen, gehört: das Verbot der Verafterpachtung; das Verbot, keine Reparaturen oder Verbeſſerungen, von einem gewiſſen Belange, ohne des Verpächters Einwilligung und Vorwiſſen, vorzunehmen; die Verabredung, daß der Pächter einen Theil der öffentlichen Abgaben, Gemeindelaſten, Unglücksfälle u. ſ. w. übernehmen ſoll; der commiſſoriſche Vertrag und das pactum addictionis in diem (§. 368); die Unterwerfung des Pächters, ſeiner Domeſtiken und angehörigen Hausgenoſſen unter die Gerichtsbarkeit des Verpächters; die beſondere Entſagung der Retentionsrechtes, welches dem Pächter ſonſt, in Rückſicht der auf das Pachtſtück verwendeten Meliorationen u. ſ. w. zuſtehet und dem Verpächter höchſt ſchädlich werden kann; die Cautions- und Vorſtandsleiſtungen, Bürgſchaften und Hypothekbeſtellungen zur Sicherheit der übernommnen Pachtverpflichtungen*); die eidliche Verzichtleiſtung der Ehefrau auf ihre Dotalvorrechte und alle weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem ihr ſolche vorher deutlich erklärt ſind; die Ablieferung des Feld- und Wirthſchaftsinventarii, nach einer unpartheiiſchen Taxe, und des Viehinventarii, nach der Häupterzahl und nicht nach dem taxirten Geldwerthe u. ſ. w.

*) Von dem geſezlichen Unterpfande des Verpächters eines Landgutes an den darauf erbaueten Früchten: Meißner Darſtellung der Lehre vom ſtillſchweigenden Pfandrechte. Leipz. 1803. S. 166 ff.

§. 380.

Zu den Klauſeln und Nebenverabredungen, welche den Vortheil des Pächters bezwecken, ſind folgende zu zählen: die Hypothekbeſtellung auf das Gut ſelbſt, oder wenigſtens auf das Inventarium, oder aber die hypothekariſche Bürgſchaftsleiſtung, wegen Wiederempfangs der baar geleiſteten Caution, oder Vorſtandsgelder, wobei zugleich auszumachen iſt, ob ſie verzinſet werden ſollen, oder nicht; die Entſagung des Verpächters auf die Veräuſſerungsbefugniß während der Pachtzeit, womit jedoch zugleich die Beſtellung eines Unterpfandsrechtes an der verpachteten Sache zu verbinden iſt 1); die Beſtimmung einer gewiſſen Abſtandsſumme auf den Veräuſſerungsfall; die Entſagung der geſezlich zugeſtandenen Befugniß, den Pächter vor Endigung der Pachtzeit, wegen des Verpächters eigenen Bedürfniſſes, auszutreiben 2); die Bedingung eines Vorrechts vor anderen Pächtern, beim Ablaufe der Pachtjahre 3); die Bedingung, daß der Verpächter

1) Sonſt hat die Regel ſtatt: „Kauf bricht Miethe", wobei jedoch die Entſchädigung des Pächters allemal in salvo bleibt. Krüll Prüfung einzelner Theile des Rechts, B. 4, Nro. 1. Eiſenharts Sprüchwörter, S. 352 u. 388 der 2ten Aufl. Die gewöhnlich ſehr hoch hinanlaufenden Entſchädigungsforderungen machen es nicht rathſam, ohne Einwilligung des Pächters, während der Pachtzeit, zu veräuſſern. Der Käufer landesherrlicher Grundſtücke kann den Pächter derſelben, wider deſſen Willen, nicht austreiben. Runde Beiträge ꝛc. B. 1, Nro. 16.

2) Daß eine ſolche Entſagung der L. 3. C. loc. rechtsverbindlich iſt, läſſt ſich nicht bezweifeln. Carpzov P. 2. dec. 137. n. 8.

3) Den alten Pächtern der Fiscal- und Domanialgüter ſtehet ein ſolches Vorzugsrecht vor den neuen Pächtern

eine verhältnißmäßige Remiſſion geben ſoll, wenn ſich ein Unglücksfall an den Früchten ereignet, die bereits vom Felde abgeſondert und eingeſcheuert ſind u. ſ. w.

§. 381.

Zu den Pacht-Nebenbedingungen und Klauſeln, welche zum Vortheil beider Contrahenten gereichen, ſind unter andern folgende zu zählen: die möglichſt genaue Beſtimmung aller Arten der, durch Zufall und Unglück herbeigeführten, Remiſſionsfälle, z. B. Kriegs- und Brandſchäden, Mißwachs, Hagelſchlag, Viehſterben, Waſſerſchäden u. ſ. w.; der Art und Weiſe der Taxation des Schadens, des Quantums der Remiſſionsſumme, z. B. eines Drittheils, der Hälfte u. ſ. w. *); die Bedingung einer gewiſſen Entſchädigungsſumme, wenn einer der Contrahenten die übernommne Verbindlichkeit, in Hinſicht der Pachtübergabe oder Uebernahme, nicht erfüllt; die Verabredung, wie es in Abſicht der Erben der Contrahenten, wegen der Pachtfortſetzung, gehalten werden ſoll; die Abrede in Rückſicht der Pachtaufkündigung, der Art der Uebergabe, der Tragung der dabei erforderlichen Koſten u. dergl.; die genaue Beſtimmung der Stücke und Eigenſchaften, welche gewährt werden ſollen, und ob überhaupt die Gewährleiſtung, gegen die Grundſätze des

geſezlich zu, und daher iſt es rathſam, jene in den Pachtcontracten darauf Verzicht leiſten zu laſſen. Auf die alten Pächter der Kirchen- Kloſter- und Stadtgüter erſtreckt ſich aber jenes Vorzugsrecht nicht. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3, Nro. 30.

*) Stryk de Cautel. Contr. Sect. 2. c. 9. §. 22.

gemeinen Rechts, ausgedehnt oder beſchränkt werden ſoll; die Feſtſetzung einer abgekürzten und geſchwindern Verfahrungsart in Pachtdifferenzen, z. B. durch ſchiedsrichterlichen Ausſpruch; die Entſagung der Einreden des nicht erfüllten Contracts nach geſchehener Tradition, der Verletzung über die Hälfte, der Gewährleiſtung u. ſ. w. Uebrigens iſt es rathſam, wo Provincialgeſetze es nicht ohnehin vorſchreiben, den Pachtcontract ſchriftlich zu verfaſſen; aber die gerichtliche Mitwirkung und Beſtätigung des Contracts iſt nur dann erforderlich, wenn es die ſubjective Eigenſchaft eines der Contrahenten, oder der Qualität des Pachtobjects, nothwendig macht (§. 374).

§. 382.

Bei der Verpachtung ganzer Landgüter wird entweder in Bauſch und Bogen, oder nach einem Anſchlage gepachtet. Im erſten Falle kann der Pächter nur die Subſtanz des Gutes und deſſen Zubehör, nicht aber einen gewiſſen Betrag fixirter Zinſen, oder ein gewiſſes Maaß der verpachteten Grundſtücke, nach Zahl, Größe und Umfang, rechtlich fordern. Im leztern Falle muß der Anſchlag ein allgemeines Verzeichniß aller Einnahmen und Ausgaben enthalten 1). Von der-

1) Zur Abfaſſung ſolcher Anſchläge iſt keine geſezliche Form vorgeſchrieben, und die dabei zu beobachtende Ordnung bleibt immer willkührlich. Man ſehe davon Fredersdorff, Schweder, Bennigſen a. a. O. (§. 350, Note 1.) und von Bennigſen öconom. juriſt. Abhandlung von Pacht und Verpacht der Güter; Leipzig 1771. von Ferber Grundzüge zur Werthſchätzung der Landgüter in Mecklenburg. Berlin 1796. Borowski Abriß des Cameral- u. Finanzweſens in den Preuſſ. Staaten; 3te Aufl. Berlin 1805.

gleichen Pachtanſchlägen iſt hier überhaupt nur noch zu bemerken: 1) daß diejenigen Stücke, welche ſich der Verpächter, in Abſicht der Wohnung, der Gärten, des Getreides, Futters und der Weide, Stallung und Scheuern für das Vieh, der Jagd, Holzung, Torfmoore, des Düngers, Strohs, der Fuhren, Dienſte u. ſ. f., reſerviren will, nicht in den Pachtanſchlag kommen 2), oder darin blos nachrichtlich und zur Vermeidung eines Mißverſtändniſſes bemerkt werden; 2) daß der Verpächter zwar die im Anſchlage erhaltenen Stücke, nach ihrem angegebenen, geometriſch vermeſſenen, Flächenraume, oder nach dem Einfalle; nach ihrer Zahl, Größe und Umfange 3); ingleichen die Richtigkeit der als fixirt angegebenen Zinſen, Hebungen u. ſ. w.; aber nicht nach ihrer Güte und dem davon berechneten Ertrage zu gewähren verbunden iſt; denn der Nutzungsanſchlag iſt und ſoll keine Taxe ſeyn [§. 351]; 3) daß der Pächter die Unterſchrift des Anſchlages vom Verpächter fordert und zu ſeiner Sicherheit verlangt, daß deſſelben in dem förmlichen Pachtcontracte, oder in der Punctation, ausdrücklich Erwähnung

2) Soll aber der Pachtanſchlag zugleich zum Kaufnutzungsanſchlage dienen, ſo müſſen freilich auch die Reſervate in Anſchlag und nachmals nur wieder in Abſatz gebracht werden.

3) Sind die Aecker und Wieſen nicht vermeſſen, ſondern die Größe derſelben iſt nach der Ausſaat (dem Einfalle) und nach Fudern berechnet, ſo bleibt dennoch der Verpächter, wenn der Pächter einen Abgang findet, billig in dem Falle von einer Entſchädigung befreiet, wenn er zeigen kann, daß das angegebene Maaß vorhin gewöhnlich ausgeſäet, oder an Fudern gewonnen iſt.

geſchiehet 4), damit der Beweis der Gewährsmängel deſto gewiſſer darauf geſtüzt werden kann.

§. 383.

Mit dem Anſchlage pflegen zugleich die Pachtbedingungen bekannt gemacht zu werden. In demſelben wird angeführt: 1) was verpachtet werden ſoll, unter Beziehung auf den Anſchlag. Ferner enthalten ſie 2) die Bedingungen*): a) in Abſicht der zu verpachtenden Guts-Subſtanz und deren öconomiſchen Behandlung, z. B. in Rückſicht der Eintheilung der Felder, deren Behandlung, Benutzung, Düngung; der Ab-

4) Dies iſt deßhalb erforderlich, weil der Verkäufer oder Verpächter ſonſt den Einwand machen könnte, daß der bei den Unterhandlungen und Tractaten hergegebene Anſchlag blos zur Information des Käufers oder Pächters, oder aber blos der Beſchreibung und näheren Beſtimmung halber; nicht aber in der Abſicht, die beſchriebene Qualität und Quantität der Sache zu vertreten und zu garantiren, verfertigt und mitgetheilt ſey. Wenn indeß nicht beſtimmt in Bauſch und Bogen gekauft oder gepachtet iſt, oder ſonſt das Gegentheil aus der Faſſung des Contracts erhellet; ſo gilt der Regel nach die Vermuthung, daß der Gutsanſchlag in der Abſicht verfaſſt und hergegeben iſt, daß die darin beſtimmten Stücke, Quantitäten und Qualitäten, mit Ausſchluß des angegebenen Körner- Nutzungs- und Frucht-Ertrages, überhaupt gewährt werden ſollen (§. 352.)

*) Bei den Bedingungen und Cautelen aller Arten der Pachtcontracte, vorzüglich in öconomiſcher Rückſicht, verdient von Ferber „über landwirthſchaftliche Contracte, Th. 2; Schwerin 1803“ zu Rathe gezogen zu werden. Auch enthält das Preuſſ. Landrecht [Th. 1, Tit. 21, §. 399 ff.] muſterhafte Beſtimmungen über die Pachtcontracte der Landgüter.

nutzung und Behandlung der Wieſen, Weiden, Holzungen, Torfmoore, Maſt, Jagd, Fiſcherei; der Conſervation und Unterhaltung der Gebäude, Wege, Befriedigungen, Gräben; der Zupflanzung der Obſt und Weidenbäume, der Holzanpflanzungen und Beſaamungen; das Verbot, von dem auf dem Hofe befindlichen Heu, Stroh und Dünger nichts zu verkaufen, zu vertauſchen, zu verſchenken; die Einſaat im lezten Pachtjahre nur unter Aufſicht, oder durch verpflichtete Säeleute, zu bewerkſtelligen u. ſ. w. b) in Abſicht der öconomiſchen Nebenzweige, als: der Holländerei, Schäferei, Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, Ziegelei, Kalkbrennerei, Pottaſchenſiederei, der Mühlen, Schmiede, Krüge u. ſ. f.; c) in Rückſicht der Aufſicht und Conſervation der Gutsgerechtſame, als: der Grenzen, Wege- Zehnt- Weide- Fiſcherei- und Jagdgerechtigkeiten; d) in Abſicht der Dauer der Pachtjahre, der Zeit der Aufkündigung, der ſtillſchweigenden Fortſetzung, Erſtreckung auf die Erben, der Urſachen der Aufhebung vor geendigter Pachtzeit, der verbotenen Unter- oder Afterpacht u. ſ. w.; e) in Abſicht der Pachtſumme, wobei die Zahlungstermine, der Zahlungsort, die Münzſorten genau zu beſtimmen ſind; f) in Abſicht des Gutsinventarii, deſſen Beſchaffenheit und der bei der Ueber- und Abgabe deſſelben zu beobachtenden Principien; g) in Abſicht der, zum Vortheil des Pächters und Verpächters allein, oder beider zugleich, abzweckenden Nebenverträge und Klauſeln (§. 379 ff) u. ſ. w.

§. 384.

Sind die Contrahenten über die Haupt- und Nebenbedingungen einig, ſo wird entweder eine verbindliche Punctation (§. 349) vorläufig aufgeſezt, oder gleich zur Abfaſſung eines förmlichen Pachtcontracts 1) geſchritten, deſſen Beſtätigung und Vollziehung gewöhnlich noch vor dem Antritte der Pacht berichtigt wird. Hierauf erfolgt die Uebergabe 2) des Gutes. Geſchiehet ſie zum erſtenmale, ſo bedarf es, wenn nur die Haushalts- Feld- Vieh- Gebäudeinventarien u. ſ. w. gehörig und genau verfertigt ſind *), weiter nichts, als daß man über die ganze Handlung ein glaubhaftes Protocoll verfertigen und darin beſtimmen läſſt, was und welche Stücke davon, nach vorgängiger ordnungsmäßigen Taxation, dem Pächter beim Antritte der Pacht überlaſſen, und die bei deren Endigung von ihm auf die empfangene Art wieder zurückgegeben werden ſollen. Iſt aber das Gut ſchon einmal verpachtet geweſen, ſo werden die Rechte und Verbindlichkeiten der Intereſſenten aus dem vorherigen Pachtcontracte, dem vorhandenen

1) Von der förmlichen und vorſichtigen Abfaſſung der Pachtcontracte ſ. m. Claproth a. a. O. §. 307. von Ferber a. a. O.

2) Von der Form und Ordnung der Pachtabnahmen und Uebergaben ſind unter andern nachzuſehen: Benſen Lehre von den Staatsgeſchäften, Th. 2, §. 440 ff.; v. Trützſchler a. a. O. 4te Hauptabtheil. 7tes Hauptſt. §. 21 ff.; von Bennigſen von Pacht und Verpacht der Güter, Kap. 8. (Hinze) Unterricht von Pachtabnahmen und Uebergaben; Gotha 1780. 8. und 2te Aufl. ebendaſ. 1799.

*) Man vergl. darüber: von Ferber a. a. O. S. 341 ff.

Uebergabe-Protocolle und den Inventarien beſtimmt. Aus dieſen Quellen ergiebt ſich, was der alte, oder abziehende Pächter nun noch zu fordern berechtigt, oder was er zu leiſten und zu vergüten verpflichtet iſt. Am Ende des ganzen Pachtabnahme- und Uebergabe-Geſchäfts wird ſodann eine Generalabrechnung zwiſchen dem Verpächter und abgehenden Pächter und zwiſchen dieſem und dem neuen Pächter formirt. 3)

Sechſtes Kapitel.

Von Entrepriſe- und Lieferungscontracten.

§. 385.

Im Allgemeinen verſtehet man unter dem Entrepriſecontracte diejenige wechſelſeitige Verabredung, vermöge welcher der eine Theil, gegen eine beſtimmte Summe, die Bewerkſtelligung einer Sache verlangt; der andere hingegen für ein gewiſſes bedungenes Geld, oder Averſionalquantum, die Ausführung derſelben auf eigene

3) Ein Muſter dazu findet man in Borowski Abriſſe des Cameral- und Finanzweſens §. 79.

Gefahr und Koſten übernimmt 1). Jener iſt der Beſteller, dieſer der Unternehmer, Entrepreneur. Die Gegenſtände einer Entrepriſe können ſehr verſchieden und vielfachen Modificationen unterworfen ſeyn. Nicht blos Fabrik- und Manufacturanſtalten, ſondern auch Lieferungen, Baue, Arbeiten, Transporte *) und andere ähnliche Gegenſtände pflegen in Entrepriſe gegeben und genommen zu werden. Wird dieſelbe von Privatperſonen übernommen, ſo geſchiehet es entweder von Seiten eines einzelnen Unternehmers, oder einer Societät und Compagnie. An ſich läuft dieſes auf eins hinaus; nur mit dem Unterſchiede, daß im leztern Falle Schaden und Verdienſt, oder Verluſt und Gewinn, nach den von einer Societät geltenden Grundſätzen 2), oder beſondern Verabredungen, unter den Theilnehmern communicirt wird.

§. 386.

Die beſondern Rechte und Verbindlichkeiten aus einem ſolchen Contracte beſtehen im Allgemeinen darin: der Beſteller, oder der, für welchen die Entrepriſe übernommen wird, hat diejenigen Gelder, wodurch der beabſichtigte Zweck erreicht werden ſoll, entweder auf einmal, oder in den feſtgeſezten Terminen, vor, während, oder nach herbeigeführtem Zwecke, contractmäßig, an den Unternehmer auszuzahlen. Er iſt dagegen befugt, darauf

1) von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4, Nro. 15.

*) Münter Frachtfahrer-Recht, §. 12 ff.

2) Thibaut Syſtem des Pandecten-Rechts, §. 878 ff.

zu achten, daß der Zweck der Entrepriſe zur beſtimmten Zeit erreicht und gehörig erfüllt wird. Aller Nachtheil und Schaden, der bei deſſen Herbeiführung etwa eintreten könnte, wird von dem Beſteller entfernt, da der Zweck derſelben ihm zum Vortheil gereichen ſoll und die, zur Erreichung des entreprenirten Zwecks, anzuwendenden Mittel im Eigenthume des Entrepreneurs ſtehen. Will der Beſteller, weil der von ihm in Entrepriſe gegebene Gegenſtand, durch veränderte Umſtände, welche jedoch durch ſeine eigenen freien Handlungen herbeigeführt ſind, ihm unnütz, oder unbrauchbar geworden iſt, den Contract widerrufen; ſo muß er den Unternehmer ſowohl wegen der bereits gemachten Anſtalten, oder aufgewendeten Bemühungen und Koſten, als auch wegen des erweislich entgangenen Vortheils, vollſtändig entſchädigen.

§. 387.

Der Entrepreneur kann hingegen verlangen, daß ihm die bedungene Geldſumme u. ſ. w., wodurch der Beſteller das Riſiko, oder Beſchwerliche des beabſichtigten Zwecks von ſich ablehnen will, zur beſtimmten Zeit und auf die verabredete Art unverkürzt ausgezahlt wird. Dagegen iſt er verpflichtet, den Zweck, deſſen Erfüllung er übernommen hat, auf ſeine alleinige Gefahr und Koſten, oder auf Gewinn und Verluſt, dem Contracte gemäß herbeizuführen. Es ſtehet ihm aber völlig frei, diejenigen Mittel, wodurch der Zweck der Entrepriſe erreicht werden ſoll, da ſolche, bei fehlender beſondern Verabredung, ſein Eigenthum ſind, nach ſeiner Einſicht zu wäh-

len. Er kann daher bei der Wahl derſelben und deren Verwendung alle diejenigen Erſparungen *), inſofern ſie nur dem Zwecke der Entrepriſe nicht ſchädlich oder hinderlich ſind, eintreten laſſen, wodurch er ſich einen Vortheil zu verſchaffen, Schaden zu verhüten, oder das ihm obliegende Riſiko zu vermindern im Stande iſt. Seiner übernommnen Verpflichtung darf er ſich aber nicht entziehen, wenn auch durch ſpäter eingetretene Umſtände die Erreichung des entreprenirten Endzwecks erſchwert werden ſollte; und er iſt überhaupt verbunden, den Beſteller zu entſchädigen, wenn der Zweck der Entrepriſe, durch die Wahl ſchlechter Mittel, oder ſonſt durch ſeine Schuld, auf die verabredete Weiſe nicht erreicht wird.

§. 388.

Entſtehet aber die Unmöglichkeit, den Entrepriſencontract zu erfüllen, nicht durch die Schuld des einen oder andern Contrahenten, ſondern durch einen bloßen Zufall, oder durch eine, dem Zufalle gleichzuachtende, unabwendbare Gewalt, Uebermacht u. ſ. w.; ſo muß derſelbe, wie jeder andere Vertrag, als aufgehoben betrachtet werden. Aber alsdann hat auch jeder Theil dasjenige, was ihm von dem andern, in Erwartung der gegenſeitigen Erfüllung, bereits gegeben oder geleiſtet iſt, zurückzuge=

*) Werden Jemandem gewiſſe Transportmittel, z. B. Pferde, Wagen u. ſ. w. in Entrepriſe gegeben, ſo können die ausgeſetzten Entrepriſen=Gelder nur dann gefordert werden, wenn der Entrepreneur die Mittel wirklich in tauglichem, dienſtfähigem Stande anſchafft und erhält. v. Bülow und Hagemann a. a. O.

ben, oder zu vergüten; weil nach der Natur dieſes Contracts, als eines gegenſeitigen Vertrages, von jeder Seite das Verſprechen nur bedingt geſchiehet. Uebrigens darf kein Theil einſeitig von dieſem Vertrage abgehen; aber auch keiner früher auf die Erfüllung deſſelben den Andern belangen, bis er ſeines Orts den Contract erfüllt, oder ſich zu deſſen Erfüllung wirklich erboten hat.

§. 389.

Als eine Gattung des erwähnten Vertrages kann man den Lieferungscontract anſehen, der gleichfalls nach den allgemeinen Grundſätzen von Verträgen, ſonderlich des Kauf- und Miethcontracts, zu beurtheilen iſt. Der Lieferungsvertrag beſtehet in der Zuſage, einem Andern eine beſtimmte Sache für einen beſtimmten Preis zu verſchaffen. Jeder, der ſich rechtlich verbindlich machen kann, darf dieſen Contract ſchließen; aber wer blos einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch kein Kaufmann. Ein Verwalter kann ſeinen Principal, ohne deſſen beſondere Einwilligung, wegen übernommner Lieferungen, in der Regel Andern nicht verbindlich machen; wenn die Schließung ſolcher Verträge aus dem erhaltenen Auftrage nicht nothwendig folgt, oder ſie in dem gewöhnlichen Gange der ihm übertragenen Gutsverwaltung üblich geweſen iſt. *)

*) Günther rechtl. Bemerk. Th. 1, N. 19. Von den Obliegenheiten der Verwalter wird im Preuſſ. Landrechte [Th. 1, Tit. 14, §. 109 ff.] umſtändlich gehandelt.

§. 390.

Gehen die Gegenſtände der Lieferungen, wie es z. B. in Kriegszeiten der Fall iſt, ins Große 1), ſo nimmt der Hauptlieferant beſondere Unterlieferanten an 2). Beide ſtehen gegen einander, ſo wie der Hauptlieferant mit den Beſtellern, in dem Verhältniſſe eines Käufers und Verkäufers, ſobald die Lieferung geleiſtet iſt. Aber weder ein Mandats- noch Societätsverhältniß hat zwiſchen dem Beſteller und Haupt- und zwiſchen dem leztern und den Unterlieferanten ſtatt, wenn es nicht beſonders verabredet iſt, und mithin kann auch der Hauptlieferant aus den beſondern Contracten, welche die Unterlieferanten mit Andern, der Lieferung wegen, geſchloſſen haben, nicht anders verbindlich werden, als wenn eine Verſion oder ein beſonderes Mandat gegen ihn erwieſen wird 3). Uebrigens gehet die Gefahr, oder der

1) z. B. Pferde- und Magazinlieferungen, Kleidungsſtücke für die Soldaten u. ſ. w.

2) Haben ſich mehrere in Geſellſchaft, als Haupt- oder Unterlieferanten, vereinigt, ſo gelten unter ihnen die Grundſätze von Societätsverträgen. Iſt die Lieferungsſocietät auf beſtimmte Zeit eingegangen und auf einen gewiſſen Gegenſtand alſo gerichtet, daß keiner der Genoſſen weder direct noch indirect eine Lieferung der verabredeten Art für ſich allein übernehmen ſoll, ſo muß die Zeit ausgehalten, das Verabredete beobachtet und auch der Vortheil getheilt werden, welchen der eine Socius aus der, vertragswidrig allein übernommenen, Lieferung erlangt hat. Iſt er aber blos Mandatarius eines andern Lieferanten geweſen, und hat er mithin der Lieferung wegen nicht ſelbſt contrahirt, ſo fällt der Anſpruch der übrigen Geſellſchafter von ſelbſt hinweg.

3) Thibaut a. a. O. §. 885.

Verluſt der zu liefernden Gegenſtände nicht eher auf den Beſteller über, als bis ſie ihm abgeliefert, d. h. zugezählt, zugemeſſen, oder zugewogen und von ihm angenommen ſind. (§. 365)

§. 391.

Sobald Jemand eine Lieferung übernommen hat, darf er ſich ſeiner Verbindlichkeit nicht entziehen, wenn auch die Realiſirung derſelben durch ſpäter eingetretene Umſtände erſchwert werden ſollte. Erfolgt die Lieferung, durch eigene Verſchuldung des Lieferanten, gar nicht, oder doch nicht während der beſtimmten Zeit, oder nicht auf die verabredete Weiſe, ſo muß er den Beſteller vollſtändig entſchädigen. Will aber der Beſteller von dem Contracte, wegen veränderter Umſtände 1), zurückgehen; oder entſtehet ein unvorhergeſehener Zufall, der die Unmöglichkeit herbeiführte, den Lieferungscontract zu erfüllen, ſo treten die vorhin (§. 286 und 388) bei dem Entrepriſencontracte erwähnten Grundſätze ein. 2)

1) Hat der Lieferant indeß die beſtellten Sachen ganz oder zum Theil ſchon angeſchafft, ſo muß der Beſteller ſie annehmen, oder ſich den öffentlichen Verkauf derſelben, auf ſeine Gefahr und Koſten, gefallen laſſen.

2) M. vergl. Gönner Rechtsfälle, B. 1. N. 3.

Siebentes Kapitel.

Von Viehhandelscontracten.

§. 392.

Der Viehhandel gehört überhaupt unter die bedeutendſten Nahrungs- und Erwerbsquellen eines großen Theiles der Landbewohner. Oft entſtehen aber über einen geſchloſſenen Viehhandel Proceſſe, die mehr Koſten veranlaſſen, als das ganze Object des Streites werth iſt. Daß bei dergleichen Contracten alles dasjenige präſtirt werden muß, was von den Contrahenten ausdrücklich verabredet, bedungen und verſprochen iſt, verſtehet ſich von ſelbſt, und eben ſo ausgemacht iſt es, daß die verkaufte Thierart die Eigenſchaft und Beſchaffenheit an ſich haben muß, welche man dabei ſtillſchweigend vorausſetzen darf. Ermangelt es hieran, ſo iſt das Thier fehlerhaft. Dergleichen Fehler fallen entweder offenbar in die Augen, oder ſie ſind heimlich, verſteckt und verborgen. Im erſten Falle kann der Käufer, welcher ein ſolches Thier gekauft und angenommen hat, weder vom Vertrage zurückgehen, noch Vergütung fordern*). Im leztern Falle iſt aber der

*) Davon iſt das Sprüchwort: wer die Augen nicht aufthut, der thue den Beutel auf, zu erklären. Eiſenhart Sprüchwörter S. 338.

verborgene Fehler entweder von der Art, daß man das Thier gar nicht gebrauchen kann; oder er macht zwar daſſelbe nicht ganz unbrauchbar, vermindert jedoch, nicht unbedeutend, den Werth, welchen der Käufer dafür gegeben hat. In jenem Falle kann der Käufer mittelſt der Wandlungsklage auf die Zurücknahme des Thieres und Herausgabe des Kaufgeldes, nebſt den Zinſen und Fütterungskoſten; in dieſem hingegen, mittelſt der Intereſſenklage, auf die Zurückgabe des zu viel bezahlten Kaufpreiſes, klagen.

§. 393.

Das gemeine Recht enthält von der Redhibition oder Wandlung die allgemeinen Regeln: 1) daß jeder nicht offenbar in die Augen fallende Fehler, der den Gebrauch der Sache, oder des Thieres, an und für ſich, oder auch nach der bei dem Kaufe beſonders gehegten Abſicht, aufhebt, oder hindert, dem Käufer zur Redhibitorienklage berechtigt*]; 2) daß, inſofern blos von der Wandelung und nicht von dem Intereſſe allein die Rede iſt, nichts darauf ankommt, ob der Verkäufer den Fehler ſelbſt gewußt und gekannt hat, oder nicht 1);

*] Schmidt von gerichtl. Klagen und Einreden §. 932.

1) Hat der Verkäufer den Fehler gewußt und verſchwiegen, mithin betrüglich gehandelt, ſo muß er, neben der Rückgabe des Kaufgeldes, mit Zinſen und Fütterungskoſten, auch noch den entgangenen Gewinn und die übrigen Koſten erſtatten und den Käufer völlig entſchädigen, welcher

3) daß der Fehler ſchon zur Zeit des geſchloſſenen Contracts, oder der Uebergabe, wirklich vorhanden geweſen ſeyn, oder die Krankheit angefangen haben, mithin nicht in einer bloßen Diſpoſition, Neigung oder Anlage beſtanden haben muß, die von der Natur ſelbſt überwunden werden und deren Erfolg Niemand voraus ſehen konnte; 4) daß der Käufer oder Kläger das Daſeyn des Fehlers, zur Zeit des Contracts, zu erweiſen hat 2); endlich 5) daß die Zeit der Wandlung auf zwei Jahre 3) eingeſchränkt iſt, nach deren Ablauf ſie nicht weiter ſtatthat 4). Uebrigens ſind dieſe Beſtimmungen des gemeinen Rechts

ſodann berechtigt iſt, den Betrag ſeiner Forderung allenfalls eidlich zu beſtärken. L. 1. §. 1. L. 14. §. 9. D. L. 1. C. de aedilit. edicto — Verſchiedene Provincialgeſetze erfordern indeß, als Ausnahme von der Regel, daß der Verkäufer die Fehler oder Mängel gewußt haben muß. Münter Roßtauſcher-Recht. Hannover 1791. S. 89 ff.

2) a Pufendorf Tom. 1. obs. 237.

3) Das römiſche Recht beſtimmt sex menses utiles. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. S. 46. Glück im Commentar, §. 269. Andere Rechtslehrer behaupten aber, daß das tempus utile hier nicht quadruplicirt werden dürfe, ſondern auf gewöhnliche ſechs Monate zu beſchränken ſey, womit auch viele Provincialgeſetze übereinſtimmen, z. B. in den Heſſen-Caſſelſchen Landen. ab Aschen de praescript. redhibitionis. Gott. 1785. §. 17—20. u. §. 31.

4) Der Anfang der Verjährungszeit tritt der Regel nach mit dem Tage des abgeſchloſſenen Handels ein; aber bei ſehr verdeckten Fehlern, die man lange Zeit nicht bemerken und erſt durch Sachverſtändige entdecken kann, läuft die Verjährung erſt von der Zeit an, wo der Käufer den Fehler entdeckt hat. Struben a. a. O. Cannengiesser Dec. Hasso-Cassel. Tom. 2. p. 154. — In vielen Ländern iſt aber

entweder überhaupt, oder in einzelnen Punkten, beſonders in Hinſicht der Dauer der Wandlungsklage, durch Particulargeſetze 5) ſehr häufig eingeſchränkt, oder genauer beſtimmt, welchen ſodann nachzugehen iſt.

§. 394.

Damit die Zahl unnützer Rechtsſtreitigkeiten nicht zu ſehr vermehrt wird, was unſtreitig geſchehen würde, wenn die Wandlung, wegen eines jeden kleinen und unbedeutenden Fehlers, ſtattfinden könnte; ſo hat man in den meiſten Ländern Deutſchlands die Redhibition, bei dem Kaufe und Verkaufe des Viehes, nur auf gewiſſe Fehler, oder ſogenannte Hauptmängel 1), eingeſchränkt; wenn wegen der übrigen Fehler nichts beſonderes ausbedungen 2), oder beim Kaufe keine ſpecielle Abſicht, in Rückſicht der Eigenſchaft und Beſchaffenheit des Thieres,

ein kürzerer Zeitraum, theils nach den verſchiedenen Viehmängeln und Krankheiten, theils nach der Abſicht des Geſezgebers, zur Verjährung der Wandelungsklage feſtgeſezt. Münter a. a. O. S. 171 f.

5) Nach einigen Statutar-Rechten kann derjenige, welcher in Gegenwart Anderer auf freiem Markte fehlerhaftes Vieh verkauft, wenn er den Fehler nicht ſelbſt gekannt hat, der Redhibition wegen nicht in Anſpruch genommen werden. Dreyers Nebenſt. S. 380.

1) Im römiſchen Rechte kommen ſchon davon mehrere Beiſpiele vor. M. ſ. Weſtphal vom Kauf u. ſ. w. §. 376 ff. Claproth Rechtswiſſenſchaft Th. 2. §. 292. Münter a. a. O. S. 46 ff.

2) Schneidt de edicto aedilit. et in specie de vitiis pecorum. Wirceb. 1770. p. 18. 46.

beſonders declarirt iſt 3). In Hinſicht auf die Hauptmängel oder **Cardinalfehler** machen aber mehrere Landesgeſetze, völlig mit der Natur der Sache übereinſtimmend, zwiſchen den Thieren ſelbſt einen gehörigen Unterſchied und, in deren Ermangelung, halten die erfahrenſten und geſchickteſten Thierärzte folgende Fehler und Mängel allgemein zur Redhibition hinreichend und zuläſſig: I) **Bei Pferden**: den Rotz; den tollen und ſtillen Koller; den Herzſchlag oder Dampf; die Mondblindheit, oder die innerlichen Augenentzündungen; den Wurm, welcher ſich mit dem Rotze verbindet, oder demſelben vorauf gehet; den ſchwarzen Staar, wo das Pferd mit klaren Augen blind iſt; die Lungenfäule und Lungenentzündung; die fallende Sucht; eine völlig abgeſchnittene Zunge; die innerlichen Geſchwüre, Gewächſe und Verletzungen, welche den Tod herbeiführen; das Durchgehen, wenn die Pferde ſich weder regieren, noch beſänftigen laſſen, vielmehr davon laufen 4). II) **Bei dem Rindviehe**: die Lungenfäule; die Bruſt und Bauchwaſſerſucht; die fallende Sucht; innerliche Geſchwüre, Gewächſe und Verletzungen. III) **Bei Schafen**: die Pocken; die Bruſt- und Bauchwaſſerſucht; die Lungenfäule und Egelkrankheit; inner-

3) So kann ein Fehler, der bei Ackerpferden oder bei dem Schlachtviehe unbedeutend iſt, z. B. ein Fehler an den Geburtstheilen, ſtößig u. ſ. w. oftmals einen bedeutenden Cardinalfehler abgeben.

4) **Ploucquet** über die Hauptmängel der Pferde, für Pferdeliebhaber und Rechtsgelehrte; Tübingen 1790, S. 10 ff. **Runde** a. a. O. §. 192. — Von dem Verkaufe eines Pferdes **mit Sattel und Zeug**: **Münter** a. a. O. §. 1.

liche Gewächſe, Geſchwüre und Verletzungen. IV) Bei Schweinen: die fallende Sucht; innerliche Verletzungen, Geſchwüre und Gewächſe, die den Tod zur Folge haben. V) Bei den Ziegen: Bauch- und Bruſtwaſſerſucht; die Lungenfäule und innerliche Gewächſe, Geſchwüre und Verletzungen.

§. 395.

Die angeführten Hauptmängel, in Abſicht der verſchiedenen Thiergattungen, ſind indeß nicht aller Orten geſezlich beſtimmt. In einigen Provinzen findet man die Cardinalfehler auf wenigere eingeſchränkt; in andern aber ſind ſie, z. B. bei dem Rindviehe, auf die ſogenannte Franzoſenkrankheit 1); bei den Schweinen: auf die Finnen 2); bei den Schafen und Ziegen: auf die ſogenannte Drehekrankheit; Krätze 3) u. ſ. f. erweitert. Immer bleiben jedoch die bemerkten Fehler und Viehkrankheiten, wobei gar vieles auf den Grad derſelben

1) von Berg Policeyrecht Th. 2, S. 122.

2) Die Meinungen ſind darüber verſchieden: ob die Finnen zu den ſicht- oder unſichtbaren Mängeln gehören? Danz Handb. des deutſchen Policeyrechts, §. 192. Voigt gemeinnützige Abhandl. S. 314. Verſchiedene Provincialgeſetze rechnen die finnigen Schweine zu dem verunglückten Viehe, wovon gar kein, oder nur der halbe Licent, Acciſe ꝛc. gegeben wird. Calenb. Licentordn. v. Jahre 1739, Cap. 3, §. 11.

3) Da indeß die Drehekrankheit und die Krätze, nur in ihrem erſten Anfange, zu den unſichtbaren Krankheiten gerechnet werden können, mithin eine lange Wandlungszeit erfordern würden, ſo zählt man dieſe Krankheiten gewöhnlich nicht zu den Hauptmängeln.

und die Umſtände ankommt, nur Beiſpiele, welche andere, zur Wandlung ſich qualificirenden, Fehler nicht ausſchließen 4). Man wird daher, auch bei beſtimmten Geſetzen über dieſen Gegenſtand, die Regel des gemeinen Rechts: daß jeder, nicht in die Sinne fallender, lebensgefährlicher und unheilbarer, oder ſchwer zu heilender Fehler, welcher das Thier an und für ſich ſelbſt, oder nach der beſtimmt erklärten Abſicht des Käufers, unbrauchbar macht, zur Redhibition hinreichend ſey, ſo wenig, als das Gutachten der Kunſtverſtändigen 5) und die Entſcheidung des Richters in vorkommenden Fällen, gänzlich entbehren und ſich überhaupt, bei dem Vieh- und beſonders dem Pferdekaufe, nur durch die Vorſichtsregel ſichern können: daß der Käufer ſich die Gewähr aller Mängel, auf eine beſtimmte Zeit, zuſagen läſſt. 6)

§. 396.

Die Beſtimmung, welche verſteckten, nicht offenbar in die Sinne fallenden, Fehler und Krankheiten von der

4) So giebt es z. B. kein Geſez als Hauptfehler an, wenn ein Thier beim Verkaufe ein geſprungnes Zwerchfell, einen Körper verſchluckt hatte u. ſ. w., oder wenn es von einem tollen Hunde gebiſſen, vergiftet war, u. dergl. Dennoch muß die Wandlung eintreten, wenn Tod oder Unbrauchbarkeit daraus erfolgt.

5) So wird z. B. in der leg. 10. §. 3. D. de aedilit. edicto Kurzſichtigkeit als ein Wandlungsfehler angeführt. Aber dieſe hat, bis zur Blindheit, ſo viele Grade, daß nur der Kunſtverſtändige darüber urtheilen und den Richter in ſeinem Ausſpruche leiten kann, ob eine Redhibition, oder bloße Verminderung des Werthes ſtatt hat.

6) Runde a. a. O. §. 192. Ploucquet a. a. O. Leyser ius georg. Lib. 2. c. 12. §. 64.

Beſchaffenheit ſind, daß ſie entweder ein Thier zu ſeiner Beſtimmung ganz unbrauchbar machen, oder doch den Werth deſſelben merklich veringern, muß hauptſächlich dem Gutachten der Thierarzneikundigen überlaſſen werden; und es hängt ferner von deren Urtheile auch die Feſtſtellung der Zeitperioden ab, worin ſich dergleichen Fehler und Krankheiten gewöhnlich zu äuſſern pflegen. Verſchiedene Particulargeſetze haben indeß eine gewiſſe Zeitfriſt zur Gewährleiſtung in der Maße feſtgeſezt, daß jeder, binnen dieſer Zeit ſich offenbarende, Hauptmangel die Redhibition begründet und den Käufer von dem Beweiſe, daß der Fehler ſchon vor oder bei dem geſchloſſenen Contracte vorhanden geweſen ſey, gänzlich befreiet. Dieſe Vermuthung der Präexiſtenz des Wandlungsfehlers gilt alsdann ſo lange, bis der Verkäufer zeigt, daß das Thier den Fehler, oder die Krankheit, von ſelbſt, durch Anſtekkung, oder durch die eigene Bosheit oder Schuld des Käufers erſt nach dem Contracte erhalten hat. Die deßhalb angenommnen Termine ſind aber ſehr verſchieden. Die altdeutſchen Rechtsbücher beſtimmten drei Tage 1). Mehrere Provincial- und Statutarrechte hingegen ſetzen, nach Verſchiedenheit der Thiere, deren Fehler und Krankheiten, bald eine kürzere, bald eine längere Gewährsfriſt feſt 2). Wenn aber entweder gar keine ſolche

1) Eiſenharts Sprüchwörter; S. 339.

2) Das Preuſſiſche Landrecht Th. I. Tit. II. §. 199. ſetzt dieſen Termin, unter gewiſſen Beſtimmungen, bei Pferden auf 4 Wochen; bei Schweinen und Schafen auf 8 Tage, und bei andern Vieharten auf 24 Stunde nach der Uebergabe, feſt. Andere Landesgeſetze, z. B. eine Sachſen-Gothaiſche und ehemalige Biſchöfl. Hil-

Gewährsfriſt geſezlich beſtimmt, oder wenn ſie abgelaufen iſt, ſo treten die Grundſätze des gemeinen, oder römiſchen Rechts ein, wonach in jedem Falle dem Käufer und Kläger der Beweis obliegt, daß der angegebene Fehler ſchon zur Zeit des geſchloſſenen Contracts vorhanden geweſen ſey, wozu demſelben alle zuläſſigen Beweismittel 3) offen ſtehen.

§. 397.

Wegen geringerer, nicht in die Sinne fallender, Fehler und Mängel, welche die Brauchbarkeit des Thieres

desheimſche Verordnung, erweitern die Termine bei den meiſten Fehlern auf 4, 6 bis 12 Wochen. Münter a. a. O. S. 216. u. 239. Neues juriſt. Journal B. 1. Ronneburg 1799. S. 403 ff. Sind die Zeiträume zu lang, ſo bleibt es immer hart für den Verkäufer, wenn er den, meiſtens unmöglichen Beweis übernehmen muß, daß der Hauptmangel erſt nach geſchloſſenem Handel entſtanden ſey; weil in ſo vielen Wochen ein Thier den Fehler, oder die Krankheit, von ſelbſt, durch Anſteckung, durch die Schuld oder gar die Bosheit des Käufers, z. B. Inoculation des Rotzes von den Roßhändlern, erhalten haben kann.

3) z. B. Zeugen, Eidesdelation, Geſtändniß. Der Beweis durch wahre Kunſtverſtändige und wiſſenſchaftliche Thierärzte iſt der zuverläſſigſte und ſicherſte; hingegen durch gewöhnliche, wenn gleich approbirte und conceſſionirte, Curſchmiede, Viehärzte u. ſ. w. der unſicherſte und trüglichſte. Die ausgeſtellten Befundſcheine, Atteſtate, oder zum Protocoll gegebenen Erklärungen der leztern ſind oft ſo unverſtändlich, ſchwankend und unrichtig, daß eben dadurch die Proceſſe über Wandlungen ſehr häufig verlängert und durch die anderweite Einholung der Gutachten Kunſtverſtändigerer noch koſtbarer werden. Sind die Meinungen der vom Richter anerkannten Viehårzeneiverſtändigen verſchieden, ſo entſcheidet entweder die Stimmenmehrheit derſelben, oder das mit den richtigſten Gründen unterſtüzte Gutachten verdient den Vorzug. Gönner juriſt. Abhandl. Th. 2. Nro. 22. Martin Proceß; §. 155.

zwar nicht ganz aufheben, mithin keinen Hauptfehler ausmachen, aber doch den Werth deſſelben bedeutend herabſetzen, findet nur die Intereſſen- oder Aeſtimatoriſche Klage ſtatt (§. 392). Sie dauert, nach römiſchem Rechte, ein nützliches, oder 4 Jahre, und der Käufer hat dabei den Beweis der Exiſtenz des Fehlers, zur Zeit des geſchloſſenen Contracts, ebenſowohl zu übernehmen, als bei der Redhibitorien- oder Wandlungsklage. Uebrigens hat der Käufer in Abſicht beider Klagen die Wahl; ſie können mit einander alternativ verbunden und ſo oft, vor dem Ablaufe der Verjährungszeit, angeſtellt werden, als ſich ein neuer verborgener Fehler endeckt hat 1). Verſchiedene Provincialgeſetze haben die Dauer dieſer äſtimatoriſchen Klage auf ein gewöhnliches Jahr 2) eingeſchränkt, oder ſie ganz aufgehoben 3), oder auf wenige Monate beſchränkt. 4)

§. 398.

Ein vollſtändiges Verzeichniß der Fehler und Krankheiten, die in ihren Graden ſo verſchieden und mannigfaltig ſind, läſſt ſich, auf alle einzelne Fälle paſſend, nicht entwerfen und man muß daher die Mängel, welche ſich zu dieſer Klage qualificiren, dem Urtheile der Kunſt-

1) L. 48. §. 7. D. de aedilit. edict.

2) z. B. im Heſſen-Caſſelſchen. Gegels Samml. landesherrl. Verordn. S. 731.

3) z. B. die Sachſen-Gothaiſche Verordn. §. 5. Bei Münter a. a. O. S. 213.

4) Münter a. a. O. S. 186 f.

verſtändigen und dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen. Als Beiſpiele 1), die theils ziemlich häufig unter gleichen Umſtänden vorkommen; theils es ungewiß laſſen, ob ſie nicht zu den äuſſerlichen Fehlern, oder Hauptmängeln gehören, können hier, in Beziehung auf den Pferdehandel, folgende bemerkt werden: das Krippenbeiſſen oder Köken; ein Klopfhengſt; ein beſchwerliches, mit einem lauten Tone verbundenes Athemholen, während der Arbeit, oder ſtarken Bewegung des Pferdes; der Saamenſtrang, oder Hodenſackfiſteln bei Wallachen; die Lähmungen, die ſich nur dann zeigen, wenn das Pferd auf dem Steinpflaſter geht, oder wenn es überhaupt zu gehen anfängt; der grüne Staar und die Flecken im Auge, welche ſelbſt ein Kunſtverſtändiger nicht leicht entdeckt; eine eingeſchnittene Zunge; öftere Kolikanfälle; ein anhaltender Huſten; fortwährendes Laxiren; wenn ſich das Pferd auf dem ordentlichen Wege nicht beſchlagen läſſt u. ſ. w. Uebrigens können auch dieſe und mehrere andere, weniger bedeutende Fehler, wenn ſie wider die beſondere Abrede 2), oder deutlich erklärte Abſicht des Käufers anſtoßen 3), oder wenn

1) Mehrere Exempel hat Münter a. a. O. S. 179 f. ausgezeichnet.

2) z. B. trächtig gekauft und nicht trächtig; gelt verkauft und trächtig; verſchnitten verkauft und nicht gehörig verſchnitten u. ſ. w. Münter a. a. O. S. 91 ff.

3) z. B. es kauft und verkauft Jemand einen Wallachen zum Reit- oder Wagenpferde und es zeigt ſich ein Klopfhengſt. Dergleichen Pferde ſind ſehr begierig auf andere

ſie ſonſt in einem ungewöhnlich hohen Grade ſtatthaben, ſich zu Hauptmängeln qualificiren und den Käufer zur Aufhebung des Contracts — Wandlung, Redhibition, — berechtigen. 4)

Achtes Kapitel.

Von der Abſonderung des Lehns oder Colonats vom Erbe.

§. 399.

Ein ſehr wichtiger Gegenſtand, der auch in der öconomiſchen Jurisprudenz nicht übergangen werden darf, iſt die Separation des Lehns, oder Colonats, vom Erbe 1). Sie enthält eine Auseinanderſetzung zwiſchen dem Lehn- oder Colonatfolger und dem Allodialerben, und

Mutterpferde, ſteigen auf ſie, klemmen oder beiſſen ſie und ſind daher nicht blos unangenehm, ſondern auch zu dem beabſichtigten Zwecke oft ganz unſicher und unbrauchbar.

4) Thibaut Pandectenrecht §. 192. Von den Fehlern und Mängeln, welche einen Viehkauf rückgängig machen können, vergl. man noch: Oeconomiſche Hefte, B. 24. Leipz. 1805. 8.

1) Oeconomia forenſis, B. 4. Hauptſtück 7. Abſchnitt 1—3. Häberlin repertor. iur. feud. B. 3.

wird darum nothwendig, weil keiner dieſer Succeſſoren in dem, was ihm rechtmäßig gebührt, verkürzt werden darf. Die Fälle, wo eine ſolche Trennung und Sonderung des Lehns oder Colonats vom Allodio erforderlich iſt, ſind verſchieden: 1) ein Erbfall, wo der Lehns- oder Colonatnachfolger entweder gar nicht, oder doch nicht alleiniger Erbe der Allodialverlaſſenſchaft des Verſtorbenen geworden iſt; 2) ein Eröffnungsfall, wo das Lehn oder Colonat dem Lehns- oder Gutsherrn, vermöge des Heimfallsrechts, erledigt wird, oder erſteres dem Eventualbelehnten, oder Expectivirten — Anwartſchafter, Anwärter — anheimfällt; 3) ein Concursfall, wobei das Lehn oder Colonat allemal von der gemeinen Concursmaſſe getrennt werden muß; wenn nicht etwa aus beſondern Gründen der Verkauf des Lehns, oder der Colonie, oder doch die Berichtigung gewiſſer, auf dem Lehn oder Colonat (§. 277) hauptſächlich haftender, Schulden gefordert werden kann. Die Separation des Lehns vom Erbe iſt hier der wichtigere Punkt. 2)

S. 186 ff. Krünitz Encyclopäd. Th. 69. S. 386 ff. Becmannor. consil. Tom. 1. resp. 1. von Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 3. Nro. 17.

2) Auſſer den angeführten Fällen wird bei Colonatgütern eine Separation der Colonie von dem Allodio, oder wenigſtens eine Berückſichtigung der leztern, auch dann noch erforderlich, wenn der Gutsmann entſezt, oder abgemeiert iſt; bei Theilungen, zwiſchen Eltern, Kindern, Geſchwiſtern u. Verwandten; bei Abfindungen, Brautſchatz- Ausſteuer- Altentheils- und Leibzuchtsablobungen u. ſ. f. Welche Gegenſtände, oder Beilaßſtücke, aber zur Colonie, oder zum Allodio gehören? muß lediglich aus Verträgen, Landesgeſetzen, oder rechtsgültigem Herkommen beurtheilt werden (§. 272. Note 11 u. §. 279).

§. 400.

Die Separation des Lehns vom Erbe iſt ſtets eine Allodial- und keine Lehnsſache. Sie kann gerichtlich und auſſergerichtlich geſchehen. Jeder Theil iſt befugt, mittelſt einer einfachen Imploration, bei dem ordentlichen Richter, unter deſſen Gerichtszwange das Lehn liegt 1), auf die Abſonderung anzutragen, und der Lehnsherr iſt zugleich, ſeines Intereſſe wegen, berechtigt, bei dieſer Handlung zu interveniren, oder den neuen Vaſallen zu aſſiſtiren. Gewöhnlich geſchiehet die Separation erſt nach dem Abſterben des lezten Vaſallen; aber ſie kann auch, mit Einwilligung aller Intereſſenten, bei deſſen Lebzeiten geſchehen. Das leztere iſt nicht nur zur Vermeidung vieler Streitigkeiten, die nach dem Tode des Vaſallen gemeiniglich entſtehen, ſondern öfters auch wegen des Credits deſſelben, ſehr rathſam 2). Uebrigens kommt es aber bei Lehnsabſonderungen auf folgende Gegenſtände hauptſächlich an: 1) was zur Subſtanz des Lehns gehört; 2) auf die Nutzungen und Früchte des lezten, oder Sterbejahrs; 3) auf die Lehnsverbeſſerungen, oder Verſchlimmerungen; und 4) auf die Schulden.

§. 401.

Ob das Hauptgut Lehn, oder Allodium ſey, iſt gewöhnlich viel leichter auszumitteln, als die Frage: ob eine

1) a Pufendorf Tom. 4. obs. 174.

2) Moſer Reichshofr.-Proc. Th. 4. S. 222. Faber Staatscanzlei Th. 59. c. 13. Th. 61. c. 10. Inſonderheit Gönner Handbuch des Proceſſes B. 4. S. 280 ff.

Zubehörde, ein Pertinenzſtück, oder eine Gerechtſame lehnbar, oder allodial iſt? Man gehet dabei von dem Grundſatze aus, daß die allgemeine Rechtsvermuthung wider die Lehnseigenſchaft und für die Allodialquantität der abzuſondernden Stücke ſtreite (§. 74) und ſolche ſo lange anzunehmen ſey, bis die Lehnseigenſchaft aus der Inveſtitur und Verjährung erwieſen, oder, durch ſpecielle Vermuthungen, bis dahin für erwieſen angenommen wird, daß die Allodialeigenſchaft gehörig dargelegt iſt [1]. Solche ſtringenten Präſumtionen für die Lehnseigenſchaft einer Sache ſind ſodann vorhanden, wenn 1) Jemand mit einem ganzen Gute unter der allgemeinen Klauſel [2]: mit allen An- und Zubehörungen; mit allen

1) Beselin de pertinentiis; Gott. 1782. c. 3. §. 17. Pfister de criteriis pertinentiar. feud. et allodial. in casu separat. feudi ab allodio; Bamb. 1792. §. 8. und im Auszuge in Kretſchmanns Beitr. der poſitiv. Rechtsgel. B. 1. N. 4. — Unter Perſonen, die mit einander im Lehnsverbande ſtehen, wird der Beweis der Lehnbarkeit aus den Lehnbriefen, Lehnsverzeichniſſen, Lehnsprotocollen und andern Lehnsurkunden vollſtändig geführt; wider dritte Perſonen, z. B. Gläubiger und Allodialerben, geben aber dieſe Beweismittel keinen vollen Beweis, ſondern nur eine ſpecielle Vermuthung in der Maße, daß die Allodialerben, oder Gläubiger, den Beweis der Erbqualität des ſtreitigen Objects übernehmen müſſen. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. S. 306. Deſſelben Nebenſt. Th. 3. S. 243. Weſtphal Lehnrecht S. 32. Schnaubert Erläuter. des Lehnrechts §. 53. de Cannegiesser Decis. Trib. Hasso-Cassel. Tom. 2. Nro. 24. — Ueber Lehnsurkunden und deren Edition: von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 4. Nro. 28.

2) Beſonders wichtig iſt dieſe Vermuthung bei alten Lehen; denn in frühern Zeiten pflegte man die Pertinenzen nicht genau zu ſpecificiren. Faber a. a. O. Th. 34. S. 382.

Rechten und Gerechtigkeiten im Felde, Holze, Waſſer, Weiden u. ſ. w. beliehen iſt und mithin die Zubehörungen nicht namentlich und beſtimmt verzeichnet ſind. Beſonders wird dieſe Vermuthung noch dadurch beſtärkt, wenn die ſtreitigen Pertinenzen innerhalb der ausgemachten Grenzen des Guts, oder zwiſchen andern unbeſtrittenen Lehnsſtücken gelegen ſind 3]; 2) wenn es dingliche, auf den Gütern haftende Gerechtigkeiten ſind, welche für ſich nicht beſtehen können, z. B. Dienſtbarkeiten 4]; 3) wenn von ſolchen Gegenſtänden und Rechten die Rede iſt, welche meiſtens im Lehnsverbande ſtehen und gewöhnlich nur unter der Lehnsverbindlichkeit verliehen zu werden pflegen 5), z. B. Gerichtsbarkeit, Jagd u. ſ. w. Es gehören aber, in der Regel, zum Allodio: a) alle Allodialpertinenzen und die Früchte davon; b) alle unbeweglichen Sachen und Gerechtſame, welche von dem Vaſallen, neben dem Lehn, beſeſſen und vom Lehnsnexus frei ſind; c) alle beweglichen, lebendigen oder lebloſen Sachen, z. B. der Haus=

Struv observ. feud. c. 16. Nro. 10. Schweder de Clausula invest. feud. cum pertinentiis ejusque effectibus §. 32—. Sind hingegen die Pertinenzen in den Lehnbriefen, Dinumeramenten u. ſ. w. ſpeciell verzeichnet, ſo ſind alle Zubehörungen im Zweifel und bis das Gegentheil gezeigt iſt, für Allodium zu achten. Böhmer princ. iur. feud. §. 343.

3] Zepernick Miſcell. des Lehnrechts B. 1. S. 193 u. B. 2. S. 203.

4] Cramer Nebenſt. Th. 11. obs. 5.

5) Pfiſter a. a. O. §. 10. Schweder l. c. §. 31.

rath, die Fahrniß, Inventarienſtücke u. ſ. f. des verſtorbenen lezten Vaſallen 6]; d) alle Meliorationen und die vom Lehn genoſſenen Früchte aller Art. 7)

§. 402.

Wenn ein Vaſall neue Adquiſitionen*) gemacht, z. B. Grundſtücke, Zehnten, Hebungen u. ſ. w. angekauft, oder durch einen andern Rechtstitel adquirirt hat; ſo gehören ſolche Stücke nicht zum Lehn, wenn ſie gleich viele Jahre dabei geweſen und genuzt ſind. Die bloße Pertinenzeigenſchaft, oder die Benutzung eines ſolchen Stücks bei dem Lehngute, macht daſſelbe nicht lehnbar. Der Lehnsfolger kann daher die Allodialerben zu deren unfreiwilligen Abtretung nicht nöthigen; wenn ſie nicht etwa, ausdrücklichen Verträgen zu Folge, mit dem Lehngute auf beſtändig verbunden bleiben ſollen, oder für wirkliche, unbeſtrittene Lehnscapitalien 1) angekauft, ausdrücklich oder ſtillſchweigend 2) dem Lehnherrn

6] Hommels Pertinenz- und Erbſonderungsregiſter; Leipz. 1783. Weſtphal Lehnrecht Abh. 2.

7) Böhmer l. c. §. 344. Krüll Lehnrecht §. 276.

*) Natürliche Acceſſionen gehören dem Lehnsfolger. Krüll a. a. O. §. 279.

1) Fremde Mitbelehnte oder Expectivirte ſind aber nur dann zu einem Anſpruche befugt, wenn ſie auf ein ſolches Lehnscapital mitbeliehen, oder beanwartſchaftet ſind.

2) Dieſes geſchiehet, wenn ſeit 30 und mehr Jahren ein Pertinenzſtück in den Lehnbriefen, Lehnsverzeichniſſen u. ſ. w. ununterbrochen aufgeführt, mithin das Obereigenthum darauf, durch Verjährung, erworben iſt. Struben rechtl. Bedenken, Th. 1, S. 306. Deſſ. Nebenſt. Th. 3, Nro. 17, §. 3.

aufgetragen, oder aber um deßwillen erworben ſind, daß ſie vom Hauptgute ausgeübt werden ſollen und zugleich ohne daſſelbe nicht füglich beſtehen, oder gar nicht gehörig genuzt werden können. Die neuen Adquiſitionen der leztern Art, welche von dem Gute unzertrennlich ſind und wohin man z. B. Jagd- Brau- Hut und Weide- Torfſtichs- Plaggenhiebs- Schäferei- Beholzungsgerechtigkeiten und dergleichen mehr rechnen kann, muß der Allodialerbe zwar abtreten; aber nur gegen Entſchädigung und Vergütung 3). Billig ceſſirt ſolche jedoch auch dann, wenn der lezte Beſitzer weder von dem erſten Erwerber in gerader Linie abſtammt, noch von ihm oder ſeinen Nachkommen zum Allodialerben eingeſezt iſt, ſondern dieſelben bei dem Anfalle des Gutes, als eine lehnbare Zubehörde, unentgeldlich erlangt hat, oder aber deren Erwerb in einer bloßen Präſcription fundirt iſt. 4)

§. 403.

Iſt nun die neue Adquiſition von der Art, daß dem Hauptgute dadurch ein unmittelbares Einkommen zuwächſt, welcher Fall jedoch nicht eintritt, wenn das adquirirte Pertinenz, oder die erworbene Gerechtſame, an die Stelle einer andern unbeſtrittenen, aber verkauften, oder vertauſch-

3) Krüll a. a. O. §. 279.

4) z. B. die Jagd-, Weidegerechtigkeit ꝛc. iſt per praescriptionem an das Lehngut gekommen, ſo läſſt ſich deren Erwerb, der Regel nach, als ein blos perſönliches Recht nicht gedenken; auch wird durch dieſe Erwerbungsart der Lehnsfolger mit dem Schaden des Landerben nicht bereichert.

ten, Lehnsbehörde von gleichem Belange getreten iſt; ſo muß die Auslage dafür in ſo weit dem Allodialerben erſtattet werden, als der Ertrag des Einkommens das Kaufgeld nicht überſteigt, oder in ſo weit der Werth des Lehns, oder der Ertrag der Revenüen, nach einer unpartheiiſchen Schätzung, dadurch wirklich vermehrt iſt. Bringt indeß die neue Adquiſition kein unmittelbares Einkommen, ſondern nur in der einen, oder andern Rückſicht dem Gute einigen Vortheil, ſo muß die Vergütung nach dem leztern abgemeſſen werden.

§. 404.

Da der jedesmalige Vaſall das Lehn zwar zu conſerviren, aber nicht zu melioriren verpflichtet iſt; ſo folgt hieraus die Verbindlichkeit zur Vergütung der Verbeſſerungen, welche der lezte Beſitzer, oder deſſen Vorfahren gemacht haben, von ſelbſt. Dergleichen Verbeſſerungen können auf vielfache Weiſe geſchehen: 1) durch Wiedereinlöſung eines verſezt geweſenen Grundſtücks, oder einer Gerechtſame. In einem ſolchen Falle muß dem Landerben die ganze Reluitionsſumme erſtattet werden; wenn die Verpfändung nicht etwa von dem lezten Beſitzer ſelbſt, oder deſſen Vorfahren, zu ihrem Privatnutzen, geſchehen iſt; 2) durch Abfindung derer, welche ein ſtreitiges Object in Anſpruch genommen, oder ohne des verſtorbenen Lehnmannes und ſeiner Vorfahren Verſchulden im Beſitz gehabt haben, in welchem Falle dasjenige billig vergütet wird, was ſolcher Abfindung wegen aufgewendet iſt; 3) durch einen ergriffenen Proceß, wodurch die geweſenen Nutzungen und Gerechtſame mit dem Lehngute

wieder vereinigt, oder auſſer Widerſpruch geſezt ſind. Indeß fällt die Vergütung der Proceßkoſten ſodann hinweg, wenn ſie der lezte Beſitzer, durch den Genuß der erſtrittenen Vortheile, längſt wiedergewonnen hat; oder die erſtrittene Nutzung und Gerechtigkeit, durch des lezten Beſitzers, oder ſeiner Vorfahren eigenen Nichtgebrauch, oder Vernachläſſigung, abhanden gekommen war.*)

§. 405.

Hiernächſt können die Meliorationen auch die vermehrte Ergiebigkeit eines oder des andern zum Gute gehörenden Grundſtücks betreffen, z. B. wenn ein Diſtrict, wo vorhin nie Holz angezogen iſt, mit Holz bepflanzt, oder beſaamt; ein wüſtes, oder bei einer Gemeinheitstheilung zugefallnes Grundſtück urbar gemacht; ein neuer Anbau angelegt wird u. ſ. w. Soll indeß eine Vergütung ſolcher Verbeſſerungen ſtattfinden, ſo muß die Melioration nicht einen bloß vorübergehenden Nutzen gewähren, ſondern derſelbe muß fortdauernd vorhanden, oder doch, nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Dinge, in der Folge mit Sicherheit zu erwarten ſeyn. Bei der Beſtimmung der Vergütung darf man aber nicht blos darauf achten, was die Anlage oder Melioration wirklich gekoſtet hat, vielmehr muß bei der Abſchätzung inſonderheit auf die dadurch bewirkte Erhöhung der Aufkünfte und zur Zeit der Separation vorhandene vermehrte Ergiebigkeit des verbeſſerten Grundſtücks geſehen werden 1). Zu-

*) M. ſ. auch a Pufendorf Tom. 2. obs. 128.

1) a Pufendorf Tom. IV. obs. 259. u. Tom. I. obs. 183.

gleich muß aber auch der, durch die Melioration entſtandene Vortheil, mit Rückſicht auf die Bewirthſchaftung des ganzen Gutes, beurtheilt werden. Iſt durch die Verbeſſerung eines einzelnen Pertinenzes zwar deſſen Ertrag vermehrt; aber, in Hinſicht auf die Wirthſchaft des Gutes im Ganzen, der Nutzen deſſelben nicht befördert worden z. B. der lezte Vaſall hätte ein Lehnholz ausroden und in Ackerland umſchaffen laſſen: ſo hat es auf die Schätzung der Melioration weſentlichen Einfluß, wenn der Lehnsfolger den Nachtheil dieſer Operation für die ganze Gutsöconomie durch den verlohrnen oder verminderten Holzbedarf, zeigen kann. Uebrigens darf durch die Verbeſſerung auch nicht blos dasjenige wiederhergeſtellt ſeyn, was durch des lezten Beſitzers oder deſſen Vorfahren Schuld verſchlimmert 2) oder verlohren war, und eben ſo wenig hat der Lehnsfolger ſolche Anlagen und Veränderungen zu vergüten, welche den Werth des Gutes nicht erhöhen, ſondern blos zum Vergnügen gereichen, oder zu den Voluptuarien gehören. Die Veränderungen der leztern Arten kann der Allodialerbe blos zurücknehmen 3), inſofern es

2) z. B. der lezte Beſitzer oder deſſen Vorfahren haben ein Lehnholz abgetrieben, oder verwüſtet, ſo kann dem Lehnsfolger nicht angemuthet werden, die Koſten der neuen Zupflanzung oder Beſaamung zu erſtatten; weil der lezte Beſitzer und deſſen Anteceſſoren zur Conſervation des Holzes verpflichtet waren.

3) z. B. die angelegten Baumſchulen, Eſpaliers. Aber die zugepflanzten Obſt- und andere, auſſerhalb der Forſten geſezten Weiden- und andere nutzbare Bäume muß der Lehnsfolger nach dem Taxato vergüten. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3, Nro. 17. §. 4.

ohne Schaden und Nachtheil der Subſtanz des Lehns geſchehen kann; wenn ſie der Lehnsfolger nicht behalten will.

§. 406.

Dienen die Anlagen und Verbeſſerungen zwar nicht zur Vermehrung der Gutsrevenüen, aber doch zur Abwendung beſorglicher Schäden, z. B. Dämme und Deiche an Strömen, Einſchläge, Uferbefeſtigungen, Schleuſen, Canäle u. ſ. w.; ſo gebührt dem Allodialerben dafür eine Indemniſation, wenn ſie den beabſichtigten Nutzen annoch wirklich gewähren. Auf gleiche Weiſe ſind auch die Brücken, Planken, Zäune, Hecken, Stackette, Brunnen, Waſſerleitungen, Grenzſteine an Feldern, Wieſen und Weiden, Steinmauern u. ſ. w. von dem Lehnsfolger zu vergüten. Bei der Beſtimmung der Vergütung kommt es aber nicht in Betracht, was dieſe Werke und Anlagen urſprünglich und nach und nach gekoſtet haben, ſondern es iſt auf den dermaligen zur Zeit der Separation vorhandenen, wahren Werth derſelben, inſofern er den Nutzen nicht überſteigt, zu ſehen und ſolcher durch vereidete Werksverſtändige auszumitteln 1). Ob indeß blos die baaren Auslagen, Arbeitskoſten und ſolche Materialien, welche nicht aus der Subſtanz des Guts ſelbſt genommen werden können, in Anſchlag gebracht, mithin ſolche Materialien, welche an Holz, Steinen u. ſ. f. aus dem Lehne ſelbſt genommen ſind, von der Vergütungsſumme abgeſezt werden

1) von Berg Rechtsfälle, B. 1, Nro. 26. von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 2, Nro. 1. §. 12. und B. 3, Nro. 17. §. 2.

dürfen, oder nicht? iſt eine ſtreitige Rechtsfrage 2), wenn Particulargeſetze 3) darüber nichts entſcheiden (§. 408).

§. 407.

Die auf einem Lehngute befindlichen Gebäude ſind, der Regel nach und wenn der Vaſall nicht namentlich mit den Gebäuden, mit dem Rittersitze 1), beliehen geweſen iſt, für wirkliches Allodium zu achten 2). In Abſicht der Bezahlung derſelben kommt es jedoch darauf an: ob ſie blos zum Vergnügen, oder zur Nothwendigkeit, oder doch zur beſſern Benutzung des Gutes gereichen? Jene hat der Lehnsfolger nicht nöthig anzunehmen, und wenn er ſie nicht vergüten will, ſo haben die Allodialerben blos die Befugniß der Wegräumung, oder das Abbruchsrecht. Dieſe hingegen, wozu die Wohnhäuſer, Vorwerksgebäude, Brau- und Backhäuſer, Scheuren, Stallungen für alle Arten des Gutsviehes, Wagenremiſen, Mühlengebäude, die Häuſer der Beamten, Deputatiſten,

2) a Pufendorf Tom. IV. obs. 171. Bülow u. Hagemann a. a. O. B. 3. §. 1.

3) Terlinden Preuſſ. Lehnrecht; Halle 1796. §. 288.

1) In einem ſolchen Falle können die Allodialerben nur wegen der von dem lezten Vaſallen oder deſſen Vorfahren neu aufgeführten Wohngebäude, oder wegen geſchehener Erweiterung der alten, Vergütung fordern. a Pufendorf Tom. IV. obs. 170. Klotz de feudo aedificii, bei Jenichen thesaur. iur. feud. I. p. 926. Buder Amoenitates iur. feud. nro. 9.

2) a Pufendorf Tom. I. obs. 184. Weſtphal Lehnrecht; Abhandl. 28.

Handwerker, Häuslinge u. ſ. w. zu rechnen ſind, muß der Lehnsfolger übernehmen, wenn er ſie gleich für ſeinen eigenen Gebrauch und Haushalt entbehrlich halten ſollte 3). Alle übrigen Gebäude, welche dem Gutshaushalte gar keinem Nutzen gewähren, vielmehr überflüſſig und entbehrlich ſind, iſt der Lehnsfolger eben ſo wenig anzunehmen verbunden, als ſolche, welche zu einer beſondern, von dem Haushalte des Guts gar nicht abhängigen, Entrepriſe beſtimmt und gewidmet ſind, z. B. Fabrikgebäude. Verſagt der Lehnsfolger deren Annahme und kann man ſich darüber nicht vergleichen, was ſie auf den Abbruch etwa werth ſind, ſo müſſen die Allodialerben dergleichen Gebäude wegräumen laſſen.

§. 408.

Die Vergütung der Gebäude geſchiehet nach dem, durch Werksverſtändige (§. 353 ff.) auszumittelnden, wahren Werthe, welchen ſie zur Zeit des Lehnsanfalles und der Taxation haben, und mithin werden den Landerben die vorhin aufgewendeten Baukoſten nur in ſo weit erſtattet, als ſie den zeitigen Werth der Gebäude nicht überſteigen. Bei der Taxation der nothwendigen oder nützlichen Gebäude kommt aber nur alles das in Betracht, was zur Conſiſtenz und Brauchbarkeit derſelben gehört; denn alles, was blos zur Verſchönerung und zum Luxus dient, z. B. Tapeten, Boiſerien, Gemälde und dergleichen, kann dem

3) a Pufendorf l. c. §. 3. und Tom. 2. obs. 126. Helfeld elem. iur. feud. §. 470. — Errichtete Schulgebäude braucht der Lehnsfolger nicht zu vergüten. Pufendorf Tom. 2. obs. 127.

Lehnsfolger, wider ſeinen Willen, nicht aufgedrungen werden; und wenn er dieſe Stücke nicht freiwillig annehmen will, ſtehet es dem Allodialerben frei, dergleichen Verzierungen, in ſo weit es ohne weſentliche Beſchädigung geſchehen kann, wegnehmen zu laſſen. Hiernächſt iſt bei der Vergütung der Wohngebäude auch auf den Ertrag des Gutes, und bei den Haushaltsgebäuden auf die Bedürfniſſe des Gutshaushalts, zu ſehen. Sind ſie zu groß, koſtbar und unnütz-prachtvoll eingerichtet, ſo muß der zu vergütende Werth derſelben, auf Verlangen des Lehnsfolgers, nach dem Ertrage des Guts, billigmäßig herabgeſezt und beſtimmt werden 1). Die in den Gebäuden ſtekkenden Baumaterialien, an Holz und Steinen, welche aus dem Lehn ſelbſt hergenommen und mithin als wirkliche Producte des Lehnguts anzuſehen ſind, können gemeinen Rechten nach und bei fehlenden beſonderen Verabredungen, oder Provincialgeſetzen und Obſervanzen, von dem taxirten Werthe der Gebäude nicht abgeſezt werden 2). Uebrigens gehören auch die Kirchenſtühle und Begräbnißgewölbe mit zu den einer Vergütung unterworfenen Gebäuden, wenn das Lehn an fremde Mitbelehnte oder Expectivirte fällt. 3)

1) Theod. Hagemann Beitr. zum Braunſchweig-Lüneb. Lehnrechte, N. 1. §. 4.

2) von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3, Nro. 17. §. 1.

3) von Bülow und Hagemann a. a. O. Von der Verzinſung des Werths und der Gefahr der Gebäude, ſehe man v. Bülow und Hagemann a. a. O.

§. 409.

Auſſer den bisher erwähnten Gegenſtänden, gehört ferner zum Allodio: das Hausgeräthe, das vorhandene Vieh aller Art, das Acker= und Wirthſchaftsgeräthe, die Beſtellungskoſten, an Einſaat 1), Pfluglohn und Dünger 2); ferner: der vorräthige Miſt *), die vorräthigen Plaggen, Heideſtruel, Baumaterialien; ingleichen das vorräthige Heu und Stroh 3), das vorräthige Brenn= Bau= und Nutzholz; wenn nicht das eine oder das andre bewegliche Beilaßſtück, vermöge eines vorhandenen Lehns=inventarii, von dem Erben, als Lehn, in dem nemlichen Zuſtande wieder zurückgegeben werden muß, als es der verſtorbne Vaſall empfangen hat. Das in dem laufenden Jahre, worin der lezte Vaſall geſtorben iſt, vor ſeinem Ableben forſtmäßig gehauene oder auf dem Stamme verkaufte und angeſchlagene, oder mit dem Waldhammer bezeichnete 4), Brenn= und Nutzholz, desgleichen der gebrannte Kalk, die zubereiteten Mauer= und Ziegelſteine und andere aus dem Lehngute zum Gebrauch beſchickten

1) Zur Beſtimmung der Vergütung der Einſaat pflegen die Preiſe des nächſten Kornmarkts zur Norm genommen zu werden.

2) Ueber die Berechnung und Vergütung des mit Miſt gedüngten Feldlandes ſtehet ein leſenswerther Aufſatz in dem Hannövr. Magazin; Jahrg. 1800. St. 39.

*) Kind Quaest. forens. Tom. I. cap. 106.

3) von Bülow und Hagemann a. a. O. B. 3, Nro. 17. §. 5.

4) Arg. leg. 14. §. 1. D. de peric. et commodo rei vend.

Naturproducte, gebühren gleichfalls dem Landerben, und in Abſicht der Fiſchteiche müſſen ihm entweder die Beſetzungkoſten vergütet werden, oder er kann ſie, bei eingetretener Fiſchzeit, ausleeren laſſen. 5)

§. 410.

Bei der Separation des Lehns vom Erbe kommen ferner die Deteriorationen 1), welche der lezte Beſitzer, oder deſſen Vorfahren, dem Lehn zugefügt haben, in Anſchlag und müſſen dem Lehnsfolger erſezt werden. Solche Verſchlimmerungen können auf mancherlei Weiſe, namentlich durch Veräuſſerung oder Verpfändung unbeweglicher oder beweglicher Lehnspertinenz- oder Beilaßſtücke; durch Vernachläſſigung und Ruin der lehnbaren Gebäude; durch Verwüſtung der zum Lehn gehörigen Waldungen, Gehölze 2), Weinberge u. ſ. w. geſchehen. Indeß kann der Lehnsfolger nur ſolche Deteriorationen von dem Allodialerben vergütet verlangen, welche mit Vorſatz, oder aus grober Vernachläſſigung des lezten Va-

5) von Bülow und Hagemann a. a. O. §. 6.

1) Menken de obligatione vasalli res in feudum sibi datas deteriores haud reddendi etc. in Zepernick Analect. Tom. 1. n. 38. Huch von Lehnsdeteriorationen und deren rechtl. Wirkungen, in Zepernicks Miſcellaneen z. Lehnr. B. 2. S. 151. Hommel Rhaps. obs. 310. — Ueber die Frage: ob eine Lehnsdeterioration vorhanden iſt, darf der Lehnherr nicht erkennen. Cramer Tom. 1. obs. 47. §. 4.

2) z. B. durch übertriebenen, forſtwidrigen Holzabtrieb und Verkauf.

fallen entſtanden 3); aber nicht ſolche, die aus einem mäßigen Verſehen deſſelben, oder durch wahre Unglücksfälle herbeigeführt ſind. Für Verringerungen, welche blos aus vernachläſſigter Cultur entſtanden ſind, kann kein Erſatz gefordert werden; aber wegen unwirthſchaftlicher Verwaltung und Benutzung der Lehnsſtücke, wenn daraus Verſchlimmerungen der Subſtanz ſelbſt entſtehen, darf der nächſte Lehnsfolger auf gerichtliche Sequeſtration, oder andere Verfügungen antragen, um den Lehnsbeſitzer hierunter Schranken zu ſetzen. Uebrigens iſt bei der Abſchätzung der Verſchlimmerungen nicht auf den höchſten, ſondern auf den gewöhnlichen Mittelwerth Rückſicht zu nehmen und der Lehnsfolger kann ſein ausgemitteltes Entſchädigungsquantum von der, für das Allodium zu zahlenden, Summe in Abzug bringen.

§. 411.

Die Früchte und Nutzungen, welche der Lehnsbeſitzer in frühern Jahren, oder vor ſeinem Tode genoſſen, oder von den, zu dem Lehngute gehörenden, Erzeugniſſen hat zubereiten und zum Gebrauche, oder Verkaufe geſchickt machen laſſen (§. 409), gehören unſtreitig dem Landerben. Nur über die Früchte und Nutzungen des Sterbe- oder lezten Wirthſchaftsjahres, inſofern ſie noch nicht genoſſen und bezogen ſind, kann es ſtreitig werden, ob ſie dem Allodial- oder Lehn-

3) z. B. der lezte Vaſall läſſt die Deiche, Dämme, Ufer- und Waſſerbaue dergeſtalt verfallen, daß dadurch Ueberſchwemmungen, Verſandungen, Fortſchwemmungen u. ſ. w. entſtanden ſind.

erben gehören. Nach dem gemeinen, oder Longobardiſchen Lehnrechte, wonach man ſich richtet, wenn darüber bei dem Lehnhofe oder in Landesgeſetzen kein beſonderes Recht vorhanden iſt, wird die Vertheilung und Nutzung der Früchte von dem Todestage des lezten Beſitzers abhängig gemacht und zu dem Zwecke das Jahr in zwei Theile getheilt, und zwar vom 1ſten September bis 1ſten März, und vom 1ſten März bis 1ſten September 1). Stirbt nun der lezte Lehnsbeſitzer vor dem 1ſten März, ſo gehören die Früchte dem Lehnsfolger oder, bei Eröffnung des Lehns, dem Lehnsherrn; jedoch müſſen dem Landerben die Saat- und Beſtellungskoſten vergütet werden, wenn ſchon vor dem 1ſten März geſäet und beſtellt iſt 2). Stirbt hingegen der lezte Vaſall nach dem 1ſten März, oder vor dem 1ſten September: alsdann fallen die Früchte dem Allodialerben zu. 3)

1) II. F. 28. §. 3. Da indeß das longobardiſche Lehnjahr, der Beſtellungs- und Erndtezeit, in den nördlicheren Gegenden offenbar unangemeſſen iſt, ſo hat man das Wirthſchaftsjahr, in verſchiedenen Ländern und Provinzen, unſerm Clima beſſer anzupaſſen geſucht. Böhmer de iuribus diverſis ex diverſitate climatum ortis; in exercit. ad pandect. Tom. 1. p. 294 seq. Im Preuſſ. Landrechte [Th. 1. Tit. 7 §. 199] wird daſſelbe vom 1ſten Julius jedes Jahres an gerechnet; im Herzogth. Braunſchweig-Wolfenb. von Michaelis bis wieder zu Michaelis. Fredersdorf Promtuar. voc. Lehnsaufkünfte. Von Churſachſen ſehe man Püttmann elem. iur. feud. §. 371.

2) Püttmann obſerv. iur. feud. c. 26. Hack de fruct. ult. anni inter allodiales defuncti vaſalli heredes et ſucceſs. feudalem pro rata temp. dividendis. Bamb. 1773.

3) de Wolffradt (Praes. Böhmer) Diſp. de adquiſitione fructuum. Gott. 1783. Pfiſter de criteriis

§. 412.

Das Longobardiſche Lehnjahr iſt indeß blos von natürlichen und induſtriellen Früchten der ganzen Erndte des laufenden Jahres, oder was noch davon, nach dem 1ſten September, an Feld- Wieſen- und Gartenfrüchten, Weide und Maſtung, Jagd und Fiſcherei übrig iſt; ingleichen von ſolchen Civilfrüchten zu verſtehen, welche an die Stelle der natürlichen oder induſtriellen treten, z. B. die Pachtgelder des laufenden Jahres, wenn einzelne Pertinenzen, oder das ganze Gut verpachtet ſind; wobei es keinen rechtlichen Unterſchied macht, ob das Pachtgeld im Voraus bezahlt iſt, oder der Zahlungstermin erſt ſpäter eintritt 1). In Abſicht der bürgerlichen Früchte und deren Vertheilung enthält das gemeine Lehnrecht keine beſtimmten Vorſchriften. Man muß ſich alſo in Rückſicht derſelben nach dem Civilrechte richten und die verſchiedenen Arten der bürgerlichen Früchte unterſcheiden. Sie ſind hauptſächlich von einer dreifachen Gattung, und entweder ſolche, die vom Augenblick zu Augenblick laufen, mithin zu unbeſtimmten Zeiten verſchieden, nicht auf einmal, ſondern nach und nach anfallen und geleiſtet werden; oder ſolche, die zu einer beſtimmten Jahrszeit auf einmal fällig werden; oder endlich ſolche, welche der Vaſall vermöge eines beſondern mit dem

pertinent. §. 13. — Bei Weinbergen wird unterſchieden, ob der Beſitzer derſelben vor oder nach Urbanstag (25ſten Mai) verſtorben iſt. Püttmann elementa iur. feud. §. 371.

1) a Pufendorf Tom. 1. obs. 185. §. 2.

Lehn verbundenen Regals oder Privilegiums beziehet. Die erstern, wohin z. B. die Zinſen von Kapitalien, die Dienſte in natura, oder deren Surrogat (Dienſtgeld); die Geldgefälle, welche für Nutzungen und Gegenſtände, die das ganze Jahr fortwähren, erlegt werden müſſen, als: Hausmiethe, Brauerei- Fiſcherei- Jagd- Krug- Mühlenpacht und dergleichen zu zählen ſind, werden nach Verhältniß der Zeit, die der Lehnsbeſitzer von dem laufenden Lehnjahre erlebt hat, zwiſchen deſſen Landerben und dem Nachfolger im Lehn vertheilt 2). Die zweiten, wozu man Natural- oder Frucht-, Fleiſch- und Sackzehnten 3); Zinsfrüchte, ſie mögen in natura entrichtet werden, oder zu Gelde geſetzt ſeyn; Zehntkorn, Meierabgiften und ſonſtige ſtehende und unſtändige gutsherrliche Natural- und Geldgefälle rechnen kann, gebühren dem Lehnsfolger ganz; wenn der Zahlungs- oder Abtragstermin erſt nach dem Tode des lezten Lehnbeſitzers eingetreten iſt; im entgegengeſezten Falle aber und wenn der lezte Vaſall die Verfallzeit noch erlebt hat, werden ſie völlig dem Land-

2) Die Zeitrata wird von dem Todestage des Vaſallen an gerechnet. Die Theilung und Berechnung dieſer Früchte richtet ſich daher nach den Monaten und Tagen, welche der lezte Vaſall nach dem Eintritte des gemeinen, oder in Landesgeſetzen beſtimmten, Lehnjahrs gelebt hat. Pfiſter l. c. §. 18. Struv Synt. iur. feud. cap. 15. Aph. 16. §. 16. n. 7.

3) Da die Zehnten größtentheils aus dem gutsherrlichen Nexus entſprungen und als ein Präſtandum vom Lande, oder lebendigem Viehe, zu betrachten ſind, ſo zählt man ſie mit Recht zu den Civilfrüchten. v. Bülow und Hagemann pract. Erört. B. 3. Nro. 17. §. 7.

erben zu Theil 4). Die bürgerlichen Früchte der lezteren Art, wohin z. B. die Einnahmen und Einkünfte aus einem Jurisdictions- Voigtei- Amts- Patronat- Afterlehn u. ſ. w. zu zählen ſind, hören mit dem Sterbetage des lezten Lehnsbeſitzers auf. 5)

§. 413.

Bei der Auseinanderſetzung der Lehnsfolger und Landerben muß endlich auch die Abſondernng der Paſſivſchulden des lezten Vaſallen geſchehen. Sie ſind entweder Allodial- oder Lehnſchulden. Für jene haftet der agnatiſche Lehnsfolger, als ſolcher, gar nicht; ausgenommen, wenn er als Erbe des verſtorbenen Vaſallen ſuccedirt, z. B. in einem vollkommnen Erblehn; oder wenn er ſonſt zugleich Allodialerbe des lezten Lehnsbeſitzers geworden

4) Nach verſchiedenen Provincialgeſetzen und beſondern Obſervanzen werden indeß auch die Zehnten aller Art, die Zins- und Meier- oder andere dergleichen gutsherrliche Gefälle und Einkünfte, ſie mögen in natura entrichtet werden, oder zu Gelde geſezt ſeyn, wenn gleich der lezte Vaſall die Verfallzeit, oder den Zahlungs- und Abtragstermin, nicht erlebt hat, pro rata temporis nach den Monaten oder Tagen durchgehends getheilt, welche der lezte Vaſall von dem angefangnen Lehnsjahre erlebt hat. Dieſer Grundſatz iſt billig, und liegt in der Natur der Sache; weil dergleichen Abgiften und Präſtationen wegen der laufenden oder vorherigen Erndte abgetragen werden, mithin nichts darauf ankommen kann, ob der Zahlungstermin kurz vor dem 1ſten September, oder ſpäter, Michaelis und weiterhin, eintritt. Fredersdorf a. a. O. a Pufendorf T. I. obs. 185. Tom. 4. obs. 172.

5) Püttmann elem. iur. feud. §. 370.

iſt 1); oder wenn auf ein neues, nach Art eines alten ertheiltes Lehn, mit Einwilligung des Lehnherrn, Schulden contrahirt ſind 2). Dagegen müſſen die Kinder des Vaſallen die Allodialſchulden bezahlen und ſich ſolche vor der Schätzung des zu theilenden Vermögens von dem Nachlaſſe abziehen laſſen. Nach der Verordnung des gemeinen Lehnrechts 3), womit viele Provincialrechte übereinſtimmen 4), können indeß die Söhne und Enkel, um die Ehre ihrer Väter zu retten, die von ihren Eltern ererbten Lehen allein nicht antreten, ohne die neuen und altväterlichen Schulden zugleich mit zu übernehmen, ſondern ſie müſſen entweder mit dem Lehn auch das Allodium des Vaters antreten, oder beides zugleich ausſchlagen. Im leztern Falle können ſich die Söhne neuerdings belehnen laſſen, wenn der Lehnherr die Belehnung ertheilen und ſolche nicht, zum Beſten der Gläubiger, verſagen will 5). Enkel brauchen ihres Vaters Schulden nicht zu bezahlen, wenn derſelbe vor dem Großvater verſtorben iſt, ſie deſſen Erbſchaft ausſchlagen und dann dem Großvater allein ſuccediren 6). Die väterlichen und altväterlichen Schul-

1) Püttmann l. c. §. 515.

2) Jedoch iſt hierbei die Verbindlichkeit der Agnaten nur ſubſidiariſch. Geiger und Glück Rechtsfälle, B. 1. Nro. 6.

3) Böhmer princ. iur. feud. §. 140. Hennemann über II. F. 45. und die Deſcendentenfolge im Lehn. Schwerin 1804. 8.

4) Graebe in disp. de obligat. success. feud. simul in allodio succedentis ad praestanda ultimi defuncti facta. Rint. 1786. §. 11.

5) In Churſachſen und faſt nirgends wird dieſe in fraudem creditorum abzweckende Operation mehr geſtattet. Püttmann l.c. §. 318. Möller dist. feud. xvi. 7.

6) Böhmer l.c. §. 313.

den, welche die Deſcendenten übernehmen müſſen, werden theils aus dem geerbten Allodio, theils aus dem eigenen Vermögen des Deſcendenten, theils aus den Lehnsfrüchten bezahlt 7). Hat indeß der Deſcendent die väterliche, oder großväterliche Allodialerbſchaft unter der Rechtswohlthat des Inventarii angetreten; ſo braucht er zur Bezahlung der Schulden aus ſeinem eigenen Vermögen nichts beizutragen, ſondern er hat ſie blos aus dem hinterlaſſenen Allodialvermögen des Verſtorbenen und aus den Lehnsaufkünften zu tilgen 8). Uebrigens genieſſen die Deſcendenten, wenn ſie kein eigenes nothdürftiges Vermögen haben, die Rechtswohlthat der Competenz. 9)

§. 414.

Lehnsſchulden 1) heißen ſolche, welche der Lehnsherr oder Lehnsfolger — Agnat —, als ſolcher, aus einem beſondern Grunde aus der Subſtanz des Lehns, oder aus andern Mitteln zu bezahlen ſchuldig iſt. Es giebt verſchiedene Arten und Eintheilungen 2) derſelben; unter welchen jedoch diejenigen Schulden ſich beſonders auszeich-

7) Krüll a. a. O. §. 170.

8) Böhmer l. c.

9) Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. B. 6.

1) Ein receſirendes Verzeichniß der Literatur dieſes Gegenſtandes liefert Dabelow im Verſuch der Lehre von Lehnsſchulden; Halle 1797, S. 110 ff. Man ſehe auch noch: Eckardt disp. de debitis feudalibus eorumque exorto concursu locand. ord. Jenae 1787. Wolf de obligat. domini et agnati ad solvenda ex feudo vasalli defuncti debita. Bützov. 1787.

2) Krüll a. a. O. §. 256 ff.

nen, für welche das Lehn **unbedingt**, oder nur **hülfsweiſe** haftet. Jene ſind ſolche (**nothwendige**) Schulden, welche ganz allein auf dem Lehn ruhen, wenn gleich das zurückgelaſſene Allodium zu deren Tilgung hinreicht; dieſe aber ſolche (**ſubſidiariſche**) Schulden, wofür das Lehn erſt bei ermangelndem zureichenden Allodio haftet.

§. 415.

Allgemein anwendbare Principien, woraus beſtimmt werden kann, ob etwas eine Lehnsſchuld iſt, oder nicht, ſind in dem gemeinen Lehnrechte nicht anzutreffen *), und man muß daher zunächſt auf Verträge und Landesgeſetze, welche dieſen Gegenſtand bezielen, Rückſicht nehmen. Indeß laſſen ſich doch einzelne Schulden des Vaſallen feſtſetzen, wofür das Lehn ſelbſt unbedingt, oder nur hülfsweiſe haftet.

§. 416.

Zu der erſten Gattung von Lehnsſchulden, welche ganz allein auf dem Lehn ruhen, ohne Rückſicht, ob das zurückgelaſſene Allodium zu deren Tilgung hinreicht, oder nicht, ſind inſonderheit folgende zu zählen:

1) Schulden, die zum Ankauf eines Lehns erweislich contrahirt ſind und die Erſtattung deſſen, was der Lehnsbeſitzer, oder deſſen Vorfahren zum Ankauf, oder zum Abtrag des Reſtes der rückſtändig gebliebenen Lehnskaufgelder, aus ihrem eigenen Vermögen hergeſchoſſen haben;

*) Einige ſolcher allgemein anwendbaren Principien enthält das **Preuſſ. Landrecht** Th. 1, Tit. 18. §. 232. und die **Sachſen-Gothaiſche Proceßordnung**.

2) Schulden, welche erweislich gemacht ſind, um Jemanden vom Lehn abzufinden, ohne deſſen Abfindung der Lehnsfolger nicht zur Succeſſion gelangt ſeyn würde. Hat der lezte Beſitzer, oder deſſen Vorfahren, jene Abfindung aus ſeinem eigenen Vermögen beſtritten; ſo muß ſolche von dem Lehnsfolger dem Allodialerben für ſeinen Antheil erſtattet werden und ſie fällt dem Lehnsfolger ſelbſt zur Laſt, falls ſelbige, bei Eröffnung des Lehns, annoch ganz oder theilweiſe rückſtändig ſeyn ſollte. Gleichfalls hat

3) der Lehnsfolger die Bezahlung der Paſſivcapitalien zu übernehmen, welche zur Berichtigung ſeines, oder ſeiner Vorfahren Antheils am Lehn erweislich verwendet ſind; oder dem Landerben Erſtattung zu leiſten, wenn der lezte Lehnsbeſitzer oder deſſen Aſcendenten das Aequivalent des erwähnten Antheils aus eigenen Mitteln hergeſchoſſen haben;

4) Schulden, welche erweislich zu ſolchen Verbeſſerungen contrahirt und verwendet ſind, deren Vergütung die Allodialerben von dem Lehnsherrn oder Lehnsfolger verlangen können (§. 402—410). Indeß ſind dergleichen Schulden von der dem Landerben, wegen ſolcher Verbeſſerung, zu leiſtenden Vergütung allerdings abzurechnen;

5) Schulden, welche zur Vergütung des mit dem Lehn verbundenen Allodii erweislich contrahirt ſind, fallen dem Lehnsfolger eben ſo zur Laſt, als die unabgetragene Vergütung des Allodii ſelbſt; jedoch nur in ſo weit, als daſſelbe, bei dem Lehnsanfalle, noch wirklich exiſtirt. Endlich hat auch noch

6) der Lehnsfolger das Leibgeding der hinterbliebenen Wittwe des lezten Beſitzers aus dem Lehn zu ſtehen, wenn das Eingebrachte, oder der Brautſchatz derſelben zum erweislichen Nutzen und Vortheil der Lehnsſubſtanz verwendet iſt und darin verbleibt, mithin von der Wittwe nicht zurückgefordert wird.

Die drei erſtern Gattungen von Lehnsſchulden haben blos diejenigen Lehnsfolger zu übernehmen, zu deren Vortheil und Nutzen ſie gereichen; die drei letztern hingegen müſſen alle künftigen Lehnsbeſitzer ohne Unterſchied und auch der Lehnsherr auf ſich nehmen, weil ſie zum offenbaren Vortheil des Lehns ſelbſt verwendet ſind. Uebrigens iſt auch der Lehnsfolger diejenigen Schulden zu bezahlen verpflichtet, welche durch Abführung einer oder der andern der obigen wahren Lehnsſchulden veranlaſſt ſind.*)

§. 417.

Zu der zweiten Gattung von Lehnsſchulden, wofür das Lehn nur hülfsweiſe, d.i. bei ermangelndem zureichenden Allodio haftet, ſind zu rechnen:

1) der nothdürftige Unterhalt — Apanage — derjenigen, die zwar durch ihre Geburt zur Succeſſion berechtigt, aber wegen Verſtandloſigkeit, Gemüthsſchwäche u. ſ. w. dazu für unfähig erklärt ſind;

*) Püttmann l.c. §. 514 seqq. Böhmer l.c. §. 314 seqq. Hommel Rhaps. obs. 545. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1, B. 145. Weſtphal Lehnrecht; Abh. 23. Schulden, welche der Vaſall gemacht hat, um den Fruchtgenuß des Lehns zu verbeſſern (m. ſ. jedoch §. 405); die Lehndienſte zu leiſten; die Laudemialgelder, Lehnstaxen u.ſ.w. zu bezahlen, haben jedoch keinesweges die Natur einer Lehnsſchuld. Böhmer a.a.O. §. 317.

2) der nothdürftige Unterhalt und die Ausſteuer der Töchter des lezten Beſitzers. 1)

3) der erwieſene gültige Conſens zur Verpfändung des Lehns. 2)

Für die erſtern beiden haften der Lehnsherr und alle Lehnsfolger, als geſezliche Lehnſchulden; für die conſentirten Schulden aber nur diejenigen, welche dazu ihre Einwilligung verbindlich gegeben haben, ohne Rückſicht, ob die Schuld, wofür das Lehn mit ihrer Bewilligung verpfändet iſt, zu ihrem, oder des Guts Vortheil gereicht, oder nicht. Die bloße Unterſchrift des Schuld- und Pfandbriefes erweiſt den Conſens, wenn ſie von dem Agnaten nicht ausdrücklich in der bloßen Eigenſchaft eines Zeugen geſchehen iſt. Der conſentirende Lehnsherr oder Agnat haftet zwar für den völligen Belauf der genehmigten Schuld; aber weder der eine, noch der andere iſt verpflichtet, vor der Eröffnung, oder dem Anfalle des Lehns, dieſelbe zu bezahlen, und ſie fällt ihm überhaupt nur ſodann zur Laſt, wenn der Gläubiger, nach der Claſſification im Concurſe des lezten Beſitzers, wegen vorangehender anderer Forderungen, oder überhaupt aus deſſen Allodialnachlaſſe nicht befriedigt werden kann.

Uebrigens gehören, nach gemeinen Lehnrechten, der Unterhalt dürftiger Wittwen des lezten Beſitzers; die Leichenkoſten für den verſtorbenen Vaſallen; die rückſtändigen Realabgaben und der rückſtändige Gehalt der Gutsofficialen und

1) Püttmann l. c. §. 542. Krüll a.a.O. §. 260 u. 270.
2) Böhmer l. c. §. 319.

Beamten, nicht zu den Schulden, wofür das Lehn hülfsweiſe haftet; wenn das Gegentheil nicht in Particulargeſetzen oder Obſervanzen beſtimmt iſt. 3)

§. 418.

Die Frage: ob die Allodialerben die von dem lezten Lehnsbeſitzer bezahlten Lehnsſchulden von dem Lehnsfolger wieder fordern können? iſt ſehr ſtreitig. Indeß bleibt ſie doch immer mehr eine quaestio facti, als iuris; weil man in jedem einzelnen Falle genau nach der Natur und Beſchaffenheit der Lehnsſchuld ſelbſt zu forſchen und erſt danach zu beſtimmen hat: ob der verſtorbene Vaſall die rechtliche Verbindlichkeit auf ſich hatte, ſie zu bezahlen, oder nicht. Das Hauptprincipium iſt dabei allerdings in versione in rem, oder vielmehr darin zu ſetzen: daß ſich Niemand mit dem Schaden eines Dritten bereichern darf. Die versio in rem leidet indeß mehrere Einſchränkungen; und ſollte ich es verſuchen, das auf eine Verſion gebauete Princip näher zu modificiren, ſo würde ich etwa folgende drei Sätze annehmen:

1) entweder hat der verſtorbene lezte Lehnbeſitzer, oder deſſen Aſcendenten, ohne alle rechtliche Verbindlichkeit, eigene oder fremde Gelder in die Subſtanz des Lehns verwendet, wie ſolches der Fall bei allen wahren Lehnsverbeſſerungen iſt. Hat nun der ins Lehn ſuccedirende Agnat, Expectivirte, oder der Lehnherr, davon den fortdaurenden Nutzen, ſo müſſen ſie zwar nicht eben das aufgewendete Geld, aber doch den,

3) Vergl. Püttmann l. c. §. 525 u. 544. Eckardt l. c.

zur Zeit des Lehnanfalls vorhandenen, wahren Werth der Melioration bezahlen; weil jeder Vaſall nur verbunden iſt, die Lehnsſubſtanz zu conſerviren, aber nicht zu melioriren (§. 416. Nro. 4, 5 u. 6.);

2) oder es haftet auf dem Lehne eine Schuld, deren Tilgung dem ſuccedirenden Agnaten eben ſo gut zunächſt und hauptſächlich — principaliter et primario — oblag, als dem lezten Vaſallen; z. B. der erſte Erwerber, oder gemeinſchaftliche Stammvater hat zum Ankauf des Lehns Geld angeliehen, oder iſt mit einem Theile des Kaufgeldes in Reſt geblieben; er hat Jemanden vom Lehn abgefunden, um zur Succeſſion zu gelangen; er hat das Lehn für gemachte Schulden rechtmäßig verpfändet; eine Lehnsparcele gültig verſezt u. ſ. w. (§. 416 Nro. 1 u. 2). Hat nun der lezte Lehnsbeſitzer dergleichen Lehnsſchulden ganz abgeführt, oder verſezt geweſene Objecte eingelöſt; ſo können ſeine Landerben, nach Abzug des Antheils, den ihr Erblaſſer ebenfalls von der Lehnsſchuld zu bezahlen verpflichtet war, das mehr bezahlte und mithin offenbar in rem agnati vertirte und für ihn ausgelegte Geld, von ihm zurückfordern, oder, wenn dergleichen Schulden nicht getilgt ſind, ihm ſeinen ſchuldigen Theil aufwälzen 2). Gelangt der vom Lehn bereits abge-

1) Böhmer l. c. §. 321. Püttmann l. c. §. 523. Kind Quaest. forens. Tom. 2. c. 2. Bauer pr. de vasallo ad pecuniam, qua antecessor debitum feud. solvit, eius heredi restituendam obligato. Lips. 1783.

2) a Pufendorf Tom. 1. obs. 242. Tom. 3. obs. 137 und 143.

fundene Lehnerbe, oder deſſen Deſcendenz aber ſelbſt zur Succeſſion in daſſelbe, ſo hat die Rückzahlung der empfangenen Abfindungsſumme gar keinen Zweifel (§. 416 Nro. 3); weil er ſonſt rem et pretium zugleich beſitzen und ſich offenbar mit dem Nachtheile der Allodialerben bereichern würde 3);

3) oder zur Tilgung der auf dem Lehn haftenden Schuld war der verſtorbene lezte Vaſall allein zunächſt und hauptſächlich 4); der ſuccedirende Agnat aber nur hülfsweiſe verpflichtet. Alsdann können des lezten Lehnsbeſitzers Landerben die bezahlten Gelder, wenn gleich der Agnat dadurch von der conſentirten Schuld und den Anſprüchen des Gläubigers befreiet, mithin in ſo fern die Zahlung zu ſeinem Vortheil geſchehen iſt, dennoch nicht von ihm zurückfordern; ſie ſind vielmehr, wenn der Schuldabtrag nicht geſchehen iſt, den Agnaten von ſeiner ſubſidiariſchen Verpflichtung eben ſo zu liberiren verbunden, wie der Hauptſchuldner den Bürgen 5). Es kommt dennoch, in Ermangelung beſonderer Stipulationen, alles darauf an, wem die Hauptzahlungsverbindlichkeit oblag, und ob durch die geleiſtete Zahlung der Lehnsfolger von ſeiner gleichmäßigen Principalver-

3) Struben rechtl. Bedenk. Th. 1, B. 145. Th. 3, B. 85.

4) z. B. das einer Witwe bezahlte Leibgeding, Wittum; die, unfähigen Vaſallen und armen Töchtern verabreichte Alimentation, Ausſteuer u. dergl. Solche Präſtationen fallen dem actuellen Lehnsbeſitzer zur Laſt; ſie ſind nur temporell, und müſſen mehr aus den Früchten, als aus der Subſtanz des Lehns abgeleiſtet werden. Bauer a. a. O.

5) a Pufendorf Tom. 3. obs. 142. Struben Th. 1, Bed. 146.

bindlichkeit befreiet, mithin deſſen Nutzen und Vortheil dadurch wirklich herbeigeführt iſt, oder nicht 6).

§. 416.

Die Hülfsvollſtreckung wegen Lehnsſchulden, ſie mag blos auf die Einkünfte, oder die Subſtanz des Lehns ſelbſt gerichtet werden, iſt keine Lehnsſache, und ſie muß daher von dem ordentlichen Richter, unter deſſen Gerichtszwange das Lehn liegt, verfügt werden 1). Die Rechte der Gläubiger ſelbſt ſind aber nach der Beſchaffenheit der Lehnsſchulden zu beſtimmen. Sind es Allodialſchulden, ſo kann der Richter die Execution nur auf die Früchte, nie auf die Subſtanz des Lehns, geben. Sind es Lehnsſchulden, welche nach den Geſetzen, oder vermöge ausdrücklicher Einwilligung des Lehnherrn und aller Agnaten auf der Lehnsſubſtanz haften, ſo kann das Lehn ſelbſt zur Concursmaſſe gezogen, oder deſſen Verkauf gerichtlich verfügt werden 2). Fehlt es indeß der Lehnsſchuld an dem erforderlich geweſenen lehnsherrlichen Conſenſe, oder haben nur einige Agnaten in die Schuld gewilligt: alsdann darf die Hülfsvollſtreckung nur auf die Früchte gerichtet werden. Sind es andere gültige, oder conſentirte Lehnsſchulden, ſo kann der Gläubiger blos die Früchte in Beſchlag nehmen, oder um Immiſſion in das Lehngut, der Einkünfte wegen, bitten 3), und ſo lange

6) Im leztern Falle exiſtirt weder für den Lehnherrn noch Agnaten eine Vergütungsverbindlichkeit. a Pufendorf Tom. 1. obs. 186.

1) a Pufendorf Tom. 4. obs. 174. §. 5.

2) Struv. Synt. iur. feud. c. 14. §. 31.

3) a Pufendorf l. c. §. 6.

darin verbleiben, als die aus ihrem Conſenſe verbundenen Agnaten ſich im Beſitze des Lehns befinden und die Forderung des Gläubigers noch nicht getilgt iſt. 4)

§. 420.

Alle neuen Adquiſitionen, Gutsverbeſſerungen u. ſ. w. welche einmal für Allodium anerkannt, oder dafür rechtskräftig erklärt ſind, behalten dieſe Eigenſchaft auf beſtändig, mithin auch bei weiter folgenden Aperturen; wenn ſie nachher nicht etwa ausdrücklich zu Lehn aufgetragen, oder durch Verjährung in Lehn verwandelt ſind. Die Vergütung derſelben richtet ſich indeß nach dem Werthe und Nutzen, welchen ſie bei der jedesmaligen neuen Apertur haben. Wegen des, von dem Lehnsfolger zu vergütenden, Allodiums und inſonderheit wegen der Meliorationen ſtehet den Landerben oder Gläubigern des lezten Vaſallen, inſofern deſſen Betrag völlig liquide, oder leicht und geſchwind liquide zu machen iſt, ein Retentionsrecht zu, und ſie können ſich, mittelſt einer beſondern Poſſeſſionsergreifung, oder gerichtlichen Immiſſion, den Beſitz und Genuß der Einkünfte des Gutes ſo lange auf Gefahr und Koſten des Lehnherrn oder Lehnfolgers zueignen, bis ſie wegen ihrer liquiden Forderungen gänzlich befriedigt ſind. Illiquide, weitausſehende, eine gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung erfordernde Allodialanſprüche

4) Böhmer l. c. §. 322. Ueber die in der Claſſificationsſentenz zu beobachtende Ordnung der Lehnsſchulden ſ. Eckardt l. c. §. 35 u. 36. — Uebrigens darf kein Vaſall oder conſentirender Agnat das Lehn, zum Nachtheil der Gläubiger, refutiren oder fahren laſſen. Eisenhart pr. de licentia feudum refutandi ob constit. debiti cum feudalis tum allodialis — restringenda. Helmst. 1789.

gewähren kein Retentionsrecht; wenigſtens kann der Lehnsfolger daſſelbe durch hinlängliche Sicherheitsleiſtung heben und, nach beſchaffner Caution, den Beſitz des angefallenen Lehns rechtlich fordern und die völlige Räumung des Gutes begehren *). Ueberhin iſt es für die Allodialerben, bei weitausſehenden Separationsſtreitigkeiten, immer rathſamer, dem Lehnsfolger, unter hinlänglicher Sicherheit ihrer Anſprüche, den Beſitz des Lehns einzuräumen; oder eine gemeinſchaftliche Verwaltung, oder Verpachtung des Gutes zu veranlaſſen, als es ſelbſt zu beſitzen und zu bewirthſchaften; weil ſie ſonſt am Ende des Proceſſes und nach zugelegter Berechnung, über die erhobenen und genoſſenen Lehnsrevenüen, ohne einmal der Gefahr des Viehſtapels u. ſ. w. zu erwähnen, oftmals noch etwas herausgeben müſſen, ſtatt etwas zu empfangen. Uebrigens iſt der Allodialerbe, nach gemeinen Lehnrechten, nicht ſchuldig, die Wirthſchaft des Gutes bis zum Eintritte des nächſten Lehnjahres fortzuſetzen. Thut er es aber, ſo muß er auch die in ſolcher Zeit vorfallenden Wirthſchaftsarbeiten nach haushälteriſchen Regeln, gegen Vergütung und Benutzung der Nebenemolumente, während ſolcher Zeit, z. B. der Fiſcherei, Jagd, Brauerei, Feuerung u. dergl. gehörig beſorgen, und ſtehet es zugleich dem Lehnfolger frei, Jemanden zur Aufſicht über die Ackerbeſtellung und Bereitung anzuſetzen.

*) a Pufendorf Tom. 2. obs. 130. Unſtreitige Allodialpertinenzen braucht aber der Landerbe niemals, wider ſeinen Willen, gegen Caution, ſondern nur gegen baare Bezahlung dem Lehnsfolger, der blos als Käufer derſelben anzuſehen iſt, zu überlaſſen und abzutreten.

Viertes Buch.

Von einigen beſonderen mit der Landwirthſchaft in Verbindung ſtehenden Rechten.

Erſtes Kapitel.

Vom Baurechte.

§. 421.

Die Befugniß, auf eigenem Grunde und Boden zu bauen, oder Gebäude aufführen, ausbeſſern und verändern zu laſſen — Baurecht 1) —, iſt ein Ausfluß des Eigen-

1) Polack Mathesis forensis. Leipzig 1770; Abtheil. 3. Michaelis allgemeine Baurechte; Braunſchweig 1781. Reinhold Architect. forens.; Münſter 1784. Stieglitz Encyclopädie der bürgerl. Baukunſt, Th. 1, S. 232 ff. Hellfeld Repertor. iur. priv. Art. Baurecht.

thumsrechts. Der natürlichen, in der Regel keiner, als der qualificirten, Verjährung unterworfenen, Freiheit iſt es völlig gemäß, daß jeder Gutsbeſitzer und Eigenthümer nicht blos auf dem Seinigen überhaupt bauen, ſondern daß er auch, bei der äuſſern Form ſowohl, als der innern Einrichtung der Gebäude, ſeiner eigenen Willkühr folgen darf*). Indeß ſind dieſe Befugniſſe einer natürlichen Freiheit, durch die Civil 2)- oder Policeygeſetze 3), oft ſehr beſchränkt. Ein Bauzwang findet übrigens nur aus Rückſichten des allgemeinen Staatswohls ſtatt. 4)

§. 422.

Die Einſchränkungen, welchen der Eigenthümer bei dem Bauen unterworfen iſt, ſind zunächſt aus Geſetzen, Verträgen und rechtlichen Obſervanzen zu beſtimmen 1). Inſonderheit dürfen aber die Bauanlagen, nach allgemeinen Grundſätzen,

1) nicht zum Schaden, oder zur Unſicherheit des gemeinen Weſens gereichen. Daher iſt z. B. Niemand, ohne vorgängige obrig-

*) Eiſenberg und Stengel Beitr. IV. 123. Overbeck Medit. IX. 275.

2) Riese de restricta aedificandi libertate. Gieſsae 1734.

3) Krünitz Encyclopädie, Th. 3, S. 689. Reinhold l.c. Th. 1, §. 19; Th. 2, §. 22. Michaelis a.a.O. S. 160. von Berg Policeyrecht, Th. 1, S. 323.

4) z. B. die Bebauung wüſter Höfe. a Pufendorf Tom. 3. obs. 133. §. 2.

1) In mehrern Ländern und Provinzen giebt es eigne Bauordnungen, Baureglements, und in den Städten trifft man meiſtens beſondere Bauſtatuten und Obſervanzen an.

keitliche Unterſuchung und Bewilligung, befugt, öffentliche und Gemeinheitsplätze zu bebauen; die öffentlichen Straßen, Wege und Gewäſſer, durch Gebäude und Anlagen, zu verſchlieſſen, oder zu beengen; eine neue Feuerſtelle zu errichten, oder die alte an einen andern Ort zu verlegen, inſofern daraus Feuergefährlichkeit, oder ein anderer gemeinſchädlicher Nachtheil zu beſorgen iſt; 2)

2) nicht mit Eingriffen in die vollkommnen Rechte und Befugniſſe Anderer geſchehen. Daher darf z. B. Niemand durch einen Bau den Gebäuden ſeines Nachbars einen poſitiven Schaden zufügen; die, einem Dritten zuſtehenden, Dienſtbarkeiten oder Befugniſſe dadurch nicht entziehen, oder bedeutend einſchränken, z. E. den gemeinſchaftlichen Waſſergebrauch, das Zehntrecht, die Weide- Torfſtichsgerechtigkeit, den freien Windzug 3) (§. 219. 294) u. ſ. w. Ferner iſt es nicht erlaubt, auf ſeinen Grundſtücken Werke und Anlagen, z. E. Canäle, Gräben und Furchen zu machen, welche weder zur Ackercultur, noch zur Erhaltung des Landes nöthig; vielmehr den benachbarten Grundbeſitzern durch den größern Waſſerzufluß ſchädlich ſind, wenn dazu keine beſondere Dienſtbarkeit berechtigt. Auch darf Niemand Baue und Anlagen unternehmen,

2) von Bülow und Hagemann practiſche Erörterungen, B. 1, Nro. 7.

3) Inſonderheit iſt es nicht erlaubt, den freien Luftzug auf der Tenne des Nachbars zu verbauen. L. ult. §. 1. C. de servit. et aqua.

wodurch von dem gewöhnlichen Wege abgewichen und derſelbe über eines Dritten Grundſtücke genommen werden muß; *)

3) nicht blos zum Tort und Verdruß des Nachbars unternommen werden, d. i. etwas bauen, wovon der Bauherr ſchlechthin gar keinen Nutzen, der Nachbar aber wirklich Schaden hat 4). Daß Jemand einem Andern abſichtlich zum Verdruß und Tort bauet, wird aber nicht vermuthet, ſondern es muß jedesmal erwieſen werden. Bloße Unannehmlichkeit und Unbequemlichkeit berechtigen aber den Nachbar nicht, einem Baue zu widerſprechen, welchen der Eigenthümer auf ſeinem Grunde und Boden, oder an ſeinen Gebäuden, zur Beförderung ſeiner Bequemlichkeit, Haushaltung, Nahrung und ſeines Gewerbes unternimmt, wenn er kein beſonderes Verbietungsrecht zeigen kann, oder der Bau, aus Policeyrückſichten 5), nicht geſchehen darf.

*) Thibaut a. a. O. §. 589. Schmidt von Klagen und Einreden, §. 1316 ff. Behmer nov. ius contr. Tom. 1. obs. 24.

4) a Pufendorf Tom. 4. obs. 263. Soll der Beweis durch Eidſchwur geführt werden, ſo iſt der Eid dahin zu richten: daß der Bau nicht blos in der Abſicht, um dem Gegner Schaden und Verdruß zu machen, ſondern vielmehr deßhalb unternommen werde, um den eigenen Vortheil oder die Bequemlichkeit des Bauherrn dadurch einigermaßen zu befördern.

5) Von der Baupolicey auf dem Lande ſ. m. Fredersdorf Anleitung zur Landpolicey; Hauptſt. 4. Kap. 2.

§. 423.

Die Befugniß, zu bauen, iſt ein Ausfluß des Eigenthumsrechts. Daher darf man nur auf eigenem, nicht auf fremdem oder ſtreitigem Grunde und Boden, und nur mit eigenen, nicht mit fremden Materialien bauen. Die rechtlichen Folgen eines Baues auf fremdem Grunde und Boden und mit fremden Materialien beſtimmt das gemeine Recht 1). Auf einem gemeinſchaftlichen Boden kann ein Miteigenthümer nur mit ausdrücklicher, oder ſtillſchweigender Genehmigung des Andern bauen; aber die Einwilligung kann nicht verſagt werden, ſobald das Gebäude nicht zu deſſen Schaden aufgeführt wird; weil der Bauende ein Eigenthum an dem Boden hat. Iſt der Bau nothwendig, oder ein gemeinſchaftliches Gebäude zu repariren geweſen, ſo ſind die Miteigenthümer und Intereſſenten ſchuldig, nach dem Verhältniſſe ihrer Antheile, die erforderlichen Baukoſten zu tragen, oder zu erſtatten, wenn ſie die Communion beibehalten wollen. 2)

§. 424.

Bauſtreitigkeiten entſtehen entweder zwiſchen dem Bauherrn und den Bau- und Werkmeiſtern, über den auszuführenden, oder ausgeführten Bau ſelbſt, den Bauaccord u. ſ. w.; oder nach ausgeführtem und vol-

Von den Einſchränkungen des Eigenthümers bei Bauen und Anlagen, wird im Preuſſ. Landrechte Th. 1, Tit. 8. §. 65 ff. umſtändlich gehandelt.

1) Thibaut a. a. O. §. 583. Müller ad Leyser. obs. 710. Höpfner Commentar, §. 320. Preuſſ. Landrecht Th. 1, Tit. 9. §. 327 ff.

2) Michaelis a. a. O. Kap. XI. §. 19.

lendetem Baue; oder aber über die Zuläſſig- und Rechtmäßigkeit eines projectirten, oder erſt angefangenen und im Werke begriffenen Baues, zwiſchen Privatperſonen, oder zwiſchen leztern und den Policeybehörden.

§. 425.

Streitigkeiten der erſtern Art müſſen zunächſt aus dem geſchloſſenen Baucontracte ihre Beſtimmung erhalten 1). Im Allgemeinen haftet der Bau- oder Werkmeiſter für den geringſten Fehler, der wider die Regeln ſeiner Kunſt begangen iſt; wenn ihm der Bauherr nicht etwa die Bauart, oder die Beſchaffenheit des Gebäudes und wie daſſelbe eingerichtet werden ſoll, beſtimmt vorgeſchrieben hat. Liefert der Werkmeiſter die Materialien, ſo muß er für deren Tauglichkeit und Brauchbarkeit ebenfalls einſtehen, und die Unglücksfälle an denſelben, während des Baues, treffen ihn als Eigenthümer. Leidet der übernommne Bau vor der Uebergabe Schaden durch Einſturz u. ſ. w., ſo in dieſer Unfall, im Zweifel, einem Verſehen des Baumeiſters zuzuſchreiben, und er muß ihn tragen. Uebrigens gelten bei verdungenen Bauen die Grundſätze des Entrepriſencontracts (§. 385), und dergleichen Streithändel gehören überhaupt zum ordentlichen Rechtsverfahren. 2)

1) Claproth Rechtswiſſenſchaft der Verträge und Contracte, Th. 2, §. 308. a Pufendorf Tom. 4. obs. 163. Preuſſ. Lehnrecht, Th. 1, Tit. 11. §. 920 ff.

2) Gönner Handb. des Proceſſes, B. 4, S. 372 ff.

§. 426.

Entſtehen gerichtliche Streitigkeiten über bereits ausgeführte und vollendete Bauanlagen, unter Privatperſonen, ſo müſſen ſolche im gewöhnlichen Rechtsgange erörtert und entſchieden werden. Zeigt ſich die Widerrechtlichkeit und Unrechtmäßigkeit derſelben, ſo muß alles in den vorigen Stand geſezt und das Gebäude, nach Befinden der Umſtände, entweder bis zur Unſchädlichkeit geändert, oder gänzlich, auf Koſten des Bauenden, wieder abgetragen werden 1). Gleiche Verfügungen kann die Policeyobrigkeit von Amtswegen eintreten laſſen, wenn ein, ohne vorgängige Anzeige und Genehmigung, unternommner Bau für das Publicum und die öffentliche Sicherheit ſchädlich oder gefährlich wird. Hat aber die Policeyobrigkeit, ohne gehörige Unterſuchung, einen Bau als unſchädlich anerkannt und erlaubt, hernachmals jedoch denſelben der öffentlichen Sicherheit ſchädlich und gefährlich erklärt, und mithin dem Bauherrn, ohne ſein Verſchulden, vergebliche Koſten verurſacht, ſo muß ſie denſelben entſchädigen. Treibt übrigens die Policeyſtelle ihre Vorſicht zu weit, oder fordert ſie die Demolition und Abänderung der Bauanlage aus unzureichenden und ungegründeten Policeyrückſichten, ſo hat man ſich mit einer Beſchwerde an die nächſte höhere Policeybehörde zu wenden. 2)

§. 427.

Iſt die Rede von einem wirklich angefangenen, oder

1) Michaelis a. a. O. Kap. 12.

2) v. Bülow und Hagemann pract. Erörterungen, B. 4, Nro. 7.

im Werke begriffenen Baue, über deſſen Zuläſſigkeit überhaupt, oder die Art, denſelben zu führen, aus Policeyrückſichten, oder wegen gerichtlich angebrachter Widerſprüche, Zweifel und Streitigkeiten entſtehen, ſo muß die Unterſuchung der Sache, ihrer Natur nach, beſchleunigt und ſogleich eine Ocularinſpection, mit Zuziehung beeidigter Sachverſtändigen, vorgenommen werden. Ergiebt dieſelbe die Policeywidrigkeit, oder die Widerrechtlichkeit und Unrechtmäßigkeit des angefangenen Baues ganz klar und unwiderſprechlich, ſo iſt die Fortſetzung deſſelben, ohne Rückſicht auf eine dargebotene Caution, zu unterſagen und die Deſtruction des Gebaueten 1) zu verfügen. Zeigt ſich indeß bei demſelben, daß der Hauptſtreitpunkt, d. i. die Befugniß zum Bau ſelbſt, oder die Art und Weiſe, denſelben zu führen, eine weitläuftige oder ſonſt weitausſehende Rechtserörterung und Verhandlung erfordert, von deren Ausfalle die Fortſetzung, oder Caſſirung, des Baues abhängt; ſo müſſen proviſoriſche Verfügungen gemacht werden, wobei der Richter das Gutachten der Kunſtverſtändigen zum Grunde zu legen und ſie ſo zu modificiren hat, daß ſie dem Hauptſtreitpunkte, über das Baurecht ſelbſt, unnachtheilig ſind 2). Kann der Kläger unverzüglich darlegen und überzeugend beweiſen, daß ihm, durch die Fortſetzung des Baues, ein großer und unerſetzlicher, durch keine Caution zu hebender, Schaden und

1) Iſt von der Zuläſſigkeit eines projectirten, aber noch nicht angefangnen, Baues die Frage, ſo tritt, nach Beſchaffenheit der Umſtände, bald das ordentliche, bald das ſummariſche Rechtsverfahren ein.

2) Gönner a. a. O.

Nachtheil zugefügt wird, ſo iſt der Bau proviſoriſch zu verbieten; im entgegengeſezten Falle aber derſelbe zu geſtatten, mithin auf die Fortſetzung des Baues zu erkennen, wenn der Beklagte ſich zu einer hinlänglichen Caution erbietet, nach verlohner Hauptſache, das Werk auf ſeine Koſten niederreiſſen, und alles, unter Erſtattung der Schäden und Koſten, wieder in den vorigen Stand ſetzen laſſen zu wollen. Die, wider dergleichen interimiſtiſche Verfügungen ergriffenen, Rechtsmittel können begreiflich keine Suſpenſivwirkung haben. 3)

§. 428.

Die Vollführung und Fortſetzung eines angefangenen Bauwerks durch Thätlichkeiten zu verhindern und ſich damit im Beſitze zu erhalten, iſt nie anzurathen; weil dabei meiſtens lebens- oder geſundheitsgefährliche Auftritte und Exceſſe zu beſorgen ſind, und eine mündliche oder auſſergerichtliche Proteſtation im Angeſicht des Werks — novi operis nunciatio 1) — bleibt gewöhnlich ohne Erfolg. Es iſt daher ſtets zweckmäßiger und rathſamer, einen policeywidrig angefangenen oder fortgeſezten Bau der Policeybehörde zur Remedur anzuzeigen; oder, wenn Jemand ſonſt durch die angefangene Bauanlage in ſeinen wohlerworbenen Rechten beeinträchtigt wird, richterliche Hülfe zu ſuchen *). Uebrigens finden die Grundſätze des römiſchen Rechts, wegen der, durch Einſturz oder Ab-

3) Michaelis a. a. O.

1) Thibaut a. a. O. §. 321.

*) Ein ſehr zweckmäßiges Verfahren in Bauſachen ſchreibt die Preuſſ. Gerichtsordn. Th. 1, Tit. 42. §. 35 ff. vor.

fall, Schaden und Gefahr drohenden, Gebäude und Anlagen 2), heutzutage nur ſelten Anwendung; wenn die Policeyobrigkeit ihre Schuldigkeit beobachtet und dergleichen, der öffentlichen Sicherheit drohende, Gefahren gehörig abzuwenden ſucht. 3)

Zweites Kapitel.

Vom Rechnungsrechte.

§. 429.

Adminiſtratoren, Inſpectoren, Rentmeiſter, oder welchen Titel die rechnungsführenden Beamten und Verwalter der Landgüter ſonſt haben, ſind, gleich andern Adminiſtratoren eines fremden Vermögens, über Alles, was ihren Händen anvertrauet wird, genaue Rechenſchaft zu geben verpflichtet 1). Hieraus entſpringt die

2) Thibaut a. a. O. §. 585.

3) von Berg a. a. O. Th. 1, S. 323. Lauterbach Coll. th. pract. Lib. 39. tit. 2. §. 26 seqq.

1) Die Sicherſtellung des Caſſenherrn erfordert es daher, daß er ſich von ſeinem anzunehmenden Rendanten gehörige Caution beſtellen läſſt, welche durch unbewegliche, unverſchuldete Güter; Niederlegung eines baaren Capitals; guter Obligationen, oder ſichere Bürgen, von demſelben geleiſtet werden muß. Claproth Grundſätze von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen;

Verbindlichkeit derſelben zur Rechnungsablage 2), oder zur Aufſtellung eines ordentlichen, deutlichen und kurzen Verzeichniſſes über alle Einnahmen und Ausgaben, welche mit bündigen und glaubhaften Belägen 3) zu rechtfertigen ſind. Aus der Aufſtellung der Rechnung ſelbſt entſtehen zwar zwiſchen dem Principal und Rendanten 4) keine neuen Rechte; aber es müſſen dadurch die Rechtsverhältniſſe unter beiden, wegen des übertragenen Geſchäftsgegenſtandes, näher ausgemittelt und beſtimmt werden.

Gött. 1783, §. 4. Für Defecte, welche durch die Nachläſſigkeit des Caſſenherrn ſelbſt, durch verſäumte Controlle und Oberaufſicht über den Rechnungsführer, entſtanden ſind, haftet aber der Bürge nicht. von Bülow und Hagemann pract. Erörter. B. 2, Nro. 10.

2) Vom Rechnungsrechte überhaupt ſind zu vergleichen: Lange vom Rechnungsweſen; Baireuth 1776. Claproth a.a.O. Fiſcher Policey- und Cameralrecht, B. 3. S. 394. Rebmann von den gerichtl. und auſſergerichtlichen Verfahren in Rechnungsangelegenheiten; Erlangen 1789. Gönner Handb. des Proceſſes; B. 4. S. 223 ff. Preuſſ. Landrecht, Th. 1, Tit. 14. §. 133 ff.

3) Beläge ſind Beſcheinigungen, wodurch der Rechnungsſteller ſich wegen der richtigen Verwendung des ihm anvertraueten Vermögens bei dem Principal rechtfertigt. Er kann daher deren Herausgabe, ſelbſt vom Principal, sub fide juramenti edit. fordern und ſie bis zur erfolgten Juſtificatur der Rechnung zurückbehalten; wenn ſie gleich an ſich ein Eigenthum des Caſſenherrn ſind, der ſich damit wider künftige Anſprüche dritter Perſonen zu decken hat und mithin, nach der Juſtificatur der Rechnungen, fordern kann, daß ſie in ſeinen Händen bleiben.

4) Läſſt der Rendant die Hebungen durch Andere verrichten, ſo muß er für deren Handlungen haften und einſtehen. von Bülow und Hagemann a.a.O. B. 1. Nro. 9.

§. 430.

Die Verbindlichkeit zur Regiſteraufſtellung in dem beſtimmten Rechnungstermine, nach der etwa beſonders vorgeſchriebenen Form und den ertheilten Inſtructionen, iſt ſo unbedingt, daß der Rendant ſich auf keine Weiſe dieſer Schuldigkeit entziehen, mithin ſie weder unter dem Vorwande fehlender Beläge, illiquider Einreden und Gegenforderungen, noch dadurch aufhalten darf, daß der Principal die bereits gelegten Rechnungen nicht abgenommen habe*). Im erſten Falle kann er die Nachlieferung, oder Nachweiſung, richtiger Beläge verſprechen und ſich in der Rechnung gehörigen Orts, loco iustificationis, darauf beziehen; im leztern hingegen fallen zwar dem ſäumigen Principal die daraus etwa entſtehenden Verdunkelungen des Rechnungsweſens zur Laſt, aber es ſtehet ihm doch frei, mehrere Rechnungen auf einmal zu moniren und abzuhören.

§. 431.

Da die Obliegenheit eines jeden Rechnungsführers zur Rechnungslegung den Geſetzen gemäs und völlig liquide iſt, der Principal bei dem Mangel eines Regiſters, mithin bei fehlender genauen Kenntniß, was gehoben oder ausgegeben iſt, auch nicht im Stande ſeyn würde, ſeine Oeconomie u.ſ.w. regelmäßig fortzuſetzen; ſo kann er die Regiſteraufſtellung von ſeinem Rendanten in einem ſchleunigen Rechtsverfahren fordern und zu dem Zwecke den Richter um Strafbefehle und Zwangsmittel angehen,

*) Nach dem Preuſſ. Landrechte [a.a.O. §. 154] wird, durch eine ſchuldbare fünfjährige Verſäumniß des Principals, die Rechnung für quittirt geachtet.

bei deren Unwirkſamkeit die Rechnung von einem dritten Geſchäfts- und Rechnungskundigen, auf des Rechnungsführers Koſten, aufzuſtellen iſt 1). Schuldbare Zögerungen und fruchtloſe Erinnerungen zur Rechnungsablage erwecken allerdings einigen Verdacht wider den Rendanten und berechtigen den Principal, bei dringender und zu beſcheinigender Gefahr, auf arreſtatoriſche Verfügungen, oder ſonſt angemeſſene Sicherheitsmaßregeln, bei dem Richter 2), anzutragen. Aber rathſam iſt es nicht 3), mit Verſiegelung der Caſſe, Wegnahme der Papiere, Perſonalarreſt u. dergl. ohne dringende Urſachen, wohin z. B. die Flucht, Wegefertigkeit u. ſ. w. des Adminiſtrators gehören, den Anfang zu machen.

§. 432.

Iſt die Rechnung gehörig gelegt, ſo hat ſie der Principal zu prüfen und ſeine Zweifel, oder die vermeintlichen Fehler und Unrichtigkeiten in derſelben zu bemerken und überhaupt ſeine Erinnerungen — Monita — dawider aufzuſtellen. Sind die leztern von dem Rechnungsführer beantwortet und genugthuend erledigt, und hält der Principal die Rechnung im Ganzen für berichtigt, ſo kann der Verwalter Quitung darüber fordern. Bleiben hingegen Erinnerungen über einzelne Punkte zurück, die

1) Von dem in Rechnungsſachen überhaupt zu beobachtenden gerichtlichen Verfahren ſ. m. Gönner a. a. O.; auch die Preuſſ. Gerichtsordnung Th. I, Tit. 45.

2) Selbſthülfe iſt keinem Privatcaſſenherrn erlaubt, wohl aber den Staatsbehörden, unter welchen die Rendanten landesherrlicher Caſſen ſtehen.

3) Rebmann a. a. O. §. 7 u. 17.

eine weitere Erörterung und Unterſuchung erheiſchen, ſo müſſen beide Theile darüber mit ihren Ausführungen im ordentlichen Rechtsgange vollſtändig gehört und ſodann die ſtreitig gebliebenen Gegenſtände gerichtlich entſchieden werden. Ein ſolcher Streit wegen einzelner Punkte, aus einer geſtellten Rechnung, qualificirt ſich aber nicht immer zu einem ſummariſchen, oder executiviſchen Proceſſe 1). Selbſt die Berechnung eines Ueberſchuſſes, am Schluſſe der Rechnung, berechtigt den Principal nicht ſtets zur Anſtellung einer executiviſchen Klage, ſondern nur in dem Falle, wenn der Rechnungsführer darüber gehört iſt und den Ueberſchuß, durch Reſtanten, Liquidationsposten und rechtmäßige Ausgaben, die der Principal anzunehmen, oder anzuerkennen ſchuldig iſt 2), nicht ſogleich und ohne Weitläuftigkeiten, nachzuweiſen und zu decken vermag; mithin denſelben als baaren Caſſenbeſtand, folglich als eine klare Schuld, anerkennen muß. In einem ſolchen Falle begründet nicht die bloße Berechnung des Ueberſchuſſes, ſondern das Bekenntniß des Rechnungsführers, die Liquidität des Defects und macht den Antrag auf ein executiviſches Verfahren und Sicherheitsvorkehrungen zuläſſig. Ehe und bevor alſo das Daſeyn eines Defectes nicht rechtlich conſtatirt iſt, hat kein Executivproceß wider den Rendanten ſtatt.

§. 433.

Reſtanten, oder diejenigen Schuldner, welche es unterlaſſen haben, ihre laufenden oder ſchuldigen Zahlun-

1) M. ſ. inſonderheit Gönner a. a. O. S. 248 ff.

2) Lange a. a. O. Hauptſt. 9. §. 2.

gen und Präſtationen abzuführen, gehören nicht dem Rechnungsführer, ſondern dem Rechnungsprincipal, welcher eigentlicher Gläubiger derſelben iſt 1). In der Regel haftet daher der erſtere nicht für die Zahlungsfähigkeit der Reſtanten, wenn er ſich nicht dazu bei ſeinem Dienſtantritte entweder durch Vertrag, angenommene Dienſtinſtruction u. ſ. w. anheiſchig gemacht, oder es durch ſeine Schuld und Nachläſſigkeit, z. B. durch unzeitige Nachſicht, leichtſinnig oder unbefugt gegebenen Kredit u. dergl. veranlaſſt hat, daß die Debenten inexigibel geworden ſind 2). Der Rechnungsherr, oder der neuantretende Rendant können von dem abgehenden Rechnungsführer oder deſſen Erben verlangen, daß die Reſtanten berichtigt werden, wenn ſie dieſelben nicht übernehmen wollen 3). Aber die Erben des Rechnungsführers ſind dem Caſſenherrn nur dann zum Schadenserſatz verpflichtet, wenn die Schuldner der Caſſe aus böslicher Abſicht oder grober Nachläſſigkeit ihres Erblaſſers 4) inexigibel oder unzahlungs-

1) Lange a. a. O. Kap. 9. §. 6. Nach dem Preuſſ. Landrechte [Th. 1, Tit. 14, §. 163] muß der Verwalter die Reſtanten aus eigenen Mitteln entrichten, wenn er zum Creditgeben nicht berechtigt geweſen iſt.

2) Mevius P. 2. dec. 441. Lange a. a. O. und Kap. 1, §. 8. Rebmann a. a. O. §. 27.

3) Claproth a. a. O. §. 3. Rebmann a. a. O. S. 60 und 234. Lange Kap. 10. §. 7.

4) Die Erben ſind in der Regel nicht ſchuldig, das Rechnungsgeſchäfft ihres Erblaſſers weiter, als bis zu deſſen Sterbetage, fortzuſetzen, und ſie haften überhaupt nur für den Betrug, oder das gröbſte Verſehen deſſelben. Claproth a. a. O. §. 3. Lange a. a. O. Kap. 1. §. 5 und 11; Kap. 10, §. 1.

fähig geworden ſind. Hat der Rechnungsführer, vermöge der Inſtruction, oder eines bei der Rechnungsführung bisher üblich geweſenen Gebrauchs, nur die Pflicht auf ſich gehabt, die Reſtanten auszuzeichnen und dem Caſſenherrn deren Exiſtenz zur weitern Verfügung anzuzeigen, ſo haftet er auch für ſie überall nicht, wenn der erſtere das Reſtantencorps aus eigener Nachläſſigkeit hat anſchwellen, oder die Schuldner durch ſeine Schuld inexigibel werden laſſen. Dergleichen caduke Poſten iſt der Rechnungsführer zu vertreten nicht ſchuldig, und daher kann der Principal ſolcherwegen weder die vom Rechnungsführer geſtellte Caution zurückhalten, noch deſſen ſonſtiges Activvermögen mit Arreſt beſtricken.

§. 434.

Eine vom Principal geprüfte und quittirte Rechnung ſchüzt der Regel nach den Verwalter und ſeine Erben wider alle weitern Anſprüche des erſtern 1). Indeß leidet dieſe Regel ihre Ausnahmen 2), und in folgenden Fällen kann der Verwalter, der Quitung ungeachtet, von neuem zur Verantwortung gezogen werden:

1) wegen ſolcher Gegenſtände und Punkte, welche in den Rechnungen nicht vorgekommen, mithin auch bei deren Abnahme nie in Rede geweſen ſind;

1) Rebmann a. a. O. §. 81 ff. In der Unterſchrift der Rechnung liegt ſchon eine Anerkennung derſelben. Claproth a. a. O. §. 25.

2) Schmidt de impugnandis Administrator. rationibus postquam adprobatae sunt. Jenae 1755. Lange am angef. Orte. Kap. 7, §. 13.

2) wenn der Verwalter betrüglich und unredlich gehandelt hat 3);

3) wegen eines offenbaren, im Abziehen oder Zuſammenziehen, vorgefallnen Rechnungsfehlers — error calculi, error computationis. Auf einen ſolchen Fehler im Zuſammenrechnen, oder Irrthum in der Ausrechnung, erſtreckt ſich ſelbſt die Wirkung der Rechtskraft nicht 4); er kann ſtets verbeſſert werden und nur durch einen Ablauf von 30 Jahren 5), oder wenn über die Rechnung ein Vergleich getroffen iſt, oder aber vom Principal die Rechnungen, aus Gnaden und nachlaßweiſe, für richtig angenommen ſind 6), hört das Recht ſelbſt und damit jede weitere Unterſuchung der Rechnungen auf.

3) Dafür haftet der Verwalter allezeit, und ſelbſt in dem Falle, wenn ihm vom Principal die Rechnungsablage erlaſſen ſeyn ſollte. Die actio doli dauert freilich nur zwei Jahre; aber auf Schadensersatz, inſofern der Verwalter durch den Betrug noch bereichert iſt, kann act. in factum vom Principal, innerhalb 30 Jahren, geklagt werden. Glück im Commentar, §. 439 u. 454.

4) L. 1. §. 1. D. Quae sentent. sine appellat. Iſt aber unter den Partheien über den angeblichen error calculi geſtritten und darüber erkannt, ſo findet die Rechtskraft eben ſo wohl Statt, als über andere Punkte, welche den Aufrechnungsgrund, die Beweiſe u. ſ. w. betreffen. L. un. C. de errore calculi.

5) Nach dem Preuſſ. Landrechte [a. a. O. §. 150] ſollen überhaupt alle Rechnungen, die abgelegt und quittirt ſind, nach einem Verlaufe von 10 Jahren, unter keinerlei Vorwande mehr angefochten werden können; wovon nur errores in calculo ausgenommen ſind.

6) L. un. C. de Err. Calc. L. 8. D. de Administr. rer. ad Civit. pertinent. Claproth a. a. O. §. 12 u. 25.

§. 435.

4) Bei fiskaliſchen, oder über das Staatseigenthum geführten, Rechnungen ſchüzt die bloße Prüfung, Juſtificatur, oder Unterſchrift den Rendanten vor Ablauf der Verjährungszeit nicht. Nach dem gemeinen Rechte 1) kann wider den Rechnungsführer binnen 20, gegen deſſen Erben aber binnen 10 Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo die lezte, oder Schlußrechnung quitirt iſt, eine nochmalige Rechnungsreviſion geſchehen und gefordert werden. Andere 2) halten dafür, daß ſie innerhalb 40 Jahren noch verlangt werden könne.

§. 436.

5) Bei Minderjährigen. Will indeß Jemand, aus dem Grunde des minderjährigen Alters, den geweſenen Adminiſtrator oder Vormund über obervormundſchaftlich monirte, oder ſolche Poſten in Anſpruch nehmen, worüber das Vormundſchaftsgericht bereits erkannt hat, ſo muß er binnen vier Jahren, von dem Moment der Volljährigkeitserreichung, um Reſtitution nachſuchen und wider den Vormund klagen 1); weil er ſich, während ſolcher Zeit, durch Nachſicht der Rechnungen in den Stand ſetzen konnte, von einer, durch des Vormundes und Richters 2)

1) L. 13. §. 1. D. de div. temp. praescript. Leyser Spec. 677. m. 3.

2) Gönner a. a. O. S. 261.

1) a Pufendorf Tom. 4. obs. 98.

2) L. 2. C. si tutor vel curator interv. Thibaut Pandectenr. §. 1010.

Handlung veranlaſſte Läſion die hierbei allezeit vorauszuſetzen iſt, zu unterrichten. Daß übrigens ein volljährig gewordener, wie jeder majorenne Rechnungsprincipal, auch nach abgelegter Rechnung den Vormund wegen wahrer Rechnungsfehler; mit betrüglicher Abſicht, oder aus grober Nachläſſigkeit verſchwiegener und weggelaſſener Poſten — omissa — und ſolcher Gegenſtände halber in Anſpruch nehmen kann, welche bei der Rechnungsablage nie in Frage gekommen ſind, hat keinen Zweifel. 3)

6) Milde Stiftungen, Kirchen, Corporationen und andere Univerſitäten, deren Angelegenheiten durch Vorſteher und Verwalter beſorgt und welchen die Rechte der Minderjährigen beigelegt werden 4), ſind nach gleichen Grundſätzen zu beurtheilen. Nur der Anfang der vierjährigen Reſtitutionsfriſt iſt bei ſelbigen von dem Zeitpunkte der lezten Rechnungsjuſtificatur an zu rechnen. 5)

3) Claproth Rechtswiſſenſchaft, §. 153. Helfeld jurispr. for. §. 1365.

4) Thibaut a. a. O. §. 1009.

5) Gönner a. a. O. S. 263.

Regiſter

Regiſter.

[Die Zahl zeigt die Seite an.]

A.

Abäußerung 533.
Abfindung bei Bauergütern, 517.
Abfolgung der Leibeignen 80.
Abforderung d. Leibeignen 80.
Abgaben für die Wirthſchaftsgerechtigkeit 108.
Abgezogner Branntwein 385.
Abholzungsrecht iſt ſtets der Forſthoheit untergeordnet, 334.
Ablegung der Rechnungen; Verbindlichkeit dazu 744 ff.
Ablobung, wie die Größe derſelben zu beſtimmen 518.
Abmeierung 533.
Abſchätzungen, ſ. Taxationen, 640.
Abſonderung des Lehns oder Colonats vom Erbe, 701.
Abtretung der nicht lehnbaren Pertinenzſtücke kann von den Allodialerben nicht erzwungen werden 706; Ausnahmen davon, ebendaſ.
Abtretung des Weiderechts eines Einzelnen an einen Fremden iſt ohne Einwilligung der ganzen Gemeinde nicht erlaubt 578.
Acceſſionen, natürliche, gehören dem Lehnsfolger 706.
Acceſſorien 283.
Accidenzen der Forſtbedienten 37; der Geiſtlichen 45.
Acciſe 323.
Achten 288.
Achterdeiche 302.
Acker 212.
Ackerbau 210.
Ackerfrohnen 441.
Ackergerichte 221.
Ackergut, volles, 84, 206.
Acker- und Feldmaßen 212.
Ackermann 84.
Ackerordnungen 18.
Ackerſtreifen 164.
Ackerweide 559.
Actio de pastu utilis 544.
Adel, alter, deſſen Vorrechte 65.
— alter; neuer, 60.
— auf dem Lande 55.
—, deſſen unächte perſönliche Vorrechte 68.
Adel, hoher, niederer 59.
—, perſönliche Vorrechte deſſelben 61.
—, vierſchildiger 60.

Adelsbrief 59.
Adelsrecht 6.
Adquiſitionen, die von dem Gute unzertrennlich ſind 707.
—— neue, wozu ſie bei der Abſonderung des Lehns vom Erbe zu rechnen ſind, 706.
Aecker, deren Eintheilung 215, Bebauung u. Schonung betreffende Anſtalten 220.
— deren Beſtellung 218; verſchiedene Benennungen 213.
— Hütungsgerechtigkeit auf ſelbigen 558.
Aehrenklauben, Aehrenleſen 220.
Aerarium universitatis. 159.
Aerzte auf dem Lande 35.
— können von ihren Patienten in Beziehung auf deren Rettung nicht rechtsgültig kaufen 653.
Aeſtimatoriſche Klage, wann ſie ſtatt habe, und wie lange ſie daure 699.
Affectionswerth eines muthwillig getödteten Hundes wird nicht erſtattet. 548.
Afterpacht muß der Verpächter dem Pächter erlauben, 670. 674.
Ahnen 60.
Ahnenprobe, ebendaſ.
Allgemeine Zehnten 487.
Allgemeines Zehntrecht, in wie fern es ſich auch auf den Rottzehnten erſtreckt 494.
Allmanden 164.
Allodialerben, ob und in wie weit ſie die von dem letzten Lehnsbeſitzer bezahlten Lehnsſchulden von d. Lehnsfolger wiederfordern können, 728.
—— ob ſie ſchuldig ſind, die Wirthſchaft des Gutes bis zum Eintritte des nächſten Lehnjahres fortzuſetzen 733
Allodialgüter, im Gegenſatz von Lehn, 117.
Allodialſchulden, für ſie haftet der agnatiſche Lehnsfolger als ſolcher gar nicht, wol aber als Allodialerbe, 721.
Allodialſchulden, wegen derſelben kann die Execution nur auf die Früchte des Lehns gelegt werden 731.
Allodialvermögen, ob auf ſolches bei Abfindungen aus den Bauergütern allein geſehen wird 519.
Allodium des Colonus; hierüber kann er willkührlich disponiren 532.
—, was bei der Abſonderung des Lehns vom Erbe dazu gerechnet zu werden pflegt. 705.
Alluvionen 253.
Altariſten 52.

Altentheil. 88.
Altentheiler, ebendaſ.
Altmütter, ebend.
Altväter, ebend.
Altvaterrecht. 87.
Amtsbauern. 82.
Amtsdörfer 16.
Amtmann, 20.
Amtsgeſchworne, 26.
Amtſchreiber, 20.
Amtsunterbediente, 25.
Amtsverwalter, 20.
Anbauer, 85. 576.
Anerbe in Bauergütern, ob er als Minderjähriger ganz übergangen werden kann, 520.
Anerkenntniß, ſchriftliches, eines mündlichen Vertrages, verſtärkt deſſen Kraft 616.
Annahme des Verſprechens, ein weſentliches Stück eines Vertrages 612.
Anpflanzung, deren Anlegung, 337.
Anſäſſigkeit in einer Dorfsgemeinde begründet nicht allein die Berechtigung zur Mitbenutzung der Weide, 576.
Anſchlag, wenn er die Grundlage einer Verpachtung iſt, 678.
Antichretiſcher Pfandnutzungsvertrag 664.
—— Verſatzcontract, wann bei ihm der Gläubiger zur Rechnungsablage verbunden iſt, 665.
Anwachs 253.
Apotheken darf der Gutsherr nicht anlegen 391.
Arbeitshäuſer; das Recht, ſolche anzulegen, iſt ein Hoheitsrecht. 408.
Arca communis 159.
Arrha 618.
Art des Viehes, welches auf Wieſen gehütet werden darf 557.
Aſchenbrennereien; das Recht, ſie anzulegen 351.
Auerhähne 372.
Auferlegter Zins, wann er abkäuflich oder ablöslich, und wann er unablöslich iſt, 475; — Verhältniß des Zinspflichtigen zum Zinsherrn bei dieſer Zinsart, ebendaſ.
Aufgebot zur Vertheidigung des Landes 430.
Aufhebung eines Contracts kann in der Regel nicht Gegenſtand der Klage ſeyn, 624.
Aufholungsproceß 533.
Auflaſtung; für ſie pflegt nur das Laudemium entrichtet zu werden, 527.
Außendeiche 302.
Außendeichsland 312.

Außenhecken 298.
Ausländer, wann er gepfändet wird, 599.
Auspfändung wegen aus dem Colonatcontract entſpringender Forderungen ſteht ohne Zuziehung richterlicher Hülfe dem Gutsherrn zu, 528.
Auspfandung, unterſchieden vom Pfändungsrechte 597.
Auſterbänke 376.
Austreibungsurſachen aus dem Colonat 533.
Ausweichungsrecht der Fuhrleute, 104.
Ausweiſung ungebaueter Grundſtücke; Begriff; die erforderliche Bewilligung dazu, 258.
——, wer ſie thut, 260.
Auszug 88.
Autonomie 63.
Avulſionen 249.
Axthieb, freier, 269.

B.

Backholz 267.
Bälgentreter 51.
Bäume auf der Grenze 231.
Bannmeilen 70.
Bannrecht der Prediger 42.
— überhaupt 273; deſſen Ende 282.
Bannwein 276.
Bauäcker 216.
Bauäcker können nur in offenen Zeiten behütet werden, 559.
Baucontracte 739.
Baudienſte können zur Erndtezeit nicht verlangt werden, 445.
Bauern, große — kleine 83. Urſprung derſelben 73.
Bauergüter, deren Rechte und Verbindlichkeiten 419.
Bauergüter 191; Gattungen derſelben 193; Urſprung derſelben 185.
Bauerlehn 195; nach welchen Grundſätzen es zu beurtheilen 514.
Bauermeiſter 26.
Bauernköhre 17, 156.
Bauernrechte 17.
Bauerſchaft 17.
Bauernſprache 156.
Baufrohnen 442.
Baulebung 81.
Baumpflanzung 233.
Baumann 84.
Baumaterialien, vorräthige, gehören zum Allodio 715; fremde 738.
Baurecht 734.
Bauereinigungen 465.
Baueinſchränkungen 735.
Baupolicey 740.
Bau zum Tort 737.
Bauſtreitigkeiten 738.
Bauzwang 735.

Bauſch und Bogen, als Norm der Pachtung 678; als Norm des Verkaufs 655.
Beamter 20.
Bedemund 81.
Bedingungen, aufſchiebende, eines Vertrages 619; aufhebende, ebend.; unnütze, unerlaubte, phyſiſch unmögliche, moraliſch unmögliche, wie ſie auf die Verbindlichkeit der Verträge wirken, 620.
Befreiung von den gewöhnlichen öffentlichen Staatslaſten involvirt nicht die Befreiung von den Gemeindeobliegenheiten 469.
Befriedigungen, deren Ausbeſſerung 295; — der zu den Landgütern gehörenden Theile 293; Fälle, wann die Eigenthümer ſchuldig ſind, ſolche anzulegen 294; ſie können in der Form willkührlich verändert werden, ebendaſ.; ſolche anzulegen, kann in der Regel Niemand gezwungen werden, ebendaſ.
Befugniſſe der Bauern an Gütern, an denen ſie nur ein nutzbares Eigenthum haben, 514.
— der Beſitzer eines Bauerguts, welche aus dem erblichen Colonatrechte fließen 524.
Begräbnißgewölbe müſſen in einigen Fällen bei der Abſonderung des Lehns vom Erbe vergütet werden, 714.
Beholzungsrecht 267; in welcher Art es auszuüben iſt, 269.
Behörigkeit der Bauern 74.
Beibauer 85; ihre Theilnahme an der gemeinen Weide 576.
Beilaßſtücke, welche zur Colonie und welche zum Allodio gehören 702.
Bekenngeld 150, 479.
Beläge der Rechnungen 744.
Belehnung 124.
Benutzungsrecht der gemeinen Weide; wodurch deren Grenzen beſtimmt werden, 579.
Beſaamung, deren Anlegung, 337.
Beſatzungsrecht bei Leibeignen 80.
Beſchäler, deſſen Unterhaltung 550.
Beſchälung, verkehrte, ebend.
Beſchloßte 138.
Beſetzung des eröffneten Colonats, wem ſie zuſtehet, 530.
Beſetzungsrecht des Colonats ſteht dem Gutsherrn zu, 529.

Beſondere Zehnten 487.
Beſteller beim Entrepriſecontract 684; ſeine Pflichten, ebendaſ.
Beſtellungskoſten an Dünger, Pfluglohn und Einſaat gehören zum Allodio 715.
Beſthaupt 82.
Betrug iſt gültige Urſache, einen Vertrag aufzuheben, 628; wozu ſolcher den Verkäufer verbindet 691.
Betrunkene ſind unfähig, Verträge zu ſchließen 607.
Bettelfuhren 466.
Bevollmächtigte bei Verträgen müſſen ſich legitimiren 613.
Bewegungsgrund bei einem Vertrage, in wie fern er auf deſſen Verbindlichkeit wirkt 621.
Bewilligungsrecht d. Steuern und Abgaben 320.
Biber 376.
Bienenrecht 541.
Bierbraugerechtigkeit, ihr Urſprung 381.
Bierzwang 275.
— wird in der Regel durch Bierbraugerechtigkeit nicht begründet 382.
Binnendeiche 302.
Binnenhecke 298.
Blaſenzins 276; beim Branntweinbrennen 384.
Blutbann 408.
Bluteigene 78.
Blutzehnten 488.
Borkenſchälen 351.
Botzoll der Rittergüter 332.
Brachfelder, auf ihnen hat der Hütungsberechtigte das Weiderecht 559.
Brandrocken iſt zehntbar 502.
Branntweinbrennen das Recht der Gutsbeſitzer 383; — iſt einer speciellen Aufſicht der Policeygewalt unterworfen 386; iſt in einigen Ländern Cammerregal, 384; zum eignen Bedürfniß iſt erlaubt 384.
Branntеweinszwang 276.
Braugerechtigkeit 381.
Braunkohlen 237.
Brauthafer 478.
Brauthüner, ebendaſ.
Brauzwang 275.
Brennholzberechtigung 270.
Brennholzfuhren begreifen bei Spanndienſten die Torffuhren mit in ſich, 453.
Briefadel 59.
Brinkſitzer 84, 98; ihre Theilnahme an der gemeinen Weide 576.
Brinkſitzereigüter 207.
Brückengeld 469.
Brückengeſchworne 31.
Bruſtwaſſerſucht ein Cardinal-

fehler beim Rindvieh, bei Schafen 694; Ziegen 695.
Buchnüſſe ſind unter den Eicheln mit begriffen 342.
Bürger ſind in der Regel zu Jagdfrohnen, ſo wie überhaupt zu gutsherrlichen Dienſten nicht verbunden, 451.
Bullenwieſe 550.
Burgdienſte 442.
Burgſitze 137.
Buſengeld 81.
Buſenhuhn, ebend.

C.

Cameralrecht 6.
Cammergüter 132.
Canzleiſäſſige Güter 136.
Canäle 227, 313, 736.
Canon, Erbenzins 196.
Cantor, deſſen Verrichtung 49, deſſen Wahl 48.
Cardinalfehler 694.
Cavillereigüter 208.
Centgerechtigkeit 408.
Chauſſeen, deren Anlegung 468.
Churdeiche 302.
Civilfrüchte, wie es mit Vertheilung derſelben bei der Abſonderung des Lehns vom Erbe zu halten 719.
Clerus minor, deſſen Gerichtsſtand 51.
Colonat, Urſprung deſſelben 510.
Colonatcontract, wann er erneuert werden muß 527.
Colonat, deſſen Abſonderung vom Erbe 701.
Colonat, einſeitiges Aufdanken deſſelben wird dem Colonus in der Regel nicht geſtattet 525.
Colonatrecht 476; Grenzen deſſelben 523; Verbindlichkeiten, welche aus demſelben entſpringen 525.
Colonen müſſen bei Verträgen, welche das Colonat ſelbſt betreffen, die gutsherrliche Einwilligung einholen 526.
Colonia partiaria 667.
Commiſſoriſcher Vertrag als Nebenvertrag des Kaufes, 659.
Commundienſte 465.
Communfrohnen liegen auf der ganzen Geſellſchaft 466.
Commune, wenn ihr das Weiderecht zuſteht, welche Rechtsſätze dann eintreten 555.
Communordnungen 18.
Conceſſionen, welche die Rittergutsbeſitzer zu ertheilen befugt ſind 390.
Concursfall, Grund zur Separation des Lehns vom Erbe 702.
Condominialretract 654.
Conſiſtorial-Pfarre 42.

Conſumtionsſteuern 523.
Contracte 606.
Contracts = Verbindlichkeiten, welche bei der Landwirthſchaft vorkommen, 605.
Contractus Socidae 673.
Conventionalſtrafe bei Contracten 625.
Correalverhältniß, ſubjectives, objectives 626.
Criminalgerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte 408.
Curatoren dürfen keine Domanial oder Fiscalgüter pachten 669.
Curten 134.

D.

Daraufgabe verſtärkt die Kraft eines Vertrages 617.
Decimae minutae 488.
Decretum de alienando beim Verkauf von Pupillengütern 650.
Dehlzucht 347.
Depoſitengelder, veruntreuete, 25.
Deich, deſſen Erhaltung im ſchaufreien Stande 308.
Deichacht, deſſen Eigenſchaften 304.
Deichband 303; natürlicher — bürgerlicher 304; verſchied. Meinungen über deſſen rechtl. Begriff 303.
Deichcaſſe 304.
Deichcataſter 305.
Deiche 299.
Deichgeſchworne 315.
Deichgräfen 315.
Deichlaſt folgt dem deichpflichtigen Grundſtücke 308.
Deichlaſt, ordentliche auſſerordentliche 310.
Deichpflicht, Begriff 507; — Nachläſſigkeit in Ableiſtung derſelben 309.
Deichrichter 315.
Deichrolle 305.
Deichweſen 300.
Dereliction eines zahmen Thieres 539.
Deteriorationen des Lehns, wer darüber erkennt 716; was dazu bei der Abſonderung des Lehns vom Erbe zu rechnen, ebendaſ.
Dienſtarbeit, ungemeſſene, ob ſie in eine andere verwandelt werden kann 456.
Dienſtbarkeit wird nie vermuthet 262.
Dienſtbarkeitsrechte bei Landgütern 261.
Dienſtboten 90.
Dienſte der Bauern, gemeſſene — ungemeſſene, 422; ordentliche — auſſerordentliche 423.
Dienſte, ordinäre ungemeſſene, wenn ſie in Hinſicht ihrer Quantität und Qualität zweifelhaft ſind 456.
Dienſte, wenn über Umfang und Maaß derſelben Zwei=

fel und Streit entſteht 458; wenn ſie der Quantität nach beſtimmt, der Qualität nach aber unbeſtimmt ſind 457.
Dienſtfreiheit, temporelle — permanente 460.
Dienſtgeld; Fälle, in welchen ſtatt deſſelben keine Naturaldienſte wieder gefordert werden können 462; wenn die Frohnpflichtigen ſolches ſeit vielen Jahren ſtatt der Dienſte in natura geleiſtet haben, ſo können ſie doch zur Naturaldienſtleiſtung aufgefordert werden 461.
Dienſtgeld, für Erlegung deſſelben ſind oft die Dienſte erlaſſen 424; der Häuslinge 99.
Dienſtgeſinde 90; deſſen Verbindlichkeiten 94; Verpflichtungen der Herrſchaft gegen daſſelbe 95.
Dienſtleute dürfen bei Zwiſtigkeiten über die Art des Dienſtes nicht vom Dienſt wegbleiben 459.
Dienſtpflicht iſt ſtrenge zu erklären 454; deren Grenzen 438.
Dienſtpflicht der Bauern 419; deren verſchiedene Arten, 422.
Dienſtpflichtige, deren Nichterſcheinen 437; müſſen in der Regel mit eignen Geräthſchaften dienen 436.
Dienſtpflichtige ſind ſchuldig, wenn Brache liegende Ländereien in Cultur gebracht werden ſollen, Ackerfrohnen zu leiſten, nicht aber bei neu adquirirten Ländereien 457.
Dienſtreceſſe ſind als äuſſerſt wohlthätig zu empfehlen, 464.
Dienſtverrichtungen d. Dorfsſchulzen 28.
Dienſtzwang b. Leibeignen 81.
Dienſtzwang, um die Dienſtpflichtigen zur Arbeit anzuhalten 438.
Dienſtzwang, unterſchieden von Patrimonialgerichtsbarkeit, 403.
Dinggeld 479.
Dispoſitionsbefugniſſe der Bauern über ihre Güter, wie ſolche zu beſtimmen, 513.
Doctoradel 63.
Dohnen 368.
Domainengüter 128.
Dorf. Begriff 15.
Dörfer überhaupt 12; mittelbare — unmittelbare 15; ihre Entſtehung 14.
Dorfsacht 18.
Dorfsälteſte 32.

Dorfsfluren überhaupt 12. 18.
Dorfsgerichte 417.
Dorfmark 18. 165.
Dorfordnungen 18.
Dorfrecht 4.
Dorf= und Bauernrecht 6.
Dorfkrämer 72.
Dorfsſchöppen 35.
Dorfsſchulze 26.
Dorfsgemeinde 154.
Dorfſtatuten 17.
Dotalgut, zu deſſen gültiger Veräuſſerung müſſen Ehemann und Ehefrau ihre Einwilligung geben 650.
Dotalgüter, Gültigkeit ihrer Verpachtungen 669.
Drehekrankheit bei Schafen und Ziegen, ob ſie ein Cardinalfehler ſey? 695.
Dreifelderwirthſchaft 214.
Dreiſchland 559.
Dreiviertelſpänner 84.
Drohung macht einen Vertrag ungültig 629.
Droſt 20.
Durchgehen der Pferde, ein Cardinalfehler 694.
Durchwinterungsprincip, wie es zu beſtimmen 578.

E.

Edelmann 59.
Edelleute 59.
Egelkrankheit, Cardinalfehler bei Schafen 694.
Ehe, gutsherrlicher Conſens, 188 u. 528.
Eheſtiftungen können vom Gerichtshalter der Dorfgerichte beſtätigt werden 417.
Eichelleſe, ob ſie zum Nachtheil der Jagdberechtigten geſchehen darf 342.
Eichelleſe gehört zu den Waldnutzungen 341.
Eidliche Bekräftigung verſtärkt die Kraft der Verträge, 617.
Eigenthum einer gekauften Sache, wann ſolches auf den Käufer übergeht 658.
Eigenthümer, völlig freier, eines Bauerguts, welche Gerechtſame er hat 513.
Eigenthumsklage, wenn die Grenze auſſer Streit iſt, 290.
Eigenthumsrechte der Bauern an ihren Gütern 509.
Einfall, Einſaat, 212.
Eingepfarrte 42.
Einlieger 98.
Einmärker 353.
Einquartirung, gewöhnliche, Befreiung des Adels davon 326.
Einſchränkungen, welche der Eigenthümer bei dem Bauen unterworfen zu ſeyn pflegt 735.
Einwilligung, weſentliches Requiſit eines Vertrages 606.

Einziehung der Colonie 531.
Eiſernvieh=Contract 673.
Emphyteutgüter 196.
Endelſtiegen 503.
Endzweck eines Vertrages iſt oft als Bedingung zu betrachten 621.
Enkel, wann ſie des Vaters Erbſchaft ausſchlagen und dem Grosvater allein ſuccediren können 722.
Eſchen 212.
Enten 544.
Entrepriſecontract 683; — wenn es unmöglich iſt, ihn zu erfüllen, welche Grundſätze dann anzuwenden ſind, 686.
Entrepreneur, deſſen Pflichten 685.
Entſagung der Einwendungen verſtärkt die Kraft der Verträge 616.
Entſetzung aus dem Colonat darf der Gutsherr nur aus gerechter Urſache vornehmen 533.
Entſetzung des Colonus, ob ſie für deſſen Ehefrau und Kinder den Verluſt des Colonatrechtes bewirke 535.
Erbbegräbniſſe 152.
Erbbücher 17.
Erben, ſoviel als Märkergenoſſen 353.
Erben, inwiefern auf ſie die aus Verträgen entſtandenen Verbindlichkeiten übergehen 614.
Erbenzinsgüter deutſche 196, verſchieden von der römiſchen Emphyteuſis 201; ihr Verkauf, 652.
Erbenzinsrecht 515.
Erbexen 143. 353.
Erbfall, Grund der Separation des Lehns vom Erbe, 702.
Erbfolgeordnung der völlig freien Eigenthümer eines Bauergutes 514.
Erbgerichte, deren Nebenrechte, 406.
Erbgerichtsbarkeit 400; deren Mängel 407.
Erbgüter 143.
Erbherr 78.
Erbkrüge, 108, 388.
Erbleihen, verſchieden von Emphyteuſen 198.
Erbleihegüter 513.
Erbleihen 203.
Erbliches Benutzungsrecht, wenn ſolches der Bauer beſitzt 515.
Erbloſung 654.
Erbmeiergüter 513.
Erbpachtgüter 203, 513.
Erbſaſſen 143.
Erbzehntpacht 496.
Erbzinsgüter 513.
Erbzoll 398.
Erndtedienſte 441.
Erndtekoſten, ob der Zehnt-

herr mit dazu concurrire 505.
Eröffnungsfall, Grund zur Separation des Lehns vom Erbe 702.
Erſtattung des Schadens, welcher die Pfändung verurſacht hat 603; welchen Thiere gegen ihre Natur und Gewohnheit verurſachen 546.
Ertragsanſchläge zu garantiren, iſt der Verkäufer oder Verpächter nicht verbunden, 637.
Eviction des Ertragsanſchlages kann in der Regel nicht gefordert werden 638.
Exemte Güter 136.
Expulſion aus dem Colonat, 533.

F.

Fachbaum 398.
Fährgerechtigkeit der Rittergüter 332.
Fähigkeit, einen Vertrag zu ſchließen 607.
Fahrwegsgerechtigkeit 266.
Fallholz 267.
Falkenfang 372.
Familienfideicomißgüter 118.
Faſanerien 368.
Faſelmaſt 344.
Faſelſchweine 344.
Faſtnachsthafer 478.
Federvieh, zahmes 543.
Fehler, offenbare, heimliche, 690; welche die äſtimatoriſche Klage begründen 700.
Fehmgeld 345.
Fehmmaal 345.
Fehmſchweine 345.
Felder 165.
Feldgerichte 417.
Feldmark 18. 165.
Feldſchützen 19.
Feldtauben, wer ſie halten darf 543.
Feldwege 468.
Felonie 127.
Ferkenzehnten, verſchieden von Zinsſchweinen 477.
Feuergeſchworne 31.
Fideicommißgüter, was beim Verkauf derſelben zu beobachten 652.
Filialdorf 17.
Filialiſten 148.
Finder weggeſchwommener Sachen, ihre Verbindlichkeit 257.
Finnen bei den Schweinen, ob ſie ein Cardinalfehler, ob ſie ſichtbarer Mangel ſind, 695.
Fiſchdiebſtahl, deſſen Beſtrafung 380.
Fiſcherei, wilde, zahme 378; in öffentlichen Gewäſſern iſt zuweilen einzelnen überlaſſen 377.
Fiſchereifrevel 380.
Fiſcherei, welche Thiere dazu gehören 376.

Fiſchereigerechtigeit 376.
Fiſchereigeſetze 377.
Fiſchherr, deſſen Gerechtſame 378.
Fiſchkörbe, das Fiſchen mit ſelbigen 377.
Fiſchteiche, wie es mit ihnen bei der Abſonderung des Lehns vom Erbe zu halten iſt 716.
Fiſchottern, ob ſie zur Fiſchereigerechtigkeit gehören, 376.
Flecken, Begriff 15.
Fleckenrecht 15.
Fleiſchzehnte 488; wird von einem Jahre zum andern fortgezählt 489; geht nicht auf das zugekaufte Vieh 489; ob er unter dem allgemeinen Ausdruck Zehnte mitbegriffen ſey, ebend.
Fliegender Zehnte 497.
Flößrecht d. Rittergüter 332.
Flurbücher 17. 18.
Flurhüter 19.
Flurſchützen 19.
Flüſſe 245.
Flußbette, verlaſſenes 254.
Flußnutzungen 246.
Form eines Vertrages; iſt ſie vorgeſchrieben, ſo muß ſie beobachtet werden 613; welche Folgen deren Verabſäumung nach ſich zieht, 613.
Forſtbeamte 37.
Forſtbediente, 37; ihre Verrichtungen 38; deren Gerichtsſtand 40.
Forſtbenutzung 244.
Förſter 38.
Forſten 242.
Forſtfrohnen 445.
Forſtgerichtbarkeit, wann der Waldeigenthümer ſolche beſitzt 355.
Forſtgrund, beſtandener, unbeſtandener 243.
Forſtknecht 38.
Forſtläufer 38.
Forſtliche Hoheit 37, 243, 269.
Forſtmeiſter 38.
Forſtrecht 333.
Forſtſachen getrennt von Jagd- und Wildſachen 39.
Fortzählen des Zehntherrn von einem Acker auf den andern. Durch welche Verjährung dieſe Berechtignng verloren gehe 503.
Frachtfuhren, dazu beſtimmte Pferde dürfen in der Regel nicht auf die gemeine Dorfsweide getrieben werden. 577.
Franzoſenkrankheit beim Rindviehe, ob ſie ein Cardinalfehler ſey 695.
Fräuleinſteuer 478.
Fraiſchherrſchaft 408.
Frauenhäuſer 209.
Frauenzins 81.

Frauensperſonen, verheirathete und unverheirathete, in wie fern ſie gültige Verträge ſchließen können 609.
Freiäcker — pflichtige Aecker, 215.
Freidingsgüter 143, 205.
Freigüter 132.
Freihöfe 143.
Frei Mann frei Gut 58.
Freimänner 143.
Freiſaſſen 143.
Freiſaſſengüter 143.
Fremde Sachen als Gegenſtand eines Vertrages 612.
Frohnen 419; gemeſſene, ungemeſſene, welche im Zweifel zu vermuthen ſind 446. worin ſie beſtehen können, 437; ſie können nicht, wenn ſie determinirt ſind, in Hinſicht auf Zeit und Ort verändert werden 446.
Frohndiener 30.
Frohndienſte, deren Arbeitsſtunden 435; deren Arten 440; ein Kennzeichen eines Bauerguts 194; ſie werden nur an Werkeltagen in der Regel geleiſtet, 435; wie ſie erworben und verloren werden 435; gutsherrliche 434.
Frohnweſen 419.
Freibauern 77.
Freie Familien 13.
Fruchtzehnten 491.
Fruchtzinſen, gutsherrliche, 476.
Früchte auf dem Halme zu verkaufen, iſt unerlaubt 654.
Fuhrleute 103.
Furcht macht einen Contract ungültig 629.
Fußdienſte 422.
Fußwegsgerechtigkeit 256.
Fußangeln, Selbſtſchüſſe, 230.

G.

Gänſe 544.
Gärten 228; Benutzung, 230. Wenn auf der Grenzlinie ein Baum ſteht 231.
Galgenlehn 209.
Ganze Heerden, ob ſie gepfändet werden können 600.
Gartenrecht; Grundſtücke, die ſolches haben, ſind vom Zehnten frei 492.
Gaſtwirth 105.
Gebäude auf dem Ritterſitze ſind für Allodium zu halten 712.
Geburtsadel 59.
Gedinge 606.
Gefahr der verkauften Sache geht nach Abſchluß des Kaufhandels auf den Käufer über 658.
Gefahr der zu liefernden Gegenſtände; wer trägt ſie, 689.
Gefahrzinſen 482.

Gefangenwächter 30; Gefangenwachen 433.
Gegenpfandung iſt unerlaubt, 604.
Gegenſtand des Kaufs 654.
Gehölze, 242.
Geiſtliche Gebäude, weſſen Eigenthum ſie ſind 148.
Geiſtliche Güter; Begriff 145; deren Eintheilung 146.
Geleitsrecht der Rittergüter, 332.
Geldzinſen, gutsherrliche, 476.
Gemeinde, Anlehn derſelben, 162; Begriff 154; ihr Vermögen 158; Patrimonium derſelben 159; Vorrechte derſelben 155.
Gemeindebeſchlüſſe 157.
Gemeindeglied, Begriff deſſelben 159.
Gemeindegeſchworne 32.
Gemeindeglied hat ein Recht auf die Mitbenutzung der gemeinen Weide 576.
Gemeindegüter, Adminiſtration derſelben 160; dürfen ſie aufgehoben und vertheilt werden? 172; in den gültigen Verkauf derſelben müſſen wenigſtens zwei Drittheile der Gemeinde eingewilligt haben 651. Nutzung derſelben 158; Veräuſſerung derſelben, 163.
Gemeindeordnungen 156.
Gemeinderechnung 161.
Gemeindetheilung, auf welche Art ſie geſchehen ſoll, 176; ob ſie geſchehen ſoll, 175; wer iſt zur Theilnahme berechtigt? 180.
Gemeindevorſteher 32; ihre Pflichten 33 ff.
Gemeinde-Weidediſtricte, Benutzung derſelben 165.
Gemeindewege, deren Arten, 468; müſſen auf Koſten der Commune angelegt und unterhalten werden 467; wie weit die Dorfſchaft ſie unterhalten muß 468; wenn ſie in einen Straßendamm verwandelt werden, in wie weit die Commune zur Unterhaltung verpflichtet iſt 469.
Gemeindewerke 465.
Gemeinheit; Begriff 154; Entſtehung derſelben 164; Hauptarten derſelben 166; Theilung und Aufhebung derſelben 166; Theilungsarten 168; Theilungsreceß 184; Vermeſſung derſelben 183.
Gemeinheitsaufhebung oder Specialtheilung 169.
Gemeinheitsdienſte 419; deren verſchiedene Zwecke, 467; ſie müſſen demjenigen, der ſie in einem höhern

Grade leiſtete, als er ſchuldig war, vergütet werden, 466; Verbindlichkeit zu denſelben in eine perſönliche 465.
Gemeinheitstheilungen. Entſcheidung der dabei vorfallenden Streitigkeiten 170.
Gemeinſchaftsdorf 17.
Gemeinweiden 160, 164.
Generalberechnung bei Pachtabnahme und Uebergabe-Geſchäften 683.
Generalpacht 667.
Gerichte, geſchloſſene — ungeſchloſſene 409. Gerichtsbarkeit, niedere, ihr Umfang 411; der Ritterguts-beſitzer muß bewieſen werden. 404.
Gerichtsdiener 40.
Gerichtsdörfer 16.
Gerichtshalter zu beſtellen, hängt unter gewiſſen Einſchränkungen von dem Gerichtsherrn ab. 404.
Gerichtsherr kann ſeine Gerichtsunterthanen vor ſeinem eignen Gerichte belangen, wenn es mit einem Gerichtshalter beſetzt iſt, 406; kann unter Umſtänden die Juſtiz ſelbſt verwalten, 405.
Gerichtliche Beſtätigung eines Vertrages verſtärkt deſſen Kraft 617.
Gerichtsunterbediente 25.
Gerichtsverwalter, ihre Pflichten 22.
Geſchlechtsadel 59.
Geſchlechtswappen 64.
Geſchloſſene Gerichte, Vorzüge derſelben 409.
Geſchwüre, innerliche, Cardinalfehler beim Viehe. 694.
Geſinde, deſſen Rechte und Pflichten, 90.
Geſindeordnungen. 93.
Geſindezwang, verſchieden von Dienſtzwang 403.
Geſetze. 1.
Geſetzliche Lehnſchulden 77.
Geſömmerte Brach darf während der Sömmerung nicht behütet werden 559.
Geſpilderecht, 654.
Geſuch um die gutsherrliche förmliche Tradition des Colonats iſt an vielen Orten eine weſentliche Nothwendigkeit 529.
Gevatterbitter 51.
Gewährsfriſt, wie lange ſie dauert 698.
Gewährleiſtung 605; gehört zur Erfüllung eines Vertrages 625.
Gewandfall 82.
Gewerbegeld 71.
Gewohnheitsrecht 3.
Glöckner 51.
Gnadenjagd 363.
Gogänſe 479.

Gohgräfen 26.
Gottesäcker 151.
Gottespfennig 618.
Gräben z. Befriedigung 298.
Grabenordnungen 18.
Grenzen 288; wenn ſie nicht ausgemittelt werden können, was dann Rechtens 292; wenn ſie verworren ſind, ſo findet bei deren Auseinanderſetzung keine Verjährung ſtatt 292.
Grenzen der Seen, Teiche, Flüſſe und Bäche 292.
Grenzhecken 298.
Grenzſcheidungsklage 290.
Grenzverrückung, deren Strafe 292.
Grenzzeichen, natürliche, künſtliche 289.
Grenzzug, wem der Beweis deſſelben obliegt und wie er zu führen 291.
Grönſchwart 311.
Großköther 84.
Grundanſchlag eines Guts, inwiefern wegen deſſelben Eviction geleiſtet werden muß 640; was er enthält 638.
Grundbaum darf ein Müller nicht eigenmächtig legen; 398.
Grundzinspflicht, Veranlaſſung und Entſtehung 474.
Guteigne 78.
Gutsanſchläge 634.
Gutsgerichtsbarkeit 400.
Gutsbeſchreibungen 635.
Gutsherrliche Einwilligung, bei den, das Colonat ſelbſt betreffenden Verträgen, wenn ſie verſagt wird 526.

H.

Hägergüter 205.
Hägezeit 369.
Haftgeld 618.
Haiden pflegen ohne eine Einſchränkung behütet werden zu können 561.
Halbhöfner 84.
Halbmeier 84.
Halbmeiſtereigüter 208.
Halbeſpur 105.
Halbſpänner, Halbmeier 84.
Halftergeld beim Viehhandel iſt nicht Schuldigkeit 617.
Halshüner 479.
Handdienſte 99, 422.
Handfröhner 98.
Handfrohnen 447.
Handgeld, ob es als Schuldigkeit gefordert werden könne, 617.
Handlung eines Dritten als Gegenſtand von Verträgen 611.
Handlungsrecht 6.
Handwerker auf dem Lande 69.

Handwerker zu conceſſioniren, haben die Rittergutsbeſitzer Befugniß 390.
Handwerksrecht 6.
Häusler 98.
Harzreiſſen 351.
Hauptdeiche 301.
Hauptlieferant, ſein Verhältniß zu den Unterlieferanten 688.
Hauptmängel ſind in der Regel z. Begründung d. Wandlung erforderlich 693.
Hauptrecht 81.
Hausgenoſſen 81.
Hausgeräthe gehört zum Allodio 715.
Haushaltsdienſte 448.
Haushaltsfrohnen können vom Dienſtherrn der Regel nach auch in der Saat- u. Erndtezeit gefordert werden 449.
Haushaltsrecht 8.
Häuslinge 98.
Hausvoigt 26.
Hebammen auf dem Lande 35.
Hebebücher 17.
Hecke, lebendige, die ſtatt einer Planke gepflanzt wird, muß hereingerückt werden, 296.
Heckenrecht 296.
Heerbann 56.
Heerbienen 542.
Heerde, geſezliche Beſtimmung derſelben 539.
Heerführer 56.
Heerdgeld kann nicht als Schuldigkeit gefordert werden, 617; iſt von der Kaufſumme verſchieden 657.
Heerſchau, als Hoheitsdienſt, 430.
Heerſteuer 135.
Hegefeld 18.
Heideſtruel gehört zum Allodio, 715.
Heimbürgen 32.
Hemdſchilling 81.
Hengſtacker 550.
Herkommen 3.
Herrendienſt 434.
Herrſchaftsrecht der Gutsherrn 333.
Herzſchlag, ein Cardinalfehler beim Pferde 694.
Heuergüter 512.
Hinterſättler 85.
Hirten 100. Sie müſſen den Schaden secundum naturam sui generis des Viehes erſetzen, welches ihrer Hude anvertraut iſt 546; Lohn derſelben 102.
Hochzeitbitter 51.
Höker 72.
Höfe 206.
Höfnermeier 84.
Hofdienſte 430, 434.
Hofrechte 18.
Hofſprache 18.
Hoheitsdienſte 424; als Na-

turalſtaatsabgabe 425; die Verbindlichkeit dazu liegt allen Unterthanen ob, 427.
Hokenhandel können die Rittergutsbeſitzer auf ihren Gütern geſtatten 390.
Holländereien 673.
Holtdinge, deren Umfang, 354.
Holtdingsleute 353.
Holzculturrecht 337.
Holzgerechtigkeit 267.
Holzgerichte, deren Umfang, 354.
Holzmarken 352.
Holzungsgerechtigkeit 267.
Holzungsrecht 334.
Holzwärter 38.
Holzwege 468.
Honigzins 478.
Hordenſchlag 593.
Hörige 510.
Hörigkeit der Bauern 74.
Hornvieh 545.
Hufe, 84.
Hülfsvollſtreckung weg. Lehnsſchulden iſt keine Lehnsſache, 731.
Hütungsgerechtigkeit in den Waldungen begreift das Maſtrecht nicht mit in ſich, 562; wenn ſie ausſchließlich und ohne Beſtimmung iſt, welche Vieharten ſie in ſich begreift 564; wird nicht präſumirt 553.
Hütungsplatz, der kein Forſtgrund iſt, darf nicht in Holzcultur geſetzt werden 340.
Hutfreie Ländereien, auf ihnen darf jeder Grundeigenthümer ſeine Schafe weiden laſſen 589.
Hunde, gemeine, können, wenn ſie ungeknüppelt im Jagdreviere jagen, von Jagdberechtigten getödtet werden 549; wer ſie halten darf 547.
Hundebrodt 450.
Hundehaber 450.
Hundelagergeld 450.
Hufrecht 552.

J.

Jagd, durch wen ſie ausgeübt werden darf 366; Geſchrei- Klapper- Klop- — ſtille Jagd 364; hohe, niedere, welche zu präſumiren 361; hohe wird nicht ausdehnend erklärt. Folgen davon 372.
Jagdbare Thiere 539.
Jagdbeamten 40.
Jagddienſte, deren Arten 450; ſind im Zweifel in Abſicht der Jagdarten gemeſſene Frohnen 451.

Jagdfolge, ſynonym mit Wildfolge 370.
Jagdfolgen, verſchieden von Jagdfrohnen 432.
Jagdfrohnen. Die ordinaire ungemeſſene Dienſtpflicht verbindet zu dieſen nicht, 450; Patrimonialeigenſchaft derſelben 449.
Jagdgehäge 368.
Jagdgerechtigkeit der Rittergüter, wodurch ſie eingeſchränkt wurde 358; wieſie kann erworben werden 367.
Jagdgerichtsbarkeit, wann ſelbige dem Jagdherrn zuſteht. 370.
Jagdherr, deſſen Gerechtſame, 361.
Jagdhunde, fremde, wenn ſie im Jagdreviere betroffen werden 549.
Jagdlager, dazu ſind auſſer den Bauern auch oft Klöſter u. adliche Vaſallen verbunden 451; werden einmal bei Korn und einmal bei Stroh gehalten 451.
Jagdrecht 333; eine Waldbenutzung 356; iſt eigentlich kein Regal 560.
Jagdſachen 39.
Jagdſervitut 565.
Jägergeld wird oft anſtatt der Haltung des Jagdlagers bezahlt 451.
Jägerrecht 40.
Immunität von den Gemeinheitsdienſten, wer ſie hat, wann ſie ſtattfindet, und wie der Beweis zu führen, 471.
Indemniſation für Nutzen gewährende Verbeſſerungen am Lehn 711.
Infeudation 123.
Inſeln, weſſen Eigenthum ſie ſind 249.
Inſpectoren der Güter 743.
Intereſſe, welches Jemandem wegen Contractsverbindlichkeit erſetzt werden muß, wie ſolches auszumitteln, 625.
Intereſſenklage, wann ſie angeſtellt wird und was ſie bezweckt 691.
Interimswirth 86.
Interimswirthſchaft 520; deren Ende 522.
Interimswirthſchafts-Vertrag iſt ohne gutsherrliche Einwilligung nichtig 521.
Inteſtat-Erbfolge bei Bauergütern 517.
Inveſtitur 123.
Inquiſitionskoſten 433.
Irrthum, weſentlicher, ſchadet der Gültigkeit eines Vertrages 629.
Juden dürfen keine Landgüter kaufen 117.

Judenrecht 6.
Judenſchutz kann ein Gutsherr in der Regel nicht ertheilen 391.
Junkernbauern 83.
Junkerndörfer 16.
Juraten 52.
Juriſt ſ. Rechtsgelehrter.
Jus compascendi 569. es geht durch bloßen Nichtgebrauch nicht verloren, ebend.
Jus compascui 571.
Jus compasculationis im ſtrengern Sinn 575.
Jus compasculationis reciprocum, ob dieſe Art der Koppelweide Servitut oder Precarium ſey 572.
Jus primae noctis 188.
Jus reluendi, wenn ſolches eine res merae facultatis iſt 662.
Jus retentionis des entſetzten Colonus wegen ſeiner Allodialforderungen 535.
Juſtiziarius 22.

K.

Kamp, Saat, Feld, Eicheln, Heiſter 229.
Kämpe, deſſen Unterhaltung, 550.
Kaideiche 302.
Kalkgruben 238.
Kammerbauern 82.
Kapellen 148.
Kapphahns-Lehn 479.
Kappſtürzungen 311.
Kaſtenvoigt 52.
Kathner 85.
Katzen, die jagend auf dem Jagdreviere umherlaufen, kann der Jagdberechtigte tödten 549.
Kauf bricht die Miethe, ob dieſer Satz beim Pachtcontract ſtets anzuwenden, 676.
Kauf der Landgüter 648.
Käufer, deſſen Verbindlichkeiten aus einem rechtsgültigen Kaufe 657; Vorſichtsregeln für ihn 649.
Kaufſchilling muß genau beſtimmt ſeyn 656.
Keſſelbier, Begriff 382.
Keſſelhandel 390.
Kienrußbrennereien, das Recht ſie anzulegen 351.
Kinder des Vaſallen müſſen die Allodialſchulden bezahlen 722.
Kinder ſind unfähig, Verträge zu ſchließen 607; ob ſie unter einander Verträge abſchließen können 609.
Kirchdorf 17.
Kirchen 148.
Kirchenbauern 83.
Kirchencommiſſarien 54.
Kirchengüter, alte Pächter derſelben haben kein Vorzugsrecht vor den neuen 677;

Oberaufſicht über ſolche, 146; Veräuſſerung derſelben 147; Verjährung derſelben, ebendaſ.
Kirchenrecht 6.
Kirchenſtände. Eintheilung, 150.
Kirchenſtühle 149; müſſen bei der Abſonderung des Lehns vom Erbe in einigen Fällen vergütet werden 714.
Kirchenvoigt 51.
Kirchenvorſteher 51 ff.
Kirchhöfe 157.
Kirchſpielsdorf 17.
Kirchſpielsverwandte 42.
Kirchväter 52.
Klauſeln und Nebenverträge für den Pächter 676.
Kleinköther 84.
Kloſterbauern 83.
Kloſtergüter, deren alte Pächter haben kein Vorzugsrecht vor den neuen 677.
Koeg 303.
Köter 85.
Koller ein Cardinalfehler beim Pferde 694.
Kohlenbrennereien 351.
Kommnächte der Bauermädchen 188.
Koppelfiſcherei, welche Rechte dabei eintreten 379.
Koppeljagd 365.
Koppelweide 568; Rechtsgrundſätze, wenn ihr ein Precarium und wenn ihr eine Servitut zum Grunde liegt 574.
Kornzinſen, was in Anſehung d. Qualität Rechtens 481.
Koſtſchafe dürfen von dem Schäfereiberechtigten aufgenommen werden 588.
Kothſaſſengut 206.
Krähenhütte, das Recht, ſolche anzulegen 372.
Krätze bei Schafen und Ziegen, ob ſie ein Cardinalfehler, 695.
Kraft eines Vertrages, wodurch ſie verſtärkt werden kann 616.
Krautzehnte 491.
Krebsfang gehört zum Fiſchfang 378.
Kreidegruben 238.
Kriegerfuhren 431; der Adel iſt davon befreit 326.
Kriegsdienſte; Perſonen, welche darin ſtehen, dürfen keine Gewerbspacht übernehmen 669.
Kriegsrecht 6.
Krüger 106.
Krüppelfuhren 466.
Krug, weſſen Bewilligung bei der Anlegung deſſelben nachzuſuchen iſt 387.
Küchenſchafe 589.
Küſter, deſſen Verrichtung 49.

Küſtenfiſcherei 376.
Kunkellehen 124.
Kurmedialgüter 206.
Kurzſichtigkeit ein Wandlungsfehler 696.
Kutſchfuhren im Dienſte, rechnet man 6 Meilen auf den Tag 454.

L.

Lachen ſo viel als Sinken 378.
Lachsfang 379.
Lagerbücher 17.
Lagerholz 268.
Lämmer, abgeſetzte, werden mitgezählt 592.
Ländereien, ausgedeichte, 312.
Landdeiche 301.
Landesfolge als Hoheitsdienſt, 430.
Landesfrohnen 419.
Landesmuſterung als Hoheitsdienſt 430.
Landespolicepdienſte d. Bauern als Hoheitsdienſte 432.
Landfolgen, 424. 419; wann werden ſie vergütet 433; Befreiung des Adels davon 326.
Landgut, Begriff 115; Eintheilung 116.
Landheuer, Pachtzins 200.
Landhude 424.
Landmann 73.
Landſaſſiat 140.
Landrecht 4.
Landſchulmeiſter 50.
Landſeen 245.
Landſiedel 74.
Landſiedeleien 204.
Landſtandſchaft, Ausübung derſelben iſt keine Schuldigkeit 331; Urſprung, 329.
Landſturm als Hoheitsdienſt, 430.
Landtagsfähige Güter 137.
Landtagsfähiger Adel 60.
Landtagsfähigkeit der adlichen Güter 329.
Landübliche Gewähr 661.
Landvoigt 20.
Landwehre 18, 424; als Hoheitsdienſt 430.
Landwirth 73.
Landwirthſchaftsrecht 8.
Landzehnte 499.
Laßgüter 204, 512.
Laßreiſer müſſen ſtehen bleiben, wenn ein Holzdiſtrict auf dem Stamme verkauft iſt, 336.
Laudemialpflicht. Erweiterung derſelben iſt für alle Gutsleute verbindlich, wenn ſich der größte Theil derſelben binnen rechtsverjährter Zeit ſolcher unterworfen hat 528.
Laudemium, ob der Interimswirth ſolches präſtiren muß 522.

Laufmaſt 345.
Legen der Bauern 532.
Leggeanſtalten 274.
Lehden, Legden 216; pflegen ohne irgend eine Einſchränkung behütet werden zu können 561.
Lehm, der auf dem Gute eines Bauern ſteht, welcher ein erbliches Benutzungsrecht hat, kann durch Anlage einer Ziegelei benutzt werden 517.
Lehmgruben 238.
Lehn 57, 120; deſſen weſentliche Erforderniſſe 122; Abſonderung deſſelben vom Erbe 701; aufgetragenes gegebenes 122; deſſen Verluſt 127; Urſprung deſſelben 120.
Lehn, ſ. Lehen.
Lehnrecht 6; longobardiſches, 4.
Lehnsemende 128.
Lehnsgüter, was beim Verkaufe derſelben zu beobachten 652.
Lehnsherr, deſſen Rechte, 125.
Lehnsmuthung 125.
Lehnsſchulden, Begriff und Eintheilung 723; welche allein auf dem Lehn ruhen, ohne Rückſicht, ob das zurückgelaſſene Allodium zu deren Tilgung hinreicht oder nicht 724; wann wegen derſelben das Lehn ſelbſt zur Concursmaſſe gezogen werden kann 731; für welche das Lehn nur ſubſidiariſch haftet 726.
Lehnſchulzen 27.
Leibeigenſchaft, deren allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten 80; Entſtehung und Ende 79.
Leibeigne Knechte 13, 77.
Leibherr 78.
Leibzucht 88; des Colonus, 525; welche der Interimswirth nach dem Ablaufe der Mahljahre für ſich fordern kann 523.
Leichenbitter 51.
Leihgüter 512.
Leinpfad 252.
Leſeholz 268.
Licentfreiheit der Prälaten und Ritterſchaft 323.
Lieferungscontract 687.
Localrecht 4.
Lucrum cessans, ob die benachbarten Müller ſolches fordern können, wenn eine neue Mühle angelegt wird, 395.
Luftraum, 233, 240.
Lungenfäule, ein Cardinalfehler beim Pferde, Scha-

ſe, Rindvieh 694; Ziegen 695.
Lumpenſammeln 391.

M.

Märkerdinge, deren Umfang 354.
Märkergerichte 352.
Märkerrecht 352.
Märtensgans 478.
Mähedienſte 441.
Magazin-Fuhren, — Lieferungen, davon iſt der Adel frei 326.
Mahlmetze (Mahlmatte) 399.
Maifeld 311.
Mandelkinder (einzelne übrigbleibende Garben) werden nicht mit verzehntet 503.
Mannsfrohnen 452.
Marken 288.
Markloſung 654.
Marktflecken 15.
Marmorbrüche 238.
Maſt, deren Eintheilung 344.
Maſtgerechtigkeit 347.
Maſtung als Waldnutzung, 343.
Maßellernholz 267.
Medicinverkäufer 35.
Mehlhandel, ob die Müller ſolchen treiben dürfen 399.
Meierdingsgüter 205.
Meiergefälle, ihre Theilung bei Abſonderung des Lehns vom Erbe 721.
Meiergüter 202, 512.
Meilenrecht 70; ſchränkt die Bewilligungsbefugniß zur Errichtung eines neuen Wirthshauſes ein 389.
Meliorationen, wann wegen derſelben den Landerben oder Gläubigern des letzten Vaſallen ein Retentionsrecht zuſteht 732.
Menagerien 540.
Mergelgruben 238.
Miethgeld des Geſindes 93.
Miethsleute der Bauern 98.
Miethpfennig d. Geſindes 93.
Milde Stiftungen, Veräuſſerung der ihnen zuſtehenden Güter 651.
Militairdienſte 430.
Milites 59.
Minderjährige, in wie fern ſie gültig contrahiren können, 608; ſie können nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des Vormundes gültig kaufen 653.
Mineralquellen 239.
Miſt, vorräthiger, gehört zum Allodio 715.
Mitbelehnte, deren Befugniß 126.
Mitjagd 364.
Mitteljagd iſt nicht allgemein angenommen 362.
Modus bei einem Vertrage, 621.

Mondblindheit ein Cardinalfehler beim Pferde 694.
Morgen, ein, 212.
Moore pflegen ohne jede Einſchränkung behütet werden zu können 561.
Moraliſche Perſonen, inwiefern ſie gültige Verträge ſchließen können 609.
Mortuarium der Leibeigenen, 81.
Mühlen, verſchiedene Arten derſelben 392.
Mühlen anzulegen, wer ein Recht dazu hat 393.
Mühlenbeſichtigung 399.
Mühlenfrohnen 452.
Mühlengerechtigkeit 392.
Mühlengewerbe, wer ſolches treiben will, muß Erlaubniß von der Gerichtsobrigkeit haben 394.
Mühlenſchau 400.
Mühlenverbeſſerung erfordert keine beſondere Conceſſion, 394.
Mühlenzwang 277, 395.
Müller, deren Pflichten 399; ob ſie ein Recht haben, in den Mühlengräben und Kolken zu fiſchen 379.

N.

Nachbarrecht 654.
Nachmaſt 345.
Nachtwächter 31.
Nachtweide iſt in der Regel nicht zu geſtatten 580.
Nahrungsgeld 71.
Naturaldienſte; das Recht auf ſelbige braucht der Dienſtherr nicht zu beweiſen 461; ſie können wider Willen der Dienſtpflichtigen nicht in Geld verwandelt werden 463.
Naturalfrüchte, wie es mit der Vertheilung derſelben bei der Abſonderung des Lehns vom Erbe zu halten, 719.
Naturalherrendienſte ſind an verſchiedenen Orten in ein Dienſtgeld oder jährliches Getraidepräſtandum verwandelt 464.
Naturalzehnte 493.
Naturalzinſen, gutsherrliche, 476.
Naturproducte des Lehns gebühren d. Landerben 716.
Naturrecht 2.
Nebenhocken 503.
Nebenverträge beim Pachtcontract für den Verpächter, 675.
Nebenwege 468.
Negatorienklage, wenn d. Grenze auſſer Streit iſt 290.
Netze, das Fiſchen mit ſelbigen 377.
Neubauer 85; ihre Theil-

nahme an der gemeinen Weide 579.
Neubruchzehnte 493.
Niederlegung des Hofes findet nach jetziger Colonatverfaſſung als Regel nicht mehr ſtatt 532.
Nichtgebrauch der Gemeinweide allein ſchließt ein Mitglied von der Theilnahme an ſelbiger nicht aus 579.
Nobiles 59.
Nothdeiche 302.
Nothhülfe b. Deichbau 311.
Novaläcker 216.
Novalzehnte 493.
Noxae datio eines wilden tollen beiſſigen Hundes wegen des durch ihn verurſachten Schadens iſt nicht ſtattnehmig 548.
Noxä dediren des Viehes, welches gegen ſeine Natur ungereizt Schaden verurſacht, 546.
Nutzbares Eigenthum, wann die Beſitzer von Bauergütern ſolches haben 512.

O.

Oberamtmann 20.
Oberdeichaufſicht des Landesherrn; Rechte, die ſie umfaßt 300.
Oberförſter 38.
Oberforſtmeiſter 38.
Object eines Vertrages 610.
Obrigkeit 20.
Oeconomie-Beamte 20.
Oeconomierecht 8; deſſen Quellen 9; Schriften darüber 10.
Oeconomiſche Jurisprudenz, 8.
Oeffentliche Caſſen, deren Vertragsfähigkeit 610.
Ordination der Prediger 42.
Organiſt, deſſen Verrichtung 49.
Art der Erfüllung eines Vertrages, wo er anzunehmen, 623.
Oſtereier 478.
Oſterhüner, ebend.

P.

Pachtanſchlag, deſſen Erforderniſſe 679.
Pachtcontract 667; Pflichten, die für beide Theile daraus entſpringen 674.
Pachtgeld, wann ſolches zu bezahlen iſt 671.
Pachtgüter 512.
Pächter 74; deſſen Verbindlichkeiten 671; Vorſichtsregeln für ihn 668; in welchen Fällen er früher weichen muß, ehe die Pachtzeit geendet iſt 670.
Pachtbedingungen, worin ſie beſtehen 680.

Pachtcontract, deſſen Gegenſtände 669.
Pachtzeit, wenn ſie noch nicht abgelaufen iſt, ob dann der Pächter das gepachtete Gut verlaſſen kann 673.
Parochialbeſchwerde, Verbindlichkeit der Kirchſpielseingeſeſſenen, ſolche zu tragen, 471.
Parochialſocietät als Grund zu den Dienſten der Eingeſeſſenen 472.
Particularrecht 4.
Particularpacht 667.
Partim, Bedeutung d. Worts in Zins- und Meierbriefen 477.
Paſſivſchulden, deren Abſonderung bei der Auseinanderſetzung der Lehnsfolger und Landerben 721.
Patrimonialbauern 82.
Patrimonialgerichte müſſen auf dem Gute gehalten werden, dem ſie ankleben 410.
Patrimonialgerichtsbark. 400. 407; deren Nachtheile ebend.
Patrimonialgerichtszwang, wie weit er ſich erſtreckt 405.
Patronat-Pfarre 42.
Patronatrecht der Rittergüter, 332.
Pechquellen 239.
Peinliches Recht 6.
Perlenfiſcherei 246.
Perſonenrecht 3.
Pertinenzen 283; deren Veräuſſerung 286.
Pertinenzſtück, wie es auszumitteln, ob ſolches lehnbar oder allodial ſey 704; wird nicht präſumirt 284; wann ſolches durch Verjährung erworben wird 706.
Pertinenzqualität muß bewieſen werden 284.
Pfändung, Gegenſt. derſelben, 599; muß in continenti und an dem nemlichen Orte, wo die Störung erfolgt iſt, geſchehen 598.
Pfändungsrecht 596.
Pfahlgerichte 414.
Pfandkehrung iſt unerlaubt, 604.
Pfarrbauern 83.
Pfarrdorf 17.
Pfarrfuhren, wer davon eximirt iſt 473.
Pfarrkinder 42.
Pfarrlaſten, wann Immunität von ſelbigen eintritt, 472.
Pfarrmatrikel 45.
Pfarr-Recht 42.
Pferchſchlag 593.
Pferchſervituten 595.
Pferde, Cardinalfehler bei ihnen 694; wenn aus einem egalen Zuge eins getödtet oder unbrauchbar gemacht

worden iſt, wie der Schadensersaß zu beſtimmen, 547.
Pferdehalten 549.
Pflaſtergeld ſ. Wegegeld.
Pflegliche Benußung des Weidediſtricts darf der Berechtigte nur vornehmen, auch wenn Stückzahl und Viehart unbeſtimmt iſt 555.
Pia corpora, deren Veräuſſerungen 651.
Plaggen, vorräthige, gehören zum Allodio 715.
Plaggenhiebsgerechtigk. 270.
Planke ſtatt einer Hecke 297.
Pocken, Cardinalfehler bei Schafen 694.
Policeyaufſicht 390, 411.
Policeydiener 31.
Policeyrecht 6.
Pollholz 267.
Pollſorenholz 268.
Porcellanerde 238.
Poſtfuhrleute, 105, 597.
Pottaſchenſiedereien, das Recht ſie anzulegen 351.
Prädialſervituten 262.
Prädialzehnte 491, 499.
Präexiſtenz eines Wandlungsfehlers wird angenommen, wenn er ſich innerhalb 3 Tagen nach dem Kaufe äuſſert 697.
Präparatoriſche Verträge 632.
Prediger 41; ihr Gerichtsſtand 47; ihre Pflichten, 43; ihre Rechte 44; wenn ſie Vortheil an den Gemeindegütern genießen, ſo ſind ſie auch zur Tragung der aus d. Nachbarrecht entſpringenden Laſten verpflichtet 476.
Principalgutsherrſchaft, woran ſie kennbar 530.
Privatfürſtenrecht 6.
Privativer Grund und Boden erlaubt ein unumſchränktes Weiderecht 553.
Privatrecht 3.
Privilegien 3; der Landbewohner 109.
Probenächte der deutſchen Bauermädchen 188.
Probſtgüter 205.
Proceß einer Gemeinde 34.
Proceßrecht 3.
Pröve, Vergütung für Dienſte, 436; Natural- Geldpröven 481.
Provincialrecht 4.
Punctationen 631, 633.
Pupillen, inwiefern ſie gültig contrahiren können 608.

Q.

Qualität der Perſonen b. Real- und Perſonalfrohnen 438.
Quackſalber 35.
Quartirlaſt, außerordentliche trägt der Adel 327; ob ſie Perſonal- oder Real-Laſt ſey 327.

Quellen, Salz⸗ Mineral ꝛc. 240, 245.
Quitungen 746.

R.

Rang des Adels 62.
Raſende ſind zur Abſchließung eines Vertrages unfähig, 607.
Rathleute 32.
Rathmänner 32.
Raubbienen 542.
Raubthiere, Haltung derſelben iſt unerlaubt 540.
Rauchhuhn 478.
Real—Perſonalfrohnen 439.
Realklagen gegen Pfahlgerichtsleute müſſen bei dem ordentlichen Richter angebracht werden 415.
Reallaſten eines verpachteten Grundſtücks, wer ſie trägt, 670.
Realſervituten 262; deren Entſtehung 263.
Rechnungsablage der Verwalter 743; Rechnung, quitirte, deren nachmalige Prüfung 749.
Rechte des Zehntherrn 500.
Recht, allgemeines 5; beſonderes 6; gemeines 4; päbſtlich⸗canoniſches 4; poſitives bürgerliches 1, 2; recipirtes, Vorzug deſſelben unter einander 4; römiſches 4.
Rechtsgelehrſamkeit 1.
Rechtsgelehrter 2.
Rechtsunwiſſenheit d. Bauern, 113.
Rechtswiſſenſchaft 2.
Rechtswohlthat der Competenz, wann die Deſcendenten ſolche genießen 723; des Inventarii, wenn unter ſolchen der Deſcendent die Allodialerbſchaft angetreten hat 723.
Redhibition, allgemeine Regeln davon 691.
Redintegrationsklage 287.
Reichsdörfer, freie 16.
Reichsfreie Bauern 77.
Reichsgeſetze, deutſche 4.
Reihedienſte 465.
Reihehaus 208.
Religion, wie ſie auf die Gültigkeit eines Kaufs wirken kann 653.
Relocation, ſtillſchweigende, wann und auf wie lange ſie anzunehmen ſey 674.
Relutionsſumme eines verſetzt geweſenen Grundſtücks muß erſezt werden 708.
Remiſſion am Pachtgelde, wann ſie ſtatthat 671; des Guts und Grundzinſes, inwiefern ſie bei Unglücksfällen eintritt 483.
Renntmeiſter auf den Gütern, 743.

Reſolutivbedingung bei einem Vertrage 619.
Reſtanten 747.
Reſtitution wider den Ablauf der Verjährungszeit, welche den piis corporibus zuſteht 508.
Retention des Pfandes, bis der Gepfändete alle Verbindlichkeiten erledigt hat 603.
Retractsrecht der Mitbelehnten 127.
Reubuße 618.
Reugeld 618.
Reukauf 660.
Reunionsklage 287.
Revocatorienklage 287.
Richter 26.
Richtewege 468.
Riegelwerke zwiſchen zwei benachbarten Grundſtücken, ob es für eine Grenze zu halten ſey 289.
Rindvieh 545; Cardinalfehler bei ſelbigem 694.
Ritter 56.
Ritteradel 60.
Ritterbürtige 59.
Rittergüter, deren Laſten und Freiheiten 136; deren Rechte überhaupt 317. Eintheilung 137; landſäſſige 139.
Rittermatrikel als Beweismittel der Landtagsfähigkeit 330.
Ritterorden 66.
Ritterpferde 325.
Ritterrollen 137.
Robbot 434.
Rohrnutzung gehört nicht mit zur Weide 558.
Rottäcker 216.
Rottzehnten 493; auf ihn können die durch Verjährung und Gewohnheit üblich gewordenen Grundſätze nicht erſtreckt werden, 509.
Rotz, ein Cardinalfehler beim Pferde 694.
Rutſcherzins 482.

S.

Saalbücher 17.
Saathütung, zu derſelben mit Schafen im Winter bei gefrorner Saat iſt der Schäfereiherr in der Regel nicht berechtigt 589.
Sackzehnten 495.
Sachenrecht 3.
Sadelhöfe 140.
Salpetergruben, 240.
Salzlecken, ob ſie angelegt werden dürfen 368.
Sandgruben 238.
Sattelhöfe 140.
Sauglämmer werden bei einer gemeſſenen Schäferei nicht mitgezählt 592.
Schaarwerk 434.

Schaden, wenn ſolcher durch einen ſimulirten Vertrag entſtanden iſt, wer ihn vergüten muß 616.
Schäfer, wer darf ihn halten 585, 590.
Schäferhütte auf des Andern Grund und Boden zu ſtellen, iſt eine Folge des Pferchrechts 594.
Schäferei, wer ſie anlegen darf, 585.
Schäfereien dürfen nicht in fremde Feldmarken verpachtet werden 669.
Schäfereigerechtigkeit 584; gemeſſene ungemeſſene 591.
Schäfereilehn 587.
Schafereirecht 684.
Schafpacht 673.
Schätzung kann auf Anſuchen eines Theils, welcher den ihm zugefügten Nachtheil anſcheinend macht, wiederholt werden 648.
Schätze, 240.
Schätzungen ſ. Taxationen, 640.
Schafe, deren Cardinalfehler 694.
Schafhalten 549.
Schafweide erſtreckt ſich in der Regel auf Sommer- und Winterweide 588.
Schafheerde, wie viel Köpfe dazu gehören 585.
Schalldeiche 302.
Schanzarbeit als Hoheitsdienſt 431.
Scharrdeiche 302.
Scharfrichtereigüter 208.
Scheidungen der Güter 288.
Scheinvertrag iſt ohne rechtliche Wirkung 615.
Schiefergruben 238.
Schießgeld 40.
Schießhütten, deren Anlegung 372.
Schildbürtige 59.
Schildesamt 57.
Schildknappen 57.
Schilfnutzung gehört nicht mit zur Weide 558.
Schillingsgüter 203.
Schleierlehn 124.
Schleppzehnte 497.
Schleuſe, deren Erhaltung, 313.
Schließer 3.
Schloßgeſeſſene Edelleute 138.
Schlüſſelgeld kann nicht als Schuldigkeit gefordert werden 617; iſt von Kaufſumme verſchieden 657.
Schmalzehnten 488.
Schmiervieh darf auf der Weide nicht geduldet werden 568.
Schnedehecken 298.
Schneden 288.
Schonungen, deren Anlegung 337; ſie im Walde anzulegen, ſteht die Berechti-

gung zur Weide nicht entgegen 562.
Schonungszeit für hohe u. niedere Jagd verſchieden 369; bei der Maſt 346.
Schreckanſtalten zur Abtreibung des Wildes 375.
Schriftlicher Aufſatz, ob er zur Gültigkeit eines Vertrages erforderlich ſey 614.
Schürzen, wenn ſich die Taratoren in ſolche eintheilen 646.
Schuldiener, welche Vortheile an den Gemeindegütern genießen, ſind zum Tragen der aus dem Nachbarrechte entſpringenden Laſten auch verpflichtet 470.
Schulgebäude braucht d. Lehnsfolger nicht z. vergüten 713.
Schulmeiſter, deſſen Verrichtung 49.
Schulzenordnungen 18.
Schutzgeld der Häuslinge 99.
Schutzpfandung iſt unerlaubt, 604.
Schwäne 372.
Schwärmen der Bienen 543.
Schwefelquellen 239.
Schweine, ihre Cardinalfehler 695.
Schweine, wilde, Beſchädigungen derſelben 374.
Schweinehalten 550.
Seedeiche 301.
Seen, in ihren darf Niemand ohne Rechtstitel fiſchen 379.
Seerecht 6.
Separation des Lehns vom Erbe 701; Fälle, in welchen ſolche ſtatthat 702; iſt Allodial- nicht Lehnsſache, ebend.
Serois, Befreiung des Adels davon 326.
Servituten, 261; deren Erlöſchung 281.
Setzſchäfer, deſſen eigenthümliche Schafe ſind keine Koſtſchafe 588.
Siedelhöfe 140.
Siel, deſſen Erhaltung 313.
Sinken, wer ſolche befiſchen kann 378.
Söhne und Enkel können nicht das Lehn antreten und das Allodium ausſchlagen 722.
Sommerdeiche 302.
Spadenrecht b. Deichbau 310.
Spaldungsrecht 654.
Spanndienſte 422.
Spanndienſtpflichtige, Arten ihrer Arbeit 453.
Spannfröhner ſind zu den Handdienſten nur in ſoweit verbunden, als dieſe zur Direction der Be- und Entladung des Wagens erforderlich ſind 453.
Spannfrohnen 452.

Spechtholz 268.
Spilllehen 124.
Sprangmaſt 344.
Springhafer 478.
Staar, ſchwarzer, ein Cardinalfehler b. Pferde 694.
Staatsgüter 129.
Staatsrecht 3.
Stadtgüter, deren alte Pächter haben kein Vorzugsrecht vor den neuen 677.
Stadtrecht 4.
Staffelrechnung bei genoſſenem Uebermaaß von Zinſen 664.
Stallfütterung 551.
Stallwirth 106.
Stammadel 59.
Stammgüter 118; Natur derſelben 119.
Stammrecht, Grenzen deſſelben 397.
Stehender Zehnten 497.
Steinbrüche 238.
Steinkohlen 237.
Stempelpapierfreiheit d. Prälaten und Ritterſchaft 323.
Sterbefall 81.
Sterbejahr, inwiefern die Früchte deſſelben dem Allodial- oder Lehnerben gehören 717.
Steuern, 131, 319, 420.
Steuerfreiheit adlich-freier Rittergüter 319; der Rittergüter erſtreckt ſich auf verſchiedene Steuern nicht, 324; Grund derſelben bei fürſtlichen Cammergütern, Grundbeſitzungen d. Adels, geiſtlichen Gütern, und ſtädtiſchen Cämmereigütern 321.
Steuerprivilegien ſind verſchiedentlich aufgehoben 325.
Stiftsadel 60.
Stiftsbauern 83.
Stimmen der landtagsfähigen Güter 330.
Stimmenmehrheit der Kunſtverſtändigen entſcheidet bei deren Disharmonie 647.
Stolgebühren 45.
Stoppelhütung verſchieden von der Brach- oder Dreiſchbehütung 559.
Strandrecht 251.
Straßengerichte 417.
Streifwild 375.
Streuzehnte 497.
Strickgeld beim Viehhandel iſt nicht Schuldigkeit 617.
Stöhrfang 379.
Strom- Ufer-Werke, Erhaltung derſelben 306.
Strombau 305.
Stromdeiche 301.
Stromſtrichsabweiſungen ſind unerlaubt 314.
Stubben 37; ſind in der Regel unter dem Holzverkaufe

auf dem Stamme nicht mitbegriffen 336.
Stückzahl des in die Weide zu treibenden Viehes, wenn ſie nicht beſtimmt iſt 565.
Stuken 37.
Succeſſion in Bauerngütern wird nach dem Civilrecht beſtimmt 517.
Succeſſionsrecht der völlig freien Eigenthümer eines Bauerguts 514.
Sucht, fallende, ein Cardinalfehler beim Pferde 694; und bei Schweinen 695.
Suspenſivbedingung eines Vertrages 619.
Syndicus 156; wann er beſtellt wird, 34.

T.

Tafelgüter 129.
Tauben, deren Haltung u. ſ. w. 543.
Taxationen, wann ſie erfoderlich ſind 640; was dabei zu beobachten iſt 642.
Taxator muß beeidigt werden 644; Niemand kann dazu gezwungen werden, ebend.
Taxatoren, deren Anzahl bei wichtigen Objecten; müſſen Sachverſtändige ſeyn, 643.
Teiche, in ihnen darf Niemand ohne Rechtstitel fiſchen 379.
Temporalleihen 512.
Territorialdienſte 424. Auf welche Art die Immunität von ſelbigen erworben werden kann 429; Befreiungen davon 428; deren Vertheilung 426; gehen für den Landesherrn durch bloßen Nichtgebrauch nicht verlohren 428; können nur zum gemeinen Wohl gebraucht werden 429.
Territorialrecht 4.
Teſtamente d. Landleute 109; können vom Gerichtshalter der Zaungerichte 413; der Pfahlgerichte 416; aufgenommen werden.
Theerquellen 239.
Theerſchweelen 352.
Thiere, deren Eintheilung und practiſch juriſtiſche Folgen der Eintheilung 537.
Thierfang, freier, Gegenſtände deſſelben 538.
Thiervermächtniſſe 539.
Thongruben 238.
Tiſchtrunk, ſolchen zu brauen, ſind die Rittergutsbeſitzer befugt 382.
Titel des Adels 62.
Todte Hände 181; an ſie darf nichts verkauft werden, 653.
Todtengräber 51.

Todiſchlag, auf den Todt-ſchlag Land austhun, was es heißt 533.
Toppgeld 618.
Torf 235.
Torfmeiſter 31.
Torfſtichsgerechtigkeit 270.
Tourniere 65.
Tractaten 631.
Tradition des Colonats iſt der Anfang der wechſelſeitigen Verbindlichkeiten zwiſchen dem Gutsherrn und dem Colonus 529.
Trappen 372.
Trauſchein müſſen die Coloni vom Gutsherrn löſen 528.
Triftgerechtigkeit 266, 581.
Triftrecht 581.
Trüffeln 350.

U.

Ueberſchwemmungen, 245.
Uchtpenning 488.
Uebergabe eines gepachteten Guts, was dabei zu beobachten 682.
Ueberfall von Bäumen, 232.
Uferbau 305.
Uferbefeſtigungen 299.
Ufererhöhungen ſind unter gewiſſen Umſtänden unerlaubt 314.
Umfang des Zehntens wird durch die Art der Verleihung und das rechtliche Herkommen beſtimmt 500.
Ungemeſſene Frohnen 455.
Unglücksfall, deſſen Wirkung auf einen Vertrag 630.
Unmündige, inwiefern ſie gültig contrahiren können 608.
Unrechtmäßigkeit der Pfändung, wenn ſich ſolche ergiebt 602.
Unterholz, deſſen Benutzung des Waldherrn 349.
Unternehmer beim Entrepriſencontract 684.
Untervoigt 30.
Unverbindlichkeit eines Vertrages, wann ſolche vorhanden iſt 630.
Unverlezlichkeit der Mühlen, 398.
Unwirthſchaftliche Verwaltung und Benutzung der Lehnsſtücke berechtigen d. nächſten Lehns-Folger zum Geſuche um Sequeſtration 717.
Urholz 268.

V.

Vaſall, deſſen Rechte 125.
Vater und Kinder, inwiefern ſie gültige Verträge abſchließen können 609.
Venia aetatis geſtattet keine rechtsbeſtändige Veräuſſerung eines unbeweglichen Grundſtücks 650.
Veränderung der Beſchaffenheit des belaſteten Grund-

ſtücks, wenn ſie die Behütung der bisherigen Anzahl unmöglich macht 570.
Verbeſſerung eines Lehns; wenn ſie vergütet werden ſoll, ſo muß ſie fortdauernd ſeyn 709; die der lezte Beſitzer des Lehns oder deſſen Vorfahre vorgenommen hat, muß vergütet werden 708.
Verbindlichkeiten des Zehntpflichtigen 500; d. Dienſtleute, ſind ſie alternativ beſtimmt, entweder zu dienen oder Dienſtgeld zu geben, ſo hat nicht der Dienſtherr, ſondern der Dienſtmann die Wahl, 464; die aus dem Colonatrecht entſpringen 525.
Vereinzelung eines freien adlichen Guts, wer die Freiheiten behält 329.
Vergütung der Pertinenzſtücke wird nach der Erhöhung der Aufkünfte geſchätzt, 709.
Verjährung als Erwerbungsgrund des Zehnten 499; ein modus, die Zehntfreiheit zu erlangen 307.
Verkäufer, deſſen Verbindlichkeiten aus einem rechtsgültigen Kaufe 657; Vorſichtsregeln für ihn 652.
Verkoppelung 169; enthält keine ſtillſchweigende Erlaſſung der Naturaldienſtpflicht 462.
Verkoppelte Ländereien der Bauern, auf ſelbige dürfen die gutsherrlichen Schafe nicht getrieben werden, 590.
Verleihung der Gerichtsbarkeit beſchränkt ſich im Zweifel nur auf die niedere Gerichtsbarkeit 402.
Vermehrung des Viehſtandes, inwiefern ſie erlaubt ſey, 577.
Verpachtung der Landgüter, 667.
Verpachtung der Hut und Weide 555.
Verpächter, deſſen Verbindlichkeiten 669; Vorſichtsregeln für ihn 668.
Verpflichtungen, die im Thun beſtehen 271.
Verringerungen, die blos aus vernachläſſigter Cultur entſtanden ſind, werden bei der Abſonderung des Lehns vom Erbe nicht erſetzt 717.
Verſchleierte Zinserhöhung iſt rechtswidrig 480.
Verſchwender, gerichtlich erklärte, können nicht gültig contrahiren 608.
Verſehen, grobes oder vorſäz-

liches des Contrahenten verbindet zur Präſtation des ganzen Intereſſe 624.
Verſprechen ein weſentliches Requiſit eines Vertrages, 606.
Verſteigerung, gerichtliche, des Pfandes, wenn der Gepfändete ſelbiges nicht auslöſet 603.
Vertrag, bedingter 618; deſſen weſentliche Stücke 606.
Verträge 605; ſind im Zweifel für real zu halten 614.
Vertragsrecht 2.
Verwalter kann ſeinen Principal ohne deſſen Einwilligung wegen übernommener Lieferungen nicht verbindlich machen 687; Verbindlichkeit zur Rechnungsablage 743.
Verwirrung der Grenzen 290.
Vieh aller Art gehört zum Allodio 715; welches zum Handel beſtimmt iſt, darf nicht auf die gemeine Weide getrieben werden 577; zu mäſten haben diejenigen ein Recht, welche Branntwein zu brauen befugt ſind, 385.
Vieharzte 72; Viehſchneider ebend.
Viehhalten als Befugniß und Schuldigkeit 540.
Viehhandelscontracte 690.
Viehſtapel, unbeſtimmter, wenn er erweitert werden ſoll, nach welchen Grundſätzen dies geſchehen muß 578.
Viehtriebsgerechtigkeit 581; 266.
Viehtrift, deren Breite 582.
Viehweiden 164.
Viehzucht betreffende Rechte und Verbindlichkeiten 536.
Viermänner 32.
Viertelmeier 84.
Viertelsmänner 32.
Vocationsſchein der Gemeinde, 42.
Vogelfang, ein Stück der Jagdgerechtigkeit 357, 372.
Vogelheerde, deren Anlegung, 372.
Vogelwaid 372.
Voigt 26.
Voigtdingsgüter 205.
Voigtshüner 479.
Volles Eigenthum, wann die Beſitzer von Bauergütern ſolches haben 511.
Vollhöfner 84.
Vollmeier ebend.
Vollſpänner ebend.
Vorbehalt einer Hypothek bei einer verkauften Sache 659; des Eigenthums bei einer verkauften Sache, ebend.
Vorbehaltener Zins 475.
Vorhut, die Behauptung der-

ſelben muß bewieſen wer- werden 560.
Vorkaufsrecht, deſſ. Vorbehalt 660; Arten deſſelben 654.
Vorland 312.
Vor — Mitjagd 364.
Vormünder dürfen keine Domanial- oder Fiscalgüter pachten 669; inwiefern ſie von ihren Pflegbefohlenen rechtsgültig erwerben können 653.
Vorrechte der Landleute zur Begünſtigung der Landwirthſchaft 110; dingliche des Adels, in wie weit ſie auf den Pfandinhaber und Pächter übergehen 328.
Vortheile einer rechtmäßigen Pfändung für den Pfändenden 602.
Vorzugsrecht der alten Pächter von Fiscal- und Domanialgütern vor den neuen Pächtern 676.

W.

Wachfrohnen 459.
Wachszins 478.
Wärter 30.
Wahnſinnige ſind zur Abſchließung eines Vertrages unfähig 607.
Waidwerk, kleines, was darunter begriffen iſt 572.
Waldgräſerei 37.
Wald-Hägereiter 38.
Waldmarkſchaften 352.
Waldnutzung des Waldherrn, wie weit ſie gehe 549.
Waldrechte, 244.
Waldungen, 242; das Weiderecht in ſelbigen iſt das beſchränkteſte 561.
Wandelpön 618.
Wandlungsklage, ihre Dauer 692; wann ſelbige angeſtellt wird, und welcher ihr Zweck 691.
Wappen 63.
Warnungszeichen bei einem verbotenen Feldwege, wenn ſolches fehlt, ſo iſt ein fremder Befahrer deſſelben nicht ſtrafbar 598.
Waſenmeiſtereigüter 208.
Waſſer, flieſſendes, weſſen Eigenthum 246.
Waſſergebrauch 397.
Waſſerleitungsgerechtigk. 266
Waſſermühlen, Vorrichtungen, die dem Betriebe derſelben nachtheilig ſind, dürfen im Waſſer nicht gemacht werden 396.
Wäſſerungsordnung 228,— 397.
Wechſelfeldwirthſchaft 214.
Wechſelmarſch 559.
Wechſelrecht 6.
Wege- Pflaſter- Brückengeld auf Gemeindewegen darf

ohne Bewilligung der Landespoliceygewalt nicht eingeführt werden 469.
Wege-Geſchworne 31.
Weggeldsrecht der Rittergüter 332.
Wegſchwemmungen 256.
Weiberfrohnen 452, 460.
Weiberlehn 124.
Weideberechtigter, ob er ſein Hütungsrecht verpachten kann, wenn er es nicht ſelbſt ausüben will 555.
Weideentziehung, temporelle, wann ihr widerſprochen werden kann 339.
Weidegerechtigkeit als Servitut wird nicht präſumirt, 553.
Weiderecht 551.
Weinbann 276.
Weinberge, Weingärten 233.
Weinkauf, Entrichtung deſſelben läſſt auf keine Erbzehntpacht mit Zuverläſſigkeit ſchließen 496.
Weinkaufsgeld 617; iſt von der Kaufſumme verſchieden 657.
Weinſchanksgerechtigkeit 389.
Werkhäuſer; das Recht, ſolche anzulegen, iſt ein Hoheitsrecht 408.
Widerſetzung gegen die Pfändung, deren Strafe 601.
Widerſpruch gegen die Rechtmäßigkeit der Pfändung, 601.
Wiederkaufsvertrag 662.
Wiederpacht ſ. Relocation.
Wiedervermiethung, ſtillſchweigende 94.
Wieſen, 222; Schonungszeit 223; deren Benutzungsrecht 225; in ihnen darf in Ermangelung einer nähern Beſtimmung nur gehütet werden, wenn ſie offen ſind 556.
Wieſenfrettung 556.
Wieſenrecht, inwiefern es nicht mit der Berechtigung einer Hütung in den Wieſen ſtreiten darf 557.
Wieſenwäſſerung 227.
Wildbann des Jagdherrn, 369.
Wildebeſtien, Haltung derſelben iſt unerlaubt 540.
Wildebienenſtand gehört zu den Waldnutzungen 543.
Wilde Thiere 537.
Wildfolge, worin ſie beſteht und wann ſie geſchieht 371.
Wildfraß 374.
Wildhirten 375.
Wildſachen 39.
Wildſchaden, 373; wann muß er vergütet werden, und wie iſt der Beweis zu führen 374.

Wildſcheuen, ob ſie angelegt werden dürfen 368.
Wildſtand, wenn der Jagdherr zur Verhütung des fernern Wildſchadens ihn nicht verringern will, welche Verfügungen dann der Richter treffen kann 375.
Wildſteuer 375.
Wildwächterlohn, wer ihn erſtattet 375.
Wildzaun, deſſen Einrichtung 369.
Willenserklärungen der Contrahenten müſſen aufrichtig und ernſtlich ſeyn 615.
Willkühr in Anſehung der Ausübung des Weiderechts auf privativem Grunde iſt bei Lehn- Fideicommiß- und Stammgütern nicht völlig grenzenlos 553.
Windbraake 351.
Windbruch 351.
Windbrüche 37.
Windfälle 37.
Windfall 350.
Windfallholz 268.
Windmühle, der freie Windzug zu derſelben darf nicht gehemmet werden 396.
Windzug 396.
Winterdeiche 301.
Winterfutter, in wie weit aus der Quantität deſſelben die Stückzahl des Viehes zur Weide beſtimmt wird 566.
Wirth 86.
Wirthſchaftliche Verwaltung der gepachteten Sache iſt Pflicht des Pächters 672.
Wirthſchaftsjahr, letztes, ob die Früchte dem Allodial- oder Lehnserben gehören, 717.
Wirthſchaftsverleihung 388.
Wirthshaus- Krug- Schankgerechtigkeit ſind keine Sache der freien Willkühr 387.
Wüſte Bauerhöfe 207.
Wundärzte auf dem Lande, 35.
Wurm ein Cardinalfehler beim Pferde 694.
Wuurte, Wörte, 229.

Z.

Zahme Thiere 539.
Zahmgemachte Thiere 538.
Zaungerichte 412.
Zehntbar ſind jede Art von Früchten ohne Ausnahme, 501.
Zehnte als Zinsgattung 485; darf nicht auſſer der Feldmark verpachtet werden, 669; Erwerbungsgrund deſſelben 498; haftet auf den Früchten, Folgen davon 504; muß in der Regel in Natur entrichtet wer-

den 500; muß ſo oft entrichtet werden als das zehntpflichtige Land zehntbare Früchte trägt 503; ob er ſich ſelbſt fährt 506; wann er in einem Jahre zweimal gegeben werden muß 504; wie er bei der Abſonderung des Lehns vom Erbe berechnet wird 721; zu Feld 491.
Zehntfreiheit, wie ſie erlangt werden kann 507; eines in der Zehntflur belegenen Grundſtücks wird nicht präſumirt 500.
Zehntherr 485.
Zehntlehn 498.
Zehntpflicht der Bauern 473.
Zehntrecht 486.
Zehntrechts-Beeinträchtigungen ſind unerlaubt 505.
Zehntzug, binnen welcher Zeit er vorgenommen werden muß 502.
Zehrzoll kann verändert werden 398.
Zeitpacht v. Landgütern 667.
Zeitpunkt der Erfüllung eines Vertrages, was in Hinſicht deſſelben Rechtens iſt 622.
Zeitrata 720.
Ziegen dürfen nicht in Waldungen gebracht werden, 550; ihre Cardinalfehler, 695.
Ziegeleien, deren Anlagen, 241.
Zins 474; vorbehaltener, auferlegter 475.
Zinsbußen 482.
Zinseier 477.
Zinsgänſe 477.
Zinsgerſten 477.
Zinsgefälle, wie ſie bei der Abſonderung des Lehns vom Erbe berechnet werden, 721.
Zinsgüter 199.
Zinshafer 477.
Zinshüner 477.
Zinskorn 477.
Zinslehn 196; nach welchen Grundſätzen es zu beurtheilen 514.
Zinsleute 74.
Zinsmann 200; wenn er Concurs macht, welche Rechte dann dem Gutsherrn zuſtehen 482.
Zinspflicht als Kennzeichen eines Bauerguts 194; der Bauern 473; inwiefern ſie durch Verjährung erworben werden kann 482; welche auf den einmal erblich gewordenen Bauergütern haftet, iſt unabänderlich 480.
Zinsrocken 477.
Zinsſchweine 477.
Zollfreiheit des Adels 328.

Zollrecht der Rittergüter 332.
Zubehörungen 283.
Zuchthäuſer; das Recht, ſolche anzulegen, iſt ein Hoheitsrecht 403.
Zuchtochſe, deſſen Unterhaltung 550.
Zufall, der die Erfüllung eines Contracts unmöglich macht, hebt deſſen Gültigkeit auf, 630; ihn trägt der Pächter nicht 672.
Zugdienſte 422.
Zugordnungen in Anſehung der Betreibung der Aecker mit den verſchiedenen Viehsarten 560.
Zugzehnte 493.
Zugvieh 83.
Zunftzwang 70.
Zunge, deren Mangel ein Cardinalfehler bei den Pferden 684.
Zuſammenſpannen der Dienſtleute kann in der Regel nicht verlangt werden 455.
Zuſchläge, deren Anlegung, 337.
Zuſchlagsquellen, wie ſie ausgemittelt werden müſſen, 339; wie ſie beſtimmt werden müſſen, um die Weideberechtigung nicht zu beſchränken 562.
Zwang macht einen Vertrag ungültig 629.
Zwangbacköfen 278.
Zwangbleichen 279.
Zwangköche 278.
Zwangkrug 277.
Zwangmahlgäſte 280.
Zwangmeilen 70.
Zwangſchenke 277.
Zwangſpielleute 278.
Zwangrechte, wie weit ſie ſich erſtrecken dürfen 280.
Zwangtanz 279.
Zweigrecht 368.
Zwiſchenräume, helle, dilucida intervalla, bei Wahnſinnigen erlauben die Abſchließung eines Vertrages, 607.
Zwölfer 32.

Verbeſſerungen der Druckfehler und Zuſätze.

Seite 2, Zeile 18 iſt nach dem Worte „Beſtimmung" ausgelaſſen: durch die Vernunft ſelbſt — S. 16, Z. 3, ſtatt Reich, lies Reichs — S. 41, Z. 4, ſt. Collegoi l. Collegii — S. 82, Z. 18, ſt. oder doch l. aber doch — S. 90, Z. 12, ſt. Diſpenſation l. Dispoſition — S. 92, Z. 12 ſt. Miniſterialien l. Miniſterialen — S. 123, Z. 22 ſt. Infundation l. Infeudation — S. 131, Z. 10 ſt. Staatsbeamten l. Staatsanſtalten — S. 172, Z. 14 ſt. die l. das — S. 176, Z. 5 ſt. nicht, l. indeß — S. 211, Note 5 ſt. Feſtmeier, l. Feßmeier. — S. 227, Note 1 ſt. Böhmer l. Behmer — S. 244, Z. 4 nach dem Worte „gemeine Beſte" iſt beizufügen: nicht — S. 303, ſt. Korg l. Koeg — S. 360, Z. 4 iſt das Wort „adlichen" wegzuſtreichen — S. 435, Note 4 ſt. vor l. von — S. 462, Z. 3 ſt. dem l. den — S. 471, Note 4 ſt. funfzig l. dreiſſig — S. 498, Z. 17 ſt. Steuer l. Streuzehnten — S. 508, Note 6 ſt. Monat l. Moment — S. 519, Z. 2 nach dem Worte „entſchieden" iſt beizuſetzen: werden — S. 549, lezte Note fehlt „§. 310." — S. 551, Z. 13 ſt. Subſtanz l. Subſiſtenz — S. 550, Note 1, Z. 7 nach dem Worte „Genuß" iſt beizufügen: eines Grundſtücks — S. 566, Z. 1 ſt. dienſtbaren l berechtigten Guts — S. 581, Z. 6 ſt. eigentlichen l. eigenthümlichen — S. 583, Z. 3 ſt. an l. auf — S. 583, Z. 2 ſt. Viehzucht l. Viehtrift — S. 587, Z. 9 ſt. nicht l. jedoch — S. 621, Z. 13 ſt. folgender l. fehlender — S. 641, Z. 14 ſt. Bämme l. Bäume — S. 650, Z. 20 ſt. 24 l. 14 — S. 654, Z. 12 ſt. Verkaufsrecht l. Vorkaufsrecht — S. 657, Z. 20 ſt. Kauffumme l. Kaufſache — S. 664, Z. 5 ſt. Pfandungsvertrag l. Pfandnutzungsvertrag — S. 695, Note 2, Z. 3 ſt. Policeyrechts l. Privatrechts — S. 711, Z. 5 ſt. Teiche l. Deiche — S. 718, Z. 5 ſt. Verſitzers l. Beſitzers.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hagemann, Theodor

Handbuch des Landwirthschaftsrechts

Hannover 1807

J.germ. 77
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10551427-1